Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Wöchentliche Rostocksche Nachrichten und Anzeigen : auf das Jahr ...

1803

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1803

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X

Band (Zeitschrift) Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0001

~~W R N.~~
~~(42.)~~
~~M. - 1279. (42.)~~

~~M - 1280 (39).~~

Mk - 184a (8)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn176466857X/phys_0002

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0003

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0004

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Erstes Stück.

Mittwochs, den 5ten Januar.

In Convocations- und Liquidationssachen der etwanigen Creditorum und unbekannten Erben des Friederich Arnout geben Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock zu Recht diesen Bescheid:

Wann sich, nach Erlassung der Edictalium vom 11ten Junius jüngsthin, überall keine Profitentes zu dieser geringfügigen Verlassenschaft gemeldet und angegeben haben; so werden alle und jede Latentes, unter Purificirung des in dictis Proclamatibus angedroheten Praejudicii von derselben gänzlich abgewiesen, und soll darüber nunmehro weiter rechtlich disponiret werde. V. R. W.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten December 1802.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tischlers Ameling Thomsen, Alle und Jede, welche an sein in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Professoris Hecker und des Schiffers Allwardt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer E. E. Raths Fisco, der Schiffer Davidsschen Vormundschaft und der Academischen Stipendien-Kasse, mit ihren Capitalien von resp. 600 200 und 150 rℓ N⅔., jure crediti, hypothecae, vel alia quacumque caussa reali, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Januar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten November 1802.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Lohgärbers Johann Heinrich Thomann, ad instantiam dessen nachgelassener Wittwe und Kinder, cum respective Curatore et Tutoribus, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegene Haus, nebst der dabey befindlichen wüsten Stelle, und den dritten Antheil des auf dem Gärberbruch, neben der Engelbrechtschen Gärberey, gelegenen Gärbehauses, außer dem Herrn Bürgermeister Schulze, dem Hospital zum Heil. Geist, dem Kürschner-Aeltesten Martin Struck und dem Kaufmann Neuendorff, wegen ihrer Capitalien von respective 350. 300. 300. und 100 rℓ N⅔tel nebst den restirenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und

wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Januar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Hause, nebst der dabey befindlichen wüsten Stelle und dem Antheil des Gärbehauses, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten November 1802.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des Buchdruckergesell Hartlappschen, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen denen Speichern der Kaufleute Evers und Howitz gelegenen, vormals Hagenowschen Hauses, wofür bereits 1405 rℓ. geboten sind, der 7te k. M. Januar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage des von dem Hospitalmeister Bock hinterlassenen, vor dem Kröpelinerthore allhier, neben dem Garten des Herrn Doct. Med. Detharding gelegenen, Gartenplatzes, wofür außergerichtlich 550 rℓ. geboten sind, der 11te Januar k. J. pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn derselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für jene 550 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten December 1802.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Johann Ludolph Hacker von Riga befahrnen und am Strande hieselbst in Havarie liegendes Schiffes, de junge Bulmerincq genannt, mit dem dazu gehörigen Inventario, der 12te Januar k. J. pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

1802 den 30sten December. Herr Bürgermeister Schultz hat das in der großen Böttger-Straße, an der Ecke der Grube und an Johann Christian Jasmund belegene Haus nebst dem darhinter an der Grube belegenen Speicher, dem Kaufmann Carl Schultz zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Kohlgärtner Jochim Andreas Giese hat sich die in angulo vom Wendethor nach dem alten Thor, zwischen Johann Jochim Steffens und Hans Frederich belegene Bude, so wie die vor dem Petrithor sub Num. 167, 257, 266, 290 und 291 belegenen resp. Gras- und Hopfenhöfe, imgleichen die Hälfte des bey Carlshof belegenen Grashofes ex Num. 173 zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Knochendreher Johann Gottfried Schmidt hat den vor dem Steinthor, am Klappgraben sub Num. 47 belegenen Garten, dem Kleinbierbrauer Johann Zacharias Winter zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Bernittschen Erben haben die auf dem Fischerbruch, westwärts, unten an der Ecke nach der Warnow belegene Bude und Garten, dem Fischer David Bernitt zu Stadtbuch verlassen.

Im

Im vorigen Jahre sind vom 21sten Februar bis den 27sten December Rostocker und fremde Schiffer angekommen:

aus Dännemark	316
— Schweden	119
— England	48
— Rußland	27
— Holland	94
— Preußen	19
— Frankreich	7
— Mecklenburg	2
— Hamburg	39
— Lübeck	41
— Bremen	13
	725 Schiffe.

Vom 3ten März bis den 24sten December sind ohne die Lichter 732 Schiffe abgegangen.

Angekommene Schiffer:
vom 26sten Dec. bis den 1sten Jan.

Hans Niemann von Harlem mit Ballast; und Matthias Kohl von Danzig mit Rocken.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 rℓ 38	bis 42 ß
Rocken	—	—	1 rℓ 28	ß
Gersten	—	—	40	bis 46 ß
Habern	—	—	30	ß
Erbsen	—	—	1 rℓ 22	ß

Tabelle vom Anzünden und Brennen der Lampen in Rostock im Monat Januar 1803.

	Tage	Abends	Anzündung	Verlöschung	brennen
	1	—	7	6	11 Stunden
	2	—	—	—	— —
	3	—	—	—	— —
	4	—	—	—	— —
	5	—	—	—	— —
	6	—	—	—	— —
⊙ —	7	—	—	—	— —
Vollmond	8	—	—	—	— —
	9	—	—	—	— —
	10	—	5	10	5 — —
	11	—	5	12	7 — —
	12	—	5	1	8 — —
	13	—	5	2	9 — —
	14	—	5	3	10 — —
	15	—	5	4	11 — —
☾ —	16	—	6	5	11 — —
leztes Viertel	17	—	6	5	11 — —
	18	—	6	5	11 — —
	19	—	6	5	11 — —
	20	—	6	5	11 — —
	21	—	6	5	11 — —
	22	—	6	5	11 — —
● —	23	—	6	5	11 — —
Neumond	24	—	6	5	11 — —
	25	—	6	5	11 — —
	26	—	6	5	11 — —
	27	—	6	5	11 — —
	28	—	6	5	11 — —
	29	—	6	5	11 — —
☽ —	30	—	6	5	11 — —
erstes Viertel	31	—	8	5	9 — —
					235 Stunden

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0007

Hamb. Geldcours v. J. 1802 den 28 Dec.

Schlw. Holst. Sp. ½ schlecht.	}	pCt. gegen Bco.
Ducaten Neue 2¾ a 3 besser	}	
dito al Marco 96½ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8¾ ß		
Hamb. Courant 23		
Dän. grob Courant 24⅝		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll 31½		
N. Pr. 4 u. 8 ℛ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 42¼		
Neue ⅔ vor voll 5½		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 14⅛		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1⅝		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 8⅛		
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 11 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 2¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
12 a 13 löthig 27 ℔ 6 ß		
Fein Silber 27 ℔ 10 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 12½ ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1802 den 28 Dec.

Amst. B. 34⅛	ß. p. Oder. v. 32 ß]		kze Sicht.
dito 34⅜	—	—	2 Uso
Bourdeaux 24 15/16	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 24⅞	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 24 13/16	ß. Bco. p. Cr.		dato.
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]		kze Sicht.
London 33 ß 8 ₰	p. L. Stl.]		2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 11 ₰	p. L. Stl.]		kurze Sicht.
Madrid 67 Eff 82	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix 67 Eff 81	gr. p. Duc.		
St. Sebastian —	gr. p. Duc.		
Lissabon 45	gr. p. Cruf.		
Porto 45¼	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr p. Duc.		
Genua 77	pr. Pezza		
Livorno 84¼	pr. dito		
Breslau in Bco. 41½	ßp. Pfd.]		6 W. dato.

Pro Cento.

Amsterdam Cassa 107¼	schl.]		kze Sicht.
dito — 108	—		2 Monat
Copenhagen Cour. 140	—		dato.
dito — —	—		kze Sicht.
Prag Courant 196	—		6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 196	—		dato.
Leipzig Courant —	—		in der
— — Louisd'or —	—		Messe
Augsburg Courant 149½	—		6 W. dato.

Hamb Geldcours v. J. 1802 den 31 Dec.

Schlw Holst Sp ¼ schlecht.	}	pCt. gegen Bco.
Duc. Neue 3½ besser	}	
dito al Marco 96¾ 97 ß		vollwicht das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant 23		
Dän. grob Courant 24½		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll 31⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℛ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41¾ a ⅞		
Neue ⅔ vor voll 5⅜		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅞		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 7¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 11¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 2¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
12 a 13 löth. 27 ℔ 6 ß		
Fein Silber 27 ℔ 10 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 12 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1802 den 31 Dec.

Amst. B. 34 1/16	ß. p. Oder. v. 32 ß]		kze Sicht.
dito 34 5/16	—	—	2 Uso
Bourdeaux 24⅞	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 24⅞	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 24 13/16	ß. Bco p. Cr.		dato.
dito —	ß. Bco. p. Cr.]		kze Sicht.
London 33 ß 10 ₰	p. L. Stl.]		2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß 1 ₰	p. L. Stl.]		kurze Sicht.
Madrid 67 Eff 82	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix 67 Eff 81	gr. p. Duc.		
St. Sebastian —	gr. p. Duc.		
Lissabon 45	gr. p. Cruf.		
Porto 45¼	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77	pr. Pezza		
Livorno 84¼	pr. dito		
Bresl. in Bco. 41½	ßp. Pfd.]		6 W. dato.

Pro Cento

Amsterdam Cassa 107	schl.]		kze Sicht
dito — 107¾	—		2 Monat
Copenhagen Cour. 140	—		dato.
dito — —	—		kze Sicht.
Prag Courant 196 a 197	—		6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 196 a 197	—		dato.
Leipzig Courant —	—		in der
— — Louisd'or —	—		Messe.
Augsburg Courant 149½	—		6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0008

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Zweites Stück.

Mittwochs, den 12ten Januar.

Wann zur Publication der Prioritäts-Urthel in der Debit-Sache des Schiffers Johann Christian Burmeister der 19te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben Interessentes sich sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks sub praejudicio in Curia zu sistiren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des der Frau Advocatin Engel zu Malchow gehörigen, in der Mönchen-Straße allhier, zwischen den Häusern des Accisebedienten Bollbrügge und des Miethsgutschers Kreymann, gelegenen Hauses, wofür außergerichtlich 2050 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot, in Grundlage der Bedingungen, die auch zuvor bey Unserm Protonotario eingesehen, oder von demselben abschriftlich verabfolget werden können, ad Protocollum abzugeben, und des Zuschlags halber das Weitere sofort in Termino zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Januar 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von des Altschusters Rebenstorff Wittwe hinterlassenen, bey der St. Catharinen Kirche gelegenen, Wohnbude, wofür bisanhero 700 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen und die Bedingungen bey dem Procuratore Paepke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 700 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des in der Lager-Straße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Jürß und des Schiffers Walther, gelegenen Susemihlschen Hauses der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thoman[illegible] nachgelassenen, an der Ecke des Gärberbruch[illegible] und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen, Wohnhauses, — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen kleinen Vorraths-Keller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zunebst der dabey befindlichen, in der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle, der 1ste k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kauf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0009

liebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Tuchmacher-Aeltesten Georg Wolff, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens und des Altschusters Köhncke, gelegene Wohnhaus, sammt der damit in Verbindung stehenden Thorbude, außer dem Herrn Senatore Doctore Schröder, dem N. Spalding, und dem Schneider Bercke, wegen ihrer Capitalien von respective 300. 200. und 260 rℓ. N⅔tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder und sonstige Sachen von dem Defuncto besitzen ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in folle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie die Pfandinhabere ihres Pandrechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneiders Gaeth, Alle und Jede, welche an das von dem Altschuster Johann Jacob Lindner erkaufte, neben dem Waysenhofe und dem Hause des Maurer-Gesellen Engel gelegene Wohnhaus, außer dem Waysenhause, wegen eines Capitals von 350 rℓ N⅔, ex capite hypothecae vel alia quacumque caussa reali irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Macklers Johann Christian Howitz, Alle und Jede, welche an das von dem Sprachmeister Johann Balthasar Fromm erkaufte in der Koßfelder-Straße allhier, zwischen dem Hause des Kaufmanns Krahnstöver und dem Speicher des Kaufmanns Töppe gelegene Wohnhaus, außer dem Kaufmann N. H. Witte, wegen eines Capitals von 2000 rℓ N⅔tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Böttchers Johann Jochim Jäger, Alle und Jede, welche an seine in der Kuhstraße allhier, zwischen den Allwardt- und Korbmacher Jägerschen Häusern, gelegene und jüngsthin aus

der Hand verkaufte Wohnbude, außer dem Stadtbuchschriftlichen Creditore von 300 ℳ Nztel, und dem Grobschmid Scherff wegen seines Capitals von 100 ℳ Nztel, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der den nachbenannten Tumults-Inculpaten gehörig gewesener Wohnbuden, als der

1) des Karrenfahrers Jacob Christian Levin, bey der St. Jacobikirche, zwischen den Spierling- und Roß-schen
2) des Strandfahrers Johann Jürgen Heinrich Oldenburg, in der Strandstraße vom Badstüber- zum Grapengießerthore, zwischen den Plügge- und Partie-schen
3) des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, in der Grapengießerstraße, zwischen den Holdfreder- und Krüger-schen, und
4) des Matrosen Johann Christian Zander ebendaselbst, zwischen den Köhn- und Möller-schen Wohnungen gelegen,

der 13te Januar k. J. pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot auf jede Bude ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten December 1802.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Johann Hermann Stein, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad Instantiam dessen Beneficial-Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten Januar k. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem gesammten Nachlasse gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Dec. 1802.

1803 den 8ten Januar. Die Frau von Boddin hat das in der langen Straße, zwischen Johann Friederich Gallenbach und Jacob Rogge belegene Haus und Thorweg, dem Herrn Advocat Rehberg zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Gerber Zacharias Engelbrecht hat die in der Altschmiede-Straße, zwischen Lorenz Hinrich Stavenow Wittwe und Sohn und Johann Heinrich Röhl belegene Bude, dem Gerber Gottfried Nicolaus Schröder zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Gärtner Johann Hinrich Bade hat den über der Warnow sub Num. 282 im Gärtnerschlage belegenen Garten, dem Gärtner Peter Hinrich Bade zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:
vom 2ten bis den 8ten Januar.

Johann Albrecht von Danzig mit Rocken; Carl Daniel Malchau von Riga mit Leinsaamen, nach Lübeck bestimmt; und Joh. Hinr. Evers von Copenhagen mit Heringen.

Marktgängige Kornpreise in Nz.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℳ	42 ß
Rocken	—	—	—	1 ℳ	29 ß
Gersten	—	—	—	45 ß	bis 1 ℳ
Habern	—	—	—		34 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℳ	24 ß

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0011

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 4 Jan.

Schlw. Holst. Sp.	⅛ schlecht.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	1 schl.	
Seeländ. dito	1⅜ schl.	
Ducaten Neue	3¼ besser	
dito al Marco	97¼ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 10 ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24	
Neue ⅔ vor voll	31¼	
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll	52½	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛ a¼	
Neue ⅔ vor voll	5⅞	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅞	
Duc. zu 2¾ ℳ l. G.	1	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	7⅛	
N. ⅔ Stück	30 ß 3 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2¾ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	27 ℔ 2 a 3 ß	
6 a 7 löthig	27 ℔ 2 a 3 ß	
12 a 13 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	27 ℔ 14 a 15 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 4 Jan.

Amst. B.	34	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito	34¼	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24⅞	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24⅞	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London	33 ß 10 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito	34 ß 1 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid Val. 67	Eff 82	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. 67	Eff 81	gr. p. Duc.	
Lissabon	45	gr. p. Cruf.	
Porto	45¼	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	41½	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	106¾	schl.]	kze Sicht.
dito	— 107½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	140 Geld	—	
dito	— —	—	] kze Sicht.
Prag Courant	196 a 197	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	196 a 197	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	149½	—	] 6 W. dato.

Hamb Geldcours v. J. 1803 den 7 Jan.

Schlw Holst Sp	Pari	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	1 a¾ schl.	
Seeländ. dito	1⅜ schl.	
Duc. Neue	4 besser	
dito al Marco	97¾ ß —	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 11 ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24	
Neue ⅔ vor voll	31¼ a 31	
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll	52½	
L. u. Fr. d'or v. voll	40⅜	
Neue ⅔ vor voll	5¾	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅛ a¼	
Duc. zu 2¾ ℳ l. G.	⅞	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7	
N. ⅔ Stück	30 ß 3 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11¾ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4 ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	27 ℔ 2 a 3 ß	
6 a 7 löthig	27 ℔ 2 a 3 ß	
12 a 13 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	27 ℔ 14 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 7 Jan.

Amst. B.	33⅜	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito	34⅛ — —		2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London	33 ß 8 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 11 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid Val. 67	Eff 82½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. 67	Eff 81 ½	gr. p. Duc.	
Lissabon	45¼	gr. p. Cruf.	
Porto	45¼	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77⅜	pr. Pezza	
Livorno	84¾	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41½	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	106¼	schl.]	kze Sicht
dito	— 107	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	139	—	
dito	— —	—	] kze Sicht.
Prag Courant	197 a 196	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	197 a 196	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	149¼	—	] 6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0012

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Drittes Stück.

Mittwochs, den 19ten Januar.

In Convocations- und Liquidationssachen des Herrn Doctoris Schultze, im Betreffe des von der Wittwe des Nadlers Kasch, cum Curatore, erkauften, in der Langenstraße allhier, zwischen den Janssen- und und Boller-schen Wohnungen, gelegenen und annoch seit den 30sten Aug. 1733 auf den Namen des Caspar Bietze zu Stadtbuch stehenden Hauses, geben Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock hiemit zu Recht diesen Bescheid:

Wann sich überall keine Profitentes zu dem am 21sten v. M. abgehaltenen Liquidationstermine gemeldet und angegeben haben, so werden alle und jede Latentes, unter Purificirung des in Proclamatibus vom 6. Nov jüngsthin angedroheten Praejudicii mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen. Uebrigens bleibet Interessentibus die Abschrift des Protocolli Termini auf Verlangen gestattet. V. R. W. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und einen Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobi Kirche sub N. 104, und
3) des 2 Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47,

der 2te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des Buchdruckergesell Hartlappschen, in der Schnickmanns-Straße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz gelegenen, vormals Hagenowschen Hauses, wofür bereits 1405 rtl. geboten sind, der 4te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Januar 1803.

Wann zur Publication des von des Ehrn Pastoris Klug Wittwe, Catharina Adelheidt, gebohrnen Peterssen errichteten, und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 7te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so ha-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0013

ben gesammte Interessentes sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothaneu letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun. und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden Thor-Bude, wobey, außer einen geräumigen Hof- und Garten-Platze, auch Stallraum befindlich ist, der 7te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschluge der auf der Lastadie allhier gelegenen, von dem Tagelöhner Christian Daniel Rebenstorff hinterlassenen, Wohnbude, wofür bereits 300 ℛ. geboten sind, der 8te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 300 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Roden 15ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der den nachbenannten Tumults-Inculpaten gehörig gewesener Wohnbuden, als der

1) des Karrenfahrers Jacob Christian Levin, bey der St. Jacobikirche, zwischen den Spierling- und Roß-schen, wofür 430,
2) des Strandfahrers Johann Jürgen Heinrich Oldenburg, in der Strandstraße vom Badstüber- zum Grapengießerthore, zwischen den Plügge- und Partie-schen, wofür 325,
3) des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, in der Grapengießerstraße, zwischen den Holdfreder- und Krüger-schen, wofür 535, und
4) des Matrosen Johann Christian Zander ebendaselbst, zwischen den Köhn- und Möller-schen Wohnungen gelegen, wofür 450 ℛ. N⅔tel geboten sind,

der 9te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot auf jede Bude ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Johann Ludolph Hacker von Riga befahrnen und am Strande hieselbst in Havarie liegenden Schiffes de junge Bulmerincq genannt, mit dem dazu gehörigen Inventario, der 10te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist, so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Buchdruckergesellen Johann Christian Conrad Röhl, Alle und Jede, welche an die von dem Tagelöhner Carl Christian Prieß erkaufte, am Bramower-Thore allhier, zwischen den Bauer- und Mahn-schen Wohnungen, gelegene Wohnbude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Februar,

Nach-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0014

Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 12ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Tagelöhners Christian Daniel Rebenstorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen hinterlassene Grundstücke, als

a) die auf der Lastadie allhier gelegene Wohnbude, und
b) den vor dem Cröpeliner-Thore an der Warnow liegenden, und jüngsthin gerichtlich verkauften Garten

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten ad instantiam dessen Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft mithin auch dem darunter begriffenen vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schusters Heinrich Altschwager, Alle und Jede, welche an das von dem Kaufmann Ludewig Friederich Winter erkaufte, auf dem Beginen-Berge allhier, zwischen dem Zimmerleute-Schütting und der Wohnung des Altschusters Bockhold, gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, außer dem Chirurgo Fichtner, der Frau Geheimen Canzley-Räthin Spangenberg und den Herren Hofräthen Mantzel und Schultz, wegen ihrer Capitalien von resp. 700. 400. 300 und resp. 100 rℓ Mz. nebst den darauf rückständigen Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

1803 den 15ten Januar. Der Altschuster Johann Jacob Hissing hat sich die in der großen Böttger-Straße, zwischen Christian Philip Sievert und Jochim Gustav Peter Nicolay belegene Bude zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Unterofficier Jochim Christian Voß hat die in der Wokrenter-Strasse, zwischen Hans Jochim Block und Matthias Ernst Jacobsen belegene Bude, dem Böttger Jacob Brandner zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Bernitten Erben haben die auf dem Fischer-Bruch, zwischen Jacob Reincke und Hinrich Albrecht Hauer belegene Bude, und den vor dem Petrithor, im grünen Wege, sub Num. 177 belegenen Grashof, dem Fischer Christoph Hinrich Bernitt zu Stadtbuch verlassen.

Marktgängige Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 rℓ	38 ß
Rocken	—	—	1 rℓ	28 ß
Gersten	—	—	42 bis	45 ß
Habern	—	—	32 bis	34 ß
Erbsen	—	—	1 rℓ	20 bis 24 ß

Das jetztlebende Rostock von 1802 ist beym Verleger dieser Blätter für 6 ß. zu haben.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0015

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 11 Jan.

Schlw. Holst Sp. ¼ schlecht.		
Alberts Thaler ¾	schl.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito 1½	schl.	
Ducaten Neue 4½	besser	
dito al Marco 97½ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or —	—	
Hamb. Courant 23		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 24		
Neue ⅔ vor voll —		
N. Pr. 4u. 8 Fl. v. voll 52¼		
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Duc. zu 2¾ Rthl. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
N. ⅔ Stück —	—	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12 ß		
L. u. Fd'or v. —	—	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
12 a 13 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. von Achten 27 ℔ 14 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 11 Jan.

Amst. B. 33 1/16	—	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34 3/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 15/16		ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24 15/16		ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24¾		ß. Bco. p. Cr.	
dito —	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 4 ₰		p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 7 ₰		p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. 67 Eff 82½		gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. 67 Eff 81½		gr. p. Duc.	
Lissabon 45¼		gr. p. Cruf.	
Porto 45¼		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 78		pr. Pezza	
Livorno 85		pr. dito.	
Breslau in Bco. 41⅝		ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		schl. kze Sicht.
dito — 107	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 138	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 196½	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 196½	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 149	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 14 Jan.

Schlw. Holst Sp. ⅜ schlecht.		
Alberts Thaler Pari		pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito ½	schl.	
Duc. Neue 5	besser	
dito al Marco 97¾ ß	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		
Hamb. Courant 23¼		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 24		
Neue ⅔ vor voll 32½		
N. Pr. 4u. 8 Fl. v. voll 52¼		
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 6⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13½		
Duc. zu 2¾ Rthl. G. 1⅛	besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6¼		
N. ⅔ Stück 29 ß 11 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
12 a 13 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 14 Jan.

Amst. B. 33 1/16	—	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34 1/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 25		ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 25		ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24¾		ß. Bco. p. Cr.	
dito —		ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 4 ₰		p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 7 ₰		p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. 66½ Eff 82½		gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. 66½ Eff 81½		gr. p. Duc.	
Lissabon 45		gr. p. Cruf.	
Porto 45		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 78		pr. Pezza	
Livorno 85½		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41⅝		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		schl. kze Sicht
dito — 107	—	2 Monat dato.
Copenhag. Cour. Geld	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 197	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 197	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— —	—	
Augsburg Courant 149	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0016

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Viertes Stück.

Mittwochs, den 26sten Januar.

Wann der auf den 27sten hujus anberahmte Verkaufstermin des der Frau Advocatin Engel gehörigen, in der Mönchenstraße hieselbst gelegenen, Hauses einstweilen ausgesetzt bleibt; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Januar 1803. J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des Schiffers Jacob Maack, und namentlich an dessen in der Grapengießer-Straße am Thore gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in folle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Magisters und Rectoris Plagemann, Alle und Jede, welche an den von dem hiesigen Bürger und Maurergesellen Jochim Hinrich Rosenow erkauften, zu dessen am Bramower Thore belegener Bude gehörigen, Garten, außer dem Hospital zum St. Georg und dem Lazareth-Armenhause, wegen ihrer Foderungen von respective 50. und 50 rℓ. N⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von des Altschusters Rebenstorff Wittwe hinterlassenen, bey der St. Catharinen Kirche gelegenen, Wohnbude, wofür bisanhero 700 rℓ. N⅔tel geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen und die Bedingungen bey dem Procuratore Paepke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 700 rℓ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum

blicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des in der Lager-Straße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Jürß und des Schiffers Walther, gelegenen Susemihlschen Hauses der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thomann nachgelassenen, an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen, Wohnhauses, — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen kleinen Vorraths-Keller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zunebst der dabey befindlichen, in der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle, der 1ste k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten Januar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Vorstehere zur St. Marien-Kirche angezeiget, wasmaßen die Reparatur der Quistorpschen Kapelle seit 1750. von ihnen jährlich beschaffi sey, und sich zu deren Berichtigung keiner der Interessenten, auf das desfalls an sie ergangene öffentliche Monitorium, angefunden habe; mit der Bitte, ein zweckfügiges Edictale solcherhalb zu erlassen. Wir haben diesem Gesuche gewillfahret, Terminum solcherhalb auf den 1sten Februar k. J. anberahmet, und laden diesemnach Alle und Jede Interessenten dieser Kapelle hiedurch dahin edictaliter vor, daß sie sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, entweder persönlich oder durch einen sattsam Gevollmächtigten, erscheinen, und sowohl ihre habende Anrechte beglaubigen, als auch die Kirche ihrer Foderung halber befriedigen, oder sich solcherhalb, immaßen ihnen die desfallsige Supplication auf Verlangen vorher mitgetheilet werden kann, vernehmen lassen; eo sub praejudicio, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die Kapelle auf immerdar abgewiesen, und deren Antheile der Kirche, in so ferne nicht ein oder anderer Mitinteressent für sie bezahlet, eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten November 1802.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und einen Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobi Kirche sub N. 104, und
3) des 2 Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47,

der 2te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben,

und

und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des Buchdruckergesell Hartlappschen, in der Schnickmanns-Straße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz gelegenen, vormals Hagenowschen Hauses, wofür bereits 1405 ℛℓ. geboten sind, der 4te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens und des Altschusters Köhncke, gelegene Wohnhaus, sammt der damit in Verbindung stehenden Thorbude, außer dem Herrn Senatore Doctore Schröder, dem N. Spalding, und dem Schneider Bercke, wegen ihrer Capitalien von respective 300. 200. und 260 ℛℓ. N⅔tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder und sonstige Sachen von dem Defuncto besitzen ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Januar 1803.

1803 den 19ten Januar. Die Rebenstorffen Erben haben die Hälfte des vor dem Kröplinerthor, zwischen Rieck und Mahn sub Num. 240 belegenen Gartens, dem Ackersmann Christian Daniel Rebenstorff zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schuster-Aeltester Michel Christian Albrecht hat seine in der großen Böttger-Straße, zwischen Johann Christoph Jahn und Johann Paul Schultz belegene Bude, dem Schneidermeister Joachim Daniel Gädt zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Minnschen Erben haben das in der Eselföter-Straße, zwischen Carl Samuel Weber Wittwe und den Heil. Geist Buden belegene Haus, dem Arbeitsmann Jochim Hinrich Jürs zu Stadtbuch schreiben lassen.

Den 22sten Januar. Die Winkelmannschen Erben haben die an der Grube, zwischen dem Bäcker-Schüttingsgange und der Molken-Brücke, zwischen Friederich Rickmann Kradel und Joachim Hinrich Castens belegene Bude, dem Knochenhauer Hans Heinrich Winkelmann jun. zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Gastwirth Joachim Heinrich Pries hat sich das am alten Markte, an der Ecke der Altschmiede-Straße und an Johann Christian Mentz belegene Haus, und die dabey in der Altschmiede-Straße, zwischen diesem Hause und Johann Friederich Rieck belegene beyde Buden zu Stadtbuch schreiben lassen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℛℓ	36 ß
Rocken	—	—	—	1 ℛℓ	27 ß
Gersten	—	—	—	—	44 ß
Habern	—	—	—	—	34 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℛℓ	24 ß

Das jetztlebende Rostock von 1802 ist beym Verleger dieser Blätter für 6 ß. zu haben.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0019

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 18 Jan.

Schlw. Holst. Sp. ⅜ schlecht.		
Alberts Thaler ¼	beſſ.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito ¼	ſchl.	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 98 ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10¼ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 24		
Neue ⅔ vor voll 32		pCt. ſchlechter
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 52¼		als Banco.
L. u. Fr. d'or v. voll 41		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. ſchlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅝		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. —		pCt. ſchl. als
L. u. Fr. d'or v. voll 6¾		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℜ		das Stück in
Duc. N. vollw. — —		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3a3¼ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		die Mark fein
12 a 13 löthig 27 ℔ 6a8 ß		in Banco.
St. von Achten 28 ℔		

Hamb. Wechſelcours v. J. 1803 den 18 Jan.

Amſt. B. 33 15/16	ſt. p.	Oder. v. 32ß	kze Sicht.
dito 34 3/16	—	—	2 Uſo
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Baſel 24¾	ß. Bco.	p. Cr.	dato.
dito — —	ß. Bco.	p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 6 ℜ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 9 ℜ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid Val. 66 Eff 82½	gr. p.	Duc.	
Cadix V. 66 Eff 81½ a 82	gr. p.	Duc.	1½ Uſo
Liſſabon 45	gr. p.	Cruſ.	von
Porto 45	gr. p.	Cruſ.	3 Monat
Venetia —	gr. p.	Duc.	dato.
Genua 79	pr.	Pezza	
Livorno 85¾	pr.	dito.	
Breslau in Bco. 41¼	ß p.	Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amſterdam Caſſa 106¼	ſchl.	kze Sicht.
dito — 107	—	2 Monat
Copenhagen Cour. 136	—	dato.
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 197	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Caſſa 197	—	dato.
Leipzig Courant —	—	in der
— — Louisd'or —	—	Meſſe
Augsburg Courant 149	—	6 W. dato.

Hamb Geldcours v. J. 1803 den 21 Jan.

Schlw Holst Sp. ⅜ schlecht.		
Alberts Thaler — —		pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito ¼	ſchl.	
Duc. Neue 6½	beſſer	
dito al Marco 98⅛ ß	—	vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 24		
Neue ⅔ vor voll 32		pCt. ſchlechter
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 52		als Banco.
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. ſchlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13½		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 2⅛ beſſ.		pCt. ſchl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 6⅝		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℜ		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14¾ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3½ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		die Mark fein
12 a 15 löth. 27 ℔ 6a8 ß		in Banco.
St. v. Achten 28 ℔		

Hamb. Wechſelcours v. J. 1803 den 21 Jan.

Amſt. B. 34	ſt. p.	Oder. v. 32ß	kze Sicht.
dito 34¼	—	—	2 Uſo
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Baſel 24¾	ß. Bco	p. Cr.	dato.
dito —	ß. Bco.	p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 8 ℜ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 11 ℜ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid Val. 66 Eff 82½	gr. p.	Duc.	
Cadix Val. 66 Eff 81½	gr. p.	Duc.	1½ Uſo
Liſſabon 45½	gr. p.	Cruſ.	von
Porto 45½	gr. p.	Cruſ.	3 Monat
Venetia —	gr. p.	Duc.	dato.
Genua 79	pr.	Pezza	
Livorno 85¾	pr.	dito.	
Bresl. in Bco. 41¾	ß p.	Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amſterdam Caſſa 106½	—	kze Sicht.
dito — 107¼	—	2 Monat
Copenhagen Cour. 135	—	dato.
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 196½	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Caſſa 196½	—	dato.
Leipzig Courant —	—	in der
— — Louisd'or —	—	Meſſe.
Augsburg Courant 149a148½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0020

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Fünftes Stück.

Mittwochs, den 2ten Februar.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und einen Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobi Kirche sub N. 104, und
3) des 2 Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47,

der 2te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Januar 1803.

Noch soll in eben diesem Termino, nemlich am 2ten k. M. Februar das $\frac{1}{8}$ Part des Maackschen Galliasschiffes Margaretha Elisabeth, cum Inventario, welches hieselbst am Strande lieget, verkauft, und bey einem annehmlichen Bot zugeschlagen werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Januar 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des Buchdruckergesell Hartlappschen, in der Schnickmanns-Straße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz gelegenen, vormals Hagenowschen Hauses, wofür bereits 1405 rℓ. geboten sind, der 4te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Januar 1803.

Wann zur Publication des von des Ehrn Pastoris Klug Wittwe, Catharina Adelheidt, gebohrnen Peterssen errichteten, und nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 7te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden Thor-Bude, wobey, außer einen geräumigen Hof- und Garten-Platze, auch Stallraum befindlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0021

ist, der 7te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Vorstehere zur St. Marien-Kirche angezeiget, wasmaßen das mit N. 343. bezeichnete Gewölbe des Herrn Amtmanns Schulze ohnlängst einer Reparatur bedurft und sich zu deren Berichtigung keiner der Interessenten, auf das desfalls an sie ergangene öffentliche Monitorium, angefunden habe; mit der Bitte, ein zweckfügiges Edictale solcherhalb zu erlassen. Wir haben diesem Gesuche gewillfahret, Terminum solcherhalb auf den 7ten Februar k. J. anberahmet, und laden diesemnach Alle und Jede Interessenten dieses Gewölbes hiedurch dahin edictaliter vor, daß sie sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, entweder persönlich oder durch einen sattsam Gevollmächtigten, erscheinen, und sowohl ihre habende Anrechte beglaubigen, als auch die Kirche ihrer Foderung halber befriedigen, oder sich solcherhalb, immaßen ihnen die desfallsige Supplication auf Verlangen vorher mitgetheilet werden kann, vernehmen zu lassen; eo sub praejudicio, daß die Ausbleibenden, mit ihren Ansprüchen an das Gewölbe auf immerdar abgewiesen, und deren Antheile der Kirche, in so ferne nicht ein oder anderer Mitinteressent für sie bezablet, eigenthümlich zuerkannt werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten December 1802.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschluge der auf der Lastadie allhier gelegenen, von dem Tagelöhner Christian Daniel Rebenstorff hinterlassenen, Wohnbude, wofür bereits 300 ℛ. geboten sind, der 8te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 300 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Roden 15ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der den nachbenannten Tumults-Inculpaten gehörig gewesener Wohnbuden, als der

1) des Karrenfahrers Jacob Christian Levin, bey der St. Jacobikirche, zwischen den Spierling- und Roß-schen, wofür 430,
2) des Strandfahrers Johann Jürgen Heinrich Oldenburg, in der Strandstraße vom Badstüber- zum Grapengießerthore, zwischen den Plügge- und Partie-schen, wofür 325,
3) des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, in der Grapengießerstraße, zwischen den Holdfreder- und Krüger-schen, wofür 535, und
4) des Matrosen Johann Christian Zander ebendaselbst, zwischen den Köhn- und Möller-schen Wohnungen gelegen, wofür 450 ℛ. N⅔tel geboten sind,

der 9te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot auf jede Bude ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Johann Ludolph Hacker von Riga befahrnen und am Strande hieselbst in Havarie liegenden Schiffes de junge Bulmerincq genannt, mit dem dazu gehörigen Inventario, der 10te k. M. Februar pro Termino anberahmet ist, so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor Unseren zum Gewett Verordneten,

neten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schneiders Gaeth, Alle und Jede, welche an das von dem Altschuster Johann Jacob Lindner erkaufte, neben dem Waysenhofe und dem Hause des Maurer-Gesellen Engel gelegene Wohnhaus, außer dem Waysenhause, wegen eines Capitals von 350 ℳ N⅔. ex capite hypothecae vel alia quacumque caussa reali irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

1803 den 24sten Januar. Der Perueckenmacher Jacob Matthias Schade hat das in der Mönnich-Straße, zwischen Andreas Christian Steinbeck und Johann Peter Dreyer belegene Haus, dem Schneidermeister Johann Christoph Richter zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Maurergesell Johann Gottlieb Stuhrow hat die in der Baustraße, zwischen ihm selber belegene Bude, dem Perueckenmacher Jacob Matthias Schade zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Böttger Johann Jochim Jäger hat seine in der Kuhstraße, zwischen Jochim Alwardt und Johann Friederich Kröger belegene Bude dem Böttger Johann Matthias David Hartung zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Lohgerber Jochim Martin Pretzel hat die oberhalb des Gerber-Bruchs bey Nicolai Kirchhof nach dem Kirchen-Gewölbe zu, zwischen Christian David Hartung und Jacob Engelbrecht belegene Bude, dem Böttger Johann Jochim Jäger zu Stadtbuch verlassen.

Den 25sten Januar. Der Karnfahrer Niclas Friederich Bernitt hat von seinem in der Baustraße, zwischen ihm selber und und Johann Gottlieb Stuhrow belegenen Garten, 60 Fuß in der Breite und 41 auch 42 Fuß in der Tiefe, den beyden Polizeywächter Christian Friederich und Friederich Christian Gebrüderen Stoll zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Fuhrmann Jochim Peter Maas hat das in der langen, an der Ecke der breiten Straße und an Johann Friederich Gallenbach belegene Haus, dem Conditor Johann Friederich Kayser zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Träger Christoph Schröder hat seine in der Rostocker Heide, an Friederich Wackerow belegene Bude, dem Pantoffelmacher Gottfried Daniel Paeper zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Secretair Johann Heinrich Röhl hat die in der Grapengießer-Straße, an der Ecke der Queerstraße und an Christian Stüve belegene Bude, dem Weber Jochim Daniel Giem zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Herr Doctor Tarnow hat das in der Blutstraße, an der Ecke bey der sogenannten Schreiberey und an Christian Caspar Oldenburg belegene Haus, dem Kaufmann Heinrich Matthias Feldvoß, und dieser solches wiederum dem Weinhändler Johann Carl Schröder zu Stadtbuch verlassen.

Den 27sten Januar. Die Vinckschen Erben haben das in der Steinstraße, zwischen Vincent Siegmund Mann und Johann Christian Riege belegene Haus, und die vor dem Steinthor, Ausgangs rechter Hand, und zwar die letzte nach dem Zingelbaum zu, belegene Scheure, dem Gastwirth Titus Johann Friederich Marcus zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Kaufmann Johann Ludwig Hoyer hat den in der Schnickmanns-

Straße,

Straße, zwischen Ernst Andreas Kleinhammer und Gottlieb Wilhelm Hartlapp belegenen Speicher, dem Kaufmann Heinrich Georg Howitz zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schneider Johann August Leopold Kirchhoff hat sich das auf seinem in der Baustraße, zwischen ihm selber und Niclas Friederich Bernitt belegenen Gartenplatz neu erbauete Haus zu Stadtbuch schreiben lassen.

Den 29sten Januar. Der Altschuster Andreas Völschow hat die oberhalb zwischen dem Amberge und der harten Straße, der Steinsort genannt, zwischen Gottfried Wulff und Christian Martin Wahl Wittwe belegene Bude, dem Altschuster Johann Christoph Köhnke zu Stadtbuch schreiben lassen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 rℓ 37 ß
Rocken — — —	1 rℓ 27 ß
Gersten — — — —	44 ß
Habern — — —	30 bis 35 ß
Erbsen — —	1 rℓ 16 bis 20 ß

Tabelle vom Anzünden und Brennen der Lampen in Rostock

1803. im Monat Februar

	Tage			Anzündung	Verlöschung	brennen
	1	= =	—	—	—	— —
	2	= =	—	—	—	— —
	3	= =	—	—	—	— —
	4	= =	—	—	—	— —
	5	= =	—	—	—	— —
☉ —	6	= =	—	—	—	— —
Vollmond	7	= =	—	—	—	— —
	8	= =	—	—	—	— —
	9	= =	—	—	—	— —
	10	= =	—	—	—	— —
	11	Abends	—	6½	3	8½ Stund.
	12	= =	—	6½	5	10½ — —
	13	= =	—	6½	5	10½ — —
☾ —	14	= =	—	6½	5	10½ — —
leztes Viertel	15	= =	—	6½	5	10½ — —
	16	= =	—	7	4	9 — —
	17	= =	—	7	4	9 — —
	18	= =	—	7	4	9 — —
	19	= =	—	7	4	9 — —
	20	= =	—	7	4	9 — —
● —	21	= =	—	7	4	9 — —
Neumond	22	= =	—	7	4	9 — —
	23	= =	—	7	4	9 — —
	24	= =	—	7	4	9 — —
	25	= =	—	7	4	9 — —
	26	= =	—	7	4	9 — —
	27	= =	—	7	4	9 — —
☽ —	28	= =	—	7	4	9 — —
erstes Viertel						167½ Stund.

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Hamb.

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Sechstes Stück.

Mittwochs, den 9ten Februar.

Wann zur Publication der Prioritäts-Urthel in der Debitsache des Kattunglätters Johann Heinrich Person der 11te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes sich sodann Morgens 11 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu sistiren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Februar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Orgelbauer Kersten hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen den Salena- und Töppel-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach 4 Stuben und 4 Kammern, eine geräumige Diele, einen guten Keller, auch Hof- und Bodenraum hat und sich überhaupt im guten baulichen Stande befindet, der 22ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Weißgärber Schmidt einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlingsneste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten, Wohnbude der 1ste k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipper-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen gelegenen, Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74, der 2te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des in der Lager-Straße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Jürs und des Schiffers Walther, gelegenen Susemihlschen Hauses — welches der Anzeige nach unten eine Stube, eine geräumige Diele, oben 2 heizbare Zimmer, einen Vorboden, dann einen durchs ganze Haus gehenden gewölbten Keller, und auf dem geräumigen Hofe, dessen Wasserabfluß zum Waltherschen Hofe gehet, 2 Wohnbuden hat — der 2te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche sich der Beaugenscheinigung halber bey der Wittwe Susemihl, der Witt-

we Jürs, oder dem Tischler Susemihl, wohnhaft bey der Wittwe Röhl am Wockrenter Thore, melden können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe bey einem annehmlichen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Februar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der Herr Hauptmann von Pressentien hieselbst angezeiget, wasmaßen die Stadtbuchschrift des in der Apostelstraße allhier, zwischen dem Thorwege des Kaufmanns Roggenbau und dem von dem Herrn Professore Petersen bewohnten Hause, gelegenen so genannten Spinnhauses cum pertinentiis — nachdem er und der Herr Justizrath von Thomstorff dasselbe vom Herzogl. Hofmarschall-Amte erkauft und solcherhalb Proclamata ad Liquidandum, deren Terminus bereits am 16ten Junius v. J. abgehalten ist, und in welchem sich Niemand mit einer Ansprache gemeldet hat, ausgebracht haben — durch einen Anstand erhalte, daß selbiges seit dem Jahre 1622. annoch auf dem Namen des Franz Möller im Stadtbuch verzeichnet sey, und es ihm unthunlich werde, den nexum der nachherigen Uebertragungen des dominii zu dociren; mit dem Gesuche, dieserhalb behufige Edictales zu erlassen. Wir haben demselben gewillfahret, und laden solchemnach die Erben des Franz Möller und überhaupt Alle und Jede, welche dieser Stadtbuchschrift aus einem Eigenthumsrechte widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie, entweder persönlich, oder durch satisame Gevollmächtigte, und mit aller Nothdurft gefaßt, in dem desfalls auf den 25sten k. M. März, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihrem etwanigen Widerspruche nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem so genannten Spinnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich dessen Zuschrift auf die Namen der jetzigen Herren Käufer werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an das bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens und des Altschusters Köhncke, gelegene Wohnhaus, sammt der damit in Verbindung stehenden Thorbude, außer dem Herrn Senatore Doctore Schröder, dem N. Spalding, und dem Schneider Bercke, wegen ihrer Capitalien von respective 300. 200. und 260 rℓ. Nztel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder und sonstige Sachen von dem Defuncto besitzen ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. Februar, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Macklers Johann Christian Howitz, Alle und Jede, welche an das von dem Sprachmeister Johann Balthasar Fromm erkaufte in der Koßfelder-Straße allhier, zwischen dem Hause des Kaufmanns Krahnstöver und dem Speicher des Kaufmanns

manns Töppe gelegene Wohnhaus, außer dem Kaufmann N. H. Witte, wegen eines Capitals von 2000 rℓ N⅔tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Böttchers Johann Jochim Jäger, Alle und Jede, welche an seine in der Kuhstraße allhier, zwischen den Allwardt- und Korbmacher Jägerschen Häusern, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer dem Stadtbuchschriftlichen Creditore von 300 rℓ N⅔tel, und dem Grobschmid Scherff wegen seines Capitals von 100 rℓ N⅔tel, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 23sten k. M. Februar, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Januar 1803.

1803 den 5ten Februar. Der Kürschner-Aeltester Martin Struck hat seine am Marien Kirchhofe, zwischen Christian Niclas Warninck und Jochim Ahrens belegene Bude, den vorm Steinthor im dritten Gange, zwischen Lerow und Bründel sub Num. 145 belegenen Garten, den vorm Petrithor, am Rickthaler Stiege, neben des Waisenhauses Garten, sub Num. 60 belegenen Garten, so wie den vorm Kröplinerthor am Brinck sub Num. 182, zwischen Lohrmann und Hantelmann belegenen Garten, seinem Bruder dem Kürschner Christoph Heinrich Struck zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Lichthaack Johann Friederich Langberg hat das in der großen Böttger-Straße, zwischen Christian Friederich Haller und Johann Christian Jasmund belegene Backhaus, dem Bäcker Christian Christoph Schiller zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Des Webers Johann Christian Zander Wittwe, cum curatore, hat die in der Grapengießer-Straße, zwischen Jochim Niclas Lenck und Johann Schröder belegene Bude, dem Tagelöhner Peter Jochim Christian Reincke zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schuster-Aeltester Johann Friederich Stadtlaender hat seine in der langen, zwischen der Faulen- und Eselföter-Straße, zwischen Friederich Christian Kerfack und Niclas Friederich Bernitt belegene Bude, seinem Sohne dem Schuster Johann Friederich Stadtlaender zu Stadtbuch verlassen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	— —	1 rℓ 37 ß
Rocken	— — —	1 rℓ 27 ß
Gersten	— — — —	44 ß
Habern	— — —	30 bis 35 ß
Erbsen	— —	1 rℓ 16 bis 24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 1 Febr.

Schlw. Holst. Sp. ⅜	schlecht.	
Alberts Thaler ½	schl.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito 1	schl.	
Ducaten Neue 5¼ a ½	besser	
dito al Marco 98 ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10¾ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23⅛		
Dän. grob Courant 24		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll 32		als Banco.
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll 51¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 40½ a ⅝		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅜		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℳ l. G. 1⅛	besser	pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. voll 6½		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℛ		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13½ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3¾ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		die Mark fein
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		in Banco.
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 1 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 1 Febr.

Amst. B. 34	st. p.	Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34¼	—	—	2 Uso
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 25	ß. Bco.	p. Cr.	dato.
dito — —	ß. Bco.	p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 8 ℛ	p. L. Stl.		2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 11 ℛ	p. L. Stl.		kurze Sicht.
Madrid Val. 66 Eff 83	gr. p. Duc.		
Cadix Val. 66 Eff 82	gr. p. Duc.		1½ Uso
Lissabon 45¾	gr. p. Cruf.		von
Porto 45¾	gr. p. Cruf.		3 Monat
Venetia —	gr. p. Duc.		dato.
Genua 78¼	pr. Pezza		
Livorno 85	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¾	ßp. Pfd.		6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106½		schl. kze Sicht.
dito — 107¼		2 Monat
Copenhagen Cour. 134		dato.
dito — —		kze Sicht.
Prag Courant 191		6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 191		dato.
Leipzig Courant —		in der
— — Louisd'or —		Messe
Augsburg Courant 149		6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 4 Febr.

Schlw Holst Sp. ½	schlecht.	
Alberts Thaler ⅜	schl.	pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito ⅞	schl.	
Duc. Neue 5¼	besser	
dito al Marco 98 ß	—	vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10¾ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23⅛		
Dän. grob Courant 24		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll 32⅛		als Banco.
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll 51¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 40½ a ⅝		
Neue ⅔ vor voll 6½ a ⅝		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅜		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℳ. l. G. 1⅛	beff.	pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 6⅜		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3¾ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		die Mark fein
6 a 7 löthig 27 ℔ 2 a 3 ß		in Banco.
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 2 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 4 Febr.

Amst. B. 33 1/16	st. p.	Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34 3/16	—	—	2 Uso
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 25	ß. Bco.	p. Cr.	dato.
dito —	ß. Bco.	p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 9 ℛ	p. L. Stl.		2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß	p. L. Stl.		kurze Sicht.
Madrid Val. 66 Eff 83¼	gr. p. Duc.		
Cadix Val. 66 Eff 82¼	gr. p. Duc.		1½ Uso
Lissabon 45¾	gr. p. Cruf.		von
Porto 45¾	gr. p. Cruf.		3 Monat
Venetia —	gr. p. Duc.		dato.
Genua 78¾	pr. Pezza		
Livorno 85¾	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¾	ß p. Pfd.		6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼	—	kze Sicht.
dito — 107	—	2 Monat
Copenhagen Cour. 134½	—	dato.
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 191 Br.	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 191 Br.	—	dato.
Leipzig Courant —	—	in der
— — Louisd'or —	—	Messe.
Augsburg Courant 149	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0028

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Siebentes Stück.

Mittwochs, den 16ten Februar.

Wann E. E. Rath mißfällig wahrnehmen müssen, daß den, gegen die Entheiligung des Sonntags, erlassenen hiebevorigen Verordnungen jüngsthin durch Schlittenfahrten zuwidergelebet worden sey; so will Derselbe gesammte Bürger und Einwohner hiedurch väterlich ermahnet, und denselben bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung angefüget haben, den von Gott geheiligten Sonn- und Ruhe-Tag, so wie die zu seinem Preise angeordnete Buß- und Feyer-Tage, in Christlicher Andacht zu begehen, mithin alles das, was diesem entgegen seyn, auch zur Stöhrung und zum Aergerniß Anderer gereichen kann, alle Wege zu unterlassen, und sich namentlich des Schlittenfahrens nicht anders als nach gänzlicher Beendigung des Gottesdienstes zu gebrauchen; gestalten denn auch diejenigen, so ihre Schlitten oder Pferde hiezu ehender vermiethen oder verleihen, mit einer unnachlässigen Strafe von 5 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall beleget werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten December 1793.

J. C. T. Stever, Protonarius.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Therweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und 1 Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobikirche sub N. 104, und
3) des zwey Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47, wie auch

des $\frac{1}{8}$ Schiffs-Parts des vom Schiffer Jochim Maack jun. befahrnen, hieselbst am Strande liegenden, Schiffes Margaretha Elisabeth, genannt, mit dem auf $\frac{1}{8}$ dazu gehörigen Inventario,

der 8te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Wann in Erbschaftssachen des wayland Herrn Senatoris Doctoris Neuendorff, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage

1. des in der Langenstraße allhier, zwischen den Spierling- und Bade-schen Häusern gelegenen und gegenwärtig von dessen Frau Wittwe bewohnten Hauses, wofür 4000 rℓ. N. 2/3., wie auch 2. nachbenannter Schiffsantheile, als

a. des $\frac{1}{32}$ Parts des vom Schiffer Peter Friederich Detloff geführten Schiffs Aurora,
b. des ratenmäßigen Antheils nach dem Einkaufspreise von 150 rℓ. N. 2/3., an

das vom Schiffer Jacob Maack geführte Schiff Rostock,

c. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Alexander Jacob Grädener geführten Schiffes der Speculant, und

d. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Ernst Johann Grädener geführten Schiffes Henriette Lisette, deren Schiffe allesammt hier am Strande liegen, und wofür resp. 100, 75, 200 und 200 rℓ. N$\frac{2}{3}$. geboten sind,

der 9te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Brandenburg zuvor einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben; da dann der reine und unbedingte Zuschlag den Ueber- und Meistbietenden, in deren Ermangelung aber für die offerirte Quanta sofort geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thomann hinterlassenen, an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen Wohnhauses — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen kleinen Vorraths-Keller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zunebst der dabey befindlichen, an der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle der 10te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Februar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Orgelbauer Kersten hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen den Salena- und Töppel-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach 4 Stuben und 4 Kammern, eine geräumige Diele, einen guten Keller, auch Hof- und Bodenraum hat und sich überhaupt im guten baulichen Stande befindet, der 22ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Weißgärber Schmidt einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe bey einem irgend annehmlichen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Buchdruckergesellen Johann Christian Conrad Röhl, Alle und Jede, welche an die von dem Tagelöhner Carl Christian Prieß erkaufte, am Bramower-Thore allhier, zwischen den Bauer- und Mahn-schen Wohnungen, gelegene Wohnbude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. Februar, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Januar 1803.

Sämmt-

Sämmtlichen Bürgern und Einwohnern wird hiemit aufgegeben, nach dem §. 7. der Straßenordnung Rinnen hauen zu lassen, so wie überhaupt alle in ebengedachtem Spho vorgeschriebene zweckdienliche Vorkehrungen bey jetzigem anhaltenden Frost zu treffen. Jussu Camerae. Rostock den 9ten Februar 1803.

1803 den 8ten Februar. Der Kaufmann Jacob Christian Sivert hat das in der Wasserstraße, zwischen August Christian Brunnemann und Carl Friederich Jürgens belegene Haus, dem Herrn Rittmeister von Müller, und dieser solches wiederum dem Maler Georg Jacob Haack und Zimmermeister Johann Siegmund Stübe zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Erben des wailand Herrn Senatoris Lange haben das in der Wasserstraße, zwischen Johann Gustav Esmann und August Christian Brunnemann belegene Haus, und die in der Pümperstraße, zwischen Jochim Friederich Plötz und Hans Bernhard Boy belegene Bude und Thorweg, dem Herrn Rittmeister von Müller, und dieser hievon wiederum die letztgedachte Bude dem Tagelöhner Johann Jochim Diederichs zu Stadtbuch schreiben lassen.

Den 9ten Februar. Die Wittschen Erben haben die in der Kiebenibber-Straße, zwischen der Wittwe Lindemann und Sohn und Johann Christian Beu belegene Bude, der Ehefrau des Bedienten Winkenwerder Sophia geborne Dossen zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Kaufmann Leonhard Ludwig Saniter hat das in der Lagerstraße, zwischen Heinrich Klitzing und Peter Hinrich von Stade belegene Brauhaus, dem Kaufmann Gustav Stiller zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Steinbrügger Johann Friederich Rath hat sein zwischen dem Gerber- und Küterbruch, zwischen Peter Friederich Christoph Strömer und Adam Christoph Kundt belegenes Haus, dem Tagelöhner Hans Hinrich Hennings zu Stadtbuch verlassen.

Den 12ten Februar. Der Kaufmann Zacharias Carl Graedener hat die auf der Lastadie, zwischen Isabe Evers und Peter Jochim Hinrich Kienappel belegene Bude, den Erben des Glaser-Aeltesten Friederich David Altmann, und diese wiederum dem Schuster Johann Jochim Brunckhorst zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Meyenschen Erben haben die in der langen Straße, zwischen der Fischer- und Grapengießer-Straße, zwischen Caspar Beetze und Christoph Mohnsen belegene Bude, dem Maurergesell Michael Günther zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Bockschen Erben haben den vor dem Kröplinerthor am Brinck an des Herrn Doctoris Detharding Garten sub Num. 176 belegenen Garten, dem Herrn Doctori medicinae Detharding zu Stadtbuch verlassen.

Wann das Breusche Strandfuhrlehn auf 3 Jahre gerichtlich verpachtet werden soll, und der 22ste d. M. dazu angesetzt ist, so werden die Pachtliebhaber hiedurch vorgeladen, sodann Nachmittages 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst zu solchem Zwecke zu erscheinen, und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Genehmigung des Gewetts des so fortigen Zuschlags zu gewärtigen. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 12ten Februar 1803.

W. G. Detloffe, G. S.

Eine Herrschaft in Wismar sucht sofort einen Koch von gesetzten Jahren, der glaubhafte Zeugnisse seines Wohlverhaltens und seiner Geschicklichkeit aufweisen kann; wer zu diesen Dienst Neigung hat meldet sich in dem Hause des Landraths von Both, zu Wismar.

Marktgängige Kornpreise in M. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℳ	37 ß
Rocken	—	—	1 ℳ	27 bis 28 ß
Gersten	—	—	—	40 bis 46 ß
Habern	—	—	—	30 bis 35 ß
Erbsen	—	—	1 ℳ	16 bis 22 ß

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0031

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 8 Febr.

Schlw. Holst. Sp. ½ schlecht.		
Alberts Thaler ¼	schl.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito ⅝	schl.	
Ducaten Neue 5⅜	besser	
dito al Marco 98⅛ ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10⅞ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 23¾		
Neue ⅔ vor voll 32⅛		pCt. schlechter
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll 51¼		als Banco.
L. u. Fr. d'or v. voll 40½		
Neue ⅔ vor voll 6¾		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13½		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1¼ besser		pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. voll 6¼ a ⅜		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3½ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig — —		die Mark fein
6 a 7 löthig — —		in Banco.
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 3 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 8 Febr.

Amst. B. 33 1/16	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 34 3/16	— —		2 Uso
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 25	ß. Bco.	p. Cr.	dato.
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 33 ß 9 ℞	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 34 ß	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid Val. 66 Eff 83¼	gr. p. Duc.		
Cadir Val. 66 Eff 82	gr. p. Duc.		1½ Uso
Lissabon 45¾	gr. p. Cruf.		von
Porto 46	gr. p. Cruf.		3 Monat
Venetia —	gr. p. Duc.		dato.
Genua 78¾	pr. Pezza		
Livorno 85¾	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¾	ßp. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		schl.]	kze Sicht.
dito — 107		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 135		—	dato.
dito — —		—]	kze Sicht.
Prag Courant 195	Geld	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 195	Geld	—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe
Augsburg Courant 148¾		—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 11 Febr.

Schlw Holst Sp. ½ schlecht.		
Alberts Thaler ¼	schl.	pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito ⅝	schl.	
Duc. Neue 5⅜	besser	
dito al Marco 98⅛ ß	—	vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11¼ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 24		
Neue ⅔ vor voll 31⅞		pCt. schlechter
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll 51		als Banco.
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅛		
Neue ⅔ vor voll 6⅜		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13		als grob Cour.
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 1a 1⅛ beff.		pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 6¼		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℞		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13½ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4¼ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig — —		die Mark fein
6 a 7 löthig — —		in Banco.
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 11 Febr.

Amst. B. 33 1/16	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 34 3/16	— —		2 Uso
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25	ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 25	ß. Bco.	p. Cr.	dato.
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 33 ß 9 ℞	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 34 ß	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid Val. 66 Eff 83¼	gr. p. Duc.		
Cadir Val. 66 Eff 82	gr. p. Duc.		1½ Uso
Lissabon 46½	gr. p. Cruf.		von
Porto 46½	gr. p. Cruf.		3 Monat
Venetia —	gr. p. Duc.		dato.
Genua 78¾	pr. Pezza		
Livorno 85½	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¾	ßp. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		—]	kze Sicht.
dito — 107		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 135		—	dato.
dito — —		—]	kze Sicht.
Prag Courant 194		—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 194		—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe.
Augsburg Courant 148¾		—]	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0032

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Achtes Stück.

Mittwochs, den 23sten Februar.

Wann zum letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der den nachbenannten Tumults-Inculpaten gehörig gewesener Wohnbuden, als der

1. des Karrenfahrers Jacob Christian Levin, bey der St. Jacobi Kirche zwischen den Spierling- und Ross-schen, wofür 442.
2. des Strandfahrers Johann Jürgen Heinrich Oldenburg, in der Strandstraße vom Badstüber zum Grapengießer Thore, zwischen den Plügge- und Partie-schen, wofür 350.
3. des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, in der Grapengießer Straße, zwischen den Holdfreder- und Krüger-schen, wofür 550, und
4. des Matrosen Johann Christian Zander ebendaselbst, zwischen den Köhn- und Möller-schen, Wohnungen gelegen, wofür 501 ℛ. Nℨtel geboten sind,

der 11te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot auf jede Bude ad Protocollum abzugeben, da denn der Zuschlag sofort pure und unbedingt geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun. und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden Thor-Bude, wofür bereits 2200 ℛ. Nℨtel geboten sind, und wobey, außer einem geräumigen Hof- und Garten-Platze, auch Stallraum befindlich ist, der 14te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn bey einem irgend annehmlichen Oblato der Zuschlag sofort pure und unbedingt erfolgen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Johann Ludolph Hacker von Riga befahrnen und am Strande hieselbst in Havarie liegenden Schiffes de junge Bulmerincq genannt, mit dem dazu gehörigen Inventario, der 15te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Tagelöhners Christian Daniel Rebenstorff, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen hinterlassene Grundstücke, als

a) die auf der Lastadie allhier gelegene Wohnbude, und
b) den vor dem Cröpeliner-Thore an der Warnow liegenden, und jüngsthin gerichtlich verkauften Garten

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten ad instantiam dessen Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten März d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft mithin auch dem darunter begriffenen vorbenannten Grundstücken gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten Januar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlingsneste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten, Wohnbude der 1ste k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipper-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen gelegenen, Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74, der 2te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Wann zum dritten gerichtlichen Verkaufe des in der Lager-Straße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Jürs und des Schiffers Walther, gelegenen Susemihlschen Hauses — welches der Anzeige nach unten eine Stube, eine geräumige Diele, oben 2 heizbare Zimmer, einen Vorboden, dann einen durchs ganze Haus gehenden gewölbten Keller, und auf dem geräumigen Hofe, dessen Wasserabfluß zum Waltherschen Hofe gehet, 2 Wohnbuden hat — der 2te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche sich der Beaugenscheinigung halber bey der Wittwe Susemihl, der Wittwe Jürs, oder dem Tischler Susemihl, wohnhaft bey der Wittwe Röhl am Wockrenter Thore, melden können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe bey einem annehmlichen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schusters Heinrich Altschwager, Alle und Jede, welche an das von dem Kaufmann Ludewig Friederich Winter erkaufte, auf dem Beginen-Berge allhier, zwischen dem Zimmerleute-Schütting und der Wohnung des Altschusters Bockhold, gelegene Wohnhaus cum pertinentiis, außer dem Chirurgo Fichtner, der Frau Geheimen Canzley Räthin Spangenberg und den Herren Hofräthen Mantzel und Schultz, wegen ihrer Capitalien von resp. 700. 400. 300 und resp 100 ℳ Mz, nebst den darauf rückständigen Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 3ten März d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren

zum

zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und 1 Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobikirche sub N. 104, und
3) des zwey Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47, wie auch

des $\frac{1}{8}$ Schiffs-Parts des vom Schiffer Jochim Maack jun. befahrnen, hieselbst am Strande liegenden, Schiffes Margaretha Elisabeth, genannt, mit dem auf $\frac{1}{8}$ dazu gehörigen Inventario,

der 8te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Wann in Erbschaftssachen des wayland Herrn Senatoris Doctoris Neuendorff, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage

1. des in der Langenstraße allhier, zwischen den Spierling- und Bade-schen Häusern gelegenen und gegenwärtig von dessen Frau Wittwe bewohnten Hauses, wofür 4000 ℛ. N⅔., wie auch 2. nachbenannter Schiffsantheile, als
a. des $\frac{1}{32}$ Parts des vom Schiffer Peter Friederich Detloff geführten Schiffs Aurora,
b. des ratenmäßigen Antheils nach dem Einkaufspreise von 150 ℛ. N⅔., an das vom Schiffer Jacob Maack geführte Schiff Rostock,
c. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Alexander Jacob Grädener geführten Schiffes der Speculant, und
d. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Ernst Johann Grädener geführten Schiffes Henriette Lisette, deren Schiffe allesammt hier am Strande liegen, und wofür resp. 100, 75, 200 und 200 ℛ. N⅔. geboten sind,

der 9te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Brandenburg zuvor einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben; da dann der reine und unbedingte Zuschlag den Ueber- und Meistbietenden, in deren Ermangelung aber für die offerirte Quanta sofort geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe des Raths-Chirurgi Johann Hinrich Buddig angezeiget, wasmaßen dessen Sohn gleiches Namens, nachdem er die Goldschmiedekunst erlernet habe, im Jahre 1769. von hier abgereiset sey, und in diesem gesammten Zeitraume weder ihren verstorbenen Ehemann, noch sie, noch auch seine Geschwister, von seinem Aufenthalte benachrichtiget, obwohl sie anderweitig erfahren, daß er sich auf der Insel St. Jago de Capo verde aufgehalten habe. Wir haben ihrem hiebey auf seine Edictalcitation gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden

den ihn solchemnach hiemittelst peremtorie vor und wollen, daß er entweder in Person oder per Procuratorem, sich zur Entgegennahme seines ererbten und sub cura gesetzten Vermögens, innerhalb 2 Jahren a dato, bey Unserm Obergerichte ad Acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache; unter dem Nachtheile, daß über sein gesammtes hiesiges Vermögen, im Ausbleibungsfalle, wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Julius 1801.

1803 den 19ten Februar. Der Kaufmann Joachim Christian Bestmann hat seine in der Eselföter-Straße, zwischen Gottlieb Matthias Hohenstein und Martin Peter Rathsack belegene Bude, dem Maurer Johann Heinrich Ernst aus Gadebusch zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Rebenstorffschen Erben haben den vor dem Kröplinerthor, hinter dem Berge, sub Num. 223 belegenen Garten, Scheune und Bude, dem Ackersmann Jochim Christian Allwardt zu Stadtbuch schreiben lassen.

Wann das Breusche Strandfuhrlehn auf 3 Jahre gerichtlich verpachtet werden soll, und der 1ste k. M. März dazu angesetzt ist, so werden die Pachtliebhaber hiedurch vorgeladen, sodann Nachmittages 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst zu solchem Zwecke zu erscheinen, und dem Befinden nach mit Vorbehalt der Genehmigung des Gewetts des so fortigen Zuschlags zu gewärtigen. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 12ten Februar 1803.

W. G. Detloffe, G. S.

Urtel.

In Sachen des Landraths von Both auf Rambow und Scharfstorf Klägers und Producenten, wider den Commißionsrath Amtsberg zu Rambow Beklagten und Producten puncto Schadensersatz an der Scharfstorfer Windmühle, erkennet das delegirte Scharfstorfer Patrimonialgericht nach vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiemit für Recht:

daß Kläger dasjenige, so ihm zu bescheinigen auferlegt und er sich angemasset, wie Recht, bescheiniget, derowegen Beklagter alle durch das geständigermassen von ihm oder seinem in der Nacht vom 9. zum 10. Febr. des Jahrs 1801 gegeschehene Graupenjagen auf der Scharfstorfer Windmühle verursachte Schäden, besonders auch die, welche das hierdurch veranlaßte Springen des Mühlensteins nach sich gezogen hat, zu vergüten schuldig. Es ist auch derselbe die durch diesen Proceß verursachten Unkosten, nach vorgängigem deren Ansatz und richterlicher Ermäßigung Klägern zu erstatten verbunden. V. R. W.

Publ. im Scharfstorfer Patrimonialgericht den 14. Febr. 1803.

(L.S.) J. J. Francke, qua Justitiar.

Vorstehende von der Juristen-Facultät zu Jena in erster Instanz gesprochene Urtel beschreitet sofort die Rechtskraft, weil der Gegner in dem Pachtcontract sich aller Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Patrimonialgerichts begeben hat und obiges sogar nach verschickten Acten erfolget ist.

Die Wahrheit hat gesiegt! diese kurze Anzeige dienet statt aller Widerlegung derer von meinen Pächter zu Rambow und Scharfstorf Hn. Commißionsrath Amtsberg in den Jahren 1801 und 1802 edirten Druckschriften in dieser Angelegenheit.

Wismar den 17ten Febr. 1803.

von Both,
Landrath.

Eine Herrschaft in Wismar sucht sofort einen Koch von gesetzten Jahren, der glaubhafte Zeugnisse seines Wohlverhaltens und seiner Geschicklichkeit aufweisen kann; wer zu diesen Dienst Neigung hat meldet sich in dem Hause des Landraths von Both, zu Wismar.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℳ	39 ß
Rocken	—	—	1 ℳ	29 ß
Gersten	—	—	42 ß	bis 1 ℳ
Habern	—	—	30	bis 35 ß
Erbsen	—	—	1 ℳ 16	bis 24 ß

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0036

Hamb Geldcours v. J. 1803 den 15 Febr.

Schlw. Holst. Sp. ½ schlecht.		
Alberts Thaler ½	schl.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito — —		
Ducaten Neue 5½	besser	
dito al Marco 98⅛ ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11¼ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 24		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll. 31⅞		als Banco.
N. Pr. 4u. 8 ℋ. voll 51		
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅛		
Neue ⅔ vor voll 6⅜		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1⅛	besser	pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. voll 6¼		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℜ		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13½ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4¼ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig —	—	die Mark fein
6 a 7 löthig —	—	in Banco.
12 a 15 löthig 27 ℔ 6a8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 5 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 15 Febr.

Amst. B. 33 1/16		st. p. Dder. v. 32ß	kze Sicht.
dito 34 3/16	—	—	2 Uso
Bourdeaux 25 1/16		ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris 25 1/16		ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel 25		ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito — —		ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 9 ℜ		p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß		p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. 66 Eff 83½		gr. p. Duc.	
Cadix Val. 66 Eff 82¼		gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon 46¾		gr. p. Cruf	von
Porto 46¾		gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia —		gr. p. Duc.	dato.
Genua 78¾		pr. Pezza	
Livorno 85½		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41¾		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		schl.	kze Sicht.
dito — 107		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 135		—	dato.
dito — —		—	kze Sicht.
Prag Courant 194		—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 194		—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe
Augsburg Courant 148¾		—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 18 Febr.

Schlw Holst Sp. ½ schlecht.		
Alberts Thaler ½	schl.	pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue 5½	besser	
dito al Marco 98¼ ß	—	vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11½ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 24		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll 32		als Banco.
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll 50¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 39⅞ a 40		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅞		als grob Cour.
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 1¼	bess.	pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 6		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ℜ		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13½ ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4¾ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig —	—	die Mark fein
6 a 7 löthig —	—	in Banco.
12 a 15 löth. 27 ℔ 6a8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 5a6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 18 Febr.

Amst. B. 33 1/16		st. p. Dder. v. 32ß	kze Sicht.
dito 34 3/16	—	—	2 Uso
Bourdeaux 25 1/16		ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris 25 1/16		ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel 25		ß. Bco p. Cr.	dato.
dito —		ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 33 ß 9 ℜ		p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß		p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. 67 Eff 84½		gr. p. Duc.	
Cadix Val. 67 Eff 83¼		gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon 46¾		gr. p. Cruf.	von
Porto 46¾		gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia —		gr. p. Duc.	dato.
Genua 78¾		pr. Pezza	
Livorno 85½		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41¾		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106¼		—	kze Sicht.
dito — 107		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 135		—	dato.
dito — —		—	kze Sicht.
Prag Courant 194		—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 194		—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe.
Augsburg Courant 148¼		—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0037

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Neuntes Stück.

Mittwochs, den 2ten März.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Kühl, Alle und Jede, welche an die von dem Kürschner Gottfried Adam Zastrow erkaufte, in der Blutstraße allhier, zwischen den Eckerbusch- und Brockmann-schen Wohnungen, gelegene Bude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget hälten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Aprill d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schmids Jochim Christian Schröder, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen resp. am alten Markte und in der Stangenstraße gelegene Wohnhäuser, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Aprill d. J. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem gesammten Nachlaße, mithin auch den darunter begriffenen gedachten Wohnhäusern, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat des Knochenhauers Jochim Tietz Wittwe, Christina Ilsabe, gebohrne Bock, cum Curatore dem Gastwirth Westphal, angezeiget, wasmaßen sie gewilliget sey, sich ihr auf der Fischbank allhier, zwischen den Häusern ihres gedachten Curatoris und des Riemers Stahl, gelegenes Wohnhaus zu Stadtbuch schreiben zu lassen, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen ihres vorlängst verstorbenen Vaters, des Knochenhauers Johann Bock, daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten Aprill d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0039

ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen der Extrahentin werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an die Verlassenschaft des Schiffers Jacob Maack, und namentlich an dessen in der Grapengießer-Straße am Thore gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Magisters und Rectoris Plagemann, Alle und Jede, welche an den von dem hiesigen Bürger und Maurergesellen Jochim Hinrich Rosenow erkauften, zu dessen am Bramower Thore belegener Bude gehörigen, Garten, außer dem Hospital zum St. Georg und dem Lazareth-Armenhause, wegen ihrer Foderungen von respective 50. und 50 ℳ. Nßtel. aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten März d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten Januar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießerthore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1 geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und 1 Balkenkeller, hat,
2) des 4ten Standes des Mannsstuhls in der St. Jacobikirche sub N. 104, und
3) des zwey Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47, wie auch

des $\frac{1}{8}$ Schiffs-Parts des vom Schiffer Jochim Maack jun. befahrnen, hieselbst am Strande liegenden, Schiffes Margaretha Elisabeth, genannt, mit dem auf $\frac{1}{8}$ dazu gehörigen Inventario,

der 8te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Wann in Erbschaftssachen des wayland Herrn Senatoris Doctoris Neuendorff, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage

1. des in der Langenstraße allhier, zwischen

schen den Spierling- und Bade-schen Häusern gelegenen und gegenwärtig von dessen Frau Wittwe bewohnten Hauses, wofür 4000 ℳ. N⅔., wie auch 2. nachbenannter Schiffsantheile, als

a. des $\frac{1}{32}$ Parts des vom Schiffer Peter Friederich Detloff geführten Schiffs Aurora,
b. des ratenmäßigen Antheils nach dem Einkaufspreise von 150 ℳ. N⅔., an das vom Schiffer Jacob Maack geführte Schiff Rostock,
c. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Alexander Jacob Grädener geführten Schiffes der Speculant, und
d. des $\frac{1}{8}$ Parts des vom Schiffer Ernst Johann Grädener geführten Schiffes Henriette Lisette, deren Schiffe allesammt hier am Strande liegen, und wofür resp. 100, 75, 200 und 200 ℳ. N⅔. geboten sind,

der 9te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Brandenburg zuvor einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben; da dann der reine und unbedingte Zuschlag den Ueber- und Meistbietenden, in deren Ermangelung aber für die offerirte Quanta sofort geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Februar 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thomann hinterlassenen, an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen Wohnhauses — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen kleinen Vorraths-Keller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zunebst der dabey befindlichen, an der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle der 10te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten Februar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Siegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Haus Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

Tabelle

Tabelle vom Anzünden und Brennen der Lampen in Rostock

1803. im Monat März

	Tage		Anzündung	Verlöschung	brennen
	1	= = —	—	—	— —
	2	= = —	—	—	— —
	3	= = —	—	—	— —
	4	= = —	—	—	— —
	5	= = —	—	—	— —
	6	= = —	—	—	— —
	7	= = —	—	—	— —
⊙ — Vollmond	8	= = —	—	—	— —
	9	= = —	—	—	— —
	10	= = —	—	—	— —
	11	= = —	—	—	— —
	12	= = —	—	—	— —
	13	Abends —	8	3	7 Stunden.
	14	= = —	8	3	7 — —
	15	= = —	8	3	7 — —
☾ — letztes Viertel	16	= = —	8	3	7 — —
	17	= = —	8	3	7 — —
	18	= = —	8	3	7 — —
	19	= = —	8	3	7 — —
	20	= = —	8	3	7 — —
	21	= = —	8	3	7 — —
	22	= = —	8	3	7 — —
● — Neumond	23	= = —	8	3	7 — —
	24	= = —	8	3	7 — —
	25	= = —	8	3	7 — —
	26	= = —	8	3	7 — —
	27	= = —	8	3	7 — —
	28	= = —	8	3	7 — —
	29	= = —	8	3	7 — —
☽ — erstes Viertel	30	= = —	8	3	7 — —
	31	= = —	8	3	7 — —

133 Stunden.

Recapitulation der Stunden.

1802.	October = Monat —	—	227 Stunden.
	November = —	—	220 — —
	December = —	—	267 — —
1803.	Januar = —	—	235 — —
	Februar = —	—	167½ — —
	März = —	—	133 — —
	6 Monat		auf jede Lampe 1249½ Stunden.

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Marktgängige Kornpreise in Mz.

Weizen der Schfl. — —	1 ℔ 38 ß	Gersten — — —	45 bis 47 ß
Rocken — — — —	1 ℔ 29 ß	Habern — — —	32 bis 35 ß
		Erbsen — — —	1 ℔ 24 ß Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0042

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Zehntes Stück.

Mittwochs, den 9ten März.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwall-Thore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1800 rℭ. N⅔tel geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe, Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohgärbers Philipp Thomann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche sich schon zu dem am 13ten Aprill a. pr. vorgewesenen Liquidations-Termine seines Hauses gemeldet haben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dessen gesammtem dermaligem Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Ackersmanns Christoph Voss, Alle und Jede, welche an den von demselben hinterlassenen, am Neuen Werder allhier, zwischen den Gallenbach- und Gerdes-schen Grundstücken, gelegenen und jüngsthin sub hasta verkauften, Garten aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0043

catum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer gesammten Nachlaß, und namentlich auch an

1) das Haus in der kleinen Wasserstraße, zwischen den Beckerschütting und dem Schultzschen Hause,
2) das Haus an der Grube, zwischen dem Hinter-Gebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause,
3) die Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Krael-schen Wohnungen, gelegen

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen Immobilibus, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Herr Doctor Brandenburg, als Executor testamenti des Herrn Post-Directors Köhler, hieselbst angezeiget: wasmaßen von dessen Sohne, dem Candidato juris Johann Andreas Köhler, welcher sich in oder bey St. Petersburg aufhalten solle, eine Anerkennung des unterm 6ten April 1799 errichteten und unterm 22sten ejusdem publicirten Testaments seines Herrn Vaters, wiederholt an ihn ergangener Schreiben, auch der von Uns an den Magistrat zu St. Petersburg erlassener Requisitorialium, ohnerachtet, nicht habe erlanget werden mögen, nunmehro aber um die Erlassung zweckfügiger Edictalium geziemend nachgesuchet hat; als laden Wir den obgedachten Candidatum juris Johann Andreas Köhler, eventualiter aber, wenn er mit Hinterlassung rechtmäßiger Leibes- oder Testaments-Erben verstorben seyn sollte, selbige dahin peremtorie vor und wollen, daß er, oder sie, in dem desfalls auf den 28sten Junius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, um sich über das obberegte Testament, namentlich auch über den von seiner immittelst gleichfalls verstorbenen Frau Mutter, nach der ihr im Testament beygelegten Befugniß, über das väterliche Haus unterm 28sten Maii 1800 abgeschlossenen Verkauf-Contract — so auf der hiesigen Ober-Gerichts-Registratur eingesehen, oder auf Verlangen abschriftlich verabfolget werden können — zu erklären, eventualiter aber rechtsbeständige Einreden dagegen, eo sub praejudicio semel pro semper comminato, abzugeben, daß er, oder respective letztere, als völlig consentirend in contumaciam angenommen, und die weiteren rechtlichen Verfügungen getroffen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wann zum letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der den nachbenannten Tumults-Inculpaten gehörig gewesener Wohnbuden, als der

1. des Karrenfahrers Jacob Christian Levin, bey der St. Jacobi Kirche zwischen den Spierling- und Roff-schen, wofür 442,
2. des Strandfahrers Johann Jürgen Heinrich Oldenburg, in der Strandstraße vom Badstüber zum Grapengießer Thore, zwischen

zwischen den Plügge- und Partie-schen, wofür 350.

3. des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, in der Grapengießer Straße, zwischen den Holdfreder- und Krüger-schen, wofür 550, und

4. des Matrosen Johann Christian Zander ebendaselbst, zwischen den Köhn- und Müller-schen, Wohnungen gelegen, wofür 501 ℛ. N⅔tel geboten sind,

der 11te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot auf jede Bude ad Protocollum abzugeben, da denn der Zuschlag sofort pure und unbedingt geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun. und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden Thor-Bude, wofür bereits 2200 ℛ. N⅔tel geboten sind, und wobey, außer einem geräumigen Hof- und Garten-Platze, auch Stallraum befindlich ist, der 14te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn bey einem irgend annehmlichen Oblato der Zuschlag sofort pure und unbedingt erfolgen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Schiffer Johann Ludolph Hacker von Riga befahrnen und am Strande hieselbst in Hafarie liegenden Schiffes de junge Bulmerincq genannt, mit dem dazu gehörigen Inventario, der 15te k. M. März pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey allhier, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen, ad Protocollum abzugeben, und des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten Februar 1803.

Brod-Taxe in diesem Monathe Marz.

	ℳ.	ßt.	Qu.
Der Semmel zum Witten muß wägen . .	—	2	¾
der Semmel zum Sechsling . .	—	4	1½
der Kringel zum Witten .	—	2	¾
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	10	2
ein Aufesser zum Schilling . .	—	10	2
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	5	1
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	2	2½
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	17	½
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	3	—
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	6	—
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	4	12	—

Ex commissione Nobil. Judicii Gewettae
W. G. Detloffe
Judicii Gewettae Secretarius.

Rostock im Monathe Marz 1803.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℛ	39 ß
Rocken	—	—	—	1 ℛ	30 ß
Gersten	—	—	—	44 bis 1 ℛ	
Habern	—	—	—	30 bis 36 ß	
Erbsen	—	—	1 ℛ	16 bis 24 ß	

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0045

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 1 März.

Schlw. Holst. Sp.	½	schlecht.
Alberts Thaler	⅝	schl.
Seeländ. dito	⅞	schl.
Ducaten Neue	5¼	besser
dito al Marco	98⅜	ß
Ks. u. Fd'or	10 ℔ 11½	ß
Hamb. Courant	23¼	
Dän. grob Courant	24¼	
Neue ⅔ vor voll	32	
N. Pr. 4u. 8 ℳ v. voll	50¾	
L. u. Fr. d'or v. voll	39⅞ a 40	
Neue ⅔ vor voll	6¼	
L. u. Fr. d'or v. voll	12⅝	
Duc. zu 2¾ ℳ l. G.	1	bess.
L. u. Fr. d'or v. voll	6	
N. ⅔ Stück	30 ß 1 ₰	
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13½	ß
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 5	ß

pCt. geg. Bco. — vollwicht. das Stück in Bco. — pCt. schlechter als Banco. — pCt. schlechter als grob Cour. — pCt. schl. als N. ⅔ vor voll. — das Stück in grob Courant.

Silber in Barren.

4 a 5 löthig	—	—
6 a 7 löthig	—	—
12 a 15 löthig	27 ℔ 8	ß
St. von Achten	28 ℔ 6 a 5	ß

die Mark fein in Banco.

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 1 März.

Amst. B.	33 15/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 3/16	— —	2 Uso
Bourdeaux	25 5/16	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	25 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24 15/16	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 8 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 11 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Vol. 67	Eff 84½	gr. p. Duc.	
Cadix Val. 67	Eff 83¼	gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon	45¾	gr. p. Cruf.	von
Porto	46	gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia	—	gr. p. Duc.	dato.
Genua	78¾	pr. Pezza	
Livorno	85½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	41⅝	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	106¼	schl.	kze Sicht.
dito	— 107	—	2 Monat
Copenhagen Cour.	135	—	dato.
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	195½	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa	195½	—	dato.
Leipzig Courant	—	—	in der
— — Louisd'or	—	—	Messe
Augsburg Courant	148¾	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 4 März.

Schlw. Holst. Sp.	½	schlecht.
Alberts Thaler	⅝	schl.
Seeländ. dito	⅞	schl.
Duc. Neue	5⅛	besser
dito al Marco	98⅛	ß
Ks. u. Fd'or	10 ℔ 11¼	ß
Hamb. Courant	23¼	
Dän. grob Courant	24⅜	
Neue ⅔ vor voll	31⅞	
N. Pr. 4u. 8 ℳ v. voll	50¾	
L. u. Fr. d'or v. voll	40⅛	
Neue ⅔ vor voll	6	
L. u. Fr. d'or v. voll	12¾	
Duc. z. 2¾ ℳ l. G.	⅞	bess.
L. u. Fr. d'or v. v.	6¼	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ₰	
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13½	ß
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 5	ß

pCt. gegen Bco. — vollwicht. das Stück in Bco. — pCt. schlechter als Banco. — pCt. schlechter als grob Cour. — pCt. schl. als N. ⅔ vor voll. — das Stück in grob Courant.

Silber in Barren.

4 a 5 löthig	—	—
6 a 7 löthig	—	—
12 a 15 löth.	27 ℔ 8	ß
St. v. Achten	28 ℔ 6 a 5	ß

die Mark fein in Banco.

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 4 März.

Amst. B.	33 15/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 3/16	— —	2 Uso
Bourdeaux	25 5/16	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	25 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24 15/16	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 8 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 11 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. 67	Eff 84½	gr. p. Duc.	
Cadix Val. 67	Eff 83¼	gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon	45¾	gr. p. Cruf.	von
Porto	46	gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia	—	gr. p. Duc.	dato.
Genua	78¾	pr. Pezza	
Livorno	85½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41⅝	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	106¼	—	kze Sicht.
dito	— 107	—	2 Monat
Copenhagen Cour.	135	—	dato.
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	194	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa	194	—	dato.
Leipzig Courant	—	—	in der
— — Louisd'or	—	—	Messe.
Augsburg Courant	148¾	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0046

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Eilftes Stück.

Mittwochs, den 16ten März.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem KleinschmidJohann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipper-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen, Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74. der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlings-Neste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten, Wohnbude, wofür bereits 400 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 1ste k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießer Thore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1. geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer, 1 über das ganze Haus gehenden Boden und 1 Balkenkeller, hat, wofür 1150 ℛ.
2) des 4ten Standes des Manns-Stuhls in der St. Jacobi Kirche sub N. 104, wofür 28 ℛ. N⅔tel, und
3) des 2 Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47, wofür 30 ℛ, wie des ⅛ Schiffs-Parts des vom Schiffer Jochim Maack jun. befahrnen, hieselbst am Strande liegenden, Schiffes Margaretha Elisabeth, mit dem dazu gehörigen Inventario, wofür 100 ℛ. geboten sind,

der 5te k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn der Zuschlag dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte Quanta,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0047

sofort pure und unbedingt geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Strandfuhrmanns Johann Hinrich David Schnäckel, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich auch an das vor dem Steinthore hieselbst im zweeten Gange, neben den Gärten des Herrn Senatoris Levenhagen und des Kaufmanns Langhals, gelegene Gehöft, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von demselben und dessen gesammtem dermaligem Vermögen, mithin auch dem darunter begriffenen obgedachten Gehöfte, gänzlich abgewiesen werden sollen; wobey zugleich unverhalten bleibt, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten März 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat Unser Mitbürgermeister Herr Doctor Christian Ludwig Johann Behm angezeiget, wasmaßen er gewilliget sey, sich seine in der Lagerstraße allhier, zwischen seinem Thorwege und dem Speicher des Kaufmanns Gerdes, gelegene wüßte Hausstelle, im Stadtbuch zuschreiben zu lassen, gleichwohl aber dieselbe seit den 26. May 1696 auf dem Namen des Franz Schröder daselbst annoch verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche dieser Stadtbuchschrift widersprechen, oder aber an sothane Hausstelle aus dem Eigenthume des Franz Schröder, oder der demselben bis zu des Herrn Provocanten Ankaufe succedirenden Besitzern, Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Hausstelle gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich deren Zuschrift auf den Namen des Herrn Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten März 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der Herr Hauptmann von Pressentien hieselbst angezeiget, wasmaßen die Stadtbuchschrift des in der Apostelstraße allhier, zwischen dem Thorwege des Kaufmanns Roggenbau und dem von dem Herrn Professore Petersen bewohnten Hause, gelegenen so genannten Spinnhauses cum pertinentiis — nachdem er und der Herr Justizrath von Thomstorff dasselbe vom Herzogl. Hofmarschall-Amte erkauft und solcherhalb Proclamata ad Liquidandum, deren Terminus bereits am 16ten Junius v. J. abgehalten ist, und in welchem sich Niemand mit einer Ansprache gemeldet hat, ausgebracht haben — durch einen Anstand erhalte, daß selbiges seit dem Jahre 1622, annoch auf dem Namen des Franz Möller im Stadtbuch verzeichnet sey, und es ihm unthunlich werde, den nerum der nachherigen Uebertragungen des dominii zu docireren; mit dem Gesuche, dieserhalb behufige Edictales zu erlassen. Wir haben demselben gewillfahret, und laden solchemnach die

Erben

Erben des Franz Möller und überhaupt Alle und Jede, welche dieser Stadtbuchschrift aus einem Eigenthumsrechte widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie, entweder persönlich, oder durch sattsame Gevollmächtigte, und mit aller Nothdurft gefaßt, in dem desfalls auf den 25sten k. M. März, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihrem etwanigen Widerspruche nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem so genannten Spinnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich dessen Zuschrift auf die Namen der jetzigen Herren Käufer werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Februar 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe des Raths-Chirurgi Johann Hinrich Buddig angezeiget, wasmaßen dessen Sohn gleiches Namens, nachdem er die Goldschmiedekunst erlernet habe, im Jahre 1769. von hier abgereiset sey, und in diesem gesammten Zeitraume weder ihren verstorbenen Ehemann, noch sie, noch auch seine Geschwister, von seinem Aufenthalte benachrichtiget, obwohl sie anderweitig erfahren, daß er sich auf der Insel St. Jago de Capo verde aufgehalten habe. Wir haben ihrem hiebey auf seine Edictalcitation gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden ihn solchemnach hiemittelst peremtorie vor und wollen, daß er entweder in Person oder per Procuratorem, sich zur Entgegennahme seines ererbten und sub cura gesetzten Vermögens, innerhalb 2 Jahren a dato, bey Unserm Obergerichte ad Acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache; unter dem Nachtheile, daß über sein gesammtes hiesiges Vermögen, im Ausbleibungsfalle, wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Julius 1801.

1803 den 12ten März. Der Herr Senator Doctor Prehn hat sich das am Mittel-Markt, ostwärts, zwischen Herrn Landkasten-Einnehmer Koeve und Johann Georg Kägeler belegene Haus, nebst dem dahinter in der Heege, zwischen gedachten Herrn Koeve und Zacharias Justus Susemihl belegenen Hintergebäude, zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Bruhnschen Erben haben das in der Kröpliner-Straße, zwischen Peter Lorenz und Johann Peter Christian Prüssing belegene Haus, dem Lichthaaken Johann Christian Harder zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Mentzschen Erben haben das in der Strandstraße, zwischen dem Wokrenter- und Lager-Thor, zwischen dem Lager-Thor und Peter Eggebrecht belegene Haus, der Ehefrau des Schiffers Johann Diederich Dehn zu Stadtbuch schreiben lassen.

Am 16ten d. M. Nachmittags um 2 Uhr wird auf dem hiesigen Börsensaale eine Parthey Fadenholzes verschiedner Art verloset werden. Dies wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, damit ein jeder Bürger und Einwohner, wenn er Lust dazu hat, dieser Verlosung beywohnen und zusehen könne. Rostock den 10ten März 1803.

Von Haidedepartements wegen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔.

Weizen der Schfl.	—	—						1 ℛ	38 ß
Rocken	—	—	—	—				1 ℛ	30 ß
Gersten	—	—	—					44 bis 1 ℛ	
Habern	—	—	—					30 bis 36 ß	
Erbsen	—	—						1 ℛ	16 bis 24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0049

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 8 März.

Schlw. Holst. Sp.	½ schlecht.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	⅝ schl.	
Seeländ. dito	⅞ schl.	
Ducaten Neue	5⅛ besser	
dito al Marco	98⅛ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 11 ß	
Hamb. Courant	23¾	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24⅜	
Neue ⅔ vor voll	31⅞	
N. Pr. 4u. 8 M. v. voll	50¾	
L. u. Fr. d'or v. voll	40⅜	
Neue ⅔ vor voll	6	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12⅞	
Duc. zu 2¾ rℓ l. G.	⅞ bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	6⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4¾ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 8 ß	
St. von Achten	28 ℔ 5 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 8 März.

Amst. B.	33 1/16	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 1/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	25 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24 5/16	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 8 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 11 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Bal.	67½	Eff 84½	gr. p. Duc.
Cadix Bal.	67½	Eff 83¼	gr. p. Duc.
Lissabon	46¼	gr. p. Cruf.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Porto	46½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	79	pr. Pezza	
Livorno	85¾	pr. dito.	
Breslau in Bco.	41⅝	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	106	schl.	kze Sicht.
dito	— 106¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	135	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	192	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	192	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	148¾	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 11 März

Schlw Holst Sp.	¼ schlecht.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	¾ schl.	
Seeländ. dito	1 schl.	
Duc. Neue	5 besser	
dito al Marco	98⅛ ß —	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 11¼ ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24⅜	
Neue ⅔ vor voll	31⅝	
N. Pr. 4u. 8 M. v. voll	51	
L. u. Fr. d'or v. voll	40⅛	
Neue ⅔ vor voll	5⅞	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12¾	
Duc. z. 2¾ rℓ l. G.	½ bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6½	
N. ⅔ Stück	30 ß 3 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 5 ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 5 a 6 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 11 März.

Amst. B.	33½	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	33¾	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24 5/16	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	34 ß	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Bal.	67½	Eff 84¼	gr. p. Duc.
Cadix Bal.	67½	Eff 83¼	gr. p. Duc.
Lissabon	46	gr. p. Cruf.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Porto	46¼	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	79	pr. Pezza	
Livorno	86¼	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41¾	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	105½	—	kze Sicht.
dito	— 106¼	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	135	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	192 a 191	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	192 a 191	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	148¾	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0050

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Zwölftes Stück.

Mittwochs, den 23sten März.

Nachdem der Entwurf zur anderweitigen Einrichtung der hiesigen Armen-Anstalten bereits vor einigen Wochen vertheilet, und dadurch zur Kenntniß aller Einwohner gebracht worden; so sind nunmehro in Gemäßheit des §. 16. gedachten Entwurfs einige Deputationen angeordnet, welche am 28sten dieses Monats und an den folgenden Tagen einen Umgang in der ganzen Stadt und in den Vorstädten halten, und einen Jeden befragen werden, ob und wie er nach seiner Woldenkenheit, nach Christen- und Menschen-Pflicht, so wie gegen planmäßige Abstellung aller Betteley, und völlige Unterstützung aller Hülfsbedürftigen, der Armen-Anstalt seine Wohlthaten zuzuwenden gedenke, ob er sich auf ein gewisses, erst bey Errichtung des Instituts zu zahlendes, Quantum unterzeichnen, oder bey der wöchentlichen Sammlung geben wolle, was seine jedesmaligen Umstände erlauben. Wie nun E. E. Rath hiedurch die Zeit der Umfrage zu Jedermanns Wissenschaft bringet; so gewärtiget Derselbe auch, daß ein Jeder seine edelmüthige Erklärung, die dem Vermögen angemessen ist, was ihm die Vorsehung verliehen hat, bey der anfragenden Deputation selbst abgeben, und in Behinderungs-Fällen seinen Hausgenossen über seinen Entschluß eine schriftliche oder mündliche Instruction zurücklassen wird, damit die Deputation nicht vergeblich bemühet werde. Publicatum Jussu Senatus.

Rostock den 23sten März 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun. und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden, von dem Mietsgutscher Lembcke bewohnten, Bude — wovon ersteres der Anzeige nach, unten 2 Stuben und 1 Kammer, 1 helle Küche, 1 Keller und 1 geräumige Diele, oben 1 Stube und Kammer und 1 grossen Hausboden mit einer Winde, letztere eine Auffahrt, einen geräumigen Hof, Stallraum und 1 Garten mit tragbaren Obstbäumen, hat — und wofür bereits 2800 ℛ. Nz. geboten sind, der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die 2800 ℛ. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wann zur Publication des von der unbegebenen Engel Louisa Schütz errichteten und hieselbst niedergelegten Testaments,

nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 4te k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben deren intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst sub praejudicio zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schneider-Aeltesten Nicolaus Christoph Kluth gesammten Nachlaß und namentlich an dessen am Schilde allhier, zwischen den Schmidt- und Granz-schen Häusern, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schlößermeisters Paul Christian Friederich Lautensack gesammten Nachlaß, und namentlich an dessen in der Jerusalems-Straße allhier, neben dem Wayfenhause und den Wohnungen des Branntweinbrenners Schütt und des Zimmergesellen Sasse, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Foderungen gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten März 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwall-Thore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1800 rℒ. N½tel geboten sind, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe, Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, und bey einem annehmlichen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen.

Pu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0052

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipper-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen, Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74, der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlings-Neste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten, Wohnbude, wofür bereits 400 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 1ste k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Kühl, Alle und Jede, welche an die von dem Kürschner Gottfried Adam Zastrow erkaufte, in der Blutstraße allhier, zwischen den Eckerbusch- und Brockmann-schen Wohnungen, gelegene Bude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J. Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schmids Jochim Christian Schröder, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen resp. am alten Markte und in der Stangenstraße gelegene Wohnhäuser, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem gesammten Nachlaße, mithin auch den darunter begriffenen gedachten Wohnhäusern, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 ℛ	39	ß
Rocken	—	—	—	—	1 ℛ	30	ß
Gersten	—	—	—	46 bis	1 ℛ	1	ß
Habern	—	—	—	30 bis	34	ß	
Erbsen	—	—		1 ℛ	16 bis	24	ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 15 März.

Schlw. Holst. Sp. ½ schlecht.		pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler ¾	schl.	
Seeländ. dito 1	schl.	
Ducaten Neue 5	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11¼ ß		
Hamb. Courant 23		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 24⅜		
Neue ⅔ vor voll 31⅛		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 51		
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅛		
Neue ⅔ vor voll 5⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¾		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. ⅜	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ℋ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 5 a 6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 15 März.

Amst. B. 33⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 33⅞	— —	2 Uso	
Bourdeaux 25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	oder	
Paris 25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat	
Basel 24 1/16	ß. Bco. p. Cr.	dato.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 33 ß 10 ℋ	p. L. Stl.]2 U. o. 2 M. d.		
dito 34 ß 1 ℋ	p. L. Stl.] kurze Sicht.		
Madrid Val. 67½	Eff 84¾	gr. p. Duc.	
Cadix Val. 67½	Eff 83½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Lissabon 46		gr. p. Cruf.	
Porto 46¼		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 79		pr. Pezza	
Livorno 86¼		pr. dito.	
Breslau in Bco. 41¾		ßp. Pfd.	]6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106		schl.]kze Sicht.	
dito — 106¾		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 135		—	
dito — —		—	]kze Sicht.
Prag Courant 191		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 191		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 148¾		—	]6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 18 März.

Schlw Holst Sp. ⅛ schlecht.		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler ¾	schl.	
Seeländ. dito 1	schl.	
Duc. Neue 5	besser	
dito al Marco 98¼ ß	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11½ ß		
Hamb. Courant 23		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 24⅜		
Neue ⅔ vor voll 31⅜		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 50¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 39⅞ a 40		
Neue ⅔ vor voll 5⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12½		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. ⅜	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6½		
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ℋ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 7 a 8 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 18 März.

Amst. B. 33⅛	ß. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 33⅞	— —	2 Uso	
Bourdeaux 25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	oder	
Paris 25⅛	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat	
Basel 24 1/16	ß. Bco. p. Cr.	dato.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 33 ß 11 ℋ	p. L. Stl.]2 U. o. 2 M. d.		
dito 34 ß 2 ß	p. L. Stl. kurze Sicht.		
Madrid Val. 68	Eff 84¾	gr. p. Duc.	
Cadix Val. 68	Eff 83¾	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Lissabon 46		gr. p. Cruf.	
Porto 46¼		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 79		pr. Pezza	
Livorno 86		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41⅝		ß p. Pfd.	]6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106		—	]kze Sicht.
dito — 106¾		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 135		—	
dito — —		—	]kze Sicht.
Prag Courant 191½		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 191½		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 148¾		—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0054

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Dreyzehntes Stück.

Mittwochs, den 30sten März.

Wann nach Abhaltung einiger außergerichtlicher Licitationstermine nunmehro zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und Schultz-schen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, auch Boden- und Hofraum hat, und wofür 1000 rℓ. geboten sind,
2) des Hauses an der Grube, zwischen dem Hintergebäude des gedachtem Schüttings und dem Noodt-schen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hofraum, worauf 1 Stall stehet, auch 1 Wäsche an der Grube,
3) der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Krähl-schen Wohnungen, gelegen, welche 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden- und geräumigen Hofraum, auch 1 Wäsche an der Grube hat,

der 6te k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey annehmlichen Oblatis des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thomann hinterlassenen, an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen, Wohnhauses, — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen Vorrathskeller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zunebst der dabey befindlichen, an der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle, wofür bereits 1200 rℓ. geboten sind, der 7te k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe cum pert. dem Ueber- und Mehrbietenden, eventualiter aber für die offerirte 1200 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage des von dem Tischler Johann Wilhelm Bertram hinterlassenen, am Begienenberge allhier, zwischen den Oldenburg- und Sahmkow-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 2250

ℳ. geboten sind, der 15te k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 2250 ℳ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten März 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Tuchmacher-Aeltesten Gottfried Wolff hinterlassenen, bey der Officialey allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Ahrens jun. und des Altschusters Köhncke, gelegenen Wohnhauses und der damit in Verbindung stehenden, von dem Mietsgutscher Lembcke bewohnten, Bude — wovon ersteres der Anzeige nach, unten 2 Stuben und 1 Kammer, 1 helle Küche, 1 Keller und 1 geräumige Diele, oben 1 Stube und Kammer und 1 grossen Hausboden mit einer Winde, letztere eine Auffahrt, einen geräumigen Hof, Stallraum und 1 Garten mit tragbaren Obstbäumen, hat — und wofür bereits 2800 ℳ. N⅔. geboten sind, der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die 2800 ℳ. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipper-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen, Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74, der 31ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlings-Neste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten, Wohnbude, wofür bereits 400 ℳ. N. geboten sind, der 1ste k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten März 1803.

Wann zur Publication des von der unbegebenen Engel Louisa Schütz errichteten und hieselbst niedergelegten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 4te k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben deren intestatische Erben, und wer sonst ein Interesse dabey zu haben vermeynet, sich sodann Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst sub praejudicio zu sistiren, und die Eröfnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten März 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Schiffer Jacob Maack hinterlassenen Immobilium, als

1) des am Grapengießer Thore allhier gelegenen Wohnhauses, welches der Anzeige nach gassenwärts 1 Stube, 1 helle Küche und geräumige Diele, hinten 1. geräumige Stube, 1 Hof und 1 mit mehreren tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, 1 Holzstall und Thorweg, oben gassenwärts 1 Stube, 1 große Kammer,

1 über

1 über das ganze Haus gehenden Boden und 1 Balkenkeller, hat, wofür 1150 rℓ.
2) des 4ten Standes des Manns-Stuhls in der St. Jacobi Kirche sub N. 104, wofür 28 rℓ. N2tel, und
3) des 2 Leichen breiten Begräbnisses ebendaselbst sub N. 47, wofür 30 rℓ, wie des 1/8 Schiffs-Parts des vom Schiffer Jochim Maack jun. befahrnen, hieselbst am Strande liegenden, Schiffes Margaretha Elisabeth, mit dem dazu gehörigen Inventario, wofür 100 rℓ. geboten sind,

der 5te k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Schmiedekampf einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett und Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn der Zuschlag dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte Quanta, sofort pure und unbedingt geschehen soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten März 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat des Knochenhauers Jochim Tietz Wittwe, Christina Ilsabe, gebohrne Bock, cum Curatore dem Gastwirth Westphal, angezeiget, wasmaßen sie gewilliget sey, sich ihr auf der Fischbank allhier, zwischen den Häusern ihres gedachten Curatoris und des Riemers Stahl, gelegenes Wohnhaus zu Stadtbuch schreiben zu lassen, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen ihres vorlängst verstorbenen Vaters, des Knochenhauers Johann Bock, daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen der Extrahentin werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Schmids Jochim Christian Schröder, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen resp. am alten Markte und in der Stangenstraße gelegene Wohnhäuser, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 13ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem gesammten Nachlaße, mithin auch den darunter begriffenen gedachten Wohnhäusern, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten Februar 1803.

Es sollen am 5ten April, Morgens 11 Uhr, auf hiesiger Cämmerey-Stube 463 auf dem Mühlendamm, und 22 vor dem Steinthor, im Bleichergange, stehende Weiden, dem Meistbietenden zum diesjährigen

jährigen Kröpfen überlassen werden. Jussu Camerae. Rostock den 28sten März 1803.

1803 den 24sten März. Herr Senator Doctor Prehn hat sich das in der Heege, zwischen Michel Niemann und dem Schuster-Schütting belegene Packhaus zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Glaser-Aeltester Gerhard Mittelmann hat sein am Schilde, zwischen Herrn Bürgermeister Schultz und Carl Friederich Woltersdorff belegenes Haus, dem Herrn Doctori Medicinae Seboldt zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Des Nadlers Caspar Christoph Rasch Wittwe cum curatore hat die in der langen Straße, zwischen der Fischer- und Grapengießer-Straße, zwischen Jacob Buller und Michel Günther belegene Bude, dem Herrn Doctori juris Schultz zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Das Pantoffelmacher-Amt hat die in der Michaelis-Straße, zwischen Jochim Nicolaus Töppel Thorwege und dem Pantoffler-Amtshause belegene Bude, dem Pantoffelmacher Johann Christian Theodor Wiegers zu Stadtbuch schreiben lassen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔, nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 rℓ	38 ß
Rocken	—	—	—	1 rℓ	29 ß
Gersten	—	—	—	1 rℓ	
Habern	—	—	—		34 ß
Erbsen	—	—	1 rℓ	16 bis	24 ß

Da wegen der Feyer des Mar. Verk. Festes in Hamburg den 25sten März kein Geld- und Wechsel-Cours erschienen; so ist um dieser Ursache willen nur der vom 22sten März in diesen Blättern abgedruckt worden.

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 22 März.

SchlwHolstSp. ¼ schlecht.			
Alberts Thaler ¾	schl.		pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito 1	schl.		
Duc. Neue —	—	—	
dito al Marco —	—		vollwicht. das
Ks. u. Fd'or 10 ℔	11½ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23			
Dän. grob Courant 24⅝			pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll 31⅛			als Banco.
N. Pr. 4 u. 8 ℛ. v. voll 50¾			
L. u. Fr. d'or v. voll 39⅞ a 40			
Neue ⅔ vor voll 5⅜			pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼			als grob Cour.
Duc. z. 2¾ rℓ l. G. —			pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 6½			N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ℛ			das Stück in
Duc. N. vollw. —	—		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔	5¾ ß		rant.
Silber in Barren.			
4 a 5 löthig —	—		die Mark fein
6 a 7 löthig —	—		in Banco.
12 a 15 löth. 27 ℔	8 ß		
St. v. Achten 28 ℔	7 a 6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 22 März.

Amst. B. 34		ß. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito 34¼		—	—	2 Uso
Bourdeaux 25⅛		ß. Bco.	3 Fr.	oder
Paris 25⅛		ß. Bco.	3 Fr.	2 Monat
Basel 24 1/16		ß. Bco. p. Cr.		dato.
dito —		ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.	
London 33 ß 10 ℛ		p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 34 ß 1 ß		p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid Val. 68	Eff 84¾	gr. p. Duc.		
Cadir Val. 68	Eff 83¾	gr. p. Duc.		1½ Uso
Lissabon 45¾		gr. p. Cruf.		von
Porto 46		gr. p. Cruf.		3 Monat
Venetia —		gr. p. Duc.		dato.
Genua 79		pr. Pezza		
Livorno 86		pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¾		ß p. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106½	—	] kze Sicht.	
dito — 107¼	—	}	2 Monat
Copenhagen Cour. 135	—	}	dato.
dito — —	—	] kze Sicht.	
Prag Courant 192	—	6 Wochen	
Wien Cour. p. Cassa 192	—	}	dato.
Leipzig Courant —	—	}	in der
— — Louisd'or —	—	}	Messe.
Augsburg Courant 148¾	—	[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0058

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Vierzehntes Stück.

Mittwochs, den 6ten April.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Wilhelm Roggenbau, Alle und Jede, welche an dessen am Bramower Thore allhier nordwärts, an der Ecke und neben dem Hause des Tagelöhners Brandt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde eine Real-Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Aprill 1803.

Wann nach Abhaltung einiger außergerichtlicher Licitationstermine nunmehro zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und Schultz-schen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, auch Boden- und Hofraum hat, und wofür 1000 rℓ. geboten sind,
2) des Hauses an der Grube, zwischen dem Hintergebäude des gedachtem Schüttings und dem Noodt-schen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hofraum, worauf 1 Stall stehet, auch 1 Wäsche an der Grube,
3) der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Krähl-schen Wohnungen, gelegen, welche 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden- und geräumigen Hofraum, auch 1 Wäsche an der Grube hat,

der 6te k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey annehmlichen Oblatis des sofortigen Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Lohgärber Johann Hinrich Thomann hinterlassenen, an der Ecke des Gärberbruchs und neben dem Hause des Tagelöhners Bartels gelegenen, Wohnhauses, — welches der Anzeige nach unten 3 Stuben, einige Kammern und eine geräumige Diele, oben gassenwärts eine Kammer und 2 mit eichenen Brettern belegte Böden, hinterwärts einen großen Vorraths- und über denselben noch einen guten Boden, einen großen Balken- und einen Vorrathskeller und einen guten Hof, worauf ein kleiner Stall steht, hat — zu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0059

nebst der dabey befindlichen, an der Straße zum Gärberbruch gelegenen, wüsten Stelle, wofür bereits 1200 ℛ. geboten sind, der 7te k. M. April pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Herrn Advocato Pilatus einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe cum pert. dem Ueber- und Mehrbietenden, eventualiter aber für die offerirte 1200 ℛ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohgärbers Philipp Thomann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche sich schon zu dem am 13ten April a. pr. vorgewesenen Liquidatons-Termine seines Hauses gemeldet haben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dessen gesammtem dermaligem Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Ackersmanns Christoph Voss, Alle und Jede, welche an den von demselben hinterlassenen, am Neuen Werder allhier, zwischen den Gallenbach- und Gerdes-schen Grundstücken, gelegenen und jüngsthin sub hasta verkauften, Garten aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer gesammten Nachlaß, und namentlich auch an

1) das Haus in der kleinen Wasserstraße, zwischen den Beckerschütting und dem Schultzschen Hause,
2) das Haus an der Grube, zwischen dem Hinter-Gebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause,
3) die Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Krael-schen Wohnungen, gelegen

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen Immobilibus, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Posten-

zettel

zettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

1803 den 2ten April. Herr Hofrath Lange hat sein in der Mönchen-Straße, zwischen Herrn Bürgermeister Schultz und Johann Gustav Jenssen belegenes Haus, dem Kaufmann Albert Georg Sprengel zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Buchhändler Carl Christoph Stiller hat sein im Ortsunde zwischen Johann Jochim Gabriel und Zacharias Justus Susemihl belegene Haus, dem jetztgedachten Kaufmann Susemihl zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Seefahrer Diederich Bax hat seinen vor dem Kröplinerthor, hinterm Poggenpohl, sub Num. 213 belegenen Garten, nebst den darauf erbaueten unter einem Dache verbundenen beyden Buden, dem Zinngießer-Aeltesten Jochim Adam Hecht zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:

vom 28sten März bis den 2ten April.

Hans Niemann von Harlem mit Ballast; Matthias Kohl von Danzig mit Erbsen und Rocken; Johann Albrecht von Danzig mit Rocken; Carl Daniel Malchau von Riga mit Leinsaamen, nach Lübeck bestimmet; Johann Hinrich Evers von Copenhagen mit Heringen; Conrad Nicolaus Bresemeister von Gothenburg mit Heringen, ist nach Stralsund bestimmet; Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern; Jochim Maack von Amsterdam mit Dachsteinen; Peter Sörensen Lund von Drontheim mit Heringen; Christian Borre und Niels Bierfreund von Copenhagen mit Stückgütern und Ballast.

Abgegangene Schiffer:

N. N. Gruel, Andreas Günter, Friederich Günter, Nicolaus Lemcke, Johann Boleck, Jochim Evers, Hans Jochim Alwardt, Carl Daniel Malchau, Samuel Lauland, Peter Dethloff, Christian Riege, Peter Remers, Johann Weichand, Christ. Knack und Peter Gerdes.

Brod-Taxe im Monathe April.

	W.	Lt.	Qu.
Eine Semmel zum Witten muß wägen . .	—	2	¾
Eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	1½
Ein Kringel zum Witten .	—	2	¾
Ein Aufesser zum Schilling . .	—	10	2
Ein Esselbrod zum Schilling . .	—	10	2
Ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	5	1
Ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	2	2½
Ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	17	3
Ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	3	2
Ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	7	—
Ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	4	14	—

Ex commissione
Nobil. Judicii Gewettae
W. G. Detloffe
Judicii Gewettae Secretarius.

Rostock
im Monathe April
1803.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔	38 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔	28 ß
Gersten	—	—	—	1 ℔	
Habern	—	—	—	30 bis	33 ß
Erbsen	—	—	1 ℔	16 bis	24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0061

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 29 März.

Schlw. Holst. Sp.	—	—
Alberts Thaler ¾	schl.	pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito 1	schl.	
Ducaten Neue 4¼	besser	
dito al Marco	—	—
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11¼ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Hamb. Courant 23		
Dän. grob Courant 24⅛		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll 31⅛		
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll 51		
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅛		
Neue ⅔ vor voll 5¼		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12½		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. ⅛ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6⅞		
N. ⅔ Stück 30 ß 5 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5½ ß		
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 29 März.

Amst. B. 34	st. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 34¼	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 25	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅞	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24 1/16	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 33 ß 2 ₰	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 5 ₰	p. L. Stl.	]kurze Sicht.	
Madrid Vl. 66 Br. Eff 84½	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. 66 Br. Eff 83¼	gr. p. Duc.		
Lissabon 45¼	gr. p. Cruf.		
Porto 45½	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 79	pr. Pezza		
Livorno 85½	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41½	ßp. Pfd.	]6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 106½	schl.	]kze Sicht.
dito — 107¼	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 135	—	
dito — —	—	]kze Sicht.
Prag Courant 193	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 193	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 149	—	]6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 1 April.

Schlw. Holst. Sp.	¾ schlecht.	
Alberts Thaler ¾	schl.	pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito 1	schl.	
Duc. Neue —	—	—
dito al Marco	97½ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	—	—
Hamb. Courant 23¼		
Dän. grob Courant 25		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll 31⅛		
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll 51		
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Neue ⅔ vor voll 4⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. —		
N. ⅔ Stück 30 ß 6 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. —	—	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 6 a 7 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 1 April.

Amst. B. 34¼	st. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 34½	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅞ a ¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24⅞ Br.	ß. Bco	p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 33 ß	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 3 ß	p. L. Stl.	]kurze Sicht.	
Madrid Val. 60 Eff 84½	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. 60 Eff 83	gr. p. Duc.		
Lissabon 44½	gr. p. Cruf.		
Porto 45	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 79 Br.	pr. Pezza		
Livorno 85½	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	]6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 107¼	—	]kze Sicht.
dito — 108	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 135	—	
dito — —	—	]kze Sicht.
Prag Courant 194	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 194	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 149	—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0062

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Funfzehntes Stück.

Mittwochs, den 13ten April.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, zum Ueberbot und reinen Zuschlage des von dem Tischler Johann Wilhelm Bertram hinterlassenen, am Begienenberge allhier, zwischen den Oldenburg- und Sahmkow-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 2250 ℛ. geboten sind, der 15te k. M. Aprill pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 2250 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Lohgärbers Philipp Thomann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, mit Ausnahme derjenigen Gläubiger, welche sich schon zu dem am 13ten Aprill a. pr. vorgewesenen Liquidatons-Termine seines Hauses gemeldet haben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dessen gesammtem dermaligem Vermögen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Ackersmanns Christoph Voss, Alle und Jede, welche an den von demselben hinterlassenen, am Neuen Werder allhier, zwischen den Gallenbach- und Gerdes-schen Grundstücken, gelegenen und jüngsthin sub hasta verkauften, Garten aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten k. M. Aprill, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0063

Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer gesammten Nachlaß, und namentlich auch an

1) das Haus in der kleinen Wasserstraße, zwischen den Beckerschütting und dem Schultzschen Hause,
2) das Haus an der Grube, zwischen dem Hinter-Gebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause,
3) die Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Krael-schen Wohnungen, gelegen

aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 20sten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen Immobilibus, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Strandfuhrmanns Johann Hinrich David Schnäckel, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, namentlich auch an das vor dem Steinthore hieselbst im zweeten Gange, neben den Gärten des Herrn Senatoris Levenhagen und des Kaufmanns Langhals, gelegene Gehöft, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 26sten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von demselben und dessen gesammtem dermaligem Vermögen, mithin auch dem darunter begriffenen obgedachten Gehöfte, gänzlich abgewiesen werden sollen; wobey zugleich unverhalten bleibt, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten März 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat Unser Mitbürgermeister Herr Doctor Christian Ludwig Johann Behm angezeiget, wasmaßen er gewilliget sey, sich seine in der Lagerstraße allhier, zwischen seinem Thorwege und dem Speicher des Kaufmanns Gerdes, gelegene wüßte Hausstelle, im Stadtbuch zuschreiben zu lassen, gleichwohl aber dieselbe seit den 26. May 1696 auf dem Namen des Franz Schröder daselbst annoch verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche dieser Stadtbuchschrift widersprechen, oder aber an sothane Hausstelle aus dem Eigenthume des Franz Schröder, oder der demselben bis zu des Herrn Provocanten Ankaufe succedirenden Besitzern, Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 27sten k. M. April, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen

migen mit ihren etwanigen Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Hausstelle gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich deren Zuschrift auf den Namen des Herrn Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten März 1803.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Herr Doctor Brandenburg, als Executor testamenti des Herrn Post-Directors Köhler, hieselbst angezeiget: wasmaßen von dessen Sohne, dem Candidato juris Johann Andreas Köhler, welcher sich in oder bey St. Petersburg aufhalten solle, eine Anerkennung des unterm 6ten Aprill 1799 errichteten und unterm 22sten ejusdem publicirten Testaments seines Herrn Vaters, wiederholt an ihn ergangener Schreiben, auch der von Uns an den Magistrat zu St. Petersburg erlassener Requisitorialium, ohnerachtet, nicht habe erlanget werden mögen, nunmehro aber um die Erlassung zweckfügiger Edictalium geziemend nachgesuchet hat; als laden Wir den obgedachten Candidatum juris Johann Andreas Köhler, eventualiter aber, wenn er mit Hinterlassung rechtmäßiger Leibes- oder Testaments-Erben verstorben seyn sollte, selbige dahin peremtorie vor und wollen, daß er, oder sie, in dem desfalls auf den 28sten Junius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, um sich über das obberegte Testament, namentlich auch über den von seiner immittelst gleichfalls verstorbenen Frau Mutter, nach der ihr im Testament beygelegten Befugniß, über das väterliche Haus unterm 28sten Maii 1800 abgeschlossenen Verkauf-Contract — so auf der hiesigen Ober-Gerichts-Registratur eingesehen, oder auf Verlangen abschriftlich verabfolget werden können — zu erklären, eventualiter aber rechtsbeständige Einreden dagegen, eo sub praejudicio semel pro semper comminato, abzugeben, daß er, oder respective letztere, als völlig consentirend in contumaciam angenommen, und die weiteren rechtlichen Verfügungen getroffen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe des Raths-Chirurgi Johann Hinrich Buddig angezeiget, wasmaßen dessen Sohn gleiches Namens, nachdem er die Goldschmiedekunst erlernet habe, im Jahre 1769. von hier abgereiset sey, und in diesem gesammten Zeitraume weder ihren verstorbenen Ehemann, noch sie, noch auch seine Geschwister, von seinem Aufenthalte benachrichtiget, obwohl sie anderweitig erfahren, daß er sich auf der Insel St. Jago de Capo verde aufgehalten habe. Wir haben ihrem hiebey auf seine Edictalcitation gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden ihn solchemnach hiemittelst peremtorie vor und wollen, daß er entweder in Person oder per Procuratorem, sich zur Entgegennahme seines ererbten und sub cura gesetzten Vermögens, innerhalb 2 Jahren a dato, bey Unserm Obergerichte ad Acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache; unter dem Nachtheile, daß über sein gesammtes hiesiges Vermögen, im Ausbleibungsfalle, wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Julius 1801.

Den 22sten d. M. Vormittags 10 Uhr soll zu Röverhagen, ein nahe beym Niederhäger Hofe belegner alter abzubrechender Katen, der Siedenstrangesche Katen genannt, an den Meistbietenden, unter sodann zum Grunde zu legenden Bedingungen öffentlich verkaufet werden, wozu sich Kaufliebhabere zugleich einfinden wollen. Rostock den 6ten Aprill 1803.

W. G. Detloffe, G. S.

Das heutige 15te Stück der gemeinnützige Aufsätze ist bey dem Verleger dieser Blätter zum Besten der Rostockischen Armen für 2 ß zu haben.

An-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0065

Angekommene Schiffer:

vom 31en bis den 9ten April.

Jan Jans Schmeis von Gröningen mit Ballast; Rem Renners und Tei Renners von Schermanskoy mit Ballast; Peter Jans Schaap, Hergen Jacobssen und Jan Lammers von Delfziel mit Ballast; Jan Barkie und Rinder Wilms von Gröningen leer; Dews Zickels von Delfziel mit Dachsteinen; Peter Hansen von Nascau mit Ballast; Jan Lammers Colle von Schermanskoy mit Ballast; Jan Jerris Boom von Wilderfang mit Ballast; Rasmus Rasmussen und Hans Hansen mit Weitzen und Mauersteinen, Jürgen Holm Eggers und Friederich Jans Kolle mit Ballast von Rendsburg; Claus Madsen, Hans Rasmus, Christen Jürgens und Niels Ohlssen aus der Ostsee mit Ballast; und Peter Bahrs von Stralsund mit Hafern.

Abgegangene Schiffer:

Jochim Jürges, Hans Töpke, Andreas Detloff, Jacob Holst, Christian Harder, Jacob Grädner, Johann Ernst Grädner, Johann Hinrich Evers, Carl Malchau, Christ. Borre, Jochim Maack jun., Hinrich Ram, Peter Krempien, Christ. Lorentz, Christ. Dondorff, Jochim Meyer, Niels Vierfreund, Carl Putzbach, Johann Hinrich Jenssen, Jan Jerris Boom und Jan Barcker.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 Rthl. 37 ß
Rocken — — — —	1 Rthl. 27 ß
Gersten — — — —	1 Rthl.
Habern — — —	30 bis 33 ß
Erbsen — —	1 Rthl. 16 bis 24 ß

Wegen der Feyer des Charfreytages ist ist am 8ten April in Hamburg kein Geld- und Wechselcours erschienen, mithin in diesen Blättern nur der vom 5ten dieses abgedruckt worden.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 5 April.

Schlw. Holst Sp.	¾ schlecht.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	1 schl.	
Seeländ. dito	1¼ schl.	
Duc. Neue	4 besser	
dito al Marco	97½ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 Rthl. 11 ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24½	
Neue ⅔ vor voll	3 1¼	
N. Pr. 4 u. 8 H. r. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	40⅜	
Neue ⅔ vor voll	5⅜	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12¾	
Duc. z. 2¾ Rthl. G.	¾	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß 4 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 Rthl. 12¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 Rthl. 5 ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 Rthl. 8 ß	
St. v. Achten	28 Rthl. 6 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 5 April.

Amst. B.	34¼	st. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.
dito	34½	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24¾ Br.	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.
London	33 ß a 33 ß 1 ₰	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 3 a 4 ₰	p. L. Stl.	] kurze Sicht.
Madrid Val.	— Eff	84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val.	— Eff	83 gr. p. Duc.	
Lissabon	44½	gr. p. Cruf.	
Porto	45	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	78½	pr. Pezza	
Livorno	85	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41¼	ß p. Pfd.	] 6 W. dato.
——— für 100 Rthlr. Bco.			———
Amsterdam Cassa	107¼	—	] kze Sicht.
dito	— 108	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	135	—	
dito	— —	—	] kze Sicht.
Prag Courant	194	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	194	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	149 Br.	—	] 6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0066

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Sechszehntes Stück.

Mittwochs, den 20sten April.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenibber-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74., der 4te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe an den annehmlichst Meistbietenden, unter Vorbehalt der Verkäuferischen Auswahl, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlingsneste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten Wohnbude, wofür bereits 400 rℓ. N⅔. geboten sind, der 5te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwallthore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1874 rℓ. N⅔. geboten sind, der 6te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe, Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kleinbierbrauers Johann Jochim Peters, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Hause des Herrn Senatoris Peterssen und dem Fasibecker-Schüttinge, gelegenes Brenn- und Mülz-Haus, außer dem Lazareth-Armenhause, des Herrn Doctoris Lange Erben, dem Bröckerschen Armenhause und dem Kaufmann Daniel Wit-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0067

te, wegen ihrer Capitalien von respective 100 rℓ. M. B., 100, 100 und 300 rℓ. N½tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Brenn- und Mülz-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Glasers Johann Friederich Langberg jun., uxorio nomine, Alle und Jede, welche an den Nachlaß seines ohne Testament verstorbenen Schwagers, des Maurer-Gesellen Jacob Gottlieb Oldenburg, und namentlich an die von demselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier, respective zwischen den Schmeer- und Hasse- wie auch Bertram- und Buchtien-schen Wohnungen, gelegene Häuser, außer der Wittwe Schlüter, der Löbl. Kramer-Compagnie und der St. Johannis-Kirche, wegen ihrer in dem letzgedachten Hause radicirten Pöste respective von 1000 200 und 200 rℓ N½tel, mit den zu 5 pro Cent seit Termino Trinitatis v. J. laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen beyden Häusern; gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten April 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Gastwirths Duwe jun., Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore allhier, zwischen den Stoll- und Janssen-schen Gärten, gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schneider-Aeltesten Nicolaus Christoph Kluth gesammten Nachlaß und namentlich an dessen am Schilde allhier, zwischen den Schmidt- und Granz-schen Häusern, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst,

vor

vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten März 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schlößermeisters Paul Christian Friederich Lautensack gesammten Nachlaß, und namentlich an dessen in der Jerusalems-Straße allhier, neben dem Waysenhause und den Wohnungen des Branntweinbrenners Schütt und des Zimmergesellen Sasse, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Foderungen gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten März 1803.

1803 den 16ten April. Der Messerschmid Georg Bernhard Jacob Weiß hat seine auf dem Kuhberge, an Johann Friederich Kasch belegene Schmidebude nebst Stall, dem Böttger Samuel Christian Christoph Jäger zu Stadtbuch schreiben lassen.

Den 22sten d. M. Vormittags 10 Uhr soll zu Rövershagen, ein nahe beym Niederhäger Hofe belegner alter abzubrechender Katen, der Siedenstrangesche Katen genannt, an den Meistbietenden, unter sodann zum Grunde zu legenden Bedingungen öffentlich verkaufet werden, wozu sich Kaufliebhabere zugleich einfinden wollen. Rostock den 6ten Aprill 1803.

W. G. Detloffe, G. S.

Bey dem Rathsbuchdrucker Müller ist für 4 ß. zu haben eine Predigt am Sonntage Judica gehalten von

Prof. J. C. Petersen.

Das heutige 16te Stück der gemeinnützige Aufsätze ist bey dem Verleger dieser Blätter zum Beßten der Rostockischen Armen für 2 ß zu haben.

Angekommene Schiffer:

vom 10ten bis den 17ten April.

Hans Albrechtsen, Claus Madsen, Andreas Mohnssen aus der Ostsee mit Leder und Ballast; Temmen Schwiers von Gröningen mit Ballast; Jens Halling von Arhusen mit Heringen; Christen Birckholtz aus der Ostsee mit Ballast; Jens Petersen Schumacher von Copenhagen mit Sirup; Hans Jürgenssen Boy aus der Ostsee mit Ballast; Andreas Gibsen von Nascau mit Ballast; Rasmus Jürgenssen, Peter Fischer aus der Ostsee mit Ballast; Jochim Johansen, Jürgen Ludwig Schnitger von Schleswig mit Holz und Torf; Wolter Kopps, Harm Kopps, Jan Hansen von Delfziel mit Ballast; Niels Brandt, Christ. Carl Eschen, Gotthilf Christensen aus der Ostsee mit Ballast; Reincke Anckes von Stade mit Ballast; Hindrik Hinderks Top von Nihusen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0069

sen mit Ballast; Harms Harms Garnold von Delfziel mit Ballast; Gosche Bruhn von Tönningen mit Ballast; Ties Mohn von Glückstadt mit Ballast; Jacob Friederich Kruse von Bourdeaux mit Stückgütern; Lumbley Fletcher, Robert Hansen von Leverpool mit Stückgütern und Salz; Jacob Möller von Kiel mit Holz; Niels Christens aus der Ostsee mit Ballast; Bartel Jans von Gröningen mit Dachsteinen; Niels Jenssen aus der Ostsee mit Ballast; Hemme Rentes von Delfziel mit Ballast; Christian Decken von Bergen mit Heringen; Hans Peter Zirck und Johann Knack von Amsterdam mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

Christian Jürgens, Claus Madsen, Rasmus Rasmussen, Peter Hansen, Hans Rasmus, Michel Voß, Ren Renners, Hinrich Gerdes, Hinrich Maack, Jacob Maack, Carl Norberg, Jochim Schröder, Johann Hinrich Alwarth, Johann Peter Holst, J. B. Jenssen, Peter Jacob Fritz, Hans Jacob Maack, Johann Holst, Peter Evers, Johann Jochim Brinckmann, Hinrich Jacob Muuß, Jacob Tiet Graumann, Johann Siegmund Hagen, Johann Berns, Johann Brinckmann, Hans Peter Evers, Johann Kreplien, Georg Rickmann, Christ. Töppe, Hinrich Peter Maack, Peter Flindt, Johann Fredlandt, Claus Permien, Hinrich Peter Voß, Erdmann Maaß, Jochim Bradhäring, Peter Zeplien, Hans Nijahr, Jochim Holdtfreder, Jochim Ludwig Jenssen, Gustav Jenssen, Hinrich Flindt, Jacob Hinrich Schmidt, Samuel Goltz, Claus Voß, Johann Christian Wallis, Nicolaus Westphal, Hinrich Voß, Hans Hansen, Hinrich Niemann, Hans Jürgenssen Boy, Hans Hanssen und Hans Albrechtsen.

Marktgängige Kornpreise in N⅞.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℛ 37 ß
Rocken	—	—	1 ℛ 27 ß
Gersten	—	—	1 ℛ
Habern	—	—	30 bis 32 ß
Erbsen	—	—	1 ℛ 16 bis 24 ß

Da wegen der Feyer des Osterdienstages den 12ten April in Hamburg kein Geld- und Wechselcours erschienen, so ist der vom 15ten dieses in diesen Blättern nur allein abgedruckt worden.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 15 April.

Schlw Holst Sp.	⅝	schlecht.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	1	schl.	
Seeländ. dito	1¼	schl.	
Duc. Neue	3½	besser	
dito al Marco	—	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ks. u. Fd'or	10 ℔ 10¼	ß	
Hamb. Courant	23⅛		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24½		
Neue ⅔ vor voll	31¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℛ. v. voll	51½		
L. u. Fr. d'or v. voll	41		
Neue ⅔ vor voll	5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13¼		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	⅞		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7		
N. ⅔ Stück	30 ß 3 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11¾	ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4	ß	
Silber in Barren.			die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	—	—	
6 a 7 löthig	—	—	
12 a 15 löth.	27 ℔ 8	ß	
St. v. Achten	28 ℔ 6	ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 15 April.

Amst. B.	34 1/16	st. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito	34 9/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris	24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco.	p. Cr.	
dito	—	ß. Bco.	p. Cr.] kze Sicht.	
London	33 ß 1 ₰	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito	33 ß 4 ₰	p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid Val.	—	Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Val.	—	Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	44½	gr. p.	Cruf.	
Porto	45	gr. p.	Cruf.	
Venetia	—	gr. p.	Duc.	
Genua	78	pr. Pezza		
Livorno	84½	pr. dito.		
Bresl. in Bco.	41¼	ß p. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107½	—	] kze Sicht.
dito	108¼	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	135	—	
dito	—	—	] kze Sicht.
Prag Courant	195	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	195	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	149½	—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0070

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Siebenzehntes Stück.

Mittwochs, den 27sten April.

Wir Bürgemeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des Schiffszimmergesellen Hans Susemihl Wittwe, wie auch deren Kinder, des Tischlers Hans Heinrich Susemihl aus Hamburg, und der Wittwe des Schiffers Giese hieselbst, resp. cum Curatoribus, Alle und Jede, welche an das von letzterer bewohnte, in der Lagerstraße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Jürß und des Schiffers Walter, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Haus, außer der Wittwe des Schiffers Eggebrecht, dem Hospital zum St. Georg, dem Kaufmann Friederich Bähr, tutorio nomine Buschscher Kinder, und annoch der gedachten Wittwe Eggebrecht, wegen ihrer resp. Stadtbuchschriftlichen Capitalien von 200. 100. 150 und 50 rℓ. N⅔. mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Junius d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 22sten April 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schneider-Aeltesten Nicolaus Christoph Kluth gesammten Nachlaß und namentlich an dessen am Schilde allhier, zwischen den Schmidt- und Granz-schen Häusern, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten März 1803.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0071

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenibber-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74., der 4te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe an den annehmlichst Meistbietenden, unter Vorbehalt der Verkäuferischen Auswahl, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Covent-Brauers Johann Jochim Peters, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Hause des Herrn Senatoris Peterssen und dem Fastbecker-Schüttinge, gelegenes Brenn- und Mülz-Haus, außer dem Lazareth-Armenhause, des Herrn Doctoris Lange Erben, dem Bröckerschen Armenhause und dem Kaufmann Daniel Witte, wegen ihrer Capitalien von respective 100 rℓ. M. B., 100. 100 und 300 rℓ. N⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Brenn- und Mülz-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeisterel und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Glasers Johann Friederich Langberg jun., uxorio nomine, Alle und Jede, welche an den Nachlaß seines ohne Testament verstorbenen Schwagers, des Maurer-Gesellen Jacob Gottlieb Oldenburg, und namentlich an die von demselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier, respective zwischen den Schmeer- und Hasse- wie auch Bertram- und Buchtien-schen Wohnungen, gelegene Häuser, außer der Wittwe Schlüter, der Löbl. Kramer-Compagnie und der St. Johannis-Kirche, wegen ihrer in dem letztgedachten Hause radicirten Pöste respective von 1000 200 und 200 rℓ N⅔tel, mit den zu 5 pro Cent seit Termino Trinitatis v. J. laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen beyden Häusern; gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten April 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an des Schlößermeisters Paul Christian Friederich Lautensack gesammten Nachlaß, und namentlich an dessen in der Jerusalems-Straße allhier, neben dem Wayfenhause und den Wohnungen des Branntweinbrenners Schütt und des Zimmergesellen Sasse, gelegenes Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten May d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor

Unseren

Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Foderungen gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 19ten März 1803.

Wann zur Publication des von dem zu Bartelsdorff verstorbenen Mühlenmeister Ulrich Christoph Wienckenwerder gerichtlich errichteten Testaments Terminus auf den 21sten May anberahmet worden, so werden alle diejenigen welche hieran ein Interesse zu haben vermeynen, vorgeladen, sich alsdenn Morgens 10 Uhr hieselbst in loco Camerae einzufinden. Jussu Judicii Camerae. Rostock den 16ten April 1803.

1803 den 20sten April. Der Rathsapothecker Jacob Christoph Mähl hat sein in der Kistmacher-Straße, vor dem aus 2 Buden bestandenes, zwischen dem Marianischen Kirchenhause und Johann Kählert belegenes Haus, dem Herrn Kammerherrn und Justitzrath Freiherrn von Forstner zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Zeichenmeister Johann Balthasar Fromm hat sein in der Kosfelder-Straße, zwischen Herrn Obrist Jenssen und Hinrich Christoph Krahnstöver belegenes Haus, dem Mackler Johann Christian Howitz zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Maurergesell Ernst Christoph Evers hat sein in der Kuhstraße, zwischen Johann Jochim Behrens und Erdmann Winter belegenes Haus, dem Tischler Asmus Christoph Henck zu Stadtbuch verlassen.

Da den 5ten des kommenden Monats May Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Börsensaal wiederum eine Parthey allerley Art Fadenholzes verloset werden soll; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, damit ein jeder Bürger und Einwohner, wenn er will, derselben persönlich beywohnen und zusehen könne. Rostock den 20ten April 1803.

Von Haidedepartements wegen.

Angekommene Schiffer:

vom 18ten bis den 24ten April.

Joch. Carl Ahrens von Wismar mit ledige Tonnen; Peter Christian Petersen von Farsund mit Heringen; Hans Rasmussen aus der Ostsee mit Ballast; Mars Hinrichssen, Johann Jochim Jürß und Hans Töpcke von Lübeck mit Stückgütern, ledige Tonnen und Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Gotthilf Christens, Hans Schaap, Dews Zickels, Jan Lammers, Niels Ohlssen, Niels Brandt, — Jacolssen, Gerd Dade, Peter Fischer, Hans Voß, Jochim Langhinrichs, Christian Balrüs, Christ. Eschen, Andreas Mohnssen, Peter Zeplien, Claus Madsen, Rasmus Jürnssen, Andreas Jebsen, Franz Kruse, Hans Penselow, Andreas Jenssen, Claus Voß, Jens Peter Schumacher, Hinrich Fredlandt, Jens Albrechtsen, Peter Busch, Matthias Kohl, Peter Sörens Lund, Jens Halling, Temen Schwiers, Johann Reiningck, Johann Christian Schweder, Johann Daniel Rickmann, Peter Bahrs, Niels Christens, Niels Jenssen, Peter Klenow, Hans Zeplien, Christ. Fähling, Jochim Lubs, Michel Lange, Johann Hinrich Parow, Hans Niemann, Nicolaus Fähling, Johann Mundt, Hinrich Schmidt, Claus Permien, Peter Frätwurst, Samuel Evers, Hinrich Davids, Jochim Fähling, Hans Jürgens, Johann B. Brinckmann.

nach Bonität.

Marktgängige Kornpreise in Mz.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔	34 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔	26 ß
Gersten	—	—	—	—	1 ℔	
Haberyn	—	—	—		30 bis 33 ß
Erbsen	—	—		1 ℔	16 bis 24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 19 April.

Schlw. Holst. Sp. $\frac{5}{8}$ schlecht.		pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler $\frac{3}{4}$	schl.	
Seeländ. dito 1	schl.	
Ducaten Neue $3\frac{5}{8}$	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or —	—	
Hamb. Courant $23\frac{1}{4}$		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25		
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $32\frac{3}{4}$		
N. Pr. 4 u. 8 M. v. voll $51\frac{1}{2}$		
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $6\frac{1}{4}$		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Duc. zu $2\frac{3}{4}$ rℭ l. G. Pari		pCt. schl. als N. $\frac{2}{3}$ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
N. $\frac{2}{3}$ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ $12\frac{1}{2}$ ß		
L. u. Fd'or v. —	—	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 6 a 5 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 19 April.

Amst. B. $34\frac{5}{16}$	st. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito $34\frac{9}{16}$	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London 33 ß 1 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 4 ₰	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid B. —	Eff $84\frac{1}{2}$ gr. p. Duc.	$1\frac{1}{2}$ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. —	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon $44\frac{1}{2}$	gr. p. Cruf.	
Porto 45	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 78	pr. Pezza	
Livorno $84\frac{1}{2}$	pr. dito.	
Breslau in Bco. $41\frac{1}{4}$	ß p. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa $107\frac{1}{2}$	schl.] kze Sicht.	
dito — $108\frac{1}{4}$	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 135	—	
dito — —	—] kze Sicht.	
Prag Courant 195	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 195	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150	—] 6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 22 April.

Schlw Holst Sp. $\frac{3}{4}$ schlecht.		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler $\frac{3}{4}$	schl.	
Seeländ. dito 1	schl.	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco — —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant $23\frac{1}{4}$		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25		
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll $32\frac{1}{2}$		
N. Pr. 4 u. 8 M. v. voll $51\frac{1}{2}$		
L. u. Fr. d'or v. voll $41\frac{1}{8}$ a $\frac{1}{4}$		
Neue $\frac{2}{3}$ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13		
Duc. z. $2\frac{3}{4}$ rℭ l. G. —		pCt. schl. als N. $\frac{2}{3}$ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. $6\frac{1}{2}$ a $\frac{5}{8}$		
N. $\frac{2}{3}$ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ $4\frac{1}{2}$ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 6 a 5 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 22 April.

Amst. B. $34\frac{3}{16}$	st. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito $34\frac{7}{16}$	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel $24\frac{3}{4}$	ß. Bco. p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London 33 ß 4 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 7 ₰	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid Val. —	Eff $84\frac{1}{2}$ gr. p. Duc.	$1\frac{1}{2}$ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. —	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon $44\frac{1}{2}$	gr. p. Cruf.	
Porto $44\frac{1}{2}$	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua $77\frac{1}{2}$	pr. Pezza	
Livorno $84\frac{1}{2}$	pr. dito.	
Bresl. in Bco. $41\frac{1}{2}$	ß p. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa $107\frac{1}{4}$	—] kze Sicht.	
dito — 108	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. $135\frac{3}{4}$	—	
dito — —	—] kze Sicht.	
Prag Courant 196	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 196	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150	—[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0074

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Achtzehntes Stück.

Mittwochs, den 4ten May.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Schneider-Aeltesten Kluth hinterlassenen, am Schilde allhier, zwischen den Häusern des Weisgärbers Schmidt und Korbmachers Granz gelegenen Hauses, wofür außergerichtlich bereits 3670 ℛ. N⅔. geboten sind, der 23ste k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey den Curatoribus, Schneider Bercke und Weisgärber Schmidt einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Aprill 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenibber-Straße allhier, zwischen den Bernhard- und Winckenwerder-schen Wohnungen, gelegenen Schmidehauses, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johannis Kirche sub N. 74., der 4te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe an den annehmlichst Meistbietenden, unter Vorbehalt der Verkäuferischen Auswahl, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Schopenbrauer Roggensack hinterlassenen, im Sperlingsneste allhier gelegenen und von dem Schopenbrauer Krüger bewohnten Wohnbude, wofür bereits 400 ℛ. N⅔. geboten sind, der 5te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwallthore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1874 ℛ. N⅔. geboten sind, der 6te k. M. May pro Termino anberahmet

ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe, Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 13ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Johann Wilhelm Roggenbau, Alle und Jede, welche an dessen am Bramower Thore allhier nordwärts, an der Ecke und neben dem Hause des Tagelöhners Brandt, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis aus irgend einem Grunde eine Real-Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 18ten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Gastwirths Duwe jun., Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore allhier, zwischen den Stoll- und Janssen-schen Gärten, gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat die Wittwe des Raths-Chirurgi Johann Hinrich Buddig angezeiget, wasmaßen dessen Sohn gleiches Namens, nachdem er die Goldschmiedekunst erlernet habe, im Jahre 1769. von hier abgereiset sey, und in diesem gesammten Zeitraume weder ihren verstorbenen Ehemann, noch sie, noch auch seine Geschwister, von seinem Aufenthalte benachrichtiget, obwohl sie anderweitig erfahren, daß er sich auf der Insel St. Jago de Capo verde aufgehalten habe. Wir haben ihrem hiebey auf seine Edictalcitation gerichteten Gesuche gewillfahret, und laden ihn solchemnach hiemittelst peremtorie vor und wollen, daß er entweder in Person oder per Procuratorem, sich zur Entgegennahme seines ererbten und sub cura gesetzten Vermögens, innerhalb 2 Jahren a dato, bey Unserm Obergerichte ad Acta glaubhaft melde, und den Ort seines Aufenthalts bekannt mache; unter dem Nachtheile, daß über sein gesammtes hiesiges Vermögen, im Ausbleibungsfalle, wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Julius 1801.

Wann zur Publication des von dem zu Bartelsdorff verstorbenen Mühlenmeister Ulrich

Ulrich Christoph Wienckenwerder gerichtlich errichteten Testaments Terminus auf den 21sten May anberahmet worden, so werden alle diejenigen welche hieran ein Interesse zu haben vermeynen, vorgeladen, sich alsdenn Morgens 10 Uhr hieselbst in loco Camerae einzufinden. Jussu Judicii Camerae. Rostock den 16ten April 1803.

Es soll die zum hiesigen Stadtfelde gehörige sogenannte Damerow am 24sten May im ganzen, am 25sten May theilweise und am 26sten May in kleinen Parcelen, unter den alsdenn grundleglich zu machenden Bedingungen, welche bey dem administrirenden Ländereybürger Kaufmann Bohl und Secretario eingesehen werden können, den Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Pachtliebhaber haben sich also alsdenn Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kämmereystube einzufinden. Jussu Camerae. Rostock den 25sten April 1803.

Da den 5ten des kommenden Monats May Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Börsensaal wiederum eine Parthey allerley Art Fadenholzes verloset werden soll; so wird solches hiedurch gemeinkündig gemacht, damit ein jeder Bürger und Einwohner, wenn er will, derselben persönlich beywohnen und zusehen könne. Rostock den 20ten April 1803.

Von Haidedepartements wegen.

Angekommene Schiffer:

vom 24ten bis den 30ten April.

Christen Jürgens, Rasmus Rasmussen von Copenhagen mit Ballast; Hans Lüders von Flensburg mit Klinkern; Eberhard Christians von Norderney mit Ballast; Christoph Borre, Claus Madsen von Copenhagen mit Ballast; Niels Nielssen von Fühnen mit Ballast; William Helmsley von Nycastle mit Steinkohlen; Gerd Mangelson von Gothenburg mit Brennholz und Leder; Hans Jürgens von Copenhagen mit Ballast; Wilken Utesch, Matthias Hecking und Jochim Christian Woderich von Stralsund mit Hafern; Mons Isacks, Johann Hansen von Moen mit Ballast; Hans Rasmussen, Claus Madsen, Christian Carl Eschen und Rasmus Jürgens von Copenhagen mit Ballast; Andreas Tarssen von Laland mit Ballast; Niels Pierssen von Helsingoer mit Ballast; Reiners Jaussen von Hamburg mit Ballast; Jacob Grädner von Copenhagen mit Ballast; Niels Brandt, Jens Christens, Rasmus Clasen, Christen Nielssen und Peter Fischer aus der Ostsee mit Ballast; Jacob Grädner von Copenhagen mit Stückgütern und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

Jacob Kraeft, Peter Nijahr, Nic. Bradhäring, Ewald Niemann, Jochim Kraeft, Hinrich Niemann, Peter Staben, Jochim Johanssen, Jürgen Ludwig Schnitger, Christ. Hinrich Niemann, Claus Jörck, Jochim Staben, Hans Rasmussen, Hans Niemann, Tönnies Niemann, Holm Eggers, Johann Maaß, Hans Zeplien, Peter Christ. Peterssen, Hans Zeplien, Jacob Möller, Jochim Davids, Heinrich Saalmann, Tönnies Voß, Peter Dade, Claus Staben, Daniel Maaß, Hinrich Christ. Dade, Samuel Galle, Hans Zeplien, Christian Konow, Hans Zeplien, Jacob Langhinrichs, Jochim Hinrich Möller, Jochim Dilwitz, Peter Ahrens, Claus Jörck, Peter Reberg, Friederich Ahrens, Rasmus Rasmussen, Hans Töppe, Reincke Anckers, Christian Jürgenssen, Johann Jochim Jürß, Harm Koops, Harm Rentes, Bartel Janß, Johann Carl Ahrens, Johann Friederich Kruse, Mars Himrichs, Christian Borre, Johann Rentz, Robert Hansen, Gosche Bruhn, Ties Mohn, Harms Garnold, Jacob Möller, Claus Madsen, Niels Nielssen, Hans Albrechtsen, Niels Brandt, Lumbley Fletcher und Hans Jürgenssen.

Marktgängige Kornpreise in Mz.

nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 ℛ	37 ß
Rocken	—	—	—		1 ℛ	26 ß
Gersten	—	—	—	—	—	1 ℛ
Habern	—	—	—	—		32 ß
Erbsen	—	—	—		1 ℛ	24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 26 April.

Schlw. Holst. Sp.	⅝	schlecht.
Alberts Thaler	½	schl.
Seeländ. dito	1	schl.
Ducaten Neue	3¾	besser
dito al Marco	97⅛ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 10¼ ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25	
Neue ⅔ vor voll	32½	
N. Pr. 4u. 8 Hv. voll	51	
L. u. Fr. d'or v. voll	41	
Neue ⅔ vor voll	6	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12¾	
Duc. zu 2¾ rℓ l. G. Pari		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	6⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ℟	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 12½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 8 ß	
St. von Achten	28 ℔ 6 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 26 April.

Amst. B.	34⅛	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34⅜	— —	2 Uso
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid V.	— Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Vl.	— Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	44½	gr. p. Cruf.	
Porto	44½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	84½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41½	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107	—	schl. kze Sicht.
dito	— 107¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	135¾	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	196½	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	196	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½ Br.	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 29 April.

Schlw Holst Sp.	⅝	schlecht.
Alberts Thaler	½	schl.
Seeländ. dito	1	schl.
Duc. Neue	3⅞	besser
dito al Marco	97 ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 10 ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24¾	
Neue ⅔ vor voll	32½	
N. Pr. 4u. 8 H. v. voll	51	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛ a ¼	
Neue ⅔ vor voll	6¼	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅛ a ¼	
Duc. z. 2¾ rℓ l. G.	⅛ besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6½ a ⅝	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 a 1 ℟	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 12½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4 ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 6 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 29 April.

Amst. B.	34⅛	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34⅜	— —	2 Uso
Bourdeaux	24 1⅜	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24 1⅜	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val.	— Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Val.	— Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	44½	gr. p. Cruf.	
Porto	44½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	78	pr. Pezza	
Livorno	85	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41½	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107	—	kze Sicht.
dito	— 107¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	136½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	195½	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	195	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0078

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Neunzehntes Stück.

Mittwochs, den 11ten May.

E. E. Rath hat es nicht anders als zum Wohlgefallen gereichen können, daß der mitgetheilte Entwurf der Armen-Ordnung vom Publico mit Beyfall aufgenommen, und ein ansehnlicher Privat-Beytrag zum Danke aller Menschenfreunde mit Bereitwilligkeit, ja zum Theil mit dem Versprechen einer Vergrößerung im Fall des günstigen Fortganges, gezeichnet ist. Der Entwurf ist nunmehro auch von Demselben und der Ehrl. Bürgerschaft bis auf einige wenige außerwesentliche, bey der Ausführung zu modificirende Nebendinge approbiret, und wird für die neue Armen-Anstalt zur Norm dienen, bis Erfahrungen zu Verbesserungen berechtigen oder eintretende Umstände Veränderungen nothwendig machen. Ueber den Entwurf sind keine Bemerkungen vom Publico zum Behuf officieller Deliberationen eingegangen, und wenn gleich einige wenige Subscribenten ihrem Beytrage die Bedingung angehänget haben, daß so wenig die Geber als Empfänger gedruckt werden mögten; so hat doch dies keine Abänderung veranlassen können, weil die Publicität bey einer solchen allgemeinen Versorgungs-Anstalt zur Erhaltung des öffentlichen Zutrauens und zur Entfernung aller unzutreffenden Urtheile durchaus nöthig, und nach den Erfahrungen anderer Städte so rathsam als wünschenswerth ist. Die Summe der bey der Umfrage für das erste Jahr der neuen Anstalt gezeichneten Beyträge beläuft sich auf 6400 rℒ., und außerdem haben sich noch 530 Personen zur wöchentlichen Sammlung bereit erkläret; auch steht von mehreren Verreiseten und Abwesenden die Erklärung noch zu erwarten. Uebrigens wird ein jeder ermessen, daß die nun beschlossene vollständige Ausführung des Entwurfs große Vorbereitungen erfordere, und mithin die Eröffnung des Instituts nicht eher als bis solche beschaffet sind, mit Nutzen geschehen könne; E. E. Rath wird jedoch dafür sorgen, daß das Armen-Collegium ungesäumt constituiret, und zur Beförderung dieser gemeinnützigen Anstalt die weitere nöthige Vorkehr getroffen werde. Der Beytrag wird erst bey der Eröffnung des Instituts eingefodert, und dieser Zeitpunct vorher gehörig bekannt gemacht werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten May 1803.

J. C. T. Stever,
Protonatarius.

Wann zum Ueberbot und reinen Zuschlage der von den Speisewirth Evertschen Eheleuten hinterlassenen, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns B. S. Mann sen. und dem vom Tischler Pollow bewohnten Hause des Kaufmanns Kap-herr gelegenen Wohnbude, wofür außergerichtlich bereits 790 rℒ. N⅔. geboten sind, der 17te k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden sofort pure und und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 26sten Aprill 1803.

T Wann

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 1800 rℓ. N⅔. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Speisewirths Caspar Hinrich Evert, und dessen gleichfalls verstorbener Wittwe, Catharina Elisabeth, geb. Harsch, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die von denselben hinterlassene, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns V. S. Mann sen. und dem vom Tischler Pollow bewohnten Hause des Kaufmanns Kap-herr gelegene, Wohnbude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Junius d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch der darunter begriffenen Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26. April 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Perruquenmachers Carl Christian Muhs, Alle und Jede, welche an dessen an der Grube allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Zelms und des Tuchmachers Nähenberg, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer dem Herrn Senatore Doctore Schröder, wegen eines Capitals von 700 rℓ. N⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kuchenbeckers Jacob Reisener, Alle und Jede, welche an dessen in der Apostelstraße allhier, zwischen den Stender- und Lange-schen Wohnungen, gelegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer der St. Jacobi Kirche, der Wittwe Eggebrecht und dem Herrn Doctore Burchard sen., wegen ihrer Stadtbuchschriftlichen Foderungen resp. von 200, 100 und 100 rℓ. N⅔tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses

Nachlasses der Wittwe des vorlängst verstorbenen Karrenfahrers Jürgen Friederich Samkow, Louisa Friederica, gebohrnen Bürger, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das von derselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bartram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegene Wohnhaus, außer E. E. Raths Fisco, dem Peruquenmacher Samkow, dem Schuster Hermann, uxorio nomine, und dem Herrn Doctore Riedel, wegen ihrer Foderungen von resp. 300 ℛ. 72 ℛ. 14 ß. 130. und 11 ℛ. 41 ß. N̄tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium desiriret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

Es soll die zum hiesigen Stadtfelde gehörige sogenannte Damerow am 24sten May im ganzen, am 25sten May theilweise und am 26sten May in kleinen Parcelen, unter den alsdenn grundleglich zu machenden Bedingungen, welche bey dem administrirenden Ländereybürger Kaufmann Bohl und Secretario eingesehen werden können, den Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Pachtliebhaber haben sich also alsdenn Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kämmereystube einzufinden. Jussu Camerae. Rostock den 25sten April 1803.

1803 den 7ten May. Der Herr Kanzley-Vice-Director von Frehse hat sich Namens des Herzogl. Hofmarschallamts zu Schwerin, den in der Pädagogien-Straße, zwischen dem Jacobitischen Prediger-Hause und Johann Wilhelm Roggenbau belegenen sogenannten Spinnhof, mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien, zu Stadtbuch schreiben lassen, solchen sodann wiederum an den Herrn Hauptmann von Pressentin, und dieser an den Kaufmann Johann Ludewig Hoyer verlassen.

Eodem. Der Kaufmann Johann Ludewig Hoyer hat von dem ihm heute zu Stadtbuch geschriebenen Spinnhofe den nördlichen Theil dem Kaufmann Daniel Heinrich Erichson zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schneider Johann August Leopold Kirchhoff hat den in der Baustraße, ostwärts, zwischen Nicolaus Friederich Bernitt und seinem eigenen Hause belegenen

belegenen Garten, dem Maurergesellen Johann Heinrich Fahs, der darauf ein Haus erbauet, zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Herr Kammerherr und Justitzrath Freyherr von Forstner hat seinen vor dem Kröplinerthor, beym scheefen Berge, an der Landstraße und beym heil. Geist Acker sub Num. 44. belegenen Morgen Acker dem Ackersmann Johann Carl Lautenschläger zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Rieckschen Erben haben den vor dem Kröplinerthor, zwischen Rebenstorff und Seyer belegenen Garten ex Num. 240. dem Fuhrmann Peter Maas, und dieser solchen wiederum der unbegebenen Hedewig Schröder, die auf demselben ein Haus erbauet, zu Stadtbuch schreiben lassen.

Brod-Taxe.

In diesem Monathe May

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	2
der Kringel zum Witten .	—	2	1
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	11	½
ein Aufesser zum Schilling . .	—	11	½
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	5	2¼
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	2	3¼
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	18	3
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	5	2
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	11	—
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	4	22	—

Ex commissione
Nobil. Judicii Gewettae
ficr.

Rostock im Monathe May 1803.

Walter Gustav Detloffe
Judicii Gewettae Secretarius.

Angekommene Schiffer:
vom 1sten bis den 7ten May.

Johann Gierau von Stralsund mit Malz; Peter Andressen von Cassür mit Ballast; Johann Hinrich Pieper von Bremen mit Ballast; Olaus Dahlström, Niels Sandbeck von Carlshafen mit Balken und Brettern; Niels Lindebohm von Gottland mit Kalk und Brettern; Peter Linström, Oula Formander, Carl Helsteen mit Sparren, Planken und Fliesen; Niels Christenssen, Niels Jebsen, Christen Berkholm von Copenhagen mit Ballast; Robert Branston von Newcastle mit Steinkohlen; Jan Peter Ripa, Olof Hogmann, Johann Engström von Calmar mit Brettern und Fliesen; Claus Westphal von Gottland mit Kalk und Brettern; Jacob Holst von Bremen mit Ballast; Christoph Töppe, Hinrich Jacob Muus, Johann Hagen von Pillau mit Weizen und Rocken; Ludw. Jenssen von Liebau mit Rocken und Hampf; Joch. Schröder von Danzig mit Rocken; Jochim Kadau von Copenhagen mit Stückgütern; Franz Kruse von Gottland mit Kalk und Brettern; Niels Jenssen Ohlssen, Rasmus Rasmussen und Albrecht Madsen aus der Ostsee mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Rasmus Jürgenssen, Hinrich Ahrens, Johann Peter Knack, Peter Wendt, Jochim Peter Jenssen, Claus Madsen, Anders Larsen, Mons Isac, Franz Staben, Christian Vorbrodt, Johann Parau, Hans Lüders, Johann Gierau, Joh. Hinr. Jenssen, Carl Eschen, Joh. Hansen, Niels Petersen, Peter Fischer, Peter Bradhäring, Friedr. Gräder, Jens Christens, Hans Rasmussen, Jochim Bradhäring, Hinrich Peters, Johann Niemann, Hinr. Töppe, Rasmus Clausen, Peter Andressen und Christian Nielssen.

Marktgängige Kornpreise in N:½. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℛ 36 ß
Rocken	—	—	—	1 ℛ 24 ß
Gersten	—	—	—	1 ℛ 1 ß
Haber	—	—	—	30 — 33 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℛ 16 — 24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 3 May.

Schlw. Holst. Sp.	⅛ schlecht.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	½ schl.	
Seeländ. dito	1 schl.	
Ducaten Neue	— —	
dito al Marco	— —	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	— — —	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25	
Neue ⅔ vor voll	32	
N. Pr. 4 u. 8 Rv. voll	51	
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
Neue ⅔ vor voll	5⅝	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
Duc. zu 2¾ Rthl. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
N. ⅔ Stück	30 ß 4 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	— —	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 8 ß	
St. von Achten	28 ℔ 6 a 5 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 3 May.

Amst. B.	34½	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34¾	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 2 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 5 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Bl.	— Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	— Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	44½	gr. p. Cruf.	
Porto	44½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	84½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	41¼	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108¼	schl.	kze Sicht.
dito	— 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	136½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	196	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	196	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 6 May.

Schlw Holst Sp.	⅞ schlecht.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	½ schl.	
Seeländ. dito	1 schl.	
Duc. Neue	4¼ besser	
dito al Marco	96¾ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 8¾ ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25¼	
Neue ⅔ vor voll	32	
N. Pr. 4 u. 8 Rv. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	42¼	
Neue ⅔ vor voll	5⅜	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13½	
Duc. z. 2¾ Rthl. G.	⅛	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß 4 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13¼ a ½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 3¼ a ½ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 6 May.

Amst. B.	35	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	35¼	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24⅛	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	32 ß 6 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	32 ß 9 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Bal.	— Eff 84	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bal.	— Eff 82½	gr. p. Duc.	
Lissabon	43½	gr. p. Cruf.	
Porto	43½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	41	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	109¾	—	kze Sicht.
dito	— 110½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	136½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	198	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	198	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0083

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 18ten May.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenen Termino für 1900 rℓ. N⅔. zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen; so ist zu dessen anderweitigem Verkaufe der 3te k. M. Junius pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipperstraße allhier, zwischen den Bernhard- und Winkenwerder-schen Wohnungen, gelegenen Schmiedehauses, wofür 400 rℓ N⅔tel geboten sind, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johanniskirche sub Nr. 74., der 7te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem annehmlichst Meistbietenden, unter Vorbehalt der verkäuferischen Auswahl, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Hermann Eschenbach, Alle und Jede, welche an dessen in der Lagerstraße allhier, zwischen dem Eggebrechtschen Hause und an der Ecke der Plåterstraße, gelegenes und jüngsthin an den Kaufmann Rümker verkauftes Wohn- und Brau-Haus, mit dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigen Pertinenzien, jedoch exclusive des gegenüber liegenden Speichers, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohn- und Brau-Hause sammt dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Domainen-Raths Johann Joachim Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0085

org Ludewig Behm, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpeliner-Straße allhier, neben dem von Schröderschen Hause und an der Ecke des kleinen Katthagens, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis, außer den Frauen Erben seines Verkäufers, des wayland Herrn Land-Raths von Meerheimb, oder deren Cessionarien, wegen eines residui pretii, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten May 1803.

Wann zur Rotulirung der Debit-Acten des Mackers Heinrich Bencard, Behufs der Abfassung des Erstigkeits-Erkenntnisses, der 1ste Julius d. J. pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes, welchen hiedurch, ihre prioritatem zuvor ad Acta zu deduciren gestattet wird, sich sodann Nachmittags 2 Uhr des Endzwecks in loco Registraturae sub praejudicio zu sistiren. Jussu Senatus. Rostock den 14ten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Schneider-Aeltesten Kluth hinterlassenen, am Schilde allhier, zwischen den Häusern des Weisgärbers Schmidt und Korbmachers Granz gelegenen Hauses, wofür außergerichtlich bereits 3670 rℓ. N⅔. geboten sind, der 23ste k. M. May pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey den Curatoribus, Schneider Bercke und Weisgärber Schmidt einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Covent-Brauers Johann Jochim Peters, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Hause des Herrn Senatoris Peterssen und dem Fastbecker-Schüttinge, gelegenes Brenn- und Mülz-Haus, außer dem Lazareth-Armenhause, des Herrn Doctoris Lange Erben, dem Bröckerschen Armenhause und dem Kaufmann Daniel Witte, wegen ihrer Capitalien von respective 100 rℓ. M. V., 100. 100 und 300 rℓ. N⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Brenn- und Mülz-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Glasers Johann Friederich Langberg jun., uxorio nomine, Alle und Jede, welche an den Nachlaß seines ohne Testament verstorbenen Schwagers, des Maurer-Gesellen Jacob Gottlieb Oldenburg, und namentlich an die von demselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier,

allhier, respective zwischen den Schmeer- und Hasse- wie auch Bertram- und Buchtien-schen Wohnungen, gelegene Häuser, außer der Wittwe Schlüter, der Löbl. Kaufmanns-Compagnie und der St. Johannis-Kirche, wegen ihrer in dem letztgedachten Hause radicirten Pöste respective von 1000 200 und 200 ℳ N½tel, mit den zu 5 pro Cent seit Termino Trinitatis v. J. laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen beyden Häusern; gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 16ten, Aprill 1803.

Wann zur Publication des von dem zu Bartelsdorff verstorbenen Mühlenmeister Ulrich Christoph Wienckenwerder gerichtlich errichteten Testaments Terminus auf den 21sten May anberahmet worden, so werden alle diejenigen welche hieran ein Interesse zu haben vermeynen, vorgeladen, sich alsdenn Morgens 10 Uhr hieselbst in loco Camerae einzufinden. Jussu Judicii Camerae, Rostock den 16ten April 1803.

Es soll die zum hiesigen Stadtfelde gehörige sogenannte Damerow am 24sten May im ganzen, am 25sten May theilweise und am 26sten May in kleinen Parcelen, unter den alsdenn grundleglich zu machenden Bedingungen, welche bey dem administrirenden Ländereybürger Kaufmann Bohl und Secretario eingesehen werden können, den Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Pachtliebhaber haben sich also alsdenn Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kämmereystube einzufinden. Jussu Camerae. Rostock den 25sten April 1803.

Angekommene Schiffer:

vom 8ten bis den 14ten May.

Claus Madsen von Copenhagen mit Ballast; Carl Moberg von Gefle mit Eisen; Jens Halling von Arhusen mit Ballast; Andreas Modin von Calmar mit Balken, Brettern und Fliesen; Christian Hinrich Dade von Carlshafen mit Balken und Brettern; Paul Möller von Kiel mit Käsen und Brennholz; William Porter von Newcastle mit Steinkohlen; Niels Christenssen von Arhusen mit Ballast; Franz Gesspersen von Schwenborg mit Ballast; Johann Jochim Möller von Hamburg mit Ballast; Hans Peterssen, Jens Stoksbü, Bore Anderssen, Hans Albrechtsen aus der Ostsee mit Büchenasche und Ballast; Christian Carl Eschen und Niels Nielssen von Copenhagen mit Ballast; Jens Niemann von Carlshafen mit Balken und Brettern; Hinrich Peter Maack und Hans Peter Evers von Danzig mit Rocken; Andreas Jenssen und Christian Stüdemann von Gottland mit Kalk und Brettern; Jochim Evers und Christoph Riege von Bremen mit Mauersteinen, und Jochim Jürß von Lübeck mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

William Helmsley, Peter Permin, A. J. Grädener, Matthias Hecking, Wilken Uresch, Niels Christenssen, Peter Linström, Christian Birckholm, Niels Jens Ohlssen, Claus Madsen, Rasmus Rasmussen, J. N. Jebssen, Jochim Maack, Carl Helström, Bore Anders, Hans Peterssen, Jens Stoksbü und Jacob Holst.

Marktgängige Kornpreise in N½,

nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	—	1 ℳ	36 ß
Rocken	—	—		1 ℳ	18 bis 20 ß
Gersten	—	—	—		1 ℳ
Haber	—	—	—	—	30 bis 32 ß
Erbsen	—	—	—	—	1 ℳ 24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 10 May.

Schlw. Holst. Sp. 1¾	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 4	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 7½ ß		
Hamb. Courant 23¼		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant —		
Neue ⅔ vor voll 32		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 43¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Duc. zu 2¾ x ℭ l. G. ⅛	besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 8½		
N. ⅔ Stück —	—	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. —	—	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten 28 ℔ 2 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 10 May.

Amst. B. 35	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 35¼	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 1/16	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅛	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 4 ℞	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ℞	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid V. —	Eff 83 1/16	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. —	Eff 82	gr. p. Duc.	
Lissabon 42½		gr. p. Cruf.	
Porto 42½		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 83½		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40½	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¾		schl.]	kze Sicht.
dito — 110½		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 141		—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 151		—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 13 May.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 7½ ß		
Hamb. Courant 23¼		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll —		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll 55		
L. u. Fr. d'or v. voll 43¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13½		
Duc. z. 2¾ x ℭ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. —		
N. ⅔ Stück —	—	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 13 May.

Amst. B. 35	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 35¼	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24½	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅜	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 4 ℞	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ℞	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid Val. —	Eff 82	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. —	Eff 81	gr. p. Duc.	
Lissabon 42½		gr. p. Cruf.	
Porto 42½		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½ Br.		pr. Pezza	
Livorno 83½ Br.		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40½	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¾		—	kze Sicht.
dito — 110½		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145½		—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 151½		—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0088

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Ein und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 25sten May.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des der Frau Advocatin Engel zu Malchow gehörigen, in der Mönchenstraße allhier, zwischen den Häusern des Accisebedienten Vollbrügge und des Miethsgutschers Kreymann gelegenen Hauses, wofür außergerichtlich 2050 rℓ. N⅔tel geboten sind, der 13te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot in Grundlage der Bedingungen, die auch zuvor bey Unserm Protonotario eingesehen, oder von demselben abschriftlich verabfolget werden können, ad Protocollum abzugeben, und des Zuschlags halber das Weitere sofort in Termino zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten May 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 1800 rℓ. N⅔. geboten sind, der 27ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Gastwirths Duwe jun., Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore allhier, zwischen den Stoll- und Janssen-schen Gärten, gelegenen und jüngsthin aus der Hand verkauften Garten cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Garten und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem, ihnen tempestive vorzuzeigenden, beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführet finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0089

Bürgers und Glasers Johann Friederich Langberg jun., uxorio nomine, Alle und Jede, welche an den Nachlaß seines ohne Testament verstorbenen Schwagers, des Maurer-Gesellen Jacob Gottlieb Oldenburg, und namentlich an die von demselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier, respective zwischen den Schmeer- und Hasse- wie auch Bertram- und Buchtien-schen Wohnungen, gelegene Häuser, außer der Wittwe Schlüter, der Löbl. Kaufmanns-Compagnie und der St. Johannis-Kirche, wegen ihrer in dem letztgedachten Hause radicirten Pöste respective von 1000 200 und 200 ℛ. N½tel, mit den zu 5 pro Cent seit Termino Trinitatis v. J. laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch den darunter begriffenen beyden Häusern; gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Covent-Brauers Johann Jochim Peters, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Hause des Herrn Senatoris Peterssen und dem Fastbecker-Schüttinge, gelegenes Brenn- und Mülz-Haus, außer dem Lazareth-Armenhause, des Herrn Doctoris Lange Erben, dem Bröckerschen Armenhause und dem Kaufmann Daniel Witte, wegen ihrer Capitalien von respective 100 ℛ. M. B., 100, 100 und 300 ℛ. N½tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 31sten k. M. May, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Brenn- und Mülz-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 16ten Aprill 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des Schiffszimmergesellen Hans Susemihl Wittwe, wie auch deren Kinder, des Tischlers Hans Heinrich Susemihl aus Hamburg, und der Wittwe des Schiffers Giese hieselbst, resp. cum Curatoribus, Alle und Jede, welche an das von letzterer bewohnte, in der Lagerstraße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Fürß und des Schiffers Walter, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte, Haus, außer der Wittwe des Schiffers Eggebrecht, dem Hospital zum St. Georg, dem Kaufmann Friederich Bähr, tutorio nomine Buschscher Kinder, und annoch der gedachten Wittwe Eggebrecht, wegen ihrer resp. Stadtbuchschriftlichen Capitalien von 200. 100. 150 und 50 ℛ. N½. mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 6ten Junius d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Aprill 1803.

Wir

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Speisewirths Caspar Hinrich Evert, und dessen gleichfalls verstorbener Wittwe, Catharina Elisabeth, geb. Harsch, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an die von denselben hinterlassene, in der Kistenmacherstraße allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns B. S. Mann sen. und dem vom Tischler Pollow bewohnten Hause des Kaufmanns Kap-herr gelegene, Wohnbude aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Junius d. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch der darunter begriffenen Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Aprill 1803.

1803 den 21sten May. Herr Bürgermeister Behm hat die in der Lagerstraße, ostwärts, zwischen Franz Schröder und Johann Friederich Gerdes belegene wüste Hausstelle dem Bürgermeister-Diener Behncke, dieser dem Zimmergesellen Daniel Gottfried David Nolandt, und letzterer solche mit dem darauf erbaueten Hause, dem Schiffer Hans Jürges jun. zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Peruckenmacher Friederich Schäfer hat die am Beginenberge, nordwärts, zwischen Jochim Andressen und Jochim Friederich Möller Kinder belegene Bude, dem Bäcker Christoph Daniel Meier zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schneider David Daniel Brockmann hat die in der Blutstraße, nordwärts, zwischen Gottfried Adam Zastrow und Wilhelm Christian Lohrmann belegene Bude, dem Schneider Johann Peter Brockmann zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:
vom 15ten bis den 21ten May.

Johann Jacob Legger von Bremen mit Steinzeug; Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Rasmus Rasmussen, Claus Madsen und Niels Jebsen von Copenhagen mit Ballast; Adam Segert von Landscrona mit ein offen Both und Hausgerath; Claus Burmeister von Nystadt mit Käse; Bengt Petersen von Carlshafen mit Balken und Brettern; Jens Christinsen, Peter Fischer, Niels Petersen, Knud Jenssen und Andres Lorentzen aus der Ostsee mit Ballast; und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

Johann Christ. Woderich, Franz Jespers, Jens Halling, Oloff Hagmann, Johann Engström, Oula Fornander, Peter Ripa, Johann Jochim Möller, Niels Sandbeck, Niels Nielssen, Carl Eschen, Niels Lindebohm, Hinr. Jac. Muus, Johann Joch. Jürß, Albrecht Madsen, Niels Christens, Jochim Christ. Schröder, Christ. Hinrich Dade, Andres Modin, Johann Hinrich Piper und Jan Hansen.

Marktgängige Kornpreise in N:M.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℔	36 ß
Rocken	—	—	1 ℔	20 ß
Gersten	—	—	1 ℔	
Haber	—	—		32 ß
Erbsen	—	—	1 ℔	24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0091

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 17 May.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 95¼ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8½ ß		
Hamb. Courant 23⅛		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll 32¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 42⅜ a½		
Neue ⅔ vor voll 5¾		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13½		
Duc. zu 2¾ ℳ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 7¼		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3½ ß		
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig —	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 17 May.

Amst. B. 34 13/16		ßl. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito 35 1/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24½	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24¼	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel —	ß. Bco.	p. Cr.	
dito —	—	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London 32 ß 6 ℛ		p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ℛ		p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid V. —	Eff 82	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. —	Eff 81	gr. p. Duc.	
Lissabon 42½		gr. p. Cruf.	
Porto 42½		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 83½		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40⅞		ßp. Pfd.	[6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¼		schl.] kze Sicht.	
dito — 110		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147½		—	
dito —	—	—] kze Sicht.	
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 151½		—] 6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 20 May.

Schlw Holst Sp. 1⅝	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 3½	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 23¼		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll 32½		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a¼		
Neue ⅔ vor voll 5⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12½		
Duc. z. 2¾ ℳ l. G. ¼		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6½ a⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¼ ß		
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig —	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 20 May.

Amst. B. 34 1/16		ßl. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito 35 1/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¼ a⅜	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24¼	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco.	p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.		
London 32 ß 4 ℛ		p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ℛ		p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid Val. —	Eff 82½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. —	Eff 81½	gr. p. Duc.	
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	
Porto 42½		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 83½		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40¾		ßp. Pfd.	[6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¼		—] kze Sicht.	
dito — 110		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147½		—	
dito —	—	—] kze Sicht.	
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 201		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 151½		—[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0092

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Zwey und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 1sten Junius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lembcke-schen Häusern gelegenen Wohn- und Brennhauses, der 16te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwall-Thore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken, gelegenen Wohnhauses, wofür 1875 ℛ. geboten sind, der 27ste k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 1875 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 28sten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Grobschmid Jochim Christian Schröder hinterlassenen, am alten Markte allhier, an der Ecke der Stangenstraße und neben dem Hause des Lohnbedienten Pfeffer gelegenen, Wohn- und Schmide-Hauses, wofür bereits 2000 ℛ. Nztel offeriret sind, der 28ste k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 2000 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dienst-Mädgens Sophia Kramer, bey Richtenberg im Preußisch Pommerschen gebürtig, aus einem Erb- oder sonstigen Rechte, Ansprache haben, und davon Gebrauch machen wollen, mit Ausnahme des Schusters Weidemann, wegen der Beerdigungs- und sonstigen Kosten, hiedurch dahin peremtorie vor, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato, sub praejudicio praecluſſ, und daß danächst über sothane Verlassenschaft weiter rechtlich werde disponiret werden, ad Acta anzeigen und beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des vorma-

ligen hiesigen Bürgers und Damm-Müllers Johann Ernst Friederich Hagemeister, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore allhier gelegener und jüngsthin mit allen Gerechtsamen und Zubehörungen aus der Hand verkaufter Windmühle, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch veremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Windmühle cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tagelöhners Lüthcke, Alle und Jede, welche an die von dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Johann Heinrich Berg erkaufte, in der Fischer-Straße allhier, zwischen den Mahn- und Bohn-schen Wohnungen gelegene, vormals dem Weber Christoph Blase gehörige, Wohn-Bude, außer dem Maurer-Meister Schmidt wegen eines Capitals von 600 rℓ. N⅔tel, aus irgend einem dinglichen Rechte eine Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Julius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, laden, ad instantiam der Curatel des Töpfers Johann Christian Fischer, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, und namentlich an das in der Buchbinderstraße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Covent-Brauers Winter, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohn- und Töpfer-Haus, außer dem Hospital zum Heil. Geist, der Buschschen Curatel, und dem Chirurgo Fichtner, wegen ihrer Capitalien von resp. 400 rℓ. Gold, 200 und 100 rℓ. N⅔tel, wie auch dessen Ehefrau, wegen ihrer bereits ad Acta bekannten Illatorum, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahentischen Curanden und dessen gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem obgedachten Wohn- und Töpferhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenen Termino für 1900 rℓ. N⅔. zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen; so ist zu dessen anderweitigem Verkaufe der 3te k. M. Junius pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 11ten May 1803.

Wann

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Kleinschmid Johann Jochim Lindemann hinterlassenen, in der Kibbenipperstraße allhier, zwischen den Bernhard- und Winkenwerder-schen Wohnungen, gelegenen Schmiedehauses, wofür 400 rℓ R⅔tel geboten sind, imgleichen des Begräbnisses in der St. Johanniskirche sub Nr. 74., der 7te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kauflieb-habere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem annehmlichst Meistbietenden, unter Vorbehalt der verkäuferischen Auswahl, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Perruquenmachers Carl Christian Muhs, Alle und Jede, welche an dessen an der Grube allhier, zwischen den Häusern des Knochenhauers Zelms und des Tuchmachers Nähenberg, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer dem Herrn Senatore Doctore Schröder, wegen eines Capitals von 700 rℓ. R⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten May 1803.

In Erbschaftssachen des verschollenen Advocati und Notarii Georg Jacob Seedorff, den Nachlaß seines Bruders des zu Gragetopshof verstorbenen Candidati Johann Christian Seedorff betreffend, erkennet die hiesige Kämmerey, nachdem die Insertion in dem Intelligenz-Blatte und zwey auswärtigen Zeitungen gehörig dociret worden, zu Recht diesen Bescheid:

Da die in den Edictalibus vom 12. Febr. 1801 bestimten zwey Jahre bereits vorlängst verstrichen sind, binnen der Zeit sich aber niemand von Seiten des verschollenen Advocati und Notarii Georg Jacob Seedorff ad Acta gemeldet; so wird nunmehro das angedrohete Präjudicium hiedurch purificiret, und die Erbschaft des im Jahr 1782 den 28. Novbr. zu Gragetopshof verstorbenen Candidati Johann Christian Seedorff den sich legitimirt habenden nächsten Verwandten für anheim gefallen erkannt, jedoch gebühret ihnen vor Ausantwortung der Erbschaft die eidliche Versicherung abzugeben, daß sie während der Abwesenheit keine Nachricht von ihm oder seinem Aufenthaltsorte gehabt, und hinlängliche Caution zu leisten, daß sie, wenn der Verschollene annoch zurückkommen und wegen seiner Unwissenheit der Edictalium gehörige Bescheinigung beybringen oder solche eydlich erhärten würde, des purificirten Präjudicii ungeachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien, sofort zurückliefern wollen.

V. R. W.

Publicatum Jussu Judicii Camerä. Rostock den 21sten May 1803.

1803 den 28sten May. Der Herr Geheime Rath von Flotow auf Reetz, proprio, curatorio et mandatario nomine der Beneficial-Erben des wayland Herrn Hauptmanns von Flotow, hat das von dem Defuncto hinterlassene, in der Lager-Straße, zwischen Johann Carl Müller und Hans Jürges belegene Haus, dem Tischlermeister Hinrich Caspar Friederich Hagen zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Kupferschmids Jochim Möller hat dessen sämmtlichen nachgelasse-

nen

nen Kindern das in der Krämer-Straße, an Christoph Reinick und an der Ecke der Grube belegene erbschaftliche Haus zu Stadtbuch schreiben lassen.

In der vorigen Woche ist ein Schwanen-Nest mit Sechs Eiern auf der Warnow bey der Fähre zerstöret, und sind die Eier weggenommen. Wer den Thäter dieser bösen Handlung beym Gewett-Gerichte so anzugeben im Stande ist, daß solcher zur Verantwortung und Strafe gezogen werden kann, hat eine Belohnung von 5 ℛ. N⅔. und auf Verlangen die Verschweigung seines Namens zu gewärtigen; auch wird einjeder gewarnt sich des Schießens in der jetzigen verbotenen Jagdzeit, besonders in der Gegend der Schwanen-Nester, so wie des Fahrens in den Binsen daselbst, bey unausbleiblicher nachdrücklicher Ahndung zu enthalten, und dem Denuncianten solcher Contravenienten eine Belohnung von Einem Rthlr. zugesichert. Publicatum Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 24sten May 1803.

W. G. Detloffe,
Judicii Gewettae Secretarius.

Angekommene Schiffer:

vom 22ten bis den 28ten May.

David Christ. Schwen von Stockholm mit Eisen und Brettern; Martin Schilder von Gottland mit Balken, Brettern und Kalk; Jürgen Diederichssen von Fühnen mit Leder; Friederich Graedner von Gottland mit Kalk und Brettern; Jens Rasmussen und Rasmus Jürgens von Copenhagen mit Ballast; Niels Brandt, Rasmus Clausen Rasmussen, Jacob Petersssen, Andreas Nielssen, Christen Birckholm, Andreas Jepsen, Jürgen Clausen, Jürgen Hansen, H. H. Perlessen und Rasmus Jenssen aus der Ostsee mit Erbsen, Leder, schwarzen Töpfen, Mauersteinen und Ballast; Jochim Carl Ahrens von Wismar mit Theer und ledigen Tonnen; Jürgen Johansen von Hilgenhafen mit Ballast; Jens Caspersssen von Flensburg mit Mauersteinen; Hans Kofoth von Bornholm mit Uhren; Christian Kasch von Cappeln mit Käsen; Jürgen Hineich Barsdau von Petersburg mit Waizen; Jürgen Ludwig Schnitger und Jochim Johansen von Schleswig mit Käsen und Torf; Friederich Jappe von Heiligenhaven mit Brennholz und Mauersteinen; Peter Peterssen Clausen von Colding mit schwarzen Töpfen; Jochim Schwabe von Christiansand mit Ballast; Hans Maack, Hinrich Jenssen und Peter Husfeldt von Petersburg mit Stückgütern; Friederich Grädner von Gottland mit Kalk und Brettern; Hans Jacob Maack von Königsberg mit Rocken; Andreas Günter, Nicolaus Lemcke und Andreas Oethloff von Hamburg mit Stückgütern; Johann Jochim Jürß von Lübeck mit Stückgütern; Samuel Evers von Riga und Gustav Jenssen von Pillau mit Rocken.

Abgegangene Schiffer:

Niels Brandt, Rasmus Rasmussen, C. Christens, Peter Fischer, Jens Christens, Niels Peterssen, Claus Madsen, William Porter, Franz Kruse, Christian Stüdemann, Jochim Evers, Paul Möller, Christian Töppe, Jens Niemann, Anders Lorentz, Adam Segert, Bengt Petersen, Robert Branston und Jürgen Hansen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℛ	38 ß
Rocken	—	—	1 ℛ	20 ß
Gersten	—	—		1 ℛ
Haber	—	—		34 ß
Erbsen	—	—	1 ℛ	24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0096

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 24 May.

Schlw. Holst. Sp. 1⅛	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 3½	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll —		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
N. ⅔ Stück — —		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb Wechselcours v. J. 1803 d. 24 May.

Amst. B. 34⅛	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 35⅛	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24½ a ⅜	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24¼	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 4 ℛ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ℛ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid Vista —	Eff 82½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vista —	Eff 81½	gr. p. Duc.	
Lissabon 42		gr. p. Cruf	
Porto 42½		gr. p. Cruf	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 83¾		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40½		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¼	schl.	kze Sicht.	
dito — 110	—	2 Monat dato.	
Copenhagen Cour. 147½	—		
dito — —	—	kze Sicht.	
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 205	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 27 May.

Schlw Holst Sp. 1⅛	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 4	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant —		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll —		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 1⅛		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6¼		
N. ⅔ Stück — —		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. — —		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 27 May.

Amst. B. 35	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 35¼	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24½ a ⅜	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24¼	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 4 ℛ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ℛ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid Val. —	Eff 82½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. —	Eff 81½	gr. p. Duc.	
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	
Porto 42½		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 76½		pr. Pezza	
Livorno 83¾		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40½		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109¾	—	kze Sicht.	
dito — 110½	—	2 Monat dato.	
Copenhagen Cour. 147½	—		
dito — —	—	kze Sicht.	
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 205	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe.	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0097

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Drey und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 8ten Junius.

Wann zur Publication des von dem Herrn Advocato und Fiscali Christian Wolhard Stein und dessen Ehefrau Anna Christina, gebohrnen Suwe, errichteten und nach der letztern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 17te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes sich sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu sistiren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Junius 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann Uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Jacob Christian Sivert supplicando ersuchet hat, die ihm unterm 15ten Februar 1800, auf sein eigenes freywilliges Ansuchen, in der Person des Kaufmanns Carl Friederich Jürgens, in alleiniger Rücksicht auf einzugehende hypothecarische Verbindlichkeiten, auf 5 Jahre zugeordnete Curatel, nunmehro annoch vor deren Ablaufe, bey seinen jetzt geänderten Verhältnissen wiederum aufzuheben; und dann Wir diesem Gesuche, nachdem auch gedachter sein bisheriger Curator hierüber vernommen ist, gewillfahret haben: so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiedurch gemeinkündig gemachet. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Junius 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und dem Schulzschen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller auch Boden und Hof-Raum hat, und wofür 1560 ℛ.
2) Das Haus an der Grube zwischen dem Hintergebäude des gedachten Schüttings und dem Roodtschen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hof-Raum worauf 1 Stall stehet, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 500 ℛ.
3) Der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Roodt- und Kraehl-schen Wohnungen, gelegen, welches 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden und geräumigen Hof-Raum, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 232 ℛ N⅔tel geboten sind,

der 30ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dieselben täglich beangenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn selbige unter alleinigen Vorbehalt der Zustimmung des Curatoris der blödsinnigen Juliana Christina Wilhelmina Bauer, dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Junius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des der Frau Advocatin Engel zu Malchow gehörigen, in der Mönchenstraße allhier, zwischen den Häusern des Accisebedienten Vollbrügge und des Miethsgutschers Kreymann

mann gelegenen Hauses, wofür außergerichtlich 2050 rℓ. N⅔tel geboten sind, der 13te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot in Grundlage der Bedingungen, die auch zuvor bey Unserm Protonotario eingesehen, oder von demselben abschriftlich verabfolget werden können, ad Protocollum abzugeben, und des Zuschlags halber das Weitere sofort in Termino zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kuchenbeckers Jacob Reisener, Alle und Jede, welche an dessen in der Apostelstraße allhier, zwischen den Stender- und Lange-schen Wohnungen, gelegene, und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer der St. Jacobi Kirche, der Wittwe Eggebrecht und dem Herrn Doctore Burchard sen., wegen ihrer Stadtbuchschriftlichen Foderungen resp. von 200, 100 und 100 rℓ. N⅔tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung des Nachlasses der Wittwe des vorlängst verstorbenen Karrenfahrers Jürgen Friederich Samkow, Louisa Friederica, gebohrnen Bürger, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das von derselben hinterlassene, auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bartram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegene Wohnhaus, außer E. E. Raths Fisco, dem Peruquenmacher Samkow, dem Schuster Hermann, uxorio nomine, und dem Herrn Doctore Riedel, wegen ihrer Foderungen von resp. 300 rℓ. 72 rℓ. 14 ß. 130. und 11 rℓ. 41 ß. N⅔tel, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 17ten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Hermann Eschenbach, Alle und Jede, welche an dessen in der Lagerstraße allhier, zwischen dem Eggebrechtschen Hause und an der Ecke der Plätterstraße, gelegenes und jüngsthin an den Kaufmann Rümker verkauftes Wohn- und Brau-Haus, mit dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigen Pertinenzien, jedoch exclusive des gegenüber liegenden Speichers, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohn- und Brau-Hause sammt dem dazu gehörigen Nebenhause und sonstigen Zubehörungen gänzlich abgewiesen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0100

werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. - Rostock den 11ten May 1803.

Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock der Herr Doctor Brandenburg, als Executor testamenti des Herrn Post-Directors Köhler, hieselbst angezeiget: wasmaßen von dessen Sohne, dem Candidato juris Johann Andreas Köhler, welcher sich in oder bey St. Petersburg aufhalten solle, eine Anerkennung des unterm 6ten Aprill 1799 errichteten und unterm 22sten ejusdem publicirten Testaments seines Herrn Vaters, wiederholt an ihn ergangener Schreiben, auch der von Uns an den Magistrat zu St. Petersburg erlassener Requisitorialium, ohnerachtet, nicht habe erlanget werden mögen, nunmehro aber um die Erlassung zweckfügiger Edictalium geziemend nachgesuchet hat; als laden Wir den obgedachten Candidatum juris Johann Andreas Köhler, eventualiter aber, wenn er mit Hinterlassung rechtmäßiger Leibes- oder Testaments-Erben verstorben seyn sollte, selbige dahin peremtorie vor und wollen, daß er, oder sie, in dem desfalls auf den 28sten Junius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, um sich über das obberegte Testament, namentlich auch über den von seiner immittelst gleichfalls verstorbenen Frau Mutter, nach der ihr im Testament beygelegten Befugniß, über das väterliche Haus unterm 28sten Maii 1800 abgeschlossenen Verkauf-Contract — so auf der hiesigen Ober-Gerichts-Registratur eingesehen, oder auf Verlangen abschriftlich verabfolget werden können — zu erklären, eventualiter aber rechtsbeständige Einreden dagegen, eo sub praejudicio semel pro semper comminato, abzugeben, daß er, oder respective letztere, als völlig consentirend in contumaciam angenommen, und die weiteren rechtlichen Verfügungen getroffen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten März 1803.

Wenn die Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Stadt-Güther Bartelsdorff und Bentwisch auf 21 Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden sollen; so ist dazu Terminus auf den 5ten Julius anberahmt, und haben Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr auf der Kämmerey-Stube einzufinden. Die unterzulegenden Pachtbedingungen können bey dem administrirenden Kämmerey-Bürger Kaufmann Grädener und Kämmerey-Secretario Eyller eingesehen werden. Die Besichtigung der Güther stehet jedem frey, wenn er sich zuvor auf dem Hofe gehörig meldet. Der Meistbietende hat sich auf eine gleich nach geendigten Termin zu bestellende baare oder annehmlich bürgliche Caution von 600 rℒ. für Bartelsdorff und 400 rℒ. N½tel für Bentwisch wegen der Sicherheit des Boths anzuschicken. Rostock den 4ten Jun. 1803.

1803 den 4ten Junii. Der Weber Christoph Blase hat sein in der Fischerstraße, westwärts, zwischen Jochim Christian Mahncke und Carl Bohn belegenes Haus, dem Tagelöhner Johann Hinrich Berg, und dieser wiederum dem Tagelöhner Johann David Lütke zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Ackersmann David Weidt hat sich den ihm von der Stadt in Erbpacht überlassenen, ausserhalb der Kröpliner-Thorszingel, zwischen den Krug- und Jenningschen Wohnungen, Stadtwärts belegenen Platz von 32 Fuß in der Breite und 40 Fuß in der Länge, imgleichen den dahinter liegenden Garten von 15 ¼tel Quadrat-Ruthen, nebst dem von ihm darauf erbaueten Hause zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Nadler-Aeltester Peter Hinrich Schomann hat den vor dem Steinthor im 2ten Gange sub Num. 101. belegenen Garten, nebst dem darauf befindlichen Hause, dem Gärtner Samuel Friederich Hercher zu Stadtbuch verlassen.

Da das eigenmächtige Schneiden der Binsen und anderer Gewächse auf der Warnow nicht geduldet werden kann; so wird einjeder hiedurch erinnert, sich dessen, ohne sich vorher beym Herrn Vorsitzer des Löbl. Gewettes gemeldet und einen Erlaubnißschein ausgewirket zu haben, bey Fünf Rthlr., und dem Befinden nach härterer

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0101

Strafe, gänzlich zu enthalten. Publ. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 7. Junius 1803.

W. G. Detloffe,
Judicii Gewettae Secretar.

Angekommene Schiffer:

vom 29ten May bis den 4ten Jun.

Andreu Douglas von London mit Stückgütern; Friederich Franck von Cappeln mit Käsen und Brennholz; Wilhelm Bastian von Lübeck mit Stückgütern; Jammes Hammon von London mit Stückgütern; Gerd Magnussen von Seeland mit schwarzen Töpfen; Sören Pohlsen von Moen mit Leder; Peter Kofoth von Bornholm mit Stückgütern; Johann Jenssen von Kirchdorff mit einem ledigen Bot; Andreas Larsen von Laland mit Ballast; Friederich Lehrbach, Johann Bütner und Johann Friederich Schweder von Stettin mit Irdenzeug; Diederich Pant von Bourdeaux mit Wein; Hans Töpcke von Copenhagen mit Ballast; Johann Holdfreter von Hamburg mit Stückgütern; Jacob Grädner von Copenhagen mit Stückgütern; Hans Jochim Alwarth von Bremen mit Ballast; Jens Jensen Koch, Peter Nielssen, Jürgen Ohlssen, Niels Peterssen und Jens Hansen Stockebü aus der Ostsee mit schwarzen Töpfen und Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Jürgen Johansen, Jürgen Diederichssen, Friederich Grädener, Knud Jenssen, Christian Birckholm, Hans Kofoth, David Schwen, Gustav Jenssen, Niels Jebsen, Jürgen Clausen, Jens Caspersen, Andreas Jebsen, Rasmus Jürgenssen, Hans Hansen Perlessen, Jens Rasmussen und Andreas Oethloff.

Marktgängige Kornpreise in N. F. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 rℓ	38 ß
Rocken	—	—	1 rℓ	20 ß
Gersten	—	—	1 rℓ	
Haber	—	—		34 ß
Erbsen	—	—	1 rℓ	24 ß

Da wegen der Feier des Pfingstdienstags in Hamburg den 31sten May kein Geld- und Wechsel-Cours erschienen, so ist dieser Ursache halber nur der vom Freitage als den 3ten Junius in diesen Blättern abgedruckt.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 3 Juny.

Schlw.HolstSp. 1⅝	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue 7	besser	
dito al Marco	— —	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26½		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4u.8 ℛ. v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a¼		
Neue ⅔ vor voll 5¾		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅝		
Duc. z. 2¾ rℓ. G. 4⅛	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5½		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 8 ℔ 2 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	—	
6 a 7 löthig	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 3 Juny.

Amst. B. 35¼	st. p. D der. v. 32 ß		kze Sicht.
dito 35 9/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24½	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24¼	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.		kze Sicht.
London 32 ß 6 ℛ	p. L. Stl.		2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 9 ℛ	p. L. Stl.		kurze Sicht.
Madrid Val. —	Eff 83	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. —	Eff 82	gr. p. Duc.	
Lissabon 40		gr. p. Cruf.	
Porto 40		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 76½		pr. Pezza	
Livorno 83¾		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40¾	ß p. Pfd.		6 W. dato.
——— für 100 Rthlr. Bco. ———			
Amsterdam Cassa 110		—	kze Sicht.
dito — 111		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 144		—	
dito — —		—	kze Sicht.
Prag Courant 204		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 204		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 151½		—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0102

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Vier und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 15ten Junius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lembcke-schen Häusern gelegenen Wohn- und Brennhauses, der 16te k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Procuratore Blankenberg einsehen können, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten May 1803.

Wann zur Publication des von dem Herrn Advocato und Fiscali Christian Wolhard Stein und dessen Ehefrau Anna Christina, gebohrnen Suwe, errichteten und nach der letztern jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 17te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes sich sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu sistiren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Junius 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann Uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock der hiesige Bürger und Kaufmann Jacob Christian Sivert supplicando ersuchet hat, die ihm unterm 15ten Februar 1800, auf sein eigenes freywilliges Ansuchen, in der Person des Kaufmanns Carl Friederich Jürgens, in alleiniger Rücksicht auf einzugehende hypothecarische Verbindlichkeiten, auf 5 Jahre zugeordnete Curatel, nunmehro annoch vor deren Ablaufe, bey seinen jetzt geänderten Verhältnissen wiederum aufzuheben; und dann Wir diesem Gesuche, nachdem auch gedachter sein bisheriger Curator hierüber vernommen ist, gewillfahret haben: so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiedurch gemeinkündig gemachet. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 4ten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Herrn Domainen-Raths Johann Joachim Georg Ludewig Behm, Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpeliner-Straße allhier, neben dem von Schröderschen Hause und an der Ecke des kleinen Katthagens, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus cum pertinentiis, außer den Frauen Erben seines Verkäufers, des wayland Herrn Land-Raths von Meerheimb, oder deren Cessionarien, wegen eines resi dui pretii, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. Junius, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Ober-Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0103

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Grobschmid Jochim Christian Schröder hinterlassenen, am alten Markte allhier, an der Ecke der Stangenstraße und neben dem Hause des Lohnbedienten Pfeffer gelegenen, Wohn- und Schmide-Hauses, wofür bereits 2000 ℛ. N⅔tel offeriret sind, der 28ste k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 2000 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wenn die Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Stadt-Güther Bartelsdorff und Bentwisch auf 21 Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden sollen; so ist dazu Terminus auf den 5ten Julius anberahmt, und haben Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr auf der Kämmerey-Stube einzufinden. Die unterzulegenden Pachtbedingungen können bey dem administrirenden Kämmerey-Bürger Kaufmann Grädener und Kämmerey-Secretario Eyller eingesehen werden. Die Besichtigung der Güther stehet jedem frey, wenn er sich zuvor auf dem Hofe gehörig meldet. Der Meistbietende hat sich auf eine gleich nach geendigten Termin zu bestellende baare oder annehmlich bürgliche Caution von 600 ℛ. für Bartelsdorff und 400 ℛ. N⅔tel für Bentwisch wegen der Sicherheit des Boths anzuschicken. Rostock den 4ten Jun. 1803.

1803 den 11ten Juny. Der Strandfuhrmann Hermann Hans Jochim Kempe hat sich die von seiner verstorbenen Ehefrau gebornen Hochbrügge hinterlassenen 5 Morgen Acker, vor dem Kröpliner Thor, sub Nris 125, 149 und 334, imgleichen die auf dem Wege nach Stallmeistershof hin, zwischen seinem Garten und der Armscheure belegene Scheure zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Strandfuhrmann Hermann Hans Jochim Kempe hat seine vor dem Kröplinerthor, bey Stallmeistershof belegene Scheure, so wie die dicht an jener belegene nunmehr niedergebrochene zweyte Scheure, dem Ackersmann Jochim Johann Peter Detloff zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Krüger Martin Schünemann hat seine in der Pädagogien-Straße, zwischen Jochim Maack Ehefrau und Johann Gottlieb Arndt belegene Bude, dem Altschuster Johann Gottfried Stein zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner Jochim Peter Helms hat die auf der Lastadie, zwischen ihm selbst und Hinrich Eckhorst belegene Bude, dem Weber Christoph Blaase zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Rebenstorffen Erben haben die auf der Lastadie, nordwärts, gegen die Stadtmauer belegene Bude, dem Tagelöhner Johann Franz Köhn zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Tagelöhner Johann Franz Köhn hat seine in der Grapengießer-Straße, zwischen Friederich Kollenkarck und Hinrich Masch belegene Bude, dem Tagelöhner Johann Friederich Rohm zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner Johann Hinrich Klemmer hat seine in der Grapengießer-Straße, zwischen Herrn Major von Pressentin und Matthias Heinrich Haamann belegene Bude, dem Zimmergesellen Christoph Degen zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Herr Senator Hill curatorio nomine des verstorbenen Strandinspectors Krauel Wittwe gebornen Prüssing, hat deren

deren in der harten Straße, zwischen Christoph Franz Caspar Töppe und Johann Gottfried Leberecht Schmidt belegenes Haus und Thorhaus, dem Herrn Postdirector Adolph Friederich Behm zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schuster Christian Friederich Johannes hat seine in der Wollenweber-Straße, zwischen August Christian Hebbs und Christoph Heinrich Lorenz belegene Bude, dem Kuchenbecker Johann Christoph Schwarz zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Kaufmann Ludwig Friederich Winter hat sein am Beginenberge, zwischen Hinrich Martin Bockolt und der Zimmerleute Schütting belegenes Haus, dem Schuster Heinrich Christian Altschwager zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Altschuster Johann Gottfried Stein hat seine in der Pümperstraße, zwischen Jacob Georg Linck und Johann Georg Deterrichs Wittwe belegene Bude, dem Schuster Jochim David Hacker zu Stadtbuch verlassen.

Da das eigenmächtige Schneiden der Binsen und anderer Gewächse auf der Warnow nicht geduldet werden kann; so wird einjeder hiedurch erinnert, sich dessen, ohne sich vorher beym Herrn Vorsitzer des Löbl. Gewettes gemeldet und einen Erlaubnißschein ausgewirket zu haben, bey Fünf Rthlr., und dem Befinden nach härterer Strafe, gänzlich zu enthalten. Publ. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 7. Junius 1803. W. G. Detloffe, Judicii Gewettae Secretar.

Angekommene Schiffer:

vom 5ten bis den 11ten Jun.

Niels Ohlssen von Nyköping mit rauchem Leder; Peter Nielssen von Lalandt mit Ballast; Hans Lüders von Flensburg mit Klinkern und Muscheln; Friederich Jespersen von Nystedt mit Ballast; Anders Nylin von Carlshaven mit Balken und Brettern; Niels Nielssen von Fühnen mit Ballast; Paul Möller und Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Lars Müller von Wordingborg mit Speck; Johann Detien von Calmar mit Stückgütern; Matthias Buckton von Carlshaven mit Balken und Brettern; Erich Grönquist von Björneborg mit Latten; Lars Peters von Carlshaven mit Balken und Brettern; Stehn Christenssen von Gesby mit einem ledigen Both; Lars Müller von Calmar mit Brettern und Fliesen; Niels Rothmann und Schwen Roberg von Calmar mit Balken, Brettern und Fliesen; Niels Christenssen von Ahuus mit Allaun; Peter Anderssen von Casseur mit Ballast; Ties Jans Dick von Altona mit Ballast; Claus Matthiessen, Peter Rasmussen, Niels Brandt, Christen Hermanssen, Hans Freesen, Hans Albrechtsen und Hans Peterssen aus der Ostsee mit Brennholz und Ballast; Peter Dethloff, Johann Hinrich Evers und Jacob Maack von Amsterdam mit Stückgütern und Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Johann Siegmund Hagen, Peter Husfeldt, Andreas Jenssen, Jochim Ludwig Jenssen, Mart. Solder, Jochim Johanssen, Niels Brandt, Jürgen Ludwig Schnitger, Wilhelm Bostien, Andreas Larssen, Jürgen Ohlssen, Johann Hinrich Stocksby, Niels Peterssen, Hans Jochim Alwarth, Hans Albrechtsen, Peter Nielssen, Samuel Evers, Stehn Christenssen, Christian Hermanssen, Sören Paulssen und Hans Peterssen.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔	42 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔	20 ß
Gersten	—	—	—	1 ℔	
Haber	—	—	—	—	36 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℔	24 ß

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0105

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 7 Juny.

Schlw. Holst. Sp. 1¾	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¾		
Neue ⅔ vor voll 33		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 55		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll 5		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅜		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6⅛		
N. ⅔ Stück 30 ß 6 ℟		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 7 Juny.

Amst. B. 35¾	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 36⅛	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 5/16	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅜	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 6 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid V. — Eff 84 geld	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Vl. — Eff 83 geld	gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 40	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 76½	pr. Pezza		
Livorno 83¾	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 110	schl.]	kze Sicht.
dito — 111	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 142	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 10 Juny.

Schlw Holst Sp. 1¾	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¾		
Neue ⅔ vor voll —		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 54½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅜		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. —		
N. ⅔ Stück — —		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 10 Juny.

Amst. B. 35⅝ geld	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 36 geld	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24 7/16	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 6 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid Val. — Eff 85	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Val. — Eff 84	gr. p. Duc.		
Lissabon 40 br.	gr. p. Cruf.		
Porto 40 br.	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 76½ geld	pr. Pezza		
Livorno 83¾ geld	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 110	—]	kze Sicht.
dito — 111	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—]	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0106

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Fünf und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 22sten Junius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Seegelmacher Jochim Gerdes hinterlassenen, in der Strandstraße vom Lager- zum Borgwall-Thore allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Peter Burchard und dem Hause des Kornmessers Wilken, gelegenen Wohnhauses, wofür 1875 ℛ. geboten sind, der 27ste k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und die Bedingungen zuvor bey dem Curatore der Wittwe Grobschmid Haack, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben; da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 1875 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Grobschmid Jochim Christian Schröder hinterlassenen, am alten Markte allhier, an der Ecke der Stangenstraße und neben dem Hause des Lohnbedienten Pfeffer gelegenen, Wohn- und Schmide-Hauses, wofür bereits 2000 ℛ. N⅔tel offeriret sind, der 28ste k. M. Junius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 2000 ℛ, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und dem Schulzschen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller auch Boden und Hof-Raum hat, und wofür 1560 ℛ.
2) Das Haus an der Grube zwischen dem Hintergebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hof-Raum worauf 1 Stall stehet, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 500 ℛ.
3) Der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Kraehl-schen Wohnungen, gelegen, welches 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden und geräumigen Hof-Raum, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 232 ℛ N⅔tel geboten sind,

der 30ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn selbige unter alleinigen Vorbehalt der Zustimmung des Curatoris der blödsinnigen Juliana Christina Wilhelmina Bauer, dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die obige Oblata, sofort pure und unbe-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0107

dingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Junius 1803.

Wann zur Rotulirung der Debit-Acten des Macklers Heinrich Bencard, Behufs der Abfassung des Erstigkeits-Erkenntnisses, der 1ste Julius d. J. pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes, welchen hiedurch, ihre prioritatem zuvor ad Acta zu deduciren gestattet wird, sich sodann Nachmittags 2 Uhr des Endzwecks in loco Registraturae sub praejudicio zu sistiren. Jussu Senatus. Rostock den 14ten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des vormaligen hiesigen Bürgers und Damm-Müllers Johann Ernst Friederich Hagemeister, Alle und Jede, welche an dessen vor dem Steinthore allhier gelegener und jüngsthin mit allen Gerechtsamen und Zubehörungen aus der Hand verkaufter Windmühle, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten Julius d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Windmühle cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 25sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Tagelöhners Lüthcke, Alle und Jede, welche an die von dem hiesigen Bürger und Tagelöhner Johann Heinrich Berg erkaufte, in der Fischer-Straße allhier, zwischen den Mahn- und Bohn-schen Wohnungen gelegene, vormals dem Weber Christoph Blase gehörige, Wohn-Bude, außer dem Maurer-Meister Schmidt wegen eines Capitals von 600 rℓ. N½tel, aus irgend einem dinglichen Rechte eine Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten Julius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten May 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dienst-Mädgens Sophia Kramer, bey Richtenberg im Preußisch Pommerschen gebürtig, aus einem Erb- oder sonstigen Rechte, Ansprache haben, und davon Gebrauch machen wollen, mit Ausnahme des Schusters Weidemann, wegen der Beerdigungs- und sonstigen Kosten, hiedurch dahin peremtorie vor, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato, sub praejudicio praeclusi, und daß danächst über sothane Verlassenschaft weiter rechtlich werde disponiret werden, ad Acta anzeigen und beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten May 1803.

Es sollen die ausserhalb der Kröpliner-thors Zingel belegene Gärten, welche der Zingler Buddenhagen, Kaufmann Hoyer und die Bürger Frehse und Kauffner in Pacht haben, wovon ersterer bevorstehenden Michaelis, letztere beyde aber Ostern 1804 pachtlos werden, am 30sten d. M. Morgens 10 Uhr dem Meistbietenden auf 6 Jahre pachtweise wieder überlassen werden, daher sich Pachtliebhaber alsdenn auf hiesiger Kämmereystube einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 14ten Junius 1803.

1803 den 14ten Juny. Das resp. Löbl. Gewett und Gericht hat nachstehende in der Tumults-Sache Inculpirten Wohnungen, als

a) das in der Grapengießer-Straße, ostwärts, zwischen Johann Holdfreder und Johann

Johann Carl Dübel, belegene Haus des Tagelöhners Johann Friederich Wolff, dem Glasermeister Christian Georg Jacob von Bergen;

b) die in der Grapengießer-Straße, westwärts, zwischen Johann Friederich Rohm und Zacharias Möller belegene Bude des Matrosen Johann Christian Zander, dem Schiffszimmergesellen Andreas Peter Johann Warncke;

c) die in der Pädagogien-Straße, zwischen Jochim Roß und Johann Peter Spierling belegene Bude des Karrenfahrers Levin, dem Zimmergesellen Jochim Roß; und

d) die in der Strandstraße zwischen dem Badstüber- und Grapengießerthor, zwischen Johann Friederich Plügge und Friederich Niclas Pertit belegene Bude des Strandfahrers Johann Jürgen Hinrich Oldenburg, dem Kanzleyboten Johann Friederich Ketel

zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Gastwirth Heinrich Friedrich Christoph Duwe hat das vor dem Steinthor, zwischen Baumann und Jantzen belegene Haus und Garten sub Num. 22. dem Herrn Doctore Schultze zu Stadtbuch verlassen.

Den 16ten Juny. Der Altschuster Johann Jacob Lindner hat sein in der Straße bey Catharinen Kirche, nordwärts am Waisenhause und ostwärts an Jochim Friederich Engel belegenes Haus, dem Schneider Johann Heinrich Gädt zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Maurergesell Jochim Hinrich Rosenow hat einen Theil seines in der Straße vom Bramowerthor zum blauen Thurm belegenen Gartenplatzes, dem Herrn Magister und Rector Scholae Plagemann zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tischler Ameling Thomssen hat sein in der Schnickmanns-Straße, zwischen Herrn Professor Hecker und Hans Jochim Alwardt belegenes Haus, dem Herrn Professor Posse zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Böttger Andreas Hartwig Friederich Clausen hat seine in der langen Straße, zwischen der breiten und Pädagogien-Straße, zwischen Otto Jacob Rogge und Martin Gottfried Meyn belegene Bude, dem Tischler Ameling Thomssen zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:
vom 12ten bis den 18ten Jun.

Tim Ditmar von Kiel mit Mauersteinen; Jens Jenssen Larsen von Laland mit Ballast; Gerrit Harms und Harm Gerris von Hamburg mit Stückgütern und Ballast; Gustav Kullenberg von Warberg mit Pipenstäben; Jürgen Hansen von Laland mit Ballast; Johann Friederich Peters von Eckernförde mit Brennholz; J. C. Woderich von Elbingen mit Weizen und Rocken; Hinrich Jacob Muns von Elbingen mit Rocken; Peter Krempien von Drontheim mit Heringen; Jochim Davids und Johann Reincke von Bergen mit Heringen; Christian Harder von Drontheim mit Heringen; Ernst Grädener und Jochim Maack von Amsterdam mit Stückgütern und Ballast; Jochim Hinrich Alwarth von Bremen mit Ballast; Pet. Flindt, Peter Gerdes und Friederich Jenssen von Hamburg mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Andreas Douglas, Carl Ahrens, Jürgen Hinrich Barsdau, Johann Jochim Jürß, Johann Hinrich Jenssen, Peter Friederich Dethloff, Jacob Möller, Paul Möller, Nicolaus Lemcke, Peter Kofoth, Friederich Franck, Friederich Schweder, Claus Madsen, Niels Nielssen, Niels Christen, Gerd Magnus, Niels Ohlssen, Claus Burmeister, Friederich Jespersen, Peter Rasmussen, Lars Möller, Peter Andressen, Friederich Lehrbach, Johann Bütner, Peter Petersen Clausen, Rasmus Jenssen, Johann Hinrich Evers, Jens Larsen, Jens Jenssen Koch, Christ. Riege, Hans Peter Evers, Jürgen Hansen, Jacob Peters, Niels Rothmann, Gustav Kullenberg, Schwen Roberg und Nielssen.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔ 46 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔ 23 ß
Gersten	—	—	—	1 ℔ 1 ß
Haber	—	—	—	38 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℔ 24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 14 Juny.

Schlw. Holst. Sp. 1¾	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 4¾	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¾ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅜		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1⅞ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℋ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 15 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 14 Juny.

Amst. B. 35½	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 35⅞	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24½	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 32 ß 7 ℋ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 10 ℋ	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid V. — Eff 85	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. — Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 40 br.	gr. p. Cruf.	
Porto 40 br.	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 76½	pr. Pezza	
Livorno 83½	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109½	schl.	kze Sicht.
dito — 110½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 152	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 17 Juny.

Schlw Holst Sp. 1¾	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8¼ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll 54¼		
L. u. Fr. d'or v. voll 42⅝		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℋ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 17 Juny.

Amst. B. 35	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 35⅜	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅞	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅞	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 32 ß 6 ℋ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 9 ℋ	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid Val. — Eff 85	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Val. — Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 40	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 76½	pr. Pezza	
Livorno 83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108	—	kze Sicht.
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 152	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0110

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Sechs und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 29sten Junius.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des der Frau Advocatin Engel zu Malchow gehörigen, in der Mönchenstraße allhier, zwischen den Häusern des Accisebedienten Vollbrügge und des Miethsgutschers Kreymann gelegenen Hauses, wofür bereits 3455 rℳ. N℔tel geboten sind, der 6te k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot in Grundlage der Bedingungen, die auch zuvor bey Unserm Protonotario eingesehen, oder von demselben abschriftlich verabfolget werden können, ad Protocollum abzugeben, und des Zuschlags halber sofort das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 2000 rℳ. N℔tel geboten sind, der 12te k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wann zur Publication des von dem Drögeköper Hartwig Hinrich Lorenz und dessen Ehefrau Anna Maria, gebohrnen Fischern, errichteten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 18te k. M. Julius anberahmet ist; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johann Seeger, bey Tribsees im Schwedisch Pommerschen gebürtig, außer dessen sich bereits gemeldet habenden Geschwisteren, als dem Gastwirth Kuse hieselbst, uxorio nomine, und Margaretha Dorothea, Charlotta Christina und Jochim, Geschwisteren Seeger, aus einem Erb- oder sonstigen Rechte, Ansprache haben, und davon Gebrauch machen wollen, hiedurch dahin peremtorie vor, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato, sub praejudicio praeclusi, und daß sonächst über sothane Verlassenschaft weiter rechtlich werde disponiret werden, ad acta anzeigen und

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0111

beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt laden Alle und Jede, welche an die dem Schopenbrauer Roggensack zuständig und vormals von dem Schopenbrauer Kröger bewohnt gewesene im Sperlings-Neste allhier gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten August d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und dem Schulzschen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller auch Boden und Hof-Raum hat, und wofür 1560 ℛ.
2) Das Haus an der Grube zwischen dem Hintergebäude des gedachten Schüttings und dem Roodtschen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hof-Raum worauf 1 Stall stehet, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 500 ℛ.
3) Der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Roodt- und Kraehl-schen Wohnungen, gelegen, welches 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden und geräumigen Hof-Raum, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 232 ℛ N⅔tel geboten sind,

der 30ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn selbige unter alleinigen Vorbehalt der Zustimmung des Curatoris der blödsinnigen Juliana Christina Wilhelmina Bauer, dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die obige Oblata, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam der Curatel des Töpfers Johann Christian Fischer, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen, und namentlich an das in der Buchbinderstraße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Covent-Brauers Winter, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohn- und Töpfer-Haus, außer dem Hospital zum Heil. Geist, der Buschschen Curatel, und dem Chirurgo Fichtner, wegen ihrer Capitalien von resp. 400 ℛ. Gold, 200 und 100 ℛ. N⅔tel, wie auch dessen Ehefrau, wegen ihrer bereits ad Acta bekannten Illatorum, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 11ten Julius d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem Extrahentischen Curanden und dessen gesammten dermaligen Vermögen, mithin auch dem obgedachten Wohn- und Töpferhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten May 1803.

Wann

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

Wenn die Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Stadt-Güther Bartelsdorff und Bentwisch auf 21 Jahre anderweitig öffentlich verpachtet werden sollen; so ist dazu Terminus auf den 3ten Julius anberahmt, und haben Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 10 Uhr auf der Kämmerey-Stube einzufinden. Die unterzulegenden Pachtbedingungen können bey dem administrirenden Kämmerey-Bürger Kaufmann Grädener und Kämmerey-Secretario Eyller eingesehen werden. Die Besichtigung der Güther stehet jedem frey, wenn er sich zuvor auf dem Hofe gehörig meldet. Der Meistbietende hat sich auf eine gleich nach geendigten Termin zu bestellende baare oder annehmlich bürgliche Caution von 600 rℓ. für Bartelsdorff und 400 rℓ. N⅔tel für Bentwisch wegen der Sicherheit des Boths anzuschicken. Rostock den 4ten Jun. 1803.

Es sollen die ausserhalb der Kröpliner-thors Zingel belegene Gärten, welche der Zingler Buddenhagen, Kaufmann Hoyer und die Bürger Frehse und Kauffner in Pacht haben, wovon ersterer bevorstehenden Michaelis, letztere beyde aber Ostern 1804 pachtlos werden, am 30sten d. M. Morgens 10 Uhr dem Meistbietenden auf 6 Jahre pachtweise wieder überlassen werden, daher sich Pachtliebhaber alsdenn auf hiesiger Kämmereystube einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 14ten Junius 1803.

1803 den 21sten Juny. Der Tagelöhner Jochim Nicolaus Kuhlmann hat seine in der Heege, an der Ecke der Kronstraße und an den Schmiede-Schütting belegene Bude, dem Buchbinder Friederich Daniel Reppin zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner Johann Jochim Diederichs hat seine auf dem Borgwall, zwischen Hinrich Gerdes und Hans Hinrich Meyer belegene Bude, dem Tagelöhner Carl Christian Pries zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Zimmergesell Nicolaus David Johann Mahn hat die in der Grapengießer-Straße, zwischen Carl Schult und Andreas Hinrich Düwel belegene Bude, dem Träger Johann Jacob Blümel zu Stadtbuch verlassen.

Den 25sten Juny. Die Flittnerschen Erben haben die in der Pümperstraße, zwischen Georg Philip Langhals und Daniel Jacob Putz belegene Bude, dem Kuchenbecker Johann Heinrich Christoph Flittner zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner Carl Christian Pries hat seine in der langen Straße, zwischen der Kuh- und Baustraße, zwischen Jochim Sengbusch und Matthias Steinkopf belegene Bude, dem Buchdrucker Johann Christian Conrad Röhl zu Stadtbuch verlassen.

Eodem,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0113

Eodem. Der Kuchenbecker Jochim Jacob Reusner hat seine in der Apostelstraße, zwischen Nicolaus Hinrich Lange und Andreas Heinrich Stender belegene Bude, dem Weber Johann Friederich Gäth zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:
vom 19ten bis den 25ten Jun.

Driewers Reiners von Hamburg mit Ballast; Johann Hinrich Doltz von Stralsund mit Weizen; Christian Dahl von Carlshafen mit Balken und Brettern; Peter Peterssen von Gothenburg mit Ballast; Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Daniel Söström von Calmar mit Brettern und Fliesen; Matthias Ohlssen von Gothenburg mit Brettern und Spieckern; Jens Hansen Stockebü, Hans Jenssen, Christian Birckholm, Niels Brandt und Rasmus Caspersen aus der Ostsee mit Mauersteinen und Ballast; Jacob Alm, Ludwig Flindt und Jochim Schwabe von Carlshafen mit Balken, Sparren und Brettern; Hinrich Penselow von Bergen mit Ballast; Johann Brinckmann und Jochim Holtfreter von Hamburg mit Ballast; Peter Jenssen von Copenhagen mit Ballast; Johann Peter Knack von Riga mit Rocken und Christian Lorentz von Drontheim mit Heringen.

Abgegangene Schiffer:

James Hammond, Tim Ditmer, Hans Jacob Maack, Jochim Davids, Hinrich Jenssen, Jochim Ditmer, Hinrich Graumann, Erich Grönquist, Hans Maack, Jacob Maack, Jacob Grädener, Friederich Peters, Lars Peterssen, Bernhard Friederich Jenssen, Hinrich Jacob Muus, Johann Hinrich Doltz, Hans Lüders und Gerrit Harms.

Marktgängige Kornpreise in N½.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.				1 rℓ 46 ß bis 2 rℓ
Rocken	—	—	—	1 rℓ 24 ß
Gersten	—	—	—	1 rℓ 1 ß
Haber	—	—	—	40 ß
Erbsen	—	—	—	1 rℓ 24 ß

Da wegen der Feyer des Johannistages am 24sten dieses in Hamburg kein Geld- und Wechselcours erschienen, so ist dieserhalb nur der vom 21sten Junius in diesen Blättern abgedruckt.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 21 Juny.

SchlwHolstSp. 1	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler 1¼	schl.	
Seeländ. dito 1½	schl.	
Duc. Neue 7	besser	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll 34		
N.Pr.4u.8ℳ.v.voll —		
k.u.Fr.d'or v.voll 41⅜a⅞		
Neue ⅔ vor voll 6¾		pCt. schlechter als grob Cour.
k.u.Fr.d'or v.voll 13		
Duc.z.2¾ rℓ l.G. 4¼	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
k.u.Fr.d'or v.v. 5⅞		
N.⅔ Stück 30 ß		das Stück in grob Courant.
Duc.N.vollw. 8 ℔ 1 ß		
k.u.Fd'or v. 13 ℔ 4¼a½ ß		

Silber in Barren.

4 a 5 löthig —	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8a6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 21 Juny.

Amst.B. 35	ß.p.Dder.v.32ß		kze Sicht.
dito 35⅜	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅞	ß.Bco. 3 Fr.		
Paris 24⅝	ß.Bco. 3 Fr.		
Basel 24½	ß.Bco.p.Cr.		
dito —	ß.Bco.p.Cr.		kze Sicht.
London 32 ß	p.L.Stl.		2U.o.2M.d.
dito 32 ß 3 ₰	p.L.Stl.		kurze Sicht.
Madrid V. 48 Eff 85a85½	gr.p.Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix V. 48 Eff 84a84½	gr.p.Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 40	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 76½	pr. Pezza		
Livorno 83½	pr. dito.		
Bresl.in Bco. 41	ß p.Pfd.		6W.dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108		—	kze Sicht.
dito — 109		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145		—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 152		—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0114

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Sieben und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 6ten Julius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und dem Schulzschen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller auch Boden und Hof-Raum hat, und wofür 1560 ℛ. geboten sind,
2) des Hauses an der Grube zwischen dem Hintergebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hof-Raum worauf 1 Stall stehet, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 500 ℛ. geboten sind,
3) Der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Kraehl-schen Wohnungen, gelegen, welche 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden und geräumigen Hof-Raum, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 232 ℛ. geboten sind,

der 18te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn selbige unter alleinigem Vorbehalt der Zustimmung des Curatoris der blödsinnigen Juliana Christina Wilhelmina Bauer, dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die obige Oblata sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 2ten Julius 1803.

Dd

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlapp-schen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 ℛ. N⅔tel zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro 700 ℛ. geboten sind; so ist zu dessen anderweitigem Verkaufe der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Glaser Drahn bewohnten auf dem Borgwall allhier, zwischen den von Flotow- und Bieberstädt-schen Häusern gelegenen Hauses, welches unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 geräumige Diele und 1 gewölbten Keller, oben 2 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Bodenraum, im Hintergebäude 2 Stuben, 1 Kammer und Küche, so wie auch guten Hof- und Stall-Raum, und einen mäßigen mit einigen tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, hat, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0115

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lemcke-schen Häusern, gelegenen Wohn- und Brennhauses — welches der Anzeige nach eine völlig gangfertige Branntweinbrennerey, unten 1 Stube und geräumige Diele mit einer Pumpe, oben 1 Stube, 1 Kammer, Bodenraum und 1 Winde, 1 massives Hintergebäude mit 1 Stube und einigen Kammern, 1 großen Stall und Bodenraum, 1 geräumigen Hof und 1 Garten von 126 Fuß Länge und 24 Fuß Breite mit einer Pumpe, und einen Balkenkeller hat, auch täglich in Augenschein genommen werden kann, — der 25ste k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Curatore der Wittwe, Schneider Richter einsehen können, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des vorlängst hieselbst verstorbenen Altschusters Jochim Rudolph Rebenstorff, wie auch dessen jüngsthin gleichfalls verstorbener Ehefrau, Christina Margaretha, gebohrnen Hansen, welche nach dem von ihnen errichteten reciproquen Testament an ihre beyderseitige respective Anverwandte übergehen sollen, Alle und Jede, welche an dieselben aus einem Erb- oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der sich bereits gemeldeten Intestat-Erben, als der Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Heldt, gebohrnen Rebenstorff, hieselbst, des Tagelöhners Moritz Wendt aus Granzow bey Gnoyen, liberorum nomine, des Schäfers Johann Martin Hansen aus Toitz bey Demmin und der Ehefrau des Statthalters Baumann, gebohrnen Hansen, aus Griebenow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre respective Ansprüche und Foderungen angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, folglich von sothanen Verlassenschaften abgewiesen, und selbige den oben benannten Erben werden ausgeliefert werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des der Frau Advocatin Engel zu Malchow gehörigen, in der Mönchenstraße allhier, zwischen den Häusern des Accisebedienten Vollbrügge und des Miethsgutschers Kreymann gelegenen Hauses, wofür bereits 3455 ℛ. N½tel geboten sind, der 6te k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot in Grundlage der Bedingungen, die auch zuvor bey Unserm Protonotario eingesehen, oder von demselben abschriftlich verabfolget werden können, ad Protocollum abzugeben, und des Zuschlags halber sofort das Weitere zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 2000 ℛ. N½tel geboten sind, der 12te k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärti-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0116

gen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Zum Zweck des Ueberbotes und Zuschlages der zum hiesigen Stadtfelde gehörigen sogenannten Damerow in drey Stücken, ist Terminus auf den 14ten July anberahmet worden, da sich denn Pachtliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kämmereystube einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 28sten Juny 1803.

1803 den 29sten Juny. Der Koventsbierbrauer Johann Jochim Peters hat sein in der Hutfilter-Straße, zwischen dem Bäcker-Schütting und dem Herrn Senator Petersen belegenes Haus, dem Kaufmann Leonhard Ludwig Saniter zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Zimmergesell Jochim Andreas Meyer hat sich die im Krönkenhagen, zwischen Christian Börbe und Johann Andreas Witte belegene Bude, zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Zimmermeister Johann Siegmund Stübe hat die in der harten Straße, zwischen Andreas Christian Stahl und Johann Jochim Schacht belegene Bude, dem Riemer Hinrich Hermann Hartecke zu Stadtbuch verlassen.

Den 2ten July. Die Altmannschen Erben haben das am Mittel-Markt, zwischen dem Rathhause und Herrn Senator Stever belegenes Haus, dem Kürschner Gottfried Adam Jastrow zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Kürschner Gottfried Adam Jastrow hat die in der Blutstraße, zwischen Christian Eckerbusch und Johann Peter Brockmann belegene Bude, dem Kaufmann Johann David Kühl zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Das Fräulein Charlotta Amalia von der Lühe hat die am Borgwall, zwischen Herrn Hauptmann von Flotow und Jochim Jacob Wellendorff belegene Bude, dem Zimmermeister Martin Johann Peter Mahn zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Des Knochenhauers Bartold Nicolaus Crumbügel Erben haben das an der Ecke des Amberges und an Gottfried Wulff belegene Haus, und den, im grossen Fleisch-Scharrn, zwischen dem Stadt-Scharrn und Hans Jochim Christian Tietz belegenen Scharrn, dem Knochenhauer Johann David Ahrens zu Stadtbuch schreiben lassen.

Angekommene Schiffer:
vom 26ten Jun. bis den 2ten Jul.

Johann Siöström von Gefle mit Eisen; Friederich Graedner von Gottland mit Kalk und Brettern; Niels Nielssen von Fühnen mit Ballast; Tim Ditmer von Lüttenborg leer; Laurentz Roelofs mit Stückgütern nach Danzig bestimmet; Lars Müller von Calmar mit Brettern und Fliesen; Casper Zornssen von Schwenborg, ein offen Both mit Ballast; Peter Högsten von Stockholm mit Eisen; Samuel Ahlquist von Nystadt mit Sparren und Latten; Carl Gustav Muhl von Gothland mit Schleifsteinen, nach Lübeck bestimmet; Johann Wasterlund von Christinastadt mit Balken und Latten; Rasm. Clausen, Claus Matthiessen, Albrecht Albrechtsen, Niels Peterssen, Jens Jenssen Koch, aus der Ostsee mit rauch Leder und Ballast; Lars Dickmann von Calmar mit Brettern und Fliesen; Isaac Numelin von Björneborg mit Latten und Theer; Jacob Albert Lükkin von Niehuus mit Ballast; Johann Holst, Johann Boleck und Hinrich Flindt von Hamburg mit Stückgütern und Ballast; Franz Kruse und Christian Stüdemann von Gottland mit Kalk und Brettern; Peter Husfeldt von Danzig mit Rocken; Hans Jochim Alwarth, Jochim Peter Evers von Pillau mit Rocken; Jacob Holst von Bergen mit Ballast; Carl Putzbach von Königsberg mit Rocken; Johann Jochim Jürß und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern und Jochim Schröder von Bergen mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Harm Gerris, Jacob Möller, Christ. Birckholm, Niels Brandt, Matthias Ohlssen, Jens Hanse Stockebü, Johann Brinckmann, J. C. Woderich, Laurentz Roelofs, Niels Nielssen, Diederich Pand, Rasmus Casperssen, Claus Matthiessen, Tim Ditmer, Daniel Siöström, Peter Peterssen, Christian Dade, Jacob Alm, Peter Gerdes, Albrecht Albrechtsen, Carl Putzbach, Johann Jochim Jürß und Cap. Legger.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0117

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 28 Juny.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 6¼	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9½ ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅝		
Neue ⅔ vor voll 6⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅞		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 3⅜ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5⅞		
N. ⅔ Stück 30 ß		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 8 ℔		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 28 Juny.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 35	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅞	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 6 ℛ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ℛ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid B. 48 Eff 85½	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 48 Eff 84½	gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 40	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77¼	pr. Pezza		
Livorno 84	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108	schl.	kze Sicht.
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 1 July.

Schlw Holst Sp. 1¾	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco —	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¾ ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 33¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅜		
Neue ⅔ vor voll 6⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 1 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 35	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 8 ℛ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 11 ℛ	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid B. — Eff 86	gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. — Eff 85	gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 39	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77¼	pr. Pezza		
Livorno 84	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	—	kze Sicht.
dito — 109¼	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 148	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0118

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Acht und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 13ten Julius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Böttchers Adam Christoph Kundt, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Goldstraße allhier, zwischen den Steindam- und Nettschen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer der hiesigen Kirchen-Oeconomie wegen zweener Foderungen von 200 rℓ. Nßtel und 50 rℓ. M. V., ex capite crediti, hypothecae vel alia quacunque caussa reali, Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. August, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 9ten Julius 1803.

Wann von Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, in Schuldsachen des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch und nunmehrigen hiesigen Bürgers und Drögeköpers Johann Heinrich Friederich Ernst, Terminus ad profitendum et liquidandum Credita auf den 23sten k. M. August anberahmet ist; so werden Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen in specie auch an das von demselben verkaufte in der Eselpfoter-Straße allhier gelegene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch dahin peremtorie vorgeladen, daß sie sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich einfinden, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern ein Verzeichniß einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gesammten Debit-Masse gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kleinbinder-Aeltesten Johann Daniel Bauer hinterlassenen Immobilien, als

1) des Hauses in der kleinen Wasserstraße allhier, zwischen dem Beckerschüttinge und dem Schulzschen Hause, welches der Anzeige nach 6 heitzbare Zimmer, 6 Kam-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0119

mern, 1 Keller auch Boden und Hof-Raum hat, und wofür 1560 ℛ. geboten sind,

2) des Hauses an der Grube zwischen dem Hintergebäude des gedachten Schüttings und dem Noodtschen Hause, welches 7 heitzbare Zimmer, 6 Kammern, 1 Keller, Boden- und Hof-Raum worauf 1 Stall stehet, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 500 ℛ. geboten sind,

3) Der Wohnbude ebendaselbst, zwischen den Noodt- und Kraehl-schen Wohnungen, gelegen, welche 2 heitzbare Zimmer, 3 Kammern, 1 Keller, Boden und geräumigen Hof-Raum, auch eine Wäsche an der Grube hat, und wofür 232 ℛ. geboten sind,

der 18te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselben täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn selbige unter alleinigem Vorbehalt der Zustimmung des Curatoris der blödsinnigen Juliana Christina Wilhelmina Bauer, dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die obige Oblata sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlapp-schen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 ℛ. M½tel zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro 700 ℛ. geboten sind; so ist zu dessen anderweitigem Verkaufe der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Glaser Drahn bewohnten auf dem Borgwall allhier, zwischen den von Flotow- und Bieberstädt-schen Häusern gelegenen Hauses, welches unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 geräumige Diele und 1 gewölbten Keller, oben 2 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Bodenraum, im Hintergebäude 2 Stuben, 1 Kammer und Küche, so wie auch guten Hof- und Stall-Raum, und einen mäßigen mit einigen tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, hat, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an die dem Schopenbrauer Roggensack zuständig und vormals von dem Schopenbrauer Kröger bewohnt gewesene im Sperlings-Neste allhier gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten August d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 22sten Junius 1803.

Wir

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0120

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johann Seeger, bey Tribsees im Schwedisch Pommerschen gebürtig, außer dessen sich bereits gemeldet habenden Geschwisteren, als dem Gastwirth Kuse hieselbst, uxorio nomine, und Margaretha Dorothea, Charlotta Christina und Jochim, Geschwisteren Seeger, aus einem Erb- oder sonstigen Rechte, Ansprache haben, und davon Gebrauch machen wollen, hiedurch dahin peremtorie vor, daß sie solche binnen 6 Wochen a dato, sub praejudicio praeclusi, und daß sonächst über sothane Verlassenschaft weiter rechtlich werde disponiret werden, ad acta anzeigen und beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wann zur Publication des von dem Drögeköper Hartwig Hinrich Lorenz und dessen Ehefrau Anna Maria, gebohrnen Fischern, errichteten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 18te k. M. Julius anberahmet ist; so haben dessen Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Zum Zweck des Ueberbotes und Zuschlages der zum hiesigen Stadtfelde gehörigen sogenannten Damerow in drey Stücken, ist Terminus auf den 14ten July anberahmet worden, da sich denn Pachtliebhaber Morgens 10 Uhr auf hiesiger Kämmereystube einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 28sten Juny 1803.

1803 den 9ten July. Der Strandfahrer Christian Wilhelm Hübbe hat sich die in der Baustraße, zwischen Christoph Selms und Jochim Christoph Danckwarth belegene Bude zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Die Maackschen Erben haben die in der Grapengießer-Straße, an der Ecke der Strandstraße, und an die verehelichte Kienappel belegene Bude, der Wittwe des Schiffers Jacob Maack zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:

vom 3ten bis den 9ten Jul.

Mats Laudon und Johann Hacker von Nystadt mit Balken, Brettern, Latten und Bandzeug; Jens Hansen Stockebü aus der der Ostsee mit Ballast; Jürgen Ludwig Schnitger von Schleswig mit Brennholz und Torf; Christian Dondorff von Christiansund mit Heringen; Johann Hinrich Evers und Friederich Günter von Danzig mit Rocken; Jochim Brinckmann, Johann Kreplien und Peter Jacob Fritz von Hamburg mit Ballast; Johann Albrecht von Bergen mit Heringen; Hinrich Maack von Amsterdam mit Ballast und Diederich Dähn von Bremen mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Lars Möller, Carl Gustav Muhl, Johann Boleck, Rasmus Clausen, Niels Petersen, Casper Zornssen, Samuel Alm, Johann Hinrich Jenssen, Jens Jenssen Koch, Lars Dickmann und Jacob Albert Lukkin.

Marktgängige Kornpreise in N:z. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 rℓ 45 ß
Rocken	—	—	—	1 rℓ 24 ß
Gersten	—	—	—	1 rℓ 1 ß
Haber	—	—	—	42 ß
Erbsen	—	—	—	1 rℓ 24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl. Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0121

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 5 July.

Schlw. Holst. Sp. 1¾ schl.		pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Ducaten Neue 6½ besser		
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¾ ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 33⅛		
N. Pr. 4u. 8ℋ. v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅜		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 3½ beff.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 8 ℔ ¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löthig 27 ℔ 8a6 ß		
St. von Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 5 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 8 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 11 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid V. 50 Eff 86	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. 50 Eff 85	gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 39	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77½	pr. Pezza	
Livorno 84½	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼		schl.] kze Sicht.
dito — 109¼		— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—
dito — —		—] kze Sicht.
Prag Courant 202		— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202		—
Leipzig Courant —		— in der Messe
— — Louisd'or —		—
Augsburg Courant 151		—] 6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 8 July.

Schlw Holst Sp. 1¾ schl.		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue 6¾ a 7 besser		
dito al Marco 97¼		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 32½		
N. Pr. 4u. 8ℋ. v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 5⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11¾		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 3 beff.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6¼		
N. ⅔ Stück 30 ß 5 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 8 ℔ 1¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löth. 27 ℔ 8a6 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 8 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 25	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 10 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 1 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid V. 50 Eff 87	gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix V. 50 Eff 86	gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 39	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 78	pr. Pezza	
Livorno 85	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41¼	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108½		—] kze Sicht.
dito — 109½		— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—
dito — —		—] kze Sicht.
Prag Courant 202		— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202		—
Leipzig Courant —		— in der Messe.
— — Louisd'or —		—
Augsburg Courant 151 geld		—[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0122

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Neun und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 20sten Julius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von der unbegebenen Engel Louisa Schütz hinterlassenen, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Nolandt- und Schelper-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude der 29ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Maurergesellen Christian Stoll, Alle und Jede, welche an dessen in der Kuhstraße allhier, zwischen den Meyer- und Engel-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. August, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Julius 1803.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlapp-schen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 ℛ N⅔tel zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro 700 ℛ geboten sind; so ist zu dessen anderweitigem Verkaufe der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Glaser Drahn bewohnten auf dem Borgwall allhier, zwischen den von Flotow- und Bieberstädt-schen Häusern gelegenen Hauses, welches unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 geräumige Diele und 1 gewölbten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0123

Keller, oben 2 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Bodenraum, im Hintergebäude 2 Stuben, 1 Kammer und Küche, so wie auch guten Hof- und Stall-Raum, und einen mäßigen mit einigen tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, hat, der 21ste k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Junius 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lemcke-schen Häusern, gelegenen Wohn- und Brennhauses — welches der Anzeige nach eine völlig gangfertige Branntweinbrennerey, unten 1 Stube und geräumige Diele mit einer Pumpe, oben 1 Stube, 1 Kammer, Bodenraum und 1 Winde, 1 massives Hintergebäude mit 1 Stube und einigen Kammern, 1 großen Stall und Bodenraum, 1 geränmigen Hof und 1 Garten von 126 Fuß Länge und 24 Fuß Breite mit einer Pumpe, und einen Balkenkeller hat, auch täglich in Augenschein genommen werden kann, — der 25ste k. M. Julius pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Curatore der Wittwe, Schneider Richter einsehen können, sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des vorlängst hieselbst verstorbenen Altschusters Jochim Rudolph Rebenstorff, wie auch dessen jüngsthin gleichfalls verstorbener Ehefrau, Christina Margaretha, gebohrnen Hansen, welche nach dem von ihnen errichteten reciproquen Testament an ihre beyderseitige respective Anverwandte übergehen sollen, Alle und Jede, welche an dieselben aus einem Erb- oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der sich bereits gemeldeten Intestat-Erben, als der Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Heldt, gebohrnen Rebenstorff, hieselbst, des Tagelöhners Moritz Wendt aus Granzow bey Gnoyen, liberorum nomine, des Schäfers Johann Martin Hansen aus Toitz bey Demmin und der Ehefrau des Statthalters Baumann, gebohrnen Hansen, aus Griebenow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. August, Nachmittags 2Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre respective Ansprüche und Foderungen angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, folglich von sothanen Verlassenschaften abgewiesen, und selbige den oben benannten Erben werden ausgeliefert werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung

wortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

1803 den 16ten July. Die Wulffschen Erben haben das in der Straße, zwischen dem Amberge und der harten Straße, der Steinsort genannt, zwischen Johann David Ahrens und Johann Christoph Köhncke belegene erbschaftliche Haus, nebst dazu gehörigen, am Amberge an Johann Jochim Christoph Wichmann belegenen Bude und Thorwege, dem Nadler Georg Christoph Lehmann zu Stadtbuch schreiben lassen.

Alle diejenigen, welche unter der Administration des Haidevorwesers Schneider-Aeltesten Ribow, von Matthias 1802 bis dahin 1803 Holzanweisungszettel in der Rostocker Haide erhalten und das Holz noch nicht abgefahren haben, werden hiedurch erinnert, solches so gewiß innerhalb vier Wochen zu beschaffen, als in Entstehung dessen das Holz für verfallen erkläret und anderweitig darüber disponiret werden wird. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 4ten Julius 1803. W. G. Detloffe, J. G. Secr.

Angekommene Schiffer:

vom 10ten bis den 16ten Jul.

Niels Brandt aus der Ostsee mit Ballast; Adam Rubart von Hamburg mit Stückgütern; Christian Birckholm aus der Ostsee mit Ballast; Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Carl Thurmann, Jacob Inberg und Simon Aulen von Björneborg mit Theer und Latten; Jochim Bradhäring von Hamburg mit Ballast, nach der Ostsee bestimmt; Jens Casperssen von Horsens mit Ballast; Claus Matthiessen und Sören Peterssen aus der Ostsee mit Ballast; Jürgen Krull aus der Ostsee mit Ballast; Paul Möller von Kiel mit Käsen; Adam Seegert von Lübeck, ein offenes Both, mit etwas Wein, ist nach Barth bestimmet; Hans Kromann aus der Ostsee mit Ballast; Daniel Sioström von Calmar mit Sparren, Brettern und Fliesen; Hans Larsen von Wornborg mit Mauersteinen; Mats Hinrichssen von Voborg mit Ballast; Niels Jürgenssen Grube von Copenhagen mit Ballast; Jürgen Ohlssen aus der Ostsee mit Ballast; Peter Linström und Oula Fornander von Calmar mit Brettern und Fliesen; Andreas Günter von Hamburg mit Stückgütern; Peter Busch von Schiedam mit Ballast; Michel Lange und Joh. Pet. Holst von Amsterdam mit Ballast; Hinrich Friederich Fredlandt von Drontheim mit Heringen und Jochim Davids von Gottlandt mit Kalk und Brettern.

Abgegangene Schiffer:

Christian Stüdemann, Jacob Holst, Jochim Kadau, Franz Kruse, Ernst Grädner, Jochim Schabe, Johann Hinrich Evers, Diederich Dähn, Ludwig Schnitger, Jens Caspersen, Christ. Birckholm, J. H. Stockebü, Niels Brandt, Christian Matthiessen und Jürgen Krull.

Marktgängige Kornpreise in N⅔.

Weizen der Schfl. — —	1 rℓ 44 ß
Rocken — — —	1 rℓ 24 ß
Gersten — — —	1 rℓ
Haber — — — —	40 ß
Erbsen — — — —	1 rℓ 24 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 12 July.

Schlw. Holst. Sp. 1⅝	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 6½	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 32¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅜		
Neue ⅔ vor voll 5⅜		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅜		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 2¾ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 4½ ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 8 ℔ ¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 12 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.	
Bourdeaux 24	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24½ geld	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.	
London 32 ß 10 ℛ	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 1 ℛ	p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid V. 50 Eff 87	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.	
Cadix Vl. 50 Eff 86	gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 39	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 78	pr. Pezza		
Livorno 85	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¼	ß p. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109		schl.	] kze Sicht.
dito — 109¾		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—	
dito — —		—	] kze Sicht.
Prag Courant 202		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 150½		—	] 6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 15 July.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 5¾	besser	
dito al Marco 97¾ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10¼ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25¾		
Neue ⅔ vor voll 33		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41		
Neue ⅔ vor voll 5¾		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅛		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 2¼ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 15¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6 a 6¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 12 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 15 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.	
Bourdeaux 25	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24½ geld	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.	
London 32 ß 6 ℛ	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ℛ	p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid V. 50 br. Eff 87	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.	
Cadix V. 50 br. Eff 86	gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 39	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 78	pr. Pezza		
Livorno 85	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¼	ß p. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109		—	] kze Sicht.
dito — 109¾		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—	
dito — —		—	] kze Sicht.
Prag Courant 202		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 150½		—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0126

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 27sten Julius.

Der aus Bentz gebürtige, bey dem hiesigen Riemer Muus in der Lehre gestandene, Bursche Christian Jacob Havemann, ist, wegen eines bey seinem Meister verübten Diebstahls, zur 6wöchigen Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied, als wohin er bereits ist abgeführet worden, auch danächstiger Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet auf immer, verurtheilet worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Julius 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

In Convocations- und Liquidations-Sachen der etwanigen Creditorum und unbekannten Erben des hieselbst verstorbenen Dienstmädchens Sophia Cramer geben Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock hiemit zu Recht diesen Bescheid:

Wann sich nach Erlassung der Edictalium vom 26sten May jüngsthin überall keine Profitentes zu dieser geringfügigen Verlassenschaft gemeldet und angegeben haben; so werden alle und jede Latentes, unter Purificirung des in dictis Proclamatibus angedroheten Praejudicii von derse ben gänzlich abgewiesen, und soll darüber nunmehro weiter Rechtens nach disponiret werden V. R. W.

Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Julius 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 2000 rℓ. Nztel geboten sind, der 11te k. M. August pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirten 2000 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Julius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von der unbegebenen Engel Louisa Schütz hinterlassenen, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Rolandt- und Schelper-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude der 29ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte

Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 11ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an die dem Schopenbrauer Roggensack zuständig und vormals von dem Schopenbrauer Kröger bewohnt gewesene im Sperlings-Neste allhier gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 4ten August d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des vorlängst hieselbst verstorbenen Altschusters Jochim Rudolph Rebenstorff, wie auch dessen jüngsthin gleichfalls verstorbener Ehefrau, Christina Margaretha, gebohrnen Hansen, welche nach dem von ihnen errichteten reciproquen Testament an ihre beyderseitige respective Anverwandte übergehen sollen, Alle und Jede, welche an dieselben aus einem Erb- oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der sich bereits gemeldeten Intestat-Erben, als der Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Heidt, gebohrnen Rebenstorff, hieselbst, des Tagelöhners Moritz Wendt aus Granzow bey Gnoyen, liberorum nomine, des Schäfers Johann Martin Hansen aus Toitz bey Demmin und der Ehefrau des Statthalters Baumann, gebohrnen Hansen, aus Griebenow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre respective Ansprüche und Foderungen angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, folglich von sothanen Verlassenschaften abgewiesen, und selbige den oben benannten Erben werden ausgeliefert werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Böttchers Adam Christoph Kundt, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Goldstraße allhier, zwischen den Steindam- und Nettschen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer der hiesigen Kirchen-Oeconomie wegen zweener Foderungen von 200 rℓ. M½tel und 50 rℓ. M. B., ex capite crediti, hypothecae vel alia quacunque caussa reali, Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. August, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1803.

Wann von Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock, in Schuldsachen des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch und nunmehrigen hiesigen Bürgers und Drögeköpers Johann Heinrich Friederich Ernst,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0128

Ernst, Terminus ad profitendum et liquidandum Credita auf den 23sten k. M. August anberahmet ist; so werden Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen in specie auch an das von demselben verkaufte in der Eselpfoter-Straße allhier gelegene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch dahin peremtorie vorgeladen, daß sie sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich einfinden, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern ein Verzeichniß einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gesammten Debit-Masse gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Maurergesellen Christian Stoll, Alle und Jede, welche an dessen in der Kuhstraße allhier, zwischen den Meyer- und Engel-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M August, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Julius 1803.

Alle diejenigen, welche unter der Administration des Haidevorwesers Schneider-Aeltesten Ribow, von Matthias 1802 bis dahin 1803 Holzanweisungszettel in der Rostocker Haide erhalten und das Holz noch nicht abgefahren haben, werden hiedurch erinnert, solches so gewiß innerhalb vier Wochen zu beschaffen, als in Entstehung dessen das Holz für verfallen erkläret und anderweitig darüber disponiret werden wird. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 4ten Julius 1803. W. G. Detloffe, J. G. Secr.

Angekommene Schiffer:
vom 17ten bis den 23sten Jul.

Johann Nüström von Björneborg mit Latten; Niels Peters aus der Ostsee mit Ballast; Jochim Johansen von Schleswig mit Käsen; Rasmus Moritz aus der Ostsee mit Butter; Richard Lee von Newcastle mit Steinkohlen; Matthies Gottfriedsen von Langeland mit Butter; Oloff Sellberg und Aula Voberg mit Balken, Brettern und Brennholz; A. Jacob Graedner von Copenhagen mit Stückgütern; Johann Jochim Jürß und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern; Johann Rentz von Drontheim mit Heringen; Christ. Töpcke von Bergen mit Ballast; Hans Peter Evers von Danzig mit Rocken und Jacob Maack von Bergen mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:
Peter Busch, Peter Fritz, Adam Rubart, Michel Lange, Friederich Graedner, Drevers Renders, N. J. Grubbe, Peter Linström, J. Hummelien, Johann Larsen, M. Hinrichssen und Daniel Sörström.

Marktgängige Kornpreise in Mz.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℛ 40 ß
Rocken	—	—	—	1 ℛ 24 ß
Gersten	—	—	—	1 ℛ
Haber	—	—	—	40 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℛ 24 ß

Hiebey wird eine Fortsetzung von den abgedruckten Erkänntnissen in der Rostockschen Tumults-Sache vertheilet.

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 19 July.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25¾		
Neue ⅔ vor voll 33½		
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41½ a¼		
Neue ⅔ vor voll 6⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼		
Duc. zu 2¾ ℋ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℟		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten 27 ℔ 13½ ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 19 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 25	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 6 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 9 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. 50 br.	Eff 87 gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 50 br.	Eff 86 gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 39	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 78	pr. Pezza	
Livorno 85	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109		schl.] kze Sicht.
dito — 109¾		— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—
dito — —		—] kze Sicht.
Prag Courant 202		— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202		—
Leipzig Courant —		— in der Messe
— — Louisd'or —		—
Augsburg Courant 150½		—] 6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 22 July.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 5	besser	
dito al Marco — —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25¾		
Neue ⅔ vor voll 33¼		
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12		
Duc. z. 2⅜ ℋ l. G. 1¼	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℟		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 13⅛ ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 22 July.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅞	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 6 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 9 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. —	Eff 86 gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. —	Eff 85 gr. p. Duc.	
Lissabon 39	gr. p. Cruf.	
Porto 38	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 78	pr. Pezza	
Livorno 85	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41¼	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109		—] kze Sicht.
dito — 109¾		— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150		—
dito — —		—] kze Sicht.
Prag Courant 203		— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 203		—
Leipzig Courant —		— in der Messe.
— — Louisd'or —		—
Augsburg Courant 150½		—[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0130

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Ein und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 3ten August.

Der aus Bentz gebürtige, bey dem hiesigen Riemer Muus in der Lehre gestandene, Bursche Christian Jacob Havemann, ist, wegen eines bey seinem Meister verübten Diebstahls, zur 6wöchigen Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied, als wohin er bereits ist abgeführet worden, auch danächstiger Verweisung aus der Stadt und deren Gebiet auf immer, verurtheilet worden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten Julius 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 rℳ. N⅔. zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro anderweitig 1000 rℳ. N⅔. geboten sind; so ist zum Ueberbot und reinem Zuschlage der 17te k. M. August pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Glaser Drahn bewohnten auf dem Borgwall allhier, zwischen den von Flotow- und Rieberstädtschen Häusern gelegenen Hauses, — welches unten 1 Stube, 1 geräumige Diele und 1 gewölbten Keller, oben 2 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Bodenraum, und einen mäßigen mit einigen tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, hat, — der 18te k. M. August pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hieselbst verstorbenen Schneider-Aeltesten Nicolaus Kluth Wittwe, Sophia Christina, gebohrnen Gülzow, Alle und Jede, welche an die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0131

von des Schiffers Jacob Holdfreder Wittwe, gebohrnen Michaelssen, erkaufte, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Möncher- und Lazareth-Thore gelegene, Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des hieselbst verstorbenen Raschmachers Daniel Peter Mahn und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, gebohrnen Köster, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an die von ihnen hinterlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Röhl- und Altschier-schen Häusern, gelegene Wohnbude, außer der L. Trauerbeliebung, wegen eines Capitals von 100 ℳ. Nztel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Riemers Hinrich David Daniel Stahl, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen den Brauer- und Tietschen Häusern, gelegene Wohnbude cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einige Ansprachen machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Dienstknechts Johann Seeger, bey Tribsees im Schwedisch Pommerschen gebürtig, außer dessen sich bereits gemeldet habenden Geschwisteren, als dem Gastwirth Kuse hieselbst, uxorio nomine, und Margaretha Dorothea, Charlotta Christina und Jochim, Geschwisteren Seeger, aus einem Erb- oder sonstigen Rechte, Ansprache haben, und davon Gebrauch machen wollen, hiedurch dahin peremtorie vor, daß sie solche

che binnen 6 Wochen a dato, sub praejudicio praeclusi, und daß sonächst über sothane Verlassenschaft weiter rechtlich werde disponiret werden, ad acta anzeigen und beglaubigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

1803 den 26sten July. Die Kluthschen Erben haben das am Schilde, zwischen Johann Christian Grantz und Hinrich Niclas Schmidt belegene Haus, dem Lichthaack-Aeltesten Jacob Peter Mahn zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Des Schiffszimmergesellen Hans Susemihl Wittwe cum curatore hat das in der Lagerstraße, zwischen Johann Adam Walther und Johann Friederich Jürs belegene Hays der Wittwe des Schiffers Johann Hinrich Giese gebornen Susemihl zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Lindemannschen Erben haben das in der Altschmiede-Straße, an der Ecke des alten Scharrns und an Christian Daniel Schmidt belegene Schmiedehaus der Ehefrau des Consistorial-Bidellen Jacob Theodor Petersen, ferner die vor dem Petrithor, gegen dem Zingelhause überjenseits des Dammes belegene Scheure, den neben dieser Scheure und an der Lazareth Wiese belegenen Garten, so wie die am schefen Berge, zwischen den Koopschen und Buckschen Aeckern belegene 2 Morgen Acker, der Ehefrau des Zinglers Jochim Martin Kindt zu Stadtbuch verlassen.

Den 30sten July. Die Gerdesschen Erben haben das in der Strandstraße, zwischen dem Borgwall- und Lagerthor, zwischen Peter Burchard und Jochim Friedrich Wilken belegene Haus, dem Schneider Friederich Schlüter zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Herr Magister Westphal hat das in der Blutstraße, zwischen Johann Peter Kreutzfelds und Jochim Capellen belegene Haus, nebst der dahinter in der Kistmacher-Straße, zwischen Jacob Hinrich Gärtner und Caspar Hinrich Evert belegenen Bude, den Kaufleuten Carl Ludewig Kapherr und Johann Hermann Behrens zu Stadtbuch schreiben lassen.

Das Armen-Collegium, das gestern die erste Zusammenkunft gehalten hat, und sich jetzt unaufhältlich mit den Vorbereitungen zur Errichtung des neuen Instituts beschäftigen wird, wünschet eine vorläufige Uebersicht von der Anzahl der hülfsbedürftigen Einwohner. Es haben sich demnach alle diejenigen, die künftig von der neuen Armen-Anstalt in verfassungsmäßiger Art eine Unterstützung zu erhalten gedenken, am 8ten, 9ten und 10ten August, Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr auf dem Rathhause beym Börsensaal, zur Angabe ihres Namens, ihres Alters und ihrer Wohnung, persönlich oder in Behinderungsfällen schriftlich zu melden. Rostock den 30sten Julius 1803.

Armen-Collegium.

Angekommene Schiffer:

vom 24ten bis den 30sten Jul.

Hinrich Jenssen von Danzig und Jochim Meyer von Lübeck mit Rocken; Christian Anderssen von Schwenborg und Hinrich Ahrens sen. von Schiedam mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Oloff Fornander, Jürgen Ohlssen, Hans Kromann, Niels Petersen, Rasmus Moritz, Jochim Bradhäring, Christian Harder, Johann Reiningck, Hinrich Flindt, Johann Fredlandt, Jochim Stüdemann, Hinrich Maack, Jochim Schröder, Johann Albrecht, Peter Flindt, Samuel Ahlquist, Johann Westerlund, Jacob Inberg, Carl Tormann, Adam Seigert, J. H. Brinckmann, Jochim Maack jun., Hinrich Peter Maack, Hans Jochim Alwarth, Johann Hinrich Jenssen, Matth. Gottfriedsen, Johann Johanssen, Aula Foberg, Sören Petersen, Paul Möller, Oloff Sieberg und Richard Lee.

Marktgängige Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔ 40 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔ 17 ß
Gersten	—	—	—	46 ß
Haber	—	—	—	40 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℔ 24 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 26 July.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 4⅞	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11¾		
Duc. zu 2¾ ℔ l. G. 1⅞	bess.	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5⅜		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14¾ a 15 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten 27 ℔ 13 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 26 July.

Amst. B. 34⅝	ßt. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 35	— —		2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24¾	ß. Bco. p. Cr.		
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 6 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 9 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid V. —	Eff 86 gr. p. Duc		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. —	Eff 85 gr. p. Duc.		
Lissabon 39½	gr. p. Cruf.		
Porto 38	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 78	pr. Pezza		
Livorno 85	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	schl.	kze Sicht.	
dito — 109½	—	2 Monat dato.	
Copenhagen Cour. 150	—		
dito — —	—	kze Sicht.	
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 204	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 150½	—	6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 29 July.

Schlw Holst Sp. 1½	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue — —		
dito al Marco — —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10¾ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 52½		
L. u. Fr. d'or v. voll 40½ a ⅝		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11½		
Duc. z. 2¾ ℔ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5¼		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 13 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 29 July.

Amst. B. 34⅝	ßt. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 34¾	— —		2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.		
Basel 24¾	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid B. 49	Eff 85 gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 49	Eff 84 gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 38½	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77½	pr. Pezza		
Livorno 84½	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¼	ß p. Pfd.	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	—	kze Sicht.	
dito — 109	—	2 Monat dato.	
Copenhagen Cour. 150	—		
dito — —	—	kze Sicht.	
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 204	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe.	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 150½	—	[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0134

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Zwey und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 10ten August.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lembcke-schen Häusern, gelegenen Wohn- und Brennhauses — welches der Anzeige nach eine völlig gangfertige Branntweinbrennerey, unten 1 Stube und geräumige Diele mit einer Pumpe, oben 1 Stube, 1 Kammer, Bodenraum und 1 Winde, 1 maßives Hintergebäude mit 1 Stube und einigen Kammern, 1 großen Stall und Bodenraum, 1 geräumigen Hof und 1 Garten von 126 Fuß Länge und 24 Fuß Breite mit einer Pumpe, und einen Balkenkeller hat, auch täglich in Augenschein genommen werden kann, — der 24ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Curatore der Wittwe, Schneider Richter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Berke- und Pingelschen Häusern gelegenen Wohnbude, der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zinglers Georg Friederich Christian Pentzien, Alle und Jede, welche an die vor dem Cröpeliner Thore am Biestowschen Wege sub N. 111, resp. Ost- und West-wärts, zwischen den Allwardt- und Schödder-schen Aeckern, gelegene 6 Morgen Acker, wie auch an die, ohnweit des Biestowschen Weges, sub N. 112 und 113, Ostwärts zwischen den Allwardt- und Schröder-schen, und Westwärts zwischen den Mestermann- und Weckerschen Aeckern, gelegene 2 Morgen Acker, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Sept. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten 8 Morgen Acker gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0135

Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des auf dem Begienenberge allhier, zwischen den Bertram- und Burmeister-schen Wohnungen, gelegenen Samkowschen Hauses, wofür bereits 2000 rℓ. N⅔tel geboten sind, der 11te k. M. August pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe, dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirten 2000 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten Julius 1803.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 rℓ. N⅔. zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro anderweitig 1000 rℓ. N⅔. geboten sind; so ist zum Ueberbot und reinem Zuschlage der 17te k. M. August pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des vorlängst hieselbst verstorbenen Altschusters Jochim Rudolph Rehnstorff, wie auch dessen jüngsthin gleichfalls verstorbener Ehefrau, Christina Margaretha, gebohrnen Hansen, welche nach dem von ihnen errichteten reciproquen Testament an ihre beyderseitige respective Anverwandte übergehen sollen, Alle und Jede, welche an dieselben aus einem Erb- oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der sich bereits gemeldeten Intestat-Erben, als der Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Heldt, gebohrnen Rehnstorff, hieselbst, des Tagelöhners Moritz Wendt aus Granzow bey Gnoyen, liberorum nomine, des Schäfers Johann Martin Hansen aus Toitz bey Demmin und der Ehefrau des Statthalters Baumann, gebohrnen Hansen, aus Griebenow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre respective Ansprüche und Foderungen angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, folglich von sothanen Verlassenschaften abgewiesen, und selbige den oben benannten Erben werden ausgeliefert werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Böttchers Adam Christoph Kundt, Alle und Jede, welche an dessen in der kleinen Goldstraße allhier, zwischen den Steindam- und Nettschen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, außer der hiesigen Kirchen-Oeconomie wegen zweener Foderungen von 200 rℓ. N⅔tel und 50 rℓ. M. V., ex capite crediti, hypothecae vel alia quacunque caussa reali, Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. August, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die

Säumigen

Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1803.

Am 2ten September d. J. sollen zu Marggrafenheide bey Röverhagen, 30 bis 40 Stück große, theils zu Schiffsmasten, Stangen und Bogsprieten taugliche Tannen, davon die größten 66 Fuß lang sind und aufm Stamm 19 Zoll, aufm Poll-Ende aber 14 Zoll halten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können die im Wasser gelegten Bäume nach vorheriger Meldung bey dem Holzwärter Wramp zu Marggrafenheide in Augenschein genommen werden. Rostock den 30sten Julius 1803. W. G. Detloffe, Gew. Secretarius.

Brod-Taxe.

In diesem Monathe August

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1¼
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	2½
der Kringel zum Witten .	—	2	1¼
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	12	1¾
ein Aufesser zum Schilling . .	—	12	1¾
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	6	⅞
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	3	7/16
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	20	3
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	9	2
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	19	—
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	5	6	—

Ex commissione Nobil. Judicii Gewettaefser.

Rostock im Monathe Aug. 1803. Walter Gustav Detloffe Judicii Gewettae Secretarius.

Angekommene Schiffer:

vom 31sten Jul. bis den 6ten Aug.

Peter Nyjahr und Hans Zeplin von Schiedam mit Ballast; Peter Dade von Rotterdam mit Ballast; Andreas Schütt von Kiel mit ledigen Tonnen; Jochim Lubs von Amsterdam mit Ballast; Johann Maas von Schiedam mit Ballast; Hinrich Christoph Bradhäring von Amsterdam mit Ballast; Christian Konau von Rotterdam, Peter Rehberg von Danzig mit Ballast; Matthias Steinbeck von Elseneur mit Rocken; Jonas Grönberg von Carlshafen mit Balken und Brettern; J. C. Woderich von Elbingen mit Rocken; Schwen Adolff Engmann von Calmar mit Brettern und Steinen; Jochim Bradhäring von Rugenwalde mit Brennholz; Friederich Franck von Kappeln mit Käsen; Niels Brandt, Peter Nielsen, Börre Anderssen und Andreas Larsen aus der Ostsee mit Ballast; Hinr. Schmidt, Berend Harm Spelde von Hamburg mit Ballast; Clerus Jons von Glückstadt mit Ballast; Peter Linström und Lars Müller von Calmar mit Brettern und Fliesen; Christian Kasch von Kappeln mit Käsen; Nicolaus Lemcke, Gustav Jenssen, Carl Putzbach und Hans Jacob Maack von Hamburg mit Ballast; Hinrich Davids und Johann Behrens von Amsterdam mit Stückgütern und Ballast; Hinrich Jacob Muus und Johann Brinckmann von Elbingen mit Weizen und Rocken; Jochim Kadau von Danzig mit Waizen; Hans Jürß von Bremen mit Ballast und Franz Kruse von Gottland mit Kalk und Brettern.

Abgegangene Schiffer:

Simon Aulen, Johann Christian Dondorff, Anders Schütt, Johann Kröplien, Peter Nielssen, Niels Brandt und Johann Nüström.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	—	1 ℔ 38 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔ 16 ß
Gersten	—	—	—	46 ß
Haber	—	—	—	32 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℔ 24 ß

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0137

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 2 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1½ schl.		pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Ducaten Neue 4½ besser		
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10⅝ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33½		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 53		
L. u. Fr. d'or v. voll 40⅝		
Neue ⅔ vor voll 5¾		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅜		
Duc. zu 2¾ ℳ l. G. 1½ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5⅜		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 7½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 2 Aug.

Amst. B. 34⅜	ß. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito 34¾	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London 32 ß 2 ℛ	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid B. 48	Eff 85 gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 48	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 38½	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77½	pr. Pezza	
Livorno 84½	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41¼	ß p. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	schl.] kze Sicht.	
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150	—	
dito — —	—] kze Sicht.	
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 204	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150½	—] 6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 5 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜ schl.		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue 4⅝ besser		
dito al Marco 97½ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26		
Neue ⅔ vor voll 3 ⅜		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 53		
L. u. Fr. d'or v. voll 40¾		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11¾		
Duc. z. 2¾ ℳ l. G. 1½ besser		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5½		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14⅜ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 5 Aug.

Amst. B. 34 5/16	ß. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.	
dito 34 1/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.]kze Sicht.	
London 32 ß 2 ℛ	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid B. 48	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 48	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon 40	gr. p. Cruf.	
Porto 38½	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77½	pr. Pezza	
Livorno 84½	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41¼	ß p. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	—] kze Sicht.	
dito — 109½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150	—	
dito — —	—] kze Sicht.	
Prag Courant 204	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 204	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150½	—[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0138

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Drey und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 17ten August.

Wann zur Publication des von dem Perruquenmacher J. Matthias Schade und dessen Ehefrau, Augusta Catharina Johanna gebohrnen Steinmann, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben dessen gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse darann zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Wann zur Publication des von des Schoppenbrauers Möller nachgelassener Wittwe, Sophia Christina gebohrnen Albrecht, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben deren gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Wann zwar das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus in dem unterm 4ten Februar jüngsthin abgehaltenem Termino für 1900 rℓ. N⅔. zugeschlagen, solcher Kauf aber nicht in Erfüllung gegangen ist, und nunmehro anderweitig 1000 rℓ. N⅔. geboten sind; so ist zum Ueberbot und reinem Zuschlage der 17te k. M. August pro Termino anberahmet, und haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Beschreibung des Hauses.

Unten hat es 2 heitzbare Zimmer, 1 große Kammer, 1 geräumige Diele und helle Küche mit 2 Feuerheerden, oben 2 heitzbare Zimmer, 1 grosse und 1 kleine Kammer, 1 grossen aus 2 Fensterluchten bestehenden Vorboden, 1 Hintergebäude mit 2 Ställen, 1 geräumigen Hof, und 1, 52 Fuß breiten und 26 Fuß tiefen mit guten Obstbäumen besetzten Garten worin sich ein Lusthaus befindet.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Glaser Drahn bewohnten auf dem Borgwall allhier, zwischen den von Flotow- und Rieberstädtschen Häusern gelegenen Hauses, — welches unten 1 Stube, 1 geräumige Diele und 1 gewölbten Keller, oben 2 Stuben, 2 Kammern und geräumigen Bodenraum, und einen mäßigen mit einigen tragbaren Obstbäumen besetzten Garten, hat, — der 18te k. M. August pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot- und Gegenbot, nach Maßgabe der grundleglich zu machenden Bedingungen ad Protocollum

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0139

abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wann von Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock, in Schuldsachen des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch und nunmehrigen hiesigen Bürgers und Drögeköpers Johann Heinrich Friederich Ernst, Terminus ad profitendum et liquidandum Credita auf den 23sten k. M. August anberahmet ist; so werden Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen in specie auch an das von demselben verkaufte in der Eselpfoter-Straße allhier gelegene Wohnhaus, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch dahin peremtorie vorgeladen, daß sie sich sodann Nachmittags um 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu von Uns verordneten Commissarien, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich einfinden, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, auch von ihren handhabenden Pfändern ein Verzeichniß einreichen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von der gesammten Debit-Masse gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfandinhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten Julius 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lembcke-schen Häusern, gelegenen Wohn- und Brennhauses — welches der Anzeige nach eine völlig gangferrige Branntweinbrennerey, unten 1 Stube und geräumige Diele mit einer Pumpe, oben 1 Stube, 1 Kammer, Bodenraum und 1 Winde, 1 maßives Hintergebäude mit 1 Stube und einigen Kammern, 1 großen Stall und Bodenraum, 1 geräumigen Hof und 1 Garten von 126 Fuß Länge und 24 Fuß Breite mit einer Pumpe, und einen Balkenkeller hat, auch täglich in Augenschein genommen werden kann, — der 24ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Curatore der Wittwe, Schneider Richter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Maurergesellen Christian Stoll, Alle und Jede, welche an dessen in der Kuhstraße allhier, zwischen den Meyer- und Engel-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. August. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Julius 1803.

Am 2ten September d. J. sollen zu Marggrafenheide bey Röversdagen, 30 bis 40 Stück große, theils zu Schiffsmasten, Stangen und Bogsprieten taugliche Tannen, davon die größten 66 Fuß lang sind und aufm Stamm 19 Zoll, aufm Poll-Ende aber 14 Zoll halten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können die im Wasser gelegten Bäume nach vorheriger Meldung bey dem Holzwärter Wramp zu Marggrafenheide in Augenschein genommen werden. Rostock den 30sten Julius 1803.

W. G. Detloffe,
Gew. Secretarius.

Auction

Auction.

Den 20sten August dieses Jahres Vormittags 10 Uhr soll in dem Hause des Kaufmanns Johann Ludewig Toll zu Neubrandenburg eine Auction von Reitpferden sowohl englischer Race als auch von verschiedenen aus hiesigen berühmten Gestüten gefallenen, imgleichen von Wagenpferden englischer Race, gehalten, und den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Louisd'or, den Louisd'or oder die Pistolette zu fünf Reichsthaler gerechnet, zugeschlagen werden, wovon untenstehend das Verzeichniß: (⁂)

Angekommene Schiffer:

vom 7ten bis den 13ten Aug.

Jochim Maaß von Hamburg mit Ballast; Samuel Galle von Emden mit Ballast; Jürgen Hansen aus der Ostsee mit Ballast; A. Denthon von London mit Stückgütern; Hans Zeplien von Hamburg mit Ballast; Peter Ahrens von Schiedam mit Ballast; Jacob Möller von Bremen mit Ballast; M. A. Tornquist von London mit Stückgütern; Jochim Nic. Fähling, Daniel Maaß und Tönnies Boß von Schiedam mit Ballast; Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Johann Hinrich Möller von Rotterdam mit Ballast; Lorenz Permien von Schiedam mit Ballast; Hans Niemann und Hans Sohn von Rotterdam mit Ballast; Christen Hansen von Daland mit Ballast; Johann Both, Lachlan Mikinnen und Thomas Bosgate von London mit Ballast; Jochim Carl Ahrens von Wismar mit ledigen Tonnen; Hans Christian Monssen von Kiel mit Stückgütern; Carl Gottfried Oelerich von Danzig mit Hirsegrüz; Christ. Hansen Kromann und Peter Rasmussen aus der Ostsee mit Ballast; Mons Westerberg von Stockholm mit Brettern und Theer; Hans Erichssen von Lübeck mit Ballast; Andreas Dethloff von Hamburg mit Ballast und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Jacob Maack, Jürgen Hansen, Anders Larsen, Börre Andersen, J. C. Woderich Lars Möller, Peter Engström, Peter Linström, Jochim Kadau, Mats Laudon, Jens Grönberg, Friederich Franck, Christen Hansen und Jacob Möller.

Marktgängige Kornpreise in M.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℔	36 ß
Rocken	—	—	—	1 ℔	12 ß
Gersten	—	—	—		40 ß
Haber	—	—	—		32 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℔	16 ß

(⁂)

	Alterjahr.	Höhe Fuß.	Zoll.
A) Nattonal-Englische Reitpferde.			
Adonis, brauner Wallach, hat einen weissen Hinterfuß und einen weissen Vorderfuß, auch kleinen Stern — —	8	— 5	1
Rostick, brauner Wallach ohne Abzeichen — —	6 a 7	— 5	5
Matkape, brauner Wallach mit 2 weissen Hinterfüßen —	6 a 7	— 5	3
Seline, Fuchs-Stute — — —	12	— 5	1
Cans, Fuchs-Wallach — — —	8	— 5	3
Billy, brauner Wallach, Bleſſe, 2 weisse Hinterfüße —	6	— 5	4
Wisbeath, brauner Wallach, Bleſſe mit einem weissen Hinterfuß	8	— 5	3
Darth, brauner Wallach, Bleſſe, 2 weisse Hinterfüße —	6	— 5	3½
B) Wagen-Pferde.			
Pot, brauner Wallach, mit kleinem Stern — —	5	— 5	4½
Patsch, brauner Wallach, mit kleinem Stern —	6 a 7	— 5	5
Robinhood, brauner Wallach, linker Hinterfuß weiß —	6 a 7	— 5	4
Rockingham, brauner Wallach ohne Abzeichen —	6 a 7	— 5	3½
C) Gestüt-Pferde.			
Papirius, ein Fuchs-Wallach aus dem Rothmannshäger Gestüte	4 a 5	— 5	3
Licaon, ein brauner Wallach aus dem Rothmannshäger Gestüte	5 a 6	— 5	1
Gallas, ein Fuchshengst aus dem Miltzower Gestüte —	4 a 5	— 5	1
Yorick, ein brauner Wallach aus dem Eichhorster Gestüte —	4 a 5	— 5	1

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0141

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 9 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 4⅜	besser	
dito al Marco 97¼ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 11⅞		
Duc. zu 2¾ x ℭ l. G. 1⅜ a ½ bess.		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14½ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 9 Aug.

Amst. B. 34 $^{0}/_{16}$	ß. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito 34 $^{15}/_{16}$	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.	
London 32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 8 ℛ	p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid B. 48	Eff 84½ gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 48	Eff 83½ gr. p. Duc.		
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 39	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77½	pr. Pezza		
Livorno 84½	pr. dito.		
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	schl.	] kze Sicht.	
dito — 109½	—	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 151	—	—	
dito — —	—	] kze Sicht.	
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 202	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 151	—	] 6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 12 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 4	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅜		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 42		
Neue ⅔ vor voll 5⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12½		
Duc. zu 2¾ x ℭ l. G. ⅞ besser		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6½		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℛ		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 12 Aug.

Amst. B. 34 $^{0}/_{16}$	ß. p. Oder. v. 32 ß	] kze Sicht.	
dito 34 $^{15}/_{16}$	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.	] kze Sicht.	
London 32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.	] 2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 8 ℛ	p. L. Stl.	] kurze Sicht.	
Madrid B. 46 br. Eff 84½ gr. p. Dc.			1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 46 br. Eff 83½ gr. p. Duc.			
Lissabon 40	gr. p. Cruf.		
Porto 39½	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77	pr. Pezza		
Livorno 84	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 41¼	ßp. Pfd.	] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	—	] kze Sicht.	
dito — 109½	—	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 153	—	—	
dito — —	—	] kze Sicht.	
Prag Courant 201	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 201	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe.	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 151 br.	—	[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0142

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Vier und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 24sten August.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Branntweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassenen, in der Badstüberstraße allhier, zwischen den Rentz- und Lembcke-schen Häusern, gelegenen Wohn- und Brennhauses — welches der Anzeige nach eine völlig gangfertige Branntweinbrennerey, unten 1 Stube und geräumige Diele mit einer Pumpe, oben 1 Stube, 1 Kammer, Bodenraum und 1 Winde, 1 maßives Hintergebäude mit 1 Stube und einigen Kammern, 1 großen Stall und Bodenraum, 1 geräumigen Hof und 1 Garten von 126 Fuß Länge und 24 Fuß Breite mit einer Pumpe, und einen Balkenkeller hat, auch täglich in Augenschein genommen werden kann, — der 24ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Curatore der Wittwe, Schneider Richter, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato, sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Maurergesellen Christian Stoll, Alle und Jede, welche an dessen in der Kuhstraße allhier, zwischen den Meyer- und Engel-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin aus der Hand verkaufte Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten k. M. August. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 12ten Julius 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Berke- und Pingelschen Häusern gelegenen Wohnbude, der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0143

catum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hieselbst verstorbenen Schneider-Aeltesten Nicolaus Kluth Wittwe, Sophia Christina, gebohrnen Gülzow, Alle und Jede, welche an die von des Schiffers Jacob Holdfreder Wittwe, gebohrnen Michaelssen, erkaufte, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Möncher- und Lazareth-Thore gelegene, Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des hieselbst verstorbenen Raschmachers Daniel Peter Mahn und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, gebohrnen Köster, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an die von ihnen hinterlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Röhl- und Altschier-schen Häusern, gelegene Wohnbude, außer der L. Trauerbeliebung, wegen eines Capitals von 100 rℓ. N⅔tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Riemers Hinrich David Daniel Stahl, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen den Brauer- und Tietschen Häusern, gelegene Wohnbude cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Siegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann

Peter

Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

1803 den 20sten August. Die Rudolph Schmidtschen Erben haben das ihnen von dem Herrn Agent Simon Wiegert zu Stadtbuch verlassene, auf dem Gerberbruch, zwischen Georg Philip Müller und Jochim Martin Schönemann belegene Haus und Garten, dem Secretair Johann Heinrich Röhl zu Stadtbuch schreiben lassen.

Am 2ten September d. J. sollen zu Marggrafenheide bey Rövershagen, 30 bis 40 Stück große, theils zu Schiffsmasten, Stangen und Bogsprieten taugliche Tannen, davon die größten 66 Fuß lang sind und aufm Stamm- 19 Zoll, aufm Poll-Ende aber 14 Zoll halten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können die im Wasser gelegten Bäume nach vorheriger Meldung bey dem Holzwärter Wramp zu Marggrafenheide in Augenschein genommen werden. Rostock den 30sten Julius 1803. W. G. Detloffe, Gew. Secretarius.

Angekommene Schiffer:
vom 14ten bis den 20ten Aug.

Claus Staben von Amsterdam mit Ballast; Johann Jochim Galle von Copenhagen leer; Georg Paten von London mit Ballast; Nicolaus Jörck von Amsterdam mit Ballast; Hinrich Ahrens von Schiedam mit Ballast; Adrian Tenlien von Copenhagen leer; Niels Ohlssen von Nikøping mit rauhem Leder; Friederich Adolph Vogt von Calmar mit Brettern und Fliesen; Jürgen Fries von Mastrand mit rauhem Leder; Peter Grube von Nikøping mit Ballast; Hans Maack von Drontheim mit Thran; Andreas Jenssen und Johann Ludwig Jenssen von Petersburg mit Stückgütern; Daniel Rickmann von Emden mit Ballast; Christian Stüdemann von Gottland mit Kalk und Brettern; Johann Ludewig Flindt von Carlshaven mit Balken und Brettern und Christian Ohlssen von Schiedam mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Johann Peter Knack, Hans Kromann, B. H. Spelde, Adrian Tenlien, Lochlan Mikinnen, Thomas Bosgate, A. Denthon, Johann Both, Jacob Grädener, Jochim Bradhäring, Johann Brinckmann, Matthias Steinbock, J. C. Ahrens, C. G. Ohlrich, H. C. Mohnssen, Johann Hinrich Möller und Johann Hacker.

Marktgängige Kornpreise in N:mo.

Weizen der Schfl.	—	—	1 ℛ	36 ß
Rocken	—	—	1 ℛ	12 ß
Gersten	—	—		40 ß
Haber	—	—		36 ß
Erbsen	—	—	1 ℛ	20 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl. Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0145

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 16 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 96½ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℳ v. voll 52¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 42		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12½		
Duc. zu 2¾ x ℔ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6¼		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 16 Aug.

Amst. B. 34 9/16	ßt. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 34 15/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. 44	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 44	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon 40¼	gr. p. Cruf.	
Porto 40	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77¼	pr. Pezza	
Livorno 84¼	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41¼	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	schl.]	kze Sicht.
dito — 109½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 156	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 203	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 203	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 19 Aug.

Schlw Holst Sp. 1⅜	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 2⅞	besser	
dito al Marco 96½ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8¾ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll —		
N. Pr. 4 u. 8 ℳ v. voll 52⅞		
L. u. Fr. d'or v. voll 42¼		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅝		
Duc. z. 2¾ x ℔ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. —		
N. ⅔ Stück —	—	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 8 a 6 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 19 Aug.

Amst. B. 34⅝	ßt. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. 44	Eff 84½ gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 44	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon 40¼	gr. p. Cruf.	
Porto 40	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77¼	pr. Pezza	
Livorno 84¼	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109	—]	kze Sicht.
dito — 109¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 155	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 204	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 204	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0146

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Fünf und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 31sten August.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Bercke- und Pingel-schen Häusern gelegenen Wohnbude der 21ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Aug. 1803.

Wann für das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus jüngsthin 1432 ℛ Mk. geboten sind; so ist nunmehro zu der von den Creditoribus des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch, und nunmehr hiesigen Bürgers und Drögeköpers, Johann Heinrich Friederich Ernst, etwa gewilligten Ausübung des juris idem offerendi, als auch zum allenfallsigen Ueberbot derselben unter einander und mit dem vorigen Licitanten, Terminus auf den 22sten k. M. September anberahmet, und haben solchemnach selbige, bey Vermeidung des Nachtheils nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, so wie auch der vorige Meistbietende, sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, zu erscheinen, und ihren Gleich- und resp. Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Gleich- und resp. Meistbietenden, in Ermangelung eines solchen aber für jene 1432 ℛ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des entwichenen hiesigen Bürgers und Ziegelmeisters Johann David Brockmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten October d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem Vermögen gänzlich abgewiesen; so wie denn auch die Pfand-

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0147

inhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen. Dabeneben hat der obbenannte Debitor communis in praefixo, um sowohl seiner Entfernung als der profitirt werdenden Pöste halber Rede und Antwort zu geben, so gewiß persönlich zu erscheinen, als in Entstehung dessen nicht nur diese in quali et quanto in Absicht seiner als richtig werden angenommen werden, sondern auch wider ihn weiter rechtlich verfahren werden wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hieselbst verstorbenen Schneider-Aeltesten Nicolaus Kluth Wittwe, Sophia Christina, gebohrnen Gülzow, Alle und Jede, welche an die von des Schiffers Jacob Holdfreder Wittwe, gebohrnen Michaelssen, erkaufte, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Möncher- und Lazareth-Thore gelegene, Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des hieselbst verstorbenen Raschmachers Daniel Peter Mahn und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, gebohrnen Köster, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an die von ihnen hinterlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Röhl- und Altschier-schen Häusern, gelegene Wohnbude, außer der L. Trauerbeliebung, wegen eines Capitals von 100 rℓ. Nztel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Riemers Hinrich David Daniel Stahl, Alle und Jede, welche an dieselbe, und namentlich an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen den Brauer- und Tietschen Häusern, gelegene Wohnbude cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen werden sollen; jedoch bleibet hiedurch unverhalten, daß diejenigen, welche ihre Credita auf einem ihnen tempestive vorzuzeigenden beglaubigten Postenzettel richtig aufgeführt finden, einer

fernern

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0148

fernern Profession unvonnöthen haben, und sie diese nicht anders als auf ihre eigene Kosten beschaffen dürfen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zinglers Georg Friederich Christian Pentzien, Alle und Jede, welche an die vor dem Cröpeliner Thore am Biestowschen Wege sub N. 111, resp. Ost- und West-wärts, zwischen den Allwardt- und Schröder-schen Aeckern, gelegene 6 Morgen Acker, wie auch an die, ohnweit des Biestowschen Weges, sub N. 112 und 113, Ostwärts zwischen den Allwardt- und Schröder-schen, und Westwärts zwischen den Mestermann- und Weckerschen Aeckern, gelegene 2 Morgen Acker, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Sept. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten 8 Morgen Acker gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Am 2ten September d. J. sollen zu Marggrafenheide bey Röverhagen, 30 bis 40 Stück große, theils zu Schiffsmasten, Stangen und Bogsprieten taugliche Tannen, davon die größten 66 Fuß lang sind und aufm Stamm 19 Zoll, aufm Poll-Ende aber 14 Zoll halten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und können die im Wasser gelegten Bäume nach vorheriger Meldung bey dem Holzwärter Wramp zu Marggrafenheide in Augenschein genommen werden. Rostock den 30sten Julius 1803.

W. G. Detloffe,
Gew. Secretarius.

Angekommene Schiffer:

vom 21ten bis den 27ten Aug.

Friederich Ahrens, Peter Bradhäring und Peter Staben von Schiedam mit Ballast; Hinrich Sottmann von Tönningen mit Ballast; Andreas Schütt und Paul Möller von Kiel mit Ballast und Lohborck; Jürgen Hansen von Laland mit Getreide; Mons Jenssen, Niels Peterssen, Hans Janssen Dreyer und Niels Brandt aus der Ostsee mit Speck, Butter und Ballast; Christoph Erichssen von Foborg mit Ballast; Nicolaus Westphal von Rugenwalde mit Brennholz; J. M. Kohl von Newcastle mit Steinkohlen; Peter Gerdes von Lübeck mit Ballast und Jacob Holst von Stettin mit Rocken.

Abgegangene Schiffer:

P. C. Ohlssen, Christ. Kasch, Franz Kruse, M. Westerberg, Peter Grube, Friederich Adolph Vogt, Claus Jans, Andreas Schütt, Hans Jacob Maack und Jürgen Hansen.

Marktgängige Kornpreise in N:.

nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 rℓ	36 ß
Rocken	—	—	1 rℓ	12 ß
Gersten	—	—		40 ß
Haber	—	—		36 ß
Erbsen	—	—	1 rℓ	20 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0149

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 23 Aug.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 96 ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8 ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 34		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 53½		
L. u. Fr. d'or v. voll 42⅞		
Neue ⅔ vor voll 6⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅜		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ℟		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. von Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 23 Aug.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 2 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 5 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. 44	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 44	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon 40¼	gr. p. Cruf.	
Porto 40	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77	pr. Pezza	
Livorno 84	pr. dito.	
Breslau in Bco. 41	ßp. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109	schl.]	kze Sicht.
dito — 109¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 151	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 204	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 204	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 26 Aug.

Schlw Holst Sp. 1½	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 2½	besser	
dito al Marco 96¼ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 8¾ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 53¾		
L. u. Fr. d'or v. voll 42¼		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅝		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. ⅜		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 6½		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℟		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten —	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 26 Aug.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 35	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24½	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 32 ß 2 ℟	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 32 ß 5 ℟	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid B. 45	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 45	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon 41	gr. p. Cruf.	
Porto 40½	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77¼	pr. Pezza	
Livorno 84¼	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40¾	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109	—]	kze Sicht.
dito — 109¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 151	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 205	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 205	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—[	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0150

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Sechs und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 7ten September.

Wann in Schuldsachen des Kaufmanns Johann Hinrich Putsch zur Publication des Distributionsbescheides der 12te hujus pro Termino unberahmet ist; so haben die gesammten Interessenten sodann Morgens 11 Uhr des Endzwecks vor Unserm Obergerichte sub praejudicio zu erscheinen. Jussu Senatus. Rostock den 3ten September 1803.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Grobschmid Schröder hinterlassenen in der Stangenstraße, nahe am alten Markt, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 850 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dasselbe, nach vorheriger Meldung bey dem Schmid Schröder am alten Markt, täglich beaugenscheinigen, so wie auch die Bedingungen bey demselben und dem Procuratore Paepke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 850 ℛ. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen in der Eselfoter-Straße allhier, zwischen den Bahl- und Boeckowschen Wohnungen, gelegenen Wohnbude der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Schneider Johann Nicolaus Methling, wasmaßen er gewilliget sey, sich das von seines Vaters des Schneiders Johann Christian Methling Wittwe, Margretha Elisabeth, gebohrne Bernke, cum Curatore, ihm überlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Häusern des Beckers Rüthing und Grützmüllers Lexow gelegene Haus, zu Stadtbuch schreiben zu lassen, angezeiget, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen seines vorlängst verstorbenen Gros-Vaters, des Schneiders Claus Methling, seit den 27. Junius 1703. daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir la-

den solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten October d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen des Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hieselbst verstorbenen Schneider-Aeltesten Nicolaus Kluth Wittwe, Sophia Christina, gebohrnen Gülzow, Alle und Jede, welche an die von des Schiffers Jacob Holdfreder Wittwe, gebohrnen Michaelssen, erkaufte, in der Strandstraße allhier, zwischen dem Möncher- und Lazareth-Thore gelegene, Wohnbude, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des hieselbst verstorbenen Raschmachers Daniel Peter Mahn und dessen Ehefrau, Maria Elisabeth, gebohrnen Köster, Alle und Jede, welche an dieselben, und namentlich an die von ihnen hinterlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Röhl- und Altschier-schen Häusern, gelegene Wohnbude, außer der L. Trauerbeliebung, wegen eines Capitals von 100 rℓ. Nztel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 12ten September d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanen Verlassenschaften, mithin auch der darunter begriffenen vorgedachten Wohnbude, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 28sten Jul. 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zinglers Georg Friederich Christian Pentzien, Alle und Jede, welche an die vor dem Cröpeliner Thore am Biestowschen Wege sub N. 111, resp. Ost- und West-wärts, zwischen den Allwardt- und Schröder-schen Aeckern, gelegene 6 Morgen Acker, wie auch an die, ohnweit des Biestowschen Weges, sub N. 112 und 113, Ostwärts zwischen den Allwardt- und Schröder-schen, und Westwärts zwischen den Mestermann- und Wecker-schen Aeckern, gelegene 2 Morgen Acker, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Sept. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die

Säu-

Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten 8 Morgen Acker gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

1803 den 3ten September. Die Tietzschen Erben haben die in angulo nach dem alten Thor, zwischen Christoph Fritz und Johann Gottlieb Schwartz belegene Bude, dem Knochenhauer Hans Hinrich Niclas Tietz zu Stadtbuch schreiben lassen.

Brod-Taxe.

In diesem Monathe September

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1½
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	3
der Kringel zum Witten . .	—	2	1½
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	12	3½
ein Aufesser zum Schilling . .	—	12	3½
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	6	1¾
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	3	⅞
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	21	3½
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	11	3
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	23	2
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	5	15	—

Ex commissione
Nobil. Judicii Gewettacsser.

Rostock im Monathe Sept. 1803. Walter Gustav Detloffe Judicii Gewettae Secretarius.

Auction.

Montags den 12ten September und die folgenden Tage d. J. sollen in der Behausung des Kaufmanns Herrn Johann Ludwig Toll in Neubrandenburg in öffentlicher Auction verkauft werden:

Englische Gutschen, auch Holsteinsche Wagen, allerley Pferdegeschirr und Sielenzeug, respective zu Gutsch- Reit- und Bauspferden, Sättel, Satteldecken, Zäumen ꝛc. Silberzeug, goldene und silberne Uhren, auch einigen Flöten-Uhren, goldene Uhrketten, Uhrschlüssel auch vergoldete und stählerne Uhrketten. Spiegel, Schreib- und andere Schränke, Stühle, Kupferstiche, Theemaschinen, Punsch-Schalen, Präsentirteller, Leuchter, Tobackdosen, silbernplattirte Schnallen, goldene Ohrringe, goldene Fingerringe, goldene Halsketten, Waagebalken und Waageschalen, Pfeifenköpfe diverser Art, Korkzieher, Scheren, Messer und Gabeln, Gärtnermesser und Federmesser; wie auch Barbiermesser, englisches Steinzeug und Glas ꝛc. Seidene und baumwollene Strümpfe, lederne Handschuhe und dergl. mehr. Imgleichen Betten, auch Leinen und Drell, Claviere, ein grosser Flügel, Kleidungsstücke, mehrere Meublen und sonstiges Hausgeräth u. s. w.

Die Auction hebt des Morgens 9 Uhr an. Neubrandenburg den 27sten August 1803.

Angekommene Schiffer:
vom 28ten Aug. bis den 3ten Sept.

Friederich Adolph Graedner von Lübeck mit Ballast; Claus Voß von Kiel mit Ballast; Peter Staben und Jochim Staben von Delfziel mit Ballast; Hans Jürgens, Jens Christensen, Albrecht Albrechtsen und Hans Jürgens aus der Ostsee mit Ballast; Christian Friederich Witte von Leverpool mit Salz; J. B. Jenssen von Lübeck mit Stückgütern; Jochim Schwabe von Wismar leer und Jochim Kadau von Copenhagen mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

J. C. Brinckmann, Hinrich Ludwig Flindt, Jochim Galle, Hans Jürgens, C. N. Stüdemann, Johann Holst, Peter Rasmus, Niels Jenssen, Niels Brandt und Hans Jürgens.

Marktgängige Kornpreise in M⅄, nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 ℛ 36 ß
Rocken	—	—	—	1 ℛ 10 ß
Gersten	—	—	—	36 ß
Haber	—	—	—	36 ß
Erbsen	—	—	—	1 ℛ 8 bis 16 ß

Hamb,

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 30 Aug.

Schlw. Holst. Sp.	1⅜	schl.
Alberts Thaler	—	—
Seeländ. dito	—	—
Ducaten Neue	2¾	besser
dito al Marco	96¼ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 8½ ß	
Hamb. Courant	24	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	26¼	
Neue ⅔ vor voll	33⅞	
N. Pr. 4 u. 8 ℛ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	42⅜ a½	
Neue ⅔ vor voll	6	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12⅞	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	pari	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	6⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ℛ	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 12½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	27 ℔ 11 a 12 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 30 Aug.

Amst. B.	34⅝	st. p. Doder. v. 32 ß	]kze Sicht.
dito	35	— —	2 Uso
Bourdeaux	24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24½	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24½	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.
London	32 ß 2 ℛ	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.
dito	32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.	]kurze Sicht.
Madrid B.	45	Eff 84½ gr. p. Duc	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	45	Eff 83¾ gr. p. Duc	
Lissabon	41½	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84¼	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40¾	ßp. Pfd.	]6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	109	schl.	]kze Sicht.
dito	— 109¾	—	2 Monat
Copenhagen Cour.	150	—	dato.
dito	— —	—	]kze Sicht.
Prag Courant	204	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa	204	—	dato.
Leipzig Courant	—	—	in der
— — Louisd'or	—	—	Messe
Augsburg Courant	152	—	]6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 2 Sept.

Schlw. Holst. Sp.	1½	schl.
Alberts Thaler	— —	pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3⅜	besser
dito al Marco	96½ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9 ß	
Hamb. Courant	24	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	26¼	
Neue ⅔ vor voll	33⅞	
N. Pr. 4 u. 8 ℛ v. voll	54	
L. u. Fr. d'or v. voll	42	
Neue ⅔ vor voll	6	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12½	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	⅝ besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6⅛	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ℛ	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 5¼ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	27 ℔ 11 a 12 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 2 Sept.

Amst. B.	34⅝	st. p. Doder. v. 32 ß	]kze Sicht.
dito	35	— —	2 Uso
Bourdeaux	24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24½	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24½	ß. Bco p. Cr.	dato.
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.
London	32 ß 2 ℛ	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.
dito	32 ß 5 ℛ	p. L. Stl.	]kurze Sicht.
Madrid B.	46	Eff 84½ gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	46	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	42	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84¼	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40¾	ß p. Pfd.	]6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	109	—	]kze Sicht.
dito	— 109¾	—	2 Monat
Copenhagen Cour.	146	—	dato.
dito	— —	—	]kze Sicht.
Prag Courant	204	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa	204	—	dato.
Leipzig Courant	—	—	in der
— — Louisd'or	—	—	Messe.
Augsburg Courant	152	—	]6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0154

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Sieben und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 14ten September.

E. E. Rath findet Sich bewogen, die gegen die Vor- und Aufkäufereyen mehrmalen erlassene und gemeinkündig gemachte Verordnungen, worin unter andern verfüget und bestimmet worden:

a) daß alle zum feilen Verkauf zur Stadt kommende Producte und Victualien, so wie namentlich das einkommende Korn in kleinen Quantitäten, welche nämlich Fuhren bis zu 24 Scheffel exclusive in dem Maße unter sich begreifen, daß auch eine volle zwar 24 oder mehrere Scheffel, jedoch nicht von einer, sondern von verschiedener, Korngattung enthaltende Fuhr dahin zu rechnen ist, auf dem Markt gefahren, und

b) daselbst der im Publicato vom 24sten August 1795. bestimmten Marktzeit, nämlich bis Mittags 12 Uhr, und wenn die Verkäufer mit ihren feil zu bietenden Producten erst später hier eintreffen, sodann Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, und des Winters von 2 bis 4 Uhr, feil geboten werden;

c) Niemand mehr, als er zu seines Hauses Nothdurft bedarf, erhandele, sich dabey alles ungestühmen Zudringens und ungeziemenden Ueberbietens enthalte, nicht minder

d) aller Aufkauf vor den Thören und in den Straßen, auch durch ausgeschickte Boten, oder auf andere unerlaubte Art und Weise, wohin auch ein Vorgeding des Preises mit den Verkäufern gehöret, unterbleiben und nicht geduldet werden solle,

hiedurch zu erneuern, und deren Gelebung bey unabbittlicher Strafe wiederholt gemessenst aufzugeben. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1801.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum Verkauf der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude auf den 30sten hujus anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten September 1803.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0155

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Zinglers Georg Friederich Christian Pentzien, Alle und Jede, welche an die vor dem Cröpeliner Thore am Biestowschen Wege sub N. 111, resp. Ost- und West-wärts, zwischen den Allwardt- und Schröder-schen Aeckern, gelegene 6 Morgen Acker, wie auch an die, ohnweit des Biestowschen Weges, sub N. 112 und 113, Ostwärts zwischen den Allwardt- und Schröder-schen, und Westwärts zwischen den Mestermann- und Weckerschen Aeckern, gelegene 2 Morgen Acker, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. Sept. Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachten 8 Morgen Acker gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 3ten August 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Bercke- und Pingel-schen Häusern gelegenen Wohnbude der 21ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 30sten Aug. 1803.

Wann für das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus jüngsthin 1432 ℛ. N⅔. geboten sind; so ist nunmehro zu der von den Creditoribus des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch, und nunmehr hiesigen Bürgers und Drögeköpers, Johann Heinrich Friederich Ernst, etwa gewilligten Ausübung des juris idem offerendi, als auch zum allenfallsigen Ueberbot derselben unter einander und mit dem vorigen Licitanten, Terminus auf den 22sten k. M. September anberahmet, und haben solchemnach selbige, bey Vermeidung des Nachtheils nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, so wie auch der vorige Meistbietende, sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, zu erscheinen, und ihren Gleich- und resp. Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Gleich- und resp. Meistbietenden, in Ermangelung eines solchen aber für jene 1432 ℛ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten August 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des von dem Grobschmid Schröder hinterlassenen in der Stangenstraße, nahe am alten Markt, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 850 ℛ. N⅔tel geboten sind, der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, und dasselbe, nach vorheriger Meldung bey dem Schmid Schröder am alten Markt, täglich beaugenscheinigen, so wie auch die Bedingungen bey demselben und dem Procuratore Paepke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehr-Bot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Ueber- und Meist-Bietenden, eventualiter aber für die offerirte 850 ℛ. sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1803.

Wann

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen in der Eselfoter-Straße allhier, zwischen den Bahl- und Boeckowschen Wohnungen, gelegenen Wohnbude der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1803.

Wann zur Publication des von dem Peruquenmacher J. Matthias Schade und dessen Ehefrau, Augusta Catharina Johanna gebohrnen Steinmann, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben dessen gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse darann zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Wann zur Publication des von des Schopenbrauers Möller nachgelassener Wittwe, Sophia Christina gebohrnen Albrecht, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben deren gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Zur öffentlichen Verpachtung der Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Bartelsdorfer Windmühle nebst der Kruglage und dem dazu gehörigen vermehrten Ackerwerk auf 21 Jahre, wird Terminus auf den 8ten October d. J. anberahmet und haben Pachtliebhaber sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Kämmereystube einzufinden; die unterzulegenden Bedingungen können bey dem administrirenden Kämmereybürger Kaufmann Grädener und dem Kämmereysecretario Eyller eingesehen werden; die Besichtigung stehet jedem frey, wenn er sich zuvor gehörig bey der Pächterin meldet. Der Meistbietende hat sich nach geendigtem Termin mit einer baar zu bestellenden oder annehmlichen bürglichen Caution von 200 rℓ. N⅔. wegen der Sicherheit des Bots gefaßt zu halten. Rostock den 5ten September 1803.

Angekommene Schiffer:
vom 4ten bis den 10ten Sept.

Joch. Bradhäring, Hans Maas und Hans Nielssen von Copenhagen resp. mit Stückgütern und leer; Paul Vick von Schwenborg mit Ballast; Peter Frätwurst von Schiedam mit Ballast; Friederich Franck von Cappeln und Jürgen Nissen von Apenrade mit Käsen und Ballast; Dethleff Wede von Neustadt mit Käsen; Jürgen Hansen, Albrecht Albrechtsen, Hans Albrecht Boy und Hinrich Niemann von Tönningen mit Ballast; Christian Rige von London mit Stückgütern und Jacob Grädner von Copenhagen mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

J. S. Hagen, Albrecht Albrechtsen, Hans Jenssen Dreier, Christen Christenssen und Hinrich Davids.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 rℓ 36 ß
Rocken — — —	1 rℓ 8 ß
Gersten — — —	46 ß
Haber — — — —	36 ß
Erbsen — — —	1 rℓ 8 bis 16 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 6 Sept.

Schlw. Holst. Sp. 1½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 3⅜	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅞		
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅝		
Neue ⅔ vor voll 6		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅜		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. ⅝ besser		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 13 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 6 Sept.

Amst. B. 34¾	st. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 35	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24½	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco.	p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.	]kurze Sicht.	
Madrid B. 46	Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 46	Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	
Porto 41		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77		pr. Pezza	
Livorno 84		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40¾	ßp. Pfd.	]6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109	schl.	]kze Sicht.	
dito — 109¾	—	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145	—	—	
dito — —	—	]kze Sicht.	
Prag Courant 204	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 204	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 152	—	]6 W. dato.	

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 9 Sept.

Schlw Holst Sp. 1⅜	schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 3¾	besser	
dito al Marco 96⅝ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26½		
Neue ⅔ vor voll 33⅞		
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41¾ a ⅞		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅜		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 1 besser		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5⅞		
N. ⅔ Stück 3 ß 3 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 14 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 6¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 14 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 9 Sept.

Amst. B. 34¾	st. p. Oder. v. 32 ß	]kze Sicht.	
dito 35	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24½	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco	p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	]kze Sicht.	
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.	]2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.	]kurze Sicht.	
Madrid B. 46	Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 46	Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	
Porto 41		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77		pr. Pezza	
Livorno 84		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40¾	ß p. Pfd.	]6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 109	—	]kze Sicht.	
dito — 109¾	—	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145	—	—	
dito — —	—	]kze Sicht.	
Prag Courant 204	—	6 Wochen dato.	
Wien Cour. p. Cassa 204	—		
Leipzig Courant —	—	in der Messe.	
— — Louisd'or —	—		
Augsburg Courant 151¼	—	[6 W. dato.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0158

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Acht und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 21ten September.

E. E. Rath findet Sich bewogen, die gegen die Vor- und Aufkäufereyen mehrmalen erlassene und gemeinkündig gemachte Verordnungen, worin unter andern verfüget und bestimmet worden:

a) daß alle zum feilen Verkauf zur Stadt kommende Producte und Victualien, so wie namentlich das einkommende Korn in kleinen Quantitäten, welche nämlich Fuhren bis zu 24 Scheffel exclusive in dem Maße unter sich begreifen, daß auch eine volle zwar 24 oder mehrere Scheffel, jedoch nicht von einer, sondern von verschiedener, Korngattung enthaltende Fuhr dahin zu rechnen ist, auf dem Markt gefahren, und

b) daselbst der im Publicato vom 24sten August 1795. bestimmten Marktzeit, nämlich bis Mittags 12 Uhr, und wenn die Verkäufer mit ihren feil zu bietenden Producten erst später hier eintreffen, sodann Nachmittags im Sommer von 2 bis 5, und des Winters von 2 bis 4 Uhr, feil geboten werden;

c) Niemand mehr, als er zu seines Hauses Nothdurft bedarf, erhandele, sich dabey alles ungestühmen Zudringens und ungeziemenden Ueberbietens enthalte, nicht minder

d) aller Aufkauf vor den Thören und in den Straßen, auch durch ausgeschickte Boten, oder auf andere unerlaubte Art und Weise, wohin auch ein Vorgeding des Preises mit den Verkäufern gehöret, unterbleiben und nicht geduldet werden solle,

hiedurch zu erneuern, und deren Gelebung bey unabbittlicher Strafe wiederholt gemessenst aufzugeben. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten October 1801.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

In der Debitsache des verstorbenen Portraitmalers Jacob Friederich Schomann ist Terminus zur Rotulirung der Acten, Behufs der Abfassung des Erstigkeits-Erkenntnisses auf den 4ten k. M. October Nachmittags 2 Uhr anberahmet, zugleich auch die Bestellung eines Curatoris bonorum nöthig erachtet worden. Solchemnach haben Interessentes sowohl zur genannten Zeit in loco Registraturae ad rotulandum Acta sub praejudicio zu erscheinen, als auch binnen 14 Tagen so gewiß sich über einen Curatorem bonorum zu vereinbaren, und solchen anhero zu benennen, als in dessen Entstehung und ohne Weiteres die Constituirung ex officio verfüget werden wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten September 1803.

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0159

Wann Terminus zur Publication des von den Nadler Christian Friederich Haller errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments cum Codicillis, wie auch des von den vom Defuncto bestellten executoribus testamenti, Hrn. Advocato Pilatus und Sattler Wichel, annoch nachgereichten Testamentszettels, der 21ste k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestaterben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothaner letzten Willensverordnungen zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Sept. 1803. J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad Instantiam des Bürgers Jochim Fanter, Alle und Jede, welche an den von dem Bürger Johann Friederich Düwel erkauften, vorhin dem Karrenfahrer Hochfeld gehörig gewesenen, vor dem Krö-pelinerthore allhier, neben den Gärten des Hospitals zum heil. Geist und des Gärtners Allwardt, gelegenen Gartenplatz, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. October Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Gartenplatze gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten September 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an die von dem Brantweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassene, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Renz- und Lembcke-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude, außer dem Lazareth-Armenhause, wegen eines Capitals von 200 rℓ. N⅔tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1803.

Wann für das den Buchdruckergesell Hartlappschen Eheleuten gehörige, in der Schnickmannsstraße allhier, zwischen den Speichern der Kaufleute Evers und Howitz, gelegene vormals Hagenowsche Wohnhaus jüngsthin 1432 rℓ N⅔. geboten sind; so ist nunmehro zu der von den Creditoribus des vormaligen Maurermeisters zu Gadebusch, und nunmehr hiesigen Bürgers und Drögekopers, Johann Heinrich Friederich Ernst, etwa gewilligten Ausübung des juris idem offerendi, als auch zum allenfallsigen Ueberbot derselben unter einander und mit dem vorigen Licitanten, Terminus auf den 22sten k. M. September anberahmet, und haben solchemnach selbige, bey Vermeidung des Nachtheils nachhin nicht weiter damit gehöret zu werden, so wie auch der vorige Meistbietende, sodann Nachmittags um 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor den Herren des Löbl. Gerichts, als hiezu wohlverordneten Herren Commissarien, zu erscheinen, und ihren Gleich- und resp. Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Gleich- und resp. Meistbietenden, in Ermangelung eines solchen aber für jene 1432 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten August 1803.

Wann

Wann zum gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnsen hinterlassenen in der Eselfoter-Straße allhier, zwischen den Bahl- und Boeckowschen Wohnungen, gelegenen Wohnbude der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten September 1803.

Am 1sten October, Morgens 10 Uhr, soll auf hiesiger Cämmerey-Stube der vor dem Steinthor, rechter Hand der Landstraße, mit Innbegriff des Köpfenberges, und dem St. Georg belegene Platz, unter den in Termino grundleglich zu machenden Bedingungen, wofür bereits schon 8 rℓ. offeriret sind, dem Meistbietenden Erbpachtsweise überlassen werden. Jussu Camerae. Rostock den 17ten September 1803.

Zur öffentlichen Verpachtung der Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Bartelsdorfer Windmühle nebst der Kruglage und dem dazu gehörigen vermehrten Ackerwerk auf 21 Jahre, wird Terminus auf den 8ten October d. J. anberahmet und haben Pachtliebhaber sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Kämmereystube einzufinden; die unterzulegenden Bedingungen können bey dem administrirenden Kämmereybürger Kaufmann Grädener und dem Kämmereysecretario Eyller eingesehen werden; die Besichtigung stehet jedem frey, wenn er sich zuvor gehörig bey der Pächterin meldet. Der Meistbietende hat sich nach geendigtem Termin mit einer baar zu bestellenden oder annehmlichen bürglichen Caution von 200 rℓ. N⅔. wegen der Sicherheit des Bots gefaßt zu halten. Rostock den 5ten September 1803.

Diejenigen, welche ungeachtet des Notificatorii vom 4ten July d. J. und der darin enthaltenen Androhung das unter der vorigjährigen Administration des Haidevorwesers Schneider-Aeltesten Ribow ihnen überlassene Holtz aus der Rostocker Haide bis jetzt nicht haben abfahren lassen, werden, purificato in contumaciam praejudicio, nunmehro des Holtzes für verlustig und wird letzteres für verfallen hiedurch erklärer. Decretiret im Haidedepartement zu Rostock den 15ten September 1803.

W. G. Detloffe,
Judicii Gewettae Secretarius.

Angekommene Schiffer:

vom 11ten bis den 17ten Sept.

C. W. Dickelmann von Stralsund mit Ballast, nach Wismar bestimmet; Rasmus Anderssen von Copenhagen mit Ballast; Peter Linström von Calmar mit Brettern und Fliesen; Nicolaus Segert von Rendsburg mit Ballast; Matthias Buckelund und Christian Prohn von Carlshafen mit Balken, Brettern und Ballast; Peter Hinrich Voß von Amsterdam mit Ballast; Jochim Carl Ahrens von Wismar mit ledigen Tonnen; Peter Hansen und Hans Peters aus der Ostsee mit Ballast; Johann Samuel Müller von Danzig mit Rocken; Nicolaus Frätwurst von Amsterdam mit Stückgütern und Ballast und Ludewig Flindt von Calmar mit Brettern.

Abgegangene Schiffer:

Jochim Meyer, Christ. Jürgens, Jacob Möller, Jacob Holst, Mons Jenssen, Johann Berens, Johann Hinrich Alwarth, Hinrich Jenssen, Nicolaus Lemcke, Hans Albrechtschen Boy, Jürgen Nielssen, Albrecht Albrechtsen, Paul Vick, Matthias Kohl und Johann Hinrich Jenssen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 rℓ 32 ß
Rocken	—	—	—		1 rℓ 6 ß
Gersten	—	—	—		36—40 ß
Haber	—	—	—	—	30—32 ß
Erbsen	—	—	—		1 rℓ 8—16 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 13 Sept.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 96¾ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26¼		
Neue ⅔ vor voll 33⅝		
N. Pr. 4 u. 8 Fl. v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41¼ a ⅞		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12⅜		
Duc. zu 2¾ x Cl. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 6⅛		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. —	—	
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 14 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 13 Sept.

Amst. B. 34⅝	ß. p. Oder. v. 32ß]	kze Sicht.	
dito 34⅞	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24½	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 2 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 5 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid V. 46	Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. 46	Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 42	gr. p. Cruf.		
Porto 41	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77	pr. Pezza		
Livorno 84	pr. dito.		
Breslau in Bco. 40⅝	ßp. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¾	schl.]	kze Sicht.
dito — 109½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 150	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 203	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 203	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 16 Sept.

Schlw. Holst. Sp. 1¼ schl.		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler — —		
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue 3¾ besser		
dito al Marco 97 ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9½ ß		
Hamb. Courant 24		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 26⅛		
Neue ⅔ vor voll 33⅞		
N. Pr. 4 u. 8 Fl. v. voll 54		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅝		
Neue ⅔ vor voll 6⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 12¼		
Duc. z. 2¾ x Cl. G. 1 besser		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 5¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 13½ a ¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 5¾ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 27 ℔ 14 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 16 Sept.

Amst. B. 34⅜	ß. p. Oder. v. 32ß]	kze Sicht.	
dito 34⅝	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco.	3 Fr.	
Paris 24⅝	ß. Bco.	3 Fr.	
Basel 24½	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 32 ß 4 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 32 ß 7 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid V. 45	Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix V. 45	Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon 42	gr. p. Cruf.		
Porto 41	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77	pr. Pezza		
Livorno 84	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 40½	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	—]	kze Sicht.
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 151	—	
dito — —	—]	kze Sicht.
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—]	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0162

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Neun und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 28sten September.

Nachdem am 20. Julii d. J. erfolgten Ableben des ältesten Bürgermeisters dieser Stadt, Herrn Dr. Andreas David Wiese, ward nach am Sonntage den 18. d. M. vorangegangenen Fürbitten in allen Kirchen, am 19. dieses der bisherige wohlverdiente erster Syndicus, Herr Dr. Joachim Friederich Zoch, welcher seit 1785. im Rathe gewesen ist, und seit 1793. die Stelle des ersten Syndici mit Ruhm und Ehre bekleidet hat, zum Bürgermeister dieser Stadt erwählet. Am Sonntage den 25. d. M. hielte derselbe in der St. Marien Kirche seinen feyerlichen Kirchgang, in gewöhnlicher Begleitung des jüngsten Herrn Senatoris, wobey E. E. Rath und eine sehr zahlreiche Gemeine in der Kirche versammlet waren. Nach von dem Herrn Pastor Gerling gehaltener Predigt und darinn zugleich abgestatteten Glückwunsche an E. E. Rath und besonders an den neuerwählten Herrn Bürgermeister, ward der Lobgesang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. unter Trompeten- und Pauckenschall abgesungen.

Wann zur Publication des von dem Perruquenmacher J. Matthias Schade und dessen Ehefrau, Augusta Catharina Johanna gebohrnen Steinmann, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach des erstern jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben dessen gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Wann zur Publication des von des Schoppenbrauers Möller nachgelassener Wittwe, Sophia Christina gebohrnen Albrecht, errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, nach deren jüngsthin erfolgtem Ableben, der 28ste k. M. September pro Termino anberahmet ist; so haben deren gesammte Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 15ten August 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum Verkauf der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude auf den 30sten hujus anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päp-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0163

cke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten September 1803.

In der Debitsache des verstorbenen Portraitmalers Jacob Friederich Schomann ist Terminus zur Rotulirung der Acten, Behufs der Abfassung des Erstigkeits-Erkenntnisses auf den 4ten k. M. October Nachmittags 2 Uhr anberahmet, zugleich auch die Bestellung eines Curatoris bonorum nöthig erachtet worden. Solchemnach haben Interessentes sowohl zur genannten Zeit in loco Registraturae ad rotulandum Acta sub praejudicio zu erscheinen, als auch binnen 14 Tagen so gewiß sich über einen Curatorem bonorum zu vereinbaren, und solchen anhero zu benennen, als in dessen Entstehung und ohne Weiteres die Constituirung ex officio verfüget werden wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 19ten September 1803.

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Schneider Johann Nicolaus Methling, wasmaßen er gewilliget sey, sich das von seines Vaters des Schneiders Johann Christian Methling Wittwe, Margretha Elisabeth, gebohrne Bernke, cum Curatore, ihm überlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Häusern des Beckers Rüthing und Grützmüllers Lerow gelegene Haus, zu Stadtbuch schreiben zu lassen, angezeiget, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen seines vorlängst verstorbenen Gros-Vaters, des Schneiders Claus Methling, seit den 27. Junius 1703. daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten October d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen des Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des entwichenen hiesigen Bürgers und Ziegelmeisters Johann David Brockmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten October d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem Vermögen gänzlich abgewiesen; so wie denn auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen. Dabeneben hat der obbenannte Debitor communis in praefixo, um sowohl seiner Entfernung als der profitirt werdenden Pöste halber Rede und Antwort zu geben, so gewiß persönlich zu erscheinen, als in Entstehung dessen nicht nur diese in quali et quanto in Absicht seiner als richtig werden angenommen werden, sondern auch wider ihn weiter rechtlich verfahren

fahren werden wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten August 1803.

Am 1sten October, Morgens 10 Uhr, soll auf hiesiger Cämmerey-Stube der vor dem Steinthor, rechter Hand der Landstraße, mit Innbegriff des Köpfenberges, und dem St. Georg belegene Platz, unter den in Termino grundleglich zu machenden Bedingungen, wofür bereits schon 8 rℒ. offeriret sind, dem Meistbietenden Erbpachtsweise überlassen werden. Jussu Camerae. Rostock den 17ten September 1803.

Zur öffentlichen Verpachtung der Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Bartelsdorfer Windmühle nebst der Kruglage und dem dazu gehörigen vermehrten Ackerwerk auf 21 Jahre, wird Terminus auf den 8ten October d. J. anberahmet und haben Pachtliebhaber sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Kämmereystube einzufinden; die unterzulegenden Bedingungen können bey dem administrirenden Kämmereybürger Kaufmann Grädener und dem Kämmereysecretario Eyller eingesehen werden; die Besichtigung stehet jedem frey, wenn er sich zuvor gehörig bey der Pächterin meldet. Der Meistbietende hat sich nach geendigtem Termin mit einer baar zu bestellenden oder annehmlichen bürglichen Caution von 200 rℒ. N⅔. wegen der Sicherheit des Bots gefaßt zu halten. Rostock den 5ten September 1803.

1803 den 24sten September. Der Maurergesell Christian Stoll hat die in der Kuhstraße, zwischen Christoph Friederich Engel und Friederich Christian Meyer belegene Bude, dem Tagelöhner Hans Jacob Bohm zu Stadtbuch schreiben lassen.

Diejenigen, welche ungeachtet des Notificatorii vom 4ten July d. J. und der darin enthaltenen Androhung das unter der vorigjährigen Administration des Haidevorwesers Schneider-Aeltesten Ribow ihnen überlassene Holtz aus der Rostocker Haide bis jetzt nicht haben abfahren lassen, werden, purificato in contumaciam praejudicio, nunmehro des Holtzes für verlustig und wird letzteres für verfallen hiedurch erkläret. Decretiret im Haidedepartement zu Rostock den 15ten September 1803.

W. G. Detloffe,
Judicii Gewettae Secretarius.

Angekommene Schiffer:
vom 18ten bis den 24sten Sept.

Claus Jörck von Copenhagen mit Brennholz; Peter Hansen von Nascau mit Ballast; Johann Christ. Woderich von Elbingen mit Rocken, nach Amsterdam bestimmet; Peter Segert von Fischland mit einem ledig Both; Claus Planck von Niestadt mit Saatrocken; Simon Fagerdahl von Björneborg mit Latten und Theer; Andreas Grönquist von Friederichshafen mit Brettern; Hinrich Voß von Schiedam mit Ballast; Christoph Fähling und Jacob Möller von Kiel mit Ballast; Niels Peters, Jens Peters, Hans Albrechtsen und Niels Brandt aus der Ostsee mit Ballast; Johann Boleck von Stettin mit Mauersteinen; Andreas Günter von Niestadt mit Saatrocken und Nicolaus Lemcke von Lübeck mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

George Rickmann, Peter Hansen, Peter Linström, Rasmus Anders, Dethleff Wede, Hans Peterssen und Peter Hansen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—		1 rℒ	32 ßl
Rocken	—	—	—	1 rℒ	6 ßl
Gersten	—	—	—		40 ßl
Haber	—	—	—	—	24—26 ßl
Erbsen	—	—	—	—	44—47 ßl

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0165

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 20 Sept.

Schlw. Holst. Sp.	1 schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	3¾ besser	
dito al Marco	97¼ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 10 ß	
Hamb. Courant	24	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	26⅛	
Neue ⅔ vor voll	33¾	
N. Pr. 4 u. 8 M. v. voll	54	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛ a ¼	
Neue ⅔ vor voll	6	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12	
Duc. zu 2¾ rℓ l. G.	⅞ besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	5½	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13½ a ¾ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 6½ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	27 ℔ 14 a 15 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 20 Sept.

Amst. B.	34⅜	ß. p. Dder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24⅝	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24½	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London	32 ß 8 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito	32 ß 11 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid V.	45	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl.	45	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	42	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40½	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

———— für 100 Rthlr. Bco. ————

Amsterdam Cassa	108¼	schl.]	kze Sicht.
dito	— 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	150	—	
dito	— —	—]	kze Sicht.
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151½	—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 23 Sept.

Schlw Holst Sp.	1 schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3¾ besser	
dito al Marco	97¼ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 10 ß	
Hamb. Courant	23⅞	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25¾	
Neue ⅔ vor voll	33¾ a ⅞	
N. Pr. 4 u. 8 M. v. voll	53½	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛ a ¼	
Neue ⅔ vor voll	6⅜	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12¼	
Duc. z. 2¾ rℓ l. G.	⅞ besser	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	5⅝	
N. ⅔ Stück	30 ß 1 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 5¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Acht.	28 ℔ a 27 ℔ 15 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 23 Sept.

Amst. B.	34⅜	ß. p. Dder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 11/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London	32 ß 10 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 1 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid V.	45 br.	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix V.	45 br.	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	41½	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40½	ß p. Pfd.]	6 W. dato.

———— für 100 Rthlr. Bco. ————

Amsterdam Cassa	108¼	—]	kze Sicht.
dito	— 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	147½	—	
dito	— —	—]	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151½	—]	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0166

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 5ten October.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Berke- und Pingel-schen Häusern gelegenen Wohnbude, der 20ste k. M. October pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Christian Töppe sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Crölpelinschen Straße allhier, zwischen den Thode- und Schwartz-schen Häusern, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, zunebst den dazu gehörigen Hinter-Gebäuden, Speicher, Hof- und Gartenplätzen, auch sonstigen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem obgedachten Wohnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Commerzien-Raths Johann Friederich Hülsenbeck, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Frau Wittwe, Eva Charlotta, gebohrnen Bagge, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, in Schuldsachen des entwichenen hiesigen Bürgers und Ziegelmeisters Johann David Brockmann, Alle und Jede, welche an denselben und dessen gesammtes

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0167

Vermögen aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 10ten October d. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zur Kämmerey Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von des Cridarii gesammtem Vermögen gänzlich abgewiesen; so wie denn auch die Pfandinhabere ihres Pfandrechts verlustig erkläret werden sollen. Dabeneben hat der obbenannte Debitor communis in praefixo, um sowohl seiner Entfernung als der profitirt werdenden Pöste halber Rede und Antwort zu geben, so gewiß persönlich zu erscheinen, als in Entstehung dessen nicht nur diese in quali et quanto in Absicht seiner als richtig werden angenommen werden, sondern auch wider ihn weiter rechtlich verfahren werden wird. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 27sten August 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Schneider Johann Nicolaus Methling, wasmaßen er gewilliget sey, sich das von seines Vaters des Schneiders Johann Christian Methling Wittwe, Margretha Elisabeth, gebohrne Bernke, cum Curatore, ihm überlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Häusern des Beckers Rüthing und Grützmüllers Lexow gelegene Haus, zu Stadtbuch schreiben zu lassen, angezeiget, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen seines vorlängst verstorbenen Gros-Vaters, des Schneiders Claus Methling, seit den 27. Junius 1703. daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten October d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen des Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten August 1803.

Zur öffentlichen Verpachtung der Trinitatis 1804 aus der Pacht fallenden nahe bey Rostock gelegenen Bartelsdorfer Windmühle nebst der Kruglage und dem dazu gehörigen vermehrten Ackerwerk auf 21 Jahre, wird Terminus auf den 8ten October d. J. anberahmet und haben Pachtliebhaber sich sodann Morgens 10 Uhr auf der Kämmereystube einzufinden; die unterzulegenden Bedingungen können bey dem administrirenden Kämmereybürger Kaufmann Grädener und dem Kämmereysecretario Eyller eingesehen werden; die Besichtigung stehet jedem frey, wenn er sich zuvor gehörig bey der Pächterin meldet. Der Meistbietende hat sich nach geendigtem Termin mit einer baar zu bestellenden oder annehmlichen bürglichen Caution von 200 rℓ. N⅔. wegen der Sicherheit des Bots gefaßt zu halten. Rostock den 5ten September 1803.

Da der unter dem hiesigen Rathhause befindliche Barthsche Keller von Ostern künftigen Jahres auf sechs Jahre verpachtet werden soll; so haben sich diejenigen, welche hiezu Neigung haben, am 29sten October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, in Curia, vor den zum Weinamt Verordneten einzufinden, ihren Both in Grundlage der gemachten Bedingungen, die auch beym Actuario Judicii einzusehen sind, zu Protocoll abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Erkannt im Weinamte am 29sten September 1803.

C. F. Paepcke, Actuar. Judicii.

Auf

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℳ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden.

Angekommene Schiffer:
vom 25. Sept. bis den 1. Oct.

Peter Lingrön von Gefle mit Eisen; Swen Roberg von Calmar mit Brettern und Theer; Hermann Niemann von Amsterdam mit Stückgütern; Matthias Gottfried von Langeland mit Butter; Johann Schol von Danzig mit Rocken; Jürgen Ludwig Schnitger von Schleswig mit Käsen, Holz und Torf; Christian Hansen aus der Ostsee mit Ballast; Evert Hindricks von Amsterdam mit Stückgütern; Lorenz Jepsen von Hadersleben mit Stückgütern; Peter Barnit von Nieſtadt mit Rocken; Ewald Niemann von Copenhagen mit Ballast; Johann Hinrich Zeplien von Rotterdam mit Ballast; Matthias Steinbach von Danzig mit Rocken; Tönnies Voß von Bremen mit Ballast; Johann Jochim Dau von Stockholm mit Eisen; Lars Bergström von Carlscrona mit Ballast; Peter Bradbäring von Copenhagen leer; Christian Dade von Carlshafen mit Balken und Brettern; Johann Nicolaus Niemann von Copenhagen mit Ballast; Jacob Kraeft von Prierau leer; Hans Friederich Boisse von Calmar mit Brettern; Peter Linström von Calmar mit Brettern und Fliesen; Jochim Holtfreter von Stralsund mit Ballast; Franz Kruse von Gottland mit Kalk und Brettern und Peter Gerdes von Drontheim mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Peter Krempien, Peter Segert, Simon Fogedahl, Friederich Franck, Carl Ahrens, G. N. Lemcke, Hans Albrecht, Lorenz Jepsen, Jacob Möller, Andreas Grönquist, Christian Hansen, Niels Brandt, Claus Planck und Peter Bernitt.

Tabelle
vom Anzünden der Lampen in Rostock.

Datum	October 1803.	Anzündung Uhr
● — Vollmond	1	—
	2	—
	3	—
	4	6½
	5	6½
	6	6½
☾ — letztes Viertel.	7	6½
	8	6½
	9	6½
	10	6½
	11	6½
	12	6½
	13	6½
○ — Neumond	14	6
	15	6
	16	6
	17	6
	18	6
	19	6
	20	6
	21	6
	22	6
☽ — erstes Viertel	23	6
	24	6
	25	—
	26	—
	27	—
	28	—
	29	—
● — Vollmond	30	—
	31	—

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Marktgängige Kornpreise in N:, nach Bonität.

Weizen der Schfl.	— —	1 ℳ 30 ß
Rocken	— —	1 ℳ — 1 ℳ 4 ß
Gersten	— —	40 ß
Haber	— — — —	24 — 26 ß
Erbsen	— — — —	44 — 46 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 27 Sept.

Schlw. Holst. Sp.	1 schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	— —	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	23¾	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25½	
Neue ⅔ vor voll	33⅛	
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅝	
Neue ⅔ vor voll	6⅛	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12⅞	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	6⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß 2 ℟	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 27 Sept.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	32 ß 10 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 1 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	45 br. Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	45 br. Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon	41½	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40½	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108¼	schl.	kze Sicht.
dito —	109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146 a 147	—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant	202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	202	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 30 Sept.

Schlw. Holst Sp.	¾ schl.	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3¾ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	25½	
Neue ⅔ vor voll	32½	
N. Pr. 4u. 8 ℋ. v. voll	53¾	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛	
Neue ⅔ vor voll	5⅝	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	12⅞	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	pari	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß 4 ℟	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 13 ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 4¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Acht.	28 ℔	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 d. 30 Sept.

Amst. B.	34 5/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	32 ß 10 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 1 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	43 br. Eff 84½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	43 br. Eff 84	gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40½	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108	—	kze Sicht.
dito —	108¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145	—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant	202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	202	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0170

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Ein und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 12ten October.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Jacob Friederich Eberhard, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an dessen in der Schnickmanns-Straße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Kaufmanns Spalding, gelegenes Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen im Sperlings-Neste belegenen vier Wohnbuden, aus einem dinglichen oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfand-Inhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten October 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Berke- und Pingel-schen Häusern gelegenen Wohnbude, der 20ste k. M. October pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Christian Töppe sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinschen Straße allhier, zwischen den Höptner- und Lorenz-schen Häusern, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, zunebst den dazu gehörigen Hinter-

Gebäuden, Speicher, Hof- und Gartenplätzen, auch sonstigen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem obgedachten Wohnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wann Terminus zur Publication des von den Nadler Christian Friederich Haller errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments cum Codicillis, wie auch des von den vom Defuncto bestellten executoribus testamenti, Hrn. Advocato Pilatus und Sattler Wichel, annoch nachgereichten Testamentszettels, der 21ste k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestaterben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothaner letzten Willensverordnungen zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Sept. 1803. J. C. T. Stever, Protonotarius.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Schneider Johann Nicolaus Methling, wasmaßen er gewilliget sey, sich das von seines Vaters des Schneiders Johann Christian Methling Wittwe, Margretha Elisabeth, gebohrne Bernke, cum Curatore, ihm überlassene, in der langen Straße allhier, zwischen den Häusern des Beckers Rüthing und Grützmüllers Lerow gelegene Haus, zu Stadtbuch schreiben zu lassen, angezeiget, gleichwohl aber dasselbe annoch auf den Namen seines vorlängst verstorbenen Gros-Vaters, des Schneiders Claus Methling, seit den 27. Junius 1703. daselbst verzeichnet stehe; mithin um die Erlassung behufiger Proclamatum sowohl solcherhalb, als auch im Betreffe sonstiger Ansprüche gebeten. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Ansprache an dasselbe machen oder aber jener Stadtbuchschrift widersprechen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten October d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen respective Foderungen und Widersprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothanem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen, folglich auch dessen Zuschrift auf den Namen des Extrahenten werde verfüget werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 31sten August 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad Instantiam des Bürgers Jochim Fanter, Alle und Jede, welche an den von dem Bürger Johann Friederich Düwel erkauften, vorhin dem Karrenfahrer Hochfeld gehörig gewesenen, vor dem Krö-pelinerthore allhier, neben den Gärten des Hospitals zum heil. Geist und des Gärtners Allwardt, gelegenen Gartenplatz, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. October Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Gartenplatze gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten September 1803.

Uns

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

1803 den 6ten October. Der Kaufmann Hinrich Albrecht Lorentz hat sein in der Kröpliner-Straße, zwischen Christian Töppe und Johann Friederich Tode belegene Brauhaus, nebst der in der Kuhstraße, zwischen Johann Friederich Schalburg und Gerhard Matthias Schramm belegene Hausstelle, seinem Sohn, dem Kaufmann Johann Albrecht Lorentz zu Stadtbuch schreiben lassen.

Angekommene Schiffer:
vom 2ten bis den 8ten October.

Hans Nijahr, Claus Jörck, Peter Zeplien, Jochim Langhinrichs, Jens Rasmus, Christen Birckholm und Jens Albrechtsen aus der Ostsee mit Ballast; Hans Lüders von Flensburg mit Klinkern; Isaac Forsman von Biörnenborg mit Ballast; Jochim Johanssen von Schleswig mit Käsen; Jacob Holst von Eckernförde mit Klinkern; Christian Stüdemann von Gottland mit Kalk und Brettern; Johann Reincke von Bergen mit Heringen und Johann Hinrich Jenssen von Lübeck mit Stückgütern.

Abgegangene Schiffer:

Niels Peters, Jens Peters, A. J. Grädner, Johann Schol, Schwen Roberg und Matthias Gottfriedsen.

Brod-Taxe.
In diesem Monathe October

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1½
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	3
der Kringel zum Witten .	—	2	1½
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	13	1
ein Aufesser zum Schilling . .	—	13	1
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	6	2½
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	3	1¼
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	23	2
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	15	—
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	30	—
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	5	28	—

Ex commissione
Nobil. Judicii Gewettae
ssor.
Walter Gustav Detloffe
Judicii Gewettae Secretarius.

Rostock im Monathe Oct. 1803.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	1 rℓ 28—32 ß
Rocken	— —	1 rℓ—1 rℓ 3 ß
Gersten	— — — —	40 ß
Haber	— — — — —	24 ß
Erbsen	— — — —	46 ß—1 rℓ

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 4 Oct.

Schlw.Holst.Sp. ½	schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue —	—	
dito al Marco 97 ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or 10 ℔ 9 ß		
Hamb. Courant 23		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 25½		
Neue ⅔ vor voll 32½		
N.Pr.4u.8ßl.v.voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 42		
Neue ⅔ vor voll 5⅝		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅛		
Duc. zu 2¾ x ℔ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 7⅛		
N. ⅔ Stück 30 ß 4 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 4 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 2 a 4 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 4 Oct.

Amst. B. 34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24 11/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 32 ß 10 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 1 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B. 44	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 44	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon 41	gr. p. Cruf.	
Porto 41	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77¼	pr. Pezza	
Livorno 84	pr. dito.	
Breslau in Bco. 40½	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	schl.	kze Sicht.
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 7 Oct.

Schlw Holst Sp. ¼ besser		pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue —	—	
dito al Marco 97 ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant 23		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 24¾		
Neue ⅔ vor voll 31¼		
N.Pr.4u.8ßl.v.voll —		
L.u.Fr.d'or v.voll 41¾ a 7⅛		
Neue ⅔ vor voll 5¼		pCt. schlechter als grob Cour.
L.u.Fr.d'or v.voll 13⅝		
Duc. z. 2¾ x ℔ l. G. —		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 8		
N. ⅔ Stück 30 ß 5 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. — —		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3 a 3¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Acht. 28 ℔ 4 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 7 Oct.

Amst. B. 34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24 11/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 32 ß 10 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 1 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B. 44	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 44	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon 41	gr. p. Cruf.	
Porto 41	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77¼	pr. Pezza	
Livorno 83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40½	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 108¼	—	kze Sicht.
dito — 109	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 147	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 201	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 151½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0174

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Zwey und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 19ten October.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage des in der Steinstraße allhier, zwischen den Häusern der Wittwe Buddig und des Herrn Hofraths Schünemann, gelegenen Hauses des Thurmdeckers Lübcke der 21ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dasselbe dem Meistbietenden sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum anderweitigen Verkauf der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude auf den 11ten k. M. November anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Weisgärbers Christian Joachim Müller Alle und Jede, welche an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Michels und dem Hause des Schlössers Schultz, gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer dem Bröcker-Armenhause, der Wittwe des Müllers Carl Möller zu Blankenhagen, der Wittwe des Bidellen Masch, dem Nadler Peter Heinrich Schomann, und dem Kaufmann Martin Altschwager, ex cessione der vorgedachten Wittwe Möller, wegen ihrer Capitalien respective von 200. 400. 200. 400 und 200 rℭ. N⅔tel, sämmtlich mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0175

glaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wann zum dritten und letztmaligen gerichtlichen Verkaufe der von dem Maurergesellen Johann Wilhelm Hellfritz hinterlassenen, auf dem Küterbruch allhier, zwischen den Berke- und Pingel-schen Häusern gelegenen Wohnbude, der 20ste k. M. October pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten September 1803.

Wann Terminus zur Publication des von den Nadler Christian Friederich Haller errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments cum Codicillis, wie auch des von den vom Defuncto bestellten executoribus testamenti, Hrn. Advocato Pilatus und Sattler Wichel, annoch nachgereichten Testamentszettels, der 21ste k. M. October pro Termino anberahmet worden; so haben dessen Intestaterben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia sub praejudicio zu erscheinen, und die Erdffnung und Verlesung sothaner letzten Willensverordnungen zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten Sept. 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad Instantiam des Bürgers Jochim Fanter, Alle und Jede, welche an den von dem Bürger Johann Friederich Düwel erkauften, vorhin dem Karrenfahrer Hochfeld gehörig gewesenen, vor dem Krdpelinerthore allhier, neben den Gärten des Hospitals zum heil. Geist und des Gärtners Allwardt, gelegenen Gartenplatz, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 24sten k. M. October Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Gartenplatze gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 10ten September 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, der 26ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an die von dem Brantweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassene, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Renz- und Lembcke-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude, außer dem Lazareth-Armenhause, wegen eines Capitals von 200 rℓ. N⅔tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0176

migen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1803.

1803. den 15ten October. Die Töpfer Fischersche Curatel hat das in der Buchbinder-Strasse, an der Ecke der Rostocker Heide und an Johann Zacharias Winter belegene Töpferhaus der Ehefrau des Töpfers Johann Nicolaus Brandt zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Krüger Hinrich Jochim Christian Falckenhagen hat sich das auf seiner in der Strandstrasse zwischen dem Kosfelder- und Borgwallthor, zwischen ihm selber und Philip Matthias Langhals belegenen wüsten Stelle neu erbauete Haus zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Böttger Adam Christoph Kundt hat seine in der Strasse zwischen dem Gerber- und Küter-Bruch, zwischen Hans Hinrich Hennings und Carl Gottfried Steindamm belegene Bude, dem Knochenhauer Johann Peter Nicolai zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner David Nicolaus Hinrich Hallier hat sich die gegen Catharinen Kirche über, zwischen Hans Georg Peter Stüwe und Johann Jochim Lück belegene Bude zu Stadtbuch schreiben lassen.

Da der unter dem hiesigen Rathhause befindliche Barthsche Keller von Ostern künftigen Jahres auf sechs Jahre verpachtet werden soll; so haben sich diejenigen, welche hiezu Neigung haben, am 29sten October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, in Curia, vor den zum Weinamt Verordneten einzufinden, ihren Both in Grundlage der gemachten Bedingungen, die auch beym Actuario Judicii einzusehen sind, zu Protocoll abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Erkannt im Weinamte am 29sten September 1803.

C. F. Paepcke, Actuar. Judicii.

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 rℓ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausgang Novembers fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:
vom 9ten bis den 15ten October.

Claus Konow von Prierow mit gestrandeten Gütern, ein offenes Both; Lars Möller und Daniel Siöström von Calmar mit Brettern und Fliesen; Hans Lembcke von Gefle mit Eisen und Brettern; Christian Bradthering von Rendsburg mit Ballast; Tim Dittmer von Kiel mit Butter und Holz; Samuel Göltz von Petersburg mit Ballast; Jochim Carl Ahrens von Wismar mit Kalk; Albrecht Albrechtsen, Hans Rasmus, Marcus Nielssen, Henning Krull, Hans Albrechtsen, Jens Peters, Christen Hanssen, Niels Brandt und Niels Peters aus der Ostsee mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Hans Friederich Toorsmann, Claus Konow, Johann Hinrich Jenssen, Albrecht Albrechtsen, Johann Jochim Dau, Jürgen Ludwig Schnitger, Daniel Siöström, Peter Lindström, Peter Lindgrön, Hans Friederich Boysse, Jens Albrechtsen, Ebert Hinderichs und Jochim Johanssen.

Marktgängige Kornpreise in N⅔.
nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 rℓ 24 ß
Rocken — —	1 rℓ — 1 rℓ 1 ß
Gersten — — — —	36 ß
Haber — — — —	20 — 22 ß
Erbsen — — — —	40 ß — 1 rℓ

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 11 Oct.

Schlw. Holst. Sp.	¼ schl.	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	— —	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24½	
Neue ⅔ vor voll	31¼	
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll	54	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾ a ⅞	
Neue ⅔ vor voll	5⅜	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅞	
Duc. zu 2¾ ℔ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll, das Stück in grob Courant.
L. u. Fr. d'or v. voll	8	
N. ⅔ Stück	30 ß 4 ℟	
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 4 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 11 Oct.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht,
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 4 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 7 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht,
Madrid B.	44	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	44	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40½ a ⅝	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108¼	schl.	kze Sicht.
dito	— 109	— —	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	147	— —	
dito	— —	— —	kze Sicht.
Prag Courant	201	— —	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	— —	
Leipzig Courant	—	— —	in der Messe
— — Louisd'or	—	— —	
Augsburg Courant	151½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 14 Oct.

Schlw. Holst. Sp.	½ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3¾ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9⅜ ß	
Hamb. Courant	22½	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24½	
Neue ⅔ vor voll	—	
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll	54	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾	
Neue ⅔ vor voll	—	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13¾	
Duc. z 2¾ ℔ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll, das Stück in grob Courant.
L. u. Fr. d'or v. v.	—	
N. ⅔ Stück	— —	
Duc. N. vollw.	7 ℔ 12 ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2¾ ß	
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	— —	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Acht.	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 14 Oct.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht,
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ℟	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ℟	p. L. Stl.	kurze Sicht,
Madrid B.	44½	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	44½	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40⅝	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108	—	kze Sicht.
dito	— 108¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0178

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Drey und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 26sten October.

Am 21. dieses Monaths entschlief der Herr Bürgermeister Joachim Friederich Schultze, zweyter Bürgermeister dieser Stadt, im 68sten Jahre seines Alters. Derselbe war Matthias 1779. zum Mitgliede E. E. Raths und den 5. Januar 1801. zum Bürgermeister erwählet worden. Seine Thätigkeit und Rechtschaffenheit werde ihn noch lange im dankbaren Andenken erhalten.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Nadler Christian Friederich Haller hinterlassenen auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulzschen Häusern, gelegenen Wohnhauses, der 15te k. M. November pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocato Pilatus und Sattler Wicheln, als Executoribus dessen Testaments, einsehen können, sodann Nachmittaas 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Schiffers Jochim Maack sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Pädagogien-Straße allhier, zwischen den Häusern der Maurergesellen Mahlmann und Victor, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer der Stadtbuchschriftlichen Foderung des Schulhalters Beatus, jetzt zu Bützow, von 600 rℳ. N½tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Nadlers Christian Friederich Haller, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das von ihm hinterlassene, auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegene Wohnhaus, mit Ausnahme der in dessen am 21sten huj. publicirten Testamente ernannten Legatarien, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der Executoren dessen Testaments, Herrn Adv. Pilatus und Sattler Wichel, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt,

faßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an die von dem Brantweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassene, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Renz- und Lembcke-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude, außer dem Lazareth-Armenhause, wegen eines Capitals von 200 rℓ. N½tel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 2ten November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Christian Töppe sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinschen Straße allhier, zwischen den Höptner- und Lorenz-schen Häusern, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, zunebst den dazu gehörigen Hinter-Gebäuden, Speicher, Hof- und Gartenplätzen, auch sonstigen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem obgedachten Wohnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Es soll die ausserhalb der Kröplinerthors Zingel belegne sogenannte Bornwiese, imgleichen die am Petridamm liegende Wiese, die große Wiecke genannt, welche erstere der Gastwirth Rieck und letztere der Bürger Peters bis Michaelis 1804 in Miethe haben, ferner der ausserhalb der Kröplinerthors Zingel am Barnstorfer Wege belegne Garten, den der Bürger Kauffner bis Ostern 1804 pachtweise inne hat, erstere beyde Grundstücke pachtweise auf 6 Jahre, der Gartenplatz aber zum Zweck der Bebauung mit 2 Wohnungen Erbpachtsweise den Meistbietenden unter den grundleglich gemacht werdenden Bedingungen, am 8ten November Morgens 10 Uhr auf der Cämmereystube überlassen werden. Jussu Camerae. Rostock den 18ten October 1803.

Da der unter dem hiesigen Rathhause befindliche Barthsche Keller von Ostern künftigen Jahres auf sechs Jahre verpachtet werden soll; so haben sich diejenigen, welche hiezu Neigung haben, am 29sten October dieses Jahres, Nachmittags 2 Uhr, in Curia, vor den zum Weinamt Verordneten einzufinden, ihren Both in Grundlage der gemachten Bedingungen, die auch beym Actuario Judicii einzusehen sind, zu Protocoll abzugeben, und wegen des Zuschlages das Weitere zu gewärtigen. Erkannt im Weinamte am 29sten September 1803.

C. F. Paepcke, Actuar. Judicii.

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der

der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℛ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausgang Novembers fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:
vom 16ten bis den 22ten October.

Hans Albrechtsen Boy, Claus Madsen und Christen Jürgenssen aus der Ostsee mit Ballast; Christian Kasch von Kappeln mit Käsen; Lars Siegeström von Stockholm mit Eisen, nach Lübeck bestimmt; Paul Möller und Jacob Möller von Kiel mit Käsen und Ballast; Claus Dade von Rendsburg mit Ballast; Hans Voß von Flensburg mit Ballast; Erdmann Maaß von Rannern mit Ballast; Jürgen Claus Boy, Albrecht Albrechtsen, Jochim Bradhäring, Peter Zeplien, Peter Permien und Johann Hinrich Möller von Copenhagen mit Steinkohlen und Ballast; Claus Permien von Schiedam mit Ballast; Hinrich Niemann von Rotterdam mit Ballast; Jochim Friederich Regeser und Georg Friederich Albrechtsen von Leverpool mit Salz und Stückgütern; Peter Remers von Kiel mit Mauersteinen; Nicolaus Lemcke von Lübeck mit Stückgütern; Jacob Maack, Johann Ernst Graedener, Christoph Knack, Christian Harder und Hans Peter Zirck von Drontheim mit Ballast; Michel Lange von Amsterdam mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Lars Möller, Hans Rasmussen Boy, Tim Ditmer, Jens Rasmussen, Birckholm, Johann Boleck, Madsen Boy, Marcus Nielssen, Hans Albrecht Boy, Henning Krull und Lars Bergström

Tabelle
vom Anzünden der Lampen in Rostock.

	Datum	November 1803.				Anzündung Uhr
	1	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	5½
	3	—	—	—	—	5½
	4	—	—	—	—	5½
	5	—	—	—	—	5½
☾ —	6	—	—	—	—	5½
letztes Viertel.	7	—	—	—	—	5½
	8	—	—	—	—	5½
	9	—	—	—	—	5½
	10	—	—	—	—	5½
	11	—	—	—	—	5½
	12	—	—	—	—	5½
	13	—	—	—	—	5½
○ —	14	—	—	—	—	5
Neumond	15	—	—	—	—	5
	16	—	—	—	—	5
	17	—	—	—	—	5
	18	—	—	—	—	5
	19	—	—	—	—	5
	20	—	—	—	—	5
	21	—	—	—	—	5
☽ —	22	—	—	—	—	5
erstes Viertel	23	—	—	—	—	5
	24	—	—	—	—	—
	25	—	—	—	—	—
	26	—	—	—	—	—
	27	—	—	—	—	—
● —	28	—	—	—	—	—
Vollmond	29	—	—	—	—	—
	30	—	—	—	—	—

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Marktgängige Kornpreise in Mz. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 ℛ 28 ßl
Rocken	—	—	—		1 ℛ 5 ßl
Gersten	—	—	—	—	36 ßl
Haber	—	—	—	—	20—22 ßl
Erbsen	—	—	—	—	1 ℛ Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 18 Oct.

Schlw. Holst. Sp.	⅜ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	3¾ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	22½	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24⅜	
Neue ⅔ vor voll	32½	
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅝	
Neue ⅔ vor voll	6½	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅞	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	pari	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	6⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11¾ a 12 ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2¾ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 18 Oct.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32ß] kze Sicht.	
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1⅜	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London	33 ß 6 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid	B. 44½	Eff 84½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix	Bl. 44½	Eff 84 gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40⅝	ßp. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108	—	schl.] kze Sicht.
dito	— 108¾	— —	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145	—	] kze Sicht.
dito	— —	—	] kze Sicht.
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	dito.
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	Messe
Augsburg Courant	151½	—	] 6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 21 Oct.

Schlw Holst Sp.	⅜ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	— —	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	22½	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24¼	
Neue ⅔ vor voll	32½	
N. Pr. 4u. 8 ℋ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅝	
Neue ⅔ vor voll	6⅝	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	6⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2½ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Acht.	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 21 Oct.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32ß] kze Sicht.	
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1⅜	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.	
London	33 ß 4 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.	
dito	33 ß 7 ₰	p. L. Stl.] kurze Sicht.	
Madrid	B. 44½	Eff 84 gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix	B. 44½	Eff 83½ gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40⅝	ßp. Pfd.] 6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108	—	] kze Sicht.
dito	— 108¾	— —	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145	—	
dito	— —	—	] kze Sicht.
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	dito.
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	Messe.
Augsburg Courant	151½	—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0182

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.

Vier und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 2ten November.

Am 21sten vorigen Monaths erwählte E. E. Rath an der Stelle des neulichst zum Bürgermeister erkohrnen vormaligen Syndicus Herrn Dr. Zoch, wiederum den Herrn Senator Dr. Valentin Johann Beselin zum ersten Syndicus. Letzterer ist Matthias 1794. im Rath gekommen.

Wann zur Publication des von dem Herrn Bürgermeister Joachim Friederich Schultze errichteten, und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben dessen Intestat-Erben sodann Morgens 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Nov. 1803.

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

Wann zur Publication des von der hieselbst gebürtigen und zu Stargard verstorbenen, unbegebenen Maria Lucretia Bruhn errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, der 23ste k. M. November pro Termino anberahmet ist; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten October 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Fastbecker Johann Friederich Karsten gehörigen, in der Schmide-Straße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten gelegenen Wohn- und Backhauses der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Riedel einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, Alle und Jede, welche an die von dem Brantweinbrenner Eberhard Nicolaus Schwartz hinterlassene, in der Badstüber-Straße allhier, zwischen den Renz- und Lembcke-schen Wohnungen, gelegene und jüngsthin sub hasta verkaufte Wohnbude, außer dem Lazareth-Armenhause, wegen eines Capitals von 200 rℓ. Nztel mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem dinglichen Rechte einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0183

auf den 2ten November d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 20sten September 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum anderweitigen Verkauf der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude auf den 11ten k. M. November anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Christian Töppe sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinschen Straße allhier, zwischen den Höptner- und Lorenz-schen Häusern, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, zunebst den dazu gehörigen Hinter-Gebäuden, Speicher, Hof- und Gartenplätzen, auch sonstigen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem obgedachten Wohnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Nadler Christian Friederich Haller hinterlassenen auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, der 15te k. M. November pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocato Pilatus und Sattler Wicheln, als Executoribus dessen Testaments, einsehen können, sodann Nachmittaas 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Jacob Friederich Eberhard, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an dessen in der Schnickmanns-Straße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Kaufmanns Spalding, gelegenes Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen im Sperlings-Neste belegenen vier Wohnbuden, aus einem dinglichen oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unaus-

ausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfand-Inhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 8ten October 1803.

Es soll die ausserhalb der Kröplinerthors Zingel belegne sogenannte Bornwiese, imgleichen die am Petridamm liegende Wiese, die große Wiecke genannt, welche erstere der Gastwirth Rieck und letztere der Bürger Peters bis Michaelis 1804 in Miethe haben, ferner der ausserhalb der Kröplinerthors Zingel am Barnstorfer Wege belegne Garten, den der Bürger Kauffner bis Ostern 1804 pachtweise inne hat, erstere beyde Grundstücke pachtweise auf 6 Jahre, der Gartenplatz aber zum Zweck der Bebauung mit 2 Wohnungen Erbpachtsweise den Meistbietenden unter den grundleglich gemacht werdenden Bedingungen, am 8ten November Morgens 10 Uhr auf der Cämmereystube überlassen werden. Jussu Camerae. Rostock den 18ten October 1803.

1803 den 25sten October. Die Rebenstorffschen Erben haben die gegen Catharinen Kirche über, zwischen Hans Jochim Driest und Johann Wiencke belegene Bude, dem Tagelöhner Johann Jochim Schult zu Stadtbuch schreiben lassen.

Eodem. Der Ackersmann Johann Hinrich Jacob Schwartz hat von seinem ihm ex Nr. 135. noch übrigen Acker einen Theil, der vor dem Petrithor, an dem Stangenlande, an dem Fußsteige nach Carlshoff und am Oeconomie Acker belegen ist, und der Anzeige nach, 65 Quadrat-Ruthen Flächen-Inhalt enthält, dem Kohlgärtner Hans Hinrich Adrian zu Stadtbuch verlassen.

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℳ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausgang Novembers fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:
vom 23sten bis den 29sten October.

Joachim Beyer von London mit Stückgütern; Hans Niemann von Lübeck mit Ballast; Hans Gerloff von Copenhagen mit einem leeren Schiffe; Oula Fornander von Calmar mit Balken und Brettern; Michel Voß von Flensburg mit Ballast; Matthias Buckldn von Carlshafen mit Balken und Brettern; Daniel Winter von Heiligenhafen mit Torf; Jochim Kadow und Christian Dondorff von Kopenhagen mit Stückgütern und Ballast; Hinrich Peter Maack von Petersburg mit Ballast; Peter Busch von Schiedam mit Ballast, Peter Dettloff von Dortrecht mit Ballast; Jochim Brinckmann von Copenhagen mit Ballast; Albrecht Albrechtsen und Hans Jürgenssen aus der Ostsee mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Lars Siegeström, Niels Brandt, Jürgen Claus Boy, Christen Jürgens, Niels Petersen, Christ. Kasch, Jens Peters, Christian Hansen und Carl Ahrends.

Marktgängige Kornpreise in M.
nach Bonität.

| | | |

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 25 Oct.

Schlw. Holst. Sp.	½ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	3⅜ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or	10 ℔ 9⅜ ß	
Hamb. Courant	22¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24	
Neue ⅔ vor voll	32	
N.Pr.4u.8ℋ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾	
Neue ⅔ vor voll	6½	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14¾	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	½	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	7⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß 1 ℋ	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2 ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	—	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 25 Oct.

Amst. B.	34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34⅝	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 1/16	ß. Bco.	3 Fr.
Paris	24¾	ß. Bco.	3 Fr.
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 4 ℋ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 7 ℋ	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	44½ Eff 84	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	44½ Eff 83½	gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40⅝	ß. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	108	schl.	kze Sicht.
dito	— 108¾	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 28 Oct.

Schlw Holst Sp.	⅞ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3⅜ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls.u.Fd'or	10 ℔ 9⅜ ß	
Hamb. Courant	22	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23½	
Neue ⅔ vor voll	31¾	
N.Pr.4u.8ℋ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾	
Neue ⅔ vor voll	6⅝	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14¾	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	1	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7½	
N. ⅔ Stück	30 ß	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 10½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 1¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 2 a 3 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 28 Oct.

Amst. B.	34 5/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco.	3 Fr.
Paris	24 1/16	ß. Bco.	3 Fr.
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 4 ℋ	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 7 ℋ	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	44 Eff 84	gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	44 Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	41	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77¼	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40⅝	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107¾	—	kze Sicht.
dito	— 108½	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	199	—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa	199	—	dato.
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0186

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Fünf und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 9ten November.

Wann zur Publication des Erstigkeits-Erkenntnisses in der Debit-Sache des Macklers Heinrich Bencard der 14te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben gesammte Interessentes sodann Morgens 10 Uhr des Endzwecks in Curia sub praejudicio zu erscheinen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten November 1803.

J. C. T. Stever, Protonotarius.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselföterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten November 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum anderweitigen Verkauf der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Allschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude auf den 11ten k. M. November anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato des sofortigen reinen und unbedingten Zuschlags zu gewärtigen. Publicarum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Kaufmanns Christian Töppe sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Cröpelinschen Straße allhier, zwischen den Höptner- und Lorenz-schen Häusern, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, zunebst den dazu gehörigen Hinter-Gebäuden, Speicher, Hof- und Gartenplätzen, auch sonstigen Zubehörungen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 14ten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig an-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0187

geben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von dem obgedachten Wohnhause cum pertinentiis gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des von dem Nadler Christian Friederich Haller hinterlassenen auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulzschen Häusern, gelegenen Wohnhauses, der 15te k. M. November pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocato Pilatus und Sattler Wicheln, als Executoribus dessen Testaments, einsehen können, sodann Nachmittaas 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Jacob Friederich Eberhard, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an dessen in der Schnickmanns-Straße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Kaufmanns Spalding, gelegenes Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen im Sperlings-Neste belegenen vier Wohnbuden, aus einem dinglichen oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfand-Inhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 8ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Weisgärbers Christian Joachim Müller Alle und Jede, welche an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Michels und dem Hause des Schlössers Schultz, gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer dem Bröcker-Armenhause, der Wittwe des Müllers Carl Möller zu Blankenhagen, der Wittwe des Bidellen Masch, dem Nadler Peter Heinrich Schomann, und dem Kaufmann Martin Altschwager, er cessione der vorgedachten Wittwe Möller, wegen ihrer Capitalien respective von 200. 400. 200. 400 und 200 ℳ. N½tel, sämmtlich mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

1803 den 5ten November. Der Schuster Heinrich Christian Altschwager hat seine in der Pümperstraße, an Jochim Peter Broder belegene Bude, dem Maurermeister Johann Samuel Buffleben zu Stadtbuch verlassen.

Auf

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℛ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausgang Novembers fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:

vom 30sten Oct. bis den 5ten Nov.

Jürgen Hansen Boy, Hans Rasmus, Henning Crull und Hans Albrecht Boy von Copenhagen mit Ballast; Matthias Ahlfors von Biörneborg mit Balken und Latten; Hans Jenssen, Marcus Nielssen und Christen Birckholm aus der Ostsee mit Ballast; Peter Peterssen von Gothenburg mit Wachs und Ballast; Johann Mund von Amsterdam mit Ballast; Niels Peters von Elseneur mit Ballast; Christen Jenssen von Arhuus mit Ballast; Christoph Kraeft von London mit Stückgütern; Johann Albrecht von Bergen mit Heringen; Jacob Graedner von Copenhagen mit Stückgütern; Johann Siegmund Hagen, Hans Jochim Alwarth und Johann Fredlandt von Petersburg mit Stückgütern und Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Jochim Friederich Regeser, Nicolaus Lemcke, Johann Jenssen, Hans Jürgens, Hans Albrecht Boy, Albrecht Albrechtsen, Jacob Möller, Paul Möller, Daniel Winter, Carl Hinrich Putzback, David Brunmann und Albrecht Albrechtsen.

Brod-Taxe.

In diesem Monathe November

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1½
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	3
der Kringel zum Witten .	—	2	1½
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	13	1
ein Aufesser zum Schilling . .	—	13	1
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	6	½
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	3	¼
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	23	2
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	15	—
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	2	30	—
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	5	28	—

Ex commissione
Nobil. Judicii Gewettae
sscr.

Rostock im Monathe Nov. 1803.

Walter Gustav Detloffe
Judicii Gewettae Secretarius.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 ℛ 27 ß
Rocken — — —	1 ℛ a 1 ℛ 2 ß
Gersten — — — —	36 ß
Haber — — — —	20—24 ß
Koch-Erbsen — —	1 ℛ a 1 ℛ 2 ß
Futter-Erbsen — —	40 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 1 Nov.

Schlw. Holst. Sp.	1½ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	3¼ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	21	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23¼	
Neue ⅔ vor voll	31⅜	
N. Pr. 4 u. 8 ℳ v. voll	55	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾ a ⅞	
Neue ⅔ vor voll	6⅞	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	15	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	1a1⅛	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	7⅝	
N ⅔ Stück	29 ß 11 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 10¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ ½ a ¾ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6a8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 3 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 1 Nov.

Amst. B.	34 5/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 11/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 4 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 7 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	44 Eff 84	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	44 Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	40¾	gr. p. Cruf.	
Porto	40¾	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	78	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40⅝	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107¾	—	schl. kze Sicht.
dito	— 108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 4 Nov.

Schlw Holst Sp.	1⅜ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3¼ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	21	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23¼	
Neue ⅔ vor voll	31¼	
N. Pr. 4 u. 8 ℳ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅝	
Neue ⅔ vor voll	6½	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14⅞	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	1½	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7⅞	
N. ⅔ Stück	30 ß 1 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 10¼ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 1 ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6a8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 3 ß	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 4 Nov.

Amst. B.	34 5/16	st. p. Oder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 11/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24¾	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 4 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 7 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	45 Eff 84	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	45 Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	40¾	gr. p. Cruf.	
Porto	40¾	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	78	pr. Pezza	
Livorno	83½	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40¾	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107¾	—	kze Sicht.
dito	— 108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145½	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	151	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0190

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Sechs und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 16ten November.

E. E. Rath erwählte am 9ten d. M. den wohlverdienten bisherigen Senior des Raths-Collegiums, Herrn Senator Johann Ludewig Schrepp zum Bürgermeister dieser Stadt, an der Stelle des jüngst verstorbenen Herrn Bürgermeisters Schulze, und am Sonntage, den 13ten d. M. ward ersterer unter den gewöhnlichen Feyerlichkeiten nach der St. Marien-Kirche begleitet. Der Neuerwählte ist seit Matthias 1779. im Rath.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Zimmergesell Johann Nicolaus Falkenhagen angezeiget, wasmassen die an der Stegel der St. Jacobi Kirche, gegen den Hopfenmarkt und neben der Wohnung des Trägers Mahn gelegene, und seit dem Jahre 1775 von ihm aus einer Pfandverschreibung besessene Wohnbude im Stadtbuche annoch auf dem Namen seines verstorbenen Schwestermannes des Zimmergesellen Johann Heinrich Höpper, welcher vorlängst mit Hinterlassung eines Kindes das hiernächst, und seiner Ehefrau, die nachhin, verstorben sey, verzeichnet stehe, und er dieselbe nunmehro auf seinen Namen schreiben zu lassen wünsche. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche an selbige aus einem jure cohaereditario, oder irgend einem sonstigen dinglichen Grunde, Ansprüche machen, mithin der Zuschrift widersprechen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. December, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Berechtigungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Bude gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends diese dem Extrahenten eigenthümlich werde zugeschrieben werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des Kaufmanns Jacob Friederich Eberhard, Alle und Jede, welche an dieselbe, namentlich auch an dessen in der Schnickmanns-Straße allhier, an der Ecke und neben dem Hause des Kaufmanns Spalding, gelegenes Wohnhaus, nebst den dazu gehörigen im Sperlings-Neste belegenen vier Wohnbuden, aus einem dinglichen oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, oder Pfänder von ihm besitzen, ad instantiam dessen Erben, respective cum Curatore

et Tutoribus, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 21sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen Wohnhause und dessen Zubehörungen, gänzlich abgewiesen, so wie auch die Pfand-Inhabere ihres Pfand-Rechts verlustig erkläret werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 8ten October 1803.

Wann zur Publication des von dem Herrn Bürgermeister Joachim Friederich Schultze errichteten, und nach dessen jüngsthin erfolgtem Ableben anhero eingereichten Testaments der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben dessen Intestat-Erben sodann Morgens 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten Nov. 1803.

J. C. T. STEVER,
Protonotarius.

Wann zur Publication des von der hieselbst gebürtigen und zu Stargard verstorbenen, unbegebenen Maria Lucretia Bruhn errichteten und in Archivo niedergelegten Testaments, der 23ste k. M. November pro Termino anberahmet ist; so haben deren Intestat-Erben, oder wer sonst ein Interesse daran zu haben vermeynet, sodann Morgens 10 Uhr in Curia zu erscheinen, und die Eröffnung und Verlesung sothanen letzten Willens zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 29sten October 1803.

J. C. T. Stever,
Protonotarius.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Fastbecker Johann Friederich Karsten gehörigen, in der Schmide-Straße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten gelegenen Wohn- und Backhauses der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Riedel einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten November 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Weisgärbers Christian Joachim Müller Alle und Jede, welche an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Michels und dem Hause des Schlössers Schultz, gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer dem Bröcker-Armenhause, der Wittwe des Müllers Carl Möller zu Blankenhagen, der Wittwe des Bidellen Masch, dem Nadler Peter Heinrich Schomann, und dem Kaufmann Martin Altschwager, ex cessione der vorgedachten Wittwe Möller, wegen ihrer Capitalien respective von 200. 400. 200. 400 und 200 rℓ. N⅔tel, sämmtlich mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich

sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Nadlers Christian Friederich Haller, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das von ihm hinterlassene, auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegene Wohnhaus, mit Ausnahme der in dessen am 21sten huj. publicirten Testamente ernannten Legatarien, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der Executoren dessen Testaments, Herrn Adv. Pilatus und Sattler Wichel, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Schiffers Jochim Maack sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Pädagogien-Straße allhier, zwischen den Häusern der Maurergesellen Mahlmann und Victor, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer der Stadtbuchschriftlichen Foderung des Schulhalters Beatus, jetzt zu Bützow, von 600 rℓ. Nztel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:

vom 6ten bis den 12ten Nov.

Jochim Fähling von Stettin mit Holz; Christian Schwennonius von Carlshafen mit Balken und Brettern; Andreas Berlin von Wismar mit Kalk; Peter Frätwurst von Lübeck mit Ballast; Johann Vorbrod von Kiel mit Ballast; Hinrich Jenssen und Jochim Meyer von Petersburg mit Stückgütern; Jochim Hinrich Jenssen und Johann Kröplin von Lübeck mit Stückgütern; Peter Flindt und Christian Schröder von Petersburg mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Johann Peter Holtz, Jürgen Hanssen Boy, Niels Peterssen, Hans Albrechtsen Boy, Marcus Nielssen, Henning Crull, Hans Rasmussen, Andreas Günther, Jacob Holtz, Jochim Evers, Matthias Buckdön, Christen Birckholm, Jochim Beyer, Christian Jenssen und Oula Fornander.

Markt-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0193

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—	1 rℭ 25 ß
Rocken	—	—	46—47 ß
Gersten	—	—	36 ß
Haber	—	—	20—23 ß
Erbsen	—	—	36—44 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Da die letzte Sonntagspost keinen Hamburger Wechsel-Cours vom 11ten November mitgebracht, so hat dieserhalb in diesen Blättern derselbe nicht abgedruckt werden können.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 8 Nov.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	—	—
Seeländ. dito	—	—
Ducaten Neue 3½	besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 11½ ß		
Hamb. Courant 21		
Dän. grob Courant 23½		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll 30¾		
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll 39⅞ a 40		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 13¼		
Duc. zu 2¾ rℭ l. G. 1⅝		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll, das Stück in grob Courant.
L. u. Fr. d'or v. voll 7		
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ₰		
Duc. N. vollw. 7 ℔ 10¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3¾ ß		
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 4½ ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 8 Nov.

Amst. B. 34 5/16		ß. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.
dito 34 2/16	—	—	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾		ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24¾		ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24¾		ß. Bco. p. Cr.	
dito —	—	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.
London 33 ß 4 ₰		p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.
dito 33 ß 7 ₰		p. L. Stl.]	kurze Sicht.
Madrid V. 46	Eff 83½	gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Vl. 46	Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon 40¾		gr. p. Cruf.	
Porto 40¾		gr. p. Cruf.	
Venetia —		gr. p. Duc.	
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 83½		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40¾		ßp. Pfd. [6 W. dato.	

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107¾	schl.]	kze Sicht.
dito —	108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	145½	—	
dito —	—	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 11 Nov.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	—	—
Seeländ. dito	—	—
Duc. Neue 3½	besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	—	—
Hamb. Courant 21¼		
Dän. grob Courant 23¼		pCt. schlechter als Banco.
Neue ⅔ vor voll	—	
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll 54¼		
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
Neue ⅔ vor voll	—	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
Duc. z. 2¾ rℭ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll, das Stück in grob Courant.
L. u. Fr. d'or v. v.	—	
N. ⅔ Stück	—	—
Duc. N. vollw. 7 ℔ 10½ ß		
L. u. Fd'or v.	—	—
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig	—	die Mark fein in Banco.
6 a 7 löthig	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 6 ß		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0194

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Sieben und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 23sten November.

Wann zum gerichtlichen Verkaufe des dem Fastbecker Johann Friederich Karsten gehörigen, in der Schmide-Straße allhier, zwischen den Häusern des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten gelegenen Wohn- und Backhauses der 23ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche die Bedingungen bey dem Herrn Doctore Riedel einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten November 1803.

Wann znm Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, der 28ste hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum abzugeben da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 5ten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Weisgärbers Christian Joachim Müller Alle und Jede, welche an dessen auf der Fischbank allhier, zwischen dem Speicher des Kaufmanns Michels und dem Hause des Schlössers Schultz, gelegenes, und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer dem Bröcker-Armenhause, der Wittwe des Müllers Carl Möller zu Blankenhagen, der Wittwe des Bidellen Masch, dem Nadler Peter Heinrich Schomann, und dem Kaufmann Martin Altschwager, ex cessione der vorgedachten Wittwe Möller, wegen ihrer Capitalien respective von 200. 400. 200. 400 und 200 rℒ. N℔tel, sämmtlich mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 28sten k. M. November, Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0195

Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 14ten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden ad instantiam des Schiffers Jochim Maack sen., Alle und Jede, welche an dessen in der Pädagogien-Straße allhier, zwischen den Häusern der Maurergesellen Mahlmann und Victor, gelegenes und jüngsthin aus der Hand verkauftes Wohnhaus, außer der Stadtbuchschriftlichen Foderung des Schulhalters Beatus, jetzt zu Bützow, von 600 xℓ. N⅔tel, mit den laufenden Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache zu haben vermeynen, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 8ten December d. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gericht Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Commerzien-Raths Johann Friederich Hülsenbeck, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Frau Wittwe, Eva Charlotta, gebohrnen Bagge, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

1803 den 19ten November. Herr Doctor Brandenburg, in Vollmacht des Herrn Geheimen Raths von Flotow, hat das

auf

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0196

auf dem Borgwall, zwischen dem Hause der Löbl. Brauer-Compagnie und Hinrich Davids belegene Haus, dem Tischlermeister Heinrich Caspar Friederich Hagen zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Neuendorffsche Vormundschaft hat das in der langen Straße, zwischen Johann Peter Spierling und Christian Matthias Bade belegene Haus, der verwittweten Frau Doctorin Neuendorff zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Schneidermeister Jochim Niclas Methling hat sich das in der langen Straße, zwischen Johann Christoph Volrath Rüting und Claus Lerow belegene Haus zu Stadtbuch schreiben lassen.

Da sich in der Rostocker Stadthaide 1 alte schwarze Stute eingefunden hat und gepfändet worden; so wird derjenige, der sich als Eigenthümer dazu legitimiren kann, aufgefordert, dieses Pferd gegen Erstattung der Kosten vom Jäger Köhn zu Röverhagen binnen 14 Tagen a dato abzufodern, unter dem Nachtheil, daß das Pferd seiner schlechten Beschaffenheit wegen sonst sofort für die Hunde todt gestochen, oder sonst darüber disponiret werden wird. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 19ten November 1803.

W. G. Detloffe, J. Gew. Secr.

Für 32 ß. N. M. sind bey dem Verleger dieser Blätter zu haben:

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen zum Zweck der so nöthigen Holz-Ersparung, vom Obristlieutenant von Both in Bützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet.

Mit einem Kupfer. 8. geheftet.

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℳ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausgang Novembers fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:
vom 13ten bis den 19ten Nov.

Peter Krempien von Riga mit Stückgütern; Nicolaus Lemcke von Lübeck mit Stückgütern; Hinrich Maaß von Rendsburg mit Ballast; Johann Hansen von Arhuus mit Ballast; Samuel Hinrich Evers von Eckernförde mit Ballast; Johann Hinrich Alwarth von Elbingen mit Ballast und Albrechtsen aus der Ostsee mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:
Samuel Evers und Christian Riege.

Marktgängige Kornpreise in N. M. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 ℳ	23 ß
Rocken	—	—	—	—	45	—46 ß
Gersten	—	—	—	—	36 ß	
Haber	—	—	—	—	20	—23 ß
Erbsen	—	—	—		36	—40 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0197

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 15 Nov.

Schlw. Holst. Sp. 1½	besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Ducaten Neue 3½	besser	
dito al Marco 97 ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 10 ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 23¼		
Neue ⅔ vor voll 31		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 54¼		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛ a ¼		
Neue ⅔ vor voll 6¼		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 14½		
Duc. zu 2¾ ℛ l. G. 1⅜		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 7¾		
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 10½ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 1½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 6 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 15 Nov.

Amst. B. 34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 34 9/16	—	—	2 Uso oder
Bourdeaux 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.		2 Monat dato.
Basel 24⅝	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 33 ß 4 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 7 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid B. 48	Eff 83½ gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir Bl. 48	Eff 83 gr. p. Duc.		
Lissabon 40½	gr. p. Cruf.		
Porto 40½	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77½	pr. Pezza		
Livorno 83½	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 40⅝	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	
——— für 100 Rthlr. Bco. ———			
Amsterdam Cassa 107⅞		schl.]	kze Sicht.
dito — 108⅜		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145½		—	
dito — —		—]	kze Sicht.
Prag Courant 199 br.		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 199 br.		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 150½		—]	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 18 Nov.

Schlw. Holst. Sp. 1⅜	besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 3½	besser	
dito al Marco —		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 23⅝		
Neue ⅔ vor voll 31¼		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 54½		
L. u. Fr. d'or v. voll 41¾ a ⅞		
Neue ⅔ vor voll 6⅛		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 14¾		
Duc. z. 2¾ ℛ l. G. 1¼		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 8		
N. ⅔ Stück 30 ß 2 ß		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 10¾ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 1¼ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig —	—	
6 a 7 löthig —	—	
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten 28 ℔ 4 ß		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 18 Nov.

Amst. B. 34⅜	st. p. Oder. v. 32 ß]	kze Sicht.	
dito 34 9/16	—	—	2 Uso oder
Bourdeaux 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.		
Paris 24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.		2 Monat dato.
Basel 24⅝	ß. Bco. p. Cr.		
dito —	ß. Bco. p. Cr.]	kze Sicht.	
London 33 ß 6 ₰	p. L. Stl.]	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 9 ₰	p. L. Stl.]	kurze Sicht.	
Madrid B. 49 geld	Eff 83½ gr. p. Duc.		1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadir B. 49 geld	Eff 83 gr. p. Duc.		
Lissabon 40½	gr. p. Cruf.		
Porto 40½	gr. p. Cruf.		
Venetia —	gr. p. Duc.		
Genua 77½	pr. Pezza		
Livorno 83½	pr. dito.		
Bresl. in Bco. 40⅝	ß p. Pfd.]	6 W. dato.	
——— für 100 Rthlr. Bco. ———			
Amsterdam Cassa 107⅞		—]	kze Sicht.
dito — 108⅜		—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145½		—	
dito — —		—]	kze Sicht.
Prag Courant 200		—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 200		—	
Leipzig Courant —		—	in der Messe.
— — Louisd'or —		—	
Augsburg Courant 150½		—]	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0198

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Acht und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 30sten November.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 425 rℓ. N⅔tel geboten sind, der 14te k. M. December anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die offerirte 425 rℓ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurer-Gesellen Ernst Christoph Evers, Alle und Jede, welche an die von dem Schiffer Heinrich Christoph Gallenbach erkaufte, in der Grapengießer-Straße allhier, zwischen dessen und des Seifensieders Andorff Hause, gelegene Wohnbude, zunebst dem dazu gehörigen Garten, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten Januar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude und dem dazu gehörigen Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des Kaufmanns Heinrich Schünemann, als Bevollmächtigten der Ladungs-Interessenten bey der Havarie des Schiffers Hinrich Jachens von Bremen, Alle und Jede, welche

1) an die aus der verkauften Ladung gelösete Gelder Ansprache machen zu können sich berechtiget halten,
2) in Hinsicht ihrer Anmeldung bey der den 7ten Januar 1801 vorgewesenen Liquidation des Schiffes, genannt de Vrouw Lucia noch nicht völlig befriediget seyn mögen, und endlich
3) an den Hrn. Commerzienrath Burchard, als vormaligen Bevollmächtigten des Kaufmanns Delius zu Bremen, aus der von demselben geleisteten Bürgschaft, irgend eine Competenz zu haben glauben,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten

Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile resp. der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auch daß die Säumigen für völlig befriediget angesehen, und die in deposito judiciali befindliche Gelder dem Kaufmann Schünemann in obgedachter Eigenschaft ohne Weiteres verabfolget werden sollen, minder nicht die qu. Bürgschaft sofort werde ab actis retradiret werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Nadlers Christian Friederich Haller, Alle und Jede, welche an denselben, und namentlich an das von ihm hinterlassene, auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegene Wohnhaus, mit Ausnahme der in dessen am 21sten huj. publicirten Testamente ernannten Legatarien, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der Executoren dessen Testaments, Herrn Adv. Pilatus und Sattler Wichel, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 7ten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen vorgedachten Wohnhause, gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten October 1803.

Es sollen die in der Oberwarnow belegene Martini 1804 aus der Pacht fallende Wiesen, die ausserhalb der Kröplinerthors Zingel belegene Wiesen, welche die Bürger Jochim Bese und Peter Diederich Hallier bis Michaelis 1804 in Miethe haben, so wie der gegen dem Zingelbaum vorm Mühlenthor belegene Brink am 13ten Dec. Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Cämmereystube dem Meistbietenden pachtweise auf 6 Jahre unter den grundleglich gemacht werdenden Bedingungen, überlassen werden, daher Pachtliebhaber sich alsdann dort einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 22ten Nov. 1803.

1803 den 24sten November. Der Herr Senator Stever, uxorio nomine, hat das in der Lagerstraße, an der Ecke der Plöterstraße und an Peter Eggebrecht belegene Brauhaus und die damit verbundene Bude, imgleichen die drey in der Plöterstraße, an der Ecke der Lagerstraße, belegene Wohnkeller, dem Kaufmann Hermann Eschenbach, letzterer aber diese Grundstücke hinwiederum dem Kaufmann Gottlieb Theodor Rümcker zu Stadtbuch verlassen.

Da sich in der Rostocker Stadthaide 1 alte schwarze Stute eingefunden hat und gepfändet worden; so wird derjenige, der sich als Eigenthümer dazu legitimiren kann, aufgefordert, dieses Pferd gegen Erstattung der Kosten vom Jäger Köhn zu Röverhagen binnen 14 Tagen a dato abzufodern, unter dem Nachtheil, daß das Pferd seiner schlechten Beschaffenheit wegen sonst sofort für die Hunde todt gestochen, oder sonst darüber disponiret werden wird. Jussu Judicii Gewettae. Rostock den 19ten November 1803.

W. G. Detloffe, J. Gew. Secr.

Im Waisenhause befinden sich 13 Knaben, von 6 bis 16 Jahren, und 7 Mädgens von 12 bis 18 Jahren, welche bey guten Leuten hier in der Stadt auf Neujahr untergebracht werden sollen. Von den Knaben haben sich einige geäussert, daß sie Neigung haben, respective die Schuster- Schneider- Tischler- Stuhlmacher- und Weber-Profession zu erlernen, und zur See zu gehen. Es werden demnach Alle und Jede, welche eines oder mehrere dieser Kinder, während des fortdauernden Schul-Unterrichts bey sich aufzunehmen geneigt sind, und namentlich die Meister der gedachten

Professio-

Professionen, so wie auch Schiffer, und sonstige mit dem Seewesen beschäftigte Bürger, hiedurch ersucht, sich dieserhalb bey dem Kaufmann Herrn Sonnenschmidt ehebaldigst zu melden, und von demselben die Bedingungen und das Weitere zu vernehmen. Rostock den 29sten November 1803.

Armen-Collegium.

Für 32 ßl. N$\frac{2}{3}$. sind bey dem Verleger dieser Blätter zu haben:

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen zum Zweck der so nöthigen Holz-Ersparung, vom Obristlieutenant von Both in Pützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet. Mit einem Kupfer. 8. geheftet.

Auf die, in den deutschen Zeitungen von C. H. Mahncke in Hamburg angekündigte, Sammlung Maurer-Lieder, nimmt der Verleger dieser Blätter Subscription an. Der Plan davon ist bey demselben zur Ansicht zu haben. In Taschenformat auf Schreibpapier mit den kleinsten Lettern gedruckt ist der Subscriptionspreis 1 ℳ Lübisch und wird 1 Alphabet stark werden, aber der Subscriptions-Termin stehet Ausg. Novemb. fest.

Bey dem Verleger dieser Blätter ist für 6 ßl. zu haben: Von der Verbindlichkeit zur Mildthätigkeit gegen Dürftige mit Rücksicht auf öffentliche Armenversorgung; eine Predigt, gehalten am 12. Sonnt. nach Trinit. 1803. über das Evangelium von Rud. Karl Frieder. Franke, Präp. und Prediger zu Sternberg und Sülten, gr. 8.

Angekommene Schiffer:

vom 20sten bis den 26sten Nov.

Claus Voß, Peter Klenow, Christen Birckholm und Jochim Goll von Copenhagen mit Ballast; Hans Rasmus, Niels Jenssen Ohlssen und Rasmus Rasmussen aus der Ostsee mit Ballast; Ameling Tierks von Rendsburg mit Ballast; Oswald Möller von Amsterdam mit Ballast; Jochim Stüdemann von Petersburg mit Stückgütern und Johann Boleck von Copenhagen mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Johann Hansen, Peter Busch, Christian Schwenonius, Johann Hinrich Jenssen und Christen Birckholm.

Tabelle
vom Anzünden der Lampen in Rostock.

Datum	December 1803.	Anzündung Uhr
1	— — — —	5
2	— — — —	5
3	— — — —	5
4	— — — —	5
5	— — — —	5
6 ☾ — letztes Viertel.	— — — —	5
7	— — — —	5
8	— — — —	5
9	— — — —	5
10	— — — —	5
11	— — — —	5
12	— — — —	5
13	— — — —	5
14 ○ — Neumond	— — — —	5
15	— — — —	5
16	— — — —	5
17	— — — —	5
18	— — — —	5
19	— — — —	5
20	— — — —	5
21 ☽ — erstes Viertel	— — — —	5
22	— — — —	5
23	— — — —	—
24	— — — —	—
25	— — — —	—
26	— — — —	—
27	— — — —	—
28 ● — Vollmond	— — — —	—
29	— — — —	—
30	— — — —	5
31	— — — —	5

Von Brandwachen- und Leuchten-Departementswegen.

Marktgängige Kornpreise in N$\frac{2}{3}$. nach Bonität.

Weizen der Schfl.	— —	1 ℳ 23 ßl
Rocken	— — — —	45—46 ßl
Gersten	— — — —	36 ßl
Haber	— — — —	20—24 ßl
Erbsen	— — —	35—40 ßl

Hem-

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 22 Nov.

Schlw. Holst. Sp.	1⅛ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	3½ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	23¼	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23⅝	
Neue ⅔ vor voll	—	
N. Pr. 4u. 8 Gl. v. voll	54⅝	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾a⅞	
Neue ⅔ vor voll	—	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14¾	
Duc. zu 2¾ rℓ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
N. ⅔ Stück	— —	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 10¾ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 1¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6a8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 22 Nov.

Amst. B.	34⅜	ß. p. Oder. v. 32ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24 13/16	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B. 49	geld Eff 83½	gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 49	geld Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	40½	gr. p. Cruf.	
Porto	40½	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	83¾	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40⅝	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107⅞	schl.	kze Sicht.
dito	108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 25 Nov.

Schlw Holst Sp.	— —	pCt. gegen Bco
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	3½ besser	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23⅝	
Neue ⅔ vor voll	32	
N. Pr. 4u. 8 Gl. v. voll	54⅝	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¼a⅞	
Neue ⅔ vor voll	6¾	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14¾	
Duc. z. 2¾ rℓ l. G.	⅝	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7⅜	
N. ⅔ Stück	30 ß	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 10¾ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 1¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6a8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 25 Nov.

Amst. B.	34⅜	ß. p. Oder. v. 32ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	53 Eff 83½	gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	53 Eff 83	gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	40¾	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	83¾	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40⅝	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107⅞	—	kze Sicht.
dito	108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	200	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0202

Wöchentliche Rostocksche
Nachrichten und Anzeigen
auf das Jahr 1803.
Neun und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 7ten December.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Nadler Christian Friederich Haller hinterlassenen, auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1135 ℳ. N½tel geboten sind, der 17te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocato Pilatus und Sattler Wicheln, als Executoribus dessen Testaments, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Fastbeckers Johann Friederich Karsten, Alle und Jede, welche an dessen in der Schmide-Straße allhier, neben dem Hause des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten, gelegenes, und bereits sub hasta ausgebotenes, Wohn- und Back-Haus, außer dem gedachten Herrn Synd. Doct. Beselin, der verwittweten Frau Senatorin Hoppe und dem Herrn Legations-Rath Ditmar, wegen ihrer Capitalien resp. von 1000. 500. 500. und 242 ℳ. N½tel, mit den rückständigen Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, unberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohn- und Back-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten December 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger außergerichtlichen Termine, Terminus zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 425 ℳ. N½tel geboten sind, der 14te k. M. December anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die offerirte 425 ℳ., sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Es sollen die in der Oberwarnow belegene Martini 1804 aus der Pacht fallende Wiesen, die ausserhalb der Kröplinerthors Zingel belegene Wiesen, welche die Bürger Jochim Bese und Peter Diederich Hallier bis Michaelis 1804 in Miethe haben, so wie der gegen dem Zingelbaum vorm Mühlenthor belegene Brink am 13ten Dec. Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Cämmereystube

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0203

dem Meistbietenden pachtweise auf 6 Jahre unter den grundleglich gemacht werdenden Bedingungen, überlassen werden, daher Pachtliebhaber sich alsdann dort einfinden können. Jussu Camerae. Rostock den 22ten Nov. 1803.

Wann der Pensionarius Kossow zu Cassebohm sich darüber beschweret, daß Reisende und selbst hiesige Einwohner, die durch das Gut Cassebohm führende Landstraße verlassen und auf dem Acker zu seinem großen Nachtheil fahren; so wird, da die Wegecommission bey der neulichen Besichtigung solche für gut und tüchtig anerkannt hat, einjeder hiedurch ernstlich gewarnet, sich des Fahrens über dem cassebohmschen Acker gänzlich zu enthalten, so lieb es ihm seyn wird, Pfändungen und sonstige Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Jussu Judicii Camerae. Rostock den 2ten December 1803.

1803 den 3ten December. Der Schmiede-Aeltester Jochim Christoph Scherff hat seine, in der Apostel-Straße, zwischen dem Jacobitischen Kirchenhause und Niclas Hinrich Lange belegene Bude, dem Tagelöhner Johann Jochim Bolte zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Tagelöhner Hinrich Wohlert hat seine auf der Lastadie, zwischen Martin Christoph Suhr und Hans Winter belegene Bude, dem Kuchenbecker Carl Jochim Hückstaedt zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Die Wittwe Anna Catharina Barselow cum curatore hat den ihr heute zugeschriebenen Antheil Acker aus Num. 339, aus drey Scheffeln Aussaat bestehend, und an Bistower Wege zwischen Krohnen Erben und des Heil. Geist Hospitals Acker belegen, dem Hauswirth Hans von Heyden zu Lütten-Stove zu Stadtbuch verlassen.

Angekommene Schiffer:
vom 27sten Nov. bis den 3ten Dec.

Christoph Paufler von Ahlburg mit Heringen; Jacob Langhinrichs von Schiedam mit Ballast; Dawid Craw von Newcastle mit Steinkohlen und Stückgütern; Jens Rasmus von Copenhagen mit Ballast; Hans Niemann von London mit Ballast; Jacob Niellssen Wollß von Ahlburg mit Heringen, nach Lübeck bestimmt; Jürgen Hanssen Boy und Jürgen Jürgenssen aus der Ostsee mit Leder und Ballast; Carl Putzbach von Copenhagen mit Ballast; Hinrich Penselow von Bergen mit Ballast; Tied. Graumann von Stettin mit Ballast; Johann Brinckmann von Drontheim mit Ballast; und Diedrich Dähn von Schiedam mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:
Rasmus Rasmussen, Nielß Jens Ohlssen, Ameling Tjarts, Johann Boleck, Martin Weichandt und Christoph Paufler.

Brod-Taxe.
In diesem Monathe December

	℔.	Lt.	Qu.
muß wägen eine Semmel zum Witten . .	—	2	1¾
eine Semmel zum Sechsling . .	—	4	3½
der Kringel zum Witten .	—	2	1¾
ein Esselbrod zum Schilling . .	—	15	1½
ein Aufesser zum Schilling . .	—	15	1½
ein Rocken Zwieback zum Sechsling	—	7	2¾
ein Rocken Zwieback zum Witten . .	—	3	3⅜
ein Grobbrod zu 1 Schilling . .	—	26	1⅛
ein Grobbrod zu 2 Schillingen . .	1	20	3
ein Grobbrod zu 4 Schillingen . .	3	9	2
ein Grobbrod zu 8 Schillingen . .	6	19	—

Ex commissione Nobil. Judicii Gewettaesser.

Rostock im Monathe Dec. 1803.

Walter Gustav Detloffe Judicii Gewettae Secretarius.

Marktgängige Kornpreise in N. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 ℳ 24 ß
Rocken — — — —	46—47 ß
Gersten — — — —	36 ß
Haber — — — —	20—24 ß
Erbsen — — —	36—42 ß

In

In Rostock sind vom 1 Advent 1802 bis zum 1 Advent 1803

I. im Kirchspiel zu St. Jacob

Gebohren: 71 Knaben, 87 Mädchen, in allen 158 Kinder; darunter 1 Paar Zwillinge, 17 Uneheliche und 8 Todtgebohrne.

Beerdiget: 31 Mannspersonen, 57 Frauenspersonen, in allen 88 Menschen; darunter 4 an Epidemien, 3 durch Unglücksfälle, 37 noch nicht eingeseegnete Kinder und 15 Alte über 70 Jahr.

Copuliret: 40 Paar, darunter 9 Wittwer und 5 Wittwen.

II. Im Kirchspiel zu St. Marien

Gebohren: 48 Knaben, 69 Mädchen, in allen 117 Kinder, darunter 1 Paar Zwillinge, 12 Uneheliche und 5 Todtgebohrne.

Beerdiget: 38 Mannspersonen, 34 Frauenspersonen, in allen 72 Menschen; darunter 1 im Kindbette, 24 Kinder und 13 Alte.

Copuliret: 32 Paar, darunter 9 Wittwer und 2 Wittwen.

III. Im Kirchspiel zu St. Petri

Gebohren: 36 Knaben, 33 Mädchen, in allen 69 Kinder; darunter 5 Uneheliche und 3 Todtgebohrne.

Beerdiget: 27 Mannspersonen, 19 Frauenspersonen, in allen 46 Menschen; darunter 1 im Kindbette, 13 Kinder und 10 Alte.

Copuliret: 15 Paar, darunter 1 Wittwer und 3 Wittwen.

IV. Im Kirchspiel zu St. Nicolai

Gebohren: 22 Knaben, 15 Mädchen, in allen 37 Kinder; darunter 4 Uneheliche und 4 Todtgebohrne.

Beerdiget: 15 Mannspersonen, 16 Frauenspersonen, in allen 31 Menschen; darunter 13 Kinder und 7 Alte.

Copuliret: 10 Paar, darunter 3 Wittwer.

Zu St. Johannis, St. Georg und die Garnison

Gebohren: 34 Knaben, 33 Mädchen, in allen 67 Kinder; darunter 1 Paar Zwillinge, 3 Uneheliche und 3 Todtgebohrne.

Beerdiget: 33 Mannspersonen, 14 Frauenspersonen, in allen 47 Menschen; darunter 1 an Epidemie, 1 im Kindbette, 2 durch Unglücksfälle, 21 Kinder und 7 Alte.

Copuliret: 22 Paar, darunter 1 Wittwer und 5 Wittwen.

Zu St. Catharinen nebst dem Waisen- und Zuchthause

Beerdiget: 4 Mannspersonen, 2 Frauenspersonen, in allen 6 Menschen.

Zum Heil. Geist

Gebohren: 1 Knabe, 2 Mädchen, in allen 3 Kinder.

Beerdiget: 1 Mannsp., 4 Frauenspersonen, in allen 5 Menschen; darunter 3 Alte.

Auf Gertrud-Kirchhofe

Beerdiget: 14 Mannspersonen, 19 Frauenspersonen, in allen 33 Menschen; darunter 2 im Kindbette, 1 durch Unglücksfall, 16 Kinder und 2 Alte.

Es sind also im verflossenen Kirchenjahr in Rostock überhaupt

Gebohren: 212 Knaben, 239 Mädchen, in allen 451 Kinder; darunter 3 Paar Zwillinge, 41 Uneheliche und 23 Todtgebohrne.

Beerdiget: 163 Mannspersonen, 165 Frauenspersonen, in allen 328 Menschen; darunter 1 an der Epidemie, 9 im Kindbette, 6 durch Unglücksfälle, 124 Kinder und 57 Alte.

Copuliret: 119 Paar, darunter 23 Wittwer und 15 Wittwen.

Es sind also in diesem Jahr 123 mehr gebohren als gestorben. Unter den Gestorbenen befindet sich keiner so wenig an Menschen- als an Schutzblattern.

Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0205

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 29 Nov.

Schlw. Holst. Sp.	½ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Ducaten Neue	— —	
dito al Marco	—	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	—	
Neue ⅔ vor voll	31¾	
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll	54⅝	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾ a ⅞	
Neue ⅔ vor voll	—	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
Duc. zu 2¾ ℛ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	7⅛	
N. ⅔ Stück	— —	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	— —	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 29 Nov.

Amst. B.	34⅜	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 6 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	53	Eff 83½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl.	53	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon	41	gr. p. Cruf.	
Porto	40¾	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	83¾	pr. dito.	
Breslau in Bco.	40½	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107⅞	schl.	kze Sicht.
dito	108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	147	—	kze Sicht.
dito	— —	—	
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 2 Dec.

Schlw Holst Sp.	¼ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	— —	
Seeländ. dito	— —	
Duc. Neue	— —	
dito al Marco	96⅞ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¼ ß	
Hamb. Courant	23	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24¾	
Neue ⅔ vor voll	31¼	
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll	54⅝	
L. u. Fr. d'or v. voll	41¾ a ⅞	
Neue ⅔ vor voll	5¼	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	13⅝	
Duc. z. 2¾ ℛ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	8	
N. ⅔ Stück	30 ß 5 ₰	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 3 a 3¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 2 Dec.

Amst. B.	34⅜	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito	34 9/16	— —	2 Uso
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	oder
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr.	2 Monat
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.	dato.
dito	—	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London	33 ß 2 ₰	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 5 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B.	57	Eff 83½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B.	57	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon	42	gr. p. Cruf.	
Porto	42	gr. p. Cruf.	
Venetia	—	gr. p. Duc.	
Genua	77½	pr. Pezza	
Livorno	84	pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40½	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107⅞	—	kze Sicht.
dito	108⅜	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146	—	
dito	— —	—	kze Sicht.
Prag Courant	201	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—	
Leipzig Courant	—	—	in der Messe.
— — Louisd'or	—	—	
Augsburg Courant	150½	—	[6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0206

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 14ten December.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 505 rℭ. geboten sind, Terminus anderweitig auf den 29sten hujus anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sobann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Kaufmanns Jochim Hinrich Cordes Wittwe, Anna Sophia, gebohrnen Frädlandt, und namentlich an das am Hopfenmarkt allhier, an der Ecke der Altbettel-Mönchenstraße und neben dem Hause des Herrn Doctoris Taddel sen., gelegene Wohn- und Brauhaus cum pert., ex jure crediti, hypothecae, vel alia quacunque caussa, tam reali, quam personali, sowohl ex factis der gedachten Erblasserin, als auch der Erben selbst, sowohl im Ganzen, als einzelner von ihnen, irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten Jan. k. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter gesammter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen vorgenannten Wohn- und Brauhause und dessen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Wann, nach Abhaltung einiger auffergerichtlichen Termine, Terminus zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Kreppmacher Daniel Peter Mahn hinterlassenen, in der Langenstraße allhier, zwischen den Röhl- und Alschier-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 425 rℭ. Nztel geboten sind, der 14te k. M. December anberahmet worden; so haben die Kaufliebhabere, welche dieselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Procuratore Päpcke einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden, eventualiter aber für die offerirte 425 rℭ.,

sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Wann zum anderweitigen gerichtlichen Verkaufe des von dem Nadler Christian Friederich Haller hinterlassenen, auf der Fischbank allhier, zwischen den Schiller- und Schulz-schen Häusern, gelegenen Wohnhauses, wofür bereits 1135 rℒ. N℔tel geboten sind, der 17te hujus pro Termino anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche dasselbe täglich beaugenscheinigen, auch die Bedingungen bey dem Herrn Advocato Pilatus und Sattler Wicheln, als Executoribus dessen Testaments, einsehen können, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, zu erscheinen, ihren Ueber- und Mehr-Bot, ad Protocollum abzugeben, und dem Befinden nach des Zuschlags zu gewärtigen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten December 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Zimmergesell Johann Nicolaus Falkenhagen angezeiget, wasmassen die an der Stegel der St. Jacobi Kirche, gegen den Hopfenmarkt und neben der Wohnung des Trägers Mahn gelegene, und seit dem Jahre 1775 von ihm aus einer Pfandverschreibung besessene Wohnbude im Stadtbuche annoch auf dem Namen seines verstorbenen Schwestermannes des Zimmergesellen Johann Heinrich Höpper, welcher vorlängst mit Hinterlassung eines Kindes das hiernächst, und seiner Ehefrau, die nachhin, verstorben sey, verzeichnet stehe, und er dieselbe nunmehro auf seinen Namen schreiben zu lassen wünsche. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche an selbige aus einem jure cohaereditario, oder irgend einem sonstigen dinglichen Grunde, Ansprüche machen, mithin der Zuschrift widersprechen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. December, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Berechtigungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Bude gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends diese dem Extrahenten eigenthümlich werde zugeschrieben werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Commerzien-Raths Johann Friederich Hülsenbeck, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Frau Wittwe, Eva Charlotta, gebohrnen Bagge, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock haben die Geschwistere Meyer, namentlich Rebecca verehelichte Töppe und Engel Margaretha, verehelichte Stegemann, wasmaßen ihre beyden Brüder, Johann Peter und Johann Hinrich, Gebrüdere Meyer, vor länger als 30 Jahren als Seefahrer von hier nach Amsterdam und von dort vermuthlich nach West- oder Ost-Indien abgereiset seyn, und ihr Aufenthalt in diesem gesammten Zeitraume nicht habe in Erfahrung gebracht werden mögen, angezeiget, und gebeten, selbige zum Zweck der Entgegennahme ihres sub Cura stehenden Vermögens, oder aber dessen Ausantwortung an sie und die drey Töchter ihres verstorbenen Bruders Hans Meyer, rechtlich

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0208

lich zu citiren. Wir haben solchem Gesuche mittelst gegenwärtiger Edictalium deferiret, und laden solchemnach die obgedachten Johann Peter und Johann Hinrich Gebrüdere Meyer, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß dieselben entweder in Person oder per Procuratores sich innerhalb 2 Jahren a dato bey Unserm Ober-Gerichte ad Acta glaubhaft melden, und den Ort ihres Aufenthalts bekannt machen, unter dem Nachtheile, daß im Ausbleibungs-Fall ihr ermeldetes hiesiges Vermögen, ihren Geschwisteren und respective Brüder Kindern, als ihren bekanntlichen nächsten Verwandten, für anheim gefallen erkläret, und darüber wie Rechtens disponiret werden solle. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 18ten December 1802.

Wann der Pensionarius Kossow zu Cassebohm sich darüber beschweret, daß Reisende und selbst hiesige Einwohner, die durch das Gut Cassebohm führende Landstraße verlassen und auf dem Acker zu seinem großen Nachtheil fahren; so wird, da die Wegecommission bey der neulichen Besichtigung solche für gut und tüchtig anerkannt hat, einjeder hiedurch ernstlich gewarnet, sich des Fahrens über dem cassebohmschen Acker gänzlich zu enthalten, so lieb es ihm seyn wird, Pfändungen und sonstige Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Jussu Judicii Camerae. Rostock den 2ten December 1803.

Die Vorkehrungen zur Versorgung der Armen, und zur Hemmung der Betteley sind so weit gediehen, daß die Eröffnung der neuen Armen-Anstalt auf instehenden Neu-Jahr geschehen kann. Wie nun dieser Zeitpunkt als der Anfang der neuen Armen-Anstalt hiedurch bekannt gemacht wird; so haben diejenigen, die ausser den bereits examinirten und recipirten Armen, schon auf Neu-Jahr eine planmässige Unterstützung des Instituts wünschen, sich forderſamst bey dem Secretair Vick zu melden, immassen mit Ablauf dieses Jahres die Betteley gänzlich aufhöret, und gegen alle, welche von Neu-Jahr an beym Betteln betroffen werden, unabbittlich mit den Strafen verfahren werden soll, welche die Armen-Ordnung vorschreibet. Das Verwaltungs-Personale der ganzen Anstalt, sammt den jedesmaligen Administranten der Ausschüsse, an welche sich ein jeder in vorkommenden Fällen zu wenden hat, wird noch besonders bekannt gemacht werden. Rostock den 7ten December 1803.

Armen-Collegium.

Für 32 ßl. Nz. sind bey dem Verleger dieser Blätter zu haben:

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen zum Zweck der so nöthigen Holz-Ersparung, vom Obristlieutenant von Both in Bützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet.

Mit einem Kupfer. 8. geheftet.

Angekommene Schiffer:
vom 4ten bis den 10ten Dec.

Andreas Günter und Jochim Evers von Copenhagen mit Stückgütern; Peter Nissen von Ahlburg mit Heringen; Schwen Söderlön von Copenhagen mit Ballast; Claus Permien von Schiedam mit Ballast; Carl Otto von Lübeck mit Stückgütern und Jochim Brinckmann von Rotterdam mit Ballast.

Abgegangene Schiffer:

Jürgen Hanssen Boy, Jürgens Jürgenssen, Dawid Craw, Carl Otto und Jens Rasmussen.

Marktgängige Kornpreise in Nz.
nach Bonität.

Weizen der Schfl.	—	—			1 rℓ	25 ßl
Rocken	—	—	—	—	1 rℓ	2 ßl
Gersten	—	—	—	—	36 ßl	
Haber	—	—	—	—	20—24 ßl	
Erbsen	—	—	—		37—44 ßl	

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0209

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 6 Dec.

Schlw. Holst. Sp. Pari		
Alberts Thaler — —		pCt. geg. Bco.
Seeländ. dito — —		
Ducaten Neue 3½	besser	
dito al Marco 96⅞ ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9¼ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23		
Dän. grob Courant 24¾		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll —		als Banco.
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 54⅝		
L. u. Fr. d'or v. voll 41¾ a ⅞		
Neue ⅔ vor voll —		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13⅝		als grob Cour.
Duc. zu 2¾ ℳ l. G. —		pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. voll —		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück — —		das Stück in
Duc. N. vollw. 7 ℔ 12 ß		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3 a 3¼ ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig — —		die Mark fein
6 a 7 löthig — —		in Banco.
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 6 Dec.

Amst. B. 34 5/16	st. p. Oder v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 34⅜	— —		2 Uso
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		oder
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		2 Monat
Basel 24⅞	ß. Bco. p. Cr.		dato.
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 33 ß 4 ℞	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 7 ℞	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid B. 57	Eff 83½	gr. p. Duc.	
Cadix Bl. 57	Eff 83	gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	von
Porto 42		gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia —		gr. p. Duc.	dato.
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 84		pr. dito.	
Breslau in Bco. 40½		ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 107½		schl.	kze Sicht.
dito — 108⅛		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 147		—	dato.
dito — —		—	kze Sicht.
Prag Courant 201		—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 201		—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe
Augsburg Courant 150½		—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 9 Dec.

Schlw Holst Sp. Pari		
Alberts Thaler — —		pCt. gegen Bco.
Seeländ. dito — —		
Duc. Neue — —		
dito al Marco 97 ß		vollwicht. das
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9½ ß		Stück in Bco.
Hamb. Courant 23		
Dän. grob Courant 24½		pCt. schlechter
Neue ⅔ vor voll 31¾		als Banco.
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅝		
Neue ⅔ vor voll 5⅞		pCt. schlechter
L. u. Fr. d'or v. voll 13¾		als grob Cour.
Duc. z. 2¾ ℳ l. G. —		pCt. schl. als
L. u. Fr. d'or v. v. 7½		N. ⅔ vor voll.
N. ⅔ Stück 30 ß 3 ℞		das Stück in
Duc. N. vollw. — —		grob Cou-
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 3 ß		rant.
Silber in Barren.		
4 a 5 löthig — —		die Mark fein
6 a 7 löthig — —		in Banco.
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 9 Dec.

Amst. B. 34 5/16	st. p. Oder v. 32 ß	kze Sicht.	
dito 34⅜	— —		2 Uso
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		oder
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.		2 Monat
Basel 24⅞	ß. Bco p. Cr.		dato.
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.	
London 33 ß 4 ℞	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.	
dito 33 ß 7 ℞	p. L. Stl.	kurze Sicht.	
Madrid B. 56	Eff 83½	gr. p. Duc.	
Cadix B. 56	Eff 83	gr. p. Duc.	1½ Uso
Lissabon 42		gr. p. Cruf.	von
Porto 42		gr. p. Cruf.	3 Monat
Venetia —		gr. p. Duc.	dato.
Genua 77½		pr. Pezza	
Livorno 84		pr. dito.	
Bresl. in Bco. 40½		ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 107½		—	kze Sicht.
dito — 108⅛		—	2 Monat
Copenhagen Cour. 147		—	dato.
dito — —		—	kze Sicht.
Prag Courant 200		—	6 Wochen
Wien Cour. p. Cassa 200		—	dato.
Leipzig Courant —		—	in der
— — Louisd'or —		—	Messe.
Augsburg Courant 150½		—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0210

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Ein und funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 21sten December.

Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock hat der hiesige Bürger und Zimmergesell Johann Nicolaus Falkenhagen angezeiget, wasmassen die an der Stegel der St. Jacobi Kirche, gegen den Hopfenmarkt und neben der Wohnung des Trägers Mahn gelegene, und seit dem Jahre 1775 von ihm aus einer Pfandverschreibung besessene Wohnbude im Stadtbuche annoch auf dem Namen seines verstorbenen Schwestermannes des Zimmergesellen Johann Heinrich Höpper, welcher vorlängst mit Hinterlassung eines Kindes das hiernächst, und seiner Ehefrau, die nachhin, verstorben sey, verzeichnet stehe, und er dieselbe nunmehro auf seinen Namen schreiben zu lassen wünsche. Wir laden solchemnach Alle und Jede, welche an selbige aus einem jure cohaereditario, oder irgend einem sonstigen dinglichen Grunde, Ansprüche machen, mithin der Zuschrift widersprechen zu können, sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 22sten k. M. December, Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren etwanigen Berechtigungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von sothaner Bude gänzlich abgewiesen werden sollen, folgends diese dem Extrahenten eigenthümlich werde zugeschrieben werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 9ten November 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 505 rl. geboten sind, Terminus anderweitig auf den 29sten hujus anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sobann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Commerzien-Raths Johann Friederich Hülsenbeck, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Frau Wittwe, Eva Charlotta, gebohrnen Bagge, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0211

desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Fastbeckers Johann Friederich Karsten, Alle und Jede, welche an dessen in der Schmide-Straße allhier, neben dem Hause des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten, gelegenes, und bereits sub hasta ausgebotenes, Wohn- und Back-Haus, außer dem gedachten Herrn Synd. Doct. Beselin, der verwittweten Frau Senatorin Hoppe und dem Herrn Legations-Rath Ditmar, wegen ihrer Capitalien resp. von 1000. 500. 500. und 242 rℓ. N⅔tel, mit den rückständigen Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohn- und Back-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Maurer-Gesellen Ernst Christoph Evers, Alle und Jede, welche an die von dem Schiffer Heinrich Christoph Gallenbach erkaufte, in der Grapengießer-Straße allhier, zwischen dessen und des Seifensieders Andorff Hause, gelegene Wohnbude, zunebst dem dazu gehörigen Garten, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten Januar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Wohnbude und dem dazu gehörigen Garten gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 26sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des Kaufmanns Jochim Hinrich Cordes Wittwe, Anna Sophia, gebohrnen Fradiano, und namentlich an das am Hopfenmarkt allhier, an der Ecke der Altbettel-Mönchenstraße und neben dem Hause des Herrn Doctoris Taddel sen., gelegene Wohn- und Brauhaus cum pert., ex jure crediti, hypothecae, vel alia quacunque caussa, tam reali, quam personali, sowohl ex factis der gedachten Erblasserin, als auch der Erben selbst, sowohl im Ganzen, als einzelner von ihnen, irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam deren Erben, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 19ten Jan. k. J. Nachmittags 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter gesammter Verlassenschaft, mithin auch dem darunter begriffenen vorgenannten Wohn- und Brauhause und dessen Zubehörungen gänzlich

gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad Instantiam des Kaufmanns Heinrich Schünemann, als Bevollmächtigten der Ladungs-Interessenten bey der Havarie des Schiffers Hinrich Jachens von Bremen, Alle und Jede, welche

1) an die aus der verkauften Ladung gelöste Gelder Ansprache machen zu können sich berechtiget halten,
2) in Hinsicht ihrer Anmeldung bey der den 7ten Januar 1801 vorgewesenen Liquidation des Schiffes, genannt de Vrouw Lucia noch nicht völlig befriediget seyn mögen, und endlich
3) an den Hrn. Commerzienrath Burchard, als vormaligen Bevollmächtigten des Kaufmanns Detius zu Bremen, aus der von demselben geleisteten Bürgschaft, irgend eine Competenz zu haben glauben,

hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 25sten Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile resp. der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, auch daß die Säumigen für völlig befriediget angesehen, und die in deposito judiciali befindliche Gelder dem Kaufmann Schünemann in obgedachter Eigenschaft ohne Weiteres verabfolget werden sollen, minder nicht die qu. Bürgschaft sofort werde ab actis retradiret werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten November 1803.

Die Vorkehrungen zur Versorgung der Armen, und zur Hemmung der Betteley sind so weit gediehen, daß die Eröffnung der neuen Armen-Anstalt auf instehenden Neu-Jahr geschehen kann. Wie nun dieser Zeitpunkt als der Anfang der neuen Armen-Anstalt hiedurch bekannt gemacht wird; so haben diejenigen, die ausser den bereits examinirten und recipirten Armen, schon auf Neu-Jahr eine planmässige Unterstützung des Instituts wünschen, sich forderssamst bey dem Secretair Vick zu melden, immassen mit Ablauf dieses Jahres die Betteley gänzlich aufhöret, und gegen alle, welche von Neu-Jahr an beym Betteln betroffen werden, unabbittlich mit den Strafen verfahren werden soll, welche die Armen-Ordnung vorschreibet. Das Verwaltungs-Personale der ganzen Anstalt, sammt den jedesmaligen Administranten der Ausschüsse, an welche sich ein jeder in vorkommenden Fällen zu wenden hat, wird noch besonders bekannt gemacht werden. Rostock den 7ten December 1803.

Armen-Collegium.

Am 3ten und 4ten Januar 1804. Morgens 9 Uhr, wird abermahls in der Doberaner speciellen Forst und zwar an der Dare, Ellern Holz und Stämme in ganzen und halben Fadens, den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Nz. verkauft und wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, von

Oberforstmeister von Behr.

Sowohl die hiesigen als auch auswärtigen Freunde des verstorbenen Hrn. Doct. Oerthling, welche ihn bey ihren Krankheiten zu Rathe gezogen, werden hiedurch ergebenst ersucht, das Honorar an den Mitvormund, Kaufmann Friederich Wackerow hieselbst, gefälligst einzusenden. Rostock den 3ten December 1803.

Von Seiten der Vormünder.

Für 32 ß. Nz. sind bey dem Verleger dieser Blätter zu haben:

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen zum Zweck der so nöthigen Holz-Ersparung, vom Obristlieutenant von Both in Bützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet. Mit einem Kupfer. 8. geheftet.

Marktgängige Kornpreise in Nz.

Weizen der Schfl.	1 ℔ 26 ß
Rocken	46 ß
Gersten	36 ß
Haber	20—24 ß
Erbsen	36—44 ß

Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 13 Dec.

Schlw. Holst. Sp.	½ besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler	2⅜ schl.	
Seeländ. dito	2¾ schl.	
Ducaten Neue	3¾ besser	
dito al Marco	97 ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9½ ß	
Hamb. Courant	22⅝	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	24	
Neue ⅔ vor voll	—	
N. Pr. 4 u. 8 ℋ v. voll	54⅛	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅛	
Neue ⅔ vor voll	—	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14⅛	
Duc. zu 2¾ x ℭ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll	—	
N ⅔ Stück	— —	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	7 ℔ 11½ ß	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 2¼ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löthig	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	— —	

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 13 Dec.

Amst. B.	34 3/16	ß. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.
dito	34⅛	— — 2 Uso oder
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr. 2 Monat dato.
Basel	24⅝	ß. Bco. p. Cr.
dito	— —	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.
London	33 ß 6 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.
dito	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.] kurze Sicht.
Madrid B. 56	Eff 83½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 56	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon	42 gr. p. Cruf.	
Porto	42 gr. p. Cruf	
Venetia	— gr. p. Duc.	
Genua	77½ pr. Pezza	
Livorno	84 pr. dito.	
Breslau in Bco.	40⅝ ß p. Pfd.	[6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107½	schl.] kze Sicht.
dito	— 108⅛	— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146½	—
dito	— —	—] kze Sicht.
Prag Courant	200	— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	200	—
Leipzig Courant	—	— in der Messe
— — Louisd'or	—	—
Augsburg Courant	150½	—] 6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 16 Dec.

Schlw Holst Sp.	⅞ besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler	2 schl.	
Seeländ. dito	2⅛ schl.	
Duc. Neue	— —	
dito al Marco	97⅛ ß	vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or	10 ℔ 9¾ ß	
Hamb. Courant	22⅛	pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant	23½	
Neue ⅔ vor voll	3 1¾	
N. Pr. 4 u. 8 ℋ. v. voll	—	
L. u. Fr. d'or v. voll	41⅜	
Neue ⅔ vor voll	6⅝	pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll	14½	
Duc. z 2¾ x ℭ l. G.	—	pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v.	7¼	
N. ⅔ Stück	30 ß	das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw.	— —	
L. u. Fd'or v.	13 ℔ 1¾ ß	
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig	— —	
6 a 7 löthig	— —	
12 a 15 löth.	27 ℔ 6 a 8 ß	
St. v. Achten	28 ℔ 1 ß	

Hamb Wechselcours v. J 1803 den 16 Dec.

Amst. B.	34 3/16	ß. p. Oder. v. 32 ß] kze Sicht.
dito	34	— — 2 Uso oder
Bourdeaux	24¾	ß. Bco. 3 Fr.
Paris	24¾	ß. Bco. 3 Fr. 2 Monat dato.
Basel	24⅝	ß. Bco p. Cr.
dito	—	ß. Bco. p. Cr.] kze Sicht.
London	33 ß 9 ₰	p. L. Stl.] 2 U. o. 2 M. d.
dito	34 ß	p. L. Stl.] kurze Sicht.
Madrid B. 56	Eff 83½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 56	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon	42 gr. p. Cruf.	
Porto	42 gr. p. Cruf.	
Venetia	— gr. p. Duc.	
Genua	77½ pr. Pezza	
Livorno	84 pr. dito.	
Bresl. in Bco.	40¾ ß p. Pfd.	] 6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa	107½	—] kze Sicht.
dito	— 108⅛	— 2 Monat dato.
Copenhagen Cour.	146½	—
dito	— —	—] kze Sicht.
Prag Courant	201	— 6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa	201	—
Leipzig Courant	—	— in der Messe
— — Louisd'or	—	—
Augsburg Courant	150½	— [6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0214

Wöchentliche Rostocksche

Nachrichten und Anzeigen

auf das Jahr 1803.

Zwey und funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 28sten December.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Christoph Töppe Alle und Jede welche an das von dem Schneider Richter erkaufte, in der harten Straße allhier, neben den Wohnungen des Herrn Post-Directors Behm und des Knochenhauers Crumbiegel, gelegene Wohnhaus irgend eine Real-Foderung, ex quocunque capite vel caussa Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Februar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Schiffers Jochim Maack sen. Alle und Jede, welche an dessen in der langen Straße allhier, neben dem Hause des Lichthacks Schomann und an der Ecke der Apostelstraße, gelegenes von des Kaufmanns Theodor Bölckow Ehefrau, Margaretha Elisabeth, gebohrne Gierrahn, cum Curatore marito, erkauftes vormals Harderſches Wohnhaus und Speicher cum pertinentiis, außer der unbegebenen Margaretha Dorothea Harder, wegen eines Capitals von 800 ℳ. N⅔tel, ex capite crediti hypothecae vel alia quacunque caussa reali, einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 1sten Februar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohnhause und Speicher nebst sonstigen Zubehörungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des hiesigen Bürgers und Schiffers Martin Jochim Weichand, Alle und Jede, welche an das von dem Kaufmann J. F. Schmidt zu Wismar hieselbst erkaufte von dem Schiffer Anders Berlin aus Neucarleby bisanhero befahrne Hucker-Gallias-Schiff die Hoffnung genannt, aus einem Eigenthums-Rechte, Bodmerey oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprache

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0215

machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 9ten Februar k. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren resp. Zuständnissen und Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von vorgedachtem Hucker-Gallias-Schiffe gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 24sten December 1803.

Wann zum Ueberbot und reinem Zuschlage der von dem Tagelöhner Daniel Hinrich Kiehnssen hinterlassenen, in der Eselfoterstraße allhier, zwischen den Bahl- und Böckow-schen Wohnungen, gelegenen Wohnbude, wofür bereits 505 rℓ. geboten sind, Terminus anderweitig auf den 29sten hujus anberahmet ist; so haben die Kaufliebhabere, welche mehr zu bieten gewilliget sind, sodann Nachmittags 2 Uhr, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gerichte Verordneten, zu erscheinen, und ihren Ueber- und Mehrbot ad Protocollum abzugeben, da denn dieselbe dem Ueber- und Meistbietenden bey einem irgend annehmlich befundenen Oblato sofort pure und unbedingt zugeschlagen werden soll. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 7ten December 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Herrn Commerzien-Raths Johann Friederich Hülsenbeck, Alle und Jede, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam dessen Frau Wittwe, Eva Charlotta, gebohrnen Bagge, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 30sten December d. J., Nachmittags um 2 Uhr, anberahmten Termino, auf dem Rathhause hieselbst, vor Unseren zum Obergerichte Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachter Verlassenschaft gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten October 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, ad instantiam des Fastbeckers Johann Friederich Karsten, Alle und Jede, welche an dessen in der Schmiede-Straße allhier, neben dem Hause des Herrn Syndici Doctoris Beselin und des Notarii Holsten, gelegenes, und bereits sub hasta ausgebotenes, Wohn- und Back-Haus, außer dem gedachten Herrn Synd. Doct. Beselin, der verwittweten Frau Senatorin Hoppe und dem Herrn Legations-Rath Ditmar, wegen ihrer Capitalien resp. von 1000. 500. 500. und 242 rℓ. N½tel, mit den rückständigen Zinsen, aus irgend einem Grunde einige Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 16ten Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre Zuständnisse gehörig, mithin specifice, und nicht in solle, angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen mit ihren Foderungen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit von obgedachtem Wohn- und Back-Hause gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 1sten December 1803.

1803 den 24sten December. Hans Rickwardt cum curatore hat den am Petri-Damm, vor der Kreutzbrücke belegenen Garten dem Armenhäusler Jochim Matthias Rickwardt zu Stadtbuch verlassen.

Eodem. Der Träger Daniel Suhr hat die in der Altschmiede-Straße, zwischen Anna

Anna Elisabeth verwittwete Sassen und Hinrich Trost belegene Bude, dem Böttger Jacob Christian Berner zu Stadtbuch verlassen.

Da die neue Armen-Anstalt mit dem 1sten Januar 1804 eröffnet wird; so werden auch zugleich nach Neu-Jahr die eingezeichneten Privat-Beyträge erbeten werden. Der Administrant des 1sten Ausschusses, Kaufmann Herr Brömse, wird solche gegen seine Quitung von den Praenumeranten, die geneigen wollen ihm selbige zuzusenden, entgegenzunehmen, und von den übrigen durch den Armenschreiber Eggers abholen lassen.

Bey der intendirten Einrichtung der Wochen-Sammlung haben sich einige von den 530 Personen, die sich bey der allgemeinen Umfrage lieber für das Sammlen, als die Praenumeration erkläret haben, jetzt als Praenumeranten eingezeichnet, die übrigen und mehrsten aber haben den angelegentlichsten Wunsch geäußert, sie des Herumgehens zum Einsammlen zu entheben, und sich dabey erboten, daß wenn wöchentlich einmal bey ihnen gesammlet werde, sie sodann den Armen schenken wollen, was ihre jedesmaligen Verhältnisse erlauben. Diesem Wunsche wird einstweilen gewillfahret werden, und der Armendiener Schwarz wird von Neu-Jahr an einmal wöchentlich bey ihnen vorsprechen. Er wird ein Namens-Verzeichniß aller Geber bey sich führen; die Gabe ist ihm öffentlich zu reichen, sie wird in dem Verzeichnisse annotiret, und am Schlusse des Jahrs wird der Beytrag, den ein jeder bey dieser Wochen-Sammlung geleistet hat, summiret, und durch den Druck bekannt gemacht. Rostock den 28sten December 1803.

Armen-Collegium.

Am 3ten und 4ten Januar 1804. Morgens 9 Uhr, wird abermahls in der Doberaner speciellen Forst und zwar an der Dare, Ellern Holz und Stämme in ganzen und halben Fadens, den Meistbietenden gegen baare Zahlung in N⅔. verkauft und wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden, von

Oberforstmeister von Behr.

Sowohl die hiesigen als auch auswärtigen Freunde des verstorbenen Hrn. Doct. Oerthling, welche ihn bey ihren Krankheiten zu Rathe gezogen, werden hiedurch ergebenst ersucht, das Honorar an den Mitvormund, Kaufmann Friederich Wackerow hieselbst, gefälligst einzusenden. Rostock den 3ten December 1803.

Von Seiten der Vormünder.

Für 32 ß. N⅔. sind bey dem Verleger dieser Blätter zu haben:

Vorschläge zur bessern Einrichtung der bisherigen Kochheerde und Oefen zum Zweck der so nöthigen Holz-Ersparung, vom Obristlieutenant von Both in Bützow. Allen biedern Einwohnern Mecklenburgs gewidmet.

Mit einem Kupfer. 8. geheftet.

Angekommene Schiffer:
vom 11ten bis den 21sten Dec.

Johann Daniel Behrens von London mit Stückgütern, nach Stettin bestimmt.

Abgegangener Schiffer:

Johann Kreplin.

Marktgängige Kornpreise in N⅔. nach Bonität.

Weizen der Schfl. — —	1 rℓ 26 ß
Rocken — — — —	46 ß
Gersten — — — —	36 ß
Haber — — — —	20—24 ß
Erbsen — — —	36—44 ß

Diese Blätter werden Mittwoch Morgens in meinem am Neuen Markt belegenen Hause ausgegeben und die darinn einzurückenden Nachrichten können nicht länger, als Dienstags vorher, Vormittags bis 9 Uhr, angenommen werden, wenn sie des Tages darauf abgedruckt erscheinen sollen; welches zur geneigten Nachachtung hiedurch ergebenst hat anzeigen wollen

C. Müller, Intell. Verl.
Hamb.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 20 Dec.

Schlw. Holst. Sp. 1¼	besser	pCt. geg. Bco.
Alberts Thaler 1⅞	schl.	
Seeländ. dito 2⅜	schl.	
Ducaten Neue 3⅞ a 4	besser	
dito al Marco 97⅛ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9⅝ ß		
Hamb. Courant 21½		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 23½		
Neue ⅔ vor voll 31½		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll —		
L. u. Fr. d'or v. voll 41½		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 14½		
Duc. zu 2¾ ℳ l. G. ⅝		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. voll 7⅝		
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 11¼ ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 1½ ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löthig 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 20 Dec.

Amst. B. 34⅗	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34⅜	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24⅝	ß. Bco. p. Cr.	
dito — —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 34 ß	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß 3 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B. 56	Eff 83½ gr. p. Duc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix Bl. 56	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon 42½	gr. p. Cruf.	
Porto 42½	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77½	pr. Pezza	
Livorno 84	pr. dito.	
Breslau in Bco. 40⅞	ßp. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 107½	schl.	kze Sicht.
dito — 108⅛	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 146	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150½	—	6 W. dato.

Hamb. Geldcours v. J. 1803 den 23 Dec.

Schlw Holst Sp. 1⅛	besser	pCt. gegen Bco.
Alberts Thaler —	—	
Seeländ. dito —	—	
Duc. Neue 4	besser	
dito al Marco 97⅛ ß		vollwicht. das Stück in Bco.
Ls. u. Fd'or 10 ℔ 9½ ß		
Hamb. Courant —		pCt. schlechter als Banco.
Dän. grob Courant 23¼		
Neue ⅔ vor voll 31¼		
N. Pr. 4 u. 8 ℔ v. voll 54¼		
L. u. Fr. d'or v. voll 41⅛		
Neue ⅔ vor voll 6½		pCt. schlechter als grob Cour.
L. u. Fr. d'or v. voll 14⅞		
Duc. z. 2¾ ℳ l. G. ¾		pCt. schl. als N. ⅔ vor voll.
L. u. Fr. d'or v. v. 7⅞		
N. ⅔ Stück 30 ß 1 ₰		das Stück in grob Courant.
Duc. N. vollw. 7 ℔ 11 ß		
L. u. Fd'or v. 13 ℔ 1 ß		
Silber in Barren.		die Mark fein in Banco.
4 a 5 löthig — —		
6 a 7 löthig — —		
12 a 15 löth. 27 ℔ 6 a 8 ß		
St. v. Achten — —		

Hamb. Wechselcours v. J. 1803 den 23 Dec.

Amst. B. 34⅗	st. p. Dder. v. 32 ß	kze Sicht.
dito 34⅜	— —	2 Uso oder 2 Monat dato.
Bourdeaux 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Paris 24¾	ß. Bco. 3 Fr.	
Basel 24⅝	ß. Bco p. Cr.	
dito —	ß. Bco. p. Cr.	kze Sicht.
London 34 ß	p. L. Stl.	2 U. o. 2 M. d.
dito 34 ß 3 ₰	p. L. Stl.	kurze Sicht.
Madrid B. 54½	Eff 83½ gr. p. Dc.	1½ Uso von 3 Monat dato.
Cadix B. 54½	Eff 83 gr. p. Duc.	
Lissabon 42½	gr. p. Cruf.	
Porto 42½	gr. p. Cruf.	
Venetia —	gr. p. Duc.	
Genua 77½	pr. Pezza	
Livorno 84	pr. dito.	
Bresl. in Bco. 41	ß p. Pfd.	6 W. dato.

——— für 100 Rthlr. Bco. ———

Amsterdam Cassa 107⅝	—	kze Sicht.
dito — 108¼	—	2 Monat dato.
Copenhagen Cour. 145½	—	
dito — —	—	kze Sicht.
Prag Courant 202	—	6 Wochen dato.
Wien Cour. p. Cassa 202	—	
Leipzig Courant —	—	in der Messe.
— — Louisd'or —	—	
Augsburg Courant 150½	—	6 W. dato.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0218

Rostocksche neue gemeinnützige Aufsätze für den Stadt- und Landmann, vom Jahr 1803.



A. 1280 (19)

Rostock,
gedruckt und zu haben beim Raths-Buchdrucker C. Müller.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0219

MECKLENB. RITTER U. LANDSCHAFT. BIBLIOTHEK

Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0220

Register zum Jahrgange 1803.

A. Seite

Antwort des Herrn Marggrafen zu Baden auf die Danksagung des Landes ꝛc — — 77
Anzeige der Preise engl. Acker-Werkzeuge 55
Armenwesen, etwas darüber 57
— — —, kosmopolitische Blicke darauf — — 101
Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder zur Zeit der Feldgeschäffte 126

B.

Beerdigung in einer Kirche, Gedanken dabey (Gedicht) — 36
Bereitung des Salmiaks in Aegypten 8
Berichtigung und Vertheidigung gegen den Hauptmann v. Archenholz vom Amtshauptmann v. Passow, betreffend den Gebrauch der Knute 153
Blicke, kosmopolitische, auf das Armenwesen — — 101
Blitz, Wunderzeichen der alten Welt 49
Bogenhammerclavier — 196
Bonaparte und Kant — 47
Brennen der Ziegeln mit Steinkohlen 65

C.

Chausseen, Vorschlag zur Entbehrung derselben — — 193
Chirurgie, medicinische, Ankündigung eines Lehrcurses über dieselbe in Hamburg — — 181
Clinicum, chirurgisches, in Rostock. Nachricht vom zweiten Jahr 169

D.

Deutschland wird der Anbau des Mays empfohlen — — 199

E.

Einfachheit und Klarheit — 3
Electrophor, der größte —. 10

Entwurf zur Armen-Ordnung für die Stadt Rostock, etwas darüber 57
Erfindung beim Ledergerben — 72

F.

Feier des Geburtstags des Durchlauchtigsten Herzogs auf dem akademischen Pickenick zu Rostock 1802 — 1

G.

Galvanismus in medicinischer Hinsicht 185
— —, über die Anwendung desselben zur Heilung der Taubstummen 178
Geldverkehr, Bekanntmachung darüber von der meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft — — 125
Güter, über Verpachtung derselben an Meistbietende — 173

H.

Heilverfahren der Aerzte, der Nichtärzte Urtheil über sie und dasselbe 146

J.

Juden, Aufnahme derselben, in einer Schrift abgehandelt — 48

K.

Krätze, Verhütung derselben in Waisenhäusern — — 18

L.

Landwirthschafts-Gesellschaft, mecklenburgische, deren Instrumenten-Sammlung — — 118
— — — — — deren Preisvertheilungen und Preise 121
— — — — — deren Bekanntmachung, betreffend den Geldverkehr — — 125
Landleute, deren Aufsicht über kleine Kinder, zur Zeit der Feldgeschäffte 126

Lehrart

Seite

Lehrart des Buchhaltens — 30
Lehrbuch und Lehrer — 47
Lerchenbaum, Fortpflanzen desselben 112
Lettern, lateinische, als abgeschmakt zum deutschen Druck — 20
Leuchten des Meeres — 11

M.

Maulwurf, Bemerkungen aus der Natur desselben — — 37
Mays, Empfehlung zu dessen Anbau in Deutschland — 199
Mittel, bewährtes, gegen Frostballen 40
— —, die Entzündung der Schornsteine zu verhüten oder wenigstens zu erschweren — 152
— —, Druckpapier zum Schreiben tauglich zu machen — 196
— —, erprobtes, gegen Zahnschmerz 40
— —, unfehlbares, gegen die Wanzen — — 168
— —, wider Steinschmerzen 190

N.

Nachricht, die Instrumenten-Sammlung der meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft betreffend — 118
— —, kurze, von der Stadt Altona — — 119
Nasenspitze, künstliche — 35

O.

Obstbau, Bemerkungen darüber und das Beschneiden der Obstbäume 202

P.

Pickenick, akademischer — 1
Preisvertheilungen und Preise der meckl. Landwirthschafts-Gesellschaft 121

R.

Race des mecklenburgischen Pferdes 25

Seite

Rechnungs-Revision bey Communen, etwas darüber — — 41
Rettungsmaschine in Feuersgefahr 44

S.

Säule, sehr große Voltaische 16
Salmiak, Bereitung desselben in Aegypten — — 8
Schlangenzauberer — 92
Seidenpflanze, syrische, über den Nutzen derselben und leichte Art zu reinigen — — 191
Spinne, an die (Gedicht) — 172
Steinkohlen, Ziegeln damit zu brennen 65

T.

Tobacks- und Zuckerfabriken in Stettin 5
Treibezelte für Pflanzen — 197

U.

Urtheil der Nichtärzte von dem Arzte und seinem Heilverfahren — 146

V.

Versuche und Resultate bey Anwendung des Galvanismus an neun Patienten — — 186
Vieh-Assecuranzen, Zweifel über die Nützlichkeit derselben — 165

W.

Warnemünder Dünenbepflanzung mit Akazien, Berechnung darüber 113
Wohlthätigkeit — — 180
Wombat, neuentdecktes Thier, Beschreibung davon — 206

Z.

Ziegeley, Verwaltung derselben 73
Zustand des Menschengeschlechts, Betrachtungen darüber 81, 89, 105

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0222

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Erstes Stück.

Mittwochs, den 5ten Januar 1803.

Feyer des Geburthstags des Durchlauchtigsten Herzogs auf dem akademischen Pickenick zu Rostock.

Da der akademische Pickenick grade auf den Geburthstag unsers Durchl. Herzogs fiel, so veranlaßte dieses glückliche Zusammentreffen den Hrn. Professor Josephi, der sich durch die Direktion dieses Pickenicks um das Rostocksche Publikum sehr verdient macht, denselben durch einige dem festlichen Tage angemessene Feyerlichkeiten glänzender zu machen, und dadurch die frohen Gefühle der Anwesenden noch höher zu stimmen.

Zu diesem Ende war der ganze im Hotel de Russie dazu bestimmte Saal zweckmäßig erleuchtet. An den Wänden hingen ringsumher gemalte Blumenguirlanden, im architektonischen Geschmacke, die durch vorgehängte Lämpchen ein brillantenes Licht verbreiteten.

Die Nordseite des Saals bildete eine Felsenwand, vor welcher ein 28 Fuß hoher transparenter Obelisk von röthlicher Marmorfarbe stand, welcher bis über die Wolken reichte. An dem auf gequaderten Stufen stehenden Würfel desselben war der Geburthstag des Durchl. Herzogs durch die Inschrift *D. X. DECEMBRIS* bezeichnet. Oben vor dem Obelisk schwebte eine ebenfalls transparente Wolke, worin man den Morgenstern (Lucifer, Lichtbringer, Lichtverkündiger) als männliche Figur in jugendlicher Schönheit mit rothem flatternden Gewande erblickte. Mit ihrer rechten Hand hielt sie eine brennende Fackel, mit der linken ein Medaillon, worin der Nahmenszug *FF* hervor stralte, und über ihrem Kopfe brannte ein Stern mit hellem Feuer. Diese aus der griechischen Mythologie genommene symbolische Darstellung sollte theils eine Beziehung auf die Restauration der Akademie haben, theils auf die Glück verbreitende Regierung des Durchl. Herzogs überhaupt, in so fern der Fürst Ce-yx von Trachin wegen der Beglückung seiner Unterthanen ein Sohn des Morgensterns genannt wurde.

Unten zur Rechten des Obelisk stand die Minerva, die Göttin der Künste und Wissenschaften in kolossalischer Größe von 10 Fuß Höhe. Auf dem

Haupte trug sie einen Helm mit der beflügelten Sphynx; zeigte mit der Rechten hinauf nach dem Nahmen des Durchl. Herzogs und hielt mit der Linken ihren Schild, worauf statt des Medusenhauptes die von einem Künstler auf die Restauration der Akademie geprägte Medaille abgebildet war, nemlich der dieser Göttin geweihete Tempel auf dem Vorgebürge Sunium (der südlichsten Spitze von Attika) mit der Umschrift *Academia Rostochiensis.*

Zur linken Seite stand, mit dem rechten Arme auf den Würfel des Obelisk gelehnt, das Glück des Vaterlandes, eine weibliche ebenfalls kolossalische Figur im goldfarbenem Gewande. Um ihr Haupt wand sich ein Oelzweig. In der Linken hielt sie ein Füllhorn, und in der Rechten ein Steuerruder, um das Glück vernünftig zu regieren.

Alles war transparent und nach der Angabe des Hrn. Professor Josephi von unserm geschickten Dekorationsmaler Mätzner gemalt worden. Das Ganze machte einen recht schönen Effekt, wozu unstreitig die Einfachheit der Darstellung und die geschickte Benutzung eines schwierigen Lokals sehr viel beytrugen. Es war wohlweißlich die Vorsicht gebraucht, alles Ueberladene zu vermeiden, wie es bey solchen Dekorationen immer der Fall seyn sollte, und der Raum unter der Gallerie des Saals, die allenthalben im Wege stand, konnte bey dieser Vorrichtung sehr bequem zu Felsengrotten gebraucht werden, wodurch ein wohl zusammen stimmendes Ganze gebildet wurde.

Der Ball wurde mit einem Ballet eröffnet, welches neun Demoiselles und neun studierende Herren tanzten. Die ersten erschienen in einem schönen Ballanzuge von weissem Atlas und einer Tunika von rothem Kreppflor, reich mit Silber gestickt; das Haar mit einem Blüthenkranze geschmückt, und um den rechten Arm eine rothe Atlasbinde, worauf ein Lorberkranz von grüner Folie mit der Devise *HEIL UNSERM HERZOG!* gestickt war. Die Herren trugen schwarze Kleider mit weissen metallenen Knöpfen, Beinkleider von der nemlichen Farbe, ein weisses Gilet und weisse seidene Strümpfe. Schräg über der Brust hing ein rothes Band, worauf in einem Medaillon ebenfalls die Devise *HEIL UNSERM HERZOG!* gestickt war.

Den Anfang des Ballets machte ein Marsch, unter welchem die tanzenden neun Paare den Saal Abends 6 Uhr feyerlich betraten. Das Ballet selbst bestand aus 24 verschiedenen vom Hrn. Wurm angegebenen Inventionen, worunter sich besonders der Nahmenszug Serenissimi zur Freude aller Anwesenden auszeichnete. Die Musik war von unserm geschickten Tonkünstler Hrn. Florschütz besonders dazu verfertigt worden, und wurde auch durch ein Korps von 22 Musikern sehr gut ausgeführt.

Der große Saal im Hotel de Russie war mit seiner Gallerie noch niemahls so angefüllt gewesen als an diesem festlichen Abend. Auf dem Tanzsaale selbst befanden sich an 400 Personen, und die Gallerie war ebenfalls ganz voll, wenn gleich der Platz darauf zum Besten des Hausbesitzers mit 8 ßl. bezahlt wurde.

— — r

Ein-

Einfachheit und Klarheit vom Professor Moritz.

Wo nur irgend, nach der langwierigen Barbarey, den Wissenschaften ein neues Licht angezündet ist, und die Kunst ihr Haupt emporgehoben hat, da hat man sich, statt neue Verzierungen auszudenken, der edlen Einfalt der Griechen und Römer wieder zu nähern gesucht.

Man fing damit an, jedes schöne Ueberbleibsel des Alterthums wie ein kostbares Kleinod zu betrachten; man wallfahrtete nach antiken Bildsäulen und Ruinen; bereichert mit den Schätzen der alten Kunst, kehrte der Künstler wieder in sein Vaterland zurück, und mit ihm der wohlthätige Genius, welcher neue Wärme und neues Leben um sich her verbreitete.

So wie der gebildete Geist im Denken Ordnung, Licht und Klarheit liebt, so muß auch in der Kunst das Wohlgeordnete, was leicht zu durchschauen und ohne Mühe zu umfassen ist, vor dem Verwickelten, Verwirrten, und Unbehülflichen nothwendig den Vorzug haben.

Auf Leichtigkeit der Uebersicht kömmt ja im Denken alles an, und so auch in der Kunst. — Alles was daher die leichte Uebersicht des Ganzen stört, mag es an sich und einzeln betrachtet auch noch so vielen Reitz haben, ist in der Kunst eben so verwerflich, als in Gegenständen des Denkens ein müßiges Spiel der Einbildungskraft ist, das nicht zur Sache gehört.

So wie jemand, der eine Sache deutlich einsiehet, sie mit der leichtesten Mühe bearbeitet, da hingegen ein anderer mit der größten Anstrengung nicht zu seinem Zweck gelangt, so ist auch der Künstler nur durch die leichte Uebersicht seines Gegenstandes mächtig, durch die Kunst auf das Gemüth zu wirken, und die Aufmerksamkeit zu fesseln.

Denn indem er alles Einzelne so darzustellen weiß, daß man dadurch nicht befriedigt, sondern immer auf ein größeres Ganze hingewiesen und hingezogen wird, hat er das Gemüth gleichsam in seiner Gewalt, und wirkt unwiederstehlich auf dasselbe.

Dieser erste Grundsatz ist so fest, daß gar kein Zweifel dagegen statt findet: wer die einzelnen Theile oder die Verzierungen in einem Kunstwerke so hervorstechend macht, daß meine Aufmerksamkeit dadurch zerstreuet, und die Uebersicht des Ganzen mir dadurch erschwert wird, der hat auch gewiß das Ganze selbst verunstaltet, statt es zu verschönern.

Wie nun die männliche Denkart sich dadurch von der kindischen unterscheidet, daß sie einen festen Plan verfolgt, und sich durch die Spiele des Zufalls in den einzelnen Momenten von ihrem Hauptgegenstande nicht ablenken läßt; so unterscheidet sich auch in den Künsten der edle und männliche Geschmack dadurch von dem Kleinlichen und Kindischen, daß er nichts duldet, wodurch die Einbildungskraft zu unnützen Spielen verleitet, und die Aufmersamkeit der Seele von dem Hauptgegenstande abgelenkt wird.

Zwar

Zwar spielt die Kunst immer, aber selbst mit dem Spiele muß doch ein gewisser Grad von Ernst und Aufmerksamkeit verknüpft seyn, wenn es nicht langweilig und abgeschmackt werden soll; wo nun dieser Ernst und Aufmerksamkeit ganz fehlt, da fällt das Spiel selbst wieder ins Kindische, und dies heißt denn, nach Lessings Ausspruch: „mit dem Spiele spielen."

Sobald man sich dieß erlaubt, wird freilich die Mannigfaltigkeit grenzenloß, aber eben deswegen wird sie auch langweilig und fade werden, weil sie keinen Vereinigungspunkt mehr hat, woran man das Einzelne knüpfen könnte, und wodurch die Vergleichungskraft unserer Seele beschäfftigt würde.

Daher ist nichts langweiliger und tödtender für den Geist, als bloße Abwechselung und bloße Mannichfaltigkeit ohne Plan und Zweck. Wo diese herrschend ist, da erliegt das Emporstreben der Denkkraft, und jede edle und große Empfindung unter dem Drucke einer Menge von Kleinigkeiten, die allezusammen genommen nicht der Mühe des Denkens werth sind.

Indem wir uns nun an die Alten schließen, so heben wir uns auch zu ihrer männlichen Denkart wieder empor. — Denn sie waren Künstler mit der Einbildungskraft und mit dem Verstande zugleich; diejenigen, welche von ihnen abwichen, waren bloß Künstler mit der Einbildungskraft: es war ihnen gleichsam zu lästig, den Flug der Einbildungskraft immer wieder zurückzurufen; sie ließen sich durch ihren Gegenstand selber, mit einer Art von Vergnügen in Labyrinthe verleiten, statt daß sie hätten wünschen sollen, desselben immer Meister zu seyn, und ihn in ihrer Gewalt zu haben. Ihre Zusammensetzungen verhielten sich daher zu den Kunstwerken der Alten, wie ein arabisches Feenmährchen zu der Iliade des Homer.

So wie wir uns nun zuweilen am kindischen Spiel ergötzen, können auch die sonderbarsten Ausschweifungen der Einbildungskraft uns wohl einmal Vergnügen erwecken; nur müssen wir sie für das halten, was sie sind, und das Studium und die Betrachtung der edleren Werke des Geistes nicht darüber vernachläßigen: Denn durch diese bekommen wir doch erst den wahren Maaßstab für das Schöne, nach welchem wir es bis in seine feinsten Abstuffungen verfolgen können, und wodurch uns zugleich die Grenzen des Abentheuerlichen und Abgeschmackten bezeichnet werden, welche doch irgendwo statt finden musten, weil man sonst gar nicht sagen könnte, daß irgend etwas geschmackvoll oder geschmackloß sey.

Freilich kömmt es nur darauf an, von wem das Urtheil, daß etwas geschmackvoll oder geschmackloß sey, ausgesprochen wird; weil der eine sich wirklich an eine Sache seyr ergötzen kann, wovon ein anderer verächtlich seinen Blick abwendet.

Hierin beruht aber alles auf der Vergleichung; wer diese anzustellen noch nicht Gelegenheit oder Muße gehabt hat, dessen Urtheil verdient Schonung und Nachsicht; wer aber bey der Vergleichung selber durch das Bessere und Schönere ungerührt bleibt, den werden auch keine Gründe überzeugen; er wird den Gott der Harmonie mit seinem Saitenspiel verwerfen, und für die Pfeife des Pan entscheiden. —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0226

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zweites Stück.

Mittwochs, den 12ten Januar 1803.

Selle von den Tobaks- und Zuckerfabriken in Stettin.

Die Wiedereinführung der General-Tobaks-Administration hat auch hier, wie überall, große Sensation gemacht, und wenn gleich das große Publikum sich noch zufrieden gäbe, und auch der gemeine Mann durch das Versprechen, die geringere Sorte Tobak sowohl wohlfeil, als auch von besserer Güte dann kaufen zu können, einigermassen beruhigt worden ist; so zittern doch ganze Familien, welche mit der Fabrikation und dem Handel der Tobaksblätter sich einzig beschäfftigt, und von diesem Gewerbe ihren Unterhalt genommen haben, und sehen ihren nahen Untergang vor Augen. Auch der Landmann, welcher seit einiger Zeit den Tobaksbau sehr stark getrieben und einen ansehnlichen Vortheil davon gezogen hat, leidet ungemein, da die Landgüter theils sehr theuer verkauft werden, theils die Pächte übermäßig gestiegen sind; wie will er nun, zumal wenn die Getraidpreise sehr niedrig sind, die Interessen von seinem Kaufgelde, oder sein Pachtgeld wieder gewinnen? Die Tobaksfabrikanten, welche zu Anlegung der Gebäude und Anschaffung der nöthigen Geräthschaften und Materialien einen ansehnlichen Vorschuß machen mußten, waren anfangs in diese Kunst noch nicht ganz eingeweiht, oder verstanden noch nicht vollkommen, die besten Sorten zu fertigen, und erlitten daher so manchen beträchtlichen Schaden; jetzt da sie sich zu erheben anfangen, ihrem fabrizirten Tobak einen höhern Grad von Güte zu geben gelernt haben, und sich nun einen ausgebreiteten Absatz versprechen dürfen, sehen sie auf einmal alle ihre Bemühungen, Sorgen und Nachtwachen vereitelt, und die angewandten Kosten weggeworfen! Denn wer wird, wer kann sie entschädigen? Und da der Krieg die Handlung so sehr einschränkt, und so manche Zweige derselben den Kaufleuten gänzlich weggenommen hat; womit sollen sie sich bey der überhäuften Anzahl ihrer Genossen nun beschäfftigen? woher ihren Unterhalt nehmen? Einige Kaufleute machen

bloß mit dem Handel der inländischen Tobaksblätter wichtige Geschäffte.— Die hiesigen vorpommerschen, besonders aber die uckermärkischen Tobaksblätter, übertreffen an Güte alle andere einländische; sie werden sehr häufig gesucht, und nach Schlesien, den Marken, dem Magdeburgischen, nach Preußen und andern Gegenden, in großer Menge abgesandt. Der Kaufmann, der Spediteur und der Landmann — denn zuletzt wurde hier der Centner der besten Sorten Blätter, mit sieben bis acht Thalern bezahlt, — sehen sich jetzt ihres Gewinns beraubt, und haben fürs erste noch keine Aussichten zu andern Handlungs-Spekulationen, oder zum anderweitigen Ersatze dieses Verlustes. Man sehe da die gerechtesten Ursachen zur Unzufriedenheit! Erst werden sie ermuntert, dieses Gewerbe mit Nachdenken und Eifer zu betreiben und zur höhern Vollkommenheit zu bringen; es glückt nach vielen und großen Anstrengungen und baaren Auslagen; sie fangen an, reichere Früchte ihrer Bemühungen einzuerndten, — und nun wird ihnen dieser Gewinn mit einmal aus den Händen gerissen, und das Gewerbe untersagt. —

Der Commerzienrath Salinger konnte, vor allen andern hiesigen Fabrikanten, am ersten seine Tobaks-Fabrik in den Stand setzen, da er schon ehedem eine solche gehabt hatte, alle Geräthschaften noch vorräthig und die Gebäude dazu eingerichtet waren, er auch, ohne durch Versuche Zeit und Geld zu verschwenden, mit der besten Fabrikationsart bekannt war, überdies auch für seinen Antheil an der ehemaligen Generalverpachtung zur Entschädigung jährlich eine Pension von 2000 Rthlr. genoß, welche er zur Vervollkommung seiner Fabrik anwenden konnte. Diese Vorzüge verschafften seinen Tobaken einen sehr ausgebreiteten Absatz in alle Gegenden des Ein- und Auslandes. In seiner Fabrik arbeiteten im Jahr 1796 bis 240 Menschen, fabrizirt wurde für 204,202 Rthlr. Rauch- und für 26,974 Rthlr. Schnupftobak; von jenem wurde im Lande für 198,200, von diesem für 25,812 Rthlr. abgesetzt, und der Werth der Materialien betrug 198,000 Rthlr. Er behält jetzt, wenn die Tobaksadministration am 1ten Oktober ihren Anfang nimmt, einen so ansehnlichen Vorrath an Tobak, daß wahrlich von derselben ein sehr großes Capital wird angewandt werden müssen, um ihm alle diese Tobake abzunehmen. Auf ihn folgt der Kaufmann Velthusen, der, ob er gleich mit seiner gewöhnlichen Thätigkeit auch diese Fabrik empor zu bringen sich beeiferte und auch in der That sehr gute Tobake fabrizirt hat, doch, wie man sich versichert, für die großen Auslagen noch nicht hinreichend entschädigt worden ist, und da er jetzt die Hoffnung hat, beträchtlichere Vortheile von dieser Fabrik zu ziehen, soll er nun mit einmal seine Hoffnung vereitelt sehen; wie niederschlagend! Mit großen Kosten hat er zwey Schnupftobaksmühlen angelegt; in seiner Fabrik arbeiten aber nur fünf und siebenzig Menschen. Fabrizirt wurden 1796, Rauchtobak für 39,305 und Schnupftobak für 29,841 Rthlr. von jenem wurde für 38,000 Rthlr. von diesem für 29,000 Rthlr. debitirt, die Zuthat und Materialien betrugen 40,000 Rthlr. — Die beiden übrigen Fabrikanten — denn die fünfte Fabrik ist im vori-

gen

gen Jahre abgebrannt, und noch nicht wieder in Stand gesetzt worden — fabriziren jährlich für ungefähr 1800 Rthlr. Rauch- und Schnupftobak. Dann giebt es noch viele Tobaksspinner, welche entweder für eigne Rechnung, oder für die Kaufleute arbeiten, und nur den gewöhnlichen Landtobak verfertigen. In den vier bis fünf Tobaks-Fabriken verdienten ungefähr dreihundert und funfzig arme Menschen reichlich ihren täglichen Unterhalt, unter welchen mancher Krüppel, der sich sonst nicht zu ernähren wußte, viele alte Leute, die zu schweren Handarbeiten nicht mehr Kräfte genug hatten, viele alte Frauen und Kinder waren. Denken Sie sich jetzt das traurige Schicksal dieser armen Leute welche nun auf einmal brodlos werden, und kein anderes Rettungsmittel wissen, sich ihren nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, als — den Bettelstab zu ergreifen. Wahrlich, hätten die Herren, welche unserm menschenfreundlichen Könige die Wiedereinführung der Tobaksadministration, auf einer glänzenden Seite, und so leicht ausführbar vorstellen, alle die schrecklichen Folgen, welche sich über so viele Familien verbreiten, und mehrere Tausende in das tiefste Elend stürzen, erwägt, und sich lebhaft gedacht; zurückgeschaudert würden sie seyn, wenn noch einiges Gefühl für Menschenglück in ihrem Busen sich gereget hätte! Daß einzige lassen Sie mich von diesem Gegenstande noch anführen: daß die königlichen Einkünfte an Accise und Zoll von dem Tobake in Pommern, zuletzt ungefähr 40,000 Rthlr. betrugen.

Nächst den Tobaksfabriken ist des Kaufmanns Velthusen seit 1790 angelegte Zuckersiederey von Wichtigkeit. Herr Velthusen hatte schon längst eine Zuckersiederey zu Wismar angelegt, von da wurden daher auch einige Arbeiter, und manche nothwendige Geräthschaften bey Anlegung der hiesigen geholt. Das Gebäude scheint mir zu klein zu seyn; mehrere Boden sind über einander, aber zu niedrig und nicht geräumig genug. Ich fand zwey Kochpfannen, welche 2500 Pfund rohen Zucker enthalten, eine Klarpfanne und fünf Kühlpfannen; die Lauge wird von Holzasche und frischem Kalke bereitet. In der Fabrik arbeiten zehn bis eilf Menschen; jährlich könnten wohl 600,000 Pfund Zucker gesotten werden, wenn nur der rohe Zucker immer hinreichend vorhanden wäre, aber der Krieg hemmt, wegen Mangel an rohem Zucker, öfters eine Zeitlang das Sieden. Der Absatz ist sehr beträchtlich, und der Zucker kann nicht so geschwind trocken, noch so viel gesotten werden, als zum Kaufe verlangt wird; nur bis zum halben Centner herab, kann man ihn in der Fabrik kaufen, und da beträgt der Vortheil gegen den Ladenpreis, etwa drey bis vier Pfennige auf ein Pfund. Im vorigen Jahre wurden für 140,000 Rthlr. Zucker und Syrup verfertigt, wozu für 126,000 Rthlr. Zuthat und Materialien erfordert, und von welchen für 112,500 Rthlr. abgesetzt wurde. Der reine jährliche Gewinn des Herrn Velthusen soll bey dieser Fabrik beträchtlich seyn, und man versicherte mir, daß er schon bis auf 16,000 Rthlr. gestiegen sey. Die Aufmunterung des Königs, daß auch Zuckerbäcker sich mit dem Zuckersieden beschäfftigen sollten, hat hier keinen bewegt, sich mit dieser Arbeit zu beschäfftigen,

und

und die natürlichste Ursache war: keiner verstand sie. Vielleicht finden sich, wenn der verderbliche Krieg einmal ein Ende genommen hat, und der rohe Zucker wieder in größerm Ueberflusse erzeugt wird, von Hamburg solche Zuckerbäcker hier ein, welche diesen Nahrungszweig hieher verpflanzen. —

Von der Bereitung des Salmiaks in Aegypten; vom Pater Sicard.

Wir kamen — spricht dieser Reisende — gegen Mittag nach Desmajer, einem Dorfe, das von lauter Mahomedanern bewohnt wird. An diesem Orte wird der Salmiak, der in ganz Aegypten für das beste Salz gehalten wird, verfertigt.

Dieses Salz bereitet man in Oefen, welche oben und an mehrern Orten der Länge nach gespalten sind. Auf diese Spalten setzt man 20 oder 30 runde Glasbouteillen, die anderthalb Schuh im Durchmesser und einen Hals, einen halben Schuh lang, haben. Diese Gläser werden mit Kienruß, etwas Seesalz und Urin von Thieren angefüllt, und gut zugepfropft. Alsdann wird ein Brett mit fetter Erde und Ziegelsteinen darüber gelegt. Dies alles wird bedeckt, bis auf das Obere vom Halse der Bouteillen, welcher der Luft ausgesetzt bleibt. Nach diesem wird Feuer in den Ofen gemacht, und drey Tage und drey Nächte unausgesetzt erhalten. Die wässerigten Theile der Stoffe in Gläsern verfliegen, aber die bittern und alkalischen Salze kommen und setzen sich neben einander am Halse an, wo sie eine runde weisse Masse bilden. Wenn die Operation vorbey ist; werden die Gläser zerbrochen und die Masse davon abgenommen, welche man Salmiak nennt.

Ich muß noch bemerken, daß der Kienruß, der dazu genommen wird, von dem Rauch der Lohballen seyn muß, welche auf Arabisch gellée genannt werden. Diese Lohballen macht man aus dem Mist der Thiere. Jeder andere Rauch würde sich nicht zum Salmiak verdicken.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0230

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Drittes Stück.
Mittwochs, den 19ten Januar 1803.

Von der Bereitung des Salmiaks in Aegypten; vom Pater Sicard. (Beschluß)

Der Stoff des Salmiaks ist nichts weiter als Ruß, aber solcher Ruß, den man aus Feueressen nehmen muß, wo Ballen gebrannt werden, die aus dem Mist der Thiere gemacht sind, welche mit Stroh gefüttert werden. Diese Ballen, welche alkalisches und urinöses Salz enthalten, geben dem Ruß eine gewisse Eigenschaft, die er nie durch den Holz- oder Kohlenrauch bekommen würde, und die zur Hervorbringung des Salmiaks, den man auf Arabisch Nechaber nennt, unumgänglich nöthig ist.

Die Gefäße, worin diese Materie bereitet wird, sehen aus wie Bomben. Es sind nämlich große runde Glasbouteillen, die anderthalb Schuh im Durchmesser, und einen zwey Finger hohen Hals haben. Diese Bomben überstreicht man mit fetter Erde, und füllt sie mit Ruß bis auf vier Finger unter dem Halse, welcher leer und offen bleibt. Es gehen ungefähr 40 Pfund Ruß hinein, welche beinahe 6 Pfund Salmiak geben. Wenn der Ruß sehr gut ist; so giebt er mehr als 6 Pfund; ist er schlechter, weniger.

Die Oefen sind, wie unsere gewöhnlichen Oefen gebaut, nur daß ihre obere Wölbung durch vier Reihen von Spalten, welche in der Länge hinlaufen, Oeffnungen hat. Auf jeder Spalte sind 4 Bouteillen ganz besonders gestellt, nämlich so, daß der Boden der Bouteille tief hinein geht, damit die Flamme darauf wirken kann; der mittlere Theil der Bouteille steht demnach in der Mauer, und der Hals bleibt in der Luft. Der übrige Theil der Spalte wird fest zugestopft und verkittet.

Jeder Ofen hat 16 Bouteillen; jedes große Laboratorium besteht aus 8 Oefen, die in zwey Zimmer vertheilt sind, so daß in jedem großen Laboratorium auf einmal 128 Bouteillen zubereitet werden.

In jedem Ofen unterhält man 3 Tage und 3 Nächte ein beständiges Feuer von Mist mit Stroh. Der Ofen ist tief; das Feuer wird von den Bou-

teillen entfernt, damit sie nicht zerspringen. Den ersten Tag entsteht durch die wässerigten Feuchtigkeiten des Russes ein dicker Rauch, der aus dem offenen Halse der Bouteillen ausströmt. Den zweiten Tag erheben sich die sauren und alkalischen Salze, und setzen sich oben an der Bouteille an, deren Hals durch ihre Vereinigung zugestopft wird. Den dritten Tag geht die Coagulation fort, reinigt und verbessert sich. Alsdenn macht der Arbeiter an einer Seite der Bouteille, einen Finger unter dem Halse, ein kleines Loch, um zu sehen, ob die Materie genug gekocht und nichts mehr zum Ausdünsten übrig sey. Nachdem er den Zustand der Masse beobachtet hat, verstopft er das Loch wieder fest mit Mist, und öffnet es nur von Zeit zu Zeit wieder, um die Fortschritte seiner Operation zu beobachten. Ist sie auf dem Punkt, wo sie seyn soll, so zieht er das Feuer zurück, zerbricht die Bouteille, wirft die Asche, welche sich auf dem Boden angesezt hat, weg, und nimmt die runde, weisse, durchsichtige Masse weg, welche auf 3 oder 4 Finger dick ist, und am Halse fest hängt; und diese Masse nennt man Salmiak oder Nechaber.

Unter diesem Salmiak sezt sich eine schwarze, 2 bis 3 Finger dicke Kruste an, die man Aradi nennt, und unter dieser bleibt die Asche auf dem Boden der Bouteille. Die Asche wird weggeworfen, aber die schwarze Kruste wird aufbewahrt; denn aus dieser bildet sich der feinste und weisseste Salmiak, den man Mecarrar nennt. Dieses Salz ist viel theurer, als das andere.

In den beiden nahe an einander liegenden Dörfern Damager, eine Lieuve von der Stadt Mansura, sind 25 große und einige kleine Werkstätten, wo alle Jahre 1500 bis 2000 Centner Salmiak bereitet werden.

Ausser diesen sind in Aegypten nur noch 3 Laboratorien. Zwey in Delta, und eins zu Kairo, in denen jährlich nur 25 bis 30 Centner verfertigt werden. Den Nutzen des Salmiaks kennen die Kupferbleicher, die Goldschmiede, die Eisengießer, und besonders die Chemiker und Aerzte.

Nachricht von dem größten Electrophor.

Was unter den Electrisirmaschinen die Teylersche, das war unter den Electrophoren der Lichtenbergische in Göttingen. Die Form war eine kreisrunde Tafel von trockenem Tannenholz, 7 Pariser Fuß im Durchmesser, also von mehr als 38 Quadratfuß Flächeninhalt, etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, und ruhete, wie ein Tisch, auf einem mit vier Füßen von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe versehenen Gestelle. Unten an den Füssen waren kleine Räder oder Rollen, wie sie an den Laufwagen der Kinder und an den runden Aufwarttischgen sind, um die Maschine leicht von einem Ort zum andern schieben zu können. Die Tafel war mit Stanniol belegt. Um den Rand war eine Leiste, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll hoch, genagelt, die mit seidnem Bande überzogen war. An einer Stelle war ein Ausschnitt in diese Leiste gemacht, worin ein Strei-

fen

fen Messing eingesetzt war, um eine Kette mit einer Kugel, etwa 4 Zoll im Durchmesser, darin zu befestigen, so daß die Kugel die Erde berührte.

Zum Kuchen wurden 56 Pfund reines Harz genommen. Diese Masse wurde in einem Kessel, der etwa 6 Eimer Wasser faßte, bey gelindem Feuer geschmolzen, und so lange am Feuer gelassen, bis die Luftblasen, die sich auf der Oberfläche zeigten, vergangen waren; hierauf in die vorher nach einer Setzwaage horizontal gestellte und etwas erwärmte Form gegossen, und die Luftblasen, die sich auf der Oberfläche zeigten, durch heisse Platteisen vertrieben.

Der Teller oder Decke war von Zinn, 2 Linien dick, 6 Fuß im Durchmesser, also von mehr als 28 Quadratfuß Flächeninhalt, wog sechs und siebzig Pfund, und kostete 50 Thaler. Der Rand desselben war umgerollet, um das Ausströmen der Materie zu verhüten. Am Umfange waren 13 zinnerne Ringe, in welche eben so viel seidne Schnüre gebunden wurden, die sich oben in einen Ring vereinigten, von welchem letzteren eine Schnur nach einem Fiaschenzuge geht, durch welchen der Teller seines großen Gewichtes wegen mußte aufgezogen werden.

Dieser Riese von Electrophor stand in einem Zimmer, was für ihn zu klein war, indem die Electricität in die an den Wänden herumstehenden Bücher überströmte. Wenn er auf gewöhnliche Art gerieben war, so gab der Deckel sechszöllige Funken. Von drey bis vier dergleichen wurde eine Verstärkungsflasche von einem Quadratschuh Belegung schon überladen. War er aber vermittelst geladener Flaschen verstärkt, so erhielt man wohl gar funfzehnzöllige Funken, welche schlängelnd wie Blitze durch die Luft schlugen. Es fuhren auch mehrere Male Funken auf den Harzkuchen herab, und zerschmetterten das Harz.

Weil er hiedurch beschädigt worden war, und auch wegen seiner runden Form nicht bequem zu stellen war, so ließ Lichtenberg einen andern machen, der die Form eines länglichten, an den Ecken abgerundeten Tisches, 9 Fuß Länge und 3 Fuß Breite, also eine Fläche von etwa 23 Quadratfuß hatte, wenn man nehmlich wegen der abgerundeten Ecken von der Fläche des Rechtecks 4 Quadratfuß abzieht. Der Teller, 8 Fuß lang und 2 Fuß breit, (also ungefähr 12 Fuß Fläche) $\frac{1}{2}$ Fuß dick, bestand aus einem Gerippe von Holz, mit Pappe überspannt und mit Stanniol überzogen, und wurde durch Rollen in die Höhe gezogen. Wenn das Instrument nicht gebraucht wurde, so blieb der Teller aufgezogen, und über die Basis wurde ein dazu verfertigter langer Tisch gestellt, wodurch also der Electrophor vor Staub gesichert und bequemer zu stellen war.

Ueber das Leuchten des Meeres.

Ein leuchtendes Meer, eine unabsehliche Wasserfläche, die im Feuer zu stehen, wo das Schiff auf Wellen von Licht zu schwimmen scheint, welch ein prachtvoller Anblick! Wer es gesehen hat, spricht mit Entzücken davon.

Dieß

Dieß schöne und erhabene Phänomen zeigt sich auf verschiedene Weise. Es scheint, daß man drey Arten unterscheiden könne, die ohne Zweifel jede ihre besondern Ursachen haben. Die erste Art ist die, wo nur der Strich im Wasser, durch welchen sich ein Körper bewegt hat, zu glänzen scheint, und dieser Glanz ist wiederum nicht immer von einerley Art. Die Wasserfurche, welche das segelnde Schiff im Meere hinter sich läßt, giebt bey Nacht oft einen Schein, der bald lebhaft, wie Feuer, bald blaß, wie der Schein des Mondes, bald ganz weiß wie Milch ist. Auch das Wasser, welches an die Seiten des Schiffes anschlägt, wird erleuchtet, und dieses Licht theilt sich nur den nächsten Wellen mit. Diese Art des Leuchtens zeigt sich nicht bloß auf offenem Meere, sondern auch in Kanälen, wo das Seewasser ein- und ausströmt. So erinnere ich mich noch mit Vergnügen aus den Jahren meiner Jugend, daß wir des Abends uns oft damit belustigten, Steine in einen Syl, (Siehl, Seeschleuße) zu werfen, oder mit einem kleinen Boote zu schaukeln, um das Wasser in unzählige Feuerfunken umher sprützen zu sehen.

Forster bemerkt, daß das Leuchten an den Seiten des Schiffes sich vorzüglich nur bey frischem Winde gezeigt habe, und hält die Electricität für die Ursache. „Die schnelle Bewegung des Schiffs durch das Wasser bey starkem Winde „verursacht eine starke Reibung, und selbst die Bewegung der Wellen vermittelst „des Windes erwärmt dieselben mehr als die darüber stehende Luft. Da die Planken der Schiffe mit Harz, Pech und Theer bestrichen sind, und zugleich voll Nägel stecken, das Wasser aber ein guter Leiter ist, so läßt sich die Möglichkeit einer „electrischen Erscheinung hiebey leicht denken.“

Daß Electricität bey dieser Art des Leuchtens im Spiel seyn möge, ist nicht zu läugnen. Le Gentil's Erfahrung im Canal von Mozambique setzt es ausser Zweifel. In einer stürmischen Nacht schien die ganze See in Feuer zu stehen, ein fürchterlich schöner Anblick! Die Segel gaben einen solchen Widerschein, als ob sie von einer Menge Lampen erleuchtet gewesen wären. Oben auf der Spitze des grossen Mastes zeigte sich auf einen Augenblick ein Sankt-Elmsfeuer. In dem ausgeschöpften Wasser zeigten sich auch unter dem Mikroscop keine Thierchen, die phosphorescirt hätten. Das Licht auf dem Maste zeigt offenbar, daß hier Electricität im Spiele war. Ob aber, wie Forster meint, die Reibung an den Seiten des Schiffs das Wasser erwärmen könne, bezweifle ich. Daß man Wasser durch Reiben erwärmen, ja sogar bis zum Sieden erhitzen könne, haben zwar Versuche gelehrt. Das gilt jedoch wohl nur von einer bestimmten eingeschlossenen Wassermasse, der die Wärme von dem durch Reiben erhitzten Metall mitgetheilt wird, schwerlich aber könnte es in dem gegenwärtigen Falle statt finden, wo immer andere und andere Wassermengen das fortsegelnde Schiff berühren.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0234

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Viertes Stück.

Mittwochs, den 26sten Januar 1803.

Ueber das Leuchten des Meeres.

(Beschluß.)

Da es nur bey frischem Winde beobachtet wurde, ist wahrscheinlich nur ein Nebenumstand. Der Wind scheint weiter keinen Einfluß darauf zu haben, als nur in so fern dadurch schnelle Bewegung des Schiffs bewirkt wird; denn man bemerkt es oft auch bey völliger Windstille, wenn man durch Schaukeln oder durch hineingeworfene Körper das Wasser heftig bewegt.

Ob die harzigten Materien, womit die Seitenwände des Schiffs von außen überzogen sind, etwas dazu thun, scheint mir ebenfalls zweifelhaft, weil man es nicht bloß am Schiffe, sondern wie gesagt, auch an hineingeworfenen Steinen u. s. w. bemerkt.

Die zweite Art des Leuchtens ist nicht so vorübergehend und nicht so auf die Nachbarschaft eines im Wasser bewegten Körpers und auf die Oberfläche eingeschränkt, sondern dauernd, auf eine weite Fläche verbreitet, scheint sich unter der Oberfläche etwas in die Tiefe zu erstrecken, und zeigt sich bey windstillem heissen Wetter, oder doch bald darauf. Bewegung des Wassers scheint aber auch diese Art des Leuchtens zu befördern, denn wenn ein Eimer voll dieses leuchtenden Wassers herausgeschöpft und ruhig hingestellt wird, so hört der Glanz auf, erscheint aber wieder, wenn man es schüttelt; und das Licht scheint gleichsam an den Finger zu kleben, wenn man damit in dem Wasser herumrührt. Diese Erscheinung ist ohne Zweifel ganz dieselbe, wie die oben erzählte von dem Wasser, welches durch hineingelegte todte Fische leuchtend wurde. Bey der erstaunlichen Menge von Geschöpfen, welche den Ocean bevölkern, kann man sich leicht vorstellen, welch eine

Masse todter und in Fäulniß übergehender animalischer Körper darin enthalten seyn müsse. Bey Windstille und Hitze wird diese Fäulniß befördert, die faulenden Materien schwimmen wegen ihres minderen specifischen Gewichts auf der Oberfläche, werden bey ruhigem Wasser nicht mit der ganzen Wassermasse vermischt, und verunreinigen auch die darüber stehende Luft, welches Seefahrende nicht selten zum Schaden ihrer Gesundheit erfahren haben. So erzählt Hawkins, daß während einer anhaltenden Windstille in der Gegend der Azorischen Inseln das Meer oberwärts in Fäulniß gerieth und mit einer Menge gallertartiger Materie, auch kleiner Schlangen und Schnecken, größtentheils todt, zum Theil aber auch noch lebendig, bedeckt war. Man konnte kein Gefäß voll Seewasser schöpfen, ohne eine Menge solcher Thiere mit herauszuziehen. Die Luft wurde dadurch so verpestet, daß die Menschen auf der Flotte krank wurden und viele plötzlich wegstarben. Boylens Versuche zeigten, daß ausgeschöpftes Seewasser, welches ein paar Wochen gestanden hatte, faulte und einen widrigen Geruch von sich gab. Diese Fäulniß zerlegt die animalischen Körper, Fische, gallertartige Thiere (Molluscen u. s. w. in ihre Bestandtheile; es entwickelt sich also auch Phosphorus. Dieses Leuchten ist also wohl mit dem des Harnphosphorus von einerley Art.

Der Maarsken (Meerschein) ist noch eine besondere Erscheinung, die auch vermuthlich zu dieser Gattung, nämlich zu dem durch Fäulniß hervorgebrachten Leuchten gehört. Ausser dem gewöhnlichen Scheine, welcher die ganze Meeresfläche bedeckt, sieht man runde Stellen von einem stärkern Glanze, ungefähr drey Fuß im Durchmesser, welche allenthalben auf dem Meere schwimmen, und einige Fuß von einander entfernt sind. Zuweilen ziehen sie sich in eine längliche Form, welches von der Bewegung der Wellen herzurühren scheint. Diese leuchtenden Flecke sind vornehmlich in der Nordsee und im Mexikanischen Meerbusen bemerkt worden, scheinen aber nicht so gewöhnlich zu seyn, als das andere gleichförmig verbreitete Licht, wenigstens ist, so viel uns bekannt, Sparrmann der erste, der die Beschreibung davon gegeben hat.

Die dritte Art des Leuchtens ist die, welche von phosphorescirenden lebendigen Thieren herrührt (wie die vorige von todten). Ein schönes Phänomen dieser Art beobachtete Forster auf seiner Reise um die Erde in der Nacht vom 29sten bis zum 30sten October 1772, in der Gegend vom Vorgebirge der guten Hoffnung. Vielleicht kamen mehrere Ursachen dabey ins Spiel. Kaum war es dunkel geworden, so schien die See überall in vollem Feuer zu stehen. Jede Welle, die sich brach, hatte einen leuchtenden Saum, und wo das Schiff die See berührte, zeigten sich Streifen von phosphorischem Lichte. So weit das Auge in die Ferne reichte, stellte sich überall dieselbe Erscheinung dar, und selbst die Abgründe des unermeßlichen Oceans schienen mit Licht geschwängert. Große leuchtende Körper, die man an der Gestalt für Fische erkannte, schwammen um das Schiff her; einige

einige näherten sich demselben und schwammen nebenher, andere entfernten sich seitwärts, schnell wie Blitze. Zuweilen näherten sie sich unter einander, und traf sichs, daß ein kleiner einem großen zu nahe kam, so kehrte jener eilends zurück, und suchte zu entfliehen. In einem Eimer voll dieses leuchtenden Wassers, welches zur nähern Untersuchung herauf gezogen wurde, fand man unzählige ganz kleine leuchtende Kügelchen, welche sich unglaublich schnell bewegten. Nachdem das Wasser eine Zeit lang ruhig gestanden hatte, schien die Zahl der leuchtenden Körperchen merklich verringert; kaum aber rührte oder bewegte man das Wasser, so ward es wieder hell, und die kleinen Funken fuhren darin sehr lebhaft in allerley Richtungen umher, auch selbst, nachdem es wieder allmählig still geworden war. Der Eimer hing an einem Strick von der Decke herab, damit die Bewegung des Schiffs nicht so sehr auf das Wasser wirken möchte. Dem ungeachtet bewegten sich die Lichtstäubchen hin und her, so daß man deutlich sah, es seyen nicht leblose Theilchen, die der Bewegung der Flüssigkeit, worin sie schwammen, folgten, sondern lebendige Thierchen, die sich willkührlich bewegten. Das Funkeln verstärkte sich immer, wenn man mit der Hand oder mit einem Stecken in dem Eimer rührte, und zuweilen blieb ein solches phosphorisches Fünkchen, kaum so groß, wie der feinste Nadelkopf, an dem Finger sitzen. Durch ein Microscop, welches wenig vergrößerte, sah man schon deutlich die kugelförmige Gestalt, und die etwas bräunliche Farbe dieses gallertartigen durchsichtigen Pünctchens. Durch stärkere Vergrößerung entdeckte man eine sehr feine Röhre, welche in das Innere des kugelrunden Geschöpfs ging, und sich in eine runde Mündung in der Haut endigte. Inwendig entdeckte man vier bis fünf kleine Säcke, welche mit jener Röhre in Verbindung zu stehen schienen.

Am 22sten November, als die Weltumsegler das Vorgebirge der guten Hoffnung verliessen, bemerkten sie eine ähnliche Erscheinung. Gewiß, ruft Forster aus, der Anblick des unermeßlichen Weltmeeres, mit Myriaden kleiner Stäubchen angefüllt, denen der Schöpfer Leben und Bewegung und Kraft zu leuchten gab, muß Erstaunen und Ehrfurcht erwecken.

Die Thierchen, welche Forster hier beschreibt, waren kugelförmig, hingegen die, welche Valisneri an den Küsten von Italien und Dicquemare an den Küsten von Frankreich beobachteten, hatten eine andere und zwar raupenähnliche Gestalt. Das ausgeschöpfte Seewasser war aus einer Gegend, wo viel Meergras wuchs, weil sich daselbst das Leuchten am stärksten zeigte. Durch Leinwand filtrirt, gab das durchgelaufene Wasser kein Licht mehr, sondern die leuchtenden Thiere blieben auf der Leinwand zurück. Sie waren dünner als ein Menschenhaar, von dunkelbrauner Farbe, und durch ein gutes Vergrößerungsglas zeigte sich, daß es eilf Ringe oder Abschnitte des Körpers, kleine Hörner auf dem Kopfe, einen gespaltenen Schwanz und kleine Floßfedern zu beiden Seiten hatte.

Das

Das Leuchten der Pholaden ist schon vorlängst bekannt gewesen. Nicht nur der Körper, so lange das Thier lebt, sondern auch noch einige Zeit nach dem Tode, selbst der ausgedrückte Saft, leuchtet. Plinius bemerkt dieß schon und fügt hinzu, daß auch Hände, Gesicht und Kleider, die von dem Safte befeuchtet werden, leuchten.

Ich setze zum Schluß dieser Nachrichten noch eine, welche Adanson in seiner Reise nach dem Senegal giebt, hieher. Meine Kammern, schreibt er, waren alle mit Wannen voll Seewasser besetzt, worin ich beständig lebende Fische hielt, welche des Nachts so hell wie Phosphorus leuchteten. Die mit Schaalthieren angefüllten Gläser, sogar die Fische, welche todt auf meinem Tische lagen, gaben einigen Schimmer von sich. Alle diese leuchtenden Körper zusammen genommen machten durch die Zurückwerfung des Scheins an den verschiedenen Gegenständen meines Zimmers ein Leuchten, daß man hätte glauben sollen, es stände in vollem Feuer. Das Reizendste dabey war, daß jeder Fisch seine ganze Form durch den Schein, welchen er von sich warf, sichtbar machte. Dieß thaten auch die Schaalthiere, so wie alle Seegeschöpfe, die sich in meinem Zimmer befanden. Die Wannen selbst hatten das Ansehen glühender Oefen. Die Bewegung dieser leuchtenden Thiere in leuchtendem Wasser gab ein höchst angenehmes und unterhaltendes Schauspiel.

Nachricht von einer sehr großen Voltaischen Säule.

Der Mechanikus Joseph Medger in Sct. Petersburg hat zuerst eine Voltaische Säule von einer wahrscheinlich noch nie gesehenen Größe verfertigt, um mittelst derselben besonders die technischen Eigenschaften des Galvanismus zu entdecken, welche bey kleinen Säulen nicht bemerkbar sind. Seine Maschine besteht schon aus 8000 Platten, von denen jede eine Linie dick ist und $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser hat. Die Hälfte der Platten ist von Zink, die andere aber von Kupfer und auf jedes Paar dieser zinkenen und kupfernen Platten ist ein Stück starkes mit einer Auflösung von Salmiak angefeuchtetes Papier gelegt. Sämmtliche Platten sind in horizontalliegenden Rinnen geordnet, deren Boden um die Platten nun zu isoliren, mit einem in Oel getauchten Papier ausgelegt ist, und welche mittelst metallener Conductoren mit einander in Verbindung stehen. Durch zwey mit beiden Enden der Säule in Verbindung gebrachten Kohlen entsteht ein dauerndes Feuer in der Grösse eines Fingers, an welchen man Licht, Papier und andere brennbare Sachen anzünden kann, und welches einen solchen Schein verbreitet, daß man auch kleine Gegenstände deutlich sehen kann.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0238

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Fünftes Stück.

Mittwochs, den 2ten Februar 1803.

Nachricht von einer sehr großen Voltaischen Säule.

(Beschluß.)

Nicht weniger bemerkenswerth ist der Umstand, daß, wenn man einer gläsernen mit Oel angefüllten Flasche einen Strahl der galvanischen Materie mittheilt, welche vermittelst zweier Ketten mit Kugeln, davon die eine mit der kupfernen, die andere aber mit der zinkenen Extremität der Säulen verbunden wird, geschieht, es kleine Funken gibt, welche knisternd feurige Bläschen absetzen. Eine aus Hollundermark gemachte leichte Kugel, welche an einer seidenen Schnur zwischen zwey metallenen Conductoren aufgehangen wird, bewegt sich auf eine Entfernung von 10 bis 12 Zoll immer fort, so lange diese beiden Conductoren, der eine mit dem kupfernen, der andere aber mit dem zinkenen Ende der Säule in Verbindung bleiben und so lange die Wirkung der Maschine dauert, wobey man den Grad dieser Wirkung dadurch erfahren kann, daß man die beiden Conductoren allmählig von einander entfernet und diese Kugel mittelst einer galvanischen Materie in Bewegung setzt. Besteht die Kugel anstatt aus Hollundermark aus Kohlen, so wird jede Berührung derselben von Funken begleitet. Um die Wirkung des Galvanismus in ihrer ganzen Stärke Tage lang zu erhalten, muß jedes Stück von dem in der Auflösung von Salmiak angefeuchteten Papier, in einen aus ähnlichem Papier geschnittenen Ring, welcher mit Firniß überzogen wird, hineingepaßt werden, welches die metallenen Platten vor der sich sonst an den Rändern derselben ansetzenden Feuchtigkeit bewahrt, ihre Ausdünstungen aufhält und dadurch die Wirkung der Säule verlängert.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0239

Zur Verhütung der Krätze in Waisenhäusern.

I.

Bey Betrachtung dieser, allerdings sehr wichtigen Angelegenheit kommt es hauptsächlich auf die Untersuchung der Ursachen an: woher es komme, daß fast allgemein genommen in den Waisenhäusern die Krätze so tiefe Wurzeln geschlagen hat, daß sie mit vollem Recht ein Erbübel genannt werden kann. Sind die Ursachen, welche den Grund zu diesem Uebel gelegt haben, und dasselbe fortdauernd nähren, beseitigt; so wird dasselbe, wie Verf. dieses, der als Arzt einem Waisenhause vorsteht, aus Erfahrung versichern kann, bald ausgerottet werden. Wirft man nur einen flüchtigen Blick auf die Einrichtung der meisten Waisenhäuser: so wird man finden, daß der Grund und die vornehmste Ursache zu jenem Unheil lediglich in der innern Einrichtung derselben liege; von welcher abzuweichen die Patrone solcher Institute entweder gar keinen Sinn haben, oder ihre Pflicht zu verletzen glauben, wenn sie von dem einmal hergebrachten alten Herkommen etwas, als an einer frommen Stiftung abändern sollen.

Bekanntlich werden in die Waisenhäuser entweder ganz arme elternlose, oder doch Kinder ganz armer Leute aufgenommen, oft solche, die von Eltern angehalten worden sind, den Tag über, die Jahreszeit und Witterung mag seyn, welche sie wolle, auf den Straßen zu liegen, oder auf den Dörfern herumzulaufen und zu betteln. Dergleichen arme Kinder haben wenig auf dem Leibe; ihr Körper ist kaum halb bedeckt; sie liegen des Nachts auf wenigem Stroh, bekommen fast gar nichts warmes zu essen, und auf die körperliche Reinigkeit wird vollends nicht gesehen. Hierdurch wird nothwendigerweise die Ausdünstung gehemmt, und das ganze Secretionsgeschäfte gehindert; daher es denn auch kein Wunder ist, daß in den Körpern solcher Kinder Stockungen der Säfte, Verstopfungen der Drüsen und Unreinigkeiten entstehen? Ein solches Kind wird nun in die Versorgungsanstalt aufgenommen; bekommt daselbst die nöthige und vor Erkältung schützende Kleidung, erhält zur gesetzten Zeit sein warmes Mittags- und Abendessen, das es vielleicht noch nie genossen hat, und wird über dieses zu einer gewissen Ordnung und zur Reinlichkeit angehalten. Sein Körper erhält dadurch eine neue, ihm ungewohnte Cultur, fängt gleichsam von neuem an zu vegetiren, und die neu belebte Natur sucht sich nun der, durch das zuvor gestörte Secretionsgeschäft entstandenen und angehäuften Unreinigkeiten zu entledigen und auf die Oberfläche der Haut auszutreiben, und so entstehen die Hautausschläge, Kopfgrind und Krätze, als die in Waisenhäusern gewöhnlichsten Uebel. Nun befindet sich ein solches Kind unter den übrigen, die sich sämmtlich in einer Stube aufhalten, in einem Saale schlafen, an einem Tische miteinander essen, und so wird ein Kind nach dem andern angesteckt.

Um

Um also gleich der ersten Veranlassung zu diesem scheußlichen Uebel vorzugen, dürfte für nöthig gehalten werden, daß ein neu aufgenommenes Kind, besonders ein solches, daß zuvor in der Wildniß gelebt hat, nicht so fort unter die übrigen Kinder gebracht werde; sondern, um gleichsam Garantaine zu halten, sich einige Zeit, und so lange, bis man vor dem Ausschlage sicher sey, in einem besondern, z. B. dem Krankenzimmer, sich aufzuhalten genöthigt werde; während welcher Zeit ihm auch die nöthigen Arzneymittel zu Reinigung des Körpers gegeben werden können.

Eine andere Ursache der herrschenden Krätze liegt in der Beschäftigung der Kinder, die gewöhnlich fast in allen Waisenhäusern in dem so schädlichen Federschleißen besteht, eine ganz elend ausgedachte Beschäftigung für junge Knaben und Mädchen, die der Krätze die eigentliche Nahrung in Waisenhäusern gibt, die nie ausgerottet wird, so lange jene bestehet! Die armen Kinder müssen den ganzen Tag, außer den Lehrstunden, hinter den Federhaufen sitzen, vor denen man sie kaum sieht; kein Fenster darf, auch in den heißesten Sommertagen nicht, geöffnet werden, damit die Federn, wenn etwa jemand zur Thür aus- und eingeht, nicht davon fliegen! Kaum zwey, dreimal den Sommer, damit sie nicht so viel versäumen, werden sie ganz mechanisch spatzieren geführt, wo sie ganz steif paar und paar neben einander gehen müssen, ohne ihre Leibeskräfte zu üben; sonst kommen sie nicht an die freie Luft, außer, wenn sie in die Sonntags- und Wochenkirche gehen müssen. Das beständige Sitzen in dem verschlossenen oder zugesperrten Zimmer bey einem so elenden, geistlosen Beschäftigung verkrüppelt diese Kinder nicht nur an Geist und Leibe, sondern ist auch eine der Haupturſachen der herrschenden Krätze; denn die beständige und anhaltende Friction der rauhen Federn in den Fingern, der feine Federstaub, der sich zwischen dieselben anlegt, das fettige Wesen der Kiele, das die Schweißlöcher so zu sagen überkleistert, erhalten einen beständigen Reitz in den Händen; alle Unreinigkeit wird dahin geleitet und so entsteht die Krätze. Sind die Hände voll; — denn gemeiniglich fängt dieser Ausschlag an diesen an, und Verf. hat Kinder gesehen und zu behandeln gehabt, die so voll waren, daß sie die Finger nicht mehr an einander bringen konnten und dennoch Federn schleißen mußten; — so dehnt sie sich über den ganzen Körper aus, so, daß Verf. Kinder gesehen hat, die auch nicht einen reinen Fleck an ihrem Körper gehabt haben.

Verf. dieses nicht nur, sondern auch dessen Vater vor bereits 30 und mehren Jahren haben oft über die Abstellung des Federschleißens, als einer höchst schädlichen und ganz zwecklosen Handthierung geredet, und andere nützlichere und zweckmäßigere Beschäftigungen für die Kinder in Vorschlag gebracht; aber immer, wie es zu gehen pflegt; wenn von alten Herkommen und Gebräuchen die Rede ist, tauben Ohren gepredigt; bis endlich derselbe die höhere Behörde mit einer Vorstellung deßhalb anging, und so diese Abstellung mit einemmale bewirkte. Seit Abstellung dieser

dieser und anderer Mißbräuche, die Verf. ebenfalls mit urgirte, ist in dem Waisenhause seines Wohnorts nicht die geringste Spur von Krätze mehr zu finden, und dieselbe ist gänzlich ausgerottet. Die Kinder, die ehemals bleich und cachectisch aussahen, haben eine gesunde Farbe, und die Munterkeit des Geistes ist an die Stelle der Traurigkeit und Trägheit getreten.

Bloß um deßwillen, wenn vielleicht in andern Waisenhäusern ähnliche, von deren Stiftung herrührende, üble Gewohnheiten und Gebräuche statt finden sollten; und nur, um darauf mit aufmerksam zu machen, führt der Verf. die seines Wohnorts an, die aber seit mehreren Jahren nebst dem Federschleißen eingestellt sind.

Der Stiftung gemäß bekam nämlich jeder aus dem Waisenhause auf eine Profession zu entlassende Knabe, oder in Dienst gehendes Mädchen neue Kleidung und Wäsche, als eine Ausstattung. Diese in der That so lobenswerthe und wohlthätige Einrichtung und Stiftung wird gewiß niemand tadeln! Allein diese Wohlthat litt dadurch eine sehr nachtheilige Einschränkung; weil das abgehende Waisenkind verbunden war, seine bisherige abgetragene Kleidung dem Institute zu überlassen, welche dem neuen Ankömmlinge angepaßt wurde. Hatte nun das abgegangene Kind vorher die Krätze gehabt; so waren die Kleidungsstücke damit angesteckt und das neuangekommene Kind mußte nothwendigerweise im Kurzen angesteckt werden. Dieser und der oben angegebene Umstand waren Ursache, daß jedes Kind, wenn es ins Waisenhaus gekommen war, in 8 bis 14 Tagen mit der Krätze befallen wurde. Auf diese Art erhielt die Krätze eine nie versiegende Quelle der Nahrung, um sich in ihrer allgewaltigen Herrschaft nur noch mehr zu befestigen.

(Der Beschluß folgt.)

Ueber den modischen Gebrauch der lateinischen Lettern anstatt der ehrwürdigen alten deutschen Schrift.

Der berühmte Professor, Hofrath Beckmann in Göttingen sagt in s. Physicalisch-ökonomischen Bibliothek B. XVII. S. 32.

„Die ausländischen lateinischen Lettern geben der deutschen Schrift ein affectirtes unangenehmes Ansehn, halten im Lesen auf, nehmen mehr Raum ein, und dünken dem, der ohne Vorurtheil ist, eben so abgeschmakt, als das Griechische, was neulich ein Franzose in seiner Uebersetzung des Athenäus auch mit lateinischen Lettern hat drucken lassen.“

Rostockſche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sechstes Stück.

Mittwochs, den 9ten Februar 1803.

Zur Verhütung der Krätze in Waisenhäusern.

(Beschluß.)

Auch geschieht es, daß in den Waisenhäusern zwey Kinder bey einander in einem Bette schlafen. So wie sie einmal zusammengepaaret sind, müssen sie auch wol — so wie es an dem Wohnort des Verf. gebräuchlich und sowohl in physischer, als moralischer Hinsicht höchst nachtheilig und unanständig war, — nackend beysammen schlafen. Hatte nun ein Kind die Krätze, so wurde keine Rücksicht darauf genommen; sondern es mußte sich, wie sie einmal gepaaret waren, das gesunde zum krätzigen legen! Und gleichwol war man schwachköpfig genug, es dem Arzte zur Last legen zu wollen, daß unter solchen Umständen die Krätze nicht ausgerottet werden konnte, ungeachtet man von seinen Vorschlägen zur Ausrottung derselben keinen Gebrauch machen wollte!

Eine nicht unwichtige Ursache liegt ferner in der Beköstigung der Kinder. Gemeiniglich ist in den Waisenhäusern alles mechanisch eingerichtet, und nach dieser Weise bekommen die Kinder zu gewissen Tagen eine gewisse und festgesetzte Speise Jahr aus Jahr ein. Erbsen, Linsen, Graupen, steinharte Klöße von Gerstenmehl, ein, dem Buchbinderkleister ähnlicher Mehlbrey ꝛc. sind, die Jahreszeit mag seyn, welche sie wolle, die gewöhnliche Kost der Kinder bey dem Mangel an nöthiger Bewegung und freier Luft, wodurch nothwendigerweise die Anlage zu Scrophelkrankheiten, Grind und Krätze ebenfalls erzeugt werden muß.

Hieraus wird man leicht urtheilen, daß die Abstellung dieser und ähnlicher schädlichen Mißbräuche und Einrichtungen zu Ausrottung der Krätze in den Waisenhäusern fast einzig und allein beitrage; und da jene nach den verschiedenen Lokalverhältnissen auch verschieden sind: so wird der vorgesetzte Arzt eines solchen Instituts sehr leicht anzugeben wissen, was zum Wohl der Kinder und Ausrottung der

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0243

Krätze abgeschafft oder abgeändert werden müsse; wenn man nur seine Stimme hören und von der Anhänglichkeit an alte schädliche Gebräuche abgehen will. Jede weise und für Menschenwohl empfängliche Regierung wird gewiß einen solchen Arzt unterstützen, wenn die Patronen des Instituts seine Stimme für die eines Predigers in der Wüste halten sollten. Nur wenig Muth gehört dazu, sich über die Urtheile schwacher und steifsinniger Menschen hinwegzusetzen, und ihre Anfeindungen als ein Weiser zu verachten!

Da die Reinlichkeit des Körpers ein vorzügliches Mittel zur Verhütung der Krätze ist: so ist nothwendig, daß die Kinder wöchentlich wenigstens einmal gebadet werden, zu welchem Ende, statt einer hölzernen, eine kupferne Badewanne zu empfehlen ist, und zwar um deßwillen; damit, wenn ja ein oder das andre Kind mit einem Hautausschlage behaftet ist, die übrigen nicht angesteckt werden; indem die Ansteckung sich dem Holze mittheilt. Vor einigen 20 Jahren wurde, so viel sich Verf. noch aus der Erzählung eines seiner damaligen Lehrer zu erinnern weiß, von der medicinischen Facultät in Leipzig von Merseburg in Sachsen aus ein Gutachten wegen Tilgung dieses Uebels im dortigen Waisenhause verlangt. Sie schlug das fleißige Baden in einer kupfernen Wanne und die Abstellung des Federschleißens vor, und seit dieser Zeit ist die Krätze daselbst getilgt. In einem andern, dem Verf. dieses bekannten Waisenhause wurde sie ebenfalls durch Einstellung des Federschleifsens gedämpft, so wie sie nachher auch in dem, dem Verf. zur medicinischen Aufsicht anvertraueten Waisenhause durch Abstellung des Federschleißens und der obenangeführten Gebräuche ausgerottet worden ist.

Ist die Krätze in einem Waisenhause herrschend und hat Jahre lang tiefe Wurzel geschlagen: so ist zu ihrer völligen Ausrottung nöthig, daß nicht nur die alten Mobilien fort- und neue an ihre Stelle angeschafft werden; sondern daß auch die Wände in dem Aufenthalts- und Schlafzimmer der Kinder abgekratzt, von neuen übertüncht und geweisset werden. Um einige Ersparniß der Kosten zu haben, würde diese Erneuerung am füglichsten zu der Zeit geschehen, wenn die Kinder ohnehin neu gekleidet werden, so, daß auch die alte angesteckte Kleidung und Wäsche zugleich mit fortgeschafft würde. — Man reiche überdem den Kindern gesunde Nahrungsmittel; lasse sie auch, in Rücksicht dieser, die Jahreszeit genießen und gebe ihnen zu den Zeiten, wenn sie zu haben sind, statt der oben erwähnten Dinge, grüne Zugemüse. — Man gebe ihnen solche Beschäftigungen, die ihnen nützlich sind, und wobey sie zugleich einige Bewegung des Körpers haben. — Man pachte z. B. so wie es jetzt an dem Aufenthaltsorte des Verf. ist, einiges Feld, lasse dieses durch die älteren Knaben bebauen und bepflanzen, und so die Gemüse selbst erzeugen. Den älteren Mädchen gebe man verschiedene Hausgeschäfte, lasse sie die Küche und Wirthschaft mit besorgen helfen, wodurch sie brauchbare Dienstboten werden. Statt der Federn zu schleißen, lasse man die kleineren, so wie die älteren, wenn sie geschäftslos sind, lieber spinnen und stricken, welches letztere sie auch geheno

hend verrichten können. Wöchentlich gebe man ihnen ein paarmal Freistunden, wo sie nicht durch mechanisches Umherschleichen an ungangbaren Straßen, sondern durch aufheiternde Spiele, auf sogenannten Spielplätzen, ihren Körper üben, und ihr Gemüth erheitern.

Dieses sind die sichersten, und, bey einem guten Willen, den Gott verleihen wolle! die leichtesten Mittel, die ganz abscheuliche Krätze in den Waisenhäusern auszurotten.

Da dieses Uebel unter den oben angeführten und ähnlichen Umständen ganz unheilbar ist, und allen und jeden Heilmitteln widerstehet: so kann es nicht anders kommen, als daß die traurigsten Folgen davon entstehen, auf welche aufmerksam zu machen, in öffentlichen Blättern verlangt wird. Ohne sich daher, um nicht zu weitläuftig zu werden, auf theoretische Erklärungen und Beweise einzulassen, will Verf. in der Kürze bloß diejenigen anführen, die er selbst beobachtet, und die ihn die Erfahrung gelehrt hat. Entzündete, blöde Augen; langwierige und schwer zu heilende Geschwüre, und offene Schäden; Beinfraß; rachitischer Zustand des Körpers und davon entstehende Verkrüppelungen; schleichendes Fieber; völlige Auszehrung; Lungensucht; gänzliche Stupidität sind nach der Erfahrung des Verf. die höchst traurigen Folgen einer so kläglichen Lebensart und der davon entstehenden Krätze gewesen. Verschiedene solcher Zöglinge sind für den Staat ganz unbrauchbar geworden, und haben in der Blüthe ihrer Jahre zur Versorgung in Hospitäler aufgenommen werden müssen. Eine klägliche Belohnung des Staats für sein wohlthätige Erziehung armer Waisen in solchen Instituten. — Möchten doch diese hier angeführten so traurigen Beispiele alle diejenigen, die über dergleichen Institute gesetzt sind, zu Herzen nehmen und sich dadurch bewegen lassen, die dießfalls nöthigen Verbesserungen, wo sie noch fehlen, zu veranstalten. Verf. dieses würde gewiß die angenehmste Belohnung darin finden, wenn er zu Ausrottung der Krätze, auch in auswärtigen Waisenhäusern, etwas beigetragen haben sollte.

II.

Schon seit mehr als 15 Jahren war es mir, als Arzt der beiden hiesigen Waisenhäuser eine wahre Herzensangelegenheit, dieses auch in diesen beiden Anstalten seit ihrer Errichtung eingerissene schreckliche Uebel der Krätze ausrotten zu können, ohne, auch bey aller ersinnlichen Mühe, durch in- und äußerliche Heilmittel, zum Zweck zu gelangen, bis endlich vor mehr als etwa acht Jahren die würdigen Vorsteher des reformirten Waisenhauses mit Ernst mit mir zu Rathe gingen, wie die Sache anzugreifen seyn möchte. Ich verpflichtete mich, sämmtliche Kinder, die durchgehends von dieser Seuche geplagt wurden, gründlich und dauernd zu heilen, wenn man folgende Forderungen befriedigte! 1) Abschaffung der Wollarbeit (die vorher in Strumpfstricken und in neueren Zeiten in Wollspinnen bestand). 2) Anschaffung neuer Betten. Nachdem man vorher mit den Finanzen zu Rath gegangen war, willigte man in diese Forderung und das Werk wurde begonnen. Es wurden

den vorerst zwey neue Betten angeschafft und weil die Kinder je zwey in einem Bette zusammenschlafen, so wurden viere, von den übrigen abgesondert, in das Krankenzimmer gebracht, und in die Cur genommen. So wie sie geheilt waren, wurden sie in die neuen Betten gelegt, und so immer mit vieren fortgefahren, bis alle geheilt waren. Statt der Wollarbeit wurde die Baumwollenspinnerey eingeführt, und bisher strenge darauf gehalten, daß die Kinder täglich in den Feierstunden, in dem bey dem Hause befindlichen geräumigen Hofe, angemessene und hinlängliche Bewegung in freier Luft haben. Die innerlichen Heilmittel bestanden in einem Pulver, das aus Milchzucker und rohem Antimonium von jedem eine Unze, und einer halben Unze Schwefelblüthen zusammengesetzt war, und wovon dreimal des Tages, je nach dem Alter von einer Messerspitze bis zu einem gehäuften Kaffeelöffelchen voll, gegeben wurde. Zwischen durch und am Schluß der Cur (das Pulver wurde etwa 12 Tage lang gebraucht) wurde jedem Kind zu laxieren gegeben, und darauf der Ausschlag Morgens und Abends mit der gemeinen Straßburger Grindsalbe geschmiert. War es warmes Wetter, so mußten sich die Kinder in der Lahn baden. Während und noch eine Zeitlang nach der Heilung wurden alle scharfe Nahrungsmittel vermieden, welches um so leichter war, da ich die Cur in den Sommermonaten vornahm, wo die Kinder frische Gemüse im Ueberfluß bekommen konnten. Sobald die Vorsteher des lutherischen Waisenhauses, unter denen sich unser seel. Superint. Justi durch seine Sorgfalt für das Wohl dieser Kinder namhaft auszeichnete, die wohlthätigen Wirkungen dieser Behandlung an den reformirten Waisen gewahr wurden, beschlossen sie ein gleiches zu thun, übertrugen mir im darauf folgenden Jahre die Cur und Aufsicht, und der Erfolg war der nämliche; die Seuche ward auch hier ausgerottet. Weil das lutherische Waisenhaus aber minder vermögend ist als das reformirte, so konnten nicht durchgehends neue Betten angeschafft werden, sondern man mußte sich begnügen, die beizubehaltenden alten Betten aufzuschneiden, die Federn und Zwilchsäcke mit Lauge zu waschen, zu bleichen, und so wieder als neu zurecht zu machen. Sogar die Bettladen wurden auf meinen Rath in beiden Häusern mit Lauge gewaschen. Damit aber kein neuer Ankömmling das Gift wieder mitbringen möge, wird kein Kind aufgenommen, bis ich es auf das genaueste untersucht und darüber ein Zeugniß ausgestellt habe. Daß diese Behandlung erprobt sey, beweiset unsere Erfahrung, denn seit dieser ganzen Zeit kennen unsere Waisen die Krätze nur von Hörensagen und erfreuen sich bey ihrer gesunden Diät und der Gesundheit angemessenen Arbeit fast durchgehends der gesundesten Körper. Möchte doch diese Nachricht alle Vorsteher ähnlicher Anstalten bewegen, ein gleiches zu thun; es würde mir das süßeste Gefühl gewähren, den guten Erfolg davon im Reichs-Anzeiger zu lesen.

Marburg in Hessen, den 17ten Jul. 1802.

D. J. D. Busch,
der A. W. ordentl. Prof.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0246

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Siebentes Stück.

Mittwochs, den 16ten Februar 1803.

Ueber die Race des Mecklenburgischen Pferdes*).

Unter den deutschen Pferden steht nach meiner Ueberzeugung die Race des mecklenburgischen Pferdes oben an; es ist ein Pferd, das auf deutschem Boden, wo man weder nach englischer Sitte Wettrennen, noch nach spanischer Gewohnheit Aufzüge und Carousels mit zierlich abgerichteten Schulpferden hält, vor allen andern den Vorzug verdient. Sein ganzes Gebäude hat eine verhältnißmäßige Form, alle seine einzelnen Theile bilden übereinstimmend einen schönen Körper, der durch diesen harmonischen Bau und die nöthige Cohärenz seiner Mischung zur Ausdauer gemacht ist. Der gut angesetzte Kopf, dessen Verbindung mit dem Hals durch keine platte Vertiefung, wie bey so vielen andern deutschen Pferden, bemerkbar wird, ist, ohne die Feinheit des langen englischen Kopfes zu besitzen, weder zu stark von Knochen noch zu fett von Fleisch. Die Stirne ist platt, und die ganze Richtung des Kopfes nicht so gewölbt wie der Ramskopf des Neapolitaners und des holsteinischen Pferdes; die Nasenlöcher sind weit und ihre innere Auskleidung ist mit einer belebten Röthe überzogen, die auch das Zahnfleisch und die innere Decke der Lippen und des Rachens überhaupt bekleidet. Die Ganaschen sind abgestumpft und etwas mit den Muskeln des Halses verwachsen. Die Form des Halses gehört unter diejenigen, die man mit dem Namen eines gut aufgesetzten Halses bezeichnet; gewöhnlich ist er kurz und etwas stark, in den sich jedoch der untere Rand der Kinnbackenknochen bey einer guten Dressirung tief genug versenken kann. Die Mähnen verrathen

*) Dieser Aufsaz ist aus der überaus lehrreichen Schrift des Herrn von Tennecker: Vereinigte Wissenschaften der Pferdezucht, Mannheim und Leipzig bey Seeger, entlehnt, wo sie sich im 5ten Heft S. 41. befindet. Man hat geglaubt unsern Mecklenburgischen Pferde-Liebhabern, und besonders solchen, die, im Grossen oder im Kleinen, Gestüdte halten, auf das Urtheil eines Mannes aufmerksam zu machen, dessen sachkundige Bemerkungen in diesem Fache von Gewicht sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0247

rathen durch ihre Zartheit, die nach dem Geschlecht verschieden ist, die edle Abstammung; der Widerrist ist sanft gewölbt, und verliert sich, ohne zu viel erhaben, noch wie durch eine Furche ausgehöhlt zu seyn, unmerkbar in dem Hals. Die Brust ist breit gebaut und giebt den enthaltenen Eingeweiden Raum genug zu der freien ungestörten Ausübung ihrer Bestimmung, die für die Fortdauer und die Gesundheitserhaltung des Thieres von so wesentlicher Bedeutung ist; die Schultern sind etwas stark, und ihre kräftigen Muskeln verlieren sich kegelförmig in die geradgestellten Schenkel, deren Oberbein gewöhnlich etwas lang ist. Selten trifft man bey ihnen Stollbeulen, Gallen, Schnalle, Ringbein und andere Gebrechen an, die eine schlechte Race verrathen; ihr Fesselgelenk ist nicht zu kurz, aber auch nicht zu lang, um dem Reiter eine unangenehme stauchende Bewegung zu verursachen, und bey der geringsten Entzündung des Hufs zum Stelzfuß so geneigt zu seyn. Fast ohne alle Fehler ist ihr reiner mit einer öhligten Glasur überzogener Huf, wenn er noch nicht durch schlechtes Beschläge verunstaltet ist. Die Zehe, Trachten und Sohle, alle Theile desselben sind stark, ohne Sprünge und Reifen, die Wände nicht eingezogen, und der Strahl nicht zu viel erhaben, um zum Vollhuf Anlaß zu geben. Fest und sicher tritt es mit einer elastischen Biegung auf, als wären die Sehnen seiner Schenkel unverwüstbare Stahlfedern, die nach jedem sanften Druck stark und kräftig in ihre vorige Stellung der Ausdehnung zurückkehren.

Zu diesem schönen regelmäßigen Gebäude ihres Vordertheils bildet der Leib ein vollkommen gleichmäßig gut gebautes Ganzes; ohne weder in die Höhe gezogen, noch herabhängend zu seyn, verliert er sich sanft in das ihm angemessene Hintertheil, das an Energie und Ausdauer fast alle übrige Pferderacen übertrifft. Ein Fehler gegen das Ideal eines vollkommen gut gebauten Pferdes, das uns die äußere Pferdekenntniß als Norm einer richtigen Beurtheilung aufstellt, ist der etwas vertiefte Rücken, welcher den mehrsten Mecklenburgern eigen ist, der aber bey dieser Race zu keinem Mangel wird, da er von einem so kräftigen Hintertheile und einem so muskulösen Gebäude im Ganzen begleitet wird. Die Krupe ist gewölbt, bis an die Lenden gerundet, und der Größe der Brust und des Vordertheils überhaupt analog; ohne auf einmal an Stärke zu verlieren, entspringen aus ihr die Hanken, die im Sprunggelenke sanft gebogen sind, und sich, ohne von dem Knochenauswuchs des Spats, noch von der schwammigen Erhöhung des Piphakens markirt zu seyn, bis auf das von gallen- und maukenartigen Ausschlag reine Fesselgelenk erstrecken, wo sich der Huf anschließt, der in regelmäßiger Form und Güte dem vordersten ähnlich ist.

Genug, das ganze ist ein gedrungenes regelmäßig gebautes Schöne, an welchem selbst der seyn wollende, sich am Schreibepult diese Kenntnisse erworben habende Pferdekenner, der für die richtige Form jedes einzelnen Theils einen Maaßstab angiebt, nichts zu tadeln findet, das übrigens mehr in einem praktischen Gefühl, als in einer spekulativischen Theorie der geometrischen Gleichheit besteht.

Voll

Voll Energie; die aus jeder seiner Bewegungen hervorleuchtet, tritt es mit vollem Feuer daher, in einem Schritt, der weder zu schleppend, wie der Gang des Pohlen, noch zu erhaben, wie das Piafiren des Spaniers, rein und gleichförmig ist.

Mit welchem Anstand, der seine Abkunft verräth, gallopirt es in abgemessenen Cadencen, in einer sanften Bewegung für den Reiter daher.

Unter allen Pferderacen hat der Mecklenburger das gemäßigste Temperament; man trifft selten ein Pferd unter ihnen, das entweder zu feurig oder zu phlegmatisch wäre. Bey der geringsten Anregung zu einem geschwindern Gange kömmt es dem Willen seines Reiters nach, und eben so ruhig, so langsam dahin schleichend kehrt es wieder aus dem erstern zurück, wenn es durch die Faust des Reiters nur unmerklich verhalten wird.

Man findet selten einen Mecklenburger, der im Stall böse wäre. Zutraulich folgt er seinem Wärter, sogar oft im freien Felde ohne Leitung, voller Resignation auf seine Freiheit nach. Nur mit andern Pferden, die nicht von seiner Race sind, lebt er oft etwas unverträglich; wenigstens habe ich es bey keiner Art dieser Thiere häufiger gefunden, als bey dem Mecklenburger, daß er sich mit einigen von seinem Geschlecht, die aber nicht von seiner Race sind, durchaus nicht vertragen kann und vertragen lernt, wenn sie auch Bewohner eines Stalles, und selbst in Geschäfften mit einander vereiniget sind. Ein Haß, der eben so unauslöschlich als unversöhnbar ist, scheint sich dieser Pferdegattung gegen andere Abarten bemächtiget zu haben, daß man sie in eine zahlreiche Gesellschaft von ihres Gleichen nur mit vieler Präcaution einführen muß, wenn man sich ihrer Unverträglichkeit halber nicht in eine Menge unangenehmer Zufälle versetzen will.

Bey der Abrichtung zur Reitkunst ist der Mecklenburger, im Allgemeinen genommen, gelehrig und fromm; sein starker Hals und dessen gleichmäßig schwerer und in den Ganaschen gewöhnlich etwas erwachsener Kopf sind zwar nicht so bald zurück und ins Gleichgewicht zu bringen, und vorzügliche Gewalt erfordert bey ihm die Arbeit einer richtigen Biegung und Stellung des Kopfes, einer reinen Plüe, allein um so länger und fester behält auch der Mecklenburger diese erhaltene Stellung, selbst unter einem schlechten Reiter, bey, dessen Faust übrigens nicht geschickt ist, das Pferd im Gleichgewicht zu erhalten.

Er hat wenig Anlage, so wie der Holsteiner, in die Höhe zu steigen, noch weniger so wie der Pohle zu bocken. Die Sprünge, die man hier und da einen noch nicht vollkommen zugerittenen Mecklenburger unter einem, ihn mit dem Zurückarbeiten ins Gleichgewicht übereilenden Reiter nnternehmen sieht, sind Bogensätze, zu welchen er durch die zu feste Faust und das zu gähe Antreiben des Reiters veranlaßt wird. Ohne gehörig in den Ganaschen losgebrochen und in den Hanken biegsam gemacht zu seyn, verursacht das zu viele Antreiben gegen eine feste Faust, die nicht geschickt ist, ihm durch sanfte schraubenmäßige Anzüge diese harte Empfindung

pfindung des Mundstücks weniger fühlbar zu machen, Schmerz, dem das Thier durch lebhafte Sätze mit der es tyrannisirenden Oberherrschaft des Reiters zugleich zu entgehen sucht: allein durch eine geduldige, nicht übereilte Arbeit, die die Ganaschen zuvor vollkommen loszuarbeiten und die Hanken biegsam zu machen sucht, ehe sie das Pferd zu sehr ins Gleichgewicht und auf das Hintertheil setzt, entgeht man bey diesen übrigens so willigen Thieren auch diesem Fehler ganz, die, im Allgemeinen genommen, dem Willen des Reiters fast zuvor zu kommen suchen; denn wirklich kenne ich keine Pferdegattung, die auch noch unzugeritten den oft sehr zweideutigen Hülfen eines schlechten Reiters williger, folgsamer und mit mehrerer eigenen natürlichen Geschicklichkeit nachkäme, als die Mecklenburger, die so manche unbestimmte Führung ihres Reiters nur zu errathen, klug genug seyn müssen.

Sein etwas starker Hals und schwerer Kopf, und selbst sein etwas niedriger Bau der Laden sind Schuld, daß er unter einem schlechten Reiter in der Folge hart im Maule wird, da ihn dieser nicht im Gleichgewicht zu erhalten versteht; selten trifft man jedoch Mecklenburger, die aus Mangel des Gefühls und aus Mangel an gehöriger Haltung auf dem Hintertheile ganz durchgiengen. Scheu sind sie selten, selbst vor dem Schuß findet man wenig Mecklenburger erschrocken.

Mit diesen Vorzügen, die sie zum Reitdienst vorzüglich geschickt machen, verbinden sie ein Ausdauer, die ich nach der russischen und pohlnischen Race noch bey keiner Pferdegattung fand. Selbst vor dem Pohlen, der wegen seiner engen Hufe und gewöhnlich eingezogenen Wände bey lang anhaltenden Märschen, wo nicht zu einer Lähmung, doch wenigstens zu einem klammrigen ängstlichen Gange geneigt ist, haben sie in dieser Hinsicht einen Vorzug, da ihre Hufe von allen diesen Fehlern, die bey jenem auf hartem Boden oft einen Entzündungszustand des Hufs veranlassen, befreit sind; mit einem eben so sichern, reinen und gleichförmigen Schritte, mit welchem sie aus ihrem Quartier ausgiengen, sehen wir sie nach einer langen Reise in dem übelsten Wege wieder zurückkehren, eine Ausdauer, an welcher ihr gedrungener, verhältnißmäßig gebauter muskulöser Körper und die Cohärenz ihrer Fasern überhaupt, ihre guten Hufe und ihr gemäßigtes Temperament wohl den mehrsten Antheil hat. Und diese Energie bleibt ihnen auch in einem hohen Alter noch eigen. Ich habe Mecklenburger von 18 bis 20 mehreren Jahren gesehen, die eine Menge Fatiguen, eine Menge Strapatzen ausgestanden hatten, und dem ohnerachtet noch so gesund, so kraftvoll, so sicher und rein auf ihren Schenkeln waren, als unsre in Deutschland erzogene Engländer nicht im vierten und fünften Jahre sind.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0250

Rostockſche
neue gemeinnützige
Aufſätze für den Stadt- und Landmann.

Achtes Stück.

Mittwochs, den 23ſten Februar 1803.

Ueber die Race des Mecklenburgiſchen Pferdes.

(Beſchluß.)

Der verdienſtvolle Schriftſteller, Peterſen, erwähnt ſogar in ſeinen kleinen Schriften vermiſchten Inhalts in Beziehung auf Pferde und Pferdezucht, die dieſen würdigen Mann ſo ganz als wahren Pferdekenner und Pferdezüchter karakteriſiren, eines Mecklenburgers aus dem Stall zu Ludwigsluſt, der in ſeinem 38ſten Jahre noch vollkommen geſund und voller Energie war. Freilich trifft man aber dieſe Original-Mecklenburger nur noch ſelten an, denn die engliſchen Baſtarde, die uns jetzt dieſes, ehemals in der Pferdezucht ſo berühmte Land liefert, verdienen dieſen Namen nicht.

Der wahre Mecklenburger bildet ſich vor dem ſechsten Jahre nicht aus, iſt aber im vierten Jahre ſchon ein Pferd, an welchem die Kennzeichen ſeiner edlen Abkunft unverkennbar ſind, nicht wie der Holſteiner, im vierten Jahre ſchön, und im achten ſchon Krüppel, bleibt er ſich von ſeiner frühen Jugend bis in ſein ſpäteſtes Alter gleich, ſelbſt die unter dem Pferdegeſchlechte herrſchendſten Krankheiten machen auf ſeinen feſten Körperbau wenig Eindruck. Unter allen Pferderacen, die ich kenne, hat der Mecklenburger die wenigſte Anlage zu Gebrechen; rein von Gallen, Spat, Piphaken, Stollbeulen, Dummkoller und dergleichen Krankheiten, mit welchen der Holſteiner faſt ausſchließlich markirt iſt, findet man bey dem Mecklenburger eben ſo ſelten, als man bey dieſer Race kranke, eingezogene Hufe trifft, die faſt ohne Ausnahme dem Pohlen eigen ſind.

Ich kenne daher kein Pferd, das, mit dieſen Vorzügen begabt, ſich beſſer zur Fortpflanzung ſchickte, als der Original-Mecklenburger; ein Hengſt von dieſer edlen Race, mit guten deutſchen Stuten gepaart, müßte den Grund zu einer Race legen, die von Generation zu Generation mehr Werth erhielte. Möchte man doch mit dieſen den alten mecklenburgiſchen Geſtüten ihre Urrace wiedergeben, die jetzt durch engliſche Krüppel immer mehr an ächter Güte verliert.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0251

Aber auch für den Privatmann kenne ich kein Pferd, das bey seinen schon genannten Vorzügen brauchbarer zu jeder Dienstausübung wäre, als der Mecklenburger; als Paradepferd für den sogenannten Vornehmen, als Dienstpferd für den Officier, als Reisepferd für den Kaufmann, als frommes und zugleich bequemes Pferd für den Gelehrten, der in seinen Geschäfften oder zu der Erhaltung seiner Gesundheit reitet, verdient es vor allen andern den Vorzug.

Sein edler Anstand, sein verhältnißmäßiges Gebäude, dessen harmonischer Bau die Schönheit dieser Thiergattung ausmacht, giebt ihm zu einem Paradepferde alle Eigenschaften, so wie es sein gemäßigtes Temperament, seine Unerschrockenheit und seine Folgsamkeit zum militairischen Dienste geschickt macht. Begabt mit diesen Vorzügen, wird es nun auch durch seine Ausdauer das beste Reisepferd, so wie es überhaupt durch sein williges und frommes Benehmen für jeden, auch den ungeübtesten Reiter, das passendste Reitpferd wird.

Es hat einen reinen und sichern Schritt, der nicht in Gesellschaft anderer Pferde aus zu feurigem Temperamente in einen halben Trapp ausartet, der für den Reiter eben so ermüdend wie für das Thier selbst ist; sein Trapp ist bey einiger Vertheilung seiner Schwere vorgreifend, gleichförmig und nicht zu unbequem, sein Gallop ist sanft, räumig und kraftvoll, und seine Carriere lebhaft, sicher und voller Haltung auf seinem Hintertheil. Als Zugpferd ist der Mecklenburger auch bey der schwersten Last thätig, bey leichterer lebhaft, ohne jedoch zu ungestüm zu seyn. Genug, er ist nach meiner Ueberzeugung ein Pferd, das auf deutschem Boden in jeder Hinsicht vor allen andern den Vorzug verdient. Möchte man ihn doch nicht mit dem Engländer vertauschen, mit einer Race, die nichts als ein Vorurtheil für sich hat, möchte man doch nicht die so berühmten mecklenburger Gestüte mit englischen Hengsten verkrüppeln, möchte man doch mehr diese gesunkene Race durch Original-Mecklenburger zu verbessern suchen, wie viel würde die deutsche Pferdezucht gewinnen.

Ueber die Lehrart des Buchhaltens von Andreas Wagner.

Ist irgend ein Fach mit schlechten Lehren überladen, so ist es gewiß das Rechnen und Buchhalten, und es ist kein Wunder, daß in beiden die Menge der Stümper unglaublich ist. Sehr selten trifft man einen Mann an, der ächte und gründliche Theorie mit Erfahrung und praktischen Kenntnissen verbindet, und ein solcher ist doch unumgänglich nothwendig, wenn der Unterricht zweckmäßig seyn soll. Gewöhnlich versehen die sogenannten Rechenmeister auch das Buchhalten mit, ja Viele halten es für eine Art von Prärogativ, wenn sie sagen: „Lehrer der kaufmännischen Rechenkunst und des doppelten italienischen Buchhaltens," da es doch in beiden Fächern nichts als leere Stellen giebt. Die gewöhnlichen Lehrer dieser Art, sind meistentheils Banquerottiers, alte Handlungsdiener oder sonst bey der Handlung heruntergekommene Personen, Miethlinge denen es gleich viel gilt, ob ihre Scholaren

Scholaren etwas begreifen oder nicht, wenn sie nur ihr Honorar erhalten. Was kann da Tüchtiges herauskommen? so ein Mann hinter dem Ladentische alt geworden, hat den Kopf voll einer Menge oft sehr bunt durch einander laufenden Regeln, davon er den Ungrund oder Grund nicht untersucht, diese dienen als Leitfaden bey dem Unterrichte im Rechnen, zum Lehrbuche im Buchhalten, giebt gewöhnlich der Mentor einige im Schweiß seines Angesichts, in seinen frühern Jahren zusammengetragene Hefte, welche die Führung einer Handlung nach doppelten Sätzen vorstellen. Diese schreibt nun der Scholar ebenfalls ab, und vermehrt dadurch seinen Maculatur-Vorrath. Denn wozu soll ihm der Schwall helfen, wenn er die allgemeinen Grundsätze der Wissenschaft nicht verstehen lernt und bloß mechanisch kopirt? Kommt er einmal wirklich in dem Stand, seine Bücher, oder die einer andern Handlung zu führen, da hilft ihm sein erlernter Schlendrian zu gar nichts, weil seine jetzigen Geschäffte öfters himmelweit mit jenem in seinem Compendium enthaltenen, contrastiren. Zeit und Geld sind nun als unnütze verschwendet zu betrachten und bitter zu bereuen. Ich gestehe es, daß meine jetzige Schilderung wirklich mit sehr grellen Farben entworfen ist, allein ich kann in Wahrheit versichern, daß die Originale gar nicht aus der Luft gegriffen sind. Ich selbst ward in meiner frühern Jugend ein Opfer dieser unsinnigen Lehrmethode. Denn auch ich lernte für vieles Geld, das sogenannte doppelte Buchhalten bey einem Manne der selbst Kaufmann gewesen war und sich einbildete ein Monopol über diesen Unterricht zu haben. Allein was half mir sein Galimathias? Nachdem ich ebenfalls ein Ries Papier mit Kopien seiner Hefte vollgeschrieben und die Billanz endlich mit vieler Mühe ausgerechnet hatte, erklärte er mich für ausgelernt, und ich war thörigt genug mich in meiner Unerfahrenheit für einen vollendeten Buchhalter zu halten, ob mir gleich verschiedene Zweifel gegen die Gelehrsamkeit meines Lehrmeisters aufstiegen. Aber nie ward eine Thorheit bitterer als die Meinige bestraft, ich ward nehmlich endlich selbst Buchhalter Eines der angesehnsten Häuser und suchte sogleich mein heilig aufgehobenes Lehrsystem hervor, um es bey meinem jetzigen Bücherführen zu gebrauchen: aber wie betrog ich mich, die Bücher die ich zu halten bekam, waren so von den Meinigen verschieden, und die Handlung hatte so viel Eigenheiten, daß ich voll Verdruß den ganzen Plunder verbrannte, und von Stund anfing mit eignen Augen zu sehen.

Nach diesem Voreingange will ich nun zeigen:

1) Wie die Kenntnisse eines guten Lehrers des Buchhaltens beschaffen seyn müssen.

2) Wie er seine Lehrmethode einzurichten hat.

Es ist aus mehr als einem Betrachte gut, wenn der Lehrer in beiden Stücken, dem Rechnen und dem Buchhalten, gleich erfahren ist, und in beiden unterrichtet. Denn das Buchhalten ist ja nichts als eine Anwendung des Rechnens und setzt Vollkommenheit in diesem voraus. Hierzu gehört ein Mann der praktische

sche Handlungs-Kenntnisse mit reiner Mathematik verbindet. Versteht er diese letztere und zugleich die kaufmännische Terminologie, so kann man ihn, verbunden mit faßlicher Lehrmethode, für einen völlig gebildeten Rechenmeister erklären. Ein bloßer, noch so erfahrner Mathematiker wird selten diesen Posten ausfüllen, weil er die merkantilischen Ausdrücke nicht inne hat, und vielleicht zu abstract lehrt, noch weniger brauchbar ist der bloße Kaufmann. Ein solcher Lehrer ist unstreitig auch am geschicktesten zum Unterrichte in Buchhalten, wobey ihm praktische Erfahrungen treflich zu statten kommen. Hierbey setze ich aber vollkommene Kenntniß in der Wechsellehre, reine Handlungswissenschaft ꝛc. voraus.

Die Art und Weise wie der Unterricht am füglichsten anzustellen sey, hängt wie bey allen Wissenschaften, hauptsächlich von den Fähigkeiten des Scholaren ab. Hat man einen leicht fassenden offenen Kopf vor sich, so kann man freilich eine ganz andere Lehrmethode ergreifen, als bey einem Unfähigen. So viel aber ist außer allen Zweifel, daß vollkommene Kenntniß und Fertigkeit im Rechnen, das einzige und wahre Haupterforderniß einer guten Anweisung zum Buchhalten ist. Hat hierin der Schüler etwas gethan, dann wird es ihm leicht seyn, den Geist des Buchhaltens einzusehen, und sich in jedes System hinein zu arbeiten. Dabey aber muß der Lehrer alles anwenden um ihm richtige Vorkenntniß beyzubringen. Ich habe in der Folge Anleitung hierzu gegeben. Zuerst fingire man eine ganz kleine Handlung und lehre ihn Geschäffte gehörig einzutragen, und so bringe man mit jedem Monathe immer beträchtlichere Vorfälle an. Auf richtige Billanz und überhaupt strenge Ordnung muß sehr gesehen werden. Hierbey muß der Lehrer ja nicht unterlassen, alle jene alten aus der Mode gekommenen italienischen Ausdrücke wohl zu erklären, weil man immer noch Handlungen antrifft, welche an der alter Leier hängen. Mein 1802 herausgegebenes Lehrbuch kann hierbey in doppelter Betrachtung Dienste thun, indem es sowohl als Schema zum Buchhalten und auch als Uebung im Rechnen kann gebraucht werden, denn es ist unumgänglich nothwendig, daß der Schüler ehe er ein Geschäfft einträgt, zuvor solches genau berechnet. Wenn der Unterricht auf diese Art geschieht, so glaube ich, daß der gesuchte Endzweck allerdings erreicht werde. Aber beständig muß dem Scholaren der Grundsatz eingeprägt werden:

„Das alles was er jetzo lernt, zu weiter nichts dienen kann, als ihm eine Kenntniß von den ersten Gründen des Buchhaltens zu verschaffen, und ihn in dem Stand zu setzen, einmal selbst diese erlernten Lehrsätze auf jede Art der Bücherführung anwendbar zu machen, und ihm das Einroutiniren in jede Methode zu erleichtern.“

Niemals muß aber der Lehrer sagen, daß er durch seinen Unterricht dem Lernenden zu einem wirklichen Buchhalter machen könne, denn dieses ist ein ganz widersinniger Satz, da es gewiß nicht zwey Handlungen giebt, welche ihre Bücher völlig gleichförmig halten, noch weniger wird man eine dergleichen finden, die gerade nach der erlernten Methode Buch hält. (Der Beschluß folgt.)

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Neuntes Stück.

Mittwochs, den 2ten März 1803.

Ueber die Lehrart des Buchhaltens von Andreas Wagner.

(Beschluß.)

Ehe ich schliesse, muß ich noch etwas über die Frage sagen: „Ist es für Knaben, die noch nicht die Lehrjahre angetreten haben, nützlich das Buchhalten zu erlernen?“ Nach meiner besten Ueberzeugung und vieljährigen Erfahrung kann ich nicht anders, als dieses schlechterdings zu verneinen und diesen frühen Unterricht, wo nicht als schädlich, doch wenigstens als ganz zwecklos und unnütz zu erklären. Ich weiß gar wohl, daß diese meine Behauptung von vielen Lehrern, seyn sollenden Curatoren und selbst gemachten Direktoren mancher Handlungs-Schulen gar schlimm aufgenommen und für einen Eingriff in ihre Nahrung wird erklärt werden, allein dieses hält mich dennoch nicht ab, die Wahrheit zu sagen, und durch trifftige Gründe zu beweisen.

Wie bekannt hält es schon sehr hart, Knaben eine richtige Kenntniß von der wahren Anwendung des Rechnens auf eigentliche kaufmännische Vorfälle beyzubringen, hierzu gehört, wie schon oben gesagt ist, ein vortrefflicher Lehrer, der Mathematiker und Kaufmann zugleich ist, und Methode genug hat, dem Schüler seine künftigen Berechnungen schon jetzo durch praktische Exempel deutlich zu machen. Z. E. Was hilft es, wenn ein Schüler eine noch so große Menge folgender Aufgaben berechnet hat, als:

1 Ctr. — 32 Rthlr. 18 Gr. — 47¾ Ctr.?

1 Pfd. — 18 Gr. 8 Pf. — 2000 Pfd.?

23½ Loth — 4 Gr. 9½ Pf. — 3½ Ctr. ꝛc.?

Wenn man ihm die Anwendung nicht gehörig durch Berechnung einer Factura oder Nota zeigt z. E.

47¾ Ctr.	a 32¾ Rthlr.	Rthlr.	1563.	19. 6.
2000 Pfd.	a 18⅔ Gr.	—	1555.	13. 4.
		Rthlr.	3119.	8. 10.
	Rabat 4½ pC.		140.	8. 10.
		Rthlr.	2979.	— —

Wie weit schwerer ist es nicht, ihm die wirkliche Anwendung der Arbitragen, Calculationen ꝛc. beyzubringen. Denn dieses kann man doch wohl nicht praktische Anwendung nennen, wenn der Schüler eine Anzahl Exempel aus einem Rechenbuche genommen, mechanisch nachrechnet, ohne zu verstehen, was eigentlich Arbitrage, Wechsel, Waaren-Calculation ꝛc. ist? Kommt nun der so vorbereitete Knabe wirklich in eine Handlung als Lehrbursche, so sind leider an den meisten Oertern, die Lehrjahre nichts als eine Uebung im Packen, Briefe zu kopiren, solche auf die Post zu tragen und freymachen der Waaren ꝛc. an eigentliche Ausbildung seiner Kenntnisse und Erweiterung derselben, wird nicht gedacht. Der Principal, öfters selbst ein höchst unwissender Mann, ist froh wenn er einen Hausknecht ersparen und für die Vollziehung seiner niedrigen Arbeit noch ein Honorar von 3—400 Rthlr. erhält. An statt daß er noch eine ansehnliche Summe für die Verschleuderung der schönsten Jahre zugeben und froh seyn sollte wenn sich ein junger Mensch zu so elenden Geschäfften erniedrigt. Besonders in jetzigen Zeiten ist der Unfug mit dem sogenannten Lehrgelde hoch gestiegen. Viele Herren haben die Entdeckung gemacht, daß ihnen, ein einigermaßen fähiger Knabe der nur Deutsch schreiben kann, nach Verlauf von 14 Tagen die nehmlichen Dienste, als ein gemeiner Handlungsdiener leisten kann, und nun schaffen sie geschwind ein solches, ihnen theuer zu stehenkommendes Subjekt ab, und nehmen an seiner Stelle einen oder zwey Lehrburschen, welche ihnen noch Geld einbringen. Ist nun ein solcher Knabe noch so sehr mit den herrlichsten Vorkenntnissen ausgerüstet, was helfen sie ihm? kann er sie wohl in der Packkammer, am Pfeffertische, auf der Post oder höchstens am Copirbuche anwenden? Und wenn er die theuersten Handlungsschulen besucht, und seinen Eltern die ansehnlichsten Summen gekostet hat, so hilft es ihm dennoch nichts. Er erhält nie ein Buch zu führen in die Hände und kommt endlich nach Verlauf von 4—5 Jahren unwissender aus der Lehre, als er hineintrat, denn in dieser Zeit hat er gewiß alles vergessen was er wußte, und wer kann ihm darüber Vorwürfe machen? Besonders ist dieses der Fall mit dem Rechnen, dieser Grundwissenschaft der Handlung, ich selbst kann hiervon unzählige Beyspiele anführen. Viele Knaben die vor dem Antritt ihrer Lehrjahre die schönsten Kenntnisse des Rechnens

nens hatten, waren bey der Vollendung derselben unwissender als vorher, und versicherten einstimmig, daß sie gar keine Uebung gehabt hätten. Nun fiengen sie wieder von vorn an, nur mit dem Unterschiede, daß sie jetzo eine Reihe Jahre als unnütz verschwendet bereuen mußten. Dieser so große Fehler in der Bildung des jungen Kaufmanns, ist auch Ursache warum ich den Unterricht im Buchhalten verwerfe, wenn er nehmlich zu früh und vor Antritt der Lehrjahre geschieht. Und gesetzt auch, daß es sich durch ein Beispiel ohne Beispiel träfe, daß wirklich ein Lehrbursche zur Führung eines Buches kommt, so ist doch solches gewiß entweder das Facturen- oder Spesenbuch, oder sonst ein Anderes von geringerer Bedeutung. Dieses muß er ebenfalls nach der Methode seiner Handlung einrichten und führen. Wird ihm hier sein alter Schlendrian wohl was helfen, da dergleichen Bücher so leicht zu halten sind, daß jeder der nur gesunden Menschenverstand hat, den ganzen Gang der Sache, sogleich begreifen kann?

Wer soll aber denn Buchhalten lernen? Blos Personen die schon mit wirklichen praktischen Handlungs-Vorfällen bekannt sind. Für Lehrbursche ist hierzu Zeit genug, gegen das Ende ihrer Lehrzeit, wenn sie Hoffnung haben in wichtigern Geschäfften als bisher gebraucht zu werden. Ferner: junge Handlungsdiener und selbst angehende Principale. Alle diese Personen werden wahren Nutzen aus dem gut ertheilten Unterrichte schöpfen: Für solche habe ich auch eigentlich mein Lehrbuch bestimmt, und Lehrern soll es theils als Schema, theils als Rechenbuch dienen. Mein aufrichtiger Rath aber in Ansehung des Unterrichts für Knaben ist dieser:

> Das Buchhalten aus dem Lections-Catalog der Handlungsschulen ganz auszustreichen, und die Zeit lieber auf das Schönschreiben anzuwenden.

Da wird man in der That Nutzen stiften. Freilich verliert dann der Catalog an seiner in die Augen fallenden Vollständigkeit, allein er gewinnt um so vielmehr an Reellität. Und der Scholar ist nicht gezwungen, unnütze Dinge zu treiben, wenigstens solche, die ihm in langer Zeit erst helfen können. Hingegen mit Lehrern an den Handlungsschulen ist es etwas anders, diese werden mein Lehrbuch gewiß mit Nutzen, besonders als Rechenübung gebrauchen können.

Von Jördens künstlicher Nasenspitze.

Bey einem venerischen Kranken wurde nach und nach durch das venerische Gift die Nasenspitze ganz zerstört, so daß dadurch eine auffallende Ungestaltheit des Gesichts bewirkt war. Um diese nun in etwas zu verbessern, ließ Herr D. Jördens dem Kranken eine Nasenspitze von Lindenholz machen, in deren vordern

Theil

Theil eine Schraube mit zwey nach aussen gebogenem stumpfen und mit Seide umwickelten Haken befestigt ist. Mit einer kleinen Drahtzange, welches der Patient in die zwey künstlichen Nasenlöcher einbringt, drükt er die Feder dieser Schraube zusammen, wodurch sich die zackenförmigen Fortsätze einander nähern, den Kinnladen näher gebracht werden und in dieselben umschlüpfen können.

Gedanken bey Beerdigung in einer Kirche.

Wenn mit dem kalten Abschiedskuß
Des Todes blasser Genius
Auch mir einst traulich winkt,
Mein Leib, von Arbeit auszuruhn,
In deines Schooßes Kühle nun,
O Mutter Erde, sinkt.

Wohl mir! dann birgt mein Grab doch nicht
Vor Gottes Sonn' und Mondenlicht
Geweihter Hallen Nacht.
Nicht öd' und bang' und schauerlich,
Friedsamer Staub, umschattet dich
Des Menschenwerkes Pracht.

Im lieben offnen Lindenhain,
Ihr meine Lieben, senkt mich ein,
Da schläft sichs o! so wohl!
Da strahlts so freundlich, wehts so kühl,
Da schmücken holder Blümchen viel
Den Hügel liebevoll!

Manch Veilchen, voll von süssem Duft
Blüht dann vielleicht auf meiner Gruft
Aus meiner Asch' herauf.
Vielleicht pflükt dieses Blümchen dann
Ein edles Weib — ein edler Mann,
Und weint ein Thränchen drauf!

Julie Roquette, geborne Penz.

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zehntes Stück.

Mittwochs, den 9ten März 1803.

Dralet's Bemerkungen aus der Naturgeschichte des Maulwurfs.

1. Der Maulwurf bringt sein ganzes Leben unter der Erde zu, und flieht die freie Luft.

2. Bisweilen verläßt er jedoch das Erdreich seiner Heimath, um einen bequemeren Grund zu suchen, und sich darein zu vergraben.

3. Er nährt sich von Wurzeln, Insekten (Sterbthieren) und Würmern.

4. Nie hält er sich in schlammigen oder steinigen Ländereien auf.

5. Ueberrascht ihn das Wasser in seiner Höhle, so eilt er selbige zu verlassen.

6. Während des Winters und zur Regenzeit, wandert er an erhabene Oerter, weil sie weniger feucht und vor Ueberschwemmungen besser gesichert sind.

7. In der schönen Jahreszeit steigt er herab, besonders auf die Wiesen, wo er ein kühles, leicht zu durchwühlendes, und mit Wurzeln reichlich versehenes Erdreich findet.

8. Nach einer langwierigen Dürre, flüchtet er sich an die Gräben, unter Hecken, oder an die Ufer der Bäche.

9. Im Ventose, Germinal und Floreal, werfen die Weibchen ihre Jungen, gemeiniglich jedesmal vier bis fünf.

10. Diesen bereiten sie vorher eine unterirdische Wohnung mit einem festen Gewölbe, an einem erhabenen Orte, gemeiniglich unter dem Schutze einer Hecke oder eines Strauches. Ueber dieser Wohnung bemerkt man allezeit vier bis fünf Maulwurfshaufen, ganz nahe beisammen.

11. Wenn der Maulwurf nicht arbeitet, so hat er nichts zu leben, und da er seine Nahrung in dem Eingeweide der Erde suchen muß, so gräbt er sich lange unterirdische Wege, die man Gänge nennt.

12. Diese Gänge laufen gemeiniglich mit der Oberfläche der Erde parallel, und in einer der Jahreszeit angemessenen Tiefe von zehen bis fünfzehen Centimetern, (vier bis sechs Zollen).

13. Da die Maulwürfe Kälte und Hitze fast in gleichem Grade scheuen, so dringen sie im Winter desto tiefer in die Erde, das heißt, ihre Gänge sind alsdann desto weiter von der Oberfläche entfernt.

14. Sie sind sehr scheu, und sobald sie einige Gefahr spüren, graben sie einen senkrechten Gang in die Erde, der die Tiefe eines halben Meters (ungefähr anderthalb Schuh) hat.

15. So wie sie ihre Gänge weiter fortsetzen, werfen sie das ausgegrabene Erdreich auf die Oberfläche heraus, und hieraus entstehen jene kleinen Hügel, die man Maulwurfshaufen nennt; sie machen deren auf einmal drey, vier, sechs, ja sogar bis neun, je nachdem sie älter sind und mehr Kräfte haben.

16. Hieraus folgt, daß die von Einem Maulwurfe gebildeten Haufen sämmtlich durch unterirdische Gänge mit einander Gemeinschaft haben.

17. Wenn man mit irgend einem Werkzeuge einen dergleichen von dem Maulwurfe gegrabenen Gang öffnet, so kommt dieses Thier gleich nach einigen Augenblicken, um den Schaden wieder auszubessern, und sich gegen die eindringende Luft, so wie gegen die drohende Gefahr zu schützen. Um dieß zu bewerkstelligen, macht es an dem aufgebrochenen Orte, ein Gewölbe von lockerer Erde, das äußerlich das Ansehen eines länglichen Maulwurfshaufens hat, und mit dessen Hülfe es seinen Gang gleichsam wieder zusammen flikt.

18. Beschädigt man einen frischen Maulwurfshaufen, so eilt der Maulwurf gleichfalls ihn auszubessern.

19. Der Maulwurf arbeitet in allen Jahreszeiten, weil er nur durch Arbeit sich Nahrung verschaffen kann.

20. Es ist erdichtet, was einige Naturforscher vorgegeben haben, daß er den ganzen Winter schläft; doch ist er diese Jahreszeit minder thätig, und arbeitet weniger als im Sommer.

21. Mit angehendem Frühlinge ist er der Arbeit am meisten ergeben und errichtet die mehresten Maulwurfshaufen, wozu er mehr als einen Beweggrund hat. Der erste ist das Bedürfniß seinen Jungen Futter zu verschaffen; der zweite, der geringe Widerstand, den er in der alsdann lockern Erde findet; wozu noch drittens kommt, daß das Thier seine durch die Strenge des Winters erschöpften Kräfte bey der sanftern Witterung und der bessern Nahrung wieder erlangt.

22. Das Männchen ist ungleich stärker als das Weibchen; die von ihm aufgeworfenen Haufen sind groß und zahlreich.

23. Das Weibchen arbeitet weniger, auch sind seine Haufen kleiner und in geringerer Anzahl.

24.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0260

24. Die Jungen machen nur lange Furchen, so nahe unter der Oberfläche der Erde, daß diese kaum hinreicht sie zu bedecken, und wenn sie anfangen Haufen aufzuwerfen, so sind diese klein, unförmlich und liegen im Zikzak.

25. Die Arbeitsstunden der Maulwürfe sind des Morgens bey Aufgang der Sonne, um neun Uhr, Mittags, um drey Uhr und beim Untergang der Sonne; am fleißigsten aber sind sie, wann die Sonne auf- und untergehet.

26. Bey großer Dürre sieht man ihre Haufen nur beim Aufgange der Sonne entstehen, im Winter hingegen arbeiten sie nur wenn diese die Erde mit ihren Strahlen erwärmt hat.

27. Es scheint daß der Maulwurf wenig oder gar nicht siehet, dafür hat ihn die Natur durch ein desto feineres Gehör schadlos gehalten.

28. Man kann schwerlich einen Maulwurf fangen, außer wenn er arbeitet.

29. Die zum Fange schicklichste Zeit, ist der Anfang des Frühjahres.

30. In dieser Jahreszeit muß man ihm hauptsächlich auf den Wiesen nachstellen.

31. Dieses muß bey anbrechendem Tage, oder um neun Uhr Morgens, oder des Mittags, oder um drey Uhr, oder mit untergehender Sonne geschehen.

32. Es ist vortheilhafter beim Aufgange der Sonne als zu andern Stunden anzufangen.

33. Außer diesen, ist die bequemste Stunde um neun Uhr frühe; denn wenn man alsdann nicht alle diejenigen Maulwürfe, auf die man Absicht hatte, auf einmal fangen kann, so hat man noch die übrigen schicksamen Stunden des Tages hindurch Zeit, seine Jagd fortzusetzen.

34. Sobald man einen Maulwurf im Auge hat, muß man sich ja hüten Geräusch zu machen, besonders aber auf die Erde zu stampfen.

35. In gewissen Fällen kann man den Maulwurf zwingen aus seinem Baue heraus zu gehen, wenn man eine sattsame Menge Wasser hinein schüttet.

36. Wenn man sich in eben dem Augenblicke, wo der Maulwurf einen Haufen aufwirft, nahe dabey befindet, und den Gang welcher zu dem nächsten Haufen führt, mit der Hacke absticht, die Oeffnungen des Ganges aber an den beiden Seiten des gemachten Einschnittes mit ein wenig Erde verstopft, so wird der Maulwurf zwischen diesem Einschnitte und dem Haufen gleichsam eingekerkert seyn.

37. Ein frischer Haufen zeigt an daß der Maulwurf gegenwärtig ist; und eben dieses ist auch zu schließen, wenn man mehrere frische Haufen nahe beisammen erblikt.

38. Wenn der Haufen, er mag so frisch seyn als er will, in seinem Mittelpunkte eine senkrechte, ohngefähr zwey Zoll im Durchschnitte haltende Oeffnung hat;

hat; so ist ausgemacht, daß der Maulwurf diesen Grund verlassen hat, um einen andern ihm besser anständigen zu suchen.

39. Wenn man da, wo mehrere frische Maulwurfshaufen beisammen stehen, sich die Mühe nehmen wollte sie, einen nach dem andern, mit der Hacke wegzustechen, und die Gänge, welche von einem zum andern führen, der Länge nach aufzugraben, so würde man sicher seyn, den darin arbeitenden Maulwurf anzutreffen.

40. Dieses Benehmen aber würde augenscheinlich zu langweilich und zu beschwerlich seyn; es kann aber außerordentlich vereinfacht werden, wenn man den Maulwurf zwischen zwey nahe beisammen gelegene Punkte bringen, und ihn da einsperren kann, weil man alsdann, um ihn zu fangen, nur den zwischen diesen beiden Punkten gelegenen Raum mit der Hacke aufzubrechen braucht.

41. Man bringt aber einen Maulwurf zwischen zwey Punkte eines Ganges, mittelst gut angebrachter Einschnitte in diesen Gang. Diese Einschnitte schneiden ihm so zu sagen den Weg ab, weil der Maulwurf nicht eher hindurch gehet, bis er seinen unterirdischen Gang ausgebessert hat.

42. Sobald man einen Einschnitt gemacht hat, muß man die in selbigen führenden Oeffnungen des Ganges mit ein wenig Erde verstopfen.

Bewährtes Mittel gegen Frostballen.

Dawider wird in der Gesundheitszeitung die gewöhnliche rothe Präcipitatsalbe empfohlen. Sie wird dünne auf ein Stük Leinwand gestrichen und über den Frostballen und so weit der Fuß schmerzt, gelegt. Sie nimmt die Schmerzen in kurzer Zeit hinweg, muß aber täglich frisch aufgelegt werden.

Erprobtes Mittel gegen Zahnschmerz.

Der sel. Prof. Abildgaard in Kopenhagen hat gefunden, daß man statt verschiedener gegen Zahnschmerzen empfohlener Insecten, mit gutem Erfolge, die spanischen Fliegen anwenden könne. Man zerreibt dieß Insect zwischen den Fingern, wischt den Staub ab, und hält den Finger an den Zahn. Nach wiederholten Versuchen weichen die heftigsten Schmerzen in einem Augenblik.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0262

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Eilftes Stück.

Mittwochs, den 16ten März 1803.

Etwas über Rechnungs-Revision bey Kommünen.

Eine richtige und gründliche Beantwortung der Frage, was ist der Zweck einer Rechnungs-Revision? erleichtert jedem, mit der Natur und dem Umfange dieses mühsamen Geschäftes noch nicht völlig bekannten Rechnungs-Revisor seine Arbeit, und kann ihm zu einem instruktiven Leitfaden dienen, wornach er das Revisions-Geschäfte ordnen und zweckmäßig beschaffen muß.

Jede Arbeit, sie sey die, eines Gelehrten, eines Denkers, eines Geschäftsmannes, oder eines Mannes, dem der Fleiß seiner Hände, seinen Unterhalt verschaft, erfordert es, daß der Zweck und der beabsichtigte Nuzzen der vorhabenden Arbeit, dem Arbeiter klar vor Augen liege. So lange er hievon keine völlig deutliche Begriffe hat, kann er seine Arbeit auch nicht zweckmäßig, nicht vortheilhaft verrichten.

Dieser Grundsaz ist auch auf das Rechnungs-Revisions-Geschäfte anwendbar, und keine Revision kann für zweckmäßig gelten, so lange der Revisor mit dem Zweck seiner Arbeit nicht hinlänglich bekannt ist.

Es bedarf keiner mühsamen grammatikalischen Analyse, um die Begriffe zu entwikkeln, welche in der für die Rechnungsprüfung aus einer fremden Sprache adoptirten Benennung liegen.

Wendet man die Ausdrükke revidiren und Revision auf dasjenige ernsthafte Geschäfte an, von dem hier die Rede ist; so lehrt schon die gesunde Vernunft, verbunden mit einem richtigen Gefühl daß mehr, als eine bloße oberflächliche Uebersicht einer Rechnung dazu erforderlich ist, wenn nach dem eigentlichen Sinne des Wortes, die Revision verrichtet, und der Zweck dieser Arbeit erreicht werden soll.

Man kann den Zweck der Rechnungs-Revision also mit Recht darin sezzen: daß vermittelst derselben die Richtigkeit einer vorliegenden Rechnung, nicht

nur in arithmethischer, sondern auch in mannigfaltiger, dem Wesen der berechneten Objekte, und den Regeln der Rechnungsführung angemessener, mithin relativer Rükficht geprüfet, und das wichtige Resultat heraus gebracht werden soll, ob Rechnungsführer als ein kluger, als ein gerechter oder ungerechter Haushalter, das unter seiner Berechnung gehabte fremde Guth verwaltet, und Wohlstand befördert, oder Verfall bewirkt habe. —

Bey genauer Prüfung der hier angegebenen wesentlichen Zwekke des Revisions-Geschäftes, wird es einem Jeden einleuchten,

a) daß es leichter sey, eine Definizion von diesem Geschäfte zu geben, als die definirte Arbeit selbst zu verrichten.

b) Daß die Verschiedenheit der Rechnungen, auf die, beym Revidiren eintretende Verfahrungsart, einen wesentlichen Einfluß habe, und daß, wenn gleich jene angegebene Requisite durchaus bey jeder, zweckmäßig angestellten Revision statt haben müssen; dennoch bey allen und jeden Rechnungen, nicht nach einer und derselben Methode beym Revidiren verfahren werden könne.

Ist nun der Zweck des Revisions-Geschäftes ins Licht gesezzet; so führet die hierüber angestellte Betrachtung, nach einem natürlichen und einfachen Ideengange, auf die Ursachen, die diese Arbeit für nothwendig anerkannten, und auf die, für den Berechner und für die berechneten Institute fliessende Folgen. Und diese rechtfertigen denn auch nicht nur die, in einem jeden wohl eingerichteten Staate, in Ansehung des Revisionswesens etablirten Anordnungen; sondern auch die Strenge, womit bey diesem Geschäfte und mit dem Berechner in Kontravenzionsfällen der Regel nach verfahren werden muß, wenn anders die Rechnungs-Revision nicht eine eitle, nuzlose Zeremonie, eine undankbare Arbeit seyn, und ihrem wesentlichen Zwekke entsprechen soll.

So verschieden aber auch die Rechnungen seyn mögen, welche der Nachsicht eines Revisions-Kollegiums unterworfen sind; so lassen sich dennoch folgende einzelne Bearbeitungen der Rechnungen als allgemeine Anleitungen für den Revisor angeben, welche, wenn auch nicht auf alle mögliche Rechnungs-Arten, doch auf die gewöhnlichsten und mehrsten derselben anwendbar sind. Diese bestehen in folgenden:

1) Die Richtigkeit der Rechnung in arithmethischer Rücksicht muß durch die Revision geprüft und dargethan werden.

Mithin sind alle Summazionen, Redukzionen der Münzsorten, Zinsenberechnungen, Ansäzze für angekaufte Materialien und Waaren, bezahltes Arbeits- und Tagelohn, die Abschlüsse und Bilanzen, kurz alles, wobey die Natur der Sache eine Kalkulazion erfordert, ein wesentlicher Gegenstand der Revision.

2) Die Kräfte der berechneten Kommüne, oder der Etat derselben müssen eruiret werden, um hiernach das höchstwichtige Resultat heraus zu bringen:

a) wie

a) wie viel, nach Abzug aller bestimmten Ausgaben, von der fixen Einnahme, zu sonstigen zufälligen Ausgaben, als Bauten ꝛc. ohne Belästigung der Kommüne verwandt werden konnte: und

b) um, sodann die vorliegende Rechnung auf diesen Probierstein bringen und ihren Werth und Unwerth in dieser Rükſicht mit völliger Sicherheit würdigen zu können.

Hat Rechnungsführer hierinn die Gränze überschritten; so muß er, der den Etat und die Kräfte des Instituts besser, als jeder Anderer kannte, dafür zur Verantwortung stehen; und die Einrede, daß er den Konsens des Direktoriums zu jenen Ausgaben erhalten, kann ihn aus dem Grunde nicht schüzzen, weil jener Konsens oft durch vorgespiegelte Nothwendigkeiten und sonstige Scheingründe erschlichen wird, und weil es vom Direktorium nicht zu erwarten noch zu verlangen stehet, daß solches so genau, als die Berechner, den Etat des Instituts kennen sollte.

3) Da man leider von dem Daseyn der Quitungen über die berechneten Ausgaben, oft fälschlich auf die Wahrheit derselben schliessen, und mannigfaltiger Betrug verübt werden kann; indem der dolus möglich ist, daß erbetene Quitungs-Fabrikanten durch eine geschriebene Lüge, dem unredlichen Administranten aushelfen müssen; so haben Revisores bey Prüfung der Beläge alle Behutsamkeit anzuwenden und auf die kleinsten Umstände Rükſicht zu nehmen, um hiebey nicht hintergangen zu werden; wozu, wenn mehrere Mitarbeiter bey dem berechneten Institute vorhanden sind, fleissiges Befragen derselben um ihre Mitkenntniß, und deren allenfallsige eidliche Abhörung nicht genug zu empfehlen ist.

4) Wenn Ordnung die Seele aller Geschäfte ist, und jede Rechnung systematisch geordnet seyn muß —, und dies ist allerdings nothwendig —; so muß auch jede Einnahme und Ausgabe an dem Orte und unter den Rubriken stehen, wo man sie ihrer Natur nach suchen und erwarten kann. Findet man sie nicht da, wo sie stehen soll und muß; so herrscht in der Rechnung keine Ordnung.

Dieser Mangel an Ordnung kann

a) entweder in dem Mangel an Kenntnissen und an logikalischer Ordnung, das heißt in dem Kopfe, des Rechnungsführers, oder

b) in dessen bösem Herzen und Willen seinen Grund haben.

Im ersten Fall muß der Irrende, Unwissende zurecht gewiesen werden.

Im zweiten Fall ist ein dolus unläugbar, und eine speciesfalsi vorhanden. Die Argliſt hat hier die Revision durch Versezzungen der Ansäzze in inkonzernirende Kapittel irre leiten und ihre Künste verbergen wollen. Daß hier das Gesez und der Richter wider den dolum und wider den Falsarium reklamirt werden müssen, bedarf wohl keiner Erinnerung. —

5) Ueber jeden aus der Rechnung zu ersehenden, mit Arbeitern und Professionisten

nisten abgeschlossenen Verdings-Kontrakt hat Rechnungsführer den Beweis verfassungsmäßig durch Protokolle oder Registraturen der beeidigten Officianten des berechneten Instituts zu führen und es darf, um Kollusionen vorzubeugen die Quitung über das Bezahlte ohne gesetzliche Beglaubigung, nicht als gültiger Belag angenommen werden. Kein redlicher Rechnungsführer verlangt es, daß ihm solche Ansäzze auf sein Wort geglaubt werden sollen, und weigert sich auch, zu seiner eigenen Rechtfertigung, der Vorlegung verfassungsmäßiger Documente niemals, und dies am wenigsten in solchen Fällen, wenn seine berechnete Kommüne Offizianten unterhält, zu deren Pflichten es gehörete, die Justifikazionen jener Ansäzze zu beschaffen.

Die Revision kann daher mit vollem Rechte die Vorlegung solcher Kontrakte fordern, und im Weigerungs-Fall die Descharge versagen.

6) Noch ist eine genaue Prüfung des Status Activorum et Passivorum der berechneten Kommüne, und eine Vergleichung des hiebevorigen mit dem gegenwärtigen ein wesentliches Geschäfte der Revision; um vermittelst dieser Arbeit, entweder den Krebsgang oder den fortschreitenden Wohlstand des berechneten Instituts herauszubringen.

Sind Schulden ohne Noth kontrahirt, um etwa Luxoriosa, oder Nonnecessaria, oder die Kräfte des Instituts überschreitende Baukosten von diesem erborgten fremden Guthe zu bestreiten; so tritt auch hiebey das sub Nro. 2. Gesagte seinem ganzen Umfange nach, und das noch mit mehrerer Strenge ein, indem hier von Kapitalen die Rede ist, welche zur Belästigung der Kommüne verzinset werden sollen, und den Untergang derselben befördern können.

Zu dem bisher Gesagten bietet die vorliegende Rechnung, der Revision die Uebersicht dar.

(Der Beschluß folgt.)

Nachricht von einer Rettungsmaschine in Feuersgefahr.

Ein Americaner hat eine Maschine erfunden, um Personen aus dem Feuer zu retten. Sie besteht aus einer langen Stange, senkrecht an einer Maschine befestigt, welche durch Räder bewegt wird, an der Spitze dieser Stange ist ein Hebel angebracht, dessen eines Ende von den Führern regiert wird, und das andre Ende ist ein Haken oder Korb, um Güter oder Personen aus dem im Feuer stehenden Hause aufzunehmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0266

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zwölftes Stück.

Mittwochs, den 23sten März 1803.

Etwas über Rechnungs-Revision bey Kommünen.

(Beschluß.)

7) Nun ist aber noch ein höchstwichtiger Punkt übrig, welcher allerdings einer gründlichen Prüfung und genauen Untersuchung bedarf, nicht aber allemal aus den Rechnungen zu ersehen ist.

Gewöhnlich giebt es bey jeder Kommüne, bey jedem Institut und Departement alte, von der Weisheit der Vorväter etablirte Verfassungen, welche ihrer reiflich überdachten, heilsamen Zwekke wegen, heilig und unverletzlich sind, und davon Niemand, am wenigsten ein Berechner, ohne die Ordnung des Ganzen zu zerrütten, einseitig abweichen darf. Thut er es dennoch, so erlaubt er sich eine strafbare Eigenmacht, die in ihren Folgen dem Institute höchst nachtheilig werden kann.

Diese despotische Prozeduren können sich auf so mannigfaltige Art äußern, als Verlezzungen der alten Verfassung möglich sind. Da nun diese der Revision nicht unbekannt seyn darf; so wird selbige auch leicht die Wege ausmitteln können, um sich die nöthigen Kenntnisse darüber zu verschaffen, ob Rechnungsführer jenes alte Heiligthum verlezzet, oder unverlezzet gelassen, gemein schädliche Neuerungen eingeführet, und sich über die Gränzen seiner Befugnisse hinaus gewagt habe. Wird er dessen überwiesen so wird die Revision ihn nach dem Gesezze zu behandeln haben.

8) Fällt das Resultat, welches das Rechnungs-Revisions-Geschäfte herausgebracht hat, wider den Rechnungsführer aus, ergiebt es sich, daß derselbe, entweder durch eine perverse Verwaltung, das Institut in eine vermeidlich gewesene Schuldenlast versenkt, oder daß er Malversazionen begangen hat,

u. s. w., so übergiebt die Revision diesen Treulosen dem Gesezze und der Obrigkeit zur wohlverdienten Bestrafung.

Wird er hingegen auf den Prüfestein der Revision bewährt und als ein kluger und treuer Haushalter befunden; so darf er bey einem innern guten Bewußtseyn, der Stunde der Rechnungsablegung ruhig entgegen sehen; so wie er im Gegentheil, wenn Malversazionen und Falsitaeten seine Rechnung und sein Gewissen beflekken, derselben mit Bangigkeit entgegen zittern muß; indem sie das Grab für seine Ehre werden und für sein bürgerliches Leben ihm einen tödtlichen Streich versezzen kann.

Bey dem Geschäfte der Rechnungsablegung selbst ist aber auch die äusserste Behutsamkeit und Sorgfalt nothwendig. Soll sie zwekmäßig und mit Nuzzen beschaft werden; so darf gewiß die Vergleichung der Beläge mit den Rechnungs-Ansäzzen keine einfache, oberflächliche, flüchtige Kollazion der Summen gegen einander; sondern sie muß eine mit Prüfung und Sachkenntniß verbundene Beurtheilung der bescheinigten Ausgaben seyn.

Soll allen Unterschleifen vorgebeuget werden; so ist es am sichersten, und zur Abkürzung der Rechnungs-Ablegung dienlich, wenn Revisoren die Beläge bey der Revision zur Prüfung gegeben werden: wobey zur Sicherheit des Rechnungsführers in Absicht seiner ausgeantworteten Quitungen, die nöthigen Maaßregeln leicht auszumitteln seyn dürften.

Daß übrigens Revisoren ihre, bey der Revision gesammelten Bemerkungen und Monituren über die, zur Revision stehende Rechnung gehörig, in Folge der Kapittel ordnen und schriftlich abfassen müssen, um hiernach dem Rechnungsführer die Erledigung der Monituren abzufordern, ist eine für sich selbst redende Sache und es dürfte nicht zweckwidrig seyn wenn in jeder Sizzung des Revisions-Departements, und über jede, von demselben revidirte Rechnung, ein eigenes Revisions Protocoll gehalten würde.

Hat nun die Revision Beförderung einer redlichen Verwaltung, mithin auch mittelbar, Beförderung des gemeinen Bestens zum wesentlichen Zweck; so ist sie ihrer wichtigen Zwekke wegen auch mit vollem Rechte als ein wichtiges und in seinen Folgen bedeutendes Geschäfte anzusehen, und darf gewiß als ein solches, nicht flüchtig oberflächlich und leichtsinnig betrieben werden.

Das Revisions-Departement ist als die erste Instanz des Rechnungsführers zu betrachten, vor dessen Richterstuhl gleichsam sein Innerstes, sein moralischer und bürgerlicher Werth hat geprüft und abgewogen werden sollen. Die Wichtigkeit des Zwecks und der Folgen dieses Geschäftes, und des über den Rechnungsführer ausgesprochenen Urtheils verpflichten den Rechnungs-Revisor eben also, als den höhern Richter, den die öffentliche Authorität zur Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit berief, mit unbefangener Partheilosigkeit zu Werk zu gehen, und alle diejenigen Pflichten hiebey zu erfüllen, welche auch dem höhern Richter heilig sind.

Nur

Nur der treue, redliche, uneigennüzzige Verwalter fremder Güther, ist zu Ansprüchen auf Belobungen, auf eine ehrenvolle Descharge und auf den Dank des Publikums, um das er sich durch den beförderten Flor und Wohlstand der berechneten Kommüne verdient machte, berechtiget; nicht aber der treulose, eigennüzzige Berechner, der auf Kosten seines Gewissens das Mark der Kommüne verzehrte und sie mit Riesenschritten zum Sinken brachte. —

Geschrieben in Rostock
im Monat Februar 1803.

Bonaparte und Kant.

Als Bonaparte die Reserve-Armee durch das Wattland nach Italien führte, verweilte er etwa eine halbe Stunde lang mit Berthier und einigen andern Offizieren unweit Lausanne, im Schatten eines Kastanienbaums. Der Professor Levade aus Lausanne, der Bonaparte nicht nur zu sehen, sondern auch zu sprechen begierig war, nahm den Vorwand, dem ersten Consul ein benachbartes Landhaus, im Nahmen des Besitzers, zum Einkehren anzubieten, und so knüpfte sich das Gespräch an. Als Bonaparte erfuhr, daß er einen Professor vor sich habe, fragte er plözlich mit vieler Lebhaftigkeit: „Was hält man in der Schweitz von Kant's Philosophie? — General, wir verstehen sie nicht," antwortete Levade. Mit freudiger Mine und einem leichten Schlage seiner geballten rechten Hand in die offene Linke, sagte hierauf Bonaparte zu Berthier: Haben Sie's gehört Berthier? Sie verstehen hier Kanten auch nicht!

Lehrbuch und Lehrer.

Es giebt gute und schlechte Lehrbücher, und gute und schlechte Lehrer. Daraus entstehn durch Combination vier mögliche Fälle.

1) Ein gutes Lehrbuch und ein guter Lehrer. Das ist lieblich, wo es zusammenkömmt, wie goldne Aepfel auf silbernen Schalen. Denn der Lernbegierige findet Licht und Trost, er mag sein Lehrbuch fragen, oder seinem Lehrer zuhören, wenn er's ihm auslegt.

2) Ein schlechtes Lehrbuch und ein guter Lehrer. Der Fall geht noch an. Denn wer die rechte Kunst versteht, kann aus allem alles machen; so wie die Natur aus unscheinbaren Elementen allen Reichthum und Schönheit der Erde hervorbringt. Die Vergleichung der bessern Gedanken des Lehrers mit den schlechtern des Lehrbuchs giebt sogar dem Verstand des Lernbegierigen eine Uebung, durch die er mächtig gestärkt wird.

3) Ein

3) Ein gutes Lehrbuch und ein schlechter Lehrer. Das ist schon ein schlimmer Fall. Denn der schlechte Lehrer zieht und zerrt so lang am Buch, bis es seinem eignen Bild ähnlich wird. Doch kann das Buch dem Lernbegierigen, wenn seine Vernunft durch irgend einen zufälligen Stoß anderswoher geweckt wird, jezuweilen durch sich selbst gute Dienste thun, und ihn auf beßre Gedanken bringen.

4 Ein schlechtes Lehrbuch und ein schlechter Lehrer. Der allerschlimmste Fall von allen; wie von sich selbst ganz sonnenklar in die Augen springt. Jeder vollsinnige Mensch muß also dazu beytragen, so viel in seinen Kräften steht, daß dieser Fall von Tag zu Tag unmöglicher werde.

F.

Ueber die Schrift des Herrn Drosten von Müller zu Alt-Strelitz die Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden. Berlin 1802. 8. betreffend.

(Aus der Leipziger Litteraturzeitung.)

Der Zweck des Verfassers ist: nach allgemeinen Grundsätzen, eben so wie nach den gesetzlichem Verfügungen seines Vaterlandes, zu zeigen, daß die Aufnahme der Juden unter die Zahl der Staatsbürger nicht nur räthlich, sondern auch legal sey. Zu dem Ende geht er von der Erörterung der Begriffe „einheimisch“ und „fremd“ aus, und zeigt, daß die in einem Lande gebornen, keiner besondern Aufnahme bedürfen. Sodann wird dargethan 1) daß der Verfall der Juden nicht so sehr durch ihre Religionsverschiedenheit, als durch die fanatische Verfolgung der Christen entstanden sey; indem 2) in dem physischen und geistigen Naturell dieser Nation nicht nur keine widerstreitende, sondern vielmehr ungemein begünstigende Anlagen vorhanden wären, welche sie fähig machen, sehr nützliche Staatsmitglieder zu werden; es sey sogar für die deutschen Staaten gewiß ein Vortheil, wenn das Handlungs-Corps so einen beträchtlichen Zuwachs solcher Mitglieder bekäme, welchen das bisherige Interesse zum Betruge genommen worden. Der übrige Theil der Schrift enthält entweder die Deduction, daß nach Mecklenb. Strelitzischen Landesgesetzen den Juden der Zutritt zu dem Bürgerrecht nicht verschlossen sey, oder allgemeine Reflexionen über die Möglichkeit und den Nutzen der Einbürgerung dieses Volks unter die deutschen Nationen. Der Ton dieser Schrift ist eben so ruhig und gemäßigt, als die Schreibart correct und gut.

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Dreizehntes Stück.

Mittwochs, den 30sten März 1803.

Der Blitz als Wunderzeichen der alten Welt.
(Nach Steger.)

Das Gewitter, das majestätischste und schrecklichste Schauspiel der Natur, hatte in sich und seinen Würkungen zuviel dem rohen Menschen unerklärbares, als daß er es für eine nach Naturgesetzen eintretende Würkung hätte ansehen sollen. Er hielt es anfangs für eine Folge des Zorns der Unsichtbaren, den er durch Opfer und Demüthigung besänftigen, und von sich abwenden müsse.

Durch öftere Wiederhohlungen mit diesem Schauspiele vertrauter gemacht, würde er vielleicht zuletzt ganz gleichgültig dagegen geworden seyn, wenn nicht die verheerenden Würkungen desselben seine Furcht von Zeit zu Zeit erneuert, und die Vorstellung vom Zorn der Unsichtbaren in ihm erhalten hätten. Tödtete der Blitz jemand, mit dessen Betragen man unzufrieden zu seyn Ursach hatte, (und wie oft mußte das letzte unter rohen, unabhängigen, grobsinnlichen Menschen der Fall seyn;) so war dieß Strafe der Götter, die ihn erschlagen hatten. Verheerte er eines solchen Wohnung und ärmliches Eigenthum, so fand man sich zu eben dem Schluße berechtigt. Wußte man auch nichts böses von ihm, so dachte man sich ihn doch als einen heimlichen Bösewicht, den die gerechten hellsehenden Götter verfolgten: im gelindesten Falle als einen, der vielleicht ohne Absicht die Götter beleidigt hätte.

Als man nach und nach von der Idee der gegenwärtigen Bestrafung der Verbrecher zurück kam, weil die Philosophie, oder eine von außen erhaltene Belehrung mit dem Leben nach dem Tode, und dem Verhältniß desselben zu dem moralischen Zustande des Menschen im Erdenleben genauer und tiefer eindringend, als die mythischen Sagen bekannt gemacht hatte, änderte sich die bisherige Furcht vor dem Gewitter als Strafe in eine Aufmerksamkeit anderer Art um. Zeus be-

saß schon den Blitz als Eigenthum, zu einer Zeit, da er noch für den Rachenehmer am Verbrecher galt; man vermuthete nun, daß er den sonst unnützen Blitz gebrauche, seine Willensmeynung kund zu thun, und den Menschen über das ihnen bevorstehende Aufschlüße zu geben.

Diese Aufschlüße fand man in seiner Gestalt, der Gegend, wo er sich zeigte, dem Wege, den er nahm, den Umständen, die ihn begleiteten; ob er bey heiterm oder trüben Himmel gesehen, vom Donner begleitet ward oder nicht, u. s. f. in der verschiedenen Stärke des Donners, und in andern solchen Nebendingen mehr. Alsdann war er aber nicht prodigium, wenn gleich auch so die Auguren Deutungen daraus für den Staat machen mußten. Nur die Würkungen des Blitzes gehörten zu den Prodigien, und in Einem genau bestimmten Falle auch die Zeit, in welcher man ihn sah, oder den Donner hörte. Er mußte erst einschlagen, und dieß war denn das Symbol der Zukunft. Gewöhnlich ahnete man vom Einschlagen des Blitzes Krieg und Unglücksfälle desselben; und war sehr sorgfältig, aus denen beym Einschlagen sich ereignenden Umständen wieder auf beßere Zeiten, und Vergütung des zu erleidenden Unfalls rathen zu lassen.

Das Symbol erklärte man sich ohngefähr so: „Zeus der Geber des Siegs, „der Bestimmer des Staatenwohls oder Unglücks, zeigt durch seinen zerschmetternden Strahl, was und wieviel er für den Staat thun will. So wie sein „Strahl mehr oder weniger Unheil anrichtet, so sollen auch größere oder geringere „Unfälle den Staat betreffen, und mit gewohnten Siegen abwechseln.“ Es ist auffallend, wie diese Vorstellung so lange herrschend blieb, da man doch immer sahe, wie der Blitz nur erhabene, hervorragende Gegenstände traf; besonders da in dem Gewitterreichen Italien das Einschlagen so etwas gewöhnliches ist.

Die Ausdrücke, deren man sich von diesem Prodigio bediente, waren: res tacta de coelo, und fulmine icta. Der erste entstand wahrscheinlich daher, daß die Verheerungen zwar gesehen wurden, aber der Beobachter nicht wußte, daß der Blitz die Ursache derselben sey. Er ließ also seine Vermuthung als Ursache gelten: „der Himmel, oder die Götter des Himmels haben die Verheerung veranlaßt.“ Die Bewegungen der Götter wurden ja immer als Ursache der Erschütterungen angesehen, die man auf Erden bemerkte. Wenn Zeus mit dem Haupte winkt, oder auch nur mit den Augen zuwinkt, so bebt bey Homer der Olymp: Poseidon erschüttert mit seinem Scepter, andere Götter durch ihr Gehen die Erde. Als man nachher den Blitz als Ursache kennen lernte, blieb doch der einmal hergebrachte Ausdruck, und ward mit dem letzten gleichbedeutend.

Numa schon lehrte, wie man sich nach dem Einschlagen des Blitzes zu verhalten habe; doch wich man in Nothfällen von seiner Theorie ab. Er lehrte die Prokuration durch Zwiebeln, Haare, und eine gewisse Fischarte, 1. Plut Numa. Doch bey größerer lebhafterer Furcht vor Unglück wendete man größere Opfer auf, die Gottheit zu versöhnen. Ferner achtete man, wo man außer Sorge

wegen

wegen der Zukunft war, nur auf das Einschlagen im römischen Gebiete: bey bedrängtern Zeiten bezog man aus jeglichem Orte Italiens diese Verwüstungen auf das Schicksal des Staats; besonders wenn Tempel, Statüen der Götter, heilige Haine, Grabmähler, Thürme über den Stadtthoren, der Wall eines Lagers, und dergl. getroffen war. Doch zu den einzelnen Prodigien selbst.

A. V. C. 457. Wurden bey der Armee des Klaudius mehrere Soldaten vom Blitze erschlagen. Liv. 10. 31. Etwas ähnliches geschahe 533, Liv. 22, 1. 538. wurden zwey Stadtsoldaten, Liv. 25, 7. 554. ein römischer Ritter auf Reisen, samt dem Pferde, Liv. 33, 26. 560. zwey Menschen, wie der Blitz in eine Thorwarte schlug, erschlagen. Liv. 37, 3. u. s. w.

Daß Soldaten vom Blitz erschlagen wurden, darf uns nicht wundern, da wir wissen, wie sehr Metall, das in ihrer Rüstung so überflüßig angebracht war, den Blitz anlokt: auch der bloße Stadtsoldat, vigil, war, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn, immer bewaffnet. Der Ritter zog sich seinen Todt durch unüberlegtes Jagen zu. Eben so natürlich wars, daß in einem vom Blitz getroffenen Hause einige Bewohner desselben, die sich zu nahe an der Wand aufhielten, jedes Eindringen frischer Luft vielleicht selbst sorgfältig gehindert hatten, und von ihren abergläubischen Mitbürgern keine Rettung erwarten konnten, todt blieben. Der Römer zog dieß auf Verlust an Mannschaft — ohne welchen er nie einen Krieg führen konnte.

Im Kriege mit Pyrrhus 476. schlug ein Blitzstrahl in die Statüe des Jupiter auf dem Kapitol, und zerschmetterte sie. Der Kopf wollte sich nicht finden lassen; man mußte die Kunst der Haruspicum zu Hülfe nehmen um ihn wieder herbey zu schaffen; Liv. 14. epit. vielleicht weil einer unter diesen Menschen da suchte, wo andere ihn nicht zu finden vermutheten; oder weil, um der Sache ein Ansehen zu geben, er den Suchern vorsätzlich bis dahin entrückt war. Pyrrhus hatte schon einen Sieg über die Römer erfochten: der Blitz zerschmetterte das Bild des Schutzgottes der Republik — denn eigentlich sahe der Römer den Jupiter als Hauptschutzgott seines Staats an — dieß setzte das Volk in ein Schrecken, welches dem Pyrrhus seine Eroberungen hätte erleichtern können. Durch einen frommen Betrug suchte man dem Volke wieder Muth zu machen. „Jupiter hat freylich unsere Stadt wollen unterliegen lassen: aber unsere Bitten, unsere Opfer haben seinen harten Sinn erweicht. Der Kopf ist wieder da: Rom wird nach mancher Widerwärtigkeit doch Siegerin bleiben.“

532. Schlug das Gewitter in einen Tempel der Hoffnung. Liv. 21, 62. Man legte dieß als Symbol einer mit Unrecht genährten, fehlgeschlagenen Hoffnung aus: das konnte man sicher, da man gegen Hannibal und seine furchtbaren, abgehärteten Schaaren zu kämpfen hatte.

536. Schlug es zu Rom und zu Gabii in die Tempel und Thorwarten (so solle man, dünkt mich, portæ bey Livius übersetzen): so auch die beyden folgenden

den

den Jahre. Liv. 24, 10. 44 25, 7. Als ein besonderes wichtiges Stük des Prodigiums sahe man es 538. an, daß zu Kumä der Blitz gar einen Theil der vielleicht alten und baufälligen Mauer eingeworfen, und eine wohl nur ganz unbeträchtliche Oefnung gemacht hatte. Hannibals Nahme muß das superstitiöse Volk entschuldigen, wenn es sich seine Bangigkeit oft zu weit führen ließ.

539. Schlug das Gewitter in den Tempel der Einigkeit. Dieser war überall, wo sich eine Statüe anbringen ließ, mit Bildsäulen der Göttinn des Sieges besetzt, um das berühmte Sprüchwort der Menge zu versinnlichen. Eine stand auf der Spitze des Dachs, die andern am Rande herum. Sehr merkwürdig, ja wunderbar fand es nun der Römer, daß, als der Blitz die oberste Siegesgöttinn herabschlug, diese doch nicht weiter fiel, als bis an den Rand des Daches, wo sie von den übrigen Viktorien im Falle aufgehalten ward. Er übersetzte dieß nun so: „Wir werden noch eine Schlacht verlieren, aber die wird in diesem „Kriege wohl die letzte verlohrene seyn: dann ist die Reihe zu siegen an uns.“ Eine sehr witzige Auslegung, die ihres Eindruks damahls durchaus nicht verfehlen konnte. In den neuern Zeiten (1560) schlug in Venedig der Blitz dem Evang. Marcus den Arm ab, und dem Bilde der Gerechtigkeit die Wage entzwey; das legte man, zu Justinians großem Verdruße, vom Sinken des Staats, und schlechter Justizpflege aus. Justinian. hist. Venet. L. 14, 306.

540. Schlug der Blitz wieder in einen Jupiterstempel, und verwüstete das ganze Dach. Veranlassung zu neuer Besorgniß, die bald noch trüber wurde. Gerade um eben die Zeit schlug das Gewitter bey dem Thor von Anagni in die Erde, und setzte sie in Brand. Das Feuer dauerte einen Tag und eine Nacht in einem fort. Liv. 27.

Wir können das wohl ungewöhnlich und merkwürdig, aber nicht wunderbar finden: wir haben, da ähnliche Beyspiele bekannt genug sind, durchaus keine Ursach, das Factum für erdichtet zu erklären. In dem an brennbaren Materialien reichen Italien konnte ja auch wohl bey dem Thore einer Stadt eine Stelle seyn, wo Torferde, oder ein anderer durch Vermischung mit Schwefel, oder Erdharzen brennbarer Boden im Stande war, dem Feuer eine Zeitlang Nahrung zu verschaffen. Die immer brennende Solfatara, die rußischen Steppen, der brennende rußische Berg sind jedem bekannt: sie mögen dieß Wunder in die Reihe der natürlichen, obwohl seltenen Ereignisse zurück rufen. Dem in der Natur fremden, unwissenden Römer mogte dieser Tag wohl schrecklich seyn, besonders da seine Göttergeschichte ihm die Sage von einem Erdbrande, der dem Weltgebäude fast verderblich geworden wäre, aufbehielt, und seine bange Ahndung während dem Brande vergrößerte. — Wollte man ohne lokale Beweise diese Erklärung nicht gelten lassen, so darf man nur einen dürren Misthaufen, trockenes Laub, oder eine trockene Wiese bey Anagni in Brand gerathen lassen, und die Nachricht daran durch jemanden, der nicht Augenzeuge war, vielleicht selbst schon ein Mirakel aus der dritten Hand hatte, nach Rom überschicken. (Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0274

Rostockſche
neue gemeinnützige
Aufſätze für den Stadt- und Landmann.

Vierzehntes Stück.

Mittwochs, den 6ten April 1803.

Der Blitz als Wunderzeichen der alten Welt.

(Beſchluß.)

543. Schlug das Gewitter in den Tempel der Juno Königin, auf dem Aventiniſchen Berge. Liv. 27, 37. Merkwürdig iſts hierbey, daß die Ausleger der Willensmeynung der Götter dieß als Symbol eines die Damen betreffen ſollenden Unglücks ankündigten. Die Göttinn war aus Veji, wo ſie Schutzgottheit geweſen zu ſeyn ſcheint, nach Rom gebracht; in Rom ward ſie, wie man bey ihrer Abreiſe ihr feyerlich zuſagte, eben ſo verehrt. Aber wahrſcheinlich wollten die Optimaten das durch den langen Krieg erſchöpfte Volk nicht in neue Muthloſigkeit ſtürzen; und ließen deshalb den Erklärer ſeine Deutung auf das Geſchlecht der Gottheit begründen. Die Damen kauften ſich durch Opfer los. Aber auch bey einer verlohrnen Schlacht blieb der Erklärer im Anſehen: wars nicht ein Unglück für Roms Matronen, ihre gefallene Söhne betrauren zu müſſen?

Das Jahr vorher hatte der Blitz in einige Gräber oder Grabmähler geſchlagen. Liv. 27, 23. Die letzten wenigſtens zogen durch ihre Spitzen den Blitz an. Dies wurde, wie das unter uns noch hie und da übliche Vorſpüken angeſehen: als Symbol einer bevorſtehenden neuen Eröffnung dieſer Gräber.

582. Opferte der Konſul Aemilius: ein Blitzſtrahl ſchlug in den Altar und zündete das Opfer an. Plut. Æm. Ein äuſſerſt ſeltenes Zuſammentreffen von Umſtänden: der Blitz konnte durch die Dünſte der um das Opfer ſtehenden Menge,

durch die Ausdünstungen des Orts wo der Altar stand, durch die metallenen Geräthschaften die man bey dem Opfer gebrauchte, durch einen am Altar befindlichen Baum angelokt seyn: hier ist so wenig ein Wunder, als die Nothwendigkeit statt findet, zu einer Erdichtung seine Zuflucht zu nehmen.

616. Schlug das Gewitter bey Terracina in ein Schiff: es verbrannte sammt dem darauf befindlichen Prätor Klaudius. Es scheint dies die erste dergleichen Beobachtung gewesen zu seyn: die Masten des Schiffs waren es, die den vernichtenden Schlag den Wolken entlokten.

702. Als Pompejus Dyrrhachium verlies, kam seinem Heere auf dem Wege, den es nehmen sollte, ein Gewitter entgegen: man fand in diesem Entgegenseyn der Blitze einen bedeutenden Wink der Götter. Val. Max. 1, 6.

Außer diesem Falle, wo das bloße Blitzen, ohne Einschlagen, prodigiös war, erzählt Liv. 23, 31. einen andern: Marzell wollte eben das Konsulat übernehmen, als ein Donnerschlag gehört ward. Die Auguren erklärten dem Volke, die Wahl des Marzell müste irgend einen Fehler haben: die Götter würden dem Marzell kein Glück geben. Die Folge war, daß er seine Würde zurück geben mußte, und in seinen Platz ein anderer erwählt ward. Schon jede Volksversammlung mußte aufgehoben werden, konnte und durfte keinen Entschluß fassen, wenn es während des Zusammenseyn des Volkes donnerte. Dies geschah denn auch jetzt: nur das die adlichen Gegner des bürgerlichen, tapfern und glücklichen Marzells eine ausgedehntere Deutung wagten, um ihm fernere Gelegenheit, sich Ruhm zu erwerben, zu entreißen.

Wir haben eben die gewöhnliche Deutung des Verwüstens einer Mauer durch den Blitzstrahl gesehen: Suet. Aug. 94. belehrt uns, daß die Hetrurier ehedem eine andere Auslegung von solchen Vorfällen machten, die nur durch häufiges Nichteintreffen verdrängt wurde, und der gewöhnlichen Platz machte. Zu Velitri hatte ehemals der Blitz in die Stadtmauer geschlagen: Sachverständige hatten daraus gefolgert, ein Bürger dieser Stadt werde einst ein mächtiger Fürst werden. (Rerum potiturum. Ich weiß, daß dies vielleicht nur die Oberherrschaft von Rom bezeichnen konnte; so verstand es wenigstens Sueton; so war auch wohl die Meynung des Auslegers, wenn sich der Vorfall während der Italischen Kriege gegen Rom zutrug: aber da antiquitus doch durchaus keine Vermuthung für einen gewissen bestimmten Zeitpunkt giebt, so glaubte ich, die allgemeinste Bedeutung jener Worte fassen zu müssen.) Es scheint diese so ganz abweichende Erklärung sich auf folgende mythische, verlohren gegangene Vorstellung zu gründen. Der Blitz charakterisirt die Gottheit als mächtiges, herrschendes Wesen, ist gleichsam ihr Scepter, Symbol ihrer Oberherrschaft. Das Berühren der Mauer durch diesen Scepter bezeichnet eine Art von Uebertragung der Hoheit des Gottes an die Stadt,

Stadt, oder ein Individuum derselben: auch diese, oder dieser soll einst mächtig, Herrscher andrer werden. Selbst wenn die Deutung nicht so alt wäre, als sie mir vorkommt, sondern erst im Bundesgenossenkriege erfunden, den Insurgenten Muth einzuflößen; muß sie doch auch für diese Zeit auf ähnliche in Umlauf gekommene Ideen zurück gebracht werden. Eben dies würde der Fall seyn, wenn man eine Erdichtung des Factums durch Leute annimmt, die für Alleinherrscher das Volk durch vorgespiegelte Vorherbestimmung der Götter empfänglich machen wollten, wie dies bey mehrern angeblichen Prodigien erweißlich der Fall war.

Noch einige Worte über die Behandlung der vom Blitz getroffenen Dinge. Der Platz in welchen der Blitz geschlagen hatte, wurde vor aller Berührung sorgfältig verwahrt, religiosus fiebat, weil die Götter selbst sich ihn ausgesondert hatten. (Wem fiele hier nicht aus Cook das taboo machen der Südinsulaner ein?) Oft ward auf diesem Platze ein Altar errichtet, aber mit einem Loche in der Mitte, damit die getroffene Stelle immer unter freyem Himmel war. Dieß hieß alsdann fulgur conditum.

Menschen, die vom Blitze erschlagen wurden, begrub man gleich auf der Stelle, wo man sie todt fand, ohne sie zu verbrennen. Liv. 2, 54. Nur diejenigen, welche in der Stadt, oder an einem öffentlichen Orte erschlagen waren, wo man Niemand eingraben durfte oder konnte, wurden, jedoch ohne die gewöhnlichen Feyerlichkeiten, an einem andern Orte beygescharret. Auch scheint aus einem Reste der alten Mythischen Vorstellung (siehe oben) die Trauer um sie unterblieben zu seyn.

Preise einiger englischen Ackerwerkzeuge, so wol der Maschinen im Großen, als auch der Modelle davon, so wie sie in Hannover beim Herren Engelken, Wallmeister daselbst, verfertiget werden.

Ich bin verschiedentlich von mehreren unsrer Herren Landwirthe ersucht worden: ihnen von den Modellen und landwirtschaftlichen Maschinen, die in Hannover verfertigt werden, besonders in Rükficht des Preises, hinreichende Auskunft zu verschaffen. Ich hoffe, diese Wünsche am besten dadurch befriedigen zu können, wenn ich nachstehenden, von dem Verfertiger dieser Werkzeuge mir mitgetheilten Aufsaz hier öffentlich vorlege, und dies Verzeichniß, so wie sich die Anzahl dieser Werkzeuge vermehren wird, nach und nach fortsetze. Wegen des richtigen Gebrauchs und vortheilhaften Nutzens derselben, werden Liebhaber vorläufige Befriedigung in mehreren Stücken der Zellischen Annalen finden; anschauendere und voll-

vollständigere Belehrung wird das vortrefliche Thaersche Kupferwerk geben, das der berühmte und um unsre deutsche Landwirtschaft so hoch verdiente Leibmedikus Thaer uns zur nächsten Ostermesse versprochen hat. In wiefern eins oder das andre dieser Werkzeuge auch für unsre Meklenburgische Landwirtschaft einer nähern oder entferntern Nutzen haben kann, darüber werden in der Folge die Annalen unsrer Meklenburgischen Landwirtschaft, von welchen das erste Heft izt unter der Presse ist und ohnfehlbar im Herren Stillers Verlage binnen wenigen Wochen erscheinen wird, die sicherste Auskunft geben.

F. C. L. Karsten,
Herzogl. Professor der Oekonomie.

	Maschine im Grossen.				Das Modell davon.			
Die Pferde-Hacke, mit einem Kluftdeichsel	7	Rthlr.	18	Gr.	2	Rthlr.	6	Gr.
Der Schaufel-Pflug	15	—	—	—	2	—	30	—
Der Erstirpator	30	—	—	—	6	—	—	—
Der Schmalsche Pflug	30	—	—	—	5	—	—	—
Der Pflug mit zwey beweglichen Streichbrettern	30	—	—	—	6	—	—	—
Der Pflug mit einem beweglichen Streichbrett	25	—	—	—	5	—	—	—
Drill-Maschine mit sechs Schaaren	45	—	—	—	10	—	—	—
Säe-Maschine	15	—	—	—	5	—	—	—
Bohnen-Driller mit vier Walzen	15	—	—	—	4	—	—	—
Vier grossen Walzen dazu, die dem Modell besonders beigegeben werden	—	—	—	—	2	—	—	—
Der Schellpflug	17	—	18	—	7	—	18	—
Wasserfurchen-Pflug	20	—	—	—	7	—	18	—
Maulwurfs-Egge	10	—	—	—	2	—	18	—
Der gesammte Apparat zum Steinsprengen	2	—	18	—				

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0278

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Funfzehntes Stück.

Mittwochs, den 13ten April 1803.

Etwas über den ohnlängst öffentlich vertheilten Entwurf zur Armen-Ordnung für die Stadt Rostock.

Ein jeder Einwohner Rostocks hat seit einiger Zeit mit Vergnügen die Aufnahme dieses seines Wohnortes bemerkt. Die zunehmende Anzahl unserer Bürger in jedem Fache der Handthierung, der unbegrenzte Fleiß unserer speculirenden Kaufleute und thätigen Professionisten, der unternehmende Geist unserer Seefahrer und die bisherigen Conjunkturen haben ein Vieles zu diesem Flor unserer Stadt beygetragen. Wie wäre es sonst möglich, daß ihr Aeußerliches sich so sehr verschönert hätte, und ein allgemeiner Baugeist zur Erreichung dieses Zwecks entstanden wäre? Keine Gasse ist beinahe anzutreffen, und wenn sie auch die entlegenste wäre, worin nicht theils öde Baustellen bebauet, und theils alte Häuser in neue und modernere verwandelt wären. Keine Theurung der Baumaterialien noch des Tagelohns hat die Baulustigen abgeschreckt, vielmehr hat Letzteres dazu nicht wenig beygetragen, daß die Häuser hieselbst eben so im Preise gestiegen sind, als außerhalb der Stadt die Landgüter, Aecker, Gärten, Wiesen und Grashöfe, sowohl in der Pacht als im Kauf über Alterum tantum sich erhoben haben. Natürlicher Weise würkt dieses auf jeden Eigenthümer eines solchen Grundstücks, welcher sich gedoppelt reich fühlet, je nachdem seine Besitzung im Werthe und Ertrag gestiegen ist. Eine Million ist zu wenig in den Berechnungen dieses pecuniarischen Anwachses in dem Wohlstande unserer Bürger und Einwohner. Lassen Letztere nun auch oft dieses durch Ueppigkeiten in Kleidungen, Schmausen, Spielen, Bällen und Gesellschaften bemerklich werden, so sind doch dieses so lange verzeihliche Ausbrüche ei-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0279

nes Wohlbehagens, als dadurch bloße Aufmunterung von sonstiger fleißigen Arbeit abgezweckt wird, ohne Jemandem dadurch zu schaden. Vielmehr stiften diese Vergnügungen den Nutzen, daß die dazu erforderlichen Wirthe und Häuser sich in und um die Stadt vermehren, und ihren Beytrag auch zum öffentlichen Wohl leisten.

Was nun in diesem Wohlstande unsers Publikums bis dahin noch als ein Mangel einer guten öffentlichen Anstalt in der Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley, bemerkt worden, dem hat nun hieselbst der Löbl. Magistrat und die Ehrl. Bürgerschaft endlich auch abzuhelfen gesucht, indem sie einen Entwurf zur Armen-Ordnung verfertiget, und einen Jeden öffentlich aufgefordert haben, seine auf Verbesserung derselben abzielende Gedanken mitzutheilen.

Ist hiebey nun zwar die Nahmens-Unterschrift des Mittheilenden verlangt worden: so wird solches doch wohl eine Ausnahme bey demjenigen zulassen, welcher unbekannt bleiben will, und sich dagegen lieber der Beurtheilung des Obrigkeitlich bestalten Censors untergiebt.

In dem gegenwärtigen Fall wird auch hiebey desto weniger Bedenken vorwalten, da nichts weiter als eine sehr zutreffende Recension einer Abhandlung über die so sehr gerühmten Armen-Anstalten zu Hamburg, welche in den Göttingschen gelehrten Anzeigen abgedruckt worden, dem hiesigen Publikum ebenfalls mitgetheilt werden soll. Zwar ist nicht zu zweifeln, daß die verehrungswürdigen Verfasser des Entwurfs zur Armen-Ordnung für die Stadt Rostock sich mit der Hamburger Armen-Ordnung ebenfalls werden bekannt gemacht, und die Schrift selbst gelesen haben, welche hier bloß Auszugsweise recensirt worden: es ist jedoch von dem hiesigen Publikum nicht zu erwarten, daß selbiges die Hamburgsche Armen-Ordnung und die recensirte historische Darstellung der Hamburgschen Armen-Anstalt werde gelesen haben.

Es ist also zu hoffen, daß es diesem Publikum angenehm zu lesen seyn wird, welche gute Würkungen die Hamburgsche Armen-Anstalt zu Wege gebracht, auf welche menschenfreundliche gerechte und zweckmäßige Art der so beschwerlichen als ärgerlichen Betteley gesteuert ist; wie sehr durch Arbeits-Anstalten und sonstige Unterstützungen die im Verfall ihrer Nahrung gerathenen Bürger bey Zeiten geholfen worden, ehe sie unter die Armen gekommen sind; wie vortreflich für arme Kinder und deren Pflege und Unterricht gesorget, und wie sehr die Abnahme der Armen und Hülfsbedürftigen in einem Zeitraum von 10 Jahren bewürkt; desgleichen wie nutzbar die berühmte Rumfordische Suppe zur Speisung der Hungrigen angewandt worden.

In den übrigen Punkten will ich nachfolgenden Auszug aus den Göttingschen gelehrten Anzeigen vom 19ten Dec. 1802. Stück 199. Seite 690. und folgende selbst reden lassen. Er enthält nachfolgende Recension:

Hamburg, bey Perthes. Historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Betteley. Mit einem Kupfer, 1802. 8. S. 168.

Diese Schrift gehört gewiß zu den erfreulichsten Erscheinungen für jeden der menschliches Gefühl besitzt, nicht bloß als Erzählung des vielen Guten, welches eine 15 Jahre schon bestehende vortrefliche Armen-Anstalt, (hier ist also nicht mehr von bloßen, menschenfreundlichen Träumen die Rede,) in Hamburg bereits gestiftet hat; sondern vorzüglich wegen des weit verbreiteten unsäglichen Nutzens, den diese Schrift stiften kann, und gewiß stiften wird. Oder sollte edle väterliche Vorsorge nicht über ganze Länder, über ein ganzes Volk sich erstrecken können? sollte sie auf größere Städte oder bloß auf Residenzen nothwendig eingeschränkt bleiben müssen? sollte man anderswo auf weniger edle Menschen, die zur Ausführung einer solchen Anstalt nothwendig sind, rechnen müssen, als in Hamburg? auf Männer, die unterstützt von dem Edelsinn der höchsten Gewalten, den Muth hätten, der Unwissenheit, dem Egoismus, der Brutalität, selbst dem Betrug und dem der untern, oft der höhern Subalternen sich entgegen zu setzen; wodurch so manche, von ihren Stiftern gutgemeinte Armen-Anstalt, statt Zuflucht der Unglücklichen zu werden, ihre Hölle ward. In Hamburg drang man durch; und die gegenwärtige Schrift schildert die Riesenschritte, welche daselbst in wenigen Jahren, anfangs eine Zahl edler Privatpersonen, nachher die eben so grosse Obrigkeit that, um zu erreichen, daß niemand mehr von den untersten Volksklassen ohne wiederholte eigene Schuld gänzlich verarmen müsse. In Wien, der größten Stadt Deutschlands, wurde gegenwärtige Schrift auf des Kaisers Befehl zuerst (von dem k. k. Hofsekretair v. Bianchi, aus den vom Etatsrath Voigt von Hamburg mitgetheilten Urkunden und Datis) verfaßt und bekannt gemacht; in Hamburg wurde sie wieder abgedruckt, um sie durch den Buchhandel noch mehr zu verbreiten. Ein ausführlicherer Auszug wird bey ihrer Wichtigkeit für die Menschheit wohl in keinem literarischen Blatte an seiner unrechten Stelle seyn. Unter allen westlichen Ländern von Europa, wird behauptet, sey kaum irgend ein Land, wo die Summen, welche öffentliche und Privatwohlthätigkeit den Armen widmet, nicht mehr als hinreichend zu dieser Absicht seyn. Aber mit wenigen Ausnahmen pflegten sie meistentheils durch die ungerechte Art, womit sie vertheilt wurden, bloß ein Lohn für Faulheit, Müssiggang, Unverschämtheit und Unredlichkeit zu werden; dadurch seyn neue Menschengeschlechter von armen Nothleidenden entstanden, die zu einer sittenlosen und lasterhaften Lebensart gewöhnt und erzogen wurden. Die Direction der Armen-Anstalt in Hamburg beschäftigte sich zuerst damit, die Ursachen des

Verarmens

Verarmens zu ergründen; so sahe sie sich im Stande, auf eine Art zu helfen, daß nach Möglichkeit künftige Verarmung selbst entfernt wurde. Thätige Beyhülfe für den Augenblick war freylich das erste, was geschehen mußte, wenn man ohne Grausamkeit (S. 13.) dem Betteln steuern wollte. Ohne Belohnung liessen sich rechtliche Männer zu Armenaufsehern anstellen, die nach jedem Armen in ihren Quartiren genau und nach einem gleichformigen Fragenplan sich erkundigten; und (nach S. 12.) setzen die angesehensten Männer eine Ehre darin, die wöchentlichen Sammlungen in eigener Person anzustellen. Wie viel ein Armer zum nothdürftigen Lebensunterhalt für eine Woche bedarf, hat man vorher überlegt. Jeder Arme, sey er vorher vornehm oder nicht gewesen, wurde gleich behandelt. (S. 29.) „Das wöchentliche Almosen wurde nie höher als einen halben Thaler gereicht, auf was für Art es auch ausgetheilt wurde. Nie gab man mehr, die vorige Lage des Armen mogte beschaffen gewesen seyn, wie sie immer wollte. Dies kann in manchen Fällen hart scheinen. Man war aber überzeugt, daß bei der geringsten Möglichkeit einer ungleichen Vertheilung die schlimmen Folgen bei einer Anstalt von so großem Umfange unabsehlich seyn würden, wobei Alles, was sich den strengsten Regeln nach bewirken ließ, darin bestand, 180 Männer in verschiedenen Gegenden der Stadt genau nach einerley Grundsätzen verfahren zu lassen. Man glaubte ferner, daß diese Armen, wenn sie sich ehedem in einer wohlhabenden Lage befunden hätten, würdige Gegenstände der Privatwohlthätigkeit seyn würden, deren Erweisungen billig durch keine öffentliche Anstalt überflüssig gemacht werden sollten.“ Einerley Art von Arbeit, mit wenigen Ausnahmen bey den Männern, wurde zur Beschäftigung für die Armen gewählt; nur unter der Bedingung des Arbeitens konnten sie ihres Lebensunterhaltes wegen, künftig ruhig seyn. Nur bey einerley Art von Arbeit wurde es möglich, bey den Unterbedienten der Anstalt jede Art von willkührlicher Gewalt und Betrug, bey den höhern Officianten jede Art von Partheylichkeit zu verhindern, und diese Einfachheit gab dem Gebäude eine Festigkeit, ohne welche es schwerlich ein Jahr, nicht Jahrzehnde hindurch, seinem Zwecke gemäß, und nicht, wie die meisten Armen-Anstalten, bloß den Nahmen nach, hätte dauern können. Als solche Arbeit wählte man das Flachsspinnen.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0282

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sechszehntes Stück.

Mittwochs, den 20sten April 1803.

Etwas über den ohnlängst öffentlich vertheilten Entwurf zur Armen-Ordnung für die Stadt Rostock.

(Beschluß.)

Zu den in dieser Schrift angegebenen Vortheilen dieser Arbeit würde Rec. vorzüglich noch den Mangel an Nachtheil für die Gesundheit, wenn man Wollenspinnen bey unreinlichen armen Leuten damit vergleicht, setzen; sobald allgemein kleine Gefäße zum Anfeuchten der Finger dabey eingeführt sind. Es wurden Spinnräder ausgetheilt; das Spinnen lehrte man die Armen, und bezahlte ihnen die Zeit, die sie zum Erlernen nöthig hatten, sonst hätten sie indessen keinen Unterhalt gehabt. Je feiner der Flachs gesponnen wurde, desto mehr Vortheil hatte der Arbeiter davon. So oft ein gesunder Armer nicht so viel verdient hatte, als er hätte können; so oft hatte er entweder in dieser Woche einen reichlicheren Verdienst sonst wo gehabt, oder er war unfleißig gewesen, in beyden Fällen hatte er in dieser Woche keinen Anspruch mehr auf weitere Unterstützung zu machen, welcher Anspruch aber unter Bedingung des Fleißes sogleich die nächste Woche wieder eintrat. Notorisch unvermögenden Armen wurde am Ende der Woche mit Geld ersetzt, was sie sich durch Fleiß nicht selbst erwerben konnten. Die Kranken wurden alle durch eine zweckmäßige Kranken-Anstalt größtentheils in ihren Häusern verpflegt und unterhalten, bis sie wieder etwas zu verdienen im Stande waren. Für Kinder unter sechs Jahren erhielten arme Eltern Unterstützung. Aber keiner Familie wurde irgend eine Unterstützung mehr für ein gesundes Kind gereicht, das über sechs Jahr alt war, sondern das Kind mußte in die Schule ge-

 geschickt

schickt werden. Alle Eltern wurden von der wöchentlichen Unterstützung für sich selbst ausgeschlossen, die dieses zu thun sich weigerten. Denn in der Schule wurden die Kinder nicht nur in der Sittlichkeit, Religion und Arbeiten unterwiesen, ihre Arbeit ihnen bezahlt, sondern die Eltern erhielten auch indirekt dadurch eine Bezahlung für die Zeitversäumniß ihrer Kinder, daß diesen (nach dem mehrseitigen Verhältniß des fleißigen Schulbesuches, der Aufführung und des Arbeitsfleisses) eine wöchentliche Prämie ertheilt wurde. So erhielten die Eltern für zahlreiche Kinder eine Unterstützung, und diese erwuchsen zu einer bessern Generation. Mancher Vater schickte seine Kinder in die Schule, der ehrlich genug war, von seinem eigenen sauren Verdienste sein Scherflein zur Armen-Anstalt beyzutragen. Eben sowenig war es auch eine Schande, seine Kinder in einer Armenschule zu Menschen bilden zu lassen. Sonntagsschulen wurden für die erwachseneren jungen Leute angelegt. Als endlich die armen kleinen Geschöpfe, zwar reinlich in Kleidern, die auch als Prämie ausgetheilt wurden, in der Schule, aber oft mit leerem Magen, erschienen; so wurden sie zu weiterer Belohnung mit Rumfordischen Suppen in der Schule gespeißt. Diese letztere unsterbliche Erfindung (die auch hier genauer auseinander gesetzt ist) wendete man in der Folge auch zur weiteren Unterstützung der Erwachsenen an. Aus eigener Wahl nährten sich einmahl 15,345 Personen 12 Monate lang damit, und sie alle zu sättigen kostete eine Mahlzeit in dem theuren Hamburg nur ungefähr 340 fl., für jede einzelne Person also auf einmahl kaum etwas mehr als zwey Kreuzer; und doch nahm die Sterblichkeit unter den Armen, gegen vorige Zeiten betrachtet, auffallend ab. Wird man nicht einmahl in ganzen Ländern, nicht bloß in großen Städten, durch möglichste Verbreitung dieser unbeschreiblich wohlthätigen Erfindung trachten, die unglücklichste Volksklasse vor Mangel an Nahrung zu sichern zu suchen? Erst jetzt konnte in Hamburg aus wahrer Menschenliebe bey 10 Rthlr. Strafe das Allmosen geben auf der Strasse und vor der Hausthür (S. 27. 152.) verboten werden. „(S. 154.) Ein sicheres Mittel gegen die Betteley liegt in der Errichtung eines zur wirklichen Besserung des Bettlers, oder des unsittlichen Armen, führenden Zwangs-Arbeitshauses.“ Aber hier bleiben jene edle Menschen nicht stehen. Möglichst auch dem künftigen Verarmen zu begegnen, war ihr grosser Zweck. Hiezu diente nicht nur das Einlösen der von den Verarmten versetzten nothwendigen Geräthschaften, Betten u. s. w., sondern vorzüglich auch Vorschüsse ohne Zinsen bey Unglücksfällen, und Steurung des verderblichsten Wuchers. Bey der Heimbezahlung half zum Theil die Polizey, größtentheils aber die Redlichkeit der Armen selbst. Es thut wohl, hier durch Rechnungen erwiesen zu finden, daß man gewöhnlich nur deswegen so häufig Gelegenheit findet, Niederträchtigkeiten an Menschen zu bestrafen, weil man vorher durch die nothwendige Einrichtung civilisirter Staaten sie in den Koth trat, ohne die Gefallenen wieder aufzurichten zu trachten. Schlechte Menschen gab es freilich auch hier, aber die Gesellschaft tröstete sich damit, daß nur der

Hart-

Hartherzige der nie wohl thut, nie betrogen wird. Ueberzeugt, daß, letztere Menschenclasse ausgenommen, das bisher Angeführte schon hinreichen wird, auf gegenwärtige Schrift aufmerksam zu machen, begnügt sich Rec. nur noch eine kurze Uebersicht desjenigen beyzufügen, was in 15 Jahren die hier beschriebene Anstalt wirklich leistete. Im Jahr 88 fanden sich in Hamburg 600 Menschen ohne Betten oder Lager, 2000 ohne Hemden, mit Ungeziefer und Lumpen bedeckt. Im Jahr 98 konnte man mit frohem Herzen sagen: Jedermann ist jetzt bekleidet, Betten und Hemden werden Niemandem versagt. Im Jahr 88 wuchsen 2200 Kinder in grenzenloser Unsittlichkeit, in der abscheulichsten Unreinlichkeit grossentheils als Siechen auf; innerhalb 10 Jahren waren 2698 Kinder in jeder nützlichen Beschäftigung und in der Liebe zum Guten unterrichtet worden; alle waren jetzt reinlich gekleidet. Seit 92 ist eine grössere Kinderanzahl in Hamburg, Seegen des Fleißigen rechtlichen Arbeiters, dessen Fluch sie sonst häufig war. Seit 95 ist kein ehrlicher Familienvater mehr wegen Arbeitsmangel, Krankheit, Sterbefällen oder sonstigem Unglück mehr in Verzweifelung. 446 Menschen traf die Anstalt im Jahr 88 in den Zuchthäusern an. Im Jahr 98 nur noch 147. Von Armen jeder Art traf die Anstalt 9754 an. Nach 10 Jahren, während welcher die Sterblichkeit beynahe um die Hälfte abgenommen hatte, bedurften nur noch 6013 Menschen mehr oder minder Unterstützung, und alle erhielten dieselbe. So wurden in einer Stadt von blos 130,000 Menschen, für den Staat und die Menschheit jährlich mehr als 374 thätige, zum Wohlstande des Ganzen beytragende Mitglieder gewonnen, so unzähliger Jammer gestillt. Was würde nicht in einem ganzen Lande sich gewinnen lassen? *).

Dem Schluß dieser Recension finde ich noch werth, die 5 Grundsätze beyzufügen, worauf (nach der Vorrede der jetzt recensirten historischen Darstellung) die berühmte Hamburgische Armen-Anstalt gebauet worden, und welche veranlaßt haben, daß selbst der kaiserliche Hof zu Wien den Etats-Rath Voigt von Hamburg dorthin berufen hat, um das Armen-Wesen zu Wien nach der Hamburgischen vortreflichen Armen-Anstalt zu bilden; von welcher auch der wahrhaft-ruhmwürdige und menschenfreundliche Kaiser Alexander I. HöchstSelbst schreibt: „die Möglichkeit, ein so verdienstliches Werk (einer öffentlichen Armen-Anstalt) wirklich auszuführen, ist bey den aufgeklärtesten Nazionen durch die Erfahrung bewiesen; vorzüglich in Hamburg, wo seit beinahe 15 Jahren eine Gesellschaft von tugendhaften und friedlichen Bürgern, ohne irgend ein persönliches Interesse, ohne irgend eine Belohnung, zum Trost der leidenden Menschheit diese heilige Pflicht, seinem Nächsten zu helfen, auf die wirksamste und gemeinnützigste Art ausübt.“ (Zeit. f. d. eleg. Welt. 1802. N 74. Beil. Brief aus St. Petersburg, den 20. Mai. 1802). Jene Grundsätze lauten nachfolgendergestalt (S. V. f.).

1.

*) Einige in vorstehender Recension angeführte Stellen sind aus dem Buche selbst ausgehoben worden, um dadurch die Sache nachdrücklicher darzulegen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0285

1.

„Jedermann, der an Geist und Körper gesund ist, muß im Stande seyn, sich sein tägliches Bedürfniß zu erwerben. Wird er durch äussere Umstände daran gehindert, so wird von Seiten des Staats gesorgt, daß diese gehoben werden. Ist es böser Wille, so verdient er Züchtigung. In beyden Fällen ist ein solcher kein Gegenstand einer Armenversorgung."

2.

„Selbst der alte schwache kränkliche Arme muß sich durch die zweckmäßigste Verwendung der ihm noch übrigen Kräfte, erwerben was er kann; und nur das als Almosen erhalten, was er erweißlich zu erwerben nicht im Stande ist. Was gegeben wird, ohne daß diese wesentliche Bedingung erfüllt sey, muß unausbleiblich den Müssiggang veranlassen, und den Erwerbfleiß der unteren Volksklasse zerstören."

3.

„Jeder Hülfsebedürftige muß zu jeder Zeit auf eine leichte und sichere Weise jede Hülfe finden können, die er bedarf. — Ist dieses hinlänglich eingerichtet und bekannt gemacht, so kann und muß von dem Augenblicke an, die Betteley als ein Verbrechen angesehen, und bestraft werden."

4.

„Es ist nicht genug, durch alle mögliche Vorkehrungen zu verhindern, daß nur der dürftige Arme, und auch dieser nicht mehr erhalte, als was er nach genauer Prüfung zu erwerben nicht im Stande ist; sondern das Wesen einer wohlverstandenen Armenversorgung bestehet in der beständigen Anwendung der Mittel, welche die Verarmung verhüten, und dadurch das Uebel im Keime ersticken. — Was in dieser Hinsicht gegeben wird, um einen erwerbenden, kontribuablen Bürger dem Staate zu erhalten, muß ihm nicht als entehrendes Almosen aufgedrungen, sondern als landesväterliche Hülfe angeliehen werden. — In den mehrsten Fällen muß die Erstattung ihm zur Pflicht gemacht, in anderen von seinen glücklicheren Umständen erwartet, und seinem Gewissen überlassen werden."

5.

„Mit eiserner Beharrlichkeit müssen (aller Hindernisse ungeachtet, welche die Weichherzigkeit, die Vorurtheile, und die unregelmäßige Nachsicht Einzelner im Wege legen dürften) obige Grundsätze unablässig, streng und unabbittlich befolgt werden. — — Weicht man je davon im Mindesten ab, so wird dadurch eine Hauptstütze verrückt und das Gebäude versinkt. — Nach fortdauernder Anwendung solcher Mittel hingegen, kömmt endlich jener Zeitpunkt, wo es keine andere Arme geben kann, als Gebrechliche, und Geistesschwache, oder dem Trunk und der Lüderlichkeit ergebene Menschen, die im ersten Falle in ein Hospital, im Zweiten in ein Besserungshaus gehören."

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0286

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Siebenzehntes Stück.

Mittwochs, den 27sten April 1803.

Vom Brennen der Ziegeln mit Steinkohlen.
(Nach Riemann.)

Das Ziegelbrennen mit Steinkohlen pflegt hauptsächlich auf zweierley Art zu geschehen, und zwar

1) Mit Steinkohlen ganz allein, und
2) Mit Steinkohlen und mit andern Brennmaterialen zugleich.

Soll der Anfang des Brennens mit dem Schmauchfeuer gemacht werden, legt man etwas fein gespaltenes und zuvor ganz trocken gemachtes Holz auf die Röste, welche zwischen den Bänken im Boden des Ziegelofens gelegt und vorgerichtet sind. Dieß steckt man auf beliebige Art an. Mittelst etwas nachgelegten Klufthholzes läßt man sodann das Feuer völlig in Gang kommen, und erhält es entweder so lange mit Holz, bis das aufgelegte untere Klufthholz zu Kohlen niederzubrennen anfängt, oder man legt gleich einige Steinkohlen dünn in allen Rönnen auf das Holz auf. Nach Verschiedenheit der Umstände kömmt das Feuer bald früher, bald später in den rechten Zug. Bey diesem Feuer beobachte man dieses, daß es anfangs nur so weit verstärkt werde, daß die in den Ziegeln, oder in dem Kalke und den Ziegeln zugleich, befindliche Feuchtigkeit, sich allmählich zu verringern und auszuschwitzen Zeit behält. Etwas zu schwaches Feuer bleibt demnach auch hier weniger schädlich, als ein anfangs gleich zu sehr verstärktes.

Dieß Schmauchen muß denn so lange dauern, bis alle Feuchtigkeiten ausgeschwizt sind, und sich durch die Hitze verlohren haben. Das zu viele und zu lange anhaltende Schwitzen der Ziegelwaare giebt nie einen vortheilhaften Begriff

von dem Trocknen derselben vor dem Brennen, und öfters auch von dem Einfahren der Ziegeln, also auch hier nicht.

Wenn man sieht, daß die in die Rönnen eingetragenen Steinkohlen ausgebrannt sind, und die Flamme zu sehr sinken will, hilft man ihr durch frisch aufgegebene Steinkohlen wieder nach, giebt aber nie mehr Steinkohlen, als die Flamme zum Schmauchen verlangt.

Ob die Flamme zu stark oder zu schwach sey, läßt sich daraus abnehmen, ob sie bey geöffneten Zuglöchern in der Decke des Ofens oder der Ziegeln sehr hoch durch solche heraus steigt, ob die Steine scharf zischen, oder ob die Flamme kaum die Decke erreicht, und die Steine nur wenig Geräusch machen. Reicht die Flamme etwa einer queer Hand hoch über die Decke heraus, so ist sie größtentheils eben recht.

Da die Steinkohlenfeurung etwas schwierig ist, wird es erlaubt seyn, hier gleich folgende Erinnerungen zu machen. Werden von den Steinkohlen zu große Stücke genommen und aufgegeben, so brennen sie nicht gut an, auch brennen sie nicht mit der so nöthigen Wirthlichkeit aus, denn unter diesen Umständen verschlacken sie außen an ihrer Oberfläche zu früh und zu stark, indeß sie innen noch nicht genugsam ausgebrannt sind. Sie hitzen also viel weniger, als sie wirklich thun könnten, wenn sie aus kleinern Stücken bestünden. Gegentheils, wofern sie allzu sehr zerkleinet werden, fallen sie gar zu leicht durch die Röste hindurch in den Aschenfall, und alsdann geht wieder zu viel verlohren. Stücke einer mäßigen Mannshand groß haben eben die rechte Größe, und brennen am besten und räthlichsten.

Ferner merke man, daß die Hitze in den Ziegelöfen anfangs nie auf einmal so verstärkt werden darf, daß solche dem Hitzgrade des vollen Feuers gleich kömmt, sondern daß die Hitze verschieden seyn und steigen muß. Dieserwegen hat man bey dem Brennen mit Steinkohlen besonders vorsichtig und auf der Hut zu seyn; denn legt man zu wenig Kohlen auf, so geben sie nicht Flammenfeuer genug; zu viel Steinkohlen auf einmal aufgegeben, verursachen plötzlich eine viel zu große Hitze, als es vielleicht der dermalige Grad der Hitze beim richtigen Brennen eigentlich verlangt, die Ziegeln werden also dadurch zu stark angegriffen, und schweißen zusammen.

Nach der eigenen Beschaffenheit der Steinkohlen, die man hier oder dort gräbt, muß man also an Ort und Stelle Versuche machen, wie sie sich im Feuer verhalten, und hienach die Menge Steinkohlen erforschen, die man für diesen oder jenen der benannten 3 Hitzgrade aufzugeben hat. Durch einen einzigen Brand, den man mit Steinkohlen verrichtet, läßt sich hier nie gleich etwas gewisses entscheiden, sondern aus einer sorgfältigen Beobachtung mehrerer Brände muß sich hier ausweisen, wie sich die Steinkohlen anlassen, und wie man sich mit ihnen zu benehmen habe. Um der Wahrheit hiebey desto besser auf die Spur zu kommen, beobachte man auch, wie der Ofen mit andern Brennmaterialen zieht und brennt.

Der

Der frische Zug des Feuers im Ofen, beim Brande mit Steinkohlen, läßt sich dadurch sehr bequem und gut vermehren, daß man die Aschenlöcher nur ganz unten am Fuße des Ziegelofens durch ein kleines viereckes, 6 Zoll ins Quadrat hohes Loch öffnet, das übrige Loch des Aschenfalles dagegen mit der eisernen Thür zuhält, in welcher das so eben gedachte kleine Loch unten eingeschnitten ist.

Bedarf aber der Ofen einer Schwächung der Hitze, so macht man unten am Aschenfalle das Loch zu, verschließt auch wohl die Zuglöcher in der Decke ꝛc. dichter, oder man öffnet die Thüren welche vor den Schürlöchern sind, ingleichen die großen Züge in den Wänden des Ziegelofens, die man hier nur mit Nachtheil entbehrt. Doch muß Acht gegeben werden, daß der Ofen nicht zu sehr sich abkühlt, welches auch sehr leicht geschehen kann, und sehr schädlich ist. Während der Feurung ist es nöthig von Zeit zu Zeit die Steinkohlen mit dem Schürhaken durch die Schürlöcher umzurühren, dieß erhält sie gehörig im Brande, und läßt sie nicht zu früh gänzlich verschlacken. Die Schlacken aber, welche die Steinkohlen nach dem Verbrennen zurück lassen, (wenn die Kohlen deßfalls nicht ganz besonders behandelt sind,) nimmt der Brenner mit dem Schürhaken oder mit einer Ofengabel behutsam von dem Feuer auf den Rösten ab, und aus dem Ofen heraus, wo er sie nachmals auf einen Haufen hinwirft. Das Aufgeben frischer Kohlen geschieht mittelst einer eisernen Schippe, die mit einem langen Stiele versehn ist.

Ferner hat man nach bey beiden Arbeiten sowohl beim Säubern des Feuers von den Schlacken, als auch beim Aufgeben frischer Steinkohlen, abermals dahin zu sehn, ja den Ofen durch die Oeffnung der Schürlöcher nicht zu stark abzukühlen. Besonders ist das mit der den Schürlöchern zunächst stehenden Ziegelwaare ꝛc. leicht der Fall. Durch gedoppelte eiserne Thüren, die der Höhe nach vor den Schürlöchern über einander angebracht sind, läßt sich dieß gut verhindern, denn alsdann macht nur die eine oder die andere kleine Thür das halbe Schürloch auf. Von Zeit zu Zeit muß auch der Aschenfall von der Asche gesäubert werden.

Nach diesen Bemerkungen kehren wir wieder zum eigentlichen Brennen zurück. Wenn nun der Brenner gewahr wird, daß die Steine zu schwitzen aufgehört haben, und für ein stärkeres Feuer genug ausgetrocknet sind, giebt er mehrere Steinkohlen auf, und fängt beiher an die Zuglöcher hinten, in der Mitte, und vorn, zum Theil hie und da zu verschließen, um eine stärkere Hitze auch unter der Decke gleich mit hervorzubringen. Dieß ist um so nöthiger, da er unten im Ofen durch zu viel Steinkohlen die Ziegelwaare noch nicht angreifen darf. Spürt er aber ja etwa, daß unten zu viel Hitze entsteht, welches er an der weißen Farbe des Feuers, wie auch an der äußern Gewalt desselben, ingleichen an dem Glühen der Steine gewahr werden kann, so muß er augenblicklich mehr Luft zulassen. Weiß glühende Steine deuten auf eine sehr heftige, roth glühende auf eine zwar starke, doch noch nicht allzu große Hitze der Steine. Hiernach richtet er sich denn, sieht von Zeit zu Zeit nach, wie hoch und mit was für Farbe die Flammen aus den Zug-

löchern

löchern spielen, und legt mehr oder weniger Steinkohlen auf, je nachdem dieß oder jenes erforderlich ist. Mit diesem Feuer hält nun der Brenner wenigstens 24 Stunden, und bey großen Oefen und viel Ziegeln wohl 2 mal so lang an, bis er sieht, daß alle Steine durchgehends gleich stark ausgeglühet sind. Dann schreitet er zu dem vollen Feuer selbst. Dieß bringt er durch noch mehr aufgelegte Steinkohlen zu Wege. Jetzt verfährt er auch mit den Zuglöchern in der Decke wie beim Brennen mit Torf, beobachtet fleißig die Farbe und Größe der Flammen in ihnen, ingleichen, wie die Steine blank werden und ihre Schwärze verliehren. Eben so sieht er unten fleißig in den Ofen, und giebt auf die Farbe und Gewalt des Feuers, so wie auf die Farbe der eingefahrnen Steine Acht, wornach er denn das Aufgeben der Steinkohlen in größern oder kleinern Portionen schneller oder langsamer nach einander vornimmt. Die Steinkohlen auf den Rösten liegen dann wohl 8 bis 10 Zoll hoch, ja wenn sie nicht stark hitzen, noch höher.

Mit diesem vollen Feuer hält man nun überhaupt so lange an, bis die Ziegeln weiß glühen, völlig rein sind, ihre Gaare haben, die besonders durch ihre weiße Farbe im Glühen bezeichnet wird, und die Schürlöcher zugeschlossen werden müssen. Bey diesem Feuer verstreichen 12, 16 bis 20 Stunden. Das Zumachen der Schürlöcher geschieht entweder durch Verstreichen der eisernen Thüren mit Lehm, oder wenn keine Thüren da sind, durch gänzliches Zumauern derselben. Es muß von unten auf, und öfters noch etwas eher vorgenommen werden, als die Ziegeln in den Zustand des völligen Gaarseyns übergehn wollen. Doch läßt man in diesem Falle einstweilen noch so viel Raum in den Schürlöchern offen, daß dadurch noch die nöthigen Steinkohlen übergeworfen werden können, bis die Ziegelwaare vollends gaar wird, und das Feuern beendigt ist.

Ohnerachtet einer noch so sorgfältigen Feurungsart bey dem Ziegelbrennen mit Steinkohlen, zeigt sich dennoch fast immer das Unangenehme, daß in der Schluft mehrere Schichten Ziegeln nicht recht gaar sind, unten aber nahe bey den Rönnen viel Ziegeln von der Hitze zu sehr leiden. Ersteres läßt sich dadurch etwas abändern, daß man oben an der Decke zwischen den Ziegeln zart geklopfte Steinkohlen einstreuet. Dieß giebt den Ziegeln einen mehr gleichen Brand, wenn man aber nicht vorsichtig ist, und den Zug frey genug zu erhalten sucht, so kann man dadurch den ganzen Ofen verstopfen, und dann hält es sehr schwer ihn wieder in den gehörigen Gang zu bringen. Ja man muß ihn wohl gar abkühlen, ausfahren, dann von neuen einfahren, und das Brennen von vorn anfangen. Im Vorbeigehn bemerke ich hier, daß man, so bald es sich zeigt, daß der Ofen irgend wo sehr stockt und das Feuer daselbst nicht fort will, sich dadurch helfen kann, daß etliche Stunden Holz auf dem Schürheerde unter dieser Stelle gebrannt wird. Dieß stellt größtentheils den Zug wieder her.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0290

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Achtzehntes Stück.

Mittwochs, den 4ten May 1803.

Vom Brennen der Ziegeln mit Steinkohlen.

(Beschluß.)

Das Verbrennen oder Zusammenschweißen der Ziegeln läßt sich durch Mäßigung der Hitze, durch geringere aufgetragene Mengen Steinkohlen, und durch große in den Wänden eröffnete Luftzüge mindern. Etwas pflegt indeß bey dieser Feurungsart immer zusammen zu schmelzen.

Wenn nun endlich der Ziegelofen völlig verschlossen und die Ziegelwaare hinreichend gaar ist, läßt man den Ofen wie sich gehört erkalten, und fährt ihn nachher aus.

Beim Brennen mit Steinkohlen rechnet man auf das Tausend Mauersteine zu 12 Zoll Länge, 6 Zoll Breite und 3 Zoll Dicke, fünf Schlesische Bergscheffel Steinkohlen. Diese kommen also an Wirkung einer Klafter Nadelholz, und etwa 1900 Stücken Torf gleich.

So vortheilhaft übrigens nach Localumständen das Brennen der Ziegeln mit Steinkohlen seyn mag, so ist doch nicht zu leugnen, daß es nur selten einen solchen gleichförmigen Brand giebt, als die Holzfeurung. Es bleibt also immer weit ungewisser als jenes. Besonders in Schlesien pflegt man jetzt die Ziegeln stark mit Steinkohlen zu brennen, und dort ist man in dieser Kunst am weitesten gekommen, so wie beinahe überhaupt mit dem Gebrauch der Steinkohlen.

Aber die Vermischung der Steinkohlen mit andern Brennmaterialen, unter denen sich das Holz vorzüglich gut zu der Steinkohlenfeurung schickt, wie die Erfahrung ausgewiesen hat, giebt eine sehr gute Feurungsart.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0291

Beim Brennen der Ziegeln mit Holz und Steinkohlen zugleich geht man folgendergestalt zu Werke. Wenn alle vor dem Brennen vorangehenden Arbeiten nach Anleitung des obigen verrichtet sind, fängt man auch hier die Feurung erst mit trocknem, leicht in Brand zu setzenden Holze an, und macht das Schmauchfeuer. Wenn dieses einigermaßen im Gange ist, werden überall über das Holz Steinkohlen aufgelegt, und so wie diese niederbrennen, wieder etwas Holz, womit man während des Schmauchfeuers wechselsweise fortfährt, und solches beendet. Viele halten indessen davor, es sey besser das Schmauchfeuer ganz bey lauter Holze zu vollenden, und sich erst nachher beim halben und ganzen Feuer der Steinkohlen zu bedienen. Die Ursach hiezu soll die seyn, die Ziegelwaare während dem Schmauchen nicht zu sehr anzugreifen, welches die Steinkohlen gern und schnell thun.

Vom Schmauchfeuer geht man alsdann zum Halbfeuer, und von diesem zum ganzen Feuer über, und feuert immer wechselsweise mit aufgelegten Steinkohlen und Holze. Hiebey behandelt man die Regierung des Feuers, die Luftzüge, und die andern Arbeiten im Wesentlichen völlig auf gleiche Weise, wie beim Brennen mit bloßem Holze geschieht, nur daß bey dem Aufgeben der Steinkohlen noch weit mehr Vorsicht gebraucht werden muß, als bey der Holzfeurung, wie auch schon aus dem vorigen bekannt ist. Ehe frisches Holz auf die nieder gebrannten Steinkohlen nachgeworfen werden kann, müssen erst die Schlacken von den Rösten abgenommen seyn; bey einem Versehn in der Feurung ist es aber allemal besser etwas zu viel Holz statt zu viel Steinkohlen verbrannt zu haben, dann sind gewiß die Ziegeln besser geblieben, als im umgekehrten Falle.

Sind die Ziegeln gaar, welches ihre Farbe und die des Feuers gleichfalls ausweiset, so vermauert der Brenner die Schürlöcher, oder verstreicht wenigstens die Thüren vor denselben, und läßt den Ofen behutsam erkalten.

Beim Gebrauche der Steinkohlen wollen einige haben, man soll die letzten 10 Stunden auch wohl noch länger die Steinkohlen weglassen, und die Steine bloß mit trocknem Holze gaar machen. Dieß soll deshalb geschehen, daß die Streifen, welche die Schwefeldämpfe den Ziegeln geben sollen, und wodurch letztere etwas unscheinbar werden, sich wieder verliehren. Wer sich an diesen Streifen an den Ziegeln nicht stößt, kann das ganze Brennen getrost mit lauter vermischten Steinkohlen und Holze vollenden, da es wirklich vortheilhaft ist.

Im Durchschnitt rechnen viel Brennmeister bey mittelmäßiger Güte der Steinkohlen für einen Brand von 20000 Ziegeln, und 5 bis 6 hundert Kubikfuß Kalk, 14 Klaftern weiches Holz und 80 bis 100 Kubikfuß Steinkohlen dazu. Andere rechnen von der benöthigten gewöhnlichen Holzmenge nur $\frac{2}{3}$, und ersetzen das weniger genommene Drittheil durch eine Menge Steinkohlen, die an Kubikfußen etwa den siebenten Theil der Holzmenge beträgt, die das fehlende Drittheil Kubikfuße hat.

Allein

Allein hier herrscht noch eine große Ungewißheit, besonders da die Angaben der Brennmeister so schwankend und trüglich sind. Eigene Beobachtungen sind also hierbey sehr nützlich.

Außerdem daß die Steinkohlen, wie vorhin bemerkt wurde, den Ziegeln ihre schöne rothe Farbe etwas rauben, und ihnen dagegen dunkele Streifen und das Ansehn geben, als wenn sie nicht recht ausgebrannt wären, haben sie noch etwas an sich, das schädlicher ist als jene Färbung. Sie schmelzen nämlich sehr gern in einen Klumpen zusammen, und vorzüglich geschieht dieß leicht zu Anfang ihres Brennens, wenn sich der Rauch den sie machen zu legen anfängt, und die helle blaue Farbe nachläßt. Gehn die Steinkohlen wirklich in einen solchen zusammen geschmolzenen Klumpen über, so kann ihn die Luft und das Feuer nicht mehr gehörig durchdringen, ihr Brennen besteht also bloß in einer Verglimmung, bey der sie öfters ganz und gar ausgehn, oder zu brennen aufhören. Was bemerkenswerth ist, besteht darin, daß hauptsächlich gute Steinkohlen diesem Unfalle ausgesezt sind. Doch läßt sich diesem Zustande dadurch abhelfen, daß man mit dem Schürhaken, gleich zu Anfange des Zusammenbackens, (welches sich an der Verminderung der Flamme, und an einem gering zischenden Geräusche wahrnehmen läßt,) diejenigen Stücke, die zusammen backen wollen, zu zerreissen und zu zertheilen sucht. Größere Stücke backen leichter zusammen als kleinere. Dieß ist also ein abermaliger Grund, keine großen Klumpen aufzugeben. Schieferkohlen sind dem Zusammenbacken gar nicht ausgesezt, dagegen brennen sie aber nur sehr schlecht, und mit sehr matter Hitze.

Vielfältig bleiben von den aufgegebenen Steinkohlen welche übrig, die nicht genugsam ausgebrannt sind, diese dürfen deshalb noch nicht gleich weggeworfen werden, sondern man verbrauche sie in einem andern Steinkohlenfeuer, das schon stark im Zuge ist. Für sich allein gebraucht, hält es schwer sie erst wieder in Brand zu setzen. Der Rauch der Steinkohlen, so empfindlich und widrig er vielen Personen zu seyn pflegt, ist nichts weniger als der Lunge schädlich, wie einige geglaubt haben.

Das so eben erwähnte Zusammenbacken der Steinkohlen läßt sich durch eine Behandlung derselben, die man das Abschwefeln nennt, verhüten. Eben dieß Verfahren befreiet sie auch von dem starken Rauche. Auch färben sie alsdann die Ziegelwaare bey weiten nicht mehr so stark, als wenn sie roh verbrannt werden. Allein es behaupten einige, daß abgeschwefelte Steinkohlen weniger heftig hitzen und brennen, und zur Unterhaltung im Feuer mehr Luftzug haben wollen, als andere. Hiergegen scheint jedoch die Erfahrung und die Versuche, die auf Hüttenwerken gemacht sind, sehr zu widerstreiten.

Das Abschwefeln geschieht auf mehrerley Arten; gewöhnlich in Mielern, oder wie in England vorzüglich üblich ist, in Oefen, die besonders zu diesem Endzwecke aufgeführt sind. Dort nennt man die abgeschwefelten Steinkohlen Coaks.

Hin

Hin und wieder hat man die Methode, die Steinkohlen in eignen Oefen abzuschwefeln, auch schon in Deutschland angewandt, z. E. in Sulzbach. Die Coaks brennen vortrefflich, nur nicht so heiß als rohe Steinkohlen. Die umständliche Beschreibung des Abschwefelns gehört nicht hieher, und muß aus andern Schriften vernommen werden.

Da der Gebrauch der Steinkohlen minder allgemein bekannt ist, hat es mir nicht undienlich geschienen, vorstehende Bemerkungen hier mit beizufügen, und Leser, die desfalls schon hinlänglich unterrichtet sind, bitte ich die hier gemachte kleine Ausschweifung gütigst zu verzeihen.

Mancherley andere Nachrichten über die Steinkohlen und ihren Gebrauch beim Ziegelbrennen, kann man in Herrn Commissionsraths Riems schätzbarer: Neuer Sammlung vermischter ökonomischer Schriften, ingleichen in: du Hamels Abhandlung vom Brennen der Ziegeln mit Steinkohlen, und andern mehr, nachlesen. Doch ist noch zu bemerken, daß das Verfahren des lezt gedachten Autors von der Art ist, daß man über die Nützlichkeit und Anwendbarkeit desselben mit Recht viel Zweifel hegen muß, weshalb ich auch dasselbe übergehe, und solches der eignen Beurtheilung der Leser überlasse. Eben dieß gilt denn auch von den Vorschlägen einiger anderer, die in neuern Zeiten gethan, aber so verwickelt und so kostspielig, gleichwohl aber auch noch so schwankend sind, daß nicht wohl daran zu gedenken seyn wird, sie jemals in Ausführung zu bringen, ohnerachtet die Erfinder es gar nicht an reichlicher Ausspendung des Lobes derselben haben fehlen lassen.

Gemeinnützige Erfindung beim Ledergerben.

In Sachsen hat Jemand ein Mittel ersonnen, wodurch alles und jedes Leder für beständig wasserdicht gemacht werden kann: dieses wird beim Gerben angebracht; ist wohlfeil und benimmt dem Leder nichts von seiner Geschmeidigkeit um verarbeitet zu werden. — Der als Schriftsteller und Verbesserer deutscher Land- und Hauswirthschaft allgemein geschätzte Commissionsrath Riem in Dresden hat Erfahrung mit solchem Leder angestellt, und verbürgt sich für die Richtigkeit des Versprechens: derselbe hat es deshalb auch über sich genommen, die Rezepte der Zuthat an Kauflustige abzuliefern, und das Geld dafür anzunehmen. — Das Rezept kostet 6 Louisd'or. — NB. Da diese Bereitung dem Leder die Eigenschaft mittheilte, kein Wasser von aussen durchzulassen, so glaube ich, daß es auch von innen nichts herauslässt, und daß also Reisende in heissen Ländern davon zu Wasserschlauchen Gebrauch machen können, wo sie oft ihr Wasser aus gewöhnlichen Schlauchen verdunsten und verschwinden sehen, und wo jedes Kleistermittel um die Näthe und poros zu verstopfen, durch die Sonnenhitze aufgelöset zu werden pflegt.

Leppentin, Dr.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0294

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Neunzehntes Stück.

Mittwochs, den 11ten May 1803.

Von der Verwaltung einer Ziegeley.
(Nach Riemann.)

Die zwekmäßige Verwaltung eines Geschäffts besteht wohl hauptsächlich darin, daß man alle bey dem Geschäffte nöthigen und vorkommenden Arbeiten nach gewissen Regeln betreiben läßt, welche uns entweder die Erfahrung oder die Vernunft allein an die Hand giebt und als nüzlich empfiehlt, und daß man überhaupt alles was zum Betriebe des Geschäfftes gehört, wohl in Acht nimmt und besorgt. Dadurch wird eines Theils das Geschäfft selbst sehr erleichtert, andern Theils gewinnt nothwendig durch die Genauigkeit der Behandlung der Gegenstand mit dem es sich befaßt; endlich wird auch auf diese Weise am besten herausgebracht, ob bey dem Geschäffte selbst Schaden oder Vortheil ist, wo, wie, und wann ꝛc. man helfen könne oder müsse. Wendet man dieß auf die Verwaltung einer Ziegeley an, so ergiebt sich, daß die Aufmerksamkeit, die wir ihr gönnen wollen, nicht ohne Nutzen seyn wird. Soll die Verwaltung der Ziegeley wirklich zwekmäßig geschehn, so ist zuförderst hiezu ein Mann nöthig, der dem ganzen Umfange dieses Geschäfftes gewachsen ist. Er muß also nicht nur allgemeine Kenntnisse von der Verfertigung der Ziegeln besitzen, sondern auch von jeder besondern Arbeit, und über jeden Gegenstand dieser Kunst hinlänglich unterrichtet seyn. Er muß nicht nur wissen, wie jede Arbeit verrichtet wird, sondern auch von den Gründen des Verfahrens einigermaßen wenigstens Red und Antwort geben können. Dieß sezt ihn in den Stand, bey vorkommenden Fällen wo Abänderungen in dem gewöhnlichen Verfahren nöthig werden, solche den Umständen und dem Interesse seines Herrn (oder seiner selbst, wenn die Ziegeley sein eigen ist) angemessen zu machen, und nicht im Finstern herum zu tappen, oder auf Irrwege zu gerathen.

Aber dieß ist noch nicht genug. Die Vereinigung aller nöthigen Kenntnisse in einem solchen Manne wird ihn dennoch noch nicht tauglich machen, wofern er nicht Ehrlichkeit und Treue genug besizt, das ihm anvertrauete Gut nicht bloß

zu bewahren, sondern auch zu vermehren zu suchen. Dazu ist aber Fleiß, Pünktlichkeit in den Geschäfften, und eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf das was überall vorgeht, so weit solches Menschen möglich ist, nöthig. Wo und wie oft finden sich Personen, welche allen diesen Forderungen Genüge leisten? Deshalb ist es gut, wenn der Herr der Ziegeley, der doch nur selten ein ganz praktischer Mann seyn wird, weiß, wie er sich benehmen soll. Hiezu dient folgendes.

Man sehe erstlich dahin, daß die Arbeiten alle in der einmal angenommenen Ordnung nach einander geschehen, und daß keine Verwirrung in den Arbeiten vorfalle. Wird dieß genau beobachtet, so geht alles seinen regelmäßigen Gang, es entsteht kein Aufenthalt, also auch kein Nachtheil. Besonders ist hiebey zu beobachten, daß man stets auf einen hinlänglichen Vorrath von allen zur Ziegelwaare gehörenden Materialen und Instrumenten bedacht sey, weil hievon jener ruhige und sichere Gang der Arbeiten genau abhängt. Was man also zum Behuf der Maschinen (wenn deren welche vorhanden sind) vorräthig machen kann, muß man stets machen lassen, um keine Zeit zu verliehren, wenn ja etwas entzwey geht oder schadhaft werden sollte. Gleicherweise verfährt man auch bey den Gebäuden, u. s. f.

Zweitens gebe man Acht, daß die Arbeiten alle mit dem gehörigen Fleiße und der nöthigen Genauigkeit betrieben werden. Die Befolgung dieser Regel hat auf die Güte der Ziegelwaare den größten Einfluß. Gleichwohl macht die Leichtsinnigkeit, die heutiges Tages die Arbeiter zu beseelen pflegt, solche leider in diesem Stücke nur zu nachlässig. Deshalb wende man allen Fleiß an, gute fleißige Arbeiter zu bekommen, selbst wenn man ihnen am Lohne etwas mehr geben muß, als man sonst gegeben hat, oder landüblich ist. Das leztere thue man aber nur unter der Bedingung, daß sie sich anheischig machen mehrere Jahre anhaltend bey der Arbeit bleiben, sonst macht man die Löhne ohne Noth theuer und erreicht dennoch seinen Zweck nicht. Haben die Arbeiter Kinder, die schon etwas verdienen können, so suche man diesen auch Arbeiten zu geben, die ihren Fähigkeiten und Kräften angemessen sind; dadurch werden die Eltern geneigt im Dienste zu bleiben und die Arbeit gern zu verrichten. Kann man die Eltern gar sich anbauen oder ankaufen lassen, desto besser.

Drittens beobachte man die Magazine, Schuppen und Brennhütte fleissig, daß alles fein redlich hergehe, nichts veruntreuet werde und keine Prellereien Statt haben. Aus diesem Grunde muß bey dem Einfahren der Ziegeln in den Brennofen ihre Summe genau bemerkt und bey dem Ausfahren nachgesehen werden, wie viel gute Ziegeln, wie viel schlechte und wie viel Bruch gefallen ist. Ferner, bey der Einlieferung ins Magazin, ingleichen bey dem Abholen durch Käufer, u. s. w. muß jemand zugegen seyn, der genau nachzählt. Deshalb bekommen auch die Zieglermeister an vielen Orten, weil sie selbst zählen müssen, für jedes Stük 1 Pfennig Zählgeld, um sie durch dieß ihr Interesse zu nöthigen genau Acht zu haben und redlich zu verfahren. Das bey diesen Gelegenheiten so gewöhnliche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0296

liche Branntweintrinken darf durchaus nicht gelitten werden, weil sich die Leute sonst leicht mit oder ohne Vorsatz verzählen. Aber auch bey den Arbeiten selbst, kann viel veruntreuet werden, wenn mit den Materialen ꝛc. nicht haushälterisch umgegangen wird, oder wenn man die bereits fertige Ziegelwaare nicht genug achtet und vor Schaden zu schützen sucht. Z. E. bey der Einfuhre in die Magazine.

Viertens hat man auf alles aufmerksame Blicke zu wenden, was dazu beizutragen scheint, oder beitragen kann, den Flor der Ziegeley zu vermehren und ihren Betrieb in immer bessern Umschwung zu bringen. In dieser Hinsicht lasse man sich vorzüglich angelegen seyn, die Ziegelwaare so gut als möglich zu machen, und die benachbarten vielleicht mehr begünstigten Ziegeleien wo nicht völlig zu übertreffen, doch gewiß zu erreichen. Daneben suche man den Preis der Ziegelwaare so niedrig als geschehen kann zu setzen. Beides lockt die Kunden ausserordentlich, und mit der Mehrheit der Kunden steigen auch die Einkünfte, wenn gleich der Profit nur sehr klein genommen wird. Zur Erniedrigung der Preise trägt aber das ausserordentlich viel bey, daß man seine Materialen und besonders den Brand so wohlfeil als möglich, und doch mit der gehörigen Güte anzuschaffen sich bemüht. Gut angelegte Maschinen sind sehr geschickt schlechte Materialen ohne viele Mühe und Kosten zu verbessern, vorausgesezt, daß sie dieser Verbesserung wirklich fähig sind. Die Kunden suche man durch Correspondenzen und durch höfliche Behandlung zu gewinnen und zu behalten. Worin es angeht, suche man den Wünschen und kleinen Capricen der Käufer nachzugeben, oder sie auf eine geschickte Weise unter einem erlaubten künstlichen Vorwande von ihrer vorgefaßten Meinung abzubringen, und ihnen die vorräthige Waare angenehm zu machen.

Fünftens befleißige man sich die Preise der Ziegeln verhältnißmäßig und genau der Güte und den verschiedenen Sorten der Ziegelwaare anzupassen. Für Ziegeln, die mit besondern Gestalten bestellt werden, ingleichen für solche die gewöhnlich keinen so starken Abgang haben, als andere, kann man etwas mehr nehmen, um dadurch die Interessen des in ihnen liegenden Kapitals zu decken.

Bey der Bestimmung des Preises der Ziegeln muß aber vorzüglich auf folgende Stücke Rücksicht genommen werden.

Erstlich auf die Interessen welche das ganze Kapital, oder das Kapital welches auf die vollendete sämmtliche Anlage verwandt ist, trägt.

Zweitens auf die jährlichen Kosten zur Unterhaltung dieser Anlage und der mit der Zeit zu machenden neuen.

Drittens auf die Kosten des sämmtlichen zur Ziegelwaare nöthigen Materials.

Viertens auf die Kosten der gesammten Arbeitslöhne.

Fünftens auf die Kosten der Anschaffung und Erhaltung der Instrumente.

Sechstens, wenn Privatleute die Eigenthümer der Ziegeley sind, auf die jährlichen Abgaben.

Siebentens

Siebentens auf die Menge des bey jedem Brande entstehenden Bruchs und Abganges an allen Materialen.

Man sieht bald, daß viele dieser Punkte, zu denen sich öfters noch mehrere gesellen, gar nicht so in unserer Gewalt stehen, daß wir sie nach Belieben abändern könnten, wie wir wollen und wünschen, und daß man oft dem Drange der Nothwendigkeit folgen muß. Daher folgt also, daß vorgeschriebene gesezliche Preise entweder gar nichts taugen, oder nur mit der äußersten Vorsicht gemacht werden müssen. Auf jeden Fall aber hemmen sie die Industrie. Allein auf die Güte der Ziegelwaare sollte die Obrigkeit billig ein wachsameres Auge haben, als zu geschehen pflegt, dadurch würde sie ohnstreitig um das Publikum sich sehr verdient machen.

Sechstens hat man noch auf den Lohn der Arbeiter zu sehn. Dieser ist aber zu willkührlich, und zum Theil hängt er auch so sehr von den Umständen ab, daß es fast unmöglich wird, desfalls etwas genaues zu bestimmen. Hier heißt es — Ländlich — Sittlich; und wenn das nicht seyn kann, so suche man andere ausländische Ziegeleien, deren Einrichtung und Beschaffenheit dem Locale, wo man die neue Ziegeley angelegt hat, ziemlich anpassend ist, zum Muster zu nehmen. Die Zieglermeister, so auch die Brenner stehn oft in einem besondern Gehalte; die Zieglergesellen erhalten ihren Lohn gewöhnlich nach den Tausenden die sie verfertigen. Eben dieß findet auch oft in Betreff der Brenner und Zieglermeister selbst Statt.

Siebentens muß man dahin bedacht seyn, daß die Führung des Rechnungswesens genau betrieben werde. Diese wird aber durch eine schickliche Form oder Einrichtung der Rechnung selbst sodann durch Controllen sehr erleichtert und befördert. Die ganz tabellarische Form ist ohnstreitig die beste. Die Controllen dienen als Gegenrechnungen und legen den Betrügereien am meisten Hindernisse in den Weg, dienen auch zur leichten Entdeckung derselben. Mehrere wesentlich verschiedene und gleichwohl auf einander Bezug habende Rechnungen von einer Person machen zu lassen, ist nicht rathsam, wenn man die Ehrlichkeit der Person nicht genau kennt.

Dieß wären ohngefähr die wichtigsten Gegenstände, die man bey der Verwaltung einer Ziegeley vor Augen haben muß. Das etwa noch fehlende wird der Leser leicht selbst ersetzen. Nur bemerke ich noch folgendes. Will man seine Ziegeley verpachten, so hat man sich da mit dem Pächter auf ähnliche Weise vorzusehn, wie bey andern Verpachtungen geschehen muß. Allein es ist wohl zu bedenken, daß die Verpachtung der Ziegeleien den nächsten Anlaß zur Verfertigung schlechter Ziegelwaare und zu unzähligen Klagen giebt, wofern nicht die gehörige Aufmerksamkeit von Seiten der Obern dabey im Spiele bleibt. Um diesen Nachtheilen abzuhelfen, muß man bey der Verpachtung mit dem Pächter solche Bedingungen eingehn, durch welche dieser nothwendig gehalten ist, die Ziegeln von einer bestimmten, für dieß oder jenes Locale möglichen Güte zu liefern. Man lasse ihn z. E. bey verringerter Güte der Ziegeln, als er sich doch anheischig gemacht hat zu liefern, gewisse Procente mehr Pacht geben, und dergl.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0298

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 18ten May 1803.

Sr. Durchl., des Herrn Markgrafen zu Baden Antwort auf die Danksagung des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft. 1783.

Am Tage der Besitznahme der Rheinpfalz von dem Durchl. Verfasser, zur Darstellung der erhabenen Gesinnungen Höchstdesselben ausgetheilt durch den Stadtrath zu Mannheim 1802.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereinigt sey, so daß beider Wohl- oder Uebelstand in eins zusammenfließen, ist bey Mir, seitdem Ich Meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz gewesen. Ich kann also, wenn Ich etwas zum Besten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten noch annehmen.

Was Mich selbst vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, daß das Wohl der Fürsten mit dem Wohl des Landes innig vereinigt ist, so daß beider Wohl- oder Uebelstand nur Eines ausmacht; so ist es aus der Ursache, weil ihr Interesse auf das genaueste verbunden ist, oder, mit andern Worten, weil der Fürst mit dem Lande in genauem wechselseitigen Verhältisse steht.

Nun steht aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit seiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Distrikt, der sie umgiebt, Oberamt oder Amt, jedes von diesen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landesfürsten, und dieser wieder sammt seiner Familie und denen, die den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit Allen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0299

Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger, sind also in genauer Verbindung, und haben nur Ein Hauptinteresse in dem Wohl des Ganzen. So wie nun jeder Landesfürst, der seine Pflichten, sein wahres Interesse kennt, und es also mit seinem Volk wohl meint, wünschen wird, ein freies, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, so gereicht es zur wahren Glückseligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu der Erfüllung dieses Wunsches das seinige beizutragen, und, so viel in seinen Kräften ist, und so weit seine Verhältnisse reichen, mitzuwirken. Hier ist also nur eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden sind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil.

Will jemand Antheil an der Freiheit haben: so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen ungestört lassen, weil die Freiheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freie Genuß unsers Eigenthums unter dem Schutz der Gesetze. Es ist also keine Freiheit ohne Gesetze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden und also der Freiheit seiner Mitbürger zu nahe treten will. Die Freiheit kann also nur für die guten Menschen seyn. Die Boshaften können sie nicht genießen, weil Böses thun nicht frey heißen kann. Wenn aber auch die Gesetze den Boshaften nicht erreichen könnten: so würde er doch, wenn er seine Vernunft gebrauchen wollte, einsehen, daß er sich selbst schadet, wenn er Zerrüttung in seinen Verhältnissen anstiftet. Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen ist Irthum, ist Thorheit; eine jede Tugend ist Weisheit. Wer Gesetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt, und zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frey, denn er wünscht nur, was ihm Niemand verbieten, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann. Nichts schränkt ihn ein, er fesselt seinen Nächsten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt seinen Werth, seine Würde als Mensch, als Christ, als Patriot.

Der Geist der Freiheit, also verstanden, muß gewiß viel zum Reichthum eines Volks beitragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden versichert, und der Weg, seine Umstände zu verbessern, geöffnet wird. Die erste Quelle des Reichthums besteht in der Gewinnung der ersten rohen Naturprodukte durch den Acker- Wein- Wiesen- Bergbau, Viehzucht, Holzkultur u. s. w. Ohne diese Produkte fehlt es an den ersten Bedürfnissen des Lebens. Die Handwerker haben keine erste rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Objekt des Handels. Alle Stände sind dabey interessirt, daß der Naturprodukte viel erworben werden. Denn alsdann ist der Zustand des Landmanns blühend. Der Handwerker, der Künstler, der Fabrikant findet Verdienst, der Kaufmann findet Beschäfftigung, indem er den rohen und verarbeiteten Produkten durch den Handel einen guten Werth verschafft. Der Staat ist reich und blühet — Und siehe da abermal alle Interessen vereiniget in Einem, vom Landesfürsten bis zum Hirten! Alle gewinnen durch die Vermehrung der Produktion. Niemand muß also den andern darin stöhren, jeder vielmehr den andern unterstützen. Der reiche Landmann drücke seinen armen Mitbürger nicht. Er sey nicht stolz gegen ihn. Er behandle ihn mit Liebe. Er gebe ihm Verdienst, suche

ihm

ihm seinen Nahrungsstand zu verbessern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht. Er schäme sich der Armuth nicht. Redliche Armuth ist ehrbarer, als mit Unrecht erworbener Reichthum. Der ehrbare Mann schäme sich nicht, bey seinem wohlhabenden Mitbürger Verdienst anzunehmen. Durch Treue und Fleiß wird er sich Vermögen erwerben. Hier ist Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck, Harmonie!

Einwohner der Städte, begehret nicht, dem Landmann die im Schweiß seines Angesichts hervorgebrachte Produkte um geringe Preise abzudringen. Er kann seinen Acker nicht ohne Aufwand anbauen. Ein Theil dieses Aufwandes ist Verdienst für euch; aber der größte Theil eures Verdienstes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezahlt, nämlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Kultur-Aufwand abgezogen ist.

Diese Summe ist der freizirkulirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maaße des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch seine Arbeit erwirbt. Je größer diese Summe, je größer der Wohlstand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künste, der Handel. Begehrt also nicht, daß der freie Handel der Produkzionen gehemmt werde! Denn so wie sich verhält der Kaufpreis der Produkzionen, so verhält sich auch der reine Ertrag. Ueberfluß und Unwerth ist nicht Reichthum; Mangel und Theurung ist Elend; Ueberfluß und hoher Werth ist Wohlstand.

Einwohner der Städte, oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begehret nicht durch ausschliessende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuschränken. Ihr schadet euch selbst, ihr schadet den Staat. Die Freiheit ist den Gewerben und dem Handel unentbehrlich. Wenn ihr sie andern raubet: so beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterstützung, ihres Fleisses. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die andern das versagen will, was sie für sich selbst für nützlich hält.

Menschen aller Klassen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freye deutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstriche Deutschlands bewohnt, wo ihr schon vor sieben hundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut ich abstamme, von Generazion zu Generazion geführt wurdet, vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzustehen; vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wohl. Laßt Mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß Ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe. Sied fleißig, seid tapfer, liebet euer Vaterland. Seid sparsam ohne Geitz. Giebt euch Gott Reichthum: so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit. Laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreissen. Er schadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe thut. Seid lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend. Lehrt sie, wahrhaftig seyn und die Lügen hassen. Gehet ihnen mit guten Beyspielen vor. Es ist hohe Pflicht; Gott foderts von euch; ihr seid es euern Kindern,

euch selbst, euerm Vaterland schuldig. Sie sind der Segen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des ersten, größten Sittenlehrers, der jemals gewesen ist und seyn wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, unsers Betragens, unserer Nachahmung dienen: „Alles, was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihnen; denn daß ist das Gesetz und die Propheten." Ein würdiger Gottesgelehrter unserer Zeiten sagt von dieser Regel folgendes: „Sie ist eure ganze Weisheit, die beste Staatskunst, Fürsten und Regenten! die beste Erziehungskunst, Eltern! die weiseste Lehrmethode, Lehrer! Nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen, Freunde an Freunde, Ehegenossen an Ehegenossen fester knüpfen, als diese Regel."

Nun aber, Meine Freunde, wollen wir dieses, können wir dieses durch unsere eigene Menschenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müssen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirkt, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgeht. Diener des Worts Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen seid, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen darzustellen! Seid ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt: so gebraucht seine ganze Stärke, um Gutes zu stiften. Seid ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt: so werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden und sie rühren. Sind die Herzen gerührt: so kann der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, seinen Lehren und Beispielen zu folgen, thätig werden. Alsdann wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Segen gekrönt seyn. Alsdann werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edlen Beweggründen vollbringen. Der Beifall des Publikums ist nur in so weit Ehre, als er mit dem Zeugniß unsers Gewissens übereinkommt. Da wir aber unsern Nebenmenschen so beurtheilen müssen, wie wir wünschen, von ihm beurtheilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt sind: so macht eine jede edle Handlung dem, der sie begeht, in unserm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar sehen, daß sein Herz dabey nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. s. f. machen nur alsdann Ehre, wenn sie die Folgen edler Handlungen sind. Giebt uns unser Gewissen das Zeugniß, daß wir edel denken und handeln: so fühlen wir unsere Menschenwürde so erhaben, daß wir lieber das Leben als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre immer uns zu einem freien, opulenten, gesitteten Volke noch immer mehr heranwachsend machen! Das ist Mein Verlangen; dies sind Meine Wünsche! Carlsruhe, den 19ten September 1783.

Carl Friederich, Markgraf zu Baden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0302

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Ein und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 25sten May 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

So reich wir auch an Erfahrung aller Art sind, und so tief unsre Philosophie in das Innere des menschlichen Geistes eingedrungen seyn mag, so wenig können wir mit irgend gründlicher Wahrscheinlichkeit vorhersagen, was aus der menschlichen Gattung am Ende noch werden wird. Viel Worte sind schon über dieses Problem verloren. Nur dem rohesten Egoisten liegt gar nichts daran, ungefähr zu wissen, ob es mit der Welt im Ganzen von Jahr zu Jahr besser oder schlimmer steht, wenn nur Er, seines Orts, gemüthlich lebt. Selbst dem engbrüstigen Politiker, der nichts weiter als das Interesse eines Landes oder Ländchens auf der Wage des Herkommens nach den Grundsätzen einer kleinlichen Intrigue abzuwägen versteht, fängt an bange zu werden, wenn er an die Fortschritte der neuen Aufklärung denkt. Und dem Kosmopoliten, der im Lichte dieser neuen Aufklärung das Gute sucht, kann das Neue, das er findet, wohl in einem andern Sinn bange machen. Er sieht, daß der Geist der neuen Zeit vom Geiste der alten Zeiten, die wir auch aufgeklärt nennen, zu verschieden ist, als daß die Vergangenheit uns noch, wie bisher, die besten Aufschlüsse über die Zukunft geben könnte. Weder in Griechenland, noch in Rom, war jemals das Volk auf dem Wege einer unmittelbaren Emancipation von aller Autorität des alten Glaubens und der alten Sitte. In den Schulen der Philosophen lehrte man, was man wollte; aber der große Haufe unterschied sich sowohl von den Freidenkern, als von den kleinen Haufen der Schuldenker oder Sectirer nach wie vor durch Anhänglichkeit an die Gebräuche und die Götter seiner Väter. Wie anders jetzt! Wer am wenigsten über das, was unsern Vorfahren ehrwürdig war, nachgedacht hat, setzt sich mit der keckesten Selbstgenügsamkeit darüber weg, weil es so Mode ist. Diese Mode nimmt immer sichtbarer den festen Charakter einer Sitte an.

Die Vernunft selbst, die keinen Schritt zurück thun will, scheint eine Universal-Freidenkerey zu begünstigen. Und wohin mit dieser Universal-Freidenkerey, nach der Alles hinstrebt, das Schicksal die schwache Menschheit führen wird, das ist es, was wir gern wissen möchten und mit allen Vermuthungen und Schlüssen nicht errathen können.

Während im Schooße der europäischen Cultur die Menschheit etwas zu werden scheint, was sie noch nie war, rücken eben so sichtbar die Bewohner aller Welttheile in ihren bürgerlichen, moralischen und intellectuellen Verhältnissen immer näher zusammen. Die europäischen Nationen tauschen nicht nur unter sich alle Nationalität gegen ein allgemeines neu europäisches Ebenmaß um; auch die vier andern Welttheile werden, gern oder ungern, immer mehr europäisirt; und wo noch im Innern des festen Landes ein Fleckchen Erde unbekannt ist, oder wo im großen Ocean ein Inselchen, das noch in keiner Landkarte verzeichnet steht, geahndet wird, dahin treiben Wißbegierde und Wuchergeist europäische Wanderer und Seefahrer einen hinter dem andern. Ist das nicht erfreulich? fragt ein Kosmopolit. Mußte nicht die Wiederherstellung der ursprünglichen Familieneinheit unsrer Gattung auf diese Art durch das Schicksal, das die Menschen über die ganze Kugel, die sie bewohnen sollten, zerstreute, zuerst erreicht werden, damit die Menschheit als ein virtuelles Ganzes durch die vereinigte Kraft Aller aus sich selbst dasjenige herausarbeiten lernte, was der Zweck des Ganzen ist, es sey denn auch was es wolle?

Unbekannt mit dem Plane des großen Weltschauspiels, sieht der Kosmopolit von seinem Plätzchen im Parterre höchstens so viel, wie ein Zuschauer sehen kann, der in's Schauspielhaus kommt, wenn das Stück, das gespielt wird, schon weit über den ersten Act vorgerückt und vom letzten noch weit entfernt ist. Der handelnden Personen treten immer mehrere auf; und diejenigen Charaktere, die die ganze Verwickelung zu motiviren scheinen, unterscheiden sich immer merklicher von denen, die nur eine Nebenrolle zu spielen haben. Statt über das räthselhafte Loos, das der Menschheit gefallen ist, zu klagen, oder sich zu freuen, und durch voreilige Urtheile sich selbst und Andere irre zu machen, beobachte man mit anspruchloser Aufmerksamkeit, was das Schicksal wirklich vor unsern Augen thut. Man bemerke erstens das Zusammenrücken aller Erdbewohner in Denkart und Sitte. Man übersehe zweitens nicht das Uebergewicht derjenigen Nationen, die wir vorzugsweise die kosmopolitischen nennen wollen, weil sie durch Beispiel und Unterricht in der Europäisirung der Menschheit den Ton angeben.

Unter den Quellen, aus denen der kosmopolitische Annalist seine Nachrichten schöpft, stehen einige, z. B. die Reisebeschreibungen schon längst in dem Rufe einer eben so unterhaltenden, als lehrreichen Lectüre. Es kommt nur darauf an, die kosmopolitischen Notizen aus den Nachrichten der neuesten Reisebeschreiber gehörig zusammen zu ordnen und zu benutzen; und man sieht die

immer

immer raschere Annäherung der ganzen Menschenwelt zur europäischen Cultur und Sitte in den seltsamsten Contrasten mit dem bunten Mancherley des National-Herkommens so klar vor sich, daß es weiter keines Beweises bedarf, um den Plan des Schicksals von dieser Seite außer allen Zweifel zu stellen. Mit den Nachrichten, die wir die neuesten nennen, müssen wir aber zum Anfange um ein paar Jahre zurückgehen. Anders lassen sich nicht füglich die festen Punkte bezeichnen, wo die Beobachtung anfangen muß. Mit dem nächsten Jahre kann dann der Begriff des Neuesten um so bequemer auf die Nachrichten eingeschränkt werden, die im vorhergehenden Jahre eingelaufen sind. Bey der Bestimmung der kosmopolitischen Merkwürdigkeit einer europäischen Nation vor der andern dürfen wir uns großen Theils nur auf allgemein bekannte Facta berufen.

I. Unter allen Völkerschaften sind die **Australier**, wie man jetzt die Bewohner der Südsee-Inseln mit einem gemeinschaftlichen Namen nennt, am spätesten in den großen Wirkungskreis der europäischen Cultur getreten. Mit den letzten Nachrichten, die wir von diesen Neulingen auf dem Welttheater erhalten haben, mögen unsre Annalen anfangen, um dann weiter den Weg der kosmopolitischen Weltgeschichte **rückwärts** über Amerika und Afrika nach Asien und Europa zu nehmen.

Nach **Cook** dem Unvergeßlichen hat kein Weltumsegler, der die Inseln der großen Südsee besuchte, mehr Aufmerksamkeit erregt, als **La Perouse**. Seine auf Kosten der damals noch königlichen Regierung von Frankreich veranstaltete Reise hatte keinen andern Zweck, als die Erweiterung der Wissenschaften. Die Ungewißheit, in der wir bis jetzt noch immer über sein letztes Schicksal geblieben sind, erinnerte unablässig an ihn, besonders seitdem auf ein Decret der französischen Nationalversammlung im Jahr 1791 eine eben so edelmüthige Expedition veranstaltet wurde, um den verlornen Weltumsegler, oder seine Unglücksgefährten, aufzusuchen, wenn einer von ihnen noch unter den Lebendigen zu finden seyn sollte. Die Nachrichten, die er selbst noch nach Europa abgeschickt hatte, gehen vom Jahre 1783 bis 1787. Sie sind aber erst 1799 durch den Citoyen **Milet Mureau** bekannt gemacht worden. Ein Theil ihres Inhalts gehört also noch in diese Annalen.

La Perouse besuchte nur wenige von den Inselgruppen der Südsee, die seit Cooks Reisen in den Ruf eines irrdischen Paradieses gekommen sind. Wo er auf einer dieser Inseln landete, hielt er sich überdem nicht lange auf. Aber auch das Wenige, was er dort sah und als glaubwürdiger Mann berichtete, verstärkt nicht wenig den Schatten in dem Gemälde, das sich eine europäische Phantasie von den paradiesischen Sitten jener freundlichen Menschen, die durch **Cook** und **Forster** weltberühmt geworden sind, so gern entwirft. Besonders empörte den humanen Mann die Schaamlosigkeit und die abgefeimte Gaunerey der Bewohner der **Osterinsel**. Man lebt auf diesem Inselchen, das ganz vereinzelt im großen Ocean liegt,

liegt, im Ganzen ungefähr eben so, wie auf Otaheiti. Die Insulaner gehören auch mit den Otaheiten zu einer Stammesart. Wenn auch mehrere der schönen Früchte, in denen die wollüstigen Otaheiten schwelgen, auf der Osterinsel fehlen, so braucht man doch auch da, nach La Perouse'ns Urtheil, nur drey Tage zu arbeiten, um Alles, was zu einer gesegneten Mahlzeit gehört, das heißt dort, Kartoffeln und Yamswurzeln, ein volles Jahr vollauf zu haben. Das Inselchen ist auch bevölkert genug. Da es von der ganzen übrigen Welt wie abgeschnitten liegt, weiß man dort nichts von Kriege. Und da es fast überall der Krieg gewesen ist, was die Entstehung der Staaten veranlaßte, so ist es gar wohl möglich, daß La Perouse recht sah, als er auf der Osterinsel keine Spur von königlicher oder obrigkeitlicher Gewalt bemerkte. Nicht einmal bis zu einer häuslichen Verfassung im eigentlichen Sinne scheint es mit diesem Völkchen gekommen zu seyn. La Perouse getraut sich nicht zu entscheiden, ob nicht alle Weiber auf der Osterinsel, wie in der Republik Plato's, allen Männern, und die Kinder der ganzen Einwohnerfamilie gehören. Wenigstens gab kein Mann auf dieser Insel Beweise irgend einer Autorität, die ihm über ein Weib zukäme. Dafür wird denn auch Sittsamkeit wohl in keinem Lande der Welt weniger unter die Tugenden gezählt, als auf der Osterinsel. La Perouse war mit seiner Schiffsmannschaft kaum an's Land gestiegen, so bothen ihnen schon die Weiber ihre Reitze für die billigsten Preise an; und die Männer zeigten den Europäern durch Beispiele, was für Freuden diese Weiber gewähren könnten. Während der Zeit, sagt La Perouse, als die Weiber uns ihre Liebkosungen aufdrangen, wurden uns die Hüthe von den Köpfen und die Schnupftücher aus den Taschen gestohlen. „An diesen Diebereien, fährt er fort, schienen sie insgesammt Antheil zu haben; denn kaum war einer dergleichen vollbracht, so eilten sie im Fluge wie gescheuchte Vögel davon. Da sie aber sahen, daß wir von unsern Schießgewehren keinen Gebrauch machten, kamen sie bald wieder, um — uns von neuem zu bemausen." — Oder läßt sich dieß Alles zur Noth noch entschuldigen? Was sollen wir dann weiter sagen, wenn La Perouse erzählt, daß junge Mädchen von dreizehn bis vierzehn Jahren gewaltsam herbeigeschleppt und den französischen Matrosen angebothen wurden, deren doch keiner brutal genug war, auf eine solche Art sein Glück zu machen? Kinder sind diese Menschen; aber welche ungezogene und verdorbene Kinder! Ihre Diebereien rechnet ihnen auch der humane La Perouse nicht so hoch an, als die Art, wie sie stahlen, und die Undankbarkeit, mit der sie die Wohlthaten erwiederten, die man ihnen so großmüthig erzeigte. „Unter allen Indianern, sagte La Perouse, durften wir denjenigen am wenigsten trauen, welche wir am reichlichsten beschenkt hatten, und die uns zum Schein tausend kleine Gefälligkeiten zu erzeigen suchten. Einer, der eine Art von Obern vorzustellen schien, nahm einen Bock und eine Ziege, die er geschenkt erhielt, mit der einen Hand an, während er mit der andern dem Geber sein Schnupftuch stahl."

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0306

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Zwey und zwanzigstes Stück.
Mittwochs, den 1sten Junius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Fortsetzung.)

„Wir besäeten (sagt La Perouse ferner) ihre Felder mit nützlichen Gewächsen. Wir hinterließen in ihren Wohnungen Schafe, Ziegen und Schweine, und verlangten dafür nicht die mindeste Tauschwaare. Gleichwohl warfen sie uns mit Steinen, und stahlen Alles, was sie nur fortbringen konnten.“ — Was wird nun aus diesen Menschen, deren zusammen etwa ein paar Tausend seyn mögen, zunächst werden, wenn sie den europäischen Luxus näher kennen lernen? Für's Erste werden sie noch länger als ihre Stammesverwandten auf den Societäts-, den Freundschafts- und den Sandwich-Inseln, bleiben, was sie sind. Denn ihre Kartoffeln und Yamswurzeln werden die Seefahrer eben nicht reitzen, die Osterinsel zum Absteigequartier zu wählen, so lange in Otaheiti und auf den übrigen Inseln umher Brotfrucht und Schweinebraten zu haben sind.

Von den Bewohnern der Sandwich-Inseln, wo Capitän Cook seinen Tod fand, urtheilt La Perouse weit günstiger, ob er gleich, eben wegen der Ermordung des Capitäns Cook, sehr gegen sie eingenommen war. Nach der Anmerkung, die die Herren Forster und Sprengel bey dieser Gelegenheit der deutschen Uebersetzung von La Perouse'ns Reise hinzugefügt haben, läßt sich auch wohl nicht mehr bezweifeln, daß der sonst so vorsichtige Cook sich seinen Tod durch ein sehr übereiltes Verfahren gegen diese Insulaner zugezogen hat. Die bürgerliche Verfassung und Rangordnung, die auch schon Cook bey ihnen vorfand, hat ihren Proceduren einen Charakter der Gesetzmäßigkeit gegeben. Sie stehlen gern; aber der ertappte Dieb wird bestraft, wenn man ihn nicht besonders begünstigt. Uebrigens bemerkte La Perouse an den Sandwich-Insulanerinnen, die gegen die

europäischen Fremdlings noch eben so zuvorkommend, wie zu Cooks Zeiten, waren, nur zu deutliche Spuren der ekelhaften Krankheit, die sie von den Europäern zum Andenken erhalten hatten. Wenn sie nun auch nicht von den neuerern Seefahrern angesteckt sind, wie La Perouse gern beweisen möchte; was ist dem armen Völkchen damit geholfen? Es ist für's Erste in diesem Sinne sehr europäisirt, und noch wenig in einem besseren.

Ausführlichere Nachrichten von den Südsee-Insulanern enthält die Beschreibung der Reise des englischen Capitäns Vancouver, der im Jahr 1790 von England auf Befehl seines Königs abseegelte, um die Nordwestküste von Amerika geographisch zu untersuchen. An dem großen Neuholland streifte er nur vorbey. Aber auf Otaheiti machte er Halt. Im Ganzen fand er die Sitten der berühmten Otaheiten noch eben so, wie Cook und Forster sie beschrieben haben. Aber der Geschmack an europäischen Luxuswaaren hatte merklich Ueberhand genommen. Wein und Branntewein sind den vornehmeren Otaheiten schon so zum Bedürfnisse geworden, daß diese Waaren, wie Vancouver meint, schon einen vortheilhaften Handelsartikel dorthin abgeben könnten. Wenn nur, wird der europäische Wein- und Branntweinhändler seufzen, etwas Besseres, als Brotfrucht und Schweine und Putz, der in Europa bis jetzt noch nicht Mode ist, dafür zu bekommen wäre! An der fürstlichen Tafel in Otaheiti fiel es dem Capitain Vancouver besonders auf, wie sehr Männer und Weiber beim Essen sich bemühten, die europäischen Sitten nachzuahmen, und welch eine mächtige Begierde, sie nach spirituösen Getränken hatten. Der Prinz-Regent Pomurrey, Vater des Königs Otu, der als Sohn seiner Mutter, nicht seines Vaters, zur königlichen Würde gelangt war, trank eine ganze Flasche voll Branntewein aus, und bekam davon so heftige Convulsionen, daß vier Männer ihn halten mußten. Nachdem er seinen abscheulichen Rausch ausgeschlafen hatte, stand er so erquickt auf, als ob er ganz nüchtern eingeschlafen wäre. Bey einem solchen Talente zum Zechen werden die Versuche, die Capitain Vancouver machte, seinem fürstlichen Freunde einen Ekel vor dem Betrinken beizubringen, und die guten Lehren, die er ihm dabey gab, schwerlich lange gefruchtet haben. Zu bemerken ist noch, daß damals, als im heissen Himmelsstrich an der fürstlichen Tafel so mächtig gezecht wurde, der Thermometer zwischen 83 und 86 Grad stand. Bei einem andern Schmause dieser Art trank die Königinn Mutter, die eine feine Frau von vielen liebenswürdigen Eigenschaften genannt wird, so viel, daß sie den größten Theil des Nachmittags im Zelte verschlafen mußte.

Auch europäische Waffen waren in Otaheiti! sehr beliebt geworden. Der Prinz-Regent Pomurrey und seine Brüder hatten sich einige Flinten und Pistolen von Schiffen verschafft, die kurz zuvor da gewesen waren. Capitain Vancouver konnte oder mochte ihr Arsenal nicht verstärken. Aber auch so gerüstet, wie sie waren, hielten sie sich für unüberwindlich und dachten auf Eroberung der benachbarten Inseln.

Mit

Mit diesen und andern Europäismen mußten sich in Otaheiti der alte Aberglaube, die alte Sittenlosigkeit, die alte Staatsverfassung, kurz alles, was alte Hauptsache war, vertragen. Die Priester spielten mit dem Adel und dem Volke, wie vorher. Der Adel oder die Eri's ließen sich füttern und sahen auf das Volk herab, wie vorher. Dem Subordinations-Ceremoniell war selbst noch die Sprache unterworfen. Als der junge König Otu zu seiner Würde gelangte, nahmen nicht nur alle Anführer und Oberhäupter der Nation andre Namen an; auch an funfzig neue Wörter wurden eingeführt, und harte Strafe wurde darauf gesetzt, wenn sich Jemand im vorkommenden Falle ferner der alten Wörter von gleicher Bedeutung bediente. Sehr gesunken fand Capitän Vancouver, der schon ein Mal in Otaheiti gewesen war, die Schönheit der Otaheitinnen. Man erzählte ihm auch, daß die europäischen Krankheiten seit einigen Jahren mehrere, der schönsten Weiber in ihrer Blüthe weggerafft hätten. Von Fortschritten in der sittlichen Bildung der weiblichen Reitze war nichts zu bemerken.

Die Sandwich-Inseln besuchte Capitän Vancouver zwey Mal. Was ihm auf einer derselben, der Insel Atowal, zuerst auffiel, war die Schaamlosigkeit der Weiber. „Ich hatte Vieles, sagt er, von dem sittenlosen Betragen der Bewohner von Otaheiti und den Gesellschafts-Inseln theils gehört, theils gelesen, theils selbst bemerkt; aber was ich auf dieser Reise sah, übertraf alle Beschreibung.“— Von der Criminaljustiz auf den Sandwich-Inseln mußte Capitän Vancouver günstiger urtheilen. Sein Schiffslieutenant war von einigen raubsüchtigen Bösewichtern bey dem friedlichen Geschäffte des Wasserholens auf der Insel Woahu überfallen und ermordet worden. Wie sehr dem Könige Tomaahmaah daran lag, den Verdacht von sich zu entfernen, als ob er oder die Nation diesen Meuchelmord billigten, bewies er durch die strenge Untersuchung, die er gemeinschaftlich mit den Engländern anstellen ließ, bis die Bösewichter entdeckt waren. Das Geschäfft des Henkers übernahm zwar nicht der König, aber doch einer der subalternen Fürsten dieses Volks in eigener Person. Mit eben so vieler Geschicklichkeit, als kaltem Blute, schoß er einem der Missethäter, die gebunden in einem Canot lagen, nach dem andern eine Pistolenkugel durch den Kopf, so daß im Augenblick, wo der Schuß fiel, der arme Sünder auf der Stelle todt war. Ein blutiger Krieg hatte übrigens diese Inseln sehr entvölkert. Capitän Vancouver glaubte deswegen um so mehr, ein gutes Werk zu thun, als er den König und die subalternen Fürsten dieses Inselstaats dahin vermochte, in einer feierlichen Nationalversammlung am 25 Februar 1794 die Insel Owaihi, über deren Besitz so vieles Blut vergossen war, an die Krone England abzutreten.

Noch neuere Nachrichten von den Südsee-Inseln enthält die Reisebeschreibung des Naturhistorikers La Billardiere. Er gehörte zu der Gesellschaft, die im Jahr 1791 von der französischen Regierung unter dem Commando des Generals D'Entrecastaux abgeschickt wurde, den vermißten La Perouse und seine Gefährten

Gefährten aufzusuchen, oder wenigstens ihr Schicksal auszuforschen. Die Expedition hat ihren nächsten Zweck nicht erreicht. Wir wissen von den letzten Schicksalen La Perouse'ns und seiner Gefährten, einige unsichere und unbedeutende Schiffernachrichten abgerechnet, noch immer nicht viel mehr als nichts. Die Uneinigkeit der Befehlshaber, der Tod des commandirenden Generals Entrecastaux, und was sonst noch zum unglücklichen Ende der ganzen Expedition beygetragen hat, gehört nicht hieher. Als ein Glück für die Wissenschaften dürfen wir es ansehen, daß ein Mann von Kenntnissen, wie der Citoyen La Billardiere, einer von den Wenigen war, die dem Tode und der Gefangenschaft, durch die sie die meisten ihrer Reisegefährten verloren, entgangen und nach Europa zurückgekommen sind. So ein trockner Erzähler der Citoyen La Billardiere ist, so brauchbar sind seine Notizen. Die Reise ging um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Van Diemen's Cap oder der südlichen Spitze von Neuholland, von da nach Neu-Caledonien, weiter nach den Admiralitätsinseln, um Neu-Guinea herum, nach den holländischen Molucken, dann westlich um ganz Neuholland herum wieder zurück nach nach Van Diemen's Cap, von da nach der Nordspitze von Neuseeland, dann nach den Freundschaftsinseln und zum zweiten Mal um Neu-Guinea herum nach der Insel Java, wo die Gesellschaft in holländische Gefangenschaft gerieth. Mit dieser Kreuzfahrt sind also die meisten der Länder umfaßt, die jetzt der fünfte Welttheil heißen; aber nur wenige derselben sind dadurch in genauere Verbindung mit Europa gekommen. Das große Neuholland erwartet sein Glück oder Unglück bis jetzt noch von der englischen Colonie an der Botany-Bay, wo Taugenichtse und Böswichter, die man bekanntlich dorthin aus den englischen Gefängnissen schickt, erst sich selbst und dann die Neuholländer bilden sollen.

An Van Diemen's Cap lernte La Billardiere diese Neuholländer von gar keiner bösen Seite kennen: aber er fand sie in einem so durchaus rohen Naturstande, wie es jetzt nur noch wenig Wilde giebt. Die meisten Männer und Weiber gehen noch, wie Cook sie gehen sah, völlig nackt. Wie wenig sie mit Europäer bekannt waren, bewies die Eilfertigkeit, mit der sie anfangs alle davon liefen, so bald sie die Fremdlinge gewahr wurden. Bey dem zweiten Besuche, den ihnen die französischen Weltumsegler abstatteten, wurden sie dreister und zutraulicher. Man gewann sie durch kleine Geschenke. Bald baten sie sich alles aus, was ihnen gefiel; aber sie nahmen auch abschlägige Antworten nicht übel. Durch Zeichen gaben sie den Europäern zu verstehen, daß sie gar wohl bemerkt hätten, wie diese die Nacht vorher wehrlos im Walde geschlafen hatten. War es nun Furcht, oder war es Herzensgüte, was sie abgehalten hatte, den Schlafenden wenigstens etwas zu entwenden, wenn sie sich auch an ihnen selbst nicht vergreifen wollten?

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0310

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Drey und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 8ten Junius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Fortsetzung.)

Mit ihren Sagayen oder langen Speeren wußten sie sehr gut umzugehen. Einer der robustesten Männer, der den Europäern einen Beweis seiner Stärke geben wollte, warf seinen Speer in ziemlich gerader Richtung an hundert Schritt weit. Die Gutmüthigkeit dieser nackten Wilden bewies sich auf alle Art. Als sie bemerkten, daß die Europäer bey ihren Wendungen in der hüglichten Gegend auf dem verdorrten Grase öfter ausglitten, unterstützten sie sie mit ihren Armen und ließen sich durch keine Protestation von ihrer Gefälligkeit abhalten. Ein Paar Matrosen rechneten auf eine andere Art von Gefälligkeit bey zwey jungen Mädchen, die ihnen treuherzig in den Wald gefolgt waren; aber die nackten Schönen wiesen ihre Verführer sehr unsanft zurück und liefen aus allen Kräften davon. Zur Nachahmung europäischer Gebräuche zeigten sich diese Neuholländer noch so wenig geneigt, daß sie nicht einmal die europäischen Speisen kosten mochten, die man ihnen anbot. Vielleicht wurde ihnen bey diesen Speisen auf eine ähnliche Art zu Muthe, wie ihren fremden Gästen beim Anblick des guten Appetits, mit dem die neuhollandischen Mütter die Thierchen verzehrten, die sie von den Köpfen ihrer Kinder ablasen. Von bürgerlicher Verfassung zeigte sich keine Spur. Und so gäbe es dann noch ein Volk in der Welt, das auf der untersten Stufe der Rohheit, wie Einige es nennen, oder, wie Andere sagen werden, dem wahren Naturstande so nahe als möglich, gutmüthig und unverdorben lebt. Von der Botany-Bay aus wird es künftig schon auf andere Gedanken gebracht werden. Uebrigens beweiset die Sprache dieses Volks, daß es mit den Bewohnern der Ostküste von Neu-

holland gar nicht verwandt ist. Nach gegründeten Vermuthungen ist auch Van Diemen's Land einevon dem eigentlichen Neuholland abgesonderte Insel.

Auf den Freundschafts-Inseln wurden die französischen Seefahrer im Ganzen so freundschaftlich, wie ehemals Cook und andre, aufgenommen und bewirthet, aber auch eben so bestohlen. Eine französische Schildwache wurde sogar meuchelmörderisch durch einen Schlag mit der Keule von einem Diebe zu Boden gestreckt. Die Justiz auf der Insel ermangelte indessen nicht, den Bösewicht aufzusuchen und den Europäern zur Bestrafung abzuliefern. Uebrigens ist man, nach dem Berichte des Citoyen La Billardiere, auf den Freundschaftsinseln noch nicht so weit in der Nachahmung europäischer Sitten vorgerückt, wie, nach Vancouver's Erzählung, auf Otaheiti. Auch sah man dort noch wenig Spuren von europäischen Krankheiten.

Die übrigen Australier, die La Billardiere kennen lernte, fand er noch fast eben so nackt und roh, aber bey weitem nicht so gutmüthig als die sonst so verschrieenen Neuholländer. Hier und da, z. B. auf den Admiralitäts-Inseln, schien strenge Subordination zwischen den Oberhäuptern und dem Volke eingeführt zu seyn. Die Neu-Caledonier, die in Forster's Reisen kein ungünstiges Zeugniß erhalten, fand La Billardiere sehr brutal. Sie stahlen nicht nur mit einer besondern Frechheit; sie schienen auch nach dem Fleische der Europäer lüstern zu seyn. Einige von ihnen nagten mit gräßlichem Appetit den Rest des geröstetem Fleisches vom Knochen, die, nach dem Urtheil La Billardiere's und des Schiffschirurgus, unverkennbar zu einem menschlichen Körper gehört hatten. Als man weiter forschte, machten sie auch kein Hehl aus ihrer Menschenfresserey. Nur gaben sie zu verstehen, daß sie sich kein andres Menschenfleisch, als das ihrer Feinde, wohl schmecken ließen. Zur Abwechselung speisen sie auch, um ihren unruhigen Magen in Ermangelung einer nahrhaften Kost wenigstens zu füllen, große Stücke Steatit oder Speckstein. Etwas sehr Räthselhaftes ist die große Verschiedenheit in der Empfänglichkeit für europäische Musik auf verschiedenen dieser Südsee-Inseln. Auf der Insel Buka, nahe am Aequator, waren die Wilden außer sich vor Freuden, als ihnen ein französischer Schiffsofficier auf der Violine vorspielte. Auf andern Inseln konnte es dieser neue Orpheus nicht so weit bringen, daß man ihm nur einmal mit Aufmerksamkeit zugehört hätte.

Ungefähr von gleichem Datum mit den Reisen des Capitän Vancouver und des Citoyen La Billardiere, aber erst ganz neuerlich von dem Citoyen Fleurieu herausgegeben ist die Reise des französischen Capitän Marchand, den ein Handelshaus zu Marseille im Jahr 1790 auf den Pelzhandel nach Nordwest-Amerika abschickte. Marchand wählte zu seinem Absteigequartier in der großen Südsee die Marquesas-Inseln. Aus Cook's und Forster's Reisen ist bekannt, daß die

die Bewohner dieser Inseln mit den Freundschafts- und Societäts-Insulanern zu Einer Menschenart gehören. Marchand fand auch dort im Ganzen noch dieselbe Denkart und dieselben Sitten, die Cook und Forster genauer zu beobachten nicht Zeit hatten. Das französische Schiff hatte sich kaum an der Marquesas-Insel St. Christine oder Wahitaho vor Anker gelegt, als schon eine Schaar von freundlichen Mädchen herbeigeschwommen kam, die den Seefahrern ihre Dienste anboten. Die Bekanntschaften mit diesen Sirenen waren bald gemacht, und eine Scene des Uebermuths folgte auf die andre. Männer und Weiber gaben auch bald Proben von ihrer bewundernswürdigen Geschicklichkeit im Stehlen. Capitän Marchand räth indessen den Seefahrern, die nach der amerikanischen Pelzküste steuern, sich lieber auf einer der Marquesas-Inseln, als auf Otaheiti, mit frischem Lebensvorrath zu versorgen, weil man dort nicht ganz so im Ueberflusse und für Matrosen, die Lust haben, Europa und ihre europäischen Pflichten zu vergessen, nicht so verführerisch lebt, wie in Otaheiti. Auch in der bürgerlichen Subordination und in allen Künsten stehen die Marquesas-Insulaner noch weit hinter den Otaheiten. Nur an Schönheit, Gutmüthigkeit und zügellosem Leichtsinn übertreffen sie, nach Marchands Bericht, alle übrigen Südsee-Insulaner. Auf einer kleinen von Capitän Marchand entdeckten und nach ihm benannten Insel, die aber auch noch zu dem Marquesas-Archipelagus gehört, war das weibliche Geschlecht noch so sittsam, wie es überall seyn sollte; aber auf eben diesem Inselchen wurden dennoch sittsame Mädchen gewaltsam von alten Männern, vielleicht gar von ihren Vätern, den Europäern zugeschleppt.

Nimmt man alle Berichte von dem fünften Welttheile zusammen, so muß von jedem Kosmopoliten, er mag Christ oder Unchrist seyn, die Bemühung der englischen Missions-Societät, diese Heiden nicht nur zu bekehren, sondern auch zu bessern, gepriesen werden. Ueber das Schicksal der dreissig Missionäre von verschiedenen protestantischen Religionspartheien, die auf Kosten der Missions-Societät im Jahre 1796 nach Otaheiti, der Freundschaft-Insel Tongatabu, und der Marquesas-Insel St. Christine abgingen, sind sehr abwechselnde Nachrichten eingelaufen. Die ersten brachte der durch seine Reise nach den Pelew-Inseln bekannte Capitän Wilson, der das Commando der Missionsexpedition übernommen hatte, mit zurück. Bald darauf wollte man in Europa wissen, die Mission auf Otaheiti sey schon wieder eingegangen, weil die Collisionen zwischen den otaheitischen und christlichen Sitten und Gebräuchen die Missionaire genöthigt habe, sich vor den Verfolgungen der Otaheiten nach Botany-Bay zu flüchten. Jetzt weiß man, daß die Mission in Otaheiti zwar noch besteht, aber doch wahrscheinlich für's Erste wird wieder aufgegeben, oder mit erneuertem Eifer unterstützt werden müssen. Denn die vier verheiratheten Geistlichen, die ihre Frauen mitgenommen hatten, um den ausschweifenden Südsee-Insulanern eine anschauliche Vorstellung von einem christlichen Ehestande zu geben, haben sich wirklich mit ihren Familien nach Botany-

ny-Bay geflüchtet, und von den unverheiratheten Missionären sind sieben mit ihnen gegangen. Sieben andre und eine Matrone von vier und sechszig Jahren sollen indeß noch dort seyn und erwarten, ob ihr Bekehrungsgeschäfft ihnen künftig besser, als bisher, gelingen werde. Von den Missionären, die auf Tongatabu und St. Christine sich niederließen, hat man seitdem gar nichts gehört.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schlangenzauberer oder Psyllen in America.

Als Don Pedro ein Bekannter vom Grafen Rumford im Jahr 1788 zu Margarita war, traf er einen Sclaven an, welcher die giftigsten Schlangen in Amerika zu bezaubern im Stande war. Als der Neger seine Geschicklichkeit bewiesen hatte, ließ er sich durch eine Belohnung vermögen, sein Geheimniß zu entdecken. Am folgenden Morgen stellte er sich mit einer Pflanze ein, welche Vejuco du guaco heißt, zerquetschte sie in Don Pedro's Gegenwart, und gab ihm von dem Safte drey große Löffelvoll zu trinken. Hierauf machte er drey Einschnitte zwischen den Fingern jeder Hand, und inoculirte den Spanier mit demselben Safte; das nämliche that er an beiden Füßen und an jeder Seite der Brust. Sodann sagte er ihm, daß ihm nun das Gift der Schlangen nicht mehr schaden könnte. Don Pedro nahm nun eine von den Schlangen, die der Neger den Tag zuvor gebracht hatte, öfters in seine Hand, ohne von dem Thiere im mindesten beschädigt zu werden. Durch diesen ersten Versuch aufgemuntert, gingen zwey Bedienten nachdem sie auf gleiche Art mit dem Guacosafte waren vorbereitet worden, aufs Feld, und brachten bald eine andere Art von Schlangen zurück, die eben so giftig wie die erste war, ohne beschädigt zu werden; Eine andere, auf gleiche Art behandelte Person ließ sich von einer giftigen Schlange beißen, und verspürte weiter keinen Nachtheil, als eine unbedeutende örtliche Entzündung. Seit der Zeit hat Don Pedro öfters mit eigenen Händen ohne alle üble Folgen Schlangen gefangen, nachdem er bloß etwas Guacosaft getrunken hatte. Die Pflanze, deren Wirkungen auf diese Art erprobt sind, ist noch in keinem botanischen Systeme erwähnt, aber ausführlich in einem Aufsatze des Don Pedro beschrieben, welcher in einer Zeitung steht, die wöchentlich zu Santa Fé herauskommt. Sie wächst in dem Gebiete von Santa Fé an den Ufern der Bäche und an schattigen Oertern.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0314

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Vier und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 15ten Junius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Fortsetzung.)

Gäbe es denn kein Mittel, wenigstens für den Anfang, das sittliche Gefühl dieser Südsee-Heiden zu cultiviren, ohne unmittelbar ihre Religionsgebräuche und ihren Aberglauben anzugreifen? Da der Plan, sie durch das Christenthum zu edleren Menschen zu bilden, so wie man es versucht hat, kaum ausführbar scheint; sollte es nicht möglich seyn, sie unvermerkt als veredelte Menschen so weit zu bringen, daß es dann nur von ihnen abhinge, Christen zu werden? Sollte sich nicht unter den europäischen Malcontenten, deren denn doch nicht wenig seyn mögen, eine rechtliche Gesellschaft bilden können, die sich entschlösse, in jenen glücklichen Gegenden als Colonie sich niederzulassen? Eine solche Gesellschaft möchte dann immerhin Geistliche mit sich bringen; nur müßte sie nicht aus Geistlichen bestehen. Sie müßte nicht sichtbar um des Bekehrungsgeschäffts willen mit offenbar revolutionären Absichten sich niederlassen. Im Beispiele müßte dann den geselligen und freundlichen Völkchen auf diesen Gesellschafts- und Freundschafts-Inseln häusliche Freude, und eine geselliges Leben von edlerer Art so gezeigt werden, daß sie ihnen gefiele. Dann würde unvermerkt die Nachahmung bewirken, was der Bekehrungseifer bey Leuten, die sich in ihrer Lebensart gefallen, nicht ausrichten kann. So leicht sie gelernt haben, europäische Matrosensitten anzunehmen, eben so leicht würden sie sich auch an europäische Familiensitten gewöhnen. Und hätten sie nur erst fröhliche Lieder voll edeln Inhalts gesungen, dann sängen vielleicht wenigstens Einige unter ihnen zur rechten Zeit auch Kirchengesänge und Psalme. Diejenigen unter ihren abscheulichen Gebräuchen, die jetzt durch den Aberglauben geheiligt sind, z. B. die Menschenopfer, müßten mit eben diesem

Aberglauben aus der Mode kommen. Eben so könnten die otaheitischen Damen vor den europäischen sich schämen lernen, vorausgesetzt, daß diese nicht anfangen, von Pariser Freudenmädchen zu lernen, wie man sich zu schämen aufhört. Die Gesellschaft der Eroe's, die in frecher Lüsternheit Gemeinschaft der Weiber mit gesetzmäßigem Kindermord verbindet, würde bald aussterben, sobald es zum guten Ton auf Otaheiti gehörte, kein Eroe zu seyn. Und so könnte die moralische Regeneration der Otaheiten und ihrer Sittenverwandten ohne alle Proselytenmacherey aus der Neigung dieser zu einer seltenen Humanität von der Natur vorbereiteten Menschen hervorgehen, wie ihre Palmen bloß dadurch zu hohen und schlanken Bäumen werden, daß sich unten am Stamme ein Blatt nach dem andern von selbst ablöset. Aber Missionäre, die der alten Sitte und dem alten Glauben gerade zu den Krieg erklären, können von großem Glücke sagen, wenn sie noch so gut aufgenommen werden, wie die Abgesandten der englischen Missions-Societät auf Otaheiti. Man empfing hier diese Gesandten nicht nur nach der alten Landessitte mit der größten Freundlichkeit und Gastfreiheit; man räumte ihnen auch ohne Schwierigkeit Grund und Boden zu Niederlassungen ein. Man störte sie nicht in ihrem christlichen Religionscultus. Man hörte auf ihre Lehren, so viel man davon verstand, und schien gar nicht abgeneigt, sich ihnen auf alle Art zu nähern. Aber dem alten Glauben und der alten Sitte pflichtmäßig zu entsagen, und das lustige Leben, das man bis dahin führte, der Censur nach einem strengen Kirchengesetz zu unterwerfen, das war auf ein Mal zu viel verlangt von einem Völkchen, das sich in seinem wollüstigen Leichtsinn gefällt und in die christlichen Begriffe und Formen sich gar nicht zu finden weiß. Der Gott, den man ihnen verkündigt, ist in ihren Augen nichts mehr als ein brittischer Gott; und es war gewiß recht aufrichtig und herzlich gemeint, als ein Otaheite urtheilte, der brittische Gott müsse wohl „a good fellow" seyn, weil man ihn nicht, wie die otaheitischen Götter, mit Schweinen und Menschen zu füttern brauchte. Das otaheitische Mädchen, dessen Liebkosungen ein Missionär ernsthaft verbath und dabey erklärte, daß Gott so etwas mit Mißfallen sähe, was konnte sie doch nach ihrer otaheitischmädchenhaften Vorstellungsart dem Manne, dem sie wohl wollte, Natürlicheres antworten, als: „Nun so wollen wir warten, bis es dunkel ist, damit uns Gott nicht sieht?" — Ein otaheitischer Oberpriester both einem Missionär, also, nach seiner Vorstellungsart, einem Herrn Collegen, seine fünf jungen Bettgenossinnen an, damit sich der Herr College eine davon für die Nacht aussuchen möchte. Konnte er nach seinen Grundsätzen collegialischer verfahren?

Eine rechtliche Colonie auf diesen glücklichen Inseln würde um so weniger von Europa ganz abgeschnitten seyn, je lebhafter der neue Handel mit See-Otterfellen von Ostindien aus nach der Küste von Nordwest-Amerika getrieben werden wird. Nicht leicht würde ein europäisches Schiff, das auf diesen Pelzhandel abgeschickt ist, die Gelegenheit versäumen, ehe es seine Reise nach dem unfreundlichen Nordwest-

Nordwest-Amerika fortsetzt, sich bey der neuen Colonie, die ihr nur nicht zu weit aus dem Wege liegen müßte, mit frischen Lebensmitteln zu versehen. Wären die Colonisten handelslustig; warum sollten sie in der Folge nicht selbst Schiffe auf den einträglichen Pelzhandel ausrüsten?

II. Amerika, vor drey hundert Jahren noch eine neue Welt, ist jetzt in allen seinen Climaten entweder schon wirklich ein zweites Europa, oder doch auf dem Wege, es zu werden.

Am spätesten unter allen alt-amerikanischen Völkerschaften sind die Nordwest-Amerikaner oberhalb Californien mit den Europäern bekannt geworden; und gerade sie werden sich am ersten nach europäischen Ideen civilisiren, wenn man, wie bisher, das Weltbürgerrecht, das sie respektiren, auch gegen sie respektirt. Sie sind die einzigen unter den alten Inhabern des großen Amerika, die noch keine europäische Macht zu unterjochen versucht hat. Man dachte kaum an sie, bis ihre Seeotterfelle als das köstlichste Pelzwerk berühmt wurden. Seit dieser Zeit werden die Besuche, die sie von Europäern erhalten, immer häufiger; aber nur als friedliche Pelzhändler und als neugierige Beobachter sind ihnen bis jetzt die Europäer bekannt. Was wir Neues von ihnen durch die Reisen der Weltumsegler La Perouse, Vancouver und Marchand erfahren haben, stimmt im Ganzen ziemlich zusammen; aber doch nicht so genau, daß diese verschiedenen Beschreibungen und Nachrichten denselben kosmopolitischen Eindruck hinterlassen könnten; vielleicht großen Theil deßwegen nicht, weil die Beobachter nicht gleich aufmerksam waren, und noch mehr, weil der Eine am aufmerksamsten diese, der Andere jene der kleinen Völkerschaften beobachtete, die von Cap. Mendocino über Neu-Albion bis zum Eiscap hinauf, also auf einer Strecke von ungefähr dreißig Breitengraden oder fünftehalb hundert geographischen Meilen, den allgemeinen Namen Nordwest-Amerikaner als einen Noth- und Hülfsnamen bey uns so lange führen müssen, bis wir sie nach genauerer Kenntniß ihrer Sprachen in Nationen abtheilen können. So menschenleer die lange Küste von Nordwest-Amerika ist, so vielerley sind der Völkchen, die sie bewohnen. So fand Capitän Marchand, daß die Sprache von Tschinkitane oder Norfolk-Sund, oberhalb den Charlotten-Inseln, gar keine Aehnlichkeit hat mit der Sprache von Nutka-Sund, und daß wieder ein andres Idiom auf den Charlotteninseln gesprochen wird. Nicht ganz so verschieden wie die Sprachen sind die Sitten dieser Völker; aber doch auch verschieden genug, um mißtrauisch gegen Urtheile zu machen, die ein Weltumsegler über den Charakter und die Civilisation der Nordwest-Amerikaner überhaupt fällen möchte.

La Perouse, der hoch in Norden den von ihm sogenannten Franzosenhafen (Port des Francois, 58 Gr. N. B.) zu seinem Ruheplatz wählte, bemerkte mehr die rauhen Sitten und die Habsucht der Nordwest-Amerikaner jener Gegend, als ihre Tugenden. Einem Reisenden, der unmittelbar von den Inseln

der

der Wollust im Südmeere nach Nostwest-Amerika kommt, kann auch wohl anfangs nicht viel besser als einem Verbannten zu Muthe seyn. Der Nordwest-Amerikaner hat so wenig die Freundlichkeit des Otaheiten und der mit diesem verwandten Bewohner der Südsee-Inseln zwischen den Wendekreisen, wie er nicht unter einem so schönen Himmel wohnt. Kalt und ernsthaft zeigt er sich überall; aber er zeigt auch, wenn wir die Berichte aller Reisenden vergleichen, in seinen Geschäfften so viel Verstand und in seinen kleinen Künsten so viel Talent, daß unter allen den Menschen, welche wir Wilde nennen, wenige zur wahren Cultur so disponirt sind, wie die ernsthaften Nordwest-Amerikaner. La Perouse sagt selbst, daß er nur wenige von ihnen kennen lernte. Daß diese wenigen eben so diebisch, als schmutzig und roh waren, wollen wir ihm glauben. Die Weiber an jener Küste können den Europäern wenig gefallen, besonders denen nicht, die von den Inseln kommen, wo die Schönheit mit der Wollust einheimisch ist. Schon aus ältern Reisebeschreibungen ist bekannt, daß die Nordwest-Amerikanerinnen ihre Gesichter außer dem Ruß, der Ockererde und dem Thran, womit sie sich schminken, noch reitzender durch einen horizontalen Einschnitt unter der Unterlippe zu machen suchen, der dann durch ein Pflöckchen offen gehalten wird und einen zweiten Mund vorstellt. Besonders um dieses zweiten Mundes willen mag denn auch wohl der erste selbst den rohesten Matrosen nicht leicht zum Küssen einladen. Aber eben diese so gewaltsam verhäßlichten Geschöpfe üben, nach dem Bericht andrer Reisenden, weibliche und häusliche Tugenden, die nur la Perouse nicht bemerkte.

Genauer und ausführlicher sind die Nachrichten von Nordwest-Amerika in Vancouver's Reisen. Da Vancouver eigentlich in der Absicht, die ganze Küste geographisch zu untersuchen, dahin geschickt war, so mußte er in mehreren Gegenden landen. Aus seinen Erzählungen und Beschreibungen sieht man auch schon deutlich, wie ungleich an Cultur und Denkart die verschiedenen Völkerschaften dieser Küste sind. Bey einer Landung nicht weit über Neu-Albion (47°, 27′, N. B.) fand man die Bewohner der Gegend arm und weit entfernt von aller europäischen Cultur, aber gutmüthig, gefällig und ehrlich. Etwas höher hinauf, an der Restaurationsspitze, wo die meisten der Eingebornen schon durch die Pocken entstellt waren und das rechte Auge verloren hatten, beantworteten sie alle Fragen, die man an sie that, sehr kurz mit Puh! Puh! und thaten sehr schnöde. Noch weiter nordwärts fängt schon der Einfluß des europäischen Colonieweſens sich zu zeigen an. Die Spanier haben dort verschiedene Missionen und Presidio's. Capitän Vancouver fand bey der Mission San Francisco ein Dorf von ungefähr sechshundert Eingebornen bewohnt, die, schon sämmtlich zum katholischen Glauben bekehrt, dabey aber — dieß sind Vancouver's eigne Worte — so roh und einfältig sind, daß man, die Bewohner des Feuerlands und Neuhollands ausgenommen, kaum eine armseligere Art von Menschen auffinden kann. Zur Ehre der Spanier muß man indessen hinzusetzen, daß sie alle diese armen Leute nur durch Güte an sich gezogen und in die Abhängigkeit gesetzt haben, in die sie sich selbst nicht recht zu finden wissen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0318

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Fünf und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 22sten Junius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Fortsetzung.)

An dem Grays-Hafen, wo die Nordwest-Amerikaner noch sich selbst überlassen sind, will Vancouver einen für jene Gegend und solche Menschen allerdings merkwürdigen Unterschied der Stände bemerkt haben. Die Eingebornen, die die Nutka-Sprache redeten, schienen drey Casten zu bilden. Jede hatte zwey Anführer, und eine verachtete die andre. Was mag das nun wohl bedeuten? In den meisten übrigen Gegenden, wo Capitän Vancouver landete, fand er die Nordwest-Amerikaner hier kriegrischer, dort friedlicher gesinnt; hier sanfter, dort trotziger; überall aber ernsthaft, bedachtsam, gleichgültig gegen Corallen, Spiegel, und alle die bunten Kleinigkeiten, die den Südsee-Insulanern eine so willkommene Waare sind; desto begieriger aber nach europäischem Eisengeräth, nach Tüchern und besonders nach Feuergewehren. Und mit allen diesen unmittelbar nützlichen Dingen waren sie auch schon mehr oder weniger versehen, weil sie den Pelzhändlern die Seeotterfelle, deren Preis sie sehr gut kennen, nicht leicht gegen andre als gegen solche Waaren überlassen, die sie selbst einzutauschen wünschen. Die Warnung, diesen, wenn gleich friedlich gesinnten, doch immer streitfertigen Menschen, künftig nicht mehr Feuergewehr und Munition in die Hände zu geben, kommt zu spät. Sie werden ihre Unabhängigkeit um so glücklicher zu behaupten wissen.

Von der vortheilhaftesten Seite lernt man diese Nordwest-Amerikaner aus der Beschreibung der Reise des Capitän Marchand kennen. Marchand selbst, der auf Rechnung eines Handelshauses von Marseille diese mercantilische Expedition commandirte, ist auf der Isle de France gestorben. Der Cit. Fleurieu, der nach den Tagebüchern und Berichten Marchands und seiner Reisegefährten

die Reisebeschreibung verfaßt hat, scheint als Sittenmahler ein starkes Colorit zu lieben; und weil ihm die Nordwest-Amerikaner mit allen ihren Untugenden, die er nicht verschweigt, doch von ihrer guten Seite sehr gefallen, hat er diese gute Seite so gemahlt, daß man wenigstens die Tschinkitaner mit ihm zu den civilisirten Nationen zählen möchte. Mehrere dieser Bewohner der Gegend um Tschinkitane oder Nordfolk-Sund, unter dem 58sten Grad nördlicher Breite, nahmen sich schon beim ersten Anblick fast ganz wie Europäer aus. Sie trugen europäische Hemder, Beinkleider und Westen, die sie gegen ihr National-Pelzwerk umgetauscht hatten. Als man in ihre Wohnungen trat, fand man, außer anderm europäischen Geräth, Kisten und Kasten mit Schlössern. Ihr Betragen war ernsthaft, aber anständig und sogar gefällig. Als es zum Umsatz der europäischen Waaren gegen Seeotterfelle kam, zeigten die Tschinkitaner eben so viel Ehrlichkeit als Vorsicht. Ob ihnen die Ehrlichkeit von Herzen ging, oder ob sie aus Politik sich gewissenhaft stellten, getrauten sich die französischen Beobachter nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall verfuhren diese von uns so genannten Wilden wie aufgeklärte Handelsleute. Die Tschinkitanerinnen waren zwar noch nicht wie unsre Damen, aber doch, nach europäischer Vorstellungsart, anständig gekleidet. Die Mütter mochten ihren Säuglingen in Gegenwart der Europäer nicht die Brust reichen; und alle Frauen beobachteten wenigstens in Gegenwart ihrer Männer die strengste Sittsamkeit des Betragens. Nur wenn man eine überreden konnte, ein Wörtchen mit sich allein sprechen zu lassen, fand man sie weniger zurückhaltend. Eine von ihnen, die man dahin brachte, die schwarzbraune Schminke von ihrem Gesichte abzukrazzen, soll so rothe, wenn gleich nicht nebenbey auch weisse, Wangen gehabt haben, daß die Beobachter dieser Schönheit sich nicht satt sehen konnten. Die Wohnungen der Tschinkitaner waren freilich nur schmutzige und armselige Hütten; aber in diesen Hütten fand man Gemählde, zwar etwas stark verzeichnet, und nicht eben fein colorirt, aber doch Originalkunstwerke dieser Nordwest-Amerikaner. Nächst der Mahlerey, oder mehr noch, lieben sie die Musik. Sie singen, wie auch in ältern Reisebeschreibungen angemerkt wird, in Chören, genau nach dem Tacte, und mit kunstmäßiger Vertheilung der Stimmen. Einem Lülly, meint der Erzähler der Reise Marchands, würden sie mit Entzücken zuhören. Das ist denn wohl eine französische Vermuthung. Ueberhaupt kommt dem Cit. Fleurieu die Cultur dieser Nordwest-Amerikaner, wenn sie gleich nur Stückwerk ist, so außerordentlich vor, daß er, um sie zu erklären, für nöthig findet, eine besondere Untersuchung über die muthmaßliche Geschichte dieser Gegenden anzustellen. Das Resultat seiner Untersuchungen ist die Hypothese, daß schon in den ältesten Zeiten, als Amerika von Asien aus bevölkert wurde, Reste von einem cultivirten Volke hier zurück geblieben seyn müssen, und daß sich in spätern Zeiten, als die Spanier das mexikanische Reich zerstörten, Flüchtlinge aus dem Mexikanischen vor ihren Verfolgern nach eben diesen nordischen Gegenden hinauf gerettet haben. Ueber dergleichen

chen Hypotheſen iſt nicht gut diſputiren. Mehr, als durch eine unſichere Ableitung von cultivirten Stammeltern, würden die Tſchinkitaner in unſrer Vorſtellung gewinnen, wenn ſich, ohne die Wahrheit zu verletzen, laugnen ließe, daß ihre Rohheit mit ihren europäiſchen Weſten und Beinkleidern, und ihre geheime Unſittlichkeit mit ihrem äußern Anſtande in einem häßlichen Widerſpruche ſteht. Die Tſchinkitaniſchen Männer tragen nicht nur kein Bedenken, ſo oft es ihnen einfällt, in Gegenwart der Weiber, die ſich ſo etwas nicht einfallen laſſen dürfen, ſich aller Kleidung zu entledigen und ſo nackt wie die Neuholländer im Zirkel um ein Feuer herum auf den Ferſen niederzuhocken; ſie entledigen ſich in dieſer Stellung und in Gegenwart der Weiber auch ohne Umſtände der Bedürfniſſe, von denen man ſich ſonſt in guter Geſellſchaft nichts merken läßt. Von den geheimen Laſtern, die unter ihnen beliebt ſind, ſagt der Schiffschirurgus **Roblet**, daß wenigſtens die Männer im Stillen Alles treiben, was die zügelloſte Ausſchweifung erfinden kann, um Abwechſelung in einen unnatürlichen Genuß zu bringen, und daß ſelbſt Peter der Aretiner ſich geſchämt haben würde, Alles zu mahlen, was es hier im Verborgenen zu ſehen gab. Und eben dieſe Männer ſollen zärtliche Väter ſeyn und ihre Weiber bey der Verpflegung der Kinder auf alle Art durch kleine Dienſtleiſtungen unterſtützen. So gute Handelsleute ſie ſind, ſo erlaubten ſie ſich doch nie, ihre jungen Mädchen den Europäern als Waare zum Genuß anzubieten. Auch dieß beweiſet, wie verſchieden die Sitten der Völkerſchaften von Nordweſt-Amerika ſind. Denn auf den Charlotten-Inſeln, zwiſchen Tſchinkitane und Nutkaſund, ſchleppten Männer und alte Weiber junge, noch verſchämte Geſchöpfe herbey, deren Reitze ſie als Handelsartikel umſetzten. Auf den Charlotten-Inſeln bemerkten die Franzoſen unter den Eingebornen auch vorzüglich die leidenſchaftliche Neigung zum **Haſardſpiel**. Schon **Vancouver** und andre Reiſende hatten auf dieſen Zug aufmerkſam gemacht, den die Nordweſt-Amerikaner mit den alten Germanen gemein haben. Statt der Karten dienen ihnen kleine Stäbe, die durch verſchiedene Zeichen unterſchieden ſind. Die Theorie dieſes Stäbchenſpiels haben die Beobachter noch nicht ganz auf's Klare bringen können.

Alle Nachrichten zuſammengenommen, können die Nordweſt-Amerikaner wenn ſie fortfahren, ſich zu europäiſiren, vieles gewinnen, und wenig verlieren. In einem Jahrhunderte oder in einigen Jahrhunderten wird auch ihre Verbindung mit den Nordoſt-Amerikanern weniger Hinderniſſe finden. Schon ſtehen die ſpaniſchen Miſſionen in Nordweſt-Amerika unter der Regierung von Mexiko. Iſt der lange Weg zu Lande von den weſtlichen Grenzen der **vereinigten Staaten** nach der Pelzküſte nur erſt einmal gebahnt, ſo kann die Cultur des ungeheuern **Landes der Wilden von Nordamerika** von zwey Seiten zuſammentreffen. Daß es dahin kommen wird läßt ſich nicht mehr bezweifeln.

Von **Nordoſtamerika** haben wir in den letzten Jahren gute Nachrichten erhalten durch die Reiſenden **Weld** und **Larochefoucault-Liancourt**. Beide reiſeten

reiseten zu gleicher Zeit; von 1795 bis 1797; beide, um vorzüglich Menschen und Sitten zu beobachten. Herr Weld, ein Irländer, sah das Land auch darauf an, ob es ihm gefallen könnte, sich dort niederzulassen, um glücklicher als in seinem unruhigen Vaterlande zu leben. Er durchreisete die vereinigten Nordamerikanischen Staaten und das brittische Canada. Herr Larochefoucault-Liancourt giebt noch vollständigere Nachrichten von dem nordamerikanischen Freistaat. Mit den Wilden machten beide Reisende nur gelegentlich Bekanntschaft, sahen aber auch so genug, um zu bemerken, daß die Wildheit dieser Ur-Amerikaner, wenn gleich immer noch langsam, doch sichtbar in europäische Cultur übergeht. Daß sich die Wilden dieser Gegenden, die nun schon in's dritte Jahrhundert Europäer zu Nachbarn haben, doch nur langsam europäisiren, ist weniger ein Phänomen zum Verwundern, als daß sie nicht bis diese Stunde noch Alles hassen, was europäisch ist. Sie sind die Nachkommen der Eingebornen, die von europäischen Eroberern mit Feuer und Schwerd immer tiefer in's Innere des Landes gedrängt und nur selten im Frieden zur rechtlichen Abtretung eines Landstrichs bewogen sind, der nach ihrem nicht ungegründeten Bedünken ihnen gehörte. Deßwegen hängen sie noch jetzt so hartnäckig an ihrer uralten Nationalwildheit. Es ist die Sitte ihrer Väter, die sie ehren. Ohne es selbst deutlich zu wissen, sehen sie in diesen alten Sitten ein bleibendes Document ihrer unverjährten Rechte. Man hat daher Beispiele genug von Europäern, die unter die nordamerikanischen Wilden gegangen und in Sitte und Lebensart zu Wilden geworden sind; aber nicht leicht wird man von einem nordamerikanischen Wilden hören, daß er zu den Europäern übergegangen sey, um mit ihnen als Europäer zu leben. Herr Weld hat unter den französischen Canadiern, den Nachkommen der Colonisten, die ehemals Frankreich hierher schickte, jetzt englischen Unterthanen, viele in den Dörfern der Wilden gefunden. Sie hatten in die Familien der Wilden geheirathet und waren von diesen kaum zu unterscheiden. Eben diese Verbrüderung kann aber am Ende doch zur Amalgamation der Sitten der Europäer und der Ur-Amerikaner in diesen Gegenden mitwirken, wenn anders nicht, ehe es so weit kommt, die wilden Völkerschaften in Nordamerika schon ausgestorben sind. Wo sie mit den europäischen Colonien zusammengrenzen, werden ihrer von Jahr zu Jahre weniger. Die Stelle der Pest vertritt, nach Herrn Weld, bey diesen Wilden der Branntewein. Wirklich veredelt sind durch den Umgang mit den Europäern nur wenige Individuen unter ihnen, die dann auch gern europäische Namen führen, wie z. B. der berühmte Capitän Brandt, von der Nation der Mohawks, der zur Belohnung für die Heldenthaten, durch die er sich als Alliirter der Engländer ausgezeichnet hat, eine englische Pension von 500 Pfund Sterling auf seinem artigen Landgute, sechzig (englische) Meilen von Neuyork; verzehrt und dabey das Neue Testament in die Mohawks-Sprache übersetzt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0322

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sechs und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 29sten Junius 1803.

Kosmopolitische Blicke auf das Armenwesen.

(Aus dem N. Teutschen Merkur, von Tobler in Zürich.)

Gepriesen sey der Allvater, der verborgene aber erkennbare Vater der Armen, der durch unzählbare Mittel und durch unzählbare Weise und gute Seelen die Armen tröstet!

Gepriesen sey jede gute Armen-Anstalt, wenn sie nur in einigem Betrachte gut, auch nur in ihrem Anfang wohl gedacht und gemeint war — und jeder Verbesserer der Armen-Institute, und jeder Wohlthäter ausser den Instituten, und jeder Arme, der Hülfe dankbar annimmt; seyen auch noch die Mängel und Fehler dabey in vielen guten Augen bemerkbar und wirklich bemerkt — oder nicht.

Wo ich von Völkern höre und lese, da giebt es arme Mitglieder derselben, und einigen wird erheblich geholfen, einigen ist kaum zu helfen, und es mag seyn, daß auch einigen gar nicht mit Hülfe beyzukommen ist.

Aber wenn ich, was mir davon bekannt ward, überschaue, so denk ich: noch sey wohl nicht alles versucht, was zu versuchen wäre, und verschiedene Reflektenten denken an Verschiedenes; ich sey nur einer, und unberufen, meine Meinung zu sagen, wie wir, die wir die Feder brauchen, meist alle sind. Aber es müßte übel fehlen, da mich die Armen jammern, wenn ich nicht einem guten Leser die Mitleids-Ader träfe, — und wenn dies nicht seine Wirkung hätte.

Ich kann nicht anders als zweifeln, ob man auch ganz die Verbindlichkeit kenne, mit den Armen Mitleiden zu haben; auch wo man Almosen giebt, dies mit Erbarmen zu thun. Daher erlaub ich mir die etymologische Bemerkung, daß das

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0323

Wort Almosen aus dem griechischen Wort ins Teutsche gebracht worden, das eben Erbarmen bedeutet. Erbarmen kann und soll sich auch der Arme, wenn er das Leiden des andern Armen gewahr wird; aber auch der Wohlhabende soll beim Geben an Dürftige die Empfindung menschlichen Mitleidens nicht fehlen, nicht wegbleiben lassen. Seine Gabe sey Almosen, das heißt Zeichen und Beweiß, daß ihn der Arme, der Elende wahrhaftig dauert.

Sind Wir dann ferner darinn einig, daß man weder fürs persönliche Geben mit Ausschliessung der Theilnahme an Armen-Anstalten, noch für diese Theilnahme mit Ausschliessung alles eigenen Selbstgebens sich gleichsam parteien, sondern zu beiden willig seyn soll, so öffnen wir Auge und Herz zuvörderst dem Selbstgeber. Dieß ist ohne Zweifel das Frühere in der Menschengeschichte vor Uralten gewesen, und in jedes guten Kindes Geschichte müßte das vorkommen, daß, wo es vom Anblick der Elenden oder Armen gerührt ward, und von Verringern des Elendes einen Begriff und eine Kraft zur Wirklichmachung dieses Verringerns und Abhelfens an sich selbst erkannte, — es mitleidig gab, mittheilte, ein mildes Almosen darreichte. Mögen die Gesetze, all und jede Bettler abzuweisen noch so gerecht, nöthig und zur Verminderung der Armuth allgemein gültig seyn, indem sie Anleitung geben, wie durch die Bank genommen, alsdann mehreren und besser geholfen sey: so ist doch auch da, wo solche trefliche Anordnungen und Vorschriften vorhanden sind, noch immer der Fall nicht gar selten, daß uns ein oder mehrere in einem Zustande befindlich vorkommen, wo er oder sie keine Kandidaten der öffentlichen Armenpflege sind, noch werden sollen; wo das Eintreten der Noth gar unversehens geschah, oder wo es sonst aus einem Grund oder einer eigenen Stimmung uns gut dünkt „hier sey der Fall, daß eben wir allein, oder eben auch wir mit Andern, uns „als thätlich erbarmend und gütig erzeigen sollen.“

Und wer möchte solch ein ungehemmter Enthusiast des regulären Beitrages zu Anstalten seyn, daß er die Schönheit des eignen unmittelbaren Versuchs zu helfen, verkennen und sich dies nehmen lassen könnte! — — — Menschen! Erkennt ihr auch genug was es mit Dankbarkeit für alle kleinen und grossen Gesellschaften auf sich hat? Seht, dies so rein menschliche Gefühl des Dankes gebet ihr gewissermassen auf, so oft ihr Eure Gaben in Fonds und zu Anstalten hingebet. Hoffet ihr, der Dank der Armen, für das was sie aus der Verfügung der Armenpflege empfangen, sey redlich und warm? — O täuscht euch nicht! — er erkaltet im Aussprechen beim Anblick der Herren Wohlthäter, von denen man weiß, daß sie nicht aus dem Ihrigen geben; und wo so mancher schlechte, oder in tiefer Armuth steckende, Empfänger von dem Gedanken befallen wird: „die Herren haben, so viel man weiß, so schönes Geld und Gut in ihrer willkührlichen Gewalt, „daß sie mir warlich mehr hätten geben sollen und können, als ich empfange.“ Bey dem persönlichen Geben der Gaben aus dem Eigenen, giebt es ein Stillschweigen,

ein

ein Wort, einen Blick, eine Thräne des Gebers (der Geberin), die sie oder den Empfänger ganz warm ums Herz machen — und dabey fällt doch gemeiniglich der hierunter so leidige Wortreichthum in Zusprüchen, Verweisen und Rathgebungen meistens weg. — Es fällt mir freilich ein, was man mir entgegnen kann. — Ich lasse diesem vielen Einschränken, auch wohl Läugnen dessen, was ich sage, sein Recht wiederfahren: ich will ja nicht eben lauter Recht auf meiner Seite haben; ich sage nur, was meine Meinung, mancherley Erfahrung und Schluß aus der Seelen-Lehre ist, und wünschte, daß man mir etwas daraus gelten liesse.

Bald möchte das Frühste und bald das Stärkste, was mir eingewandt wird, das seyn: „Wir sind gar nicht so danksüchtig, wie du Reflektent, dich uns, „bescheidene Wohlthäter, denkst: Wie gerne thun wir darauf Verzicht! uns ists „nur um den guten Zweck, um die beste, berathenste Erleichterung unsrer Armen „zu thun. Uebers Dankvernehmen sind wir, G. L. längst und weit hinweg" — O theure grosse Seelen, verzeiht mir dieß Einzige noch: ich fürchte, Einige, allenfalls Wenige, von Euch, seyen eben nur gar zu weit darüber hinweg. Fasset ihr nicht doch das auch: es giebt ein so unschuldiges geradehin menschliches schönes „Dankannehmen, Empfinden des Dankgefühls der Getrösteten, ein Herablassen, „ein Sich hinneigen zur Anhörung und Annahme der Dankbezeugung, die eine so „schöne Herzensblume ist; wie immer das Erhoben seyn über Danksagungen. An „sich ist's doch in der Natur: der gute Mensch, der geben kann, gebe, und der „Andere zeige, daß er (wie das Wort Dank es anzeigt) daß er daran denke und „gerührt sey, — und diese zwo Empfindungen finden einander und werden Quelle „ähnlicher Empfindungen."

Durch einen fast unerlaubten Gedanken-Sprung fällt mir die Frage hier auf „was für ein Ertrag an Dankbarkeits-Gefühlen der Menschheit von der fast „unerschwinglichen und unglaublich hart fallenden Armentaxe — einkomme im reichen und wohlthätigen England!" Ich wollte sagen: was die Pflanzung der Humanität, die Annäherung der Herzen, bey jenen ungeheuern Summen gewinne; denn die sollte nothwendig gewinnen, wenn viele Leute so viele andre Leute begaben. Und dann würde die Armuth abnehmen; wie sie sonst, aller Guineen-Haufen ungeachtet, immer zunimmt.

Ausser aller Ordnung stehe auch der Satz hier: Wo die Armuth (Menge der Armen) zunimmt, da nimmt der Glückstand der Völker ab, und umgekehrt. Denn auf die Vielheit des Gebens kömmts nicht am meisten an, sondern darauf weit mehr: wie, mit welchem Sinn und Herzen, wie human, gegeben und geholfen werde.

Ich laß auch irgendwo den Wunsch eines Mannes, der sich nicht wenig die Noth der Armen zu Herzen gehen ließ. Dieser Wunsch ging sehr naiv, kurz und

und gut dahin: Es möchten in Bezirken, z. B. einer Stadt, nur einmal die wohlhabenden Geber so weit zu bringen seyn, daß jeder Hausvater des Bezirks Einen Mann, Ein Weib, Ein Paar verlassene Kinder, zu trösten und zu besorgen übernähme, auf eine beliebige Zeit; z. B. Ein oder ein Paar Jahre mit Vorbehalt des fortdauernden Vermögenszustandes. Oder dann Eine ganze Haushaltung. Aber immer nicht mehrere. In seinem Gesichtskreis sah der Wünschende so viel Wohlhabende und auch wirklich Reiche, daß es ihn bedünkte, selbst der Kargere unter ihnen, der Almosen zu geben pflegt, oder bürgerlich, oder moralisch, Ehrenhalber genöthigt ist zu geben, sollte fühlen, es komme seinen Geld-Beutel wirklich weit weniger hoch zu stehen, wenn er sich so auf Eine Armenpartie beschränke, dieser so viel möglich alles Nöthige zu reichen, hingegen mit den andern Dürftigen, überhaupt gesprochen, sich durchaus nicht zu beladen, weil ein anderer Wohlthäter, (andere Wohlthäterin) Eine der andern armen Haushaltungen oder Einzel-Personen auf gleiche Art in solidum zu trösten übernommen habe. Es hatte doch seine plausible, anlockende Seite. Leicht erklärt es sich freylich dem nachdenkenden Menschen — zumal Städter-Kenner und deren prächtiger Ungleichheit, warum er nie vernommen hat, daß es irgendwo zu Verwirklichung dieses sonst äusserst natürlichen Gedankens gekommen sey. — Wo es dahin käme, — da würde wirklich am Wenigsten zu geben nöthig seyn; der gutartige Wohlthäter und der gutartige Arme befänden sich dabey vortreflich gut zusammen, und von liebreichen, verständigen Wohlthätern würde gewiß leichter der Verschlechterung der Armen vorgebeugt oder entgegen gearbeitet, als bey (fast) allen andern Einrichtungen. Möchte doch von den vorzüglich begüterten Edelherzigen, die jetzt an den Armen-Anstalten beträchtlichen Antheil nehmen und doch noch neben hinaus verschiedentlich ein Liebeswerk thun, ein Versuch solcher Einzelhülfe gemacht, und den Pflegern bey den Armen-Anstalten von dem Erfolg ein detaillirter Bericht ertheilet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0326

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Sieben und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 6ten Julius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Fortsetzung. s. 25. St.)

Süd-Amerika schlummert, so viel wir wissen, in dem lethargischen Zustande fort, in dem es sich seit einem Jahrhunderte zugleich mit seinen europäischen Beherrschern befindet. Was Spanier und Portugiesen den südamerikanischen Völkerschaften bringen konnten, haben sie ihnen größten Theils bald nach der blutigen Eroberung dieser Länder gebracht. So weit seitdem die spanische und portugiesische Herrschaft in Amerika befestigt ist, sind die Nachkommen der Ureinwohner entweder ausgestorben, oder sie leben in dumpfer Abhängigkeit mürrisch, traurig und verachtet unter dem Joche europäischer Herren oder europäischer Gebräuche. Im Innern dieses großen Theaters der widernatürlichsten Mischungen uralter Rohheit und neuer Halbcultur sind unter den Nationen, die ihre Unabhängigkeit behauptet haben, besonders diejenigen, die jetzt beritten sind und fast ganz wie die arabischen Beduinen umherschwärmen, so gefährliche Nachbarn der spanischen und portugiesischen Besitzungen geworden, daß man sich nur durch die sanfteste Politik mit ihnen im guten Vernehmen erhalten kann. Ehe in der Berührung zwischen ihnen und den Europäern wieder ein kosmopolitisches Familiengefühl entstehen kann, wird noch manches Jahrhundert ablaufen. Gern oder ungern werden indessen zuletzt auch sie die Superiorität der europäischen Denkart und Sitte anerkennen müssen. Neuen Nachrichten von ihnen dürfen wir jetzt entgegen sehen, seitdem Hr. v. Humboldt als Naturforscher in Süd-Amerika reiset.

Die grelleste Schattirung der Humanität mit der Brutalität zeigt sich noch immer in dem amerikanischen Archipelagus, den wir West-Indien nennen. Von den Ureinwohnern sind dort nur noch kümmerliche Reste übrig. Bey weitem

 der

der größere Theil der heutigen Bewohner aller westindischen Inseln sind Sklaven aus Afrika, von Europäern hierher geschleppt, um Zucker, Caffee und andre Artikel des Luxus zu bauen, die jetzt in Europa kaum noch der ärmste Mensch entbehren kann. Eine so seltsame Verbindung dreier Welttheile hat die Weltgeschichte vor der Entdeckung von Amerika nicht gekannt. Mag nun die allgemeine Abschaffung des Negersklavenhandels noch so weit ausgesetzt werden; die Negersclaverey selbst kann in Westindien nicht lange mehr bleiben, was sie als Brandmahl der europäischen Cultur ein Paar Jahrhunderte hindurch gewesen ist. Die gute Sache hat nicht nur der Freunde in Europa und in Westindien zu viele, als daß es mit dem Schicksal der Neger beim Alten bleiben könnte; auch unter ihnen selbst sind zugleich mit andern europäischen Vorstellungen so viel Begriffe von Negermenschenrechten im Umlauf, daß schon jetzt ein schwarzer Bonaparte, der durch alle Zeitungen berühmte Toussaint Louvertüre, als Oberhaupt der großen Insel St. Domingo nach französisch-republikanischen Grundsätzen über Schwarze, Weisse, und Mulatten regiert. Die Mulatten, die schon längst die industriöseste Classe der neuen Bewohner der westindischen Inseln waren, werden als Blutsfreunde der Schwarzen und der Weissen beide an ihre gemeinschaftliche Menschheit immer lauter erinnern; und immer gegründeter wird die kosmopolitische Vermuthung, daß die europäische Cultur den Weg über Amerika nach Afrika, dem ungeheuern Sklavenlande, selbst nehmen wird.

III. Man sagt nicht zu viel, wenn man ganz Afrika ein Sklavenland nennt; denn von Marokko bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung war der Menschenhandel in diesem Welttheile unter den Eingebornen selbst, so weit ihre Geschichte bekannt ist, von jeher üblich; und noch jetzt würde es den Europäern unmöglich seyn, jährlich die nöthigen Hunderttausende von schwarzen Sklaven aus Afrika auszuführen, wenn nicht schwarze Aufkäufer die große Negerey nach allen Richtungen durchzögen, um die europäischen Factoreyen an den Seeküsten mit Heerden von eingehandelten Menschen aus dem Innern des Landes zu versorgen. Wer auch nur die jetzt schon überall bekannte Reise von Mungo Park gelesen hätte, könnte nicht wohl länger zweifeln, daß die Negersklaverey unter den Negern selbst fortdauern würde, auch wenn sie in beiden europäischen Indien aufgehoben werden sollte. Die seitdem noch hinzugekommenen Reisen von Brown und Saunier bestätigen diese traurige Wahrheit. Nach eben diesen Reisenden gehört freilich der Vorwurf einer angestammten Bösartigkeit der Neger auch unter die Einfälle der Sklavenhändler und der einseitigen Beobachter in Westindien, die nie ein Negervolk auf seinem vaterländischen Boden kennen lernten. Von Mungo Park's Abenteuern im Innern von Afrika würden wir nie ein Wort erfahren haben, wenn die Neger nicht zu den gutmüthigsten Menschenrassen der Erde gehörten. Man muß bey ihm selbst nachlesen, wie er, der weisse Fremdling, von den arabischen Horden, die an der südlichen Grenze der großen Wüste queer durch ganz

Afrika

Afrika nomadisch umherstreifen, rein ausgeplündert und auf die brutalste Art mißhandelt, bey den schwarzen Einwohnern eine solche Aufnahme fand, daß die Gutmüthigkeit der Neger zum Sprichwort in Europa werden sollte. Aber eben so unverkennbar ist nach denselben Berichten eine wirklich schwer zu begreifende Beschränktheit der Negerköpfe in ihrem Vaterlande. So lange nicht aus einem andern Welttheile die Cultur nach Afrika eingeführt seyn wird, werden die Negervölker, nach aller historischen Wahrscheinlichkeit, bleiben, was sie sind und nun schon seit Jahrtausenden waren, zufrieden mit dem armseligen Anfange einer Halb-Cultur, der sie nichts verdanken, als ewige Kriege und ein unglückliches Schwanken zwischen Freiheit und Knechtschaft. Wie gelehrig aber der Neger ist, wenn er nur bessere Muster vor sich sieht, als er selbst erfinden kann, ist durch so viele Beyspiele bewiesen, daß man geradezu behaupten darf: Auch an Talent fehlt es diesen Menschen nicht, nur müssen, wenn ihnen ein Licht aufgehen soll, Funken aus ausländischen Köpfen in ihre Köpfe fallen.

Zu den Instituten, auf deren Schicksal der kosmopolitische Weltbeobachter mit besonderer Aufmerksamkeit hinsehen muß, gehört deßwegen die englische Colonie zu Sierra Leona in Senegambien. Seit dreizehn Jahren besteht nun diese Colonie. Es war im May 1788, als der kosmopolitische Engländer Grenville-Sharp auf eigne Kosten ein Schiff ausrüstete und mit dreißig Colonisten abschickte, die den Negern am Senegal durch Muster und Unterricht zur menschlichen und bürgerlichen Veredlung behülflich seyn und besonders dem Sklavenhandel entgegenarbeiten sollten. Im Jahr 1790 stiftete Grenville-Sharp für denselben Zweck eine afrikanische Gesellschaft in London; und zwey Jahre darauf vermochte diese Gesellschaft schon so viel, daß sie 1131 Schwarze, die gern nach ihrem Afrika zurückkehrten, aus Neuschottland kommen ließ und ihnen in Sierra-Leona Ländereyen zum Anbau verschaffte. Der Sklavenhandel war jedem Weissen und Schwarzen in dieser Niederlassung durchaus untersagt. Die neue Colonie blühte zusehends auf, als durch ein unglückliches Mißverständniß im Herbst 1794 eine französische Escadre, deren unwissender Befehlshaber hier, wie er sich ausdrückte, eine Pitt'sche Sklavenfabrik zu finden meinte, die einzige Niederlassung verwüstete, deren nächster Zweck die Freyheit der Afrikaner war. Ganz zu Grunde gerichtet ist indessen die Colonie zu Sierra-Leona nicht. Wenn sie wieder in Flor kommt, wird das Gute, das sie in Afrika zu stiften sucht, freilich sehr langsam und für's Erste nur in einem kleinen Abschnitte dieses großen Welttheils erreicht werden. Aber warum soll sie denn die einzige Colonie in ihrer Art bleiben? Schon jetzt beschäftigt sich eine neue afrikanische Gesellschaft zu Paris, an deren Spitze der unternehmende le Vaillant steht, mit der Ausführung des Projects einer Niederlassung an der Küste Mosambique, also recht am andern Extrem von Afrika, so daß französische und englische Kosmopoliten noch lange von Osten und Westen her einander in die Hände arbeiten können, ohne in eine gefährliche National-Collision zu gerathen.

Lange

Lange Zeit wird es auch noch währen, ehe ganz Afrika, auf eine ähnliche Art wie Europa, nur mit sich selbst in Verkehr gesetzt seyn wird. Noch viele Reisen in das Innere dieses Welttheils werden unternommen werden müssen, ehe wir nur einmal genau erfahren, wie es dort überall aussieht. So lange wir noch, wenn vom innern Afrika die Rede ist, die fabulösen Historien eines Taurinius Damberger unter den Reisebeschreibungen aufstellen und Erzählungen von der Stadt Tombuktu, die so groß wie London seyn soll, und andern solchen Städten, die noch kein europäisches Auge gesehen hat, den schwarzen Kaufleuten, die dort gewesen seyn wollen, auf Glauben oder Unglauben nacherzählen müssen, dürfen wir uns wenigstens nicht mit der Hoffnung schmeicheln, die Zeit zu erleben, wo man von Mosambique bis Sierra-Leona, wie von Petersburg nach Lissabon, mit Extrapost oder in Miethkutschen wird reisen können. Sollte es auch unserm Landsmanne Hornemann, der jetzt in Afrika reiset, besser als seinen Vorgängern gelingen, das Herz dieses Welttheils auszuforschen, so werden doch die arabischen Stämme, die er hier durch eine getreue Copie ihrer eigenen Sprache und Sitten zu täuschen sucht, dadurch noch nicht gebessert seyn, daß wir genauer erfahren, was für arge Fanatiker und Anti-Kosmopoliten sie sind. Nicht eher, als bis diese Araber selbst als Handelsleute den Vortheil werden schätzen lernen, den ein friedlicher Verkehr mit Europäern ihnen bringen kann, ist auf freie und sichere Communication mit ihnen zu rechnen; und das wird nicht eher geschehen, bis mehrere europäische Colonien an den afrikanischen Küsten so mächtig geworden sind, daß sie ihre Abgeordneten durch Verbindung mit den einheimischen Fürsten auf mehrere hundert Meilen weit schützen können.

Von der holländischen Colonie am Vorgebirge der guten Hoffnung dürfen wir nicht viel für die Veredelung der Afrikaner erwarten. Alle Reisenden, die in den letzten Decennien diese Colonien besucht haben, unter andern noch ganz neuerlich La Billardiere, stimmen in dem ungünstigen Urtheil über das Unterdrückungssystem überein, nach welchem dort die Europäer die armen Eingebornen unter die Füße treten. Was sich von Hottentotten und Kaffern, wie wir die dortigen Halbneger nennen, der holländischen Kaufmannsregierung unterworfen hat, wird als Lastvieh benutzt und mißhandelt. Die Buschhottentotten und die freien Stämme der Kaffern sind daher desto unversöhnlichere Feinde der europäischen Fremdlinge. Die Eroberung des Vorgebirges der guten Hoffnung durch die Engländer ist vielleicht kein unbedeutendes Ereigniß in der kosmopolitischen Geschichte von Afrika.

Aber noch bedeutender für die Cultur der Afrikaner würde es seyn, wenn durch das Blut, das jetzt in Aegypten fließt, dieses Land einer europäischen Macht zugesichert werden sollte. Welcher Macht? Darüber darf man sich wohl einen patriotischen, aber, so wie jetzt die Sachen stehen, noch keinen kosmopolitischen Wunsch erlauben. (Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0330

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Acht und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 13ten Julius 1803.

Allgemeine Betrachtungen über den Zustand des Menschengeschlechts.

(Beschluß.)

IV. In keinem Welttheile liegen die alten Nationalformen, die die Verbreitung einer freien Cultur, besonders nach dem Muster der europäischen, hindern, so fest wie in Asien. Von Natolien bis China beharren die Völker in Denkart, Glauben und Sitte, wie in ihren Kleidertrachten, jedes stolz und eigensinnig bey den Nationalismen, durch die sie mehr oder weniger von einander, und alle ohne Ausnahme von den europäischen Völkern abgesondert seyn und bleiben wollen. Die Asiaten können nicht vergessen, daß ihr Welttheil die Wiege der allgemeinen Weltcultur gewesen ist. Sie leben noch in der dunkeln Erinnerung einer uralten Tradition von dem, was ihre Vorfahren schon damals waren, als Europa nur noch an seinem südlichen Ende von einigen civilisirten Menschen bewohnt wurde, die auch ihres Orts ihre erste Humanität eingewanderten Asiaten verdankten. Wenigstens ist den Asiaten das Gefühl von dieser Erinnerung geblieben, nachdem die Tradition unter dem Volke längst verschwunden ist. So wie ihre Vorfahren keine Lust hatten, bey ihren Schülern in die Schule zu gehen, so sehen auch noch die heutigen Asiaten, stolz auf ihre altväterische Halbcultur, auf europäische Sitten und Meinungen, wie auf die Spiele unruhiger Kinder herab. Wir beweisen ihnen durch unsre immer wechselnden Moden nur, daß wir selbst noch nicht recht wissen, was wir wollen. In Asien weiß man nichts von Moden, weil dort die Menschheit in ihrer ersten Bildung, da der Stoff noch weich und locker war, durch Gesetzgeber und Religionsstifter so gemodelt wurde, daß die Sitte sich dort vom Daseyn kaum noch ablösen läßt. In Europa fing die Herrschaft der Mode mit dem Wiedererwachen aller Kräfte des menschlichen Geistes an, als aus Resten von altgriechischer

und römischer Kunst und Wissenschaft und aus einem seltsamen Gemisch von gothisch-politischer und asiatisch-religiöser Denkart — denn auch das Christenthum ist ja aus Asien zu uns gekommen — die neueuropäische Cultur hervorging, die der Asiat nicht leiden kann und vor der doch zuletzt auch Asien sich wird beugen müssen.

Weder die Westasiaten, die wir **Morgenländer** nennen, noch die **Ostindier**, **Chinesier**, **Tibetaner** und andre ostasiatische Nationen, zeigen sich, nach allen neuern Nachrichten, geneigt, unsre Denkart und unsre Sitten zu ehren. Das europäische Kriegswesen ist das Einzige in unsrer Cultur, was sie aus Noth, als etwas Vorzügliches anerkennen und ein wenig nachahmen. Leicht mag noch ein Jahrtausend vergehen, ehe unsre neueste Freidenkerey in China oder Ostindien Eingang findet. Und doch drängt sich selbst den widerstrebenden Asiaten die europäische Denkart und Sitte gerade jetzt so sichtbar auf, daß man nur die Zeitungen zu lesen braucht, um die endlich unausbleibliche Europäisirung Asiens, wenn gleich aus einer noch so tiefen Entfernung, von weitem zu erblicken. Die nördliche Hälfte dieses Welttheils ist schon größtentheils unter dem Namen **Sibirien** eine russische Provinz. Mag dadurch im Innern dieser öden Provinz bisher noch so wenig verändert seyn; mit den rohen und halbwilden Eingebornen der sibirischen Steppen verglichen, sind doch die Russen eine europäisch civilisirte Nation; und auf dem Wege, wo sie fortrücken, werden sie ihre asiatischen Mitunterthanen nach sich ziehen. Durch Sibirien grenzt das russische Reich zusammen mit dem chinesischen. Von dieser Seite in Norden, wie von Ostindien aus in Süden, von unternehmenden Europäern bedrängt, werden die kleinlich stolzirenden und nichts weniger als heroischen **Chinesen**, so viele Millionen ihrer auch sind, ihre antikosmopolitische Staatsmaxime, allen Fremden den Zutritt in ihr Land zu verwehren, auf die Länge schwerlich durchsetzen können. Vorzüglich kann das **Reich der Britten am Ganges** eine Pflanzschule europäischer Wissenschaft in Asien werden. Mag sich gleich gegen die mercantilische Administration dieses Reichs Vieles erinnern lassen; noch hat keine europäische Regierung in Asien so viel Aufmerksamkeit, wie die englische zu Calcutta, auf die Denkart und Litteratur der Asiaten gewandt. Dadurch gewinnen für's Erste wieder die europäischen Gelehrten die Aufmerksamkeit und das Zutrauen der asiatischen; die Gelehrten geben dem Volke ein Beispiel; und nur durch **gegenseitige Annäherung** kann die europäische Cultur sich mit der asiatischen ausgleichen. So wie jetzt schon indische Nabobs auf englische Bücher subscribiren, die zu Calcutta gedruckt werden, so werden vielleicht bald auch Braminen anfangen, Englisch zu lernen, um den Vorlesungen beizuwohnen, die auf der neuen Universität zu Calcutta von englischen Lehrern über die orientalische Litteratur gehalten werden.

Der Zustand des **türkischen** Asiens wird sich sehr schnell ändern, wenn Aegypten in den Händen der Franzosen oder der Engländer bleibt. Ein einziger

Krieg

Krieg kann dann die hohe Pforte stürzen, und durch die christlichen Einwohner des türkischen Asiens, deren wohl eben so viele, als der mohamedanischen seyn mögen, kann auf dem Wege der Glaubens-Verwandtschaft zwischen ihnen und den Europäern früher, als es jetzt nur möglich scheint, die europäische Denkart den Sieg über die asiatische wieder gewinnen, den sie dort schon einmal nach dem Untergange des altpersischen Reichs durch die Eroberungen der Griechen und Römer gewann und über ein halbes Jahrtausend behauptete.

V. Europa selbst, die Schule der Welt, war noch nie in allen seinen Theilen sich selbst so ähnlich wie jetzt. Von Lissabon bis Moskau und von La Valletta bis Archangel bindet die Mode in allen Dingen die Vernunft mit der Thorheit immer fester an gleichförmig vorüberschwindende Gesetze. Mit den Nationaltrachten verschwinden immer sichtbarer die Nationalsitten; und wo man jene ohne diese erneuert, blickt doch aus jedem Costum mehr der Europäer überhaupt, als der Bürger oder Unterthan dieses oder jenes Staats hervor.

Welches die Nationen sind, die jetzt in der Geschichte der europäischen Cultur und Mode den Ton angeben, und den Geist des Zeitalters leiten, ist weltkundig. Aus Frankreich und England kommt die Musterkarte unsers allgemeinen Modegeschmacks. Nach französischen und englischen Vorbildern formt sich mit dem Geschmack die allgemeine Denkart und Sitte. Ein Glück für die Welt ist es, daß die beiden Nationen, die auf diese Art die öffentliche Meinung beherrschen und in der Humanität wie in der Frivolität dem ganzen Europa Gesetze geben, einander patriotisch hassen und in ihrem Nationalcharakter durchaus verschieden sind. Nur ein knechtischer Nachahmungsgeist anglisirt oder französirt sich jetzt noch hier und da mit eben der Aengstlichkeit, wie vor hundert Jahren Alles dem französischen Geschmacke allein huldigte. Selbst der Franzose copirt in vielen Dingen den Engländer; und der Engländer von gutem Ton will wenigstens die Sprache des Franzosen mitreden. Die übrigen europäischen Nationen erlauben sich zwischen Anglicismen und Gallicismen eine Wahl, durch die ein Mittelgeschmack entsteht, der unvermerkt zu einer ästhetischen Selbständigkeit führen könnte, aber noch nicht dahin zu führen scheint. Indessen wird das Natürliche nnd das Vernünftige der Mode um so weniger aufgeopfert werden, je mehr eine gewisse Freiheit der Wahl in Geschmackssachen selbst zur Mode werden wird. Dann ist vielleicht auch die Zeit nicht mehr fern, wo die Nation, die mit aller ihrer energischen Vernunft zur ewigen Nachahmung verdammt zu seyn schien, sich frey und männlich als die dritte kosmopolitische Nation an die Franzosen und Engländer schließen und in Europa den Ton der Vernunft um so nachdrücklicher angeben wird, da sie selbst als Nation nur eine kosmopolitische Existenz hat. Wenigstens ist es einem deutschen Philosophen zu verzeihen, wenn er von der deutschen Philosophie etwas mehr als von der englischen und französischen erwartet, die sich seit funfzig Jahren kaum eines neuen Gedankens rühmen kann.

Ueber

Ueber das Fortpflanzen des Lerchenbaumes Pinus Larix.

Zu Ende Augusts schneidet man von jungen 3 jährigen Lerchenbäumen die Seitentriebe oder Loden desselben Jahres ab, macht ein Loch in die Erde so tief, daß von diesem Zweige nur die Spitze 1 bis 2 Zoll über der Erde hervorraget; gießt dann das Loch mit Wasser aus und drückt die Erde an die Stecklinge an; man wählt hierzu einen schattigen Ort, der den Strahlen der Mittags-Sonne nicht ausgesetzt ist. Nach wenigen Tagen richten die Stecklinge, die fortkommen werden, das Haupt in die Höhe; ist das kommende Frühjahr sehr trocken, so muß man sie zuweilen begießen. Die jungen Bäume, welche auf diese Art erzogen werden, wachsen schneller und kommen eben so gut fort, als die aus Samen gezogenen.

Die Wahrheit und Anwendbarkeit dieses Verfahrens kann ich als Augenzeuge versichern. Eben dieß Verfahren soll bey der Weiß-Tanne, binus abies, anwendbar seyn.

Der Verfasser jener Anmerkungen hätte billig jenen Schmetterling, dessen Raupe dem Lerchenbaume verderblich seyn soll, näher angeben und beschreiben sollen. Sollte es vielleicht Phalaena grossulariata seyn.

Der Bemerkung, daß die Raupe des B pini nicht die kranken Kiefern vorzugsweise angreife, kann ich, meinen eignen Beobachtungen zufolge, vollkommen beystimmen.

Neu-Strelitz, den 26. Febr. 1803. v. Türk.

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Neun und zwanzigstes Stück.

Mittwochs, den 20sten Julius 1803.

Berechnung über die Warnemünder Dünenbepflanzung mit Akazien.

Einnahme.

Folgende Herren haben dazu subscribirt, und sind nach alphabetischer Ordnung nachstehende:

1)	Herr Kaufmann Arend, d. A.	—	1	Rthlr.		ßl.	
2)	Herr Kaufmann Bauer, d. J.	—		—	32	—	
3)	Herr Senator Doctor Beselin	—	1	—		—	
4)	Herr Kaufmann Bohl —	—		—	32	—	
5)	Herr Commercienrath Burchard	—	1	—		—	
6)	Herr Syndicus Doctor Burgmann	—	1	—		—	
7)	Herr Legationsrath Ditmar	—	4	—		—	
8)	Herr Kaufmann Dolich	—		—	32	—	
9)	Herr Senator Eckart —	—	1	—		—	
10)	Herr Kaufmann Enderwitz	—		—	16	—	
11)	Herr Kaufmann Erichson	—		—	32	—	
12)	wayl. Herr Senator Garlieb	—	2	—		—	
13)	Herr Kaufmann Glosemeyer	—		—	32	—	
14)	Herr Kaufmann Grädener	—		—	32	—	
15)	Herr Kaufmann Hävernick	—		—	32	—	
16)	Herr Rathssecretair Hävernick	—		—	32	—	
17)	Herr Senator Hill —	—	1	—		—	
18)	wayl. Herr Bürgermeister Hülsenbeck	—	1	—		—	
			18	Rthlr.	32	ßl.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0335

	Die Fortsetzung von umstehend ist		18	Rthlr.	32	ßl.
19)	Herr Kaufmann und Secretair Hülsenbeck —	—		—	32	—
20)	Herr Kaufmann Jürgens	—		—	32	—
21)	Herr Senator Koch —	—	2	—		—
22)	Herr Kaufmann und Landeseinnehmer Köve —	—		—	32	—
23)	Frau Senatorin Langhals	—	1	—		—
24)	Herren Kaufleute Langhals und Hollin —	—	1	—		—
25)	Herr Senator Levenhagen	—	1	—		—
26)	Herr Rathsapothecker Mähl	—	1	—		—
27)	Herr Kaufm. V. S. Mann, d. A.	—	1	—		—
28)	Herr Kaufmann Peter Meyer	—		—	32	—
29)	Herr Kaufmann D. A. Moeller	—		—	16	—
30)	Herr Senator Doctor Neuendorf	—	1	—		—
31)	Herr Kaufmann Neuendorf	—	1	—		—
32)	Herr Kaufmann und Einnehmer Oerthling —	—		—	32	—
33)	Herr Kaufmann Otto, d. A.	—	1	—		—
34)	Herr Senator Petersen	—	1	—		—
35)	Herr Kaufmann Pfannenstihl	—		—	32	—
36)	Herr Senator Doctor Prehn	—	1	—		—
37)	Herr Kaufm. und Secretair Röhl	—		—	32	—
38)	Herr Kaufmann Roggenbau d. A.	—		—	32	—
39)	Herr Kaufmann Saniter	—	1	—		—
40)	Herr Kaufmann Schau —	—		—	32	—
41)	Herr Kaufmann J. C. Schmid	—		—	32	—
42)	Herr Kaufmann D. B. Schomann	—		—	32	—
43)	Herr Senator Schrepp	—	1	—		—
44)	Herr Senator Doctor Schröder	—	1	—		—
45)	Herr Bürgermeister Schulz	—	1	—		—
46)	Herr Kaufmann Sonnenschmid	—		—	32	—
47)	wayl. Herr Kaufmann J. H. Stein	—		—	32	—
48)	Herr Senator Steinbeck	—		—	32	—
49)	Herr Senator Stever —	—	1	—		—
50)	Herr Kaufmann Stiller, d. A.	—		—	32	—
51)	Herr Kaufmann Susemihl	—	1	—		—
			47	Rthlr.		ßl.

59)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0336

	Die Fortsetzung von nebenstehend ist		47	Rthlr.		ßl.
52)	wayl. Herr Kaufmann Voege	—	1	—		—
53)	Herr Kaufmann Wackerow	—	1	—		—
54)	Herr Kaufmann Wendt	—		—	32	—
55)	Herr Agent Wiegert	—	1	—		—
56)	Herr Bürgermeister Doctor Wiese	—	1	—		—
57)	Herr Professor Doctor Wiese	—	1	—		—
58)	Herr Doctor und Apothecker Witte	—		—	32	—
59)	Herr Kaufmann N. H. Witte	—		—	32	—
60)	Herr Bäcker Witte	—	—	—	16	—
61)	Herr Doctor Wolf	—	—	—	32	—
62)	Herr Syndicus Doctor Zoch	—	1	—		—
	Summa		56	Rthlr.	—	ßl.
	ich unterschriebener habe also vorgeschossen		61	—	21	—
			117	Rthlr.	21	ßl.

Ausgabe.

(Mit Beläge, Num. von 1 — 14.)

An den Rathsbuchdrucker Müller für den Abdruck des Aufrufs vom Herrn Professor Karsten	—	5	Rthlr.		ßl.	
An der Frau Oeconomus Beckmann im Waisenhause für Gartenmiethe und Saamen	—	—	6	—	16	—
An Kielgast ꝛc.	—	—	2	—	24	—
An Zimmergesell Diwell, nahe bey Brandeshof wohnend	—	6	—	16	—	
An Gärner Fritz, an der Faulenstraße wohnend	—	6	—	16	—	
An Gärtner und Gastwirth Pentzien auf der Altona gewohnt habend	—	—	8	—	—	
An Gärtner Wittwe Detloff, nahe bey Brandeshof gewohnt habend	—	—	12	—	32	—
An Zimmergesell Diewell	—	—	2	—	32	—
Gerichtskosten, da er mich verklagt hatte, weil ich ihm wegen vernachläßigter Behandlung der Akazien nicht bezahlen wollte	—	—		—	15	—
Für zweimaliges Briefporto nach Schwinemünde an den Herrn Hafenbauinspector Ruskow	—		—	10	—	
An Gärtner Wittwe Detloff	—	—	7	—	—	
An dieselbe	—	—	—	28	—	32 —
			86	Rthlr.	1	ßl.

An

Die Fortsetzung von umstehend ist		86	Rthlr.	1 ßl.
An die Gärtner Wittwe Detloff	—	—	14 —	—
An den Miethslakai Prang	—	—	—	8 —
An Adlers Erben	—	—	6 —	—
An unentgeldlich abgegebenen Akaziensaamen 4 Pfund 5 Loth mehr als ich vom Herrn Professor Karsten empfangen, à 2 Rthlr. 32 ßl.		—	11 —	4 —
An Adlers Erben für ein Zeitungs-Avertissement		—	—	8 —
	Summa	117	Rthlr.	21 ßl.

Rostock, den 7ten Julius 1803.

Jak. Fried. Eberhard.

Ein Beitrag zur Geschichte des vermeintlichen Steinregens.

Wolff in der Beschreibung seiner Reise nach Ceylon bezeuget davon aus eigener Erfahrung folgendes: Als ich einst — sagt er — bey meinem Hause (in Jaffanapatnam) in freier Luft war, fielen häufig geregnete Steine herunter. Diese Begebenheit erregte eine allgemeine Bestürzung bey den Leuten, sowohl in der Stadt als auf der Festung (Colombo) und veranlaßte mancherley Gedanken,

Einige muthmaßten, daß sich einige Muthwillige hie und da in verborgenen Gegenden gestellet hätten und von da die Steine schleuderten, weil sie nicht anders, als sprungweise zum Vorschein kamen. Dieß glaubte auch der Gouvernör, und sandte daher einige glaubhafte Europäer von seiner Leibwache, mit Kopfschirmen versehen, rund um die Festung, welche aber nach einigen Stunden mit dem Bericht zurückkamen: sie hätten nichts dergleichen gesehen, aber das Fallen der Steine zur selbigen Zeit selbst erfahren.

Endlich glaubte man, die Sache dadurch erklären zu können; daß einige Tage vorher unweit dem Basar, (Marktplatz) der einige Flintenschüsse von der Festung und Stadt liegt, sich eine Wasserhose niedergelassen hatte, die auch Steine aufgezogen.

Allein man verwarf auch diese Meinung wieder, weil nun schon verschiedene Tage und Nächte durch, Steine aus der Luft fielen; noch dazu zu einer Zeit, da bey einem streichenden Winde die Luft unmöglich ein Magazin von Steinen seyn konnte.

Die Steine waren alle von der Art, wie man sie über die Oberfläche der Erde findet, Feld-Kiesel-zerbrochene Mauersteine.

Die Leute in der Stadt erinnerten sich, seit der holländischen Regierung schon einmal solchen Regen erlebt zu haben.

Vermuthlich hatte die Wasserhose die Steine aufgezogen und sie waren beim Herunterfallen in die hohen Kokos- und Pannegaisbäume, die dicht um die Stadt und selbst darin stehen, oben in die Gipfel gekommen, aus welchen der starke Südwind sie nachgehends gehoben und zerstreut hat; weshalb sie denn auch anfangs häufig und nachher weniger fielen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0338

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 27sten Julius 1803.

Nachricht, betreffend die Instrumenten-Sammlung der Meklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Das Musäum der Meklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft ist bereits mit einem nahmhaften Vorrath von allerley Modellen und nüzlichen Ackerwerkzeugen versehen. Die Brauchbarkeit der leztern, insonderheit in so fern sie für unsre Meklenburgische Wirtschaft sich zwekmäßig oder nicht zwekmäßig beweisen, wird nunmehr durch sorgfältig angestellte Versuche geprüft, und die gefundenen Resultate werden in den gesellschaftlichen Annalen mitgetheilt werden. Damit sich nun die Gesellschaft nicht blos ihren Mitgliedern sondern auch andern denkenden und untersuchenden Landwirthen unsers Vaterlandes, nüzlich machen möge, ist wegen Mittheilung dieser Werkzeuge so wol an gesellschaftliche Mitglieder, als an Fremde, nachstehendes Reglement festgesezt:

„Wenn ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft eine Maschine oder „ein Modell aus dieser Sammlung zu haben wünscht, so deponirt es diejenige „Summe, welche die Gesellschaft zu deren Anschaffung verwendet hat, vor „dem Empfange, baar beim Sekretär, wobey wie sich ohnehin versteht, dem „Empfänger die Transport-Kosten zur Last fallen. Es wird sodann eine Zeit „fest gesezt, binnen welcher das Dargeliehene wieder zurück gegeben werden „muß; es versteht sich, daß diese Zeit von der Dauer seyn muß, daß man „im Stande ist, binnen derselben ein Instrument nach dem empfangenen Mo„dell oder nach dem Original machen lassen zu können. Jedoch wird es hie-

„bey jedem Empfänger zur Pflicht gemacht, so wenig das Original als die „die Kopie, es sey direkt oder indirekt, einem andern mitzutheilen.

„Verlangen solche, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, die Mit„theilung eines Modells oder Werkzeuges, so müssen sie, ausser Obigem, der „Gesellschaft den vierten Theil des Werts vergüten."

Nachstehende Modelle und Maschinen stehen also izt zur Mittheilung bereit:

I. Modelle.

1) Modell einer Wurzel-Schneide-Lade.
2) Modell der Peßlerschen Feld-Dreschmaschine.
3) Modell einer englischen Heckerlings-Maschine.
4) Modell der großen Peßlerschen Dreschmaschine.
5) Modell einer Flachs-Breche.
6) Modell eines chinesischen Wasserzugs.
7) Modell eines Backofens zur Torf- und Steinkohlen-Feuerung.
8) Modell der englischen Pferde-Hacke.
9) Modell des kleinen Kartoffel-Pfluges.
10) Modell der Keberschen Säemaschine.

II. Maschinen.

1) Ein Kartoffel-Pflug.
2) Eine Kartoffel-Stampf-Maschine.
3) Der englische leichte Schaufel-Pflug.
4) Der kleine Kartoffel-Pflug.
5) Die Schwedische Heckerlings-Maschine.
6) Der Smallsche Pflug.
7) Der Pflug mit beweglichen Streichbrett.
8) Der Bohnen-Driller.
9) Die Maulwurfs-Egge.
10) Der Schälpflug.
11) Die Hannöversche Kornfege.

F. C. L. Karsten,
als derzeitiger Sekretär der Gesellschaft.

Kurze

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0340

Kurze Nachricht von der Stadt Altona.

(Nach Winkopp.)

Altona ist eine dem Könige von Dännemark zugehörige ansehnliche Stadt an einem hohen Ufer der Elbe, eine Viertelstunde von Hamburg, in der Herrschaft Pinneberg, mit 3120 Häusern und 24400 Einwohnern. Sie gehörte, so wie die ganze Herrschaft Pinneberg, der schauenburgischen Linie der Grafen von Hollstein, und kam 1640 an den König von Dännemark. Altona war vorher ein in die Kirche zu Ottensee eingepfarrtes Dorf, welches aber unter dänischer Herrschaft bald zu einem Marktflecken anwuchs, der 1664 Stadtrecht erhielt. Die glückliche Lage, die ertheilten Freiheiten, die Thätigkeit der Einwohner, die uneingeschränkteste Religionsfreiheit, beförderten ihren Wachsthum. Im Jahr 1713 wurde sie von den Schweden unter dem Generale Steinbock zwar abgebrannt, und sie erlitt dadurch einen ganz außerordentlichen Schaden; allein sie erholte sich bald wieder, und ward nun schöner und regelmäßiger aufgebaut. Das Pfarrdorf Ottensee, Altonas Mutterkirche, ist nun unter die Gerichtsbarkeit der Stadt gelegt. Die Regierung der Stadt wird von einem königlichen Oberpräsidenten, nebst Bürgermeister und Rath, verwaltet, und sie hat ihr besonderes Appellationsgericht zu Glückstadt, das jährlich zweimal gleich nach dem pinnebergischen Oberappellationsgerichte und zwar von den nämlichen Mitgliedern gehalten wird. Dieses macht auch mit Zuziehung des altonaischen Probstes das Oberkonsistorium aus. Der Probst der Stadt Altona und Herrschaft Pinneberg, der nicht unter dem Generalsuperintendenten der Herzogthümer, sondern unmittelbar unter dem Könige steht, die lutherischen Prediger der beiden dasigen Kirchen und der Pfarrer zu Ottensee bilden das Unterkonsistorium. Die Reformirten haben zwey Kirchen und ein eigenes Konsistorium. Die Katholischen haben daselbst ebenfalls zwey Kirchen, und die vielen Juden, welche dem Könige 2000 Dukaten Schutzgeld zahlen sollen, eine große Synagoge. Auch Mennoniten und andre Religionspartheyen haben hier völlige Freyheit, und man wird außer Amsterdam und Berlin nicht leicht eine Stadt in Europa finden, wo so viele Religionspartheien friedlich mit einander leben. Es wird daselbst ein ansehnlicher See- und Landhandel in alle Gegenden getrieben, wie denn die Altonaer zuweilen 100 und mehrere eigne Schiffe in Fracht haben; besonders gehen diese sehr stark ins mittelländische Meer, weil die dänische Flagge von den Seeräubern respektirt wird und der vierte Theil etwa dient dermalen zur Betreibung der Heeringsfischerey. Einige gehen auch auf den Kabeljaufang nach Island, und auf den Wallfisch- und Seehundfang aus. In dem letztern französischen Kriege hat Altona durch die dänische Neutralität unendlich gewonnen, und mit Hamburg große Handlungszweige von Amsterdam an sich gezogen. Man findet daselbst sechs beträchtliche Zuckersiedereien, die jährlich mehr als zwey Millionen Pfund rohen Zucker verarbeiten. Auch sind dort verschiedene wichtige Manufakturen und Fabriken. Die Sammt- und Seidenzeug-Manufakturen unter-

unterhalten gegen 60 Stühle, und die Tobaksfabriken und besonders die Branntweinbrennereien sind äußerst beträchtlich. Ganze Schiffsladungen von Kornbranntewein gehen nach Dännemark und Norwegen, der, weil er von Altona kömmt, zollfrey eingehet; und die dasigen Branntweinbrennereien haben das Privilegium, die norwegischen Städte privative mit Branntewein zu versehen. Die Braunahrung ist ebenfalls wichtig, da das dasige Bier in Hamburg und den umliegenden Gegenden sehr beliebt ist, und sich bey Versendungen wohl hält. Ferner findet man daselbst Stärkenfabriken, Seilwindereien, Wachs- und Wachstuchfabriken, Cattundruckereien, Spiegelfabriken, Strumpfmanufakturen, Lederfabriken, Scheidewasserbrennereien, Essigbrauereien, Manufakturen lederner Handschuhe, mehrerer geringerer Manufakturen und Fabriken nicht zu vergessen. Besonders müssen wir auch noch der drey Schiffszimmerwerfte erwähnen, auf welchen jährlich viele Schiffe für Einheimische sowohl als Ausländer gebaut werden. Auf einigen andern Werften werden jährlich viele kleinere Fahrzeuge, Boote und dergleichen gemacht. Altona hält Buch und Rechnung in Mark, Schilling und Pfennig. Eine Mark hat 16 Schilling lübisch, und ein Schilling 12 Pfennige. Eine kölnische Mark fein Silber steht bey der Bank zu $9\frac{1}{4}$ Reichsthaler Banko oder 27 Mark 12 Schilling Banko. Die Landsmünzen sind dänische Speciesthaler von 14 Loth fein, deren $9\frac{1}{4}$ fein auf die feine Mark Silber gehen. Auf gleichen Fuß sind auch die $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke ausgeprägt. Ein solcher Speciesthaler gilt 3 Mark Species oder 3 Mark 12 Schilling lübisch Current; und beyderley Werth ist durch den Stempel ausgedruckt. Die $\frac{1}{6}$ zu 11 Loth fein gelten 8 Schilling Species oder 10 Schilling Lübisch Current. Die $\frac{1}{12}$ zu 8 Loth fein die Hälfte der $\frac{1}{6}$; und die $\frac{1}{24}$ zu 6 Loth fein, 2 Schilling Species oder $2\frac{1}{2}$ Schilling L. Current. Fremde Münzen richten sich nach dem Fuße zu Hamburg. Seit 1777 ist daselbst eine Bank, welche größtentheils auf den Fuß der Hamburgischen etablirt ist. Sie besteht theils aus einer Giro, theils aus einer Leihbank. Sie nimmt den Werth der Gelder auf obengedachtem Fuß an, und alle Wechsel und andere Papiere, die auf altonaisches Bankgeld lauten, und über 100 Mark Species betragen, müssen durch die Bank bezahlt werden. Bey jedem andern in Current-Gelde geschlossenen Handel steht aber jedem frey, entweder in diesem Current oder aber in Species zu 3 Mark 11 Schilling zu bezahlen. Seit 1788 stellt die Bank auch eine Zettelbank vor; ihre Noten sind auf 80, 40, 20 und 8 Reichsthaler Species, mithin auf 100, 50, 25 und 10 Reichsthaler Current zugleich ausgestellt. Altona wechselt nach allen Plätzen, wie Hamburg; man findet jedoch in den dasigen Courszetteln die Plätze Augsburg, Prag und Frankfurt nicht. Ein Uso ist daselbst nicht eingerichtet, sondern die gezogenen Wechsel lauten auf bestimmte Tage oder Sicht, und haben eilf Respekttage. Der Wechselprozeß wird ganz summarisch vor dem königlichen Stadtvogt als Wechselrichter geführt. Maaß und Gewicht hat Altona mit Hamburg gleich.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0342

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Ein und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 3ten August 1803.

Preisvertheilungen der Meklenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft und neue von derselben ausgesezte Preise.

In der am 9ten Junius zu Rostock gehaltenen Versammlung hatten sich nachstehende Preisbewerber eingefunden:

I.

Zur Klee-Prämie meldeten sich diesmal mehrere Kompetenten, unter welchen nachstehende sich an vorzüglichsten auszeichneten:

1) Der Schulze Kröger zu Brunshaupten, Amts Bukow, hatte laut beigebrachten Zeugnisses der dortigen Herren Beamten an weissen Kleesaamen über seinen Bedarf verkauft — 767 Pfund.

2) Unter den sich abermals als Preis-Konkurrenten eingefundenen Gessiner Hausleuten hatten den Vorzug

a) der Bauer, Christoph Schröder, der über seinen Bedarf am rothen Kleesaamen verkauft hatte — 378 Pfund.

b) Der Bauer Zarndt hatte verkauft — 352 Pfund,

welche beide mit obrigkeitlichen Zeugnissen und auch mit Attestaten ihre Käufer bescheinigten. Es ward daher diesen drey Hauswirthen die ausgelobte Prämie, jedem mit zehn Thaler, also zusammen mit dreißig Thaler N. $\frac{2}{3}$. zuerkannt und ausbezahlt.

II.

Zur Prämie, die Anfertigung eines Lehmschindel-Daches betreffend, meldete sich:

1) Der Schulze Lange zu Wittenbeck, Amts Doberan. Dieser hatte, nach beigebrachten Zeugnisse der dortigen Herren Beamten, ein Backhaus 30 Fuß lang und resp. 18 und 14 Fuß tief mit Lehmschindel gedekt, daher ihm die volle Prämie von zwanzig Thaler N⅔. zuerkannt und ausbezahlt ward.

2) Auch meldete sich abermal der Büdner Heß aus Brunshaupten, Amts Doberan, der gleichfalls nach beigebrachten obrigkeitlichen Zeugnissen eigenhändig und ohne alle weitere Hülfe, ein Lehmschindel-Dach verfertigt hatte. Da indessen dies kleine Gebäude nur 14 Fuß lang und mit einem nur 9 Fuß hohen Pultdache versehen war, so konnte er auf den ausgesezten Preis keinen Anspruch machen. Um aber die Aufmerksamkeit und den lobenswürdigen Fleiß dieses Mannes, der sich im vorigen Jahre durch Verfertigung des Runkel-Rüben-Syrups ausgezeichnet hatte, für die Zukunft noch ferner zu ermuntern, ward ihm ein Geschenk von fünf Thaler N⅔. zugebilliget und ausgezahlt.

III.

Zu der Prämie: die Anlage einer Obst-Saat-Schule betreffend meldete sich schon in der lezten Herbst-Versammlung der Schulmeister Mahn zu Luttrahn, Amts Lübs. Das Verdienstliche dieses Mannes bestand insonderheit darinn: daß er mit dieser Anlage mehr die bessere Bildung seiner Schulkinder als seinen eignen Nutzen zu erzwecken suchte. Aus den beigebrachten Zeugnissen ergab es sich nemlich: daß dieser Mann seine Schulkinder nicht nur in allen den Handgriffen der Anpflanzung und Veredlung der Obstbäume vollständigen Unterricht ertheile, sondern überdies auch noch die auf diese Art erzogene veredelten Bäume unentgeldlich in seiner Gemeine vertheile. Es ward ihm daher schon in der Herbst-Versammlung der auf diese nüzliche Beschäftigung ausgelobte Preis von fünf Thaler N⅔. zuerkannt. Eben dieser Mann legte hierauf der Gesellschaft einen, schon vormals der Hohen Herzoglichen Regierung dargelegten, und von derselben mit Gnädigen Wohlgefallen aufgenommenen Plan vor, welcher nicht nur eine kurze, und für das Fassungsvermögen des geringen Landmanns ganz zwekmäßige Anweisung zur Erziehung und Veredlung der Obstbäume, sondern auch gute Vorschläge enthielt, auf welchem Wege die Anzucht der Obstbäume in den Bauerdörfern allgemeiner gemacht werden könne. Eine so ausgezeichnet lobenswürdige Bemühung erregte die vorzügliche Aufmerksamkeit der Gesellschaft, und es ward ihm daher, zur ferneren Ermunterung seiner nüzlich thätigen Industrie, und um auch andere aus dem Schlummer ihrer Unthätigkeit zu wecken, abermals ein freies Geschenk von zehn Thaler N⅔. zuerkannt und ausbezahlt, und die Gesellschaft behielt es sich vor, seine, für das Vaterland so nüzliche Ideen, so weit es die Grenzen ihres Wirkungs-Kreises erlauben würden, nicht unbeachtet zu lassen.

IV.

Auch war nunmehr die schon seit einigen Jahren vom Herrn Jachtmann in Berlin gewünschte Zeichnung eines Feuersparenden Back- Brau- und Waschhauses

hauses mit einer Obstdorre und mit einer Anlage zur Branntweins-Brennerey verbunden, sammt den dazu erforderlichen Material- und Kosten-Anschlägen, eingegangen. Man fand diese Idee für jede mittelmäßige Landwirthschaft ausführbar und den Forderungen der Gesellschaft völlig angemessen, daher man auch nicht weiter Anstand nahm, dem Herrn Jachtmann die zugesicherte Erkenntlichkeit von funfzig Thaler Gold nunmehro würklich auszuzahlen.

V.

Endlich hatte sich auch noch, jedoch nicht als Preis-Konkurrent der Schulmeister Nehls zu Hastorff, Amts Doberan, eingefunden, und der Gesellschaft mehrere Proben eines von ihm verfertigten Wurzelbiers, nebst einigen Vorschlägen, wie dieses, als ein gesundes und schmakhaftes Getränk bey der ärmern Klasse die Stelle des ungleich theueren Gersten-Biers ersetzen könne, eingereicht. Ob nun zwar die gutgemeinten Ideen dieses Mannes noch mancher Modifikazionen bedurften, so fand man doch den guten Willen desselben immer einiger Aufmerksamkeit werth; und da er sich persönlich eingestellt hatte, ward ihm vom vorsitzenden ersten Herrn Direktor das gebührende Lob ertheilt und zugleich zur fernerweiterigen Aufmunterung ein Geschenk von fünf Thaler Gold baar eingehändiget. Da die Fabrikate dieses Mannes für die Wirthschaften kleiner Hausleute schon in der Hinsicht Aufmerksamkeit verdienen, daß sie mit Ersparung des theuren Getreides ein gutes und gesundes Getränk liefern, so werden die von ihm mitgetheilten Vorschriften den künftigen Heften des Journals einverleibt werden.

Sodann wurden für das iztlaufende Jahr nachstehende Preise bekannt gemacht und zum Theil erneuet:

1.

Um die Idee des Herrn Jachtmanns nun auch würklich zu realisiren, ward demjenigen, der es unternehmen will, genau nach dieser Jachtmannschen Zeichnung ein Gebäude unter der Leitung eines von ihm zwar zu wählenden, aber der Sparfeurungs-Anlage völlig kundigen Meisters aufzuführen, eine Prämie von zwey Hundert Thaler N. 2/3. unter der Voraussetzung zugesichert, wenn nach vollendetem Bau die ganze Anlage von einer gesellschaftlichen Deputation untersucht und mit dem vorgelegten Plan übereinstimmend befunden worden. Diejenigen, welche geneigt sind, diesen Bau zu unternehmen, haben sich daher beim Direktorium zu melden, wobey indessen der Gesellschaft die Auswahl unter mehreren Unternehmern, aus leicht abzusehenden Gründen, vorbehalten bleibt.

2.

Drey Preise, jeder zu fünf Thaler N. 2/3. für diejenigen drey kleineren Landwirthe, die nicht Gärtner von Profession sind, welche in dem Laufe dieses Jahres eine Obst-Saat-Schule zwey Quadrat-Ruthen groß angelegt und durch sorgfälti-

ge

ge Wahl der Obstsorten, so wie durch Pflege der Saat-Schule in Erzielung der größten Anzahl von jungen Bäumen einen glüklichen Erfolg der Aussaat bewürkt.

3.

Drey Preise, jeder von zehn Thaler N. 2/3. für solche Landwirthe, die weder Guts-Besitzer noch größere Guts-Pächter sind, für diejenigen drey Hauswirthe, welche ein mehreres als hundert Pfund weissen oder zwey hundert Pfund rothen guten Kleesaamen über ihrem eignem Bedarf selbst gebauet und brauchbar geworben.

4.

Ein Preis von fünf und zwanzig Thaler Gold für jeden Einwohner Meklenburgs, er sey in der Stadt oder auf dem Lande, mithin Kaufmann, Professionist oder Landmann, oder wer er sonst seyn möge, jedoch, wie sich ohnehin versteht, mit Ausschluß der Guts-Eigenthümer, oder größerer Guts-Pächter, der wenigstens fünf und zwanzig Pott Runkel-Rüben-Syrup fabrizirt hat.

5.

Drey Preise, jeder zu fünf Thaler N. 2/3., für diejenigen drey Bauern, die bey ihrem Kartoffelbau im Großen, mithin nicht unter 6 bis 8 Drömbt Aussaat den Kartoffel-Haken zum Behäufen der Kartoffeln einführen werden. Dieser Preis wird unter den sich meldenden Konkurrenten demjenigen zugetheilt werden, der erweislich die größte Menge gepflanzt hat. Diejenigen, welchen dies Werkzeug noch nicht bekannt ist, werden es vom gesellschaftlichen Sekretariat um den Preis erhalten können, den die Gesellschaft zur Anschaffung desselben verwendet hat.

6.

Zwey Preise resp. zu zwanzig und zehn Thaler N. 2/3. für solche zwey Hausleute, Büdner, Altentheilsleute, u. s. f. die sich auf ihre Kosten anbauen, oder auch für solche Einwohner größerer oder kleinerer Städte, die sich in den Vorstädten anbauen, wenn sie erweislich darthun können, daß sie nach einer ihnen allenfalls mitzutheilenden Anweisung ein Gebäude von wenigstens 30 Fuß Länge mit Lehmschindel gedekt haben.

Daß die Konkurrenten zu allen diesen Preisen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen müssen, wird zum Ueberfluß erinnert.

Neuenwerder bey Rostock, im Juni 1803.

F. C. L. Karsten,
Herzoglicher Professor der Oekonomie,
als derzeitiger Sekretär der
Gesellschaft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0346

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zwey und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 10ten August 1803.

Bekanntmachung der Meklenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Die Meklenburgische Landwirtschafts-Gesellschaft beschäftigt sich bekanntlich seit einiger Zeit damit, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie der Geldverkehr in Meklenburg erleichtert werden könne. Die von derselben dieserhalb aufgegebenen Preisfragen sind längst gemeinkündig gemacht worden und die eingegangenen Beantwortungen auf selbige werden izt von der Kommitte geprüft. Um indessen desto zuverlässigere Hülfsmittel gegen eingerissene Misbräuche zu finden, wünscht die Gesellschaft leztere möglichst genau in ihrem ganzen Umfange zu kennen. Sie ersucht daher alle diejenigen, welche aus eigener Erfahrung mit den verschiedenen, namentlich in den Termins-Zeiten, angewendeten Mitteln bekannt sind, um scheinbaren Geldmangel, kostspielige Weitläuftigkeiten, übermäßige Provisionen, Wucher, u. s. f. zu erzwingen, diese Mittel und Erfahrungen, dem Professor Karsten als zeitigem Sekretär der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen und damit zweckdienliche abhelfende Vorschläge zu verbinden. Da es hier um die Sache selbst, nicht aber um die Personen zu thun ist, so bleibt es jedem Einsender überlassen, ob er seinen Namen verschweigen und anonym bleiben wolle oder nicht.

Zugleich hat die Gesellschaft beschlossen, den Termin zur Einsendung der Preisschriften noch bis zum 1sten September d. J. zu verlängern.

Direktorium der Meklenburgischen
Landwirtschafts-Gesellschaft.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0347

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

Unser Zeitalter rühmt sich wol nicht ganz mit Unrecht einer besondern Tendenz, auf dem Wege der Volksbildung durch verbesserte Erziehung und durch zweckmäßigern Unterricht der Jugend vorwärts zu kommen, und so allmählich das Heer der Leiden, das die Menschen umlagert, zu vermindern, und eine bessere Zukunft vorzubereiten.

Es ist jedem Menschenfreunde erfreulich, von so vielen und mannichfachen Vorschlägen zu hören und zu lesen, die alle in der Rücksicht gethan werden, nicht allein die Privaterziehung und den Privatunterricht der Kinder, sondern auch die öffentliche Erziehung und den öffentlichen Unterricht zu vervollkommen; es ist erfreulich zu hören und zu lesen, wie hier und da nicht bloß Privatleute, sondern auch Regenten und Regierungen und Consistorien auf solche Vorschläge achten und sie näher erwägen; es ist erfreulich zu hören und zu lesen, wie hier und da manche von den nützlich und anwendbar befundenen Vorschlägen in Wirklichkeit gesetzt worden sind, und noch ins Werk gesetzt werden.

Sollte der Beobachter dieser angenehmen Erscheinungen daher nicht den Muth fassen, dem Publicum einen oder den andern Vorschlag zur nähern Erwägung ans Herz zu legen, der sich unmittelbar auf die öffentliche Erziehung der Kinder und ihren öffentlichen Unterricht beziehet?

Der Menschenfreund sey nur zuerst auf etwas aufmerksam gemacht, was sich gewiß schon oft unangenehm seinem Auge dargestellt haben wird, und was er nur deßwegen nicht schärfer bemerkt hat, weil er von Kindheit an gewohnt war, es nicht anders zu sehen. Wenn wir unsere kleinern Städte und unsere Dörfer durchziehen, vorzüglich in den Monaten, wo der vom Ackerbau sich nährende Theil der Einwohner derselben seine Feldgeschäffte besorgen muß, wo der Hausvater so gut wie die Hausmutter, wo Knechte und Mägde und die erwachsenen Söhne und Töchter die Feldfrüchte zu sammeln, das Haus verlassen haben: so findet man gewöhnlich die Kinder von 2 bis 6 Jahren hin und wieder in den Straßen und an andern Plätzen entweder einzeln oder in kleinen Truppen zerstreut, sich selbst ihren Spielen und Einfällen überlassen. Ja zuweilen befinden sich auch Kinder unter ihnen von 7 bis 8 und 9 Jahren, die mit den kleinern gemeinschaftliche Sache machen und wol gar die Aufseher, die Träger und Wärter von Säugiingen oder andern Kindern seyn müssen, die noch nicht gehen können. Nur sehr selten sieht man an den Hausthüren oder unter einer schattigen Linde ein altes Mütterchen mit der Krücke oder dem Spinnrade, oder einen alten Vater, der zu kraftlos ist, irgend noch ein Geschäfft zu thun, als Aufseher von einzelnen Kinderhaufen, die ihm nicht gehorchen.

Offenbar

Offenbar sind diese Kinder unter solchen Umständen allerley Gefahren ausgesetzt, die nicht allein ihren Körper, sondern auch ihrer Seele drohen. Finden wir Kinder von 2 bis 6 und 7 Jahren auf den Straßen und an andern Plätzen allein, so gerathen sie in mannichfache Gefahren durch die vorbeifahrenden oder reitenden Menschen, durch die sich selbst überlassenen Thiere. Oft sind die Kinder noch zu einfältig, um zu wissen und überlegen zu können, auf welche Art sie den vorbeyeilenden Fuhrwerken oder Thieren aus dem Wege gehen sollen, wenn sie sie auch noch zeitig genug entdecken. Oft sind sie in ihre Spiele so vertieft, und die Gefahr ist ihnen so nahe, daß sie ihr nicht mehr entgehen können. Oft, wenn mehrere zusammen sind, verwirren sie sich selbst und laufen unter einander herum und hindern so sich, der Gefahr zu entgehen. Ist es daher ein Wunder, wenn man dann höret, daß hier und da Kinder überfahren, überritten sind, daß manche dadurch ihr Leben verloren oder ihre Gesundheit eingebüßt haben, daß sie Wunden am Kopf, Brust, Armen und Füßen erhalten haben? Ist es Wunder, wenn wir hören, daß hier und da Kinder unter die Füße und Hörner losgerissener Rosse oder Rinder gekommen seyn, daß sie von bissigen oder gar tollen Hunden verletzt worden seyen.

Die Plätze, die Kinder zu ihrem Aufenthalte wählen, bringen ihnen ebenfalls vielfältig Gefahren, wenn sie auch an denselben durch vorüberziehende Menschen und Thiere nicht gefährdet werden. Oft sind es Orte, wo die Kinder spielen, die mit allerley Schutt, mit Baumaterialien, mit Steinen, mit Holz belegt sind; oft Orte, die abhängig und steil sind; wo Graben und Löcher und Bäche, Teiche und Flüsse sind. Gerade solche Orte, die am gefährlichsten sind, werden von den Kindern am liebsten ausgesucht zu ihren Spielen, so bald sie nur etwas sich auf ihre Füße verlassen können, weil sie ihnen mehr Abwechselung gewähren. Wer kennt nicht den Trieb der Kinder zu klettern, zu springen zu — baden, so bald sie sich selbst überlassen sind.

Es kann also nicht anders seyn, als daß man hie und da von Kinder hören muß, die von einem Gerüste herab gestürzt sind und von neu errichteten Gebäuden; die unter Steinen und Bauholz sich gequetscht und oft gefährlich verwundet haben; die in Löcher und Graben gefallen und von Strömen und Flüssen mit fortgerissen sind; die hie und da mit genauer Noth gerettet worden sind oder die ihr Leben eingebüßt haben.

Hierher sind auch die Gefahren zu rechnen, daß die Kinder, wenn sie in Wäldern oder sonst unwegsamen Orten ihre Unterhaltung suchen, sich verirren; daß sie gereizt vom eintretenden Hunger oder einer sonstigen Begierde zu naschen; oder auch bloß aus kindischer Gewohnheit, viele Dinge in den Mund zu stecken, giftige Früchte genießen und ätzende beitzende Pflanzen in den Mund bringen können. Wem sind nicht Beispiele von solchen Vergiftungen bekannt, die bis zum Tode gingen?

Denken

Denken wir uns diese Gefahren, die immer mehr oder minder den Kindern drohen, je nachdem die Stadt oder das Dorf an Flüssen oder Teichen oder steilen und gefährlichen Orten liegt, weg, so entstehen dadurch, daß mehrere Kinder näher oder entfernter zusammen kommen, Gefahren für sie. Wie gern Kinder besonders Knaben, mit Stöcken und Ruthen umgehen und sie gebrauchen, um ihre Kräfte zum Theil nur zu üben, zum Theil sich auch wol an einem Beleidiger zu rächen, wie gern sie sich mit Werfen und Schlagen abgeben, weiß jeder, der Kinder beobachtet hat. Ihre kleine Uebungen kennen keine Vorsichtigkeit, jedes Instrument, was sie erhalten und regieren können, ist ihnen willkommen. Wie viele Eltern sind deßwegen nicht schon schmerzlich angegriffen worden, wenn sie von ihrer Arbeit kamen, eilten nun, ihre Kinder zu sehen und sich mit ihnen zu freuen, wo sie fanden, daß dieses oder jenes eine tiefe Wunde, durch einen Stoß oder Schlag seines Gespielen erhalten, oder daß es durch einen unglücklichen Wurf ein Auge verloren hätte, oder auf eine andere Art von seinen Gespielen beschädigt worden. Auch sind die Beispiele nicht selten, daß ein Kind dem andern das Leben raubte. Wie könnte ich hier alle Gefahren, die dem Leben und der körperlichen Gesundheit der Kinder ohne Aufsicht drohen, schildern; es ließe sich noch vieles hinzuthun, aber für den gegenwärtigen Zweck ist jene Skitze hinlänglich.

Diese Gefahren werden dadurch, daß ältere Kinder sich hier und da dazu mischen, nur selten verringert, in vielen Rücksichten vermehrt. Mischen sich Kinder, die älter sind, als die bisher beschriebene Classe, hinzu, so kann es seyn, daß diese die kleinern zuweilen vor einer herannahenden Gefahr warnen, oder sie gar aus derselben herausreissen. Da aber sehr selten in Kindern von 8 bis 10 Jahren viel Ueberlegung und Besonnenheit statt findet, besonders bey Knaben: so wird in den mehrsten Fällen die Gesellschaft solcher größeren den kleinern schädlich werden.

Ihr Beispiel wird vorzüglich auf die kleinern wirken. Die gefährlichen Handlungen, die die größeren vor den Augen der kleinern unternehmen und wegen ihrer Kräfte glücklich bestehen, werden die kleinern nachzuahmen suchen, und gerade dadurch in die größten Gefahren gerathen. Sie werden dadurch zu Handlungen verleitet werden, an die sie ohne das Beispiel größerer Kinder gesehen zu haben, nicht gedacht hätten.

Die Gefahr des Schadens, den Kinder untereinander sich selbst zufügen können, wird um so mehr hier eintreten, da die größeren Kinder, durch ihr größeres Kraftgefühl veranlaßt, sehr leicht die schwächeren kleinen überwältigen und stärker verletzen können. Es wird oft der Fall eintreten, daß diese größeren die kleinern tyranniſiren und zu Handlungen zwingen werden, zu welchen die kleineren keine Lust hatten. Was für Balgereien und Schlägereien hieraus entstehen, kann man denn oft genug mit ansehen, wenn etwa das bisher unterdrückte Kind sich einmal widersezt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0350

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Drey und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 17ten August 1803.

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

(Fortsetzung.)

Sind die größern Kinder nun besonders zu Pflegern, Wärtern und Trägern der kleinern bestellt, besonders der Säuglinge und derer, welche noch nicht selbst gehen können; so werden für diese armen Verlassenen die mannichfaltigsten Gefahren entstehen.

Auch den besten, besonnensten und sanftmüthigsten der erwachsenen Kinder muß jezuweilen die Last, ihre kleinen Brüder und Schwestern zu tragen und an sie angekettet zu seyn, schwer werden, besonders wenn die Kleinen von Hunger, Durst und Ungeduld, Unreinlichkeit und Nässe oder Hitze anfangen zu weinen und zu schreien.

Welche Mittel können unwissende Kinder anwenden, um die weinenden Kleinen zufrieden zu stellen? In den meisten Fällen die unzweckmäßigsten und gefährlichsten. Sie stopfen sie voll Speise, oder in Ermangelung derselben, geben sie ihnen Dinge zu genießen, die ihnen äußerst schädlich sind; geben ihnen Spielereien in die Hände, die die Kleinen verletzen können, springen mit ihnen, schaukeln sie, schäkern mit ihnen und kitzeln sie, und setzen durch alle diese Handlungen, die sie nicht mit Vorsicht unternehmen können, in Gefahr. Hier stürzt der kleine Kinderwärter mit seiner geliebten Bürde, die er durch laufen und springen beschwichtigen will, und fällt auf seinen kleinen Liebling; dort verrenkt er dem kleinen Bruder oder der kleinen Schwester, die er schaukelt, einen Arm. Hier macht er durch sein Kitzeln Gelegenheit, daß sein kleiner Wärter einen Bruch bekommt, und dort

wird das Schäkern und Kitzeln eine traurige Vorbereitung für den Wärter, geschlechtliche Entdeckungen zu machen und das Mittel zu finden, seinen Wärtling auf die Art zum Schweigen zu bringen, die übelgesinnte Ammen zuweilen anwenden sollen, ihre Säuglinge zufrieden zu stellen.

Wenn wir uns nun auch bey den unmündigen Kindern, die ihren ältern noch unverständigen, gutgesinnten Geschwistern zur Wartung anvertraut sind, nicht diesen Zustand des Weinens und der Unzufriedenheit denken; wenn wir die kleinen Geschöpfe auf den Armen ihrer selbst noch schwachen Wärter sehen, jede Minute in Gefahr, herabzustürzen oder aus den ermatteten Armen herunter zu gleiten; wenn wir sehen, wie sie mit dünnen fast zu Stricken zusammen gerollten Tüchern an ihren kleinen Wärter oder an ihre kleine Wärterin angeschnürt sind, wie oft die zarten Füße und Arme, und der weiche Körper gewaltsam gepreßt, verbogen und gedrückt ist: sollen wir da nichts für die Gesundheit dieser armen verlassenen fürchten; soll uns das Herz da nicht beklemmt werden, und sollen wir nicht den armen Wärtling und den Wärter zugleich bemitleiden?

Blicken wir aber auf die Wärter und Wärterinnen unter den 7 bis 10jährigen Kindern, die ihre unmündigen Pflegbefohlenen mit der jenen Jahren gewöhnlichen Unbesonnenheit, mit Leichtsinn behandeln, die, wie das meistens unter den Kindern der niedern Klassen der Fall ist, gefühllos wild und ungehorsam nur mit äußerstem Widerwillen die Pflege ihrer noch kleinern Geschwister übernehmen, wie sehr werden wir da den Zustand der Unmündigen bejammern müssen? Zu den bisher beschriebenen Gefahren werden nun noch wirkliche Grausamkeiten hinzukommen.

Der leichtsinnige, unbesonnene, lieblose Wärter seines unmündigen Bruders oder seiner noch lallenden Schwester, wird eilen, mit seiner Last aus den Augen seiner Eltern zu kommen, wird seinen Pflegling auf den Boden, gleichviel ob an einen gefährlichen oder sichern Ort setzen, und wird seinen Spielen nachgehen und seinen Launen, wird sich mit andern herumbalgen und seinen Pflegling oft ganze Stunden vergessen — wird ihn der Unreinlichkeit, den Fliegen und Mücken und anderm Ungeziefer Preis geben; Hunde und Katzen und andere sonst auch unschädliche Thiere werden zu den Kleinen kommen, angelockt etwa durch das Brodrindchen oder eine ander Speise, die dem Kinde gegeben wurde, und werden das Kind verletzen, wenn es sich etwa sträubt, seine Speise herzugeben oder wenn es in seinem Spiele dem Thiere zu wehe thut. Nur das Geschrey und vielleicht auch nicht allemal wird den Wärter herbey rufen, und seine Ungeduld und den Mißmuth, von seinem Spiele abgerufen zu seyn, wird ihn grausam genug machen seinen Pflegling zu schlagen, zu stoßen oder zu kneifen. Doch ein Vorhang falle jetzt über das Gemälde aller der Gefahren und der unverdienten Schmerzen, die den Körper der Kinder von der zahlreichsten Klasse der Bewohner Deutschlands umringen. Der beobachtende Leser wird finden, daß kein Zug zu stark, keiner zu viel ist, sondern daß alle Züge im Ganzen genommen noch zu schwach sind, daß mehrere hierhergehörige noch fehlen.

Noch

Noch müssen wir unsre Blicke auf die sittlichen Gefahren und den sittlichen Schaden, denen die aufsichtlosen Kinder der Landbewohner und der Bewohner kleiner Städte ausgesetzt sind, wenden. Nach genauen psychologischen Beobachtungen ist es wol unstreitig wahr, was auch dagegen eingewendet wird, daß das Beispiel, es sey gut oder böse, schon auf den Säugling wirke, sobald er sich der Gegenstände um sich bewußt zu werden anfängt, und daß er sich an Bewegung und wenn man so sagen darf, Handlungen gewöhne, die er oft sehen und hören muß. Es ist also keinesweges gleichgültig, welchen Wärter oder welche Wärterin der Säugling habe. Es ist immer Pflicht, einen solchen zu wählen, der die besten Sitten und Gewohnheiten hat, so viel es uns in unsrer Lage möglich ist.

Schon der Säugling muß dadurch, daß er einen unverständigen, unbedachtsamen, ungezogenen Wärter hat, zu allen den unsittlichen Gewohnheiten, die der Wärter an sich hat, vorbereitet und eingeweihet werden, wenn der Wärter nach freier Willkühr ohne Aufseher, der ihn korrigirt, mit dem Säugling handeln kann. Selbst wenn der kleine Wärter des noch kleinern Wärtlings auch noch so wohlgezogen und wohlgesittet ist, so muß der Wärtling doch manche üble Gewohnheit annehmen, da der kleine Wärter nicht Verstand und Erfahrung genug hat, seinen kleinen Pflegling gehörig zu behandeln; daß er nicht Veranlassung gäbe, wodurch der kleine Pflegling zum Eigensinn, zum steten Weinen und steter Unzufriedenheit gewöhnt werde.

Ist der Wärter aber selbst bösartig, so wird der kleine Pflegling nach und nach alle die bösen Gewohnheiten, die bösen Mienen und Sitten annehmen, die der größere Wärter an sich hat. Dieß wird um so leichter geschehen, je früher sich das Bewußtseyn in dem Säuglinge oder Pfleglinge entwickelt und je schneller er im Aufdämmern des Verstandes vorwärts geht. Diese bösen angenommenen Sitten werden um so mehr hervorbrechen und um desto schwerer auszurotten seyn, je länger der bösgesittete Wärter dem Säuglinge oder Pfleglinge bleibt, und je später die Eltern den Keim derselben entdecken.

Weniger zu läugnen ist aber der Einfluß des Beispiels auf die Kinder, die zu gehen und zu reden anfangen. Daß die Aufsicht ungezogner älterer Kinder über diese gefährlicher sey, findet daher weniger Widerspruch.

Es ist also nicht zu verwundern, daß der kleinere Pflegling zänkisch zu werden anfängt, wenn der unerwachsene Wärter es ist, daß der Pflegling laut schreiet, leicht kreischt, ungestüm fordert, eigensinnig widerstrebt, wenn sein Wärter das alles thut; es ist nicht zu verwundern, wenn der Pflegling näschig, unbeständig und furchtsam wird, wenn es sein Pfleger ist.

Woher kommt es, daß so viele kleine Kinder, die noch auf den Armen getragen werden, schon gern die schlagen, die ihren Willen nicht thun, sich wälzen und ungebärdig stellen, wenn sie etwas nicht erhalten konnten?

Ihre Wärter hatten entweder zum Theil selbst diese Unart an sich oder hatten nicht Verstand genug, den Forderungen der Kleinen auszuweichen.

Lassen wir diese größern Kinder, die die Aufseher und Träger ihrer kleinen Brüder und Schwestern sind, unter Kindern von 2 bis 6 und 7 Jahren entweder nur zuweilen gerathen oder beständig unter ihnen ohne Aufsicht seyn: so werden sie diesen jüngern und schwächern die Lehrer aller der Unarten, die sie selbst an sich haben und die außer dem die kleinern Kinder nicht gekannt haben würden.

Schon von selbst ahmet das Kind gern denjenigen nach, die es für größer, stärker und klüger hält, wenn es aber nun noch dazu von dem größern aufgemuntert wird, durch Versprechen, Drohen, Lob und Spott und Zwang, wie dieß natürlich folgen muß, wo die Kinder ohne Aufsicht vermischt sind, so müssen die jüngern gar bald in alle die Unsittlichkeiten, die die ältern an sich haben, eingeweihet werden und manches Böse lernen, was sie unter sich nicht gelernt hätten; so werden sie manches zu thun wagen, wozu sie sich ohne das Beispiel eines Größern nicht unterstanden hätten.

Wenn wir auch die Klasse von Kindern, von denen wir hier hauptsächlich reden, nur allein unter und neben einander lassen, ohne Aufsicht, wie dieß der Fall meistentheils auf den Dörfern und in den Städten ist, deren Bewohner daher durch ihre Feldgeschäffte ganze Tage von den Kindern entfernt werden, so muß die Sittlichkeit der Kinder leiden. Ein jedes der kleinen Kinder bringt die einmal aus ihm selbst emporgekeimte Unart und die sonst schon angenommene mit in die Gesellschafft seiner Gespielen, wo diese Unarten, wie Unkraut in einem Garten ohne Gärtner, üppig fortwachsen können, es theilt diese Unarten seinen Gespielen mit, die sie willig annehmen, da niemand ist, der sie warnt und abhält. So pflanzen sich die Unarten wechselseitig aus einem Kinde in das andre hinüber — und diese Unarten werden herrschend unter allen denen, die sich oft sehen — breiten sich in ganzen Städten und Dörfern aus.

Wie schwer muß es seyn, alle diese Unarten, die mit vermehrten Jahren zu großen Fehlern und Lastern wachsen müssen, auszurotten!

Ist es denn noch unerklärlich, wenn wir so oft über den Unfug klagen hören, den die Kinder treiben, ehe sie noch in die Schule gehen; wenn wir hören, daß selbst die Schulen so wenig die Sitten verbessern? Mitten in diesen aufsichtlosen Kinderhaufen müssen neue Fehler und Verbrechen hervorkeimen, die sonst nicht würden hervorgekeimt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0354

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Vier und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 24sten August 1803.

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

(Fortsetzung.)

Der Trieb der Thätigkeit, der Trieb der Neugierde, der Trieb der Selbsterhaltung und des Selbstschutzes, alle diese schönen Naturtriebe indeß treiben üppige Sprößlinge, die das Verderben der Kinder und den Schaden der Eltern und Gemeinden vorbereiten. Der Mangel an Aufsicht gewöhnt die Kinder an eine zügellose Freiheit, die jeden Zwang, wenn er auch noch so wohlthätig ist, haßt, und mancher Knabe und manches Mädchen kann hinterher nicht wieder an die Aufsicht gewöhnt werden, sie bleiben in ihren höhern Jahren widerspänstig, ungehorsam und hartnäckig. Die Strafloſigkeit, mit der sie selbst erkannte schlechte Handlungen begehen, macht sie dreist, weiter fortzuschreiten und andere noch strafbarere zu unternehmen. Der Drang, etwas zu thun, bringt sie oft selbst an einander, daß sie sich schlagen und balgen, und das Gefühl ihrer Kräfte dazu, daß sie andere necken, zugefügte Beleidigungen zu ahnden suchen.

Oft wenn sie Mangel an Beschäfftigung und Spielen haben, gehet ihr Wirken auf die Gegenstände über, die in ihrer Nähe sind, und sie bauen und brechen, was sie finden; sie eignen sich zu, was ihnen aufstößt und Vergnügen macht.

Wird diese Schilderung der moralischen Verschlimmerung der Kinder nicht dadurch nur leider zu sehr bestätigt, daß die Eltern schon so früh über die Widerspänstigkeit ihrer Kinder, über ihren Trotz, ihren Eigensinn, über ihre Neigung, Rache zu nehmen, über ihre Unbesonnenheit, sich gefährliche Dinge zu unterfangen, über ihre Naschhaftigkeit, ihre Hinterlist und Lügen klagen? Wird nicht oft

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0355

von den Reisenden darüber geklagt, daß die Kinder unhöflich, unbescheiden, so gar unverschämt gegen sie gewesen seyen? Sind die Beispiele selten, wo müßige Kinder, besonders Knaben, die Reisenden, die durch ihre Oerter gingen, verfolgt, geneckt, geschimpft und auf andere Art beleidigt haben?

Wie sehr wird geklagt, daß die Kinder in manchen Oertern zur Grausamkeit geneigt seyn, daß sie Thiere tödten und quälen, daß sie Pflanzen und Bäume zu Grunde richten, daß sie Anlagen verunstalten! Thun dieß auch nicht immer und vielleicht nur sehr selten Kinder von den Jahren, von welchen wir jetzt hauptsächlich reden, so lernen sie doch in diesen Jahren hauptsächlich durch Uebung im Kleinen, durch Necken und Schimpfen ihrer selbst untereinander, durch Martern und Quälen der Insecten, durch Verwüstung von Blumen auf Wiesen und Aeckern, durch Zerstörung der kleinen Anlagen ihrer Gespielen und durch die Lehren und Beispiele der größern jene Ungezogenheiten und groben Fehler, welche auszurotten sich vergeblich der Lehrer in der Kirche oder Schule bemüht.

Eine Gefahr, die bey der Aufsichtslosigkeit der Kinder ihrer Moralität drohet, muß hier besonders bezeichnet werden. Mädchen und Knaben sind gewöhnlich miteinander in dieser Gesellschaft vermischt. Es kann nicht anders seyn, als daß die Kinder sehr bald die Geschlechtsverschiedenheit unter sich entdecken werden. Dieß gibt dann Gelegenheit unter ihnen zu kindischen Untersuchungen und Fragen, zu Betastungen, und wird schon Vorbereitung zur frühern Entwickelung des Geschlechtstriebes, es wird der Grund einer Schamlosigkeit, die sich nachher bey mehrern Jahren beider Geschlechter, selbst noch in den Jünglingsjahren zeigt. Derjenige, welcher weiß, welchen Schutz die Schamhaftigkeit der Keuschheit gewährt, und welchen Schatz an Thatkraft und Genußfähigkeit, Keuschheit umschließt, wird nicht genug besorgt seyn, durch Erhaltung und Vermehrung der Schamhaftigkeit für die Keuschheit unsrer Jugend zu sorgen. Wer tiefer in die kindischen Spiele der Kinderhaufen hineingeblickt hat, wo sie so anhaltend ohne Aufseher waren, wie die Kinder unsrer Bauern und der Bewohner kleiner Städte, wird auch die Gefahren bemerkt haben, die aus solchen Versammlungen der Kinder ihrer Keuschheit entstehen.

Einige Eltern auf dem Lande und in kleinen Städten, die ihr Beruf aufs Feld treibt, sind von den großen Gefahren, die ihren zurückgelassenen Kindern drohen, überzeugt. Sie wenden also zwey Mittel an, ihre Kinder gegen diese Gefahren zu schützen.

Einige verschließen ihre Kinder heim in ihre Wohnstuben oder Häuser oder Höfe. Dieß thun mehrere. Andere nehmen sie mit sich ins Feld. Dieß geschieht nur selten.

Daß dieß erste Mittel den Kindern, die eingeschlossen sind, eben so gefährlich werden könne, als das frey herumlaufen lassen, wird sogleich erhellen, wenn wir die folgenden Bemerkungen durchlaufen.

Die

Die Kinder, die so eingeschlossen werden, sind hierdurch zur Langenweile verdammt. Es wird nur eine kurze Zeit seyn, in der sie sich so beschäfftigen werden, wie sie beim Weggehen ihrer Eltern angewiesen wurden; die Lebhaftigkeit der Kinder, die gesund sind, wird ihnen nicht lange erlauben, bey einem und demselben Spiele und wenn es auch das unterhaltendste wäre, zu verweilen, da ihnen besonders kein neuer Reitz durch die Gesellschaft gegeben wird, die daran Theil nimmt. Selbst ein schläfriges phlegmatisches Kind wird halbe Tag lang nicht immer mit dem nämlichen Spiele, in derselben Lage zubringen können, daß es nicht seine Lage zu verändern wünschte, daß nicht sein Thätigkeitstrieb einmal erweckt würde. Dieser Thätigkeitstrieb, der so wohlthätig ist, indem er das Kind treibt, seine Kräfte zu gebrauchen und zu entwickeln, wird es leiten, mancherley Ideen zu fassen und mancherley Dinge auszuführen, die nicht allein ihm, sondern auch andern schädlich werden können. Was ist natürlicher als, daß das Kind, das seine Kräfte fühlt und zu gebrauchen lernt, versuchen wird, seinen Wirkungskreis zu erweitern, alles das kennen zu lernen, was im Hause und der Stube, im Hofe oder Garten anzutreffen ist.

Es wird jedes vorzufindende Werkzeug seiner Eltern, jedes Thier, womit es eingesperrt ist, dazu zu gebrauchen suchen, Mannigfaltigkeit in seinen Aufenthalt zu bringen; es wird sich verwunden, die Werkzeuge verderben und selbst mit vieler Gutmüthigkeit sich im Spiel mit dem eingeschlossenen Hunde und Kater erzürnen, und das Thier mishandeln und von ihm verletzet werden. Es wird Schlösser und Riegel aufzumachen suchen, um neue Materialien zu seinem Zeitvertreibe zu finden. Es wird die Nahrungsmittel, die ihm gegeben wurden, aus Langerweile genießen und sich Vielfräßigkeit angewöhnen, sich ungesund machen; es wird neue Nahrungsmittel aufsuchen und bessere, und sich zur Naschhaftigkeit und Dieberey gewöhnen. Ist nichts mehr vorhanden, seine Langeweile zu unterbrechen; und scheint es ihm immer möglich, so wird es sein Gefängniß zu erweitern suchen, es wird aus der Stube klettern durchs Fenster, aus dem Hause und aus dem Hofe über Zaun, Mauer und Wände; im Garten wird es alle Bäume beklettern, um auf die Straßen zu schauen und mit Bekannten zu sprechen — und vielleicht hinauszusteigen oder sie hineinzulocken. So wird es in viele Gefahren gerathen, herabzustürzen und Arme und Füße zu beschädigen. Es wird gereitzt werden, auf allerley List zu denken, wenn die Eltern solche Streiche entdecken und sie unter angedroheter Strafe verbieten. Zum Lügner wird es gestempelt werden, seine Streiche zu verhehlen.

Werden zwey oder mehrere zu gleicher Zeit eingeschlossen, so wird das Spiel sie eine längere Zeit unterhalten; da es aber nicht halbe Tage lang in einem fort anhalten kann, und das gestrige angenehme Spiel heute widrig seyn wird, so werden sie doch endlich auf den Gedanken kommen müssen, einen andern Zeitvertreib zu suchen, und die Einfälle mehrerer werden in kürzerer Zeit zu aller der Un-

ordnung

ordnung und gefährlichen Unternehmung des Hausdurchsuches, des Gebrauchs gefährlicher Werkzeuge, des Aussteigens kommen, zu denen ein einziger nach längerer Einsamkeit erst geführt werden mußte.

Sind indeß die eingesperrten Kinder in ihrer Wirksamkeit auf alle Weise so sehr beschränkt, daß sie auf keinen gefährlichen Einfall kommen, und wenn sie ihn hätten, ihn ausführen könnten, so wird dieß ihnen schon gefährlich, daß sie sich selbst nahe sind — es mag eins allein oder 2 — 3 zusammen eingeschlossen seyn. Beschäfftigung muß das Kind haben — und wenn sein Spiel ihm keine mehr gibt, so sucht es dieselbe anderwärts und sollte es dieselbe auch nur an sich finden — indem es sich Grimassen, üble Gewohnheiten angewöhnt, indem es sich selbst, seinen Körper und seine körperliche Theile beschauet und damit spielt. Sind mehrere zusammen, so wird eins an den andern Entdeckungen machen. Zu welchen traurigen Folgen solche Entdeckungen die beschäfftigungslosen Kinder in der Einsamkeit führen, können alle Erzieher sagen — und haben es genug gesagt; können alle Schulanstalten beweisen, die die Kinder zu mönchischer Einsamkeit verdammten. Wehe dann der Jugend, die in friedlicher Stille bey einander im Winkel sitzt! Wehe den Knaben und Mädchen, die die Einsamkeit suchten und kein Geschäfft als nur sich selbst hatten! Es wäre besser, sie stürmten und lärmten und zerbrächen manches Glas und manche Fensterscheibe und selbst einen Arm und einen Fuß, als daß sie in friedlicher Stille in den Winkeln sich an einander drängen und mit den Spielen bekannt werden, die so viele Kinder und Jünglinge und Mädchen ins Grab rissen und noch reissen, und ihnen die Blüte der Jugend von den Wangen strichen und sie zu wandelnden Leichen machten.

Ist es noch nöthig, mehr von dem Schaden zu sagen, den das Einschliessen der Kinder in die Häuser auf sie selbst, und folglich auch auf die Eltern hat? Rechnen wir auch alle diese traurigen Folgen dieses Verfahrens weg, indem wir einen glücklichen Zufall annehmen, der die Kinder hindere, auf jene genannten Ausschweifungen zu gerathen: so muß das Einschließen selbst schon eine nachtheilige Wirkung auf die Seele und den Körper der Kinder haben.

Dadurch daß sie eingeschlossen sind, müssen sie stets die eingeschlossene und durch den stetigen Aufenthalt in den Stuben und Häusern verdorbene Luft einathmen; sie werden gehindert, sich die Bewegung zu machen, die Kindern nothwendig ist. Ihre Gesundheit muß dabey leiden. Ist ihnen erlaubt, im Garten ihren Aufenthalt zu haben, so fällt dieß zwar einigermaßen weg; wie viele Landleute oder Kleinstädter haben aber Gärten, die so groß sind, daß Kinder darin sich bewegen können, und nichts zertreten und verwüsten? Ungeschickter im Gehen und Bewegen, im Gebrauche der Hände und Füße, müssen die Kinder bleiben, die so eingeschlossen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0358

Rostockſche
neue gemeinnützige
Aufſätze für den Stadt- und Landmann.

Fünf und dreißigſtes Stück.

Mittwochs, den 31ſten Auguſt 1803.

Von der Aufſicht der Landleute auf die kleinern Kinder, inſonderheit zur Zeit der Feldgeſchäffte.

(Fortſetzung.)

Dadurch, daß die körperliche Geſundheit in den meiſt ſehr unreinlichen und ungeſunden Stuben, Höfen und Häuſern der Landleute leidet, muß auch die Seelenkraft der Kinder vermindert und ihre Entwickelung ſehr verſpätet werden. Müſſen nicht Kinder, die zuweilen zwey bis drey Monate lang täglich 6 bis 12 Stunden von aller menſchlichen Geſellſchaft geriſſen, in einem dunkeln finſtern Hauſe wie in einem Kerker oft allerley Ungemach erdulden, ſich vor dem Anblicke der menſchlichen Geſellſchaft ſcheuen, müſſen ſie nicht blöde und albern jede Anrede fliehen, muß nicht ihr Verſtand und die Fähigkeit zu reden, in ihrer Entwickelung aufgehalten werden?

Iſt es ein Wunder, wenn uns daher die Bauernkinder und die Kinder der Bewohner kleiner Städte mit ſo furchtſamen wildem Blicke anſehen, wenn ſie uns fliehen und ſelbſt unſern freundlichſten Einladungen trotzen? Iſt es Wunder, wenn dieſe Schüchternheit im ganzen Leben nicht wieder aus der Seele des Menſchen zu bringen iſt? Iſt es Wunder, wenn dieſe Scheu und die damit verbundene Unfähigkeit, neue Begriffe zu faſſen, in Blödigkeit des Verſtandes ausartet? Iſt es Wunder, wenn dieſe Blödigkeit des Verſtandes ſelbſt mit den Jahren nicht weicht? Daher die ſo oft traurige Erſcheinung, daß man ſo viele Blödſinnige und Alberne auf dem Lande und in den kleinern Städten antrifft.

Wir haben noch nicht bemerkt, welche unglückliche Zufälle dieſe eingeſchloſſenen Kinder treffen können, die ſich nicht ſelbſt zu helfen und zu befreien im

Stande sind, wenn sie von ohngefähr fallen, sich verwunden, dursten, etwas zerbrechen und sich klemmen.

Wer muß nicht hieran denken, wenn er die kleinen Städte und Dörfer durchwandert und unter den kleinern Kindern des beschriebenen Alters so viele unförmliche Gestalten, so viel bleiche und aufgedunsene Gesichter siehet, hier an solchen Orten, wo die größere Reinigkeit der Luft, die größere Einfachheit in Speisen und Trank das Blut röther färben müßte.

Nein auch diese Art der besorgten Eltern, ihre Kinder gegen Unfälle zu schützen, die ihnen sich selbst auf den Straßen überlassen, zustoßen können, kann nicht empfohlen, nicht geduldet werden, wenn wir es redlich mit den Menschen meinen, wenn wir den Namen von Menschenfreunden verdienen wollen.

Erlauben wir den Eltern, ihre Kinder mit in die Felder an die Arbeit zu nehmen? Vielleicht wäre dieß der beste Ausweg, wenn nicht den Eltern hieraus ein großer Berg von Beschwerden entstünde, die Aufsicht zu führen über die Kinder während der oft sehr starken Arbeit, ihre thörichten Einfälle mit Geduld zu verbessern, zu einer Zeit, wo der herabrollende Schweiß des Angesichts und die Ermüdung und die Emsigkeit, die Arbeit zu vollenden, es schwer macht, Geduld zu haben, die Kinder zu wahren vor den oft schädlichen, gefährlichen Instrumenten des Ackers und vor dem Ackervieh; die zarten Kinder zu schützen vor der brennenden Sonnenhitze, ihre Nahrung, Speise und Trank hinlänglich mit hin zu tragen, sie zur steten Geduld anzuhalten, bey der lang anhaltenden Arbeit und der Langenweile, die die zusehenden Kinder haben müssen.

Wie viele von den Bauern und Bäuerinnen, wie viele von den ackerbauenden Städtern und Städterinnen werden alles dieß thun können, dieß zu thun Verstand genug haben und Willen dazu finden. Wie beschwerlich wird es schon mancher Mutter, die Säuglinge mit zu nehmen und ihren Bedürfnissen genug zu thun! Wie sehr würde die Arbeit dadurch aufgehalten werden? Würde nicht oft die Erhitzung im freien Felde, ohne Schutz gegen die brennenden Sonnenstrahlen und ein Augenblick, in dem die Mütter die Kinder vergäßen, oder ein plötzlich einfallender Regenguß den noch nicht abgehärteten zarten Geschöpfen schaden?

Wer könnte, wer wollte verlangen, daß so die Eltern ihre Kinder mit sich in das Feld nähmen? Wer könnte die Leute dazu zwingen?

Sehen wir aber überall Schaden für die Kinder der ackerbauenden Bewohner unserer Städte und Dörfer, sowohl wenn sie auf den Straßen allein umherschwärmen und wenn sie eingeschlossen, als auch wenn sie von den Eltern mit an die Orte getragen werden, wo die Arbeit ist, so müßte es ja in den Augen des Menschenfreundes ein verdienstliches Werk seyn, eine Einrichtung zu treffen oder vorzuschlagen, wodurch allen den mannigfaltigen Uebeln begegnet würde, die den Kindern unsrer Landwirthschaft treibenden Mitbürger drohen, und womit wir der schon mit mühseliger Arbeit belasteten Menschenklasse nicht eine neue Beschwerde auflegen.

Wir

Wir finden in jedem Dorfe, in jedem Flecken, in jeder kleinern und auch wol größern Stadt, Männer angestellt, die für die Hausthiere der Einwohner derselben sorgen, sie aus den Ställen und Höfen ins Feld auf die Weide und in die frische Luft führen, auf sie Acht geben und sie vor Schaden bewahren müssen. Eine jede Thierklasse hat ihren eignen Hüter oder Aufseher. So bestellen die verschiedenen Gemeinheiten sich Hüter oder Hirten für ihr Rindvieh, sie nehmen Hüter an für ihre Schweine, Hüter für ihre Gänse und wenden Sorgfalt darauf, gute Hirten ihrer Schafe zu bekommen. Sie scheuen sich nicht, diesen Hütern einen Lohn festzusetzen, der zuweilen nicht unbeträchtlich ist, wenn die Gemeinheit oder die Mitglieder derselben, die sie angestellt haben, nicht unvermögend sind. Dieser Kostenaufwand wird auch ihnen hinlänglich dadurch ersetzt, daß sie nun ohne Zerstreuung ihre Arbeit verrichten können und sicher sind, ihr Vieh werde keinen Schaden nehmen oder anrichten. Sollten nicht die mehrsten von unsern ackerbautreibenden Mitbürgern auf ihre kleinen Kinder, die ihnen noch nicht beystehen können, einen eben so großen Werth setzen, als auf ihr Hausvieh? Sollten sie nicht, wenn man sie dazu veranlaßte, sie auf den Schaden aufmerksam machte, dem die mehrsten ihrer Kinder nicht entgehen können, der auf die Eltern zurückfließet, wenn sie so aufsichtslos umherschwärmen oder eingesperrt werden oder umher geschleppt in den Feldern; wenn man ihnen zeigte, welchen Vortheil Kinder und Eltern durch eine Aufsicht gewinnen; sollten sie nicht geneigt seyn, mit einem verhältnißmäßig geringen Kostenaufwande, gern eine solche Aufsicht für ihre Kinder zu veranstalten? Oder wäre es nicht Pflicht der Landesregierungen, die für das Wohl aller Mitglieder des Staats zu sorgen, durch gute Gesetze und Anstalten das Wohl derselben zu befördern haben, wenn sie die vielen Gefahren und den häufigen Schaden erkennen, die den kleinern Kindern der zahlreichsten Klasse ihrer Unterthanen drohen, selbst Hand an das Werk zu legen und eine Aufsicht über die kleinern Kinder an jedem Orte zu bestellen?

Es sey erlaubt, hier den **ersten Entwurf** zu einer solchen Aufsicht für Kinder von 2 bis 5 und 6 Jahren meinem deutschen Vaterlande vorzulegen, damit er geprüft, verbessert und angewandt werde.

Es wird in jeder Gemeinheit eine Person angenommen, die vernünftig, gut gesinnt und noch stark und gesund ist, um die Aufsicht über die Kinder der Gemeinheit, von 2 — 5 — 6 Jahren zu übernehmen.

Sie wird auf die Monate angenommen, in welchen die Einwohner der Gemeinheit am meisten auf dem Felde beschäfftigt ihre Kinder sich selbst überlassen.

Diese Zeit fällt in die Sommer- und ersten Herbstmonate.

In diesen Monaten sendet jede Familie ihre Kinder von besagtem Alter jener Person zur Aufsicht zu.

Sollen Kinder unter die allgemeine Aufsicht gesendet merden, die noch nicht gehen und sprechen können, so müssen die Eltern derselben dafür sorgen, daß ein

ein älteres Kind von etwa 7 bis 8 Jahren jene Kleinen dorthin bringe, hebe und trage und unter der allgemeinen Aufsicht pflege.

Mittags können die Kinder von der allgemeinen Aufsicht entlassen werden, damit sie daheim essen und daß die zur Aufsicht bestellte Person ebenfalls essen könne.

Oder wenn es der Fall ist, daß viele Eltern im Felde an der Arbeit bleiben und Mittags nicht ins Dorf kommen, so bleiben die Kinder unter der allgemeinen Aufsicht und genießen da ihr Mittagsessen, was sie früh mit zur allgemeinen Aufsicht bringen und dort niederlegen.

Diese Speisen müssen in etwas trocknem bestehen, was gut aufgehoben werden kann und nicht Veranlassung gibt, daß der zur Aufsicht bestellten Person bey Wiederaustheilung derselben Beschwerden gemacht werden. Die Abendmahlzeit ist ja dann ohnedem in der Jahrszeit bey den Feldarbeitern die Hauptmahlzeit.

Es muß eine Stunde bestimmt seyn, in welcher das Kind der allgemeinen Aufsicht zugesendet wird; eben so eine Stunde am Abend, in welcher das Kind abgeholet oder heimgesendet wird.

Ueber die Zahl der Kinder, die zu einer allgemeinen Aufsicht gesendet werden, kann nichts entschieden werden. Je leichter die Zahl zu übersehen ist, je wachsamer, scharfsichtiger und vernünftiger die zur Aufsicht bestellte Person ist, je zweckmäßiger wird die Aufsicht seyn.

Da die ganze Aufsicht dahin gehen soll, die Kinder den Gefahren auf der Straße zu entziehen, sie in freier Luft zu erhalten und ihnen die wohlthätigen Wirkungen derselben zu versichern: so ist nöthig, daß ein Ort bestimmt werde, wo die Kinder sich unter der allgemeinen Aufsicht versammeln.

Zu diesem Behufe muß ein freier offner Platz gewählt werden, der die Aussicht wenigstens in einige Himmelsgegenden hat, sonnig ist, aber zugleich auch Schatten darbietet, um gegen die Sonnenhitze zu schützen.

Das Spiel der Kinder an diesem Orte wird am besten von Statten gehen, wenn der Platz zur Hälfte mit Rasen, zur Hälfte mit Sand bedeckt ist, daß die Kinder nach Gefallen sich darauf wälzen, springen und laufen können, ohne sich zu stoßen und zu ritzen, wenn sie fallen.

Der Platz muß rings herum mit einer Barriere umgeben werden, daß keine wilden und erzürnten Thiere dahin gelangen können, um den Kindern Schaden zuzufügen.

Es können hier allerley Anlagen gemacht werden, die dazu dienen, den Kindern zu Spielen Gelegenheit zu geben und sie mannigfaltiger zu machen. Dieser Platz muß in der Mitte eine Stelle haben, die überdeckt ist mit einem Dache, wohin sich die Kinder im Falle eines Regens begeben können.

Einige Bänke und Tische müssen hier angebracht seyn, worauf dann die Kinder ruhen und ihre kleinen Beschäfftigungen anfangen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0362

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sechs und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 7ten September 1803.

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

(Fortsetzung.)

Ein vergitterter und bedeckter Brunnen muß in der Nähe seyn, daß die Kinder nach Erlaubniß den Durst löschen können.

Eben so müßte ein Schrank da seyn, wenn die Kinder ihr Mittagsessen mitbringen und unter der allgemeinen Aufsicht verzehren sollten.

Einige Stellen, wo die Kinder ihren natürlichen Bedürfnissen abhelfen, müßten in der Nähe seyn, so daß es keinen übeln Anblick gäbe und die Ausdünstungen derselben nicht auf den Platz selbst hindrängen und ihn ungesund machten.

Der ganze Platz muß reinlich gehalten werden von Schmutz, Steinen und Holz.

Der Platz könnte zugleich zum Verschönerungs-Platze des Orts gemacht werden.

Der Aufsicht führenden Person muß das Recht gegeben werden, über die Vergehungen der Kinder Strafen zu verhängen, weil sonst ihre Aufsicht nicht lange wirksam bleiben würde.

Der Prediger des Orts und der Schulmeister, der Kirchenvorsteher oder Schulze des Orts sind verpflichtet, diesen Versammlungsplatz wenigstens des Tages einmahl zu unbestimmter Zeit zu besuchen.

Die Aufsicht tragende Person kann nur bey dem Prediger und Schulmeister, dem Schulzen oder Kirchenvorsteher des Orts verklagt werden. Keinen Vater und keiner Mutter steht das Recht zu, ihm selbst in das Haus zu rücken, sie zu tadeln und zu schimpfen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0363

Die ganze Einrichtung muß unter der Oberaufsicht des Erziehungs-Departements stehen.

Zur Anweisung für solche aufsichttragende Personen, die nicht viel mit Kindern umgegangen und wenig mit ihren Spielen bekannt sind, müßte ein kurzes Verzeichniß von Hauptregeln, wie Kinder mit Klugheit zu behandeln, und der mancherley Spiele, die solche Kinder am meisten lieben, gemacht und jeder eingehändigt werden.

Es muß der aufsichttragenden Person erlaubt seyn, ihre Kinder zuweilen an einen andern Ort spatzieren zu führen, und um dieß besser zu können, muß sie vorher, wenn kleinere Kinder von 1 bis 1½ Jahren mit ihren Wärtern dabey sind, mit den Eltern derselben Verabredung nehmen, da diese jährigen und anderthalbjährigen Kinder von ihren zu schwachen Wärtern nicht mitgenommen werden können.

Dieß sind ungefähr die Hauptpuncte des Vorschlags, auf die vorzüglich Rücksicht genommen werden muß. Es ist nothwendig, daß noch einige Bemerkungen darüber hinzu gefügt werden. Es soll hier durch diesen Vorschlag kein Ideal von öffentlich allgemeiner Aufsicht über Kinder, in Verbindung mit dem Unterricht und der eigentlichen Erziehung derselben, wie sie seyn sollte, und in Staaten, wo Hülfsquellen genug und guter Wille wäre, seyn könnte, dargestellt werden. Es wird hiermit nur ein Aufruf gegeben, etwas zu verbessern, wo sehr viel zu verbessern ist, nur so viel zu verbessern, als die Kräfte eines jeden Orts, einer jeden Provinz unseres Vaterlandes es erlauben.

Es wird hier nicht bestimmt, ob die aufsichttragende Person ein Mann oder ein Weib seyn soll. Für jedes Geschlecht wird etwas zu sagen seyn, wodurch es sich vorzüglich zu so einem Amte empfehle. Das weibliche Geschlecht empfiehlt sich unstreitig besonders zu einer solchen Art von Aufsicht, allein wie schwierig wird es oft werden, ein Mädchen oder eine Frau auf dem Dorfe zu finden, die ihr Ansehen zu behaupten im Stande seyn werde über manchen muthwilligen Knaben, der schon im fünften Jahre sich zu fühlen anfängt? Wie viele werden die anhaltende Festigkeit haben, die bey einer solchen Aufsicht erfordert wird? Sollen wir das männliche Geschlecht dazu empfehlen? Es kann gerade der Fall seyn, daß wir hier und da keine Mannspersonen finden, die sich dazu schicken und die solche Aufsicht übernehmen wollen. Es muß also den Vorgesetzten jedes Orts überlassen bleiben, aus welchem Geschlecht sie die Aufseher nehmen wollen.

Wir könnten verlangen, daß die Person, die als Aufseher über die Kinder einer Gemeinheit gesetzt werden sollte, gebildet sey, die Erziehungskunst studiert habe. Dieß müßte allerdings die glücklichsten herrlichsten Folgen auf unsere Landjugend haben. Aber wir dürfen nicht zu viel verlangen. Woher solche gebildete Aufseher? Und wenn wir sie wirklich hätten; werden sie sich entschließen, für einen geringen Lohn ein so mühsames Geschäfft zu übernehmen? Mangelts uns doch noch immer an Schullehrern, die nicht einmal die Unterrichtskunst, geschweige die Erziehungs-

ziehungskunst studieren konnten. Bald würden wir geschicktere Schullehrer haben, wenn sie für ihr mühsames Geschäfft besser belohnt und für ihre wichtigen Arbeiten mehr geehrt würden.

Noch immer seufzen selbst die geschicktesten nützlichsten Männer unter dem Drucke ihrer Arbeiten und Nahrungssorgen, werden auch mit dem besten Muthe und dem redlichsten Herzen durch Noth und Verachtung zur Alltäglichkeit herabgezogen. Noch immer müssen hier und da Handwerker das Amt der Schullehrer mit übernehmen, weil sie ohne ihr Handwerk nicht von ihrem Schulhalten würden leben können.

Wenn also erst unsre Schullehrer gebildete, der Erziehung kundige Männer sind, die um ihres Amtes willen geehrt und genährt sind, so können wir auch fordern, daß unsere Aufseher über die kleinern Kinder nach dem hier mitgetheilten Vorschlage gebildet und der Erziehung kundig seyn.

Der Gedanke, den Schullehrern selbst, die im Sommer an vielen Orten keine Schule halten; oder ihren Weibern, oder ihren Wittwen oder den Pfarrwittwen die Aufsicht zu übertragen, liegt zu nahe, als daß er nicht von manchen wird angeführt werden. Die Schullehrer würden aber wol schwerlich dieses Geschäfft übernehmen können, weil an den Orten, wo die Schulen gut organisirt sind, auch Sommerschulen gehalten werden. Ihre Weiber haben die eigene Wirthschaft zu besorgen. Die Schullehrer- und Pfarrerwittwen könnten vielleicht an manchen Orten zu dieser Aufsicht angewendet werden, wenn sie nicht für eigene Kinder zu sorgen hätten, nicht zu alt und zu einem solchen Geschäffte zu bringen wären.

Wenn der hier vorgelegte Plan zu einer allgemeinen Aufsicht der kleinen Kinder der ackerbautreibenden Einwohner Deutschlands verbessert werden soll, so kann zu dem Puncte, daß die Kinder sich auf einem allgemeinen Platze, der mit Barrieren umgeben ist, versammeln sollen, noch das hinzugefügt werden, daß daselbst allerley Anstalten gemacht werden können, wodurch sich Kinder üben im Klettern, Springen ꝛc. Es hängt von der Wohlhabenheit und dem guten Willen einer jeden Gemeinheit ab, hier noch mehr zu thun, als der Vorschlag nur jezt verlangt.

Vielleicht würde jemand auf den Gedanken geleitet, die hier vorgeschlagene allgemeine Aufsicht über die kleinern noch nicht in die Schule gehenden Kinder auch auf die Winter- und Frühlingszeit zu erweitern. Allerdings würde auch das großen Nutzen haben, denn sehr häufig sind auch die Kinder hier ohne Aufsicht ihrer Eltern und oft selbst bey diesen in schlechter Aufsicht und in dumpfigen elenden Stuben; allein dieser Vorschlag hat mehr Schwierigkeiten in seiner Ausführung; hier müßte für ein Gebäude gesorgt werden, in dem sich die Kinder im Winter versammelten, für Heitzung und Licht. Ein ganzes Jahrlohn müßte der Aufseher jezt erhalten. Und dennoch würden so viele auch in einem weiten Zimmer eingeschlossene Kinder nicht Raum genug zu ihren Spielen haben, nicht frische Luft und Freiheit

heit genug, wie sie dieselben im Sommer unter einer öffentlichen Aufsicht an einem Versammlungsplatze haben würden. Einige möchten diese Aufsicht auch auf die Kinder der Handwerker ausdehnen und der Bewohner in größern Städten; auch hier würde diese Aufsicht ihren Nutzen haben, obgleich die Kinder solcher Leute nicht so sehr den Gefahren ausgesetzt sind, wie die der Landbewohner und Ackerbauer.

Würden diese zwey angeführten Erweiterungen unsers Vorschlags angenommen und könnten sie angenommen werden, so würde die daraus entstehende Einrichtung derjenigen ähnlich werden, die nach J. Grabner's Nachrichten über die vereinigten Niederlande. Gotha 1792. 8ter Brief S. 177 zu der Zeit daselbst zu finden war. Er sagt: „Sobald ein Kind laufen kann, wird es in eine so ge„nannte Spielschule gesendet, eine Art von Institut, das seiner Nützlichkeit wegen „allenthalben nachgeahmt zu werden verdient; Wittwen und andere bejahrte Frau„enzimmer sind gemeiniglich die Aufseherinnen dieser Schulen. Hier werden 10, „20 und mehrere Kinder von gleichem Alter und Stande mit kleinen Beschäfftigungen und besonders angemessenem Zeitvertreibe unterhalten. Hier lernen sie „spielend Stricken, Lesen, Buchstabieren, kleine Lieder ꝛc. Spielen bleibt die „Hauptbeschäfftigung *).

Diejenige Einrichtung, daß in diesen batavischen Instituten die Kinder zugleich mit zum Lernen angehalten werden, setzt schon mehr gebildete Aufseherinnen und eine geringere Anzahl von Kindern voraus, wie es wol schwerlich in Deutschland auf Dörfern zu finden seyn würde. Geht das Lernen in eine Art von Zwang über, so ist es unstreitig zu früh, Kinder mit todten Buchstaben, mit unverständlichen Liedern, mit Stricken zu belästigen, und sie von der natürlichen Lebhaftigkeit abzuhalten, die Kinder zur Stärkung ihrer körperlichen so wie der geistigen Kräfte von einem Gegenstande zum andern treibt. Nur den geschicktesten ausgelernten Pädagogen wird es glücken, einem solchen Kinde Kenntnisse beyzubringen, die ihm nützen, ohne seiner körperlichen oder geistigen Gesundheit zu schaden.

Bleibt indeß unser Vorschlag stehen, wie er hier gegeben ist, und wird er ausgeführt, wie es die Kräfte einer oder der andern Gemeinheit erlauben, daß nichts Wesentliches daran verloren geht, sondern werden nicht allein die oben beschriebenen Gefahren von den Kindern abgehalten: so wird nicht bloß der Schaden, den die Kinder und durch sie die Eltern und die menschliche Gesellschaft leiden, verhindert, sondern es entspringen unmittelbar manche Vortheile daraus, die gleichsam die darauf verwendeten Kosten vergüten. Die Kinder bleiben zuerst gesund und brauchen nicht so oft den Arzt; sie lernen frühzeitiger die Kleider reinlich halten und schonen, und mäßig zu seyn. Sie verursachen dadurch, daß sie ihren Eltern daheim nicht so viele Dinge zerbrechen, keine Kosten, um neue Dinge anzuschaffen.

*) Unserem Deutschland sollen ebenfalls diese so genannten Spielschulen, die nach Grabner in Batavien gewöhnlich sind, nicht ganz unbekannt seyn; denn man soll ihrer in Frankfurt am Mayn antreffen.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0366

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sieben und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 14ten September 1803.

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

(Beschluß.)

Sie verwüsten nicht Anlagen, Bäume und Zäune und Brücken und Stege, und was alles die muthwillige Jugend angreift. Sie werden zur Schule vorbereitet, daß sie dann schneller darin fortrücken und früher wieder aus ihr entlassen werden können, ihren Eltern bey ihren Arbeiten beyzustehen.

Da sie unter der öffentlichen Aufsicht mit vielen andern umgehen, oft Fremde sehen müssen, die sich ein Vergnügen machen werden, bey dem Sammelplatze der Jugend des Dorfs zu verweilen, so wird alle Blödigkeit bey jedem verschwinden; sie werden eine angenehme Dreistigkeit erlangen, die zugleich mit einer Anlage, neue Dinge geschickt anzugreifen und leicht zu begreifen, verbunden seyn wird. Dem Schullehrer wird der Unterricht erleichtert werden, so wie dem Vater im Hause und dem Lehrer in der Kirche. Der Reisende wird mit Ruhe und Vergnügen durch jedes Dorf wandern, sicher, daß sein Auge nicht durch den Anblick elender und unbändiger Jugend beleidigt werden wird.

Ein Einwurf bleibt noch zu beantworten übrig, bevor ich schließe.

Werden nicht dadurch, daß die Kinder an einem Platze versammelt werden, daß ihnen die Freiheit geraubt wird, sich zu tummeln, wo sie wollen, ihnen viele, ja fast alle Gelegenheit geraubt, wo sie ihre körperlichen Kräfte und zugleich auch ihren Verstand üben können, weil niemand da ist, der ihnen hilft, ihnen rathet, weil sie die Noth zwingt, sich selbst zu rathen. Ist das, daß die Kinder der Landbewohner, die viel ohne Aufsicht willkührlich umherschwärmen, nicht Ursache, daß sie so stark, so entschlossen werden, daß sie ihren Eltern so früh helfen können? Wäre dieß wirklich der Fall, so dürfte man wirklich zweifelhaft seyn, ob es nicht besser wäre, den Kindern diese aufsichtslose Freiheit zu lassen und manche

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0367

in den Gefahren, die ihnen, wie wir oben gesehen haben, von allen Seiten drohen, umkommen zu lassen; manche um ihre Gesundheit und ihren Verstand kommen zu lassen, wenn sie so eingeschlossen sind, manches Laster früher in ihre Seelen schleichen und daselbst wurzeln zu lassen, weil ihr Wille dadurch kräftiger wird? Doch der aufmerksame Beobachter der Erziehung der Kinder der Ackerbauer wird bald sehen, daß nicht die Periode dieser wilden Freiheit die Ursache ist, warum sie stark, munter, herzhaft werden, geschickt zu den Arbeiten ihrer Eltern, sondern, daß es der Zeitpunct ist, an welchem sie anfangen, ihren Eltern in körperlichen Arbeiten beizustehen. Früh werden sie angehalten, die Geschäffte ihrer Eltern mit zu verrichten, früh wird also auch schon ihr Körper abgehärtet. Dieser Zeitpunct, wo sie oft mit der größten Ordnung und Pünctlichkeit ihre Arbeiten verrichten, ihre Speisen genießen müssen, ist in vielen Fällen die Zeit, wo viele Kinder, die in der frühern Periode körperlich und geistig zu verderben anfingen, wieder geheilt werden. Nun fangen sie an aufzublühen, da sie zuvor siecheten und bleicheten; nun fangen sie an Verstand zu zeigen, da sie vorher von allem Geist entblößt zu seyn schienen.

Möchten doch viele sachverständige Männer diesem Aufrufe ihre Aufmerksamkeit und dem hinzugefügten Vorschlage ihre Prüfung und Verbesserung gönnen; möchten doch alle diejenigen, die an den Thronen der Regenten für den Ruhm ihrer Fürsten und für das Wohl der Unterthanen wachen, hierdurch veranlaßt werden, ein Mittel mehr zu gebrauchen, wodurch jener sowohl als dieses befördert wird. Möchte doch selbst ein Laut von diesem Aufrufe zu den guten Fürsten Deutschlands durchdringen, denen es nicht zu klein ist, die Grundpfeiler ihres Ruhms und des Heils ihrer Unterthanen genauer kennen zu lernen und die bessere Volksbildung für einen dieser Grundpfeiler der Staatenglückseligkeit anerkennen!!

Barchfeld an der Werra den 4ten August 1802.

Christ. Friedrich Warmholz.

Ueber das Urtheil der Nichtärzte von dem Arzte und seinem Heil-Verfahren.

Niemand ist mehr dem öffentlichen und geheimen Urtheile ausgesetzt, als der practische Arzt, und doch gibt es sicher keine Beschäfftigung, Kunst oder Wissenschaft, die ihrer Natur nach weniger beurtheilt werden kann, als die practische Arzneykunde, so sehr man auch aus den Wirkungen des Gesund- und Nichtgesundwerdens sich zum Urtheile berechtigt glauben sollte. Allein wenn man bedenkt, wie wenig Kranke sich genau nach der Vorschrift des Arztes richten, wie wenig Freunden und Verwandten des Kranken es oft darum zu thun ist, daß diese Vorschriften befolgt werden; wenn man bedenkt, wie viele rathselige Mütterchen weiblichen und männlichen Geschlechts es gibt, die heimlich und offenbar mit ihren

Mittelchen

Mittelchen dem Verfahren des Arztes in die Quere kommen; wie viele Hindernisse oft selbst in dem Zustande des Kranken, oder in seinem Willen, oder seiner unzeitigen Schamhaftigkeit liegen, die es unmöglich machen, die genaue Beschaffenheit seiner Krankheit richtig zu erforschen; wie viele Vorurtheile, Aberglauben, Narrheiten, die freilich weder der Kranke noch seine Angehörigen anzuerkennen, sich aufgelegt fühlen, einen entscheidenden Einfluß auf Entstehung, Bildung, Gang und Heilung einer Krankheit haben, und in der Zeit, wo man Hülfe verlangt, und man verlangt sie oft sehr schnell, durchaus unbesiegbar sind; wenn man bedenkt, wie selten die Diät des Kranken die richtige ist und seyn kann; wie viel oft von der richtigen und unrichtigen Bereitung und Beschaffenheit der Arzneymittel abhängt, und besonders, wie viel von dem Zaudern des Kranken, oder seiner Angehörigen, zur gehörigen Zeit Hülfe zu suchen, abhängt, welchen Einfluß der fast tägliche Wechsel der Aerzte bey einigen, und die fast immer vorhin gebrauchten Haus- und Universalmittel auf die Krankheit und ihre Heilung haben: so scheint es ziemlich klar, daß man aus der nicht Nichthülfe keinesweges auf unrichtiges Verfahren des Arztes schliessen könne, und daß niemand, als ein anderer billigdenkender Arzt zum Urtheil über sein Heilverfahren berechtigt sey. —

Es leidet zwar keinen Zweifel, daß nicht jezuweilen Menschlichkeiten von Seiten des Arztes unterlaufen sollten, Menschlichkeiten — für die aber niemand zu haften hat, als diejenigen, die ihm die Erlaubniß, dadurch schaden zu können, gaben; allein welcher Nichtarzt kann es sich anmaßen, darüber urtheilen und entscheiden zu wollen? Kennt er etwa alle Theile, Gesetze und Kräfte des Körpers, ihre Krankheiten, und alle Wege und Mittel zur Heilung derselben so genau, um es wagen zu dürfen, das gewählte Heilungsverfahren bey irgend einer Krankheit tadeln oder beurtheilen zu wollen? Würde es z. B. nicht die gröbste Unwissenheit verrathen, wenn man sagen wollte: „dieser Mann oder diese Frau wäre nicht gestorben, wenn man zur Ader gelassen hätte, denn — — ich hatte auch einmal Brustschmerzen, und da rettete mich — ein Aderlaß? Und doch führen oft Leute diese alte Weibersprache, bey denen man vermöge ihrer sogenannten bessern Erziehung, wenigstens so viel Klugheit voraussetzen könnte, um zu begreifen, daß Brustschmerzen eines Lungensüchtigen, Brustschmerzen eines jungen starken Menschen und eines alten schwachen Mannes, Brustschmerzen nach einem heftigen Aerger, Erkältung, und Brustschmerzen beim Einathmen einer verdorbenen Luft und viele andre Brustschmerzen, nicht einerley Brustschmerzen sind, und also vernünftigerweise nicht auf einerley Wege geheilt und behandelt werden können. —

Es gibt nur Eine Rücksicht, in der, meiner Meinung nach, der Arzt von dem Nichtarzt beurtheilt werden kann, und diese ist: ob er seinen Kranken gehörig besucht oder versäumt; und auch hier, glaube ich, darf das Urtheil nur ein schweigendes seyn, d. h. man hat die volle Erlaubniß, zu einem andern Arzte seine Zuflucht zu nehmen, aber nichts weiter; denn der Arzt kann ja in Rücksicht seiner

Besuche

Besuche vernünftige Gründe haben, ob und wie viel er ihrer machen will. Und überhaupt ist es ein seltener Fall, daß man sich über zu wenige Besuche beschwert, besonders bey der Landpraxis. Es bleibt daher auf jeden Fall unbillig, auch in dieser Rücksicht seine Unzufriedenheit laut werden zu lassen.

Man könnte sich freilich in dem Bewußtseyn, nach Vernunft und Pflicht gehandelt zu haben, über die Verunglimpfungen eines Unwissenden leicht wegsetzen; aber welcher Mann, so lange er außer diesem guten Bewußtseyn noch andere Bedürfnisse hat, kann seine Ehre, sein Alles, gemißhandelt sehen? Und wessen Ehre und Ruf ist so genau mit diesem sittlichen Character desselben verbunden, als die eines Arztes? Es gilt in der Ausübung der Arzneykunde nicht der Grundsatz: Wie die Bezahlung, so die Arbeit! — ein Grundsatz, der sonst so ziemlich auf alle Beschäfftigungen des Lebens paßt; sondern es gilt hier Gesundheit und Leben eines Menschen; es betrifft also den Titel: Giftmischer, Mörder — aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Vorsatz. Und welcher Mensch kann es wagen, ohne eine reifliche Ueberlegung, die er überdieß nicht einmal selbst anzustellen im Stande ist, irgend einem Menschen solche Beschuldigungen zu machen? Man sollte also, wenn man ja das Beurtheilen nicht lassen könnte, doch wenigstens so behutsam damit seyn, daß es der Beurtheilte nicht wieder erfahren könnte.

Sicher liegt jedesmal eine kleine oder große unedle Absicht zum Grunde, wenn ein Mensch, trotz seiner Unwissenheit, über medicinische Gegenstände aburteln will, und sollte es auch nur das Verlangen seyn, mehr zu scheinen, als man ist. Aber meistens will man die Sünden, die man selbst in Rücksicht des Kranken begangen hat, z. B. das Zaudern, bis keine Hülfe mehr möglich ist ꝛc. auf eine paßliche Art bedecken, und wer paßt dazu besser als der Arzt? Oder man hat irgend einen geheimen Plan, den oder jenen Freund Charlatan, der keinen geraden Weg gehen will und kann, unterzuschieben und in Ansehen zu bringen, und dazu muß nothwendig das Verfahren des vorigen Arztes fehlerhaft befunden werden. Oder man hat irgend einen heimlichen Haß, und sucht diesen durch Lästerung und andere geheimere Wege zu befriedigen. Oder man glaubt sich in der Einfalt seines Herzens berechtigt, über eine verunglückte Cur, wie über eine schlechte Predigt — und vielleicht noch lauter urtheilen zu dürfen, und dergl. mehr. Es ist wenigstens ein sehr seltener Fall, daß ein Arzt von Nichtärzten billig beurtheilt wird, weil es ein äußerst grobes Versehen seyn müßte, was auch dem Nichtarzte als ein solches auffallen könnte, und dazu glaube ich keinen verpflichteten Arzt fähig. Und wenn dem so wäre, darf der Nichtarzt eigenmächtig darüber entscheiden? Hat er keine andere Mittel und Wege, sich Genugthuung und Gewißheit zu verschaffen, als — durch kleinliche Schmähungen? Sind doch diese Verunglimpfungen nirgends erlaubt, und hier, wo auch die allerkleinste den Mann, den sie betrifft, so sehr ans Herz greift, wo selbst die bloße Aeußerung: Er hat ihm nicht helfen können! — ein moralischer Todschlag ist, hier sollten sie erlaubt seyn? —

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0370

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Acht und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 21ten September 1803.

Von der Aufsicht der Landleute auf die kleinern Kinder, insonderheit zur Zeit der Feldgeschäffte.

(Beschluß.)

Ich bin gewiß, daß der elendeste Quacksalber freundschaftlicher beurtheilt wird, als der Arzt; denn der Quacksalber hat wenigstens die Vortheile des Verfolgtwerdens, und diese sind ihm ein reiches Capital, das die weichherzigen Seelen reichlich verzinsen. Wenigstens verschweigt man aus — Menschenliebe die unglücklichen Curen, um dem armen Mann nicht aufs neue Verfolgungen und Ahndungen auszusetzen, und hält den Fall, den der Quacksalber — oder die gute Natur, nicht heilte, für unheilbar, denn — seine Mittel und Methoden passen ja für unser Fassungsvermögen. — Dabey hat der Afterarzt auch noch den hübschen Ausweg, seine Mittel vorher mit einem: Wenn — verkauft zu haben —; und da nun von dem Entweder und Oder allemal eins eintreffen muß; so ist es hernach unmöglich, seine Kenntnisse zu — bezweifeln. Der Arzt hingegen, der das Heer der Hindernisse übersieht, wird nie bestimmt über den glücklichen oder unglücklichen Ausgang urtheilen wollen, im Falle nämlich die Krankheit von einiger Beträchtlichkeit ist; aber er wird es für Pflicht halten, auch bey dem wenigsten Anschein noch Hoffnung zu geben, und so — allemal seine Kenntnisse aufs Spiel setzen.

Es wäre in vielen Rücksichten wünschenswerth, daß eine Art von medicinischer Aufklärung für jedermann möglich gemacht werden könnte, und hauptsächlich deßhalb, um den Arzt aus dem gehörigen und billigen Gesichtspuncte beurtheilen zu lernen. Allein diese Aufklärung darf sich nicht über das Wesen der Krankheiten, ihre Heilmethoden und Mittel selbst erstrecken, sonst steht zu befürchten,

daß die Halbwisserey, die aller Orten verderblich ist, das Uebel noch ärger machen müsse. Abgerechnet, daß das Heer der Pfuscher auf Tod und Leben zahllos werden würde, würde sich besonders der Arzt in einer peinlichen Lage befinden, wenn er einen dieser Halbwisser zu behandeln hätte, oder doch nur mit ihm in Berührung käme, weil alle Halbwisserey schiefe Grundsätze einschließt. Der Kranke bildet sich vermöge seiner durch Erfahrung nicht beschränkten Einbildung ein eigenes System seiner Krankheit, weiß dieß, besonders wenn er von sittlicher Seite sich der Ursachen derselben zu schämen hat, so auszuschmücken, daß der Arzt nothwendig von von der Wahrheit abgeleitet wird, und gegen eine Lüge zu Felde zieht. Und so geräth der Arzt in noch größere Verlegenheit; denn eines Theils verliert er seinen Credit, und andern Theils, was noch wichtiger ist, wird er, besonders wenn er seine practische Laufbahn erst beginnt, veranlaßt, Mißtrauen in die Lehrsätze und Erfahrungen seiner Lehrer zu setzen. — Ist der Halbwisser nicht selbst krank, sondern kömmt nur zufällig in Beziehung mit einem Kranken, entweder als Verwandter oder als guter Freund, so wird er sich sicher einen Einfluß auf den Kranken anmaßen, der, wo nicht dem Kranken, doch wenigstens immer dem Arzte nachtheilig ist. Man sollte es nicht glauben, aber es gibt Menschen, die bey aller ihrer Unwissenheit dennoch den Angehörigen eines Kranken, der z. B. eine Hirnentzündung hat, rathen, es noch einige Tage anzusehen, ehe sie zum Arzte schicken, und hernach, wenn die Hülfe zu spät kömmt, dem Arzte die Schuld aufladen; oder, die durch Achselzucken den Arzt und seine Mittel dem Kranken zu verleiten suchen, und hernach die glückliche Cur auf Rechnung des Zufalls, ein Ding, was eigentlich dazu ersonnen zu seyn scheint, dem Arzte allen Werth nehmen zu sollen, schreiben. Auf jeden Fall sind also die Halbwisser, wenn sie auch keine Selbstpfuscher oder Quacksalber — aber doch auch keine Männer von strenger Rechtschaffenheit sind,— schädliche Menschen, und jene medicinische Aufklärung dürfte in nichts weiter bestehen, als jedermann über den Werth der Arzneykunde, über die Pflichten gegen den Arzt und gegen den Kranken, und über die Pflichten des Arztes selbst, in so fern sie den Kranken — begreiflich — angehen, zu unterrichten. Jede Ausdehnung über diese Puncte ist dem Nichtarzte nachtheilig, und ihm also selbst nicht wünschenswürdig, außer daß der Arzt dadurch den schiefen Urtheilen ausgesetzt ist, denen er im Gegentheile entgehen kann. Welcher Mensch, er müßte es denn darauf angelegt haben, schaden zu wollen, wünscht es nicht, über irgend Jemand richtig entscheiden zu können? Es gibt ja so viele Wege, wodurch man dem gewiß nicht unangenehmen Gefühl, unbillig verfahren zu haben, entgehen kann, und der sicherste und beste ist, seine Klage über den Arzt von denen entscheiden zu lassen, denen die Entscheidung gesetzmäßig übertragen ist, und nicht durch falschen Eigendünkel oder Rache sich zur Verkennung seiner Unwissenheit verleiten zu lassen. —

Es wäre zu wünschen, daß statt aller medicinischen Volksbücher und Anweisungen — zu selbst eigenen Curen, wodurch wirklich dem Arzte eben kein Nachtheil

theil geschieht, denn seine Hülfe wird im Verlaufe der Zeit um so nöthiger, je mehr man jene gebraucht hat, — ein für jeden Menschen begreifliches Büchlein erschiene, was das eigentliche Verhältniß des Arztes zum Kranken und die daraus folgenden gegenseitigen Pflichten in jeder Rücksicht auseinander setzte. Und wenn nichts dadurch gewonnen würde, so würden doch hoffentlich Unbilligkeiten in der Beurtheilung seltener werden, und dieß wäre für beide Theile Gewinn genug. Wie oft schreibt man das, was Wirkung eines üblen Verfahrens gegen den Kranken, eines üblen Verhaltens, oder auch selbst eines Halbwissers Widerspruch ist — auf die Rechnung des Arztes, weil man das erste nicht einsehen will, und das letzte nicht einsehen darf? Was hat aber die Ehre des Arztes an diesem Wollen und Dürfen verbrochen, daß sie deßhalb gebrandmarkt werden soll? Darf er bey den zum Theil ungeheuren an ihn gemachten Foderungen nicht billige Gegenfoderungen machen? Gegenfoderungen, die ganz zum Vortheil des Kranken, und nur in so weit dem Arzte zuträglich sind, als er verlangen kann, mit unbilligen Aufbürdungen verschont zu werden?

Es gibt Aerzte, die ihren eigenen Vortheil so wenig kennen, daß sie entweder ihre Meinungen vor dem Krankenbette selbst vom Anfange bis zu Ende ausschütten, oder als Partheigänger irgend eines Systems — das Publicum zum Schiedsrichter aufrufen, z. B. ein gewisses System in Verse bringen und den Damen vorsingen wollen. Diese Aerzte sollten bedenken, daß sie sich auf eine doppelte Art bloß stellen, einmal als Charlatane und zweitens, indem sie dem Nichtarzte wirklich Mittel an die Hand geben, sie aus dem rechten oder unrechten, wenigstens immer aus dem unwillkommenen Gesichtspuncte zu beurtheilen. Und hier rathe ich dem Nichtarzt — bloß zur Behutsamkeit; denn medicinische Hülfe liegt weder in Declamationen, wo ruhig gehandelt werden muß, noch in Worten, wenn untersucht werden muß, und der große Sprecher sucht immer durch Worte eine Lücke in seinen Einsichten und Vorstellungen auszufüllen. Aber bestimmt über solche Aerzte urtheilen zu wollen, rathe ich keineswegs; denn man kann irren und wird irren, so lange man nicht selbst Arzt ist. Es ist auch überhaupt etwas anders — keine Hülfe von Jemand verlangen, als die gegebene Hülfe aus einseitigen Gesichtspuncten beurtheilen, bey denen man sich selbst so gerne aus dem Spiele läßt. Man suche also lieber die Hülfe eines solchen, oder überhaupt irgend eines Arztes nicht, wenn man nicht entschlossen ist, das gut zu heißen, was er thut, da er einmal vorher keine Rechnung über die zufälligen Hindernisse seiner Kur ablegen kann und abzulegen braucht. Hat man einen Arzt rufen lassen, so ist es unumgänglich nöthig, das zu befolgen, was er vorschreibt, wenn man die Schuld eines unglücklichen Ausganges von sich abwenden will. Es reicht wahrlich vor dem Richterstuhle der Vernunft nicht aus, zu sagen: „Das Mittel war dem Kinde zuwider!“ „Ich konnte das arme Kind nicht quälen!“ „Da steht noch ein ganzes Heer ungebrauchter Arzneimittel — es hat mir viel gekostet, und doch hat es nichts geholfen,

sen, denn – ich glaube – u. s. w." „Ich habe dem Kranken nur so und so viel eingegeben, weil es mir zu viel schien – und doch ist er gestorben!" „Ich habe die Medicin doppelt eingegeben, und doch wurde er immer kränker, bis u. s. w."– bis denn alles dem Arzte ganz klar und deutlich angerechnet und ausgemacht ist, daß er nicht einmal auf Vergütung seiner Wege und Mühe billigerweise zu rechnen habe, wenigstens Jahr und Tag warten müsse, bis man gelegentlich daran denken würde! –

Es ist schon ein an sich trauriger Gedanke, einen Menschen nicht gerettet zu haben, und muß dieser durch das Gift der Verläumdung noch drückender werden? Welche Belohnung ist dieß für die Gefahr seines eigenen Lebens, seiner eigenen Gesundheit, die man alle Augenblicke aufs Spiel setzen muß? Wahrlich die gesetzlichen Gebühren reichen oft kaum hin, das mißbehagliche Gefühl beim Anblicke manches Kranken zu bezahlen, geschweige denn, daß man in ihnen noch Ersatz für Mühe und Gefahr suchen sollte. Freilich fühlt sich der Menschenfreund belohnt genug, wenn er geholfen hat; aber er ist weder – blosses Gefühl, noch kann ihn dieß für die niedergeschlagenden geheimen oder öffentlichen Vorwürfe entschädigen, die ihn im gegenwärtigen Falle treffen, und in der Regel widerrechtlich treffen. Und wenn denn auch kein Nachtheil für die Praxis des Arztes daraus entstände, so ist doch wieder diese Praxis nicht Alles, um das sich die Existenz eines Arztes drehet; sondern er verlangt so gut, wie jeder andere, die Rechte eines Menschen und Bürgers zu genießen, und sich, sey es auch nur bey einem einzelnen Menschen, in kein falsches Licht stellen zu lassen. –

Hessen, im Braunschweigischen. D. J. H. C. Vogler.

Ein Mittel, die Entzündung der Schornsteine zu verhüten oder wenigstens zu erschweren.

Man läßt in der Küche vom Heerde, und bey Oefen und Kaminen von dem Orte an, wo er geheizt wird, den Schornstein so hoch, als man mit einem Maurerpinsel hinaufreichen kann, den Kalkbewurf fein glatt und eben auftragen, und übertüncht ihn hernach mit Weißkalk, der mit Leimwasser angemacht ist. Dieß gibt eine Art von Lack oder Glasur, an welche sich der Ruß nicht anhängt. Bekanntlich entzündet sich der untere Flug-Ruß, der dem Feuer am nächsten ist, zuerst, und setzt alsdann den ganzen Schornstein in Brand. Wann sich aber nach der hier beschriebenen Methode unterhalb kein Ruß ansetzen kann, so wird der obere Ruß im Schorne gleichsam isolirt und dadurch vor aller Entzündung gesichert. Der Schornsteinfeger muß diese überweißten Stellen nur leise fegen, ja nicht mit dem Rußeisen kratzen, weil sie sonst rauh werden, und alsdann der Ruß sich gleich daran festsetzen würde. Wenn man dieses Ueberweißen des Schornsteines alle Jahr einmal wiederholt, so wird man ziemlich sicher seyn, daß der Schornstein auf die gewöhnliche Art nie in Brand gerathen könne. Dieses Mittel ist weder kostbar noch künstlich, bereits durch Erfahrung bewährt, und in München von der Polizey empfohlen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0374

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Neun und dreißigstes Stück.

Mittwochs, den 28sten September 1803.

Berichtigung und Vertheidigung gegen den Hauptmann von Archenholz in Hamburg wegen eines Aufsatzes den Gebrauch der Knute betreffend; vom Amtshauptmann Passow zu Rühn.

(Aus dem Reichs-Anzeiger.)

Die Invective, welche der H. v. A. im November-Stück 1802 seiner Minerva, von S. 348 bis 352, unter der obigen Inhalts-Anzeige geliefert hat, empörte billig alle meklenburgische Justiz-Beamte und Unter-Richter, weil sie auf Unrichtigkeiten beruht, und dazu mit unverdienter Heftigkeit und Bitterkeit gegen sie alle angefüllt war.

Auch selbst im Auslande hatte dieser Aufsatz Sensation gemacht, weil man nicht begreifen konnte, wie die aufgeklärte und menschenfreundliche Regierung solche Barbarey dulden könne, da, bey der von Archenholz'schen Vorstellungs-Art nicht anzunehmen war, daß sie von derselben auf dem einen oder dem andern Wege keine Wissenschaft erhalten haben sollte.

Ich darf voraussetzen, daß jeder, der mit Interesse diesen Aufsatz lesen wird, auch die Aufsätze des H. v. A. nicht übersehen hat, oder daß er leicht Gelegenheit findet, die oben bemerkten Stücke der Minerva zu bekommen; und deshalb mag hier, zur billigen Ersparung des Raums, ein kurzer Auszug aus den v. A. Invectiven genügen.

So wird nämlich in dem ersten Aufsatz im November-Stück 1802 behauptet: daß im Anfange des 19ten Jahrhunderts die Russische Knute noch ein sehr übliches Züchtigungs-Instrument in Meklenburg gewesen, daß solches wegen geringer Vergehungen auf dem Lande oft angewandt, und daß auch nicht selten die damit bestraften Menschen lebenslang ungesund gemacht worden; daß diese gerichtliche Peitsche, deren Länge, Dicke und Schwere gewöhnlich der Phantasie

des Riemers überlassen sey, über eine Elle lang, von einer gewaltigen Dicke und am Ende mit neun großen kegelförmigen Knoten versehen gewesen, und daß, nach der Wirkung dieser Knute, bey vier und zwanzig Hieben der peitschende Amtsknecht das Leben des Verbrechers ganz in seiner Gewalt gehabt habe; und daß auch endlich diese barbarische Züchtigung sich auf ein bestehendes Landes-Gesetz oder Reglement gegründet hätte.

Zugleich wird einer der meklenburgischen Beamten, der Drost v. Suckow zu Warin, als der Einzige genannt, der Muth genug gehabt habe, an die Stelle des beschriebenen barbarischen Züchtigungs-Instruments in seinem richterlichen Districte die Röhrchen einzuführen; und es wird dabey mit Persönlichkeiten gegen den Kanzley-Fiscal in Schwerin Hofrath Lemke, erzählt, daß dieser deshalb sein Anklage-Amt gebraucht hätte; daß aber das Resultat der Erörterung ein Regierungs-Edict vom 27 Januar 1802 gewesen, wodurch die Knute völlig abgeschafft, der Gebrauch anderer Peitschen sehr eingeschränkt, und dafür die Strafe der kleinen Röhrchen im ganzen Lande gesetzmäßig eingeführt worden.

Da dieser Satz voller Unrichtigkeiten war, und da auch in demselben viel Beleidigendes für alle Herzogl. Beamte, mit Ausnahme eines einzigen, lag: so fühlte ich mich, aufgefordert von mehrern biedern Männern, bewogen, darauf zu antworten, und jenen Aufsatz zu berichtigen.

Ich entwarf also unter meinem Namen folgende, in dem December-Stück 1802 der, von dem Prof. Wehnert in Parchim herausgegebenen mecklenburgischen Provinzial-Blätter abgedruckte Erwiederung.

Der Herausgeber der Minerva, der H. von Archenholz, hat es sich erlaubt, unter seinem eigenen Namen in dem November-Stück 1802 einen Aufsatz unter der Inhaltsanzeige: der Gebrauch der Knute. Eine deutsche Provinzial-Sitte, mitzutheilen, der voller Unrichtigkeiten ist, und vor dessen Bekanntmachung es sich wol der Mühe gelohnt hätte, genauer nach der Wahrheit zu forschen, und dem Correspondenten nicht aufs Wort zu glauben. Denn hat der Journalist den löblichen Vorsatz, durch Bekanntmachung einer empörenden Sache vor selbiger zu warnen: so muß er einen sichern Gewährsmann haben, auch nichts als allgemein anklagen, was etwa nur hier und da auf Rechnung einzelner kommen kann. Er schadet sonst mit seiner, dann allemahl erdichteten Bemerkung dem Ganzen; da er doch nur den Einzelnen seine billige Geissel fühlen lassen sollte. Er führt den Ausländer irre, obgleich der Leser seiner Zeitschrift in demjenigen Lande, wohin die Scene verlegt wird, von der Unwahrheit der Beschuldigung überzeugt ist, und, da er die Veranlassung des Aufsatzes einsieht, entweder schweigt, oder dagegen auftritt, und durch Darstellung der vorgetragenen Unrichtigkeiten, dem Herausgeber, statt desjenigen, was der H. v. A. in der ersten Periode seines Aufsatzes, wegen der Bekanntmachung desselben, für sich anführt, dieß zurück gibt; es wäre besser, wenn nicht alles so leichtgläubig in die Welt hinein gedruckt würde.

Nach

Nach diesen Bemerkungen führe ich noch an: daß ich schon seit 1784 als Beamter anfänglich zu Grabow, und hernach bey den Aemtern Bützow Kühn gestanden habe; daß mir also aus meiner achtzehnjährigtn Dienstzeit, und aus andern Verhältnissen die Art der auf dem Lande üblichen körperlichen Bestrafung in Zivil-Sachen bekannt sey. Die vormahls in Rußland üblich gewesene Knutpeitsche ist schon unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth gänzlich abgeschafft (Krynitz Encyclopädie. Th. 41. S. 798.) und der H. v. A. versündigt sich an der weltgepriesenen Milde und Gerechtigkeit des jetzigen Monarchen dieses Reichs, wenn er S. 348 der russischen Knute, als eines noch dort gebräuchlichen Züchtigungs-Instruments, erwähnt. Auch paßt die Vergleichung der S. 349 beschriebenen meklenburgischen gerichtlichen Peitsche, wenn man sich solche, wie jedoch der Fall nicht ist, als ein in neuern Zeiten noch üblich gewesenes Züchtigungs-Instrument denken könnte, dennoch mit der vormahligen rußischen Knute, besonders in der Art, wie diese gegeben ward, gar nicht; und der unbefangene Leser sieht also deutlich, daß hier nur ein gehässiges Beyspiel hat erhascht werden sollen.

Mir ist eine solche gerichtliche Peitsche, als der H. v. A. beschreibt, weder bey einem herzoglichen, noch bey einem Patrimonial-Gerichte auf dem Lande und in den Städten vorgekommen. Gesetzt aber auch, es wäre hier und da noch ein solches Züchtigungs-Instrument: so folgt daraus dessen Gebrauch seit den Zeiten der Wildheit und harten Bosheit der Gemüther doch wol eben so wenig, als wenn jemand behaupten wollte, daß in Meklenburg die Bestrafung im Ganten (einem der Gesundheit nachtheiligen Züchtigungs-Instrumente vor mehr als dreyßig Jahren) noch angewandt werde, oder daß die seit 1769 schon abgeschaffte Tortur noch anwendbar sey, weil hier und da vielleicht noch ein Ganten steht, und weil noch Instrumente, die vordem zur peinlichen Frage gebraucht worden, vorhanden sind.

Seit meiner Dienstzeit kenne ich bey den herzoglichen Amts-Gerichten als Züchtigungs-Instrument nur zwey Peitschen. Eine davon ist ohne alle Knoten, und hat die Dicke einer guten Reitpeitsche; die andere ist etwas dicker, auch gegen das Ende mit zwey, nicht mit neun, kleinen, nicht großen kegelförmigen, Knoten von weichem Leder versehen. Die erste dieser Peitschen ward vordem in allen Gerichten, wo der Beamte menschliches Gefühl hatte, und nicht bey seinen Untergebenen und bey den Amtsunterthanen nur den strengen Herrn und Despoten spielen wollte, dann, wenn körperliche Züchtigung nothwendig war, gebraucht; und mit der zweyten etwas dickern Peitsche mit zwey Knoten wurden grobe Vergehungen, bey welchen offenbare Bosheiten zum Grunde lagen, bestraft. Auch ward dieß Züchtigungs-Instrument dann angewandt, wenn von der höhern Behörde derbe Peitschen-Hiebe vorgeschrieben waren.

Andere Arten körperlicher Züchtigungen kenne ich auch bey städtischen und Patrimonial-Gerichten seit zwanzig Jahren in Meklenburg nicht, und dabey haben mit mir gewiß viele obrigkeitliche Personen schon vorlängst dann mit dünnen Wei-

den.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0377

denstöcken strafen lassen, wenn die Art des Vergehens, oder die körperliche Beschaffenheit des Schuldigen eine billige Schonung, in Absicht der Fühlbarkeit der Strafe, nothwendig machte. Ich habe bey diesem Verfahren auch nie eine fiskalische Anklage befürchtet, weil ich die Veranlassung zur Abweichung von dem dermahlen noch gewöhnlichen Züchtigungs-Instrumente, der kleinern Peitsche, stets zu Protocoll bemerken ließ.

Schon die Regierungs-Verordnung vom 27 Jan. 1802, welche S. 351 angeführt wird, und die für die Zukunft, bis auf bestimmte Ausnahmen, bey vorkommenden Züchtigungen, dünne Röhre vorschreibt, hätte den H. v. A. belehren können, daß die von ihm sogenannte russische Knute kein sehr übliches Züchtigungs-Instrument gewesen; denn so heißt es am Ende dieser Verordnung: „Die bey einigen Aemtern in denjenigen Fällen, worin, nach eingeholten Informatorien, auf Peitschen-Hiebe erkannt ist, dazu bestimmten Peitschen mit Knoten sollen nicht weiter gebraucht werden.“

Was sind nun aber nach diesen wahrhaften Thatsachen die von dem H. v. A. so dreist vorgetragenen Behauptungen: daß in Meklenburg zu Anfange des 19ten Jahrhunderts die rußische Knute noch als ein sehr übliches Züchtigungs-Instrument angewandt sey; daß die beschriebene Peitsche, in Absicht der Länge, Dicke und Schwere gewöhnlich der Phantasie des Riemers überlassen worden; daß nicht selten die damit bestraften Menschen lebenslang ungesund gemacht sind, und daß der peitschende Amtsknecht das Leben des Verbrechers ganz in seiner Gewalt hätte! Nichts anders als Unwahrheiten und hämische Ausfälle gegen die übrigen meklenburgischen Beamten, um diese allgemein in Schatten zu stellen, und dadurch das gewählte Gemählde desto stärker zu heben.

Ja! selbst gegen die so milde und gerechte Landes-Regierung, und gegen die Landes-Dicasterien liegt ein bitterer Vorwurf in diesen unwahren Behauptungen, da es nicht anzunehmen ist, daß solche barbarische, angeblich sehr übliche Strafe, und deren vorgeblich öftere schreckliche Folgen nicht sollten zur gerechten Beschwerde und zur fiskalischen Rüge Veranlassung gegeben haben; und da also der Ausländer, mit dem der H. v. A. in seinem Aufsatz sich nur allein unterhalten will, hiernach annehmen muß, daß diese barbarische Sitte, welche nach S. 349 sich auf ein Landes-Gesetz oder Reglement gründen soll, zur Kenntniß der hohen Behörde gekommen sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nota. Da im letzten 28. Stück d. B. auf der ersten Seite aus Versehen die Rubrick des Aufsatzes mit der im 27 St. S. 146: Ueber das Urtheil der Nichtärzte von dem Arzte und seinem Heil-Verfahren verwechselt; so bittet man letztere dahin zu setzen, und erstere zu annulliren.

Der Verleger.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0378

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 5ten October 1803.

Berichtigung und Vertheidigung gegen den Hauptmann von Archenholz in Hamburg wegen eines Aufsatzes den Gebrauch der Knute betreffend; vom Amtshauptmann Passow zu Rühn.

(Fortsetzung.)

Hier nicht bitter zu werden, und hier die Gränzen der Bescheidenheit nicht aus den Augen zu setzen, kann ich nur durch die allgemeine Achtung, welche der H. v. A. sonst billig verdient, abgehalten werden. Und eben deswegen will und muß ich auch annehmen, daß derselbe von einem Correspondenten, dessen Absichten unlauter gewesen sind, zu dem gerügten Aufsatz, ohne Berechnung der Folgen, verleitet worden. Aber dagegen wird der H. v. A. es mir auch erlauben, daß ich ihn als Mann von Ehre hierdurch auffordere, entweder den Aufsatz, so wie er abgedruckt ist, wahr zu machen, oder auch, da dieß nicht geschehen kann, den Correspondenten öffentlich zu nennen.

Hat der einzelne Beamte die ihm anvertraute executive Gewalt gemißbraucht, hat er die Rechte der Menschheit mit Füßen getreten: so verdient er die öffentliche Bekanntmachung seiner strafbaren Handlungen. Wer aber diesen Excess des Einzelnen zur Landes-Sitte stempeln will, und mit Ausnahme eines Beamten alle übrige Beamten solcher Unmenschlichkeiten beschuldigt, „der verdient öffentliche Züchtigung und außerdem Nichtachtung.“

Von der Billigkeit des H. v. A. und von der Unparteylichkeit, die jeder Journalist befolgen sollte, durfte ich erwarten, daß diese Berichtigung in die Minerva eingerückt würde. Ich sandte sie also unterm 12ten Januar mit diesem Ersuchen an den H. v. A., und schrieb dabey einen sehr höflichen Brief, in welchem ich, nach dem Gefühl meines Herzens, versicherte: daß meine Bemerkungen gegen seinen Aufsatz die ihm sonst gewidmete Verehrung nicht schwächen sollten, und in

welchem ich zugleich bat, mir auf den Fall, daß meine Vertheidigung nicht angenommen werden sollte, selbige auf meine Kosten sofort zurück zu schicken.

Hierauf erhielt ich eine Antwort vom 15. Febr., in welcher der H. v. A. meinen Brief sehr höflich nannte, und versicherte, daß eine nicht minder höfliche Antwort erfolgt seyn würde, wenn mein Schreiben nicht eine sehr unartige Schrift begleitet hätte. Es ward ferner angeführt, daß diese Beleidigung noch durch die höchst unbescheidene Zumuthung, diese Schmähschrift drucken zu lassen, erhöhet sey, und dabey spricht der H. v. A. in seinem Autor-Ton noch so: „Ich, der ich nicht ein Wort gesagt, was nicht in den Acten steht! Hätte der Verf. des Aufsatzes seine Schrift vorher überlegt, so würde er natürlich vorausgesetzt haben, daß, wenn ein Mann, der kein Jüngling ist, und sich einen Ruf in der gelehrten Welt erworben hat, seinen Namen unter einen Aufsatz setzt, er seiner Sache sehr gewiß seyn muß, da er ihn sonst sehr leicht als eingesandt hätte bezeichnen können."

Zuletzt schrieb der H. v. A. noch, daß er die Schrift zum ewigen Andenken aufbewahren wolle, und daß er, wenn etwa ein öffentlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte, keine weitere Schonung beobachten würde.

Diese Antwort war mir eben so unerwartet, als ich über den egoistischen und insolenten Ton des H. v. A. mitleidig lächelte. Und da eben zu der Zeit jene meine Berichtigung und Vertheidigung in dem December-Stück der meklenburg. Provinz. B. schon abgedruckt war: so schickte ich dem H. v. A. unterm 22. Febr. hiervon ein Exemplar, und äußerte ihm meine Verwunderung über die von ihm verweigerte Aufnahme meines Aufsatzes in die Minerva. Hierbey blieb ich jedoch in den schuldigen Schranken der Bescheidenheit, und versicherte, nur dafür zu sorgen, daß mein Aufsatz und unsere darüber gepflogene Correspondenz auch außerhalb Meklenburg bekannt werde. Zugleich gab ich gern zu, daß der H. v. A. sich einen Ruf in der gelehrten Welt erworben habe; aber ich erklärte dabey, daß ich mich deshalb durch keinen Machtspruch und Drohungen zurückweisen lassen könnte, und daß ich auch da, wo es um Erforschung der Wahrheit zu thun sey, keine Schonung verlangte.

Weil jedoch der Prof. Wehnert, als er meinen Aufsatz in seine meklenb. Prov. Bl. einrückte, zugleich in der Vorerinnerung anzeigte, daß ich dem H. v. A. auch ein Exemplar davon zugesandt, und diesen Mann gebeten hätte, selbigen in der Minerva abdrucken zu lassen; und weil dieß nach der Antwort des H. v. A. nicht geschehen sollte: so war ich den Lesern jener Wehnert'schen Blätter eine Auskunft darüber schuldig.

Ich entwarf also einen Nachtrag, in welchem ich die wörtliche Correspondenz zwischen dem H. v. A. und mir abdrucken ließ, und wobey ich dem Publicum anheim gab: ob ich durch Bitte um die Einrückung meiner Vertheidigung in die Minerva zu viel verlangt hätte, oder ob der Redacteur derselben durch die Verweigerung unbillig gegen mich gewesen sey.

Zu-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0380

Zugleich berief ich mich über die Wahrheit der Behauptungen in meiner Vertheidigung auf das Bewußtseyn aller obrigkeitlichen Personen in Mecklenburg, und sagte dabey über das Erachten des Leibmedicus Graumann in Bützow, und des D. Lemke in Güstrow wegen der Bestrafung mit der Knotenpeitsche einige Worte.

Dieser Nachtrag ist von dem Prof. Wehnert in die nunmehr quartaliter herauskommenden Hefte seiner mecklenburg. Prov. Bl. von 1803, S. 32 bis 43, eingerückt.

Von dem H. v. A. erwartete ich, da mir die Aufnahme der Vertheidigung und Berichtigung abgeschlagen war, auch keine weitere Erwähnung des Gegenstandes in seiner Minerva; so gern ich es ihm sonst auch verziehen haben würde, wenn er auf solchen Fall Gegenbemerkungen gemacht hätte.

Aber der H. v. A. hatte es einmal darauf angelegt, gegen mich ganz ungerecht zu handeln, und mich nunmehr hinterrücks anzugreifen, weil er dadurch leichter, als durch Widerlegung der von mir aufgestellten wahren Thatsachen, wenigstens in seiner Minerva, das Feld behalten konnte.

Er lieferte demnach in dieser Zeitschrift, und zwar im Februar Stück 1803 von S. 336 bis 344, einen Nachtrag zur Geschichte der Knute in Deutschland, der so einzig in seiner Art ist, daß ich jeden Leser dieses Aufsatzes bitten muß, denselben ganz nachzusehen, da ich, zur Ersparung des Raums für den Reichs-Anzeiger, nur einen kurzen Auszug davon liefern darf.

In der Einleitung sagt der H. v. A. mit vielen Worten: es sey so leicht nicht, in Deutschland Vorurtheile, Unfug und Mißbräuche durch öffentliche Rüge zu bekämpfen, weil man nicht die kleinste einheimische Blöße aufdecken, ja nicht einmahl von weiten darauf hindeuten, auch den Schutt, selbst nach dessen Wegräumung, nicht als ehemals vorhanden anzeigen dürfe; und er will darüber bey seinem Aufsatz im November-Stück 1802 seiner Minerva, über den Gebrauch der Knute, eine neue Erfahrung gemacht haben, indem ihm aus Mecklenburg von einem Manne, der ein ansehnliches Amt bekleidet, und dessen Namen er aus Schonung nicht nennen will, als Beytrag eine Art Schandschrift zur Vertheidigung des Knuten-Systems, und zwar zum Druck zugeschickt worden. Er nennt diesen Aufsatz ein possierliches opus, wirft dem Verfasser desselben vor, daß er von dem Gutachten sehr verständiger Aerzte über die Bestrafung mit der Knotenpeitsche nichts gewußt, und überhaupt seine Ignoranz alles dessen, was in der heutigen Welt geschieht, bis zu dem Grade bewährt hätte, daß er glaubte, die Knute sey in Rußland gar nicht mehr Sitte, sondern seit der Regierung der Kaiserinn Elisabeth abgeschafft. Dieserhalb glaubt er auch, könne man mit einem solchen Manne nicht streiten, noch weniger seine Schrift einer Aufnahme würdigen, da von keiner Berichtigung die Rede sey noch seyn könne, indem er, ob er zwar auch schon längst von der Knute in Mecklenburg gehört, doch nicht ehender darauf geachtet habe, bis selbige durch eine her-

zog-

zogliche Verordnung vom 27 Jan. 1802 abgeschafft worden, und er darauf, um seinem Publicum etwas Bestimmtes davon zu sagen, sich an einen vornehmen, durch Rang und aufgeklärte Denkungsart gleich ehrwürdigen Mann in Schwerin gewandt, um diesen, zur Bekanntmachung einer Sache, die seiner weisen Regierung zur Ehre gereiche, die kein Staatsgeheimniß sey, sondern eine gerichtliche Transaction, einen verjährten, durch ein öffentliches Gesetz ruhmwürdig abgeschafften Mißbrauch beträfe, gebeten hätte, ihm Auszüge aus den Actenstücken zu verschaffen. Er will diese darauf auch in der Maße, als sie von ihm angeführt sind, mit dem, ebenfalls im Februar-Stück der Minerva, von S. 344 bis 358, abgedruckten Erachten der Kreis-Physiker, Doctoren Graumann und Lemke, erhalten haben, und er glaubt es, daß er, so ausgerüstet, über den Gegenstand mit Recht hätte absprechen dürfen.

Schon vorher, und auch noch am Schlusse dieses Nachtrags erlaubt der H. v. A. sich gegen den Canzley-Fiskal, Hofrath Lemke in Schwerin, einen Mann, der wegen seines Geschicks, und wegen seiner billigen Denkungsart allgemeine Achtung verdient und besitzt, manche persönliche Ausfälle, auch beweisen mehrere Ausdrücke, daß der Redacteur der Minerva von seinem lieben Ich gewaltig eingenommen sey.

Als ich diesen Nachtrag das erstemahl las, blieb ich einige Augenblicke nicht ganz bey kaltem Blute, und entschloß mich auf der Stelle, in demselben Tone zu antworten; aber als ich ihn öfterer gelesen hatte, schenkte ich dem H. v. A., der alle Anständigkeit und Unparteylichkeit so ganz aus den Augen gesetzt hatte, mein aufrichtiges Mitleiden.

Jedermann, der richtig denkt und handelt, weiß es, daß pöbelhafte Schreibart kein Vertrauen erwirbt, daß harte Vorwürfe und Vermuthungen inhuman und ungewiß sind, und daß man vor dem gebildeten Publicum mit sittlichem Anstande erscheinen muß, wenn man sich nicht der Verachtung preis geben will.

Wahrheit muß das Ziel menschlicher Prüfungen seyn, und nach diesem Motive will ich hier folgendes zur Erwiederung gegen den von Archenholzschen Nachtrag anführen.

Erst die gedruckte herzogl. Verordnung vom 27 Jan. 1802 soll den H. v. A. dafür eingenommen haben, der Sache wegen der vorher bey Bestrafung angewandten, und durch jene Verordnung abgeschafften Knotenpeitsche weiter nachzuforschen, und sich von einem vornehmen Manne in der Hauptstadt aus den Actenstücken Auszüge zu erbitten.

Wie in aller Welt wußte der H. v. A., daß hier Actenstücke voraufgegangen waren? und was lag in seiner Neugierde nach diesen Acten? — Die Antwort läßt sich errathen, und der Zweck der Neugierde liegt in der ersten von Archenholzschen Invective in dem November-Stück 1802 seiner Minerva zu Tage.

Der Vorwurf, daß meine hiermit abgedruckte Berichtigung jener Invective eine Vertheidigung des Knuten-Systems sey, ist hämisch und ungerecht.

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0382

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Ein und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 12ten October 1803.

Berichtigung und Vertheidigung gegen den Hauptmann von Archenholz in Hamburg wegen eines Aufsatzes den Gebrauch der Knute betreffend; vom Amtshauptmann Passow zu Rühn.

(Beschluß.)

Ich habe vielmehr den Gebrauch eines so fürchterlichen und schädlichen Züchtigungs-Instruments, als der H. v. A. beschreibt, abgeleugnet, und ich habe der Behauptung, daß sich diese Straf-Methode auf ein Landesgesetz oder Reglement gründe, widersprochen. Auch habe ich die mir seit meiner Dienstzeit bekannten Züchtigungs-Instrumente beschrieben, und über denjenigen Beamten, der die executive Gewalt gemißbraucht hat, der mit solchen Züchtigungs-Instrumenten, als der H. v. A. beschreibt, und auf solche Weise, als von ihm angegeben wird, hat strafen lassen, mich dahin erklärt: daß dieser Einzelne dafür öffentliche Bekanntmachung seiner strafbaren Handlungen verdiene.

Wer dieß Vertheidigung des Knuten-Systems nennt, der muß eben so von Rechthaberey beseelt seyn, als es der H. v. A. bey seiner Behauptung gewesen ist, und diese muß in übler Laune ihn dahin verleiten, daß er sich ohne alle richtige Beurtheilungs-Kraft darstellt.

Einen andern Vorwurf gegen mich findet der H. v. A. darin, daß ich von dem eingereichten Gutachten sehr verständiger Aerzte wahrscheinlich nichts gewußt, und daß ich geglaubt habe, die Knute sey in Rußland gar nicht mehr Sitte, sondern seit der Regierung der Kaiserinn Elisabeth abgeschafft worden.

Daß ich das Gutachten der Doct. Graumann und Lemke über die Bestrafung mit der Knotenpeitsche vorher, ehe ich meine Vertheidigung und Berichtigung gegen die erste von Archenholz'sche Invective aufgesetzt hatte, nicht gele-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0383

sen habe, gestehe ich sehr gern; aber wie ich deßhalb einen Vorwurf verdiene, begreife ich nicht.

Dieß Erachten war dem Drost von Suckow zu Warin privative gegeben, und es ward, wahrscheinlich durch denselben, ein Actenstück zu der gegen ihn gerichteten fiskalischen Anklage, dessen eigentlichen Gegenstand ich auch jetzt noch nicht genau kenne, den wir aber von dem Canzley-Fiskal Hofrath Lemke in Schwerin, erfahren werden, da ich gehört habe, daß dieser Mann sich gegen die Ausfälle des H. v. A. ebenfalls vertheidigen will.

Natürlich konnte ich also von diesem Erachten auch nicht eher Wissenschaft erhalten, als bis solches irgendwo mit abgedruckt war. Und dieß ist, so viel ich weiß, zuerst in den Wehnertschen mecklenburg. Provinzial-Blättern, und zwar in demselbigen Hefte geschehen, worin meine Vertheidigung und Berichtigung des ersten von Archenholz'schen Aufsatzes eingerückt war.

Mir einen Auszug aus den Acten, und mit demselben eine Abschrift dieses Erachtens zu erbitten, das konnte für mich eben so wenig interessant seyn; als ich auch eine solche Bitte weder gewagt, noch die Gewährung derselben erwartet hätte.

Daß die Strafe der Knute in Rußland schon unter der Regierung der Kaiserinn Elisabeth gänzlich abgeschafft sey, ist historisch richtig, und der H. v. A. affectirt hier nur eine Unwissenheit, um sich dadurch das Vergnügen zu verschaffen, mich öffentlich einer Ignoranz zu beschuldigen.

Mehr als jene historische Wahrheit habe ich auch nicht behauptet; denn daß die Strafe der Knute in Rußland gar nicht mehr Sitte sey, habe ich nirgends gesagt, und H. v. A. hat sich hier, um Beschuldigungen und Grobheiten, wenigstens mit einigem Anstand, sagen zu können, Verdrehungen der Ausdrücke auf Kosten der Wahrheit erlaubt.

Vordem war die Knutpeitsche eine der gewöhnlichen Strafen in Rußland, und sie ward ohne Unterschied des Standes gegeben. Zu den Zeiten der Kaiserinn Elisabeth, wo sie hauptsächlich nur noch für die Bauern üblich war, wurde sie aber gänzlich abgeschafft. Das heißt: die verschiedenen Obrigkeiten des Reichs durften sie nicht mehr geben lassen, und sie hörte also auf, eine gewöhnliche Strafe zu seyn.

Dieß ist auch noch der Fall; daraus aber folgt nicht, daß die Straf-Methode gar nicht mehr Sitte sey; vielmehr weiß man, daß sie vor 3 und 4 Jahren noch angewandt worden.

Nach diesen Rechtfertigungen gegen die inhumanen Vorwürfe des H. v. A. muß ich noch etwas über die Sache selbst sagen, weßhalb ich mit diesem Manne, der, so viele Verdienste er auch sonst haben mag, gegen mich allemahl sehr inconsequent gehandelt hat, in Contestation gerathen bin.

Es glaubt nämlich der H. v. A., daß er mit den ihm gewordenen Auszügen aus gerichtlichen Acten, die jedoch nur eine bloße Anklage des Herrn Canzley-Fiskals gegen den Drost von Suckow betrafen, und mit der Abschrift des Erachtens

achtens der Herren Aerzte Graumann und Lemke über die Bestrafung mit der Knotenpeitsche ausgerüstet genug war, über alle mecklenburgische Beamte den Stab zu brechen, und sie sämmtlich, mit Ausnahme eines Einzigen, zu beleidigen, oder, nach seiner Sprache, Unfug, Mißbräuche und Ungerechtigkeiten derselben zu rügen.

Hätte der H. v. A. zuvor erwogen, daß es äußerst mißlich sey, dasjenige, was gerichtlich streitende Parteyen in ihren Schriften für sich aufführen, allemahl als ausgemacht wahr, oder richtig anzunehmen; und hätte er bedacht, daß das Erachten der beyden Aerzte kein öffentliches und eigentlich officielles Stück, sondern nur ein Privaterachten für den Drost von Suckow war: so würde er es auch gefühlt haben, daß es mit der gerühmten Ausrüstung nur schwach bestellt gewesen sey, und daß er aus diesen Nachrichten mit einer allgemeinen Beleidigung gegen die mecklenburgischen Beamten nicht hervorgehen konnte.

Das medicinische Erachten ist von zwey Aerzten abgefaßt, denen ich meine Hochachtung hierdurch öffentlich bezeuge, und wovon ich mit dem allgemein als sehr geschickt bekannten Leibmedicus Graumann, weil derselbe das Physicat in den Aemtern Bützow und Rühn hat, in Verbindung stehe.

Ich gebe auch gerne zu, daß dieß Erachten schön und hinreissend geschrieben sey; aber dagegen ist es auch richtig, daß beyde Aerzte in demselben zu weit gegangen sind.

Nur über die bey dem Amte Warin vorhandenen Züchtigungs-Instrumente, welche der Drost von Suckow ihnen vorzeigen lassen, ward von demselben um ihr Erachten gebeten. Hiebey hätten sie also auch nur stehen bleiben müssen, ohne sich auf andere Aemter einzulassen, da sie, nach ihren Verhältnissen, von den bey selbigen befindlichen Züchtigungs-Instrumenten, und von der Art und Weise, wie bey Bestrafung mit derselben verfahren wird, unmöglich unterrichtet seyn konnten.

Billig hätten sie auch annehmen müssen, daß, wenn etwa hie und da bey einigen Domanial-Aemtern aus den vorigen Zeiten noch eine solche Knotenpeitsche vorhanden sey, als die ihnen zu Warin vorgezeigte dicke und lange Peitsche mit vielen Knoten, selbige doch dorten eben so wenig, als bey dem Amte Warin, noch gebraucht werde. Und waren sie bey sich vom Gegentheil überzeugt, ja, wußten sie, daß bey solchen Aemtern mit dieser, der menschlichen Gesundheit sehr nachtheiligen Knotenpeitsche noch so bestraft werde, als sie geschildert haben; so war es weniger nachtheilig, wenn sie in dem gerechten Eifer, worin sie bey Gelegenheit ihres Erachtens versetzt wurden, diese Aemter nannten, als wenn sie, wie geschehen ist, im Allgemeinen und von allen Amts-Gerichten sprachen, da bey dieser Behauptung etwanige Ausnahmen zur Regel gemacht sind.

Daß beyde Aerzte durch dasjenige, was sie auf solche Weise angeführt haben, bey alleiniger Auszeichnung des Drost von Suckow, alle übrige Beamte nicht haben beleidigen wollen, und daß sie nur, bey Ausarbeitung des Erachtens,

tens, von den Gefühlen gegen die, mit solcher Knotenpeitsche sich als bestraft gedachten Menschen hingerissen sind, glaube ich gern; aber da hernach ihr Erachten öffentlich bekannt geworden ist; so haben sie auch einigermaßen zu den daraus gezogenen beleidigenden Folgen gegen sämmtliche übrige Beamte Veranlassung gegeben.

Wäre unterdessen der H. v. A. weniger parteyisch gewesen: so hätte er alles dasjenige, was ich gegen die Auszüge aus den Acten, und gegen das Erachten beyder Aerzte angeführt habe, sofort selbst einsehen müssen. Und am richtigsten hätte ihn die in seinen beyden Aufsätzen angezogene herzogl. Regierungs-Verordnung vom 27 Januar 1802, als ein öffentliches Stück, belehren können, welche Züchtigungs-Instrumente bis dahin bey den Amts-Gerichten gebräuchlich waren, denn so heißt es in selbiger: „es sollen hinführo bey den vorkommenden Züchtigungen, ohne ausdrückliche Vorschrift der Landes-Gerichte, die bisher gebräuchlichen Peitschen in keinem Falle, sondern dagegen die dünnen Röhre gebraucht, bey deren Anwendung eigenmächtig aber nie weiter, als höchstens bis zu 50 Hieben gegangen werden. Desgleichen sollen für diejenigen Fälle, worin, nach eingeholten Informatorien, auf Peitschen-Hiebe erkannt ist, inskünftige niemahlen die, bey einigen Aemtern dazu bestimmten, der Gesundheit nachtheiligen dicken Peitschen mit Knoten gebraucht, sondern solche, wo sie sich finden, vernichtet, hingegen andere knotenlose jedoch zweckmäßige Peitschen angeschafft und angewandt werden."

Jeder Unbefangene wird hieraus abnehmen, daß die Züchtigungs-Instrumente bey den Domanial-Aemtern vordem in der Regel so gewesen sind, als ich sie in meiner Vertheidigung und Berichtigung gegen die erste von Archenholz'sche Invective im November-Stück 1802 seiner Minerva beschrieben habe, und daß daß die dicken Peitschen mit Knoten, nämlich solche, als die Herren Aerzte in ihrem Erachten angenommen haben, nur bey einigen Aemtern gewesen sind; daß sie also nicht zu den gewöhnlichen, auf ein Landesgesetz oder Reglement sich gründenden Züchtigungs-Instrumenten gehört haben.

So ausgerüstet, und mit Bezug auf diese öffentlich und durch den Druck emanirte Landes-Verordnung kann ich also zum Schluß wiederholend behaupten: daß der H. v. A. Unrichtigkeiten vorgebracht, und daß er durch seine Darstellungs-Art alle mecklenburgische Beamten, mit alleiniger Ausnahme des Drost von Suckow zu Warin, beleidiget habe; daß er also dafür dasjenige billig verdiene, was in meiner Berichtigung und Vertheidigung dagegen gesagt ist.

Ich lege auch hiemit über diese Contestation die Feder auf immer nieder, da meine Amts-Geschäfte mir die Zeit zur Fortsetzung derselben nicht gestatten, und da ich zu demjenigen, was ich gethan habe, bloß als Patriot bewogen bin.

Das Publicum mag nunmehro zwischen dem H. v. A. und mir entscheiden. Ich erkläre nur noch, daß ich jenen Mann sehr ungern von der Seite, in welcher er sich gegen mich gezeigt hat, kennen gelernt habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0386

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zwey und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 19ten October 1803.

Einige Zweifel über die Nützlichkeit der Vieh-Assecuranzen.

Die Neigung, beinahe alle Gattungen des Vermögens gegen Unglücksfälle durch öffentliche und Privatanstalten in Garantie nehmen zu lassen, ist unserem Zeitalter gewissermaßen eigen geworden. Die Sache hat allerdings ihren großen unverkennbaren Nutzen. Sie hat bey gewissen Assecuranzen aber auch eine nachtheilige Seite, die bisher, wie es scheint, ein wenig zu sehr übersehen worden ist.

Die Unglücksfälle, gegen welche das Vermögen Einzelner assecurirt wird, sind von wesentlich verschiedener Beschaffenheit. Ein Theil derselben kann durch menschliche Kräfte und kluge Vorkehrungen schlechterdings nicht abgewendet werden. Andere hängen aber von kluger thätiger Vorsicht mehr oder weniger — zum Theil fast gänzlich ab.

Assecuranzen für unvermeidliche Unglücksfälle einzurichten und zu befördern, ist durchaus unbedenklich und gewähret ohne besorglichen Nachtheil den bezweckten Nutzen vollkommen. Mit Assecuranzen für vermeidliche Unglücksfälle, die durch Bosheit, Muthwillen oder Mangel an kluger thätiger Vorsicht erzeuget und verbreitet werden können, hat man aber wirklich alle Ursache, sehr behutsam zu Werke zu gehen, — um so mehr behutsam, je mehr es dabey von kluger Vorsicht abhängt, sie abzuwenden. Es liegt, wenn man auch den Artikel von Bosheit und Muthwillen gar nicht in Anschlag bringen wollte, tief in der menschlichen Natur, daß die Sorgfalt für die Erhaltung einer Sache mit der Furcht vor dem mit ihrem Verlust verbundenen Schaden fast gleichen Schritt hält. Wenn diese Furcht, wie bey Assecuranzen geschieht, weggenommen wird, so ist es beinahe unmöglich — wenigstens äußerst schwer, der zur Vorbeugung der Unglücksfälle so wesentlich noth-

wendigen Vorsicht einen andern eben so starken Antrieb zu substituiren, und der Schade, der daraus dem Ganzen erwächst, ist größer als er vorher zu besorgen war, ungeachtet freilich Einzelne außer Gefahr gesetzt werden.

Bey den fast überall in Deutschland eingerichteten Brandassecuranzen könnte man die Erfahrung gemacht haben, ob seit deren Existenz gegen die vorherigen Zeiten die Feuersbrünste nicht vervielfältiget und der Verlust des Ganzen vergrößert worden. Noch zur Zeit sind aber zuverläßige und hinlängliche Beobachtungen und Vergleichungen darüber nicht angestellt oder wenigstens nicht bekannt gemacht worden. Sie würden nach aller Wahrscheinlichkeit darauf hinführen, daß es besser für das Ganze wäre, einen jeden von der Entschädigung auszuschließen, in dessen Gebäuden eine Feuersbrunst entsteht, wenn dessen völlige Unschuld nicht zuverläßig bekannt ist.

Weit bedenklicher als Brandassecuranzen scheinen Assecuranzen für Viehseuche zu seyn, deren Errichtung jetzt in vielen Ländern zur Sprache kömmt.

Die Gesundheit des Viehes und deren Erhaltung ist eine Sache, welche von der vernünftigen Behandlung der Eigenthümer und ihrer Leute fast gänzlich abhängt. Wie vernünftig oder unvernünftig ein jeder sein Vieh behandelt? Wie vorsichtig er es einer drohenden Gefahr zu entziehen sucht, oder wie unvorsichtig er es derselben preis gibt? das gehört größtentheils zu den häuslichen Einrichtungen, die in sehr vielen Stücken auch durch die sorgfältigst angeordnete öffentliche Aufsicht nicht genau controlliret werden können.

So richtig und weise auch die Anmerkung im Reichs-Anzeiger Nr. 24. ist, daß man nicht stark genug vor Viehassecuranzen warnen könne, so lange für Vorbauungsmittel nichts geschehe; so ist doch die Frage: gibt es denn Vorbauungsmittel, die bey denen, welche sich vor Schaden sicher wissen, eben das bewirken, was die Furcht vor Schaden vorher allein that? Es wird gewiß schwer seyn, dieser durch eine Assecuranz aufgehobenen Furcht einen andern gleich starken Antrieb zur vernünftigen vorsichtigen Behandlung des Viehes zu substituiren. Die sorgfältigste öffentliche Aufsicht wird — ohne zu gedenken, daß solche kostbar und mit unter gehässig seyn dürfte — wenigstens nicht im Stande seyn, eine jede unrechte Behandlung des Viehes, einen jeden Leichtsinn oder eine jede Unvorsichtigkeit zu verhüten oder zu entdecken. Dergleichen häusliche Thatsachen sind in sehr vielen Fällen unerforschlich, weil sie ihrer Natur nach an sich schon gemeiniglich im Dunkeln liegen und der Kenntniß der Aufseher absichtlich entzogen werden. Die Eigenthümer des Viehes selbst, welche doch täglich und stündlich nachsehen können, sind oft nicht im Stande, die Fehler ihres Gesindes zu entdecken.

Es ist inzwischen ganz und gar nicht die Meinung, kluge Vorbauungsmittel gegen Viehseuchen hieraus herab zu würdigen. Man lasse nur die Furcht vor eigenem Schaden daneben bestehen, so werden sie gewiß wohlthätig bleiben.

Wenn

Wenn Assecuranzen für Viehseuchen errichtet werden sollen, so kommen außerdem noch manche Fragen vor, welche einer zweckmäßigen Einrichtung nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die erste Frage wäre: Soll für alles Viehsterben Garantie gemacht werden? oder nur für ansteckende Seuchen? oder nur für eine gewisse Gattung der Seuchen? Ersteres wird wol nirgends Absicht seyn. Soll für alle ansteckende Seuchen garantirt werden, so frägt sichs ferner, was sind ansteckende Seuchen? Die veterinärische Wissenschaft ist, wie es scheint, damit durchgehends noch gar nicht auf eine positive Gewißheit gekommen. Kann es also hierbey nicht Fälle geben, wo es ungewiß bleibt, ob die Krankheit, wovon etwa mehrere Stücke Vieh starben, eine ansteckende Seuche gewesen sey oder nicht? Kann auch nicht etwa diese oder jene Krankheit unter gewissen Umständen ansteckend werden, die es unter andern nicht war? Oder will man nur eine gewisse namhaft gemachte Gattung der Seuchen assecuriren. Warum die andern nicht? Warum sollte derjenige, welcher sein Vieh z. B. an der sogenannten Löserdürre verlor, entschädiget werden und der andere, dem das seinige an einer andern Seuche krepirte, nicht? Und hat man denn überhaupt für alle Viehkrankheiten und Seuchen so gewisse untrügliche Kennzeichen? Sind nicht mannichmahl die Urtheile der Sachverständigen sehr verschieden darüber, was es für eine Krankheit war, und ob sie für eine ansteckende Seuche dieser oder jener Art passiren könne oder nicht? Wessen Stimme soll in solchen Fällen gelten? Und wird derjenige, der nun zu entscheiden hat, nicht oft in die größte Verlegenheit gerathen?

Ferner: zu welcher Zeit soll das assecurirte Vieh taxirt werden? Im gesunden Zustande, wie bey Feuerassecuranzen die Gebäude, ehe sie abbrennen? Das würde wegen der Veränderlichkeit des Viehstandes und seines Werthes eine oft wiederholte Mühe verursachen. — Eine Mühe, die wegen des beständigen Ab- und Zugangs continuirlich wäre. Oder erst, wenn der Fall der Entschädigung eintritt? Dann riskirten die Garants, daß das Mitleiden taxiren würde. Soll demjenigen, der sein Vieh an der Seuche verlor, der ganze wahre Werth vergütet werden, oder nur ein Theil desselben? Letzteres wäre wol anzurathen, um der Sorglosigkeit wenigstens doch einigermaßen zu begegnen.

Weiter: wie soll es gehalten werden, wenn nun die Viehseuche sich über einen großen oder den größten Theil des Landes verbreitete? Wenn der Beschädigten mehr wären, als derer, die Entschädigung leisten sollen? Dann könnte der Fall eintreten, wo das ganze Vermögen aller Unbeschädigten nicht hinreichte, um den Schaden zu ersetzen, und ein jeder würde sich lieber die Seuche unter sein Vieh wünschen, als nach dem Maßstabe des großen Schadens, Assecuranzbeiträge bezahlen.

Durch Krieg werden gemeiniglich die gefährlichsten Viehseuchen ins Land gebracht und unaufhaltsam verbreitet. Alsdann steht es gewöhnlich nicht in den Kräften der Bürger und Einwohner, die Entstehung des Unglücks zu verhüten und

und dessen Ausbreituug mit Nachdruck zu hemmen. Soll auch auf solche gefährliche Perioden die Assecuranz fort dauern? Kann es alsdann nicht leicht dahin kommen, daß ganze Länder inficirt werden?

Und wie soll es endlich gehalten werden, wenn in einem Theile des Landes die Stallfütterung eingeführt ist, und in dem andern wird das Vieh zur Weide getrieben? Bey solcher verschiedenen Behandlung ist nicht gleiche Gefahr der Ansteckung, nicht einmahl gleiche Gefahr, daß sich eine Seuche am Orte selbst erzeugen werde, wenn etwa der Weidegang naß und sumpfig wäre.

Wäre es bey allen diesen und mehreren ähnlichen Schwierigkeiten, und bey der zu besorgenden Gefahr, daß durch Assecuranz der Schade für das Ganze werde vergrößert werden, nicht besser, nicht zu assecuriren, diejenigen, deren Vieh an einer Seuche fällt, nach Umständen lieber durch milde Beysteuern unterstützen zu lassen, nur diejenigen aber, deren Vieh etwa zur Sicherung des Ganzen getödtet werden muß, wirklich zu entschädigen, und daneben durch Vorbauungsmittel so viel zu thun als es möglich ist. — g —

Unfehlbares Mittel wider die Wanzen.

Wer Zeitungen liest, weiß nur zu gut, mit welchen Lobeserhebungen Mittel gegen die Wanzen empfohlen werden; wer sich nun durch diese Anpreisungen verleiten ließ und sich dergleichen Mittel verschrieb, wurde zwar allemahl um sein Geld geprellt, kam aber nicht um die — Wanzen. Ich halte es daher für Pflicht, ein Mittel bekannt zu machen, wrlches mir von einem Volksfreunde eingesandt wurde, und das ich als ein vlele Jahre lang mit außerordentlichem Erfolge erprobtes Mittel empfehlen muß. Man nimmt nämlich eine Maaßbutelje, füllt dieselbe zur Hälfte mit Baumöl, und den übrigen Raum zur Hälfte mit Maikäfern, diese läßt man absterben und das Oel in der Sonne destilliren. Nach mehreren Tagen, wenn alles gut destillirt ist, werden mit diesem Oele Bettstätten im abnehmenden Mond geschmiert und die Wanzen verschwinden. Auch sogar aus Tafelwerk und Mauern ist dieses lästige Insect mit diesem einfachen Mittel zu vertreiben. Der Geruch des Oels ist zwar heftig, aber nicht ungesund. Dieses Oel, worin die abgestorbenen Maikäfer beständig bleiben, auf mehrere Jahre aufbehalten, thut immer gleich gute Wirkung. Wenn die Jahrszeit ist, wo es Maikäfer im Ueberfluß giebt, so rathe ich einem Jeden, der diese ungebetenen Gäste gerne los seyn möchte, sich dieses wohlfeile, untrügliche Mittel zu bereiten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0390

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Drey und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 26sten October 1803.

Fortgesetzte Nachricht
von dem Bestande, den Geschäfften, der Einnahme und Ausgabe
des,
vom Herrn Professor Josephi
in Rostock errichteten
Chirurgischen Clinicums.

Das zweite Jahr
von Michaelis 1802 bis Michaelis 1803.

I. Uebersicht der Mitglieder.

a) Referenten:

Herr Stadtchirurgus Kielgast und Herr Compagniechirurgus Wiedemann.

b) Practicanten:

Die Herren Studiosus Corvinus aus dem Braunschweigischen, Studiosus Glave aus Rostock, Studiosus Grahn aus Demmin, Stadtchirurgus Lütkemann, Stadtchirurgus Mittendorff, Studiosus Napp aus Demmin, Stadtchirurgus Niether, Studiosus Richter aus Ludwigslust, Studiosus Sturm aus Rostock, Studiosus Thoms aus Schwerin, Compagniechirurgus Wendt und Chirurgus Heinrich Wiedemann aus Grimm.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0391

c) Auscultanten:
Die Chirurgie Beflissenen: Beck aus Güstrow, Hartel aus Schneeberg, Karsten aus Rostock, Lechler aus Ludwigslust, Meyer aus Greifswalde und Rolffs aus Goldberg.

II. Uebersicht der Kranken.

1) Augenkrankheiten	7
2) Ohrkrankheiten	1
3) Lösung des Zungenbandes	3
4) Hasenscharrte	1
5) Kopfwunden	1
6) Zerrissene Wunden	3
7) Schußwunden	1
8) Rose	3
9) Inflammatorische Bräune	1
10) Abscess	1
11) Geschwüre	16
12) Salzfluß	2
13) Wurm am Finger (Panaritium)	6
14) Verfrorne Glieder	2
15) Brandige Geschwüre	1
16) Mastdarmfistel	2
17) Chronische Hautausschläge	12
18) Hautwassersucht	1
19) Balggeschwülste	1
20) Drüsengeschwülste	6
21) Skirrhus der Brust	2
22) Rhachitis	2
23) Gliedschwamm	2
24) Gesichtskrebs	1
25) Lippenkrebs	2
26) Verhärtung des Hoden	1
27) Wasserbruch des Hoden	2
28) Harnverhaltung	1
29) Verschlossene Mutterscheide	2
30) Vorfall der Gebärmutter	2
31) Gichtgeschwulst	1
32) Lähmung der Gliedmassen	4
33) Schenkelbeinbruch	2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0392

34) Knochenfraß	—	—	—	5
35) Knochenauswüchse	—	—	—	1
36) Quetschung des Handgelenks		—	—	1
37) Venerische Krankheiten	—		—	20
			zusammen	122 Kranken.

III. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

a) Einnahme:

Cassenbestand als Ueberschuß vom vorigen Jahre			147 Rthlr.	44 ßl.
Subscriptions-Gelder	—	—	174 —	24 —
Von der hiesigen Freymaurer-Loge zu den drey Sternen			50 —	—
Von einem unbekannten Wohlthäter		—	5 —	—
Zinsen von hundert Reichsthaler	—	—	5 —	—
		zusammen	382 Rthlr.	20 ßl.

b) Ausgaben:

An den Lohnbedienten Brinckmann für Besorgung der Missive	—	—	—	4 Rthlr.	
Für den Abdruck der das chirurg. Clinicum betreffende Anzeigen in der Rostockschen Zeitung			—	1 —	40 ßl.
Für Anzeigen in den Schwerinschen Intelligenzblättern				4 —	12 —
Für Medicamente	—	—		103 —	3 —
Für Bandagen	—	—	—	6 —	—
Unterstützung mit baarem Gelde			—	10 —	—
Verlust durch den unerwartet von hier gegangenen Lohnbedienten Müller	—	—		4 —	—
Aufgeld wegen Verwechselung des Pomm. Courant gegen neue Zweidrittel	—	—		3 —	30 —
			zusammen	136 Rthlr.	37 ßl.

IV. Allgemeine Uebersicht von zwey Jahren:

Mitglieder	Kranken.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.
29.	266.	486 Rthlr. 2 ßl.	243 Rthlr. 43 ßl.	242 Rthlr. 7 ßl. wovon 200 Rthlr. zu fünf Procent Zinsen ausgeliehen sind.

An

An die Spinne.

Künstlerinn durch die Natur,
Bräunliche Meduse!
Glaubst du, Helden preis't man nur
Dich verschweigt die Muse?
Hör, erst gestern sang sie mir
Gar viel Rühmliches von dir.

Die du dir voll Thätigkeit
Eine Burg erbauest,
Und darin auf weit und breit,
Keinem Nachbar traust;
Listig manchen dummen Feind,
Würgst, eh' ihm Gefahr erscheint.

Ließe man dich ungeneckt
Unter Menschen leben,
Dürftest du nicht so versteckt
Nur in Winkeln leben:
Hätte man nicht überall
Die lebendigste Moral.

So verstrickt das Laster nicht,
In verhüllte Netze,
So verführt kein Bösewicht,
Durch erträumte Sätze
Als du deinen Feind umschlingst,
Und ihn straks zur Reue bringst.

Deine Leitern pflegst du ja,
Stets mit dir zu tragen
Und dich ganz gefahrlos da,
Auf und ab zu wagen,
Wo, mit Schwingen doch versehn,
Mücken nicht dem Tod entgehn.

Dich verfolgt des Städters Pracht,
Der dein Haus zerstöhret,
Und im goldnem Saal die Nacht,
In den Tag verkehret;
Denn dein Beyspiel zwänge ihn,
Läst'ge denn zum Fleiße hin.

Nur der Arme haßt dich nicht,
Und der seltne Weise,
Jenem schaffst du Kraft zur Pflicht,
Den bringst du zum Fleiße;
Ruhig schmükst du ja das Haus,
Des zufriednen Landmanns aus.

Und ob gleich fast insgemein,
Dich der Mensch verachtet,
Dringst du doch in Kerker ein,
Wo der Arme schmachtet;
Und verkürzest ihm die Zeit,
Trotz der bittern Einsamkeit.

Machest dich mit ihm vertraut,
Linderst seine Leiden;
Wenn er weinend auf dich schaut,
Dämmern künft'ge Freuden,
Ihm, der um sich, einen Staat,
Kunstfleiß zur Gesellschaft hat.

Du Prophetinn! der ein Held,
Glück und Ruhm verdankte,
Als auf Hollands nassem Feld,
Schon sein Entschluß wankte;
Dein Orakul führte ihn,
Auf krystallnen Brücken hin.

Künftige Jahrhunderte
Wird dein Fleiß ergötzen,
Und der Wahrheit forschende
Deinen Nutzen schätzen;
Denn du Thierchen nützest mehr,
Als selbst ein Barometer.

J. F. Will.

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Vier und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 2ten November 1803.

Ueber Verpachtung der Güter an Meistbietende.

Eine Verpachtung ist der Verkauf der Benutzung einer Sache auf eine bestimmte Zeit. Nichts von der Sache selbst wird verkauft, diese muß nach verfloßner Zeit in derselben Quantität und Qualität zurück gegeben werden. Es ist also ein ausgeliehenes Capital, die Pachtgelder die Interessen. Bey einem Capital sind Qantität und Qualität unveränderlich. Aber mit einem Landgute ist das eine ganz andere Sache! Der Werth desselben ist stets veränderlich; nichts daran thun, es unveränderlich lassen, heißt den Werth vermindern! Der Werth desselben beruht auf immerwährender Unterhaltung, Unterstützung, Verbesserung, gleich einem Gebäude.

Besitzer, Pachter und das Gut, drey Gegenstände mit dreierley verschiedenen Interesse! Des Besitzers Interesse: erhöhtes Pachtgeld; des Pachters: nicht nur dieses Pachtgeld, sondern außerdem noch Ueberschuß für Arbeit und Risico! Das Interesse des Guts: daß es nicht nur in gleichem Werthe erhalten, sondern in immer vollkommnern Stand gesetzt werde.

Besitzer und Pachter sorgen für ihr Interesse; wem kommt es zu, für das Interesse des Gutes zu sorgen?

Das Gut ist das ausgeliehene Capital, Verbesserung des Guts, Erhöhung, Vermehrung des Capitals. Das Capital muß nach verflossener Zeit zurück gegeben werden; was geht die Vermehrung des Capitals also den Pachter an? Das Gut zu verbessern, ist folglich ganz allein die Sache des Besitzers!

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0395

Das Mittel, die Verbesserung des Guts schlechthin zur Pachtbedingung zu machen, ist widernatürlich! So oft sie gemacht worden ist und noch gemacht werden wird, vergeblich, so gut als nicht gemacht! Sie wird auf alle Weise umgangen, nicht erfüllt! Die Erfahrung an allen verpachteten Gütern bestätigt dieses.

Der Besitzer muß selbst für das Interesse, für die Verbesserung des Guts sorgen. Das wäre administriren. Kann und will er das aber nicht, so gibt es weiter kein Mittel, als:

> Das Interesse des Guts auf so eine Weise an den Pachter überzutragen, daß dasselbe mit dem Interesse des Pachters, so viel nur immer möglich ist, auf das genaueste verbunden zu dem eignen Interesse des Pachters gemacht werde.

Wo dieses nicht ist, taugen alle Pachte nichts; da müssen die Güter immer in schlechtem Stande bleiben!

Die Verpachtung an den Meistbietenden, entspricht sie dieser Forderung? — Gerade das Gegentheil! — Sie trennt das wenige Interesse des Pachters, so viel nur möglich ist, vollends gänzlich von dem Interesse des Guts.

Besitzer und Pachter arbeiten hier gemeinschaftlich darauf los, aus dem Gute heraus zu ziehen, was nur heraus zu nehmen ist! Denn der Besitzer will keinen andern Pachter als den, der das Meiste bietet, das ist: der die Kunst am besten versteht, das meiste aus dem Gute heraus zu ziehen. Hinein wenden, verbessern, — das Interesse des Guts — läuft gerade zu gegen das Interesse dieses Pachters, denn je mehr er das Gut in vollkommnen Stand setzte, um so mehr würde er nach der kurzen Pachtzeit überboten werden. Will er sich Hoffnung machen, die Pachtung länger zu behalten, so darf er nicht verbessern, seine Arbeit und sein Kostenaufwand bewirkten gerade das Gegentheil!

Daß ein Besitzer einmal aus Geiz so widernatürlich handeln konnte, sein Gut für Geld jedem preis zu geben, das liesse sich begreifen; nicht aber, wie dieses sich so verbreiten — gegen alle gesunde Grundsätze eine so allgemein beliebte Methode hat werden können, daß ein Ununterrichteter nicht anders glauben kann: nunmehr sey das vortrefflichste, — so lange gesuchte Recept, die Güter zu dem höchsten Ertrage zu bringen, gefunden.

Noch würde sich das Interesse des Guts einigermaßen retten lassen, würde nur noch wenigstens eine lange Pachtzeit bestimmt. Das Gut ist kein unerschöpflicher Brunnen! Immer heraus nehmen und nichts hinein thun; da sehen alle Menschen ein, was am Ende bleiben muß! Der Pachter wäre dadurch doch die erste Zeit genöthigt, in das Gut zu verwenden, da es sonst die Pachtzeit über den hohen Ertrag nicht aushalten könnte. Dieses finden aber die Besitzer ihrem Interesse wieder nicht angemessen; in drey oder sechs Jahren hoffen sie ein noch höheres

heres Pachtgeld zu erhalten! Der Pachter ist also durch dieses System schlechterdings gezwungen, die kurze Zeit über aus dem Gute Nutzen zu ziehen, so viel er nur heraus bringen kann, weil es die Besitzer nun einmal so haben wollen.

Wie lange diese Verpachtungen an Meistbietende dauern können, ist leicht zu berechnen; so lange als die Ursachen dauern werden, durch die sie entstanden sind. Nicht etwa um deswillen wurde ein höheres Pachtgeld geboten, weil die Güter in bessern Stand gesetzt wurden, so daß mehr Schocke, mehr Futter erbaut wurde, die Viehzucht in bessern Stand gesetzt gewesen wäre. Nichts weniger als ein solcher solider ausdauernder Grund war es. Nein! Wenn es zur Untersuchung käme, so sind diese Güter keinen einzigen Schritt vorwärts! Sie bauen nicht ein einzig Schock Getreide, hatten nicht ein einzig Stück Vieh mehr, als vor zwanzig Jahren. Nur der immer während gestiegene Preis aller Producte ist der Grund! So lange dieser sich so hoch erhalten, oder noch höher steigen kann, nur so lange kann es mit jenen Verpachtungen Bestand haben.

Der Preis der Producte steht mit der circulirenden Geldmasse im genauesten Verhältniß. Wie leicht kann diese aber nicht auf vielfältige Weise ins Stocken gerathen? — Diese Güter sind dann auf einmal in denselben und — so viel es die meistbietenden Pachter möglich machen können, weil es ihnen zum Interesse gemacht wurde — in einen noch schlechtern Zustand versetzt, als in dem sie vor zwanzig, dreißig Jahren waren.

Daß Gutsbesitzer bey dem erhöhten Preise aller Producte mit Recht mehr Ertrag von ihren Gütern verlangen, ist nicht mehr als billig; daß es aber so ins Uebertriebene geht, daß sie das Interesse des Guts dabey ganz aus den Augen setzen, es jedem unbekannten, in der Aufforderung im R. A. so treffend geschilderten Oeconomen völlig preis geben, ist: das Capital in den Wind schlagen, um eine ungewisse kurze Zeit hohe Interessen zu ziehen.

Der Zufall bot jetzt mehrern Besitzern, die von den Renten der Güter ihre Ausgaben bestreiten müssen, die schönste Gelegenheit dar, einen Theil der erhöhten Einnahme zum Capital zu schlagen, auf reelle dauernde Verbesserung der Güter zu verwenden! — Statt dessen werden sie durch die meistbietende Pächter ausgesogen!

(Mein Nachbar Hinz hatte sich Tag und Nacht geplagt, zu einer Hütte zu gelangen, sein einziger Wunsch war nun eine Kuh. Da er keine kaufen konnte, gab ich ihm eine auf ein Jahr in Pacht; die Kuh war gut. Hinz aber, ein Hauswirth, der unter die Classe der Sparer gehört, maß ihr das Futter eben nicht zu reichlich zu; nach und nach wurde der Milch immer weniger! Hinz melkte was er nur melken konnte, statt dreimal melkte er sie nun des Tags fünf, sechsmal, aber ohne bessern Erfolg! „Mein Geld kann ich bey dem Pacht nicht einbüßen“ dachte

dachte Hinz; so viel als die Kuh weniger Milch gab, brach er ihr nun täglich am Futter ab. Hinz hatte also bey dem Pacht wirklich keinen Schaden, ich auch nicht, er zahlte sein Pachtgeld richtig, aber — die arme Kuh, die wäre gestorben, wenn der Pacht länger gedauert hätte!)

So leicht die Gründe einzusehen sind, daß ein verpachtetes Gut endlich ganz in Verfall gerathen muß, dessen Interesse der Besitzer so gänzlich preis gibt, so ist es doch die Tages-Ordnung! wenige Besitzer noch, die auf das wahre Interesse ihrer Güter sehen, gerathen in Verlegenheit, wenn in Gesellschaften hiervon die Rede ist; sie werden gute (im zweideutigen Sinne des Worts) Herren genannt, bemitleidet, daß sie ihre schönen Güter so wenig zu benutzen verstehen!

Nichts ist diesem Güter-Verwüsten ähnlicher, als das ehemalige Verwüsten der Wälder! Wie viele traten nicht auf und bewiesen: daß bey dem Verfahren die Wälder endlich ruinirt würden und Holzmangel, Holznoth eintreten müßte? Wurde aber deswegen ein einziger Stamm verschont? Nichts weniger, damals hielt man die Wälder für eben so unerschöpflich, als jetzt die Güter.

Die ehemaligen Besitzer, die damals ihre Wälder pfleglich behandelten, werden jetzt gewiß von ihren Nachkommen für echt gute Herren erkannt werden, so wie den jetzigen Gutsbesitzern, die ihre Güter pfleglich behandeln, gleiche Gerechtigkeit wiederfahren wird, wenn jener ihre Güter, gleich einem abgetriebenen Walde, lange Zeit, sich zu erholen, brauchen werden.

Für den Staat, für das allgemeine Beste muß diese überhand nehmende Güter-Verpachtung an den Meistbietenden die nämlichen Folgen haben, wie die ehemalige Verwüstung der Wälder, die jetzt so fühlbar ist! die Sache ist zu klar!

Aus den Bevölkerungslisten ergibt sichs, daß die Menschenzahl sich jährlich ansehnlich vermehrt. Die vermehrte Zahl der Einwohner erfordert mehr Unterhaltungsmittel. Die Güter-Verpachtungen an den Meistbietenden vermehren die Unterhaltungsmittel nicht.

Der Staat mag nun Getreide exportiren oder importiren; im ersten Fall muß die Exportation abnehmen, folglich der Zufluß des Geldes geringer werden; im zweiten muß vielmehr importirt, viel größere Summen ins Ausland versendet werden.

Theurung und Geldmangel sind die unausbleiblichen Folgen dieses Verpachtungs-Systems, kommen sie auch langsam.

Denn das ist doch nicht erst zu beweisen nöthig, daß mehr Menschen auch mehr Unterhaltungsmittel brauchen. Ausbreiten kann sich der Staat nicht weiter, er gränzt an keine Wüsteneien, er muß also die Unterhaltungsmittel zu vermehren und in seinem Innern aufsuchen; das ist: die Cultur verbessern. Das Gegentheil ist Folge der meistbietenden Pächter!

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0398

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Fünf und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 9ten November 1803.

Ueber Verpachtung der Güter an Meistbietende.

(Beschluß.)

Endlich zum Beschluß: sind denn die Güter, die zeither durch eine gute Administration so sehr verbessert worden sind, nicht von einem viel höhern Ertrage, als je der verwegenste der meistbietenden Pächter sich zu bieten getrauen würde? Diese Güter liegen freilich oft Tagereisen weit von einander. — Gehört auch nicht in die vorgesetzten Gränzen: warum jetzt mehr Güter verpachtet als administrirt werden? woran es liegt, daß es mit dem Administriren nicht gehen will, da doch eine gute Administration dem Verpachten weit vorzuziehen ist u. s. w. Ein einziges gut administrirtes Gut aber in einer Gegend ist zum Beweise zum Muster der Nachahmung hinlänglich!

Da die Einrichtung der Dinge aber nun einmal so ist, daß Güter-Besitzer sind, die wichtigerer Geschäffte halber sich mit Administrirung der Güter nicht befassen können; auch keinen Oeconomen, in den sie ein volles Zutrauen setzen, auffinden, die Verpachtung also gezwungen wählen müssen; so wie andere es aus Bequemlichkeit vorziehen: so ist für sämmtliche Verpachtungslustige ein, nach ganz andern Gründen ausgearbeitetes Verpachtungs-System erforderlich, welches von dem Grundsatz ausgeht:

„Das Interesse des Besitzers, des Pachters und des Guts, genau gegen „einander abgewogen, müssen sämmtlich in einen Punct vereinigt zusammen „treffen, den, der Verbesserung des Guts. Dadurch wird mehr Einnah„me für den Pachter und erhöhtes Pachtgeld für den Besitzer gewonnen! Ein „solches Verpachtungs-System steht mit dem allgemeinen Besten, mit der „Erzeugung mehrerer Unterhaltungsmittel für die Einwohner des Staats, im „Einklang.“

Oe — — —

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0399

Ueber die Anwendung des Galvanismus zur Heilung der Taubstummen.

Unter die vielen Stimmen über diesen Gegenstand sey es auch vergönnt, die meinige zu stellen, und das hier öffentlich zu äußern, was mich meine eigne Erfahrungen lehrten. Vielleicht scheint es einigen Aerzten, für welche ich diese Zeilen bestimmte, nicht ganz uninteressant. Ich hatte im vorigen Sommer und Herbst einige Taubstumme zum Hören gebracht, so weit es durch Galvanismus, den ich bey ihnen anwendete, geschehen konnte; allein dieses sogenannte Hören bestand nur darin: daß sie jedes auch sehr geringe Geräusch, das wir vernehmen, und zwar in der nämlichen Entfernung wie wir, unterschieden, aber fast meistens mußten sie aufs Hören selber aufmerksam gemacht werden; das, was sie hörten, war für sie ein unbeseelter Schall und die reinste Harmonie war ihrem Ohre, nicht süßer als jedes andere Geräusch oder Getös. Der eine unterschied Dur- und Moll-Töne und gab zu erkennen, daß ihm Moll-Töne durchaus besser schienen, als die Dur-Töne, Es Dur und De moll ausgenommen, mit welchen es sich umgekehrt verhielt. Auch dieses war kein Vorzug seines Gehörs, wie es einigen geschienen hatte, sondern Unvollkommenheit, denn wir begriffen die Harmonie der einzelnen Accorde ungetheilt, jene zergliedern (wie am Todten) ihre einzelnen Theile.

Beim Sprachunterricht des taub gewesenen bemerkte ich bald, daß, ehe er ein Wort nachbilden lernen konnte, dessen Schall er wol mit dem Ohr bemerkte, Anschauen des fremden Mundes durchaus nothwendig war, vom bloßen Hören konnte kein taub gewesener weder verschiedene Töne noch Laute nachbilden. Es schiene daraus zu erhellen, daß auch bey den durch Galvanismus Genesenen die gewöhnliche Art des Taubstummen-Unterrichts nöthig sey. Und nach langem Bemühen mit Absehen vom fremden Munde verbunden, gelingt es, daß ein solcher taub gewesener Worte, die er bloß durchs Ohr vernimmt, (die hinter seinem Rücken gesprochen werden) und welche er wenigstens zum Theil nachbilden lernte, unterscheidet und nachspricht. Einer der Genesenen, Gottfried Meißner aus Döhlen im Voigtlande, ist nun seit seiner Wiederherstellung — zu Ende des vorigen Sommers — von seinem Bruder, einem Jüngling von vielem Scharfsinn, mühselig unterrichtet worden, dieser kann es bestätigen, wie wenig jenem das neu erlangte Gehör zur Erlangung der Sprache nützte.

Wo keine große Mühe angewendet wird, die taub gewesenen zum immerwährenden Aufmerken und zum Nachsprechen zu bringen, da bleiben diese ohnerachtet ihres sogenannten Hörens unter der Gesellschaft der übrigen redenden Menschen stumm und fast wie taub. Denn nur bisweilen geben sie, wenn sie eben ruhig genug zum Aufmerken sind, ganz wie von ohngefähr die deutlichsten Beweise, daß ihnen jedes Geräusch, jeder Klang vernehmlich ist. Dieß alles beweist meines

Bedünkens,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0400

Bedünkens, wenn man die Schwierigkeit zugleich bedenkt, sie im bürgerlichen Leben immer aufmerkend zu erhalten, wie wenig die taub gewesenen jemals zum Gespräche geschickt werden können. Allein diese Schwierigkeiten (scheint es) könnten vielleicht im Verlauf einer sehr geraumen Zeit einigermaßen aufgehoben werden, wenn nicht noch ein weit größerer Zweifel hier einträte.

Jenes durch Galvanismus erlangte Gehör wird nämlich durch alles, was den Körper stärkt und nährt, durch jede dauerndere und flüchtigere Reitzmittel vermindert, ja endlich ganz weggenommen. Oftmals sahe ich meine taub gewesenen von einem einzigen Glase Wein wieder schwerhörig werden, auch nahrhafte Diät machte sie, ehe sie sich mehr daran gewöhnten, unläugbar schwerhöriger; Opium nicht allein, sondern auch Castoreum und Tinctura Macis, die ich bey verschiedenen Gelegenheiten anwendete, zeigten dasselbe. Einer besonders, dessen Genesung überhaupt am langsamsten fortschritt, und mit welchem ich mich vorigen ganzen Winter bemüht hatte, ohne ihn dahin zu bringen, wo jene ersten Taubstummen nach zehn Tagen oder einer Woche sich befanden, schien bey der großen Kälte im vergangnen Februar seiner Genesung sehr nahe, aber offenbar versank er sogleich wieder in seine alte Taubheit, als in demselben Monat plötzlich lauwarme Tage einfielen. Hierauf schien sich sein Gehör bey wiederkehrender Kälte wieder zu vermehren bis zu seiner Abreise von mir; endlich aber ist er, (wie ich nun erfahren) beim Einbruch der Frühlingswärme wieder fast so taub geworden, als er vor der Cur war. Alles, was schwächend auf den Körper wirkt, schien dagegen dem Gehör der Genesenen günstig, Diarrhoe und andere Ausleerungen, Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kälte u. s. w., wie sich dieß alles aus dem Verhältniß, in welchem die Sinnen mit dem übrigen Körper stehen, schon vorher ergibt. Es steht daher sehr zu vermuthen, ja es hat sich schon anderwärts bestätigt, daß die Körperkräfte des taub gewesenen bey sonst guter Diät und Leibesstärke, das erzwungene Gehör selber wieder vernichten (fast eben so wie bey gesunden Kräften irgend eine örtliche Krankheit nach und nach von selber heilt) und geschähe es auch erst nach mehrern Jahren, in die alte angeborne taube Natur zurückkehren, welche in ihrer Art so vollkommen und vollendet ist, als die unsrige.

Die Erfahrungen, aus denen ich diese Zweifel nahm, finden sich in meiner Inauguraldissertation: Dubitata quaedam supra hominum a nativitate surdorum medelam Galvanismo suscipiendam. Jenae MDCCCIII ap. Frommann ausführlicher aufgezeichnet.

Uebrigens stützen sie sich auf das Augenzeugniß der meisten meiner Mitstudirenden und mehrerer berühmter Aerzte.

Gotth. Heinr. Schubert, D.

Wohl-

Wohlthätigkeit.

Die Gelegenheiten, seinen Nebenmenschen glücklich zu machen, sind seltener, als man glauben sollte. Die schwerste Strafe für die Versäumung einer solchen Gelegenheit ist, daß man sie nie wieder findet; machen wir hingegen Gebrauch davon, so bleibt uns auf immer ein heitres Gefühl von Selbstzufriedenheit.

Nicht bloß der Geldhülfen bedarf der Unglückliche; und nur der träge Wohlthätige kennt keine andere Art wohl zu thun, als mit der Börse in der Hand. Trost, Rath, Fürsorge, freundschaftliche Verwendung und Fürsprache sind dem Leidenden oder Dürftigen oft noch weit nützlicher, als Geld; und diese Mittel zum Wohlthun hat selbst der Unbemittelte in seiner Gewalt. Manchem Unterdrückten fehlt es nur an Sprachwerkzeugen seiner Klagen. Es bedarf oft nur Eines Worts, welches der Leidende nicht vorbringen kann, nur Eines Grundes, dessen er selbst sich nicht bedienen darf, nur der Thür eines Großen, die ihm nicht offen steht.

Durch feste, unerschrockene Unterstützung der uneigennützigen Tugend läßt sich eine Menge von Hindernissen heben; und die Beredsamkeit eines rechtschaffenen Mannes vermag selbst die Tyranney mitten in ihrer Allgewalt zu schrecken.

Nur die beständige Uebung des Wohlthuns kann die besten Seelen vor der Ansteckung des Ehrgeizes sicher stellen. Und gibt es irgend menschliche Wünsche, welche vom Himmel der Erhörung gewürdigt werden, so sind es wahrlich nicht die, welche Kriecherey und Schmeicheley vor den Augen der Großen thun; sondern jene Segnungen, in welche sich ein unbefangenes und dankbares Herz für seine Wohlthäter insgeheim ergießt.

Dem Gefühlvollen und Wohlthätigen fällt es eben so schwer, beim Anblicke der Unglücklichen froh zu seyn, als es dem Tugendhaften im beständigen Verkehr mit schlechten Leuten schwer fällt, die Reinigkeit seines Herzens zu bewahren.

Der wahre Menschenfreund wendet seine Augen nicht von fremdem Elende hinweg; er sucht es vielmehr überall auf, um ihn abzuhelfen. Was ihn schmerzt, ist nicht der Anblick der Leidenden, sondern daß es Leidende gibt. Ihm genügt es nicht, wenn sie verborgen bleiben; seine Ruhe erfodert, daß er wisse, es gebe keine Leidende, wenigstens nicht in seiner Nähe.

Kein Rechtschaffner kann jemals sagen, er habe nichts zu thun, so lange er noch Gutes thun, seinem Vaterlande dienen und Unglücklichen helfen kann.

Die ersten, oder wenigstens die fühlbarsten Bedürfnisse sind die eines wohlthätigen Herzens; und so lange noch irgend jemand des Nothwendigsten bedarf, welcher Rechtschaffne hat da Ueberfluß?

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0402

Rostocksche

neue gemeinnützige

Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Sechs und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 16ten November 1803.

Ankündigung eines Lehrcurses über die medicinische Chirurgie für die jungen Wundärzte Hamburgs, von J. Arneman D.

Zu den vielen vortreflichen Lehranstalten, für welche ein edler Patriotismus der hamburger Bürger von jeher gesorgt hat, gehört nach meiner Ueberzeugung noch eine, woran nicht nur diese volkreiche Stadt, sondern fast alle große Städte Deutschlands, im Allgemeinen genommen, Mangel leiden. Sie betrifft den Unterricht, und mit diesem die Ausbildung der jungen Wundärzte, welche mit der Chirurgie sich beschäftigen.

Wie viele fähige und wißbegierige Köpfe sich unter diesen jungen Männern befinden, davon habe ich mich nicht bloß als Lehrer der Medicin und der Chirurgie auf der Universität zu Göttingen, sondern auch als practischer Arzt, in Spitälern und im bürgerlichen Leben durch vielfältige Erfahrungen überzeugt.

Oft hatte ich Gelegenheit, die Geschicklichkeit ihrer Hände zu bemerken, und ihre herrlichen Anlagen zu Operationen zu bewundern, die sie sich in den Officinen erworben, und die bey Studirenden so selten anzutreffen sind. Aber oft auch hatte ich das Leidwesen, den Mangel aller Kenntnisse zu bemerken, welche der wundärztliche Verstand zur Anwendung irgend eines Hülfsmittels bedarf.

So schön die Anlage dieser jungen Männer von der einen, und so groß der Mangel an Kenntnissen von der andern Seite ist, so unselten und vielmehr auffal-

lend ist fast überall das Vertrauen, mit welchem eine große Zahl von Bürgern nicht bloß bey kleinen Uebeln — wenn es anders im ächten Sinne genommen, kleine Uebel giebt — sondern auch in den wichtigsten Krankheiten Gesundheit und Wohl Menschen anvertrauen, die nicht unterrichtet sind.

Wie oft ist nicht aus einer an sich leichten Entzündung, aus einer kleinen Wunde, aus einem geringen Ausschlage durch die Hand eines Unerfahrnen ein Geschwür gemacht, welches Jahre lang fortwährte, und endlich zu den Verrichtungen des Gewerbes ganz unbrauchbar machte! Wie mancher hat nicht an einem leichten Augenübel durch ein Recept eines Unwissenden, Vermessenen, unwiederbringlich sein Gesicht verloren. Wie manchem, der eine leichte Ansteckung sich zugezogen, ist durch eine unzweckmäßige Behandlung seine Gesundheit, seine Ruhe und das Glück seines Lebens vernichtet! Zu solchen traurigen Wahrheiten giebt die tägliche Erfahrung die Beweise.

Das Nichtwissen dieser beiden Classen von Menschen gründet sich auf den Zustand der Chirurgie längst vergangner Zeiten, wo Recepte, die man erbte, kaufte oder aus irgend einem Buche entlehnte, die Besitzer zu Aerzten machte. Eine große Zahl von Menschen klebt noch an dem Ueberreste und den Vorurtheilen dieser Zeiten. Nur Unterricht kann diese verdrängen und in Vergessenheit bringen.

Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ein Dutzend medicinischer Schulen in Deutschland, von denen jede eine oder ein Paar chirurgische Lehrstellen hat, zur Bildung der großen Zahl von jungen und armen Wundärzten hinreichend sind: vielmehr bin ich überzeugt, daß dem Uebel nur dann in Etwas abgeholfen werden kann, wenn diese jungen Männer in jeder volkreichen Stadt einen Lehrer erhalten werden, der ein geübter und wahrhaft unterrichteter Wundarzt ist, und nebst diesen Eigenschaften die Fortschritte der neuern Chirurgie in ihrem ganzen Umfange kennt und studirt.

Was für Bereicherungen seit den letzten funfzig Jahren die Chirurgie erhalten, würde die Wundärzte, welche in den vergangenen Jahrhunderten classische Werke geschrieben haben, in Erstaunen setzen, wenn sie davon Kenntniß erhalten könnten.

Frankreich und England haben dazu den Grund gelegt. Die genauere Kenntniß des Körpers; das gründliche Studium der Anatomie; noch mehr die großen Fortschritte der Physiologie; die Anwendung der Pathologie; das Studium der geläuterten Thierarzneikunst; kurz der Naturlehre im Ganzen, haben theilweise das ihrige beigetragen, die Chirurgie zu der hohen Stufe zu bringen, worauf sie jetzt steht. Nicht bloß einzelne Methoden sind umgeändert oder geläutert; selbst die Grundlehren der Chirurgie sind umgeschaffen. Man vergleiche die Schriften Wolstein's, John Hunter's, und andrer großer Namen, welche sich um die-

se

se Wissenschaft Verdienste erworben haben, die unsre Nachkommen verehren werden. Könnten jene Männer der vergangenen Zeiten zurückkehren, sie würden mit Vergnügen sehen, wozu uns ihre Werke ermuntert haben. Sie würden sich nicht schämen, ihre Wissenschaft von neuen zu studiren.

So groß indessen die Vorzüge der neuern Chirurgie in unsern Zeiten sind, so gehören ihre Schätze doch nur einer kleinen Zahl von Männern, die diese Wissenschaft cultiviren. Die große Zahl, von welchen sie ausgeübt wird, ist in den meisten Ländern wenigstens noch um ein Jahrhundert zurück.

Noch vor vierzig Jahren fanden sich ganze Länder, wo die ältesten medicinischen Schulen keine chirurgische Lehrstelle hatten. Ich möchte hier die Frage aufwerfen: Ob damahls die Arzneiwissenschaft ohne die Chirurgie, besonders ohne die medicinische Chirurgie, Fortschritte machen konnte?

Gute Wundärzte, oder auch nur brauchbare, ohne gute Anstalten, und ohne Unterweisung zu bilden, ist eine Sache der Unmöglichkeit. Um diese in größrer Anzahl zu erhalten, werden, wie ich oben erinnert habe, Pflanzschulen in volkreichen Städten erfordert. Freuen würde ich mich, wenn Hamburg die erste unter den großen Städten Deutschlands wäre, welche ein Beispiel von der Nothwendigkeit, besonders aber von dem Gelingen einer solchen Lehranstalt aufzuzeigen hätte. Sie hat ja schon mehr gethan. Hat sie nicht das schönste Institut zur Verpflegung der Armen aufzuweisen? Haben nicht die hiesigen vereinten Freymaurerlogen noch neuerlich das vortreffliche Krankenhaus eingerichtet?

Einsichtsvolle Männer sind bereits meinen Wünschen mit Wärme für diese Angelegenheit entgegen gekommen. Die patriotische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe, welche schon so große Verdienste um Hamburg sich erworben, hat die Güte gehabt, nicht bloß ihren Versammlungssaal zu den Vorlesungen mir zu verwilligen, sondern um diesem Unternehmen auch noch besonders ihr Wohlwollen zu beweisen, und auf alle Weise es zu befördern, für die fleißigsten Zuhörer, nach einer bey geendigtem Cursus anzustellenden Prüfung, Prämien bestimmt, welche theils in Wiedererstattung des Honorars, und theils in Ertheilung der Ehrenmedaille der Gesellschaft bestehen werden.

Ich denke diese Vorlesungen über die medicinische Chirurgie im Monat August anzufangen, und bestimme dazu die Nachmittagsstunde am Mittwochen, Freitags und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr, oder irgend eine andre Stunde, welche für die meisten meiner künftigen Zuhörer, ihrer Geschäfte wegen, am gelegensten ist.

Den

Den Preis für den ganzen Cursus setze ich für jeden, der ihn hören will, zu zehn Thaler fest. Die Vermögenden bezahlen diese Summe gleich; Mindervermögende in zwey Terminen, die ich beim Aufzeichnen ihrer Namen bestimmen werde. Ich ersuche hiermit alle, welche an diesen Vorlesungen Theil nehmen wollen, sich innerhalb des Monats Jul., zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags, bey mir zu melden.

Nicht Eigennutz, sondern Bürgerwohl und Liebe für die Wissenschaft, die ich pflege, haben mich zu dieser Anzeige verleitet. Wenn mein Antrag bey Lernbegierigen Eifer erregt: wenn er beiträgt, daß der ärmere Theil der Chirurgen, die sich unterrichten wollen, Unterstützung erhält: so bestimme ich einen Theil des Honorars zu einem Fond zur Anschaffung guter Bücher, Präparata und nützlicher Instrumente, welche dem hier vorgeschlagenen chirurgischen Institute für immer eigen seyn sollen.

Auswärtige oder hiesige bemittelte Liebhaber dieser Wissenschaft beschränke ich auf keinen Preis. Es hängt von diesen selbst ab, ob, und in wie ferne sie mich bey dem intendirten gemeinnützigen Zweck unterstützen wollen. Ganz arme Wißbegierige, welche keine Unterstützung finden, sollen aus dieser Ursache nicht ausgeschlossen seyn.

Bey der Voraussetzung glücklicher Folgen von dieser Anzeige, werde ich auch künftig über andre Theile, z. B. die Krankheiten der Augen; über die venerischen Krankheiten; über die Gehörfehler und ihre Behandlung; über die Arzneimittellehre; über die Krankheiten, welche schnelle Hülfe erfordern, und andre Vorlesungen eben so vollständig halten, wie ich sie meinen Zuhörern auf der Academie zu Göttingen gegeben habe.

Mit Vergnügen werde ich nicht nur die jungen Chirurgen, sondern auch ihre Herren in meinen Vorlesungen sehen, wenn sie den Grundsätzen der neuern Chirurgie wöchentlich ein Paar Stunden widmen wollten. Männer von diesen Gesinnungen würden dadurch nicht allein ihre Wissenschaft ehren, sondern auch ihren Untergebenen Liebe für sie einflößen. Nicht nur seine Grundsätze anzufrischen, die man auf Universitäten und durch Lesen gesammelt hat, sondern auch die neuen Erfindungen zu suchen und sich zu eigen zu machen, ist ja der große Zweck aller reisenden Gelehrten, die Spitäler und hohe Schulen besuchen. Der größte der verstorbenen Zergliederer, Albinus, sagte seinen Schülern gewöhnlich, wenn er seine Vorlesungen anfing: — Freunde, auch ich will nun meine Anatomie wieder mit euch studiren. —

Hamburg im Jul. 1803.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0406

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.
Sieben und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 23sten November 1803.

Galvanismus in medicinischer Hinsicht.

Die Aufmerksamkeit und der Fleiß, nicht nur der Physiker, sondern auch vorzüglich der Aerzte, richtete sich vor einiger Zeit auf den Galvanismus und dessen Anwendung in der Medicin. Es ließ sich von diesem neuen Heilmittel etwas großes erwarten; und wirklich wurden auch diese Erwartungen durch die öffentlich mitgetheilten Versuche des D. Grapengießer, Professor Schaub und Apotheker Sprenger nicht allein vollkommen befriedigt, sondern wirklich noch höher gespannt. Auch mich erfüllten diese Nachrichten über den Galvanismus einigermaßen mit Enthusiasmus für ihn, und mit dem heißen Wunsche: die Wunderkraft desselben in so vielen, bisher von den Aerzten für unheilbar anerkannten Krankheiten durch eigene Erfahrungen zu prüfen, um sie dann im Triumph jedem Leidenden als Retterin zuführen zu können.

Es sey mir daher erlaubt, meine Erfahrungen und Beobachtungen über diesen Gegenstand dem Publicum hiemit öffentlich mitzutheilen, damit das Sprüchwort erfüllt werde: audiatur et altera pars. Die öffentlich mitgetheilten, äußerst günstigen Erfahrungen über die Heilkraft des Galvanismus führten mich zu dem Entschlusse: weder Zeit noch Kosten zu sparen, um durch viele und lange fortgesetzte Versuche etwas zur näheren Kenntniß des Galvanismus in Krankheiten beitragen zu können.

Leider muß ich aber bekennen, daß ich ihn gänzlich aus meiner eignen materia medica verwiesen habe, weil er mir das nicht leistete, was ich mir von ihm versprach, und was andre Aerzte in ihm wollen gefunden haben. Liegt die Ursache

der Unwirksamkeit des Galvanismus vielleicht in meinem Verfahren, oder in der kurzen Anwendung desselben, oder in andern Umständen? Ich glaube es nicht. — Doch bitte ich weiter zu lesen, und zu urtheilen.

Ich ließ mir zu meinen galvanischen Versuchen 5 Maschinen, jede aus 100 Platten erbauen, und letztere ganz nach der vortrefflichen Angabe des Professor Schaub einrichten. Die Zeit, welche ich zu diesen Versuchen bestimmte, war 12 bis 16 Wochen, binnen welcher ich keine oder äußerst wenige Reisen unternahm, so daß ich mich ganz dem Galvanismus fast ununterbrochen widmen konnte. Die Anzahl der Kranken, welche ich mit dem Galvanismus behandelte, belief sich auf neune. Ich werde letztere der Reihe nach aufführen, und eine nur kurze Geschichtserzählung ihrer Krankheit und Cur abfassen, weil ich mich an einem andern Orte ausführlicher über diesen Gegenstand auslassen werde.

1) Ein Mann von 60 Jahren hatte schon seit 6 bis 8 Jahren eine merkliche Verschlimmerung seines Gehörs verspürt, welche vornehmlich in der letzten Zeit so stark wurde, daß man nur mit Mühe sich mit ihm unterhalten konnte, und er gezwungen war, dieserwegen die Gesellschaften zu fliehen. Die Ursache seiner Krankheit ist schwer zu ergründen, indem er schon seit seinen jüngern Jahren mit diesem Fehler, wiewohl nur in einem schwachen Grade behaftet war; welcher aber allmählich mit den Jahren zunahm. Er hatte dagegen mancherley Mittel, wiewohl ohne Erfolg angewandt. Im Januar 1802 fing er den Gebrauch des Galvanismus an, und setzte ihn bis zum Sommer fort, wo eine Krankheit ihn an der Fortsetzung desselben hinderte. Bis jetzt hatte er noch keine Besserung, eher eine Verschlimmerung seines Uebels verspürt. Im September übernahm ich die Direction der galvanischen Cur selbst, und richtete sie gänzlich nach der Anweisung des Prof. Schaub ein. Es wurde nun ununterbrochen alle Tage zweimahl, jedesmahl eine halbe Stunde lang, galvanisirt. Das Gehör wurde mannichmahl etwas besser, mannichmahl etwas schlimmer; im ganzen aber blieb es dasselbe, und wurde auf keine Weise durch die Anwendung dieses Mittels gebessert. Jetzt setzt der Patient den Galvanismus ununterbrochen, wiewohl in einem schwachen Grade fort, und hat wenigstens hierbey die Ueberzeugung: daß sein Gehör sich in Absicht des Grades mehr gleich bleibt, und nicht so oft verändert werde.

2) Eine Frau von 32 Jahren hatte sich seit ihrem 18 Jahre durch eine starke Verkältung beim Tanze eine Schwäche des Gehörs zugezogen, gegen welche sie sehr viele Mittel und unter andern auch die Electricität, alles aber ohne Erfolg versuchte. Ich wandte daher den Galvanismus bey ihr an, und bediente mich desselben 13 Wochen lang. Im Anfang schien diese neue Curmethode Hülfe versprechen zu wollen; welche aber beim fortgesetzten Gebrauch gänzlich verschwand, so daß jetzt die Kranke gar keine Besserung verspürt, weswegen ich auch die Cur beendigt habe.

3)

3) Ein Mädchen von 12 Jahren bekam seit ihrem 7 Jahre durch die Masern ein schweres Gehör, und zwar in der Art, daß sie im Sommer und bey warmer Witterung fast ganz gut, im Winter aber und bey kaltem Wetter sehr schwer hörte. Die vom 12 August bis zum 20 December fortgesetzte galvanische Cur hat auch nicht die geringste Heilung oder nur Verbesserung ihres Fehlers bewirkt.

4) Ein Mann von 50 Jahren, von schwächlicher Körperconstitution, und überhaupt sehr mit Flüssen behaftet, hatte sich seit anderthalb Jahre durch eine starke Erkältung ein schwaches Gehör zugezogen. Er wandte den Galvanismus nach meiner Vorschrift 5 Wochen lang selbst bey sich an; empfand aber dadurch nicht die mindeste Erleichterung. Zwey Monate darauf bekam er starkes Flußfieber, welches mit einem sehr heftigen Schweiße verbunden war. Seit dieser Zeit hat er sein Gehör in eben dem Zustande wieder erhalten, in welchem es vor diesem nur immer gewesen seyn konnte.

5) Ein Mann von 30 Jahren hatte sich vor 3 Jahren durch eine starke Erkältung in dem rechten Arme eine Art von Lähmung zugezogen, welche ihm zwar auf keine Weise den freien Gebrauch desselben benahm; ihn aber im Schreiben dergestalt hinderte, daß er oft nicht im Stande war, nur eine Zeile leserlich schreiben zu können. Er kam vergangenen Herbst nach Conitz, und unterwarf sich einer galvanischen Cur. Ich ließ in dieser Hinsicht den rechten Arm entblößt in ein großes Gefäß setzen, in welches warmes, mit vielem Kochsalze geschwängertes Wasser befindlich war: den Conductor des negativen Poles setzte ich in dieses Gefäß, und den Conductor des positiven verband ich mit dem rechten Schulterblatt da, wo die Nerven des Armes aus den Halswirbelbeinen entspringen. Auf diese Weise galvanisirte ich ihn ununterbrochen 14 Tage lang; und zwar jeden Tag in verschiedenen Absätzen zu zwey bis vier Stunden. Aber alle diese Arbeit war umsonst; und die Krankheit ist in dem Grade geblieben, in welchem sie vor der Cur war.

6) Ein Tagelöhner, 34 Jahr alt, hatte seit 8 Jahren eine völlige Lähmung in Händen und Füßen, so daß er diese auf keine Weise nach seiner Willkür bewegen konnte, und daher gezwungen war, Tag und Nacht im Bette ohne Bewegung liegen zu bleiben. Diese Krankheit hatte ihren Ursprung ebenfalls in einer heftigen Erkältung genommen, indem er vor 8 Jahren auf einer Reise zur Herbstzeit, nach vorhergegangener Erhitzung, ins Wasser gefallen war. Als ich ihn besuchte, hatte er schon einen Ansatz von einem hectischen Fieber. Um ihn wo möglich von seinem Elende zu befreien, redete ich ihm zu, den Galvanismus zu versuchen, welches Anerbieten er auch mit Freuden annahm. Ich galvanisirte ihn nun alle Tage eine Stunde lang mit einer Säule, welche 100 Platten stark war. Diese Anzahl mußte ich indessen aber bald bis auf 200 Platten vermehren, weil die erstere wenig Wirkung auf ihn äußerte. Diese Anwendung des Galvanismus setzte ich 10 Wochen lang ununterbrochen bey dem Kranken fort; indeß zeigte sich keine Bes-

Besserung. Das Fieber vermehrte sich, ob ich gleich die nöthigen Heilmittel ihm entgegensetzte, und nach Verlauf dieser 10 Wochen gerieth der Kranke in einer Nacht in einen heftigen Schweiß, welcher ihm den Tag darauf zu meiner Verwunderung den Gebrauch der gelähmten Hände, wie wol in einem geringen Grade, wieder verschaffte. Doch währte diese Freude nicht lange, denn das Fieber vermehrte sich, die Hände verloren zwey Tage darauf ihre erhaltene Beweglichkeit wieder und ob ich gleich den Gebrauch des Galvanismus noch einige Wochen lang fortsetzte; so mußte ich doch bald darauf dieser Cur ein Ende machen, weil der Kranke immer schwächer wurde. Er starb 14 Wochen nach dem Anfange der galvanischen Cur an dem auszehrenden Fieber.

7) Eine Frau von 50 Jahren hatte auf ihrem rechten Auge einen schwarzen Staar seit ohngefähr anderthalb Jahre in dem Grade, daß sie kaum Tag und Nacht auf demselben unterscheiden konnte. Ich hatte bey dieser Kranken innerliche und äußerliche Mittel, unter andern auch die Electricität, aber ohne Erfolg angewandt, weswegen ich mich zuletzt zu dem Gebrauche des Galvanismus entschloß. Ich fing mit einer Säule von 20 Platten an, und stieg nach und nach bis auf 50. Alle Tage galvanisirte ich eine Viertelstunde lang. Im Anfange konnte sie den galvanischen Blitz nicht erkennen: aber nach ungefähr 14 Tagen fing sie an, diese Erscheinung zu bemerken. Zu meiner Freude besserte sich auch allmählich diese Augenkrankheit; und nachdem der Galvanismus ohngefähr 12 Wochen war angewandt worden, kam sie in den Stand, menschliche Gestalten, Häuser ꝛc., wiewol äußerst schwer und dunkel, zu erkennen. Die Pupille blieb bey alle dem unbeweglich und weit geöffnet. Ich ließ nun durch sie allein den Galvanismus auf sich anwenden; konnte aber mit allem Fleiß und Sorgfalt das Gesicht nicht mehr, als es bis jetzt war, verbessern, obgleich diese Cur nun schon 6 Monate lang gebraucht worden ist. Dieses ist von allen Krankheiten die einzige, von welcher ich mit Wahrheit behaupten kann, daß der Galvanismus bey ihr einige, wiewol nur schwache, Wirkungen geäußert habe.

8) Ein Mädchen von 24 Jahren hatte seit ihrem achten Jahre durch die menschlichen Blattern den Gebrauch ihres Gesichts völlig verloren. Das linke Auge war gänzlich vertrocknet, und das rechte hatte ein Staphyloma, welches den Durchgang der Lichtstrahlen in dem Grade verhinderte, daß sie nur den Unterschied zwischen Licht und Finsterniß mit demselben erkennen konnte. Ich wandte auch gegen diese Krankheit den Galvanismus in der Art an, daß ich jedesmahl den Conductor unmittelbar auf das Staphylom setzte. Dabey bediente ich mich noch andrer ätzender Mittel. Diese Cur dauerte ebenfalls 12 Wochen, doch ohne den geringsten Anschein von Besserung, ob ich gleich dafür halte, daß der Galvanismus, auf diese Art angewandt, ein starkes Aetzmittel seyn muß.

(Der Beschluß folgt.)

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Acht und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 30sten November 1803.

Galvanismus in medicinischer Hinsicht.

(Beschluß.)

9) Auch bey einem Wahnsinnigen bediente ich mich des Galvanismus. Es war ein Knabe von 17 Jahren; dieser hatte die Krankheit erst ein halbes Jahr, und bey ihm waren von meiner Seite alle mögliche Mittel zur Heilung, aber ohne Erfolg, angewandt worden. Ich wendete den Galvanismus 8 Wochen lang in einem ziemlich starken Grade, und in der Art an, daß nur allein das Gehirn des Kranken von dem galvanischen Fluidum durchströmt wurde. Die Wirkung hiervon schien mir die gewesen zu seyn, daß er, statt daß er sonst in allen seinen Handlungen und Reden einen hohen Grad von Heftigkeit zeigte, jetzt sanfter und ruhiger ist, sich besser durch Worte regieren läßt, und mehr Hang zur Arbeit hat, welcher ihm vor diesem gänzlich fehlte.

Dieses sind meine Erfahrungen, welche ich über den medicinischen Gebrauch des Galvanismus gemacht habe; ich lege sie dem Publicum zur Beurtheilung vor und wünsche nur, daß hierdurch diejenigen, welche gesonnen sind, den Galvanismus ebenfalls in Krankheiten anzuwenden, bewogen werden mögen, mit wenigerer Vorliebe für denselben, und mehr Unbefangenheit ihrer Beobachtungen anzustellen, um daraus richtige Resultate ziehen zu können. Ich für meinen Theil betrachte jetzt die medicinische Seite des Galvanismus mit Gleichgültigkeit, und bin theils durch meine eignen mühsam gemachten Erfahrungen, und theils durch das große Still-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0411

schweigen der Aerzte über diesen Gegenstand überzeugt, daß wol schwerlich je mögten solche Versuche mit dem Galvanismus in Krankheiten gemacht werden, welche im Stande wären, meine Gleichgültigkeit in Enthusiasmus für diesen Gegenstand umzuwandeln. Conitz in Westpreussen den 15 März, 1803.

Küster D.

Sehr sicheres Mittel wider Steinschmerzen.

Ich habe zehn Jahr vom Nierenstein den heftigsten Schmerz ausstehen müssen. So oft sich ein Stein in Bewegung setzte, um abzugehen, mußte ich 14 bis 16 Stunden gleichsam auf der Folter liegen, wo Strangurie und Würgen, welches nur Luft auspreßte, mich aufs grausamste marterte. Endlich fügte es Gott, daß mir ein Mittel bekannt ward, wodurch ich in kurzer Zeit Steine, die mich vorher heftig gequälet hatten, los ward, und wodurch ich zu bemerken glaubte, daß die Nieren, so wie die Canäle, welche von der Niere zur Blase führen, von dem Schleime, der wahrscheinlich die Steine formirt, gereiniget wurden. Wenn nun gleich Steine entstanden, erreichten solche nie die Größe, wie vormahls, sondern gingen oft mit einiger, oft mit unmerklicher Empfindung zu zehn und mehrern ab.

Setzte ich den Gebrauch des Mittels zu lange aus, so waren gleich die Steine größer, und gingen mit mehr Empfindung ab. Merket man, daß Steine abgehen wollen, so trinke man gleich nach und nach ein oder mehr Gläser, der Schmerz wird sich eher verlieren, da der Stein eher abgehet. Zu meiner innigen Freude habe ich dieses Mittel mehrern empfohlen, und alles, was ich selbst empfand, von andern bestätigt erhalten. Personen, welche außer dem Stein, an der verkehrten goldenen Ader litten, andere welche mit der Strangurie behaftet waren, erfuhren die heilsame Wirkung dieses Mittels. So viel möglich habe ich es bekannt gemacht, allein mich deucht, es verdient durch den R. A., der sehr weit reicht, noch mehr verbreitet zu werden.

Dieses Mittel kann der geringste Mensch sich selbst ohne Kosten verschaffen, und zu seiner Hülfe anwenden. Es bestehet in folgenden:

„Man gräbt zu allen Jahreszeiten, doch besser wenn alle Wurzel-Stauden in vollem Safte stehen, die kleine Binsen-Pflanze, Juncus, welche auf den Angern, neben den Flüssen und Sandbergen, nicht über 1 bis anderthalb Fuß hoch wächst. *)

Man

*) Der Herr Verfasser meint das Sand-Riedgras, Carex arenaria *Linn.* welches in unserer Nähe bey Warnemünde gefunden wird, und schon vor mehrern Jahren von Gleditsch, Reuß und Merz den Aerzten, zum Ersatz der ausländischen Sassaparilla, empfohlen worden ist.

A. d. Red.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0412

Man hat sie aber von denen, die mehrere Fuß Höhe erreichen, und in Moräſten wachsen, wohl zu unterscheiden, als welche zu diesem Gebrauch nicht nützen."

„Von diesen kleinen Binsen werden die röthlichen zaserigen Wurzeln hart unter der Krone, so daß nichts von dieser daran bleibet, abgeschnitten, erst in kaltem Wasser, um von der Erde gereiniget zu werden, dann in lauwarmen Wasser, um den übrigen Erdgeschmack völlig zu tilgen, gewaschen, und an einem lüftigen Orte getrocknet. Zum Gebrauch werden 4 Loth abgewogen, und klein geschnitten, in einem reinen Topf, bey mäßigem Feuer 1¼ Nösel Wasser langsam, verdeckt anderthalb viertel Stunde, mit einem Kaffee-Löffel voll reiner Kreide, gekocht, verdeckt abgekühlet, und durch ein Sieb abgegossen, da es dann klar und von brauner Farbe durchsichtig erscheinet. Hiervon trinkt der Patient des Morgens, etwa eine Stunde nach dem Kaffee, nach und nach, allenfalls bey einer Pfeife Taback, einen halben Schoppen oder Nösel, welches etwa ein gutes Bier- oder Wasserglas betragen möchte. Im Anfang thut der Patient wohl, daß er 2 bis 3 Monat hindurch mit 2 Glas des Tages, Morgens und gegen den Abend, fortfähret, um Nieren und Canäle wohl zu reinigen, nachher kan man es zwey bis 3 Wochen aussetzen, dann wieder einige Wochen trinken. Der Patient wird bald selbst beurtheilen, wie lange er aussetzen, und wieder trinken muß. Hitziges Getränke und Käse müssen mäßig genossen werden; ein guter Wein wird nicht schaden."

Ich wünsche zu erfahren, ob dieses Mittel hier und da sich hülfreich bewiesen, um an der Freude der Patienten, welche ihnen die Hülfe gewähren wird, Theil nehmen zu können. Von der guten Wirkung dieses Mittels überzeugt, glaube ich mich unter dieser Anzeige nennen zu müssen, weil das Zutrauen zu solchen empfohlenen Mitteln zu sehr von der Glaubwürdigkeit der Empfehlenden abhängt.

Dömitz in Mecklenburg

von Restorff, Generalmajor.

Ueber den Nutzen der syrischen Seidenpflanze und wie die Seide auf leichte Art von dem Saamen zu reinigen ist.

Nachdem ich die reifen Schoten der syrischen Seidenpflanze im Monat October eingeerndtet habe, lege ich selbige auf einen Boden, oder noch besser auf ein Zimmer, zum trocknen, und lasse sie um den zweiten oder dritten Tag mit der Harke oder dem Rechen umwenden, bis sie völlig trocken sind, und bewahre sie dann bis zum nächsten Sommer auf und zwar aus dem Grunde, weil der Saame im zweiten Jahre, wenn die Seide in den Schoten erst recht trocken geworden ist, weit leichter von der Seide gehet; alsdann lasse ich die Seide erst aus den Schoten ma-

machen, und in einem leeren Zimmer mit langen Ruthen die Seide klopfen, auf die Art wie die Maurer die Haare klopfen. Durch etwas Zugluft sondert sich die Seide nach der einen Seite des Zimmers; vor das Fenster, wo die Zugluft hinge-het, macht man ein feines Neß, damit die Seide nicht hinausfliegt.

Die Ruthen mache ich aus 7 bis 8 Fuß langen schlanken Weiden; das rauhe Bast muß aber davon abgemacht werden, 5 bis 6 Stück solcher langen Ruthen binde ich zusammen, so daß die Spitzen eine ausgebreitete Richtung haben. Dieses ist mein Werkzeug, womit ich auf eine leichte, einfache Art große Quantitäten geschwind reinige. Die Leute, welche diese Arbeit verrichten, müssen aber Florschleier über ihren runden Hut hängen, und um den Hals zubinden, sonst kann man wegen des feinen Staubes die Arbeit nicht aushalten.

Ich benutze die syrische Seidenpflanzenseide vorzüglich um Oberbetten und Kissen damit zu füllen; die damit gefüllten Betten wärmen ungemein gut, und man findet in der Leichtigkeit wenig Unterschied zwischen diesen oder Feder-Dunen-Betten. Ich habe bereits sechs Jahre Oberbetten von syrischer Seide im Gebrauch, und es ist an ihrer Güte noch keine Veränderung oder Verminderung zu bemerken. Sie werden wie Federbetten behandelt. Wenn man sie jährlich einmahl im Sommer bey Sonnenschein lusten und klopfen läßt, so bleiben sie sehr elastisch, so daß sie sich nicht in Klumpen setzen. Man kömmt auf eine wohlfeile Weise zu Oberbetten; zehn Quadratruthen Land mit syrischen Seidenpflanzen liefern jährlich so viel Seide, als zu einem Oberbette und zwey Kissen erforderlich ist. Die Kosten zu einem Oberbette und zwey Kissen belaufen sich, wenn jemand die Seide selbst bauet, mit Inbegriff der Einsammlung der Schoten, der Reinigungskosten der Seide, und 10 Ruthen Land in Anschlag gebracht, da bekanntlich eine Ruthe mit Kartoffeln 15 bis 16 Groschen gilt, in allen 5 Thaler, 6 Gr.

Die Pflanze nimmt mit ordinairem Boden vorlieb, hat wenige oder fast gar keine Wartung nöthig; sie ist perennirend und eine Wucherpflanze. Die Wurzeln dieser syrischen Seidenpflanze werden zwey Fuß ins Quadrat von einander gepflanzt; das Schock ist für 12 Ggr. bey mir zu haben.

Die Blüthe dieser Pflanze ist sehr honigreich, und würde den Bienen-Vätern in der Nähe der Bienenstände anzupflanzen auch sehr vortheilhaft zu empfehlen seyn.

Linden bey Hannover.

Joh. Poske.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0414

Rostocksche

neue gemeinnützige

Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Neun und vierzigstes Stück.

Mittwochs, den 7ten December 1803.

Vorschlag zur Entbehrung der kostbaren Chausseen.

In den meisten deutschen Staaten waren die Landstraßen und Wege ehemals der Natur und dem Himmel zur Besorgung überlassen. Wurden manche Stellen ganz unfahrbar, so wurden die anliegenden Landgemeinden aufgeboten, sie zur Frohne zu bessern, so gut sie konnten und wollten. An eine fortwährende Aufsicht und Unterhaltung dieser Naturwege dachte man nicht. Nun glaubt man überall nach dem Beispiel von England, Frankreich, Oesterreich, Baiern ꝛc. Chausseen anlegen zu müssen, deren Bau ein beträchtliches Capital erfordert; man deliberirt Jahrzehende über die Aufbringung desselben; man fängt endlich an, einen Weg des Landes zu bauen, und rückt sehr langsam damit fort: weil man oft mit unnöthigen Kosten und Ueberwindung von Schwierigkeiten überall das Ideal eines gradlinigen, mit parallelen Gräben eingefaßten Steindammes herstellen will, auch wo die Natur des Bodens oder die Lage der Gegend wohlfeilere Mittel zur Wegbesserung darbietet. Unterdessen beschränkt sich die obrigkeitliche Sorgfalt ganz auf den angefangenen Bau, und die übrigen Wege bleiben, bis sie die Reihe trifft, ganz der Natur überlassen, und gerathen in desto größeren Verfall.

So hörte man in der letzten Leipziger Ostermesse von den Tausenden von Fremden, die sie besuchten, die bittersten Klagen über die Beschaffenheit der Landstraßen im Voigtlande und in Thüringen, zugleich mit den lautesten Lobsprüchen des Durchl. Churfürsten zu Sachsen für die treffliche nun vollendete Chaussee von

Naumburg bis Leipzig, und der Durchl. Herzöge zu Sachsen-Gotha und Weimar, wegen der durch ihr Gebiet gehenden Theile der Frankfurter Straße. Hingegen war die Straße von Erfurt über Buttelstädt nach Naumburg durch die anhaltende nasse Witterung so verdorben, daß die meisten Reisenden und Fuhrleute lieber den Umweg von einer Meile über Weimar wählten, so daß die mit sehr guten Pferden versehene Post in Buttelstädt einen beträchtlichen Verlust dadurch erlitt. Während der Messe und in der letzten Hälfte des verflossenen Monats dauerte die nasse Witterung fort: die Besorgnisse der Fremden, welche bis zur Pfingstwoche in Leipzig verweilten, die Wege auf ihrer Rückreise noch schlimmer zu finden, war daher sehr gegründet. Auch zerbrach der sehr dauerhaft gebauete Reisewagen eines kön. preußl. allgemein geliebten Staatsministers auf dem Wege nach Franken in Stücken. Indessen war die Nachricht eingegangen, daß Sr. kön. Maj. von Preussen den 30sten May auf einem Ihren neuen Staaten zugedachten Besuche, mit einem ansehnlichen Gefolge nach Erfurt kommen würden. Um Allerhöchst Dieselben nicht der Gefahr, in dem fetten Thüringschen Boden zu versinken, bloßzustellen, wurden die schlimmsten Stücke des Weges von Naumburg über Buttelstädt bis Erfurt in aller Eile nothdürftig gebessert. Man füllte die gefährlichsten Löcher mit Steinen aus, und hackte und schaufelte die tiefen, das Rad oft bis an die Axe aufnehmenden Gleise, mit den an denselben aufgehäuften Erdklumpen zu. Dadurch wurden die Fuhrleute genöthigt, die Spur zu verändern, und neue Gleise neben den alten zu machen. Und dadurch war der ganze Weg von Auerstädt bis Erfurt so fest und glatt geworden, daß es sich besser darauf fahren ließe, als auf einer neuen Chaussee. Diese angenehme Erscheinung veranlaßte einen Reisenden, der diesen Weg am 28 v. M. machte, zu einigen Bemerkungen über den Wegbau, deren Resultate er dem Publicum hier zur Prüfung vorlegt.

Die Fahrbarkeit eines Weges beruht darauf, daß die Pferde ohne Anstoß fest fussen, und die Wagenräder keinen Widerstand von tiefen, sie einklemmenden Gleisen zu überwinden haben. Beides leisten die kostbarsten Chausseen nicht besser, als trockene, glatte Feldwege, welche noch den Vorzug vor jenen haben, daß sie die Pferde und das Geschirre weniger abnutzen und den Reisenden weniger ermüden. Bewirkt man also, daß die Feldwege trocken erhalten, und nicht mit tiefen Gleisen eingeschnitten werden: so kann man den theuern Chausseebau entbehren, bey welchem das erhobne Chausseegeld kaum die Unterhaltungskosten, nicht die Zinsen des darauf gewandten Capitals vergütet; und die Straßen können in einem ganzen Lande in so kurzer Zeit in fahrbaren Stand gesetzt werden, wie es hier zu Ehren des geliebten Königs von Preußen geschah. Folgende einfache Vorkehrungen möchten zu diesem Zwecke hinreichend seyn.

1) Man fülle nur die schlimmsten morastigen Stellen der Wege mit Steinen aus, und überfahre sie mit Kies.

2) Man

2) Man ziehe nur die Seitengräben, wo die Lage es nothwendig macht, um das Regen- und Schneewasser abzuleiten, und verbinde sie in den Vertiefungen durch gemauerte Queerstollen.

3) Man zwinge die Frachtfuhrleute durch Erhebung einer kleinen Geldstrafe im Betretungsfalle, daß sie das Gleis beständig verändern, und keiner der Spur seines Vorfahrers folge.

4) Man stelle daher in den an der Straße liegenden Dörfern verpflichtete Straßenleute an, welche die Straßen regelmäßig alle 8 oder 14 Tage, und nach jedem starken Regen außerordentlich mit einer Hacke, Schaufel und Stampfe begehen, und die eingeschnittenen Gleise und Vertiefungen mit der ausgetriebenen Erde wieder zufüllen und ebenen, die gerissenen Löcher mit Steinen ausfüllen ꝛc. auch die Fuhrleute zur Beobachtung des vorigen Punctes anhalten.

5) Man wende, um dieses zu bewirken, nur so viel Fleiß und Kosten an, als die beste Chaussee jährlich erfordert, wenn sie fahrbar bleiben soll, und

6) Man bringe die Kosten, nachdem die erste allgemeine Wegbesserung geschehen ist — durch ein billiges Weggeld auf, welches die Reisenden und Fuhrleute lieber zahlen werden, als das Chausseegeld.

7) Man bewege die Frachtfuhrleute, sich allmählig Räder mit breiteren Felgen anzuschaffen; indem man sie für solche von einer bestimmten Breite, etwa 5 Zoll, nur die Hälfte des Weggeldes entrichten läßt.

8) Man übertrage die Oberaufsicht über die Wege einem verständigen Manne, dem es nicht um Glanz durch regelmäßige Kunst, sondern um reellen Nutzen mit Wohlfeilheit zu thun ist, und versehe ihn mit der erforderlichen Gewalt, auf der Stelle anzuordnen, was Zeit und Umstände verlangen, ohne weitläuftige Rücksprache mit höhern des Locals unkundigen Behörden.

Der Verfasser dieser ohnmaßgeblichen Vorschläge hat sich durch den Augenschein auf dem genannten, auf diese Weise nur flüchtig gebesserten Wege durch Thüringen überzeugt, daß diese Vorkehrungen fast überall hinreichen werden, die Anlage der in steinarmen Gegenden so kostbaren Chausseen zu entbehren; und in Gebirgen und Hohlwegen liegen die Steine meistens so nahe an den Gleisen und Löchern, daß es nur einer Hand bedarf, sie hinein zu werfen, welche bisher nicht dazu ausgestreckt wurde: weil man zu glauben schien, daß die beabsichtete Wirkung nur durch kunstmäßige Steindämme zu erreichen sey, wozu es vielfältig an Kraft und Willen zugleich fehlte.

Ein Reisender, auf der Straße von Leipzig nach Frankfurt a. M.

Vom

Vom Bogenhammerclavier.

Dieß musicalische Instrument, welches von Greiner erfunden ist, besteht aus zwey Clavieren, wovon das obere mit Drahtsaiten, und das untere mit Darmsaiten bezogen ist, und hat die Form eines gewöhnlichen Claviers. Die Länge beider Claviere beträgt nach französischem Maaße 3 Schuh, 8 Zoll, die Breite 1 Schuh $8\frac{1}{2}$ Zoll, und die Höhe 1 Schuh. Das obere Clavier, das mit abfallenden Hämmern versehen ist, hat einen so durchdringenden Ton, daß es auch bey dem stärksten Fortissimo in dem Orchester durchgehört wird. Diese Härte ist ihm aber nicht allein eigen, sondern man kann auch das feinste Piano machen, und durch ein Crescendo bis zum stärksten Fortissimo fortschreiten. Koppelt man aber erst beide Tasturen zusammen, welches durch einen einzigen Kniedruck bewirkt wird, so glaubt man ein vollstimmiges Concert zu hören. Das untere mit Darmsaiten bezogene Clavier wird vermittelst eines künstlich verfertigten Bogens gestrichen, welcher durch einen Fingerdruck an der Maschine augenblicklich mit Colofonium geschärft werden kann. Man spielt jedes Clavier besonders, oder auch beide zu gleicher Zeit. Ueberdieß hat das obere Clavier noch verschiedene Veränderungen, die durch einige unten angebrachte Knöpfe mit dem Knie hervorgebracht werden. Der Ton des Greinerschen Bogenhammerclaviers, sagt der berühmte Vogler, ist streichend, wie jener der Geigen, schneidend, wie bey der Hoboe, und stark wie ein Gamben-Register der Orgel. Wenn man sangbar darauf spielt, so ähnelt es der Menschenstimme in der Orgel; stößt man aber ab, und besonders im Basse, so glaubt man ein Violoncell zu hören.

Mittel, Druckpapier zum Schreiben tauglich zu machen.

Man nehme abgesottene Milch und bestreiche damit die Stelle, wo man schreiben will, auf beiden Seiten, trockne das Blatt, wenn man eilt, an Kohlen oder warmen Ofen, streiche es mit dem Falzbein wieder eben und man wird recht gut darauf schreiben können. Das mit Milch getränkte Papier verliert nicht an Farbe und läßt auch die Schrift nicht durchschlagen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0418

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 14ten December 1803.

Benard's Treibezelte für Pflanzen.

Herr Benard, Mitglied der Ackerbaugesellschaft von Seine und Oise, ist durch mannichfaltige Versuche auf die Erfindung von Treibezelten (Pavillons des primeurs) geleitet worden, die wesentliche Vortheile versprechen, wovon folgende Beschreibung eine deutliche Vorstellung geben wird.

Das Ganze besteht aus zwey Lichtgestellen, das Untere derselben ist aus zwey hölzernen Quadratrahmen von verschiedener Größe zusammengesetzt, wovon die eine 13 Dezimeter oder 4 franz. Fuß und die andere 9 Dezimeter, oder nicht ganz 3 Fuß zur Seite erhält; diese beiden Rahmen werden an den vier Ecken mit eisernen Stäben so verbunden, daß die kleinere etwa 5 Dezimeter, oder 18 franz. Zoll hoch über der größeren erhaben ist, und die eisernen Stäbe als eine Art von Abdachung bilden. Dergleichen eiserne Verbindungsstäbe werden außer den vier Ecken auch an den Seiten von 1 zu 1 Fuß angebracht, um die beiden Rahmen fester zu verbinden und Glasscheiben darein befestigen zu können.

Dieß wäre nun das Untere des Lichtgestelles, das mit der größten Rahme auf den Boden gestellt wird. Das Obere der beiden Lichtgestelle besteht aus einer hölzernen Quadratrahme, ganz von der nämlichen Größe, wie die kleine Rahme des untern Gestelles, also 9 Dezimeter; an den vier Ecken dieser Rahme und in jeder Mitte der vier Seiten, werden ebenfalls eiserne Stäbe, im Ganzen also acht derselben, unter einer Neigung oder Winkel angebracht, der etwas kleiner ist, als derjenige, welcher die eiserne Verbindungsstäbe der beiden Rahmen des untern Ge-

stelles bilden, und die sich alle in einem Punkt verbinden, der gleichsam den Gipfel des Daches ausmacht und an welchem ein starker eiserner Ring angebracht wird, um dieses ganze Lichtgestell daran tragen zu können. Die eisernen Stäbe dienen, wie bey dem untern Lichtgestell, zur Aufnahme der Glasscheiben.

Dieß wäre die ganze Vorrichtung; das untere Lichtgestell wird unmittelbar auf die Pflanze, die man treiben will, gebracht, und das Obere auf das Untere als Dachschirm gesetzt.

Während der Zeit, wo die aufgewachsenen Pflanzen mehr Höhe in den Gebäuden verlangen, kann eine Erhöhung von Holz zwischen den beiden Theilen so angebracht werden, daß der obere Theil um ein Dezimeter wenigstens erhoben wird; eine andere darunter gelegt, werde das Ganze, wenn es nöthig wäre, mehr als 2 Dezimeter erhöhen.

Aus dieser Stellung des Glases entsteht eine Masse von Licht, welche für das Wachsthum äußerst schätzbar ist.

Die Nähe des Glases ist ein anderer Vortheil, welcher desto wichtiger ist, da man weiß, daß Pflanzen, welche unter Glas gehalten werden, ermatten, indem sie sich übermäßig strecken, um das Glas zu erreichen und zu berühren, bey welchem der Einfluß der Sonne immer am größten ist. Und endlich wird durch die Neigung des Glases und durch seine Stellung in drey verschiedenen Flächen, die Wirkung der Sonnenhitze mehr und mehr verstärkt.

Reihenweise gegen Nord oder gegen die Sonne angebrachte Fensterläden schützen die Pflanzen gegen die Kälte, oder beschirmen sie gegen eine übermäßige Hitze und können im Ganzen überhaupt während der Winternächte gebraucht werden.

So läßt sich mit bloßen Glaslichtrahmen eine große Menge junger und zarter Pflanzen aufziehen, besonders die feinsten Melonen und Arbusen; aber gewöhnlichere Produkte lassen sich beschleunigen, wie die Erdbeeren, Franzbohnen und die zeitigen Kohlarten, so wie auch eine mannichfaltige Menge von Blumen; oder man kann durch geringere Erhöhungen für diese mancherley Anwendungen machen; aber der Umfang des gegen die erstarrende Feuchtigkeit kalter Regen auf diese Art geschützten Bodens ist ein Vortheil, welcher nicht zu vernachlässigen oder zu vergessen ist; und weil Lichtrahmen von 12 Dezimeter in's Gevierte leicht von einem einzigen Menschen weggetragen werden können, so scheint diese Größe am schicklichsten zu seyn.

Doch macht alle dieses nur zur Hälfte die Verdienste dieser Treibzelte aus. Es erhellt, daß sie über ein Frühbeet gebracht werden können in Begleitung von Kohlpfannen, und ihre Fensterläden können, wenn es nöthig ist, mit Pferdemist bedeckt und umgeben werden; wiewohl hinlänglich bekannt ist, daß die Hitze dieser Substanz, welche oft schwer zu erhalten ist, sich noch schwerer aufbewahren läßt.

Die

Die Hitze der Oefen ist den nämlichen Einwürfen, wegen ihres Umfanges, selbst in den kleinsten Treibhäusern, ausgesetzt. Ein anderer Fehler an diesen Gebäuden ist die Entfernung der Pflanzen vom Glas. Ein dritter entsteht aus der großen Masse der vorgeblich erwärmten Luft; nichts zu sagen von der nicht minder wichtigen Masse Materialien, aus welchen die Mauern gebaut sind, und welche von Natur an sich kalt sind. Endlich ist ihr fester Stand eines der Hindernisse, um beim Gartenbau gebraucht zu werden. Sie verursachen Kosten, welche blos von Gutsbesitzern und von solchen Gutsbesitzern, welche im Ueberflusse leben, oder von einer äußerst kleinen Anzahl von Gärtnern, gebraucht werden können, welche fleissig genug sind, um aus ihren Treibhäusern eine Menge von Früchten zu ziehen, welche sie, wo nicht bereichern, doch wenigstens wegen Unkosten entschädigen, womit dieses Verfahren begleitet ist, außer welchem bisher kein anderes bekannt war.

Alle diese Unbequemlichkeiten scheinen durch die Lichtgestelle vermieden zu werden, zu welchen Hr. Benard noch eine Vorrichtung gemacht hat, um eine Wärme durch eine Art von Brennzeug zu bewirken, welches eben so schicklich als ersparend ist; nämlich zwey kleine Oefen, in deren einem eine irdene mit Oelöfen gefüllte Pfanne oder zwey, im äußersten Nothfall, gebracht wird, ein zweiter Ofen darüber, mit einer andern Pfanne, welche hinein gebracht wird, wenn das Feuer in Brand ist; eine eiserne Röhre an dem Ende des Rahmens, um das Holz und die Erde vermittelst des hindurchgehenden Rauches zu wärmen. Der Umlauf des Rauchs wird durch den zweiten Ofen befördert, wo das Ende der hindurchgehenden Röhre eine örtliche Hitze empfängt, welche die ganze Röhre verdünnt; ein hölzernes Behältniß, um diese Stücke einzuschließen, welche aus dünnen Materialien verfertigt sind; eine äußere Röhre, welche sich, wenn es nöthig ist, in ein T endigt, um den unbrauchbar gewordenen Rauch wegzuführen. (Der Beschluß folgt.)

Empfehlung des Mays-Baues in Deutschland.

Es ist unglaublich, wie viel der ärmere Theil unserer Mitbrüder seit einigen Jahren und besonders während des vergangenen Winters gelitten hat. Zu meinem großen Erstaunen habe ich viele Familien gefunden, die nicht im Stande wären, Brodt zu kaufen. Nur Erdäpfel konnten sie genießen, und auch diese zuweilen nur sparsam. Unter solchen traurigen Umständen wird wol jeder nicht ganz hoffnungslose Vorschlag zur Verminderung des menschlichen Elendes willkommen seyn, und in dieser Rücksicht empfehle ich den Mays, welcher gewöhnlich türkischer Waitzen oder türkisches Korn genannt wird.

Mehrere Millionen Menschen kennen Korn, Gerste und Hafer nicht einmahl dem Namen nach, und auch das Waitzenbrodt wird von vielen nur dann genossen, wenn der Mays ganz fehlt. Dieß ist der Fall bey dem größten Theile der

Bewohner

Bewohner des spanischen Amerika, und ich selbst habe einmahl die große Traurigkeit bemerkt, welche die dortigen Landesgebornen befällt, wenn zuweilen wegen Mangel der Zufuhre kein Mays vorhanden war, und sie sich genöthigt sahen, das dort sehr wohlfeile und sehr gute Waitzenbrodt zu essen. Der ersten mit Mays beladenen Caravane zogen sie frohlockend mit Musik entgegen.

Zum Frühstück verwandeln sie den Mays in einen breiartigen Trank, welcher Atole genannt und sehr geschätzt wird. Uebrigens aber genießen sie ihn vorzüglich in kleinen flachen Brodten, welche Tortillas heissen. Zur Verfertigung der letztern werden die Mayskörner mit etwas Kalk gekocht, oder auch nur der Topf während einer Nacht in heisse Asche gesetzt. Dann wird Alles möglichst rein gewaschen, alsdann auf einem besondern Reibesteine zu Brey gemahlen, und nun durch eine eigene Manipulation flache runde Brodte daraus verfertiget, die ungefähr eine viertel Elle im Durchmesser haben, und nur eine oder zwey Linien stark sind. Diese werden sodann auf einer über dem Feuer stehenden ganz flachen irdenen Schüssel gebacken, welches geschwind vollbracht ist. Man genießt diese Brodte warm, und während jeder Mahlzeit werden ungefähr nur so viele gebacken, als man zu verzehren glaubt. Bleibt ja etwas übrig, so wird es wieder gewärmt. Ich selbst habe oft während mehreren Monaten kein anderes Brodt genossen, und mich sehr wohl dabey befunden.

Der Mays wird bekanntlich nicht gesäet, sondern in Reihen gesteckt oder gelegt, und zwar so weitläuftig, daß man dazwischen umhergehen kann. Dieß geschiehet zu Anfang der Regenzeit, welche sich im nördlichen Theile des spanischen Amerika gemeiniglich im Monat May oder Juny einstellt, und im October oder November wird er eingeerndtet. Während dieser Zeit bedarf er keiner weitern Wartung, als öfteres Behacken, welches auf großen Gütern durch das Ackern geschiehet. Die Furchen, wohin der Mays gelegt wird, werden da nämlich so weit aus einander gemacht, daß der Pflug hinlänglichen Platz hat.

Vielen möchte es scheinen, daß unser Clima dieser Frucht nicht angemessen sey, und wider diesen Einwurf darf ich nur bemerken, daß auch in der Nähe der amerikanischen Eisgebirge guter Mays gebaut wird. Zur Zeit der Reife verträgt er freilich keinen Frost, aber dieser Fall möchte wol auch in unserm nördlichen Deutschlande nur selten eintreffen; denn gemeiniglich wird er doch im April gesteckt werden können, und reift vielleicht schon im August.

Auch das dürre Maysstroh ist für das Vieh ein sehr nahrhaftes Futter. Meine Pferde haben gewöhnlich nichts weiter bekommen, und blieben dabey muthig und munter.

Genug, diese Sache verdient gewiß eine nähere Beherzigung; nur lasse man sich durch einige fehlgeschlagene Versuche nicht abschrecken und vergesse nicht, daß bey neuen Unternehmungen nie Schwierigkeiten fehlen, die nur nach und nach besiegt werden können. F. S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0422

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Ein und funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 21sten December 1803.

Benard's Treibezelte für Pflanzen.

(Beschluß.)

Dieses ist die ganze Vorrichtung; und ohngefähr ein Kilogramm Oel auf die Nacht, beträgt 12 und 15 Hunderttheile der ganzen Kosten. 500 oder höchstens 600 Franken Auslage zum Bau von zwey solchen Treibzelten, nebst Feuerapparat, und vier außerhalb, welche nöthig sind, um die in den ersten aufgezogenen Pflanzen geräumiger zu stellen, sollten nach der Schätzung des Herrn Benard, dessen Erfahrung in diesem Stück sein Urtheil entscheiden macht, eben so viel Wirkung hervorbringen, als ein Treibhaus, welches 3 oder 4000 Franken gekostet hat, und welches einen Aufwand von mehreren Klaftern Holz erfordern würde.

Auch der ökonomische Gärtner findet einen Vortheil dabey, daß er es in seiner Gewalt hat, die nicht wirklich im Gebrauch stehenden Stücke unter Dach zu bringen, wodurch sie länger dauern, und wodurch folglich ihre Kosten vermindert werden.

Endlich wird, durch Vertauschung einer Anzahl solcher Treibrahmen, gegen ein einziges Treibhaus, ein Vortheil erhalten, welcher für fast unschätzbar anzusehen ist, nämlich, die Veränderung der Temperatur, und die Einrichtung derselben nach den verschiedenen Pflanzen, welche sie enthalten, so wie nach den verschiedenen Perioden ihres Wachsthums.

Forsyth's Bemerkungen über den Obstbau, besonders über das Beschneiden der Obstbäume.

Um gute Geländer-Bäume zu ziehen, stutzt Forsyth alle junge Obstbäume, die er aus der Baumschule an Treibmauern oder an Geländer verpflanzt, auch alle alte Bäume bis auf drey oder vier Augen, weil sie sonst eine Menge nackter Reiser treiben, und nicht den vierten Theil der Früchte bringen. Dieses Stutzen muß zeitig im Frühjahre, im Februar und März, geschehen, und die Wunde mit Forsyth's Baum-Mörtel bestrichen werden, dann ist der Ertrag außerordentlich. — Aprikosenbäume, an Geländern gezogen, müssen nie im Herbste, sondern immer zeitig im Frühling beschnitten und gestutzt werden. Die beste Bedeckung solcher Geländerbäume gegen Frost und andere Beschädigungen, sind alte Fischreusen, in deren Maschen man große Wedel von trockenem Farrenkraut stecken kann, um der Gewalt der Stürme zu widerstehen. Ist der Baum schon mit langen vorstehenden Zweigen versehen: so stellt man Gabelpfähle unter das Netz, damit die Schossen nicht durch die Maschen wachsen, und von späten Frösten leiden. — Alte Pflaumenbäume stutzt F., zertheilt ihre Wurzeln, und erhält so mehrere junge aus einem alten Baume. Alte abgelebte Pflaumenbäume treiben ganz vortrefliche Tragereiser, wenn sie nur gehörig gestutzt, und die schadhaften, brandigen Stellen abgeschnitten sind. — Bey Anlegung der Pfirsch-Geländer sieht F. hauptsächlich auf Güte und Trockenheit des Bodens, und verbessert den feuchten Boden mit Kalkschutt. Er stutzt die Pfirsch-Bäume an Geländern im Frühlinge, doch so, daß die Richtung des Schnitts schief gegen die Mauer ist, und bestreichet die Wunde mit seinem Baum-Mörtel. Im ersten und zweiten Jahre läßt er kein Reis zu lang wachsen, sondern verschneidet es, nach der Stärke des Baums, von 6 bis auf 12 Zoll Länge. Aeste, die gerade in die Höhe gehen, dürfen nicht stehen bleiben, weil sie den Seiten-Aesten die Nahrung nehmen. Im Frühling verrichtet man auch das Abkneipen oder Abdrücken der Spitzen der überflüssigen Zweige, die besonders nach vorwärts schießen. Niemals darf aber das Reis bis auf eine einzige Blütenknospe verschnitten werden, weil auch diese sonst abstirbt. Nur über doppelten Blütenknospen nimmt er den Schnitt vor, und Zweige, die nur eine einzige Blütenknospe haben, werden in ihrer ganzen Länge festgebunden. Auch im Sommer muß man noch die überflüssigen Zweige der Geländer-Pfirsche verschneiden, weil diese sonst zu stark schießen, und den untern Theil der Wand kahl lassen. Alte Pfirsichbäume geben äußerst selten junge Triebe; F. kennt nur eine Methode, dieses zu bewirken: man macht nämlich im April Ausschnitte aus den ältern Zweigen, nicht weit von den Theilungen in Aeste, einen bis zwey Zoll lang, und schneidet die alten Aeste erst dann ab, wenn sich der junge Trieb gezeigt hat. Das Anheften der Schossen an die Geländer darf nicht zu früh geschehen, sonst wirkt die Sonnenhitze zu sehr auf die Beschleunigung des Wachsthums, aber auch nicht zu spät, weil sonst die Reiser

leicht

leicht durch den Wind beschädiget werden. Die geradesten und etwas vorstehenden Reiser biegt er unter die andern, so hat man nicht nöthig, sie besonders fest zu binden. Wenn die Blätter anfangen abzufallen, so kehrt er den Baum mit einem weichen Besen von unten hinauf oft ab, aber nicht von oben herabwärts, weil sonst die Knospen beschädigt würden. Den Bast zum Anbinden taucht er im Herbste in heisses Seifenwasser, um die Insecten-Eier dadurch zu tödten. Alte Fischnetze sind auch hier die beste Bedeckung, nur daß sie beim Regenwetter abgenommen werden. Bey sehr dürrer Witterung bedeckt er die Wurzeln mit altem Mist und Laub, und begießt sie; auch bespritzt er die Bäume selbst, um sie vor Insecten zu schützen. Die rothe Milbe vertreibt er durch Bespritzen der Bäume mit Kalkwasser. Wenn die Pfirschen die gehörige Größe haben und zu reifen anfangen, muß das Laub nur nach und nach, und behutsam abgenommen werden, damit die Früchte sowohl beschattet werden, als auch die gehörige Reife erlangen. Die frühen Sorten pflanzt er an die Nord- und Ostseite, die späten aber an die Mittagsseite. — Die Geländer-Kirschbäume dürfen nur sehr sparsam beschnitten werden, da sie ihre Früchte meist an den äußersten Enden tragen. Beschneidet man sie unvorsichtig, so fließt der Saft aus, der Baum wird brandig und stirbt am Krebs. Doch versuchte F. das Stutzen alter Kirschbäume, und sie trieben viel junge Schossen, die reichlich trugen, nachdem er die Wunden mit seinem Baum-Mörtel gerieben hatte. Alte Bäume, die man stutzen will, müssen Augen haben; fehlen diese, so kann man das Treiben der Augen durch Ausschnitte erzwingen, welche man an den Zweigwinkeln gerade über den Stellen vornimmt, wo die Knospen zu treiben pflegen. Macht man den Ausschnitt höher hinauf, so stirbt der ganze Zweig, bis zur nächsten Knospe ab. Die Herzkirschen, die sich sonst zu Geländerbäumen nicht gut schicken, behandelt F. eben so, wie die süßen runden; er verschneidet die vorwärts stehenden Aeste nicht, sondern biegt sie unter die andern, um das Abbrechen durch Winde zu verhüten. Im Sommer dürfen Kirschbäume gar nicht verschnitten werden; auch tadelt er die Art des Beschneidens, wo man Sporen oder Stutzer stehen läßt, die gewöhnlich den Brand nach sich ziehen. — F. rühmt auch das Stutzen alter, abgelebter Aepfelbäume, die dann mit seinem Baummörtel gerieben werden. Beim Beschneiden muß man die vorjährigen Triebe schonen, weil diese gemeiniglich Fruchtaugen ansetzen. Die letzten geraden Triebe schneidet F. immer zuerst: so trägt der Seiten-Schößling, der zunächst unter dem Schnitte hervorkommt. Wenn auch dieser nicht mehr trägt, so schneidet er weiter, und versichert, daß diese regelmässige Behandlung große Vortheile habe. Der April ist der beste Monat zum Beschneiden der Aepfelbäume. Im Ganzen verwirft F. das Ziehen der Aepfelbäume an Geländern, und rühmt dagegen die Zwergbäume, in die man die Geländerbäume verwandeln kann, wenn man die Aeste nach und nach verkürzt. Die beste Erde für Geländerbäume ist Laub-Erde aus Mistbeeten. Den Dünger tadelt er gänzlich, er müßte denn durchaus verwesel und schon zu Erde geworden seyn. Beim

Pfropfen

Pfropfen auf alte Aepfelbäume empfiehlt er ebenfalls seinen Baum-Mörtel, der den Brand verhindert, wenn man die Stelle, wo gepfropft worden, damit einreibt. — Um Birnbäume an Geländern zu ziehen, empfiehlt F. alte Stämme, die er an Mauern setzt, indem er sie einschlemmt und bis auf wenige Augen stutzt, welches ganz vorzügliche Dienste thun soll. Auch das nochmalige Beschneiden ist sehr nützlich, wenn man den Leitzweig immer bis auf wenige Augen abschneidet, damit er Seitenschossen treibe, die dann das Geländer leicht überziehen. In kalten Sommern springen einige Spalier-Birnen gern auf; um dieses zu verhindern, macht er einen feinen Schnitt in die Frucht von dem Stiele bis zum Kelche, und schmiert eine Mischung von Holzasche und frischem Kühdünger hinein. Hat die Frucht noch nicht ihre völlige Größe erreicht, so wird diese Masse durch das Wachsthum herausgetrieben und die Birne platzt nicht auf. Sind die Mauern, woran man Birnen zieht, nach Süden oder Westen, so kann man im Anfange Pfirsichen, Wein und Aprikosen dazwischen pflanzen, bis die Birnbäume ihre nöthige Ausdehnung erlangt haben. — Um Wein aus Kernen zu ziehen, setzt man die Kernen in Töpfe, die man ins Mistbeet stellt, und die jungen Pflanzen nach und nach an die freie Luft gewöhnt. Will man Weinstöcke aus Schnittlingen ziehen, so wählt man Schnittlinge, die die kürzesten Gelenke und ein paar Zoll vorjähriges Holz haben. Das obere Ende muß schief nach der Wand zu geschnitten werden. Legt man die Rebhölzer ins Freie, so muß der Schnitt nordwärts gerichtet seyn. Um Wein zu treiben, steckt man die Schnittlinge einzeln in Töpfe und setzt sie ins warme Haus. Beim Geländerwein empfiehlt er vorzüglich das schlangenförmige Ziehn des Weins, welches von außerordentlich gutem Erfolg seyn soll. Das Beschneiden des Weins verrichtet er zu Anfang des Februar, wo die platten Ranken, die selten tragen, weggenommen werden, aber das runde Holz mit guten Augen bleiben muß. Das Beschneiden im Herbste tadelt er. — Bey den Feigen muß das Beschneiden immer nur zu Ende Aprils und zu Anfange Mays geschehen, wo alle alte Zweige und nackte Aeste, besonders die durch den Frost gelitten haben, weggeschnitten werden müssen. Die Enden des jungen Holzes darf man gar nicht schneiden, weil sich da gewöhnlich die Früchte ansetzen. Zur Bedeckung der Feigenbäume im Winter dient Farrenkraut, auch Heu, mit Stroh bedeckt. — Bey Stachelbeeren müssen die nackten ältern Aeste weggeschnitten werden und nur das zweijäheige Holz, weil dieses trägt, stehen bleiben. Kahle Büsche schneidet er von der Erde weg, damit sie junge Triebe machen, und diese verschneidet er von Zeit zu Zeit bis an das erste Holzauge, welches vor Winters geschieht. Die Raupen vertreibt er mit Kalkwasser. —

(Der Beschluß folgt.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0426

Rostocksche
neue gemeinnützige
Aufsätze für den Stadt- und Landmann.

Zwey und funfzigstes Stück.

Mittwochs, den 28sten December 1803.

Forsyth's Bemerkungen über den Obstbau, besonders über das Beschneiden der Obstbäume.

(Beschluß.)

Aus dem Saamen der Johannisbeeren erhält man immer neue Spielarten. Um die Ohrwürmer von den Johannisbeeren zu vertreiben, rathet er, Bohnenstengel in Bündeln neben die Büsche zu stecken; in diese verkriechen sich die Ohrwürmer zur Regenzeit, und so kann man sie leicht tödten. — Bey den Himbeeren wird zeitig im Frühjahre das Holz, welches im vorigen Jahre getragen hat, weggeschnitten, weil es abstirbt, und nur 5 bis 7 lange Schossen läßt man zum Tragen stehen. — Mandelbäume räth er als Zwergbäume zu ziehen, und im Winter mit Farrenkraut zu bedecken. — Um die Rinde der Obstbäume von Insecten und Flechten rein zu erhalten, empfiehlt er das Waschen mit frischem Kuhmist, Seifenwasser und Urin. — Als häufige Ursachen des Brandes und Krebses nennt er nasse Witterung im Sommer, unverständiges Beschneiden und zu festes Anbinden der Bäume, auch die vielen trocknen Zweige, die man am Baume stehen läßt; als Cur gegen diese Krankheiten empfiehlt er das Wegschneiden alles Abgestorbenen, und das Bestreichen mit seinem Baum-Mörtel. — Gegen den Mehlthau empfiehlt er eine Abkochung von Taback, Schwefel, ungelöschtem Kalk und Hollunderknospen. Blattläuse sucht er durch eine Mischung von Holzasche und ungelöschten Kalk zu vertreiben; auch besprengt er die Bäume mit Kalkwasser. Die rothen Milben in Treibhäusern vertreibt er durch häufiges Sprengen und Gießen bey verschlossenen Fenstern. Gegen Raupen leistet ihm das Waschen mit Seifenwasser und Urin gute Dienste.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0427

Beschreibung des Wombat, eines neuentdeckten Thiers in Neu-Holland.

Bekanntlich haben, auf Befehl des Gouverneurs Hunter, der Lieutenant Flinders und der Wundarzt Baß auf dem Schiffe Reliance in den Jahren 1798 und 99 mehrere kleine Untersuchungsreisen in Neu-Holland angestellt, wodurch auch manche bisher unbekannte Quadrupeden und Vögel entdeckt worden sind. Unter die ersten gehört ein neues grasfressendes Thier, Didelphis Wombat oder Ursina, welches der Wundarzt Baß auf Cape Barren-Inseln fand, die zu der Gruppe der Fourneaux-Inseln gehört, welche in der Bassesstraße zwischen Neu-Süd-Wallis, und dem davon getrennten Van Diemens Lande liegen. Die Eingebornen in Port Jackson nennen dieses Thier **Wombat** oder **Wombak**. Auf den ersten Anblick hat es Aehnlichkeit mit dem Bärengeschlechte; es gehört aber zu den Beutelthieren oder Didelphen, weil es das charakteristische Kennzeichen derselben, nämlich den Beutel zwischen den Hinterfüssen, zur Aufnahme der Jungen, hat. D. Shaw in seiner General Zoologie or systematic Natural History etc. London, Kearsley 1800, Vol. I. Part. 2. pag. 504. gedenkt nur mit wenigen Worten des **Wombat** unter dem Namen **bärenähnliches Beutelthier**, The ursine Opossum, als eines neuentdeckten Thieres, das noch nicht hinlänglich bekannt und beschrieben sey. Eben so giebt auch Lieutenant Flinders in seinen Observations on the coasts of van Diemens Land, on Bas's Strait and its Islands, and on a part of the coast's of New Sud Wales, London, Nichols. 1801. nur eine kurze Notiz vom **Wombat**; aber eine weitläuftigere Beschreibung und Abbildung von diesem Thiere findet man in Collins Account of the English Colony in New-South-Wales, London, Cadell, 1802. Vol. II. Dieser Beschreibung zufolge ist der **Wombat** ein niedergedrücktes, dickes, kurzbeiniges, unthätiges Quadruped von steifem Ausdruck, und etwas stärker als ein großer Dachshund. Seiner äußern Gestalt und Bewegung nach hat er sehr viel Aehnlichkeit mit dem Bär, ob er sich gleich im übrigen von demselben unterscheidet. Die Länge von der Nasen- bis zur Schwanzseite beträgt 31 englische Zoll, wovon 23 und 1 halber Zoll auf den Körper kommen. Der Kopf ist 7 Zoll, der Schwanz nur einen halben Zoll lang. Der Umfang hinter den Vorderfüßen ist 27 Zoll; da, wo der Körper am stärksten ist, 31 Zoll. Das Gewicht fällt zwischen 25 und 30 Pfunden. Die 5 und 1 halben Zoll lange Haare sind hart, sitzen nur dünn am Bauche, dicker auf dem Rücken und am Kopfe, und am dicksten an den Lenden und am Hintertheile. Die Farbe ist gelblich-braun, von verschiedenen Schattirungen; auf dem Rücken aber am dunkelsten. Der Kopf ist breit, vorn abgeplattet, und gleicht, wenn man das Thier vorn betrachtet, und die Ohren wegrechnet, beinahe einem gleichseitigen Dreieck; wovon jeder der beiden gleichen Schenkel 7 und 1 halben Zoll mißt; die Basis aber, welche die Breite des Kopfs bezeichnet, beträgt etwas weniger. Die zu-

gespitzten in die Höhe gerichteten Ohren sind 2 und 1 Drittelzoll lang, und keineswegs unverhältnißmässig zu dem übrigen Körper. Die kleinen Augen sind mehr zurückliegend, als hervorstehend; aber voller Lebhaftigkeit und Feuer. Sie stehen 2 und 1 halben Zoll auseinander, etwas unter dem Mittelpunkte des angenommenen Dreiecks nach der Nase zu. Die Nase ist breit, die Nasenlöcher weit, groß, und das Thier kann sie verschließen oder ganz zusammenziehen. Gegen die Oberlippe zu läuft von ihnen eine Höhlung herab. Die Oberlippe ist gespalten, wie bey den Hasen. Die Barthaare sind 2 bis 3 und 1 halben Zoll lang, stark und borstig. Die Oeffnung des Mundes ist klein und enthält oben und unten 5 Schneidezähne. Zwischen ihnen und den zwey kleinen Eckzähnen, ist eine Lücke von einem Zoll, oder noch etwas drüber. Die Eckzähne sind mit den 8 dahinter liegenden Backenzähnen von gleicher Höhe, und gleichen sich überhaupt so sehr, daß man sie kaum von einander unterscheiden kann. Die ganze Zahnreihe in jeder Kinnlade beläuft sich also auf 26 Stücke. Der Hals ist kurz und dick, und hindert sehr die Bewegungen des Kopfs, der auf den Schultern fest zu sitzen scheint. Von dem Halse an wölbt sich der Rücken bis über die Gegend der Vorderfüße, dann fällt er nach hinten zu wieder ab, wo man auf den ersten Blick keinen Schwanz bemerkt. Doch wenn man mit dem Finger genau über das Rückgrad nach dem Schwanzbeine zu sucht, indem man die Haare auseinander theilt, so findet man einen kleinen, einen halben Zoll langen Schwanz, der ganz nackt und bloß an der Spitze mit wenigen kurzen feinen Haaren besetzt ist. Dieser sonderbare Schwanz ist bey den Jungen verhältnißmäßig größer, als bey den ausgewachsenen Thieren. Die Vorderfüße sind sehr stark und muskulös. Ihre Länge bis zu den Fußsohlen beträgt 5 und 1 halben Zoll, die Entfernung von einander 5 Zoll. Die Fußsohlen sind fleischig, rund und breit, 1 und 9 Zehntelzoll im Durchmesser. Jeder Vorderfuß hat 5 Krallen, die wie kurze Finger neben einander sitzen. Die 3 mittlern Krallen sind stark, 8 bis 9 Zehntelzoll lang. Die Fußsohle ist hart, und der obere Theil des Fußes bis zur Wurzel der Klauen mit den gewöhnlichen Haaren bedeckt. Die Hinterfüße sind nicht so stark und muskulös, als die vordern. Ihre Länge bis zur Fußsohle beträgt 5 und 1 halben Zoll, die Entfernung von einander 7 und 1 halben Zoll. Der hintere Unterfuß ist länger als der vordere, aber eben so fleischig; seine Länge beträgt 2 und 7 Zehntelzoll, die Breite 2 und 6 Zehntelzoll. Krallen sind 4 an jedem Hinterfuße, die 3 nach innen zugekehrten sind nicht so stark, aber zwey 10tel Zoll länger als die längsten an den Vorderfüßen. Da wo die Daumenkralle seyn sollte, findet sich blos ein fleischiger Knorren. Die ganze Fußsohle hat eine Beugung, die den vordern Theil noch mehr nach innen zuzieht. An Größe sind sich die beiden Geschlechter so ziemlich gleich, nur möchte das Weibchen etwas schwerer seyn. Der Wombat kann nicht sehr schnell laufen, so daß man ihn zu Fuße wohl einholen kann. Sein Gang ist ungeschickt und wankend, beinahe so tölpisch, wie der des Bären. Sein Naturell ist, wie das der mehresten grasfressenden

Thiere,

Thiere, mild und sanft, doch wenn man ihn reizt, so wird er wild und beißt tapfer um sich. Seine Stimme ist ein leises Zischen, das man nicht über 30 bis 40 Schritte weit höret. Herr Baß hörte sie bey folgender Gelegenheit: Er verfolgte einen Wombat, holte ihn ein, hob ihn, indem er die Hand unter seinen Bauch legte, schnell von der Erde auf, ohne ihm weh zu thun, und legte ihn dann mit dem Rücken, wie ein Kind, auf seinen Arm. Das Thier lag ganz still, ließ keinen Laut hören, und machte nicht den geringsten Versuch zu entkommen. Sein Ansehn war ruhig, ungestört, und es schien mit seiner Lage so zufrieden zu seyn, als ob es vom Herrn Baß von Jugend auf wäre auferzogen worden. So trug Herr Baß den Wombat über eine englische Meile fort, hatte ihn bald auf diesem, bald auf jenem Arm, legte ihn auch einigemal auf die Schulter, welches er sich alles gefallen ließ. Als aber Baß in ein Gebüsch kroch, um da eine neue Holzart abzuschneiden, und bey dieser Gelegenheit das Thier mit der Schnur kneipte, so wurde es wild, zischte sehr heftig, schlug und kratzte wüthend mit den Nägeln, und riß mit seinen Vorderzähnen Herrn Baß am Ellnbogen ein Stück aus seiner Jacke heraus. Nun war es aus mit der Freundschaft zwischen Beyden; das Thier war den übrigen Weg bis zum Bot nicht wieder zu besänftigen, und hörte nur auf zu toben, wenn es ermattet war. Dies beweist, daß der Wombat durch sanfte Behandlung zahm und gelehrig zu machen ist. Außer den Fourneaux-Inseln bewohnt der Wombat auch die westlich von Port Jackson liegenden Gebirge. In beiden Gegenden gräbt er sich mit bewundernswürdiger Geschicklichkeit seine Wohnung in die Erde hinein; — bis zu welcher Tiefe aber, hat man noch nicht ausgeforscht. Nach der Beschreibung der Eingebornen, sieht man den Wombat von den Gebirgen nie bey Tage. Da lebt er in seiner Höhle, aus welcher er nur des Nachts geht, um seine Nahrung zu suchen; der Bewohner der Inseln hingegen geht den ganzen Tag über nach Futter aus. Seine Nahrung ist noch nicht ganz genau bekannt, doch scheint er sie nach Verschiedenheit des Orts, wo er sich aufhält, zu verändern. Die Magen der Exemplare, die Herr Baß untersuchte, waren mit einer spitzigen Grasart angefüllt. Herr Baß sowohl, als auch andere, hatten das Thier auf den an den Ufern aufgeworfenen Haufen von trockenem Seemoos angetroffen, als es darinn herumkratzte, konnten aber nicht entdecken, was es da suchte.

Ende des achten Jahrgangs.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0430

Das Personale
der
neuen Armen-Anstalt.

I. Das Armen-Collegium.

Senator Doctor Schröder, } Räthliche Deputirte.
Senator Stever, }
Senator Steinbeck, }

Canzley-Rath Baron von Nettelbladt, } Deputirte der Eximirten.
Professor Josephi, }
Pastor Gerling. }

Kaufmann H. P. Müller, } Bürgerschaftliche Deputirte.
Kaufmann Hinrichsen, }
Kaufmann Susemiel, }
Kaufmann Brömse, }
Kaufmann Sonnenschmid, }
Conditor Berringer, }
Sattler Wiechel, }
Beutler Schmid, }
Schneider Werner, }
Chirurgus Hanmann. }

II. Die Ausschüsse.

1ster Ausschuß.

Senator Doctor Schröder,
Kaufmann Brömse,
Sattler Wiechel,
Kaufmann P. Burchard,
Nadler P. H. Schomann.

2ter

2ter Ausschuß.

Senator Stever,
Kaufmann Hinrichsen,
Chirurgus Hanmann,
Kaufmann J. Bauer,
Kaufmann Meyenn,
Kaufmann J. C. Schmid,
Kaufmann G. Stiller,
Kaufmann Krempien,
Kunstdrechsler Blümel,
Zinngiesser Gottspfennig,
Lichthaack Warnkroos.

3ter Ausschuß.

Senator Stever,
Magister und Diaconus Petersen,
Diaconus Koch,
Magister und Diaconus Detharding,
Magister und Diaconus Tarnow,
Kaufmann Sonnenschmid,
Conditor Berringer,
Advocat Brandenburg,
Goldschmid Becker.

4ter Ausschuß.

Senator Steinbeck,
Kaufmann Susemiel,
Schneider Werner,
Kaufmann Schau,
Kaufmann P. Meyer,
Kaufmann Michels,
Kaufmann Wackerow,
Hutmacher Landsmann,
Lichthaack Langberg,
Schmid Cordes,
Lichthaack Lackmann.

5ter

5ter Ausschuß.

Senator Steinbeck,
Kaufmann H. P. Müller,
Beutler Schmid,
Kaufmann Eschenbach,
Tischler Serrins.

Präses des Armen-Collegii ist von Neu-Jahr bis Johannis, Senator Doctor Schröder; von Johannis bis zum Schlusse des Jahres, Senator Stever.

Im 1sten Ausschuß hat für das Jahr 1804 Kaufmann Brömse die Casse.

Im 2ten Ausschuß hat die Kranken-Pflege,

a) im einstweiligen Kranken-Hause, Chirurgus Hanmann;
b) in Jacobi Gemeine, Kaufmann G. Stiller;
c) in Marien Gemeine, Kaufmann Krempien;
d) in Petri Gemeine, Kunstdrechsler Blümel;
e) in Nicolai Gemeine, Kaufmann J. C. Schmid.

Im 3ten Ausschuß hat die Aufsicht auf die Kinder,

a) in Jacobi und Marien Gemeine, Goldschmid Becker;
b) in Petri und Nicolai Gemeine, Kaufmann Sonnenschmid.

Im

Im 4ten Ausschuß hat die Aufsicht auf die arbeitsfähigen Armen, und vertheilet auch die bewilligte wöchentliche Geld-Unterstützung an sie,

a) in Jacobi Gemeine, Kaufmann Schau und Kaufmann Wackerow;

b) in Marien Gemeine, Kaufmann Susemiel;

c) in Petri Gemeine, Kaufmann Michels;

d) in Nicolai Gemeine, Kaufmann P. Meyer.

Reisende und besonders Handwerks-Gesellen, die eine Beyhülfe von der Armen-Anstalt wünschen, sind von den Herbergierern und Krug-Vätern zu verweisen,

a) wenn sie in dem Cröpliner-Thor einpassiret sind, an Hutmacher Landsmann in der breiten Strasse;

b) wenn sie in dem Stein-Thor einpassiret sind, an den Schneider Werner auf dem Begienen-Berge;

c) wenn sie in dem Petri-Thor einpassiret sind, an den Lichthaack Langberg, oberhalb der Fischbank;

d) wenn sie in dem Mühlen-Thor einpassiret sind, an den Schmid Cordes bey Nicolai Kirche.

Im 5ten Ausschuß hat die Anschaffung der Materialien, die Aufsicht auf selbige, und die fabricirten Waaren, so wie auf deren Debit, Kaufmann H. P. Müller; die Aufsicht in Bau-Sachen, Kaufmann Eschenbach.

Rostock, den 28. December 1803.

Armen-Collegium.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0434

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn176466857X/phys_0436

13. Sep. 1900

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn176466857X/phys_0437

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn176466857X/phys_0438

Verordneten, zu erscheinen, ihren Bot und Gegenbot [illegible]ch Maßgabe der grundleglich zu mach[illegible] Bedingungen ad Protocollum abz[illegible] dem Befinden nach des Zu[illegible]en. Publicatum Jussu [illegible]en 11ten Julius 1803.

W[illegible]nd Rath der Stadt Rostock [illegible] welche an die dem Schopen[illegible] zuständig und vormals v[illegible]uer Kröger bewohnt gew[illegible] Neste allhier gelegene [illegible]sta verkaufte Wohnbude [illegible]en zu können sich berech[illegible]tan- tiam dessen Erben, h[illegible]r und wollen, daß sie [illegible] den 4ten August d. J., [illegible] Uhr, anberahmten Termino, [illegible] berey hieselbst, vor Unseren [illegible] Verordneten, mit aller Noth[illegible] unausbleiblich erscheinen, und ihr[illegible] nisse gehörig angeben und beglaubi[illegible] ter dem Nachtheile, daß die Säumig[illegible] ihren Foderungen nachhin nicht weite[illegible] höret, sondern damit von obgedachter Wo[illegible] bude gänzlich abgewiesen werden sollen. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 22sten Junius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock laden, zur Richtigstellung der Verlassenschaften des vorlängst hieselbst verstorbenen Altschusters Jochim Rudolph Rebenstorff, wie auch dessen jüngsthin gleichfalls verstorbener Ehefrau, Christina Margaretha, gebohrnen Hansen, welche nach dem von ihnen errichteten reciproquen Testament an ihre beyderseitige respective Anverwandte übergehen sollen, Alle und Jede, welche an dieselben aus einem Erb- oder sonstigen Rechte irgend eine Ansprache machen zu können sich berechtiget halten, ad instantiam der sich bereits gemeldeten Intestat-Erben, als der Wittwe des verstorbenen Tagelöhners Heldt, gebohrnen Rebenstorff, hieselbst, des Tagelöhners Moritz Wendt aus Granzow bey Gnoyen, liberorum nomine, des Schäfers Johann Martin Hansen aus Toitz bey Demmin und der Ehefrau des Statthalters Baumann, gebohrnen Hansen, aus Griebenow, hiedurch peremtorie vor und wollen, daß sie in dem desfalls auf den 15ten k. M. August, Nachmittags 2 Uhr, anberahmten Termino, auf der Schreiberey hieselbst, vor Unseren zum Gewett Verordneten, entweder persönlich oder per Procuratores satis instructos ac legitimatos, mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, und ihre respective Ansprüche und Foderungen angeben und beglaubigen, unter dem Nachtheile, daß die Säumigen damit nachhin nicht weiter gehöret, folglich von sothanen Verlassenschaften abgewiesen, und selbige den oben benannten Erben werden ausgeliefert werden. Publicatum Jussu Senatus. Rostock den 2ten Julius 1803.

Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt [illegible]ck laden ad instantiam des Bött[illegible]am Christoph Kundt, Alle und Jede, [illegible] dessen in der kleinen Goldstraße [illegible]schen den Steindam- und Nett[illegible]ngen, gelegene und jüngsthin [illegible]erkaufte Wohnbude, außer [illegible]chen-Oeconomie wegen [illegible] von 200 rℓ. N⅔tel [illegible]er capite crediti, hypo[illegible]unque caussa reali, Ansp[illegible]meynen, hiedurch peremt[illegible] daß sie in dem desfalls [illegible]August, Nachmittags un[illegible] Termino, auf der Sch[illegible] Unseren zum Gewett V[illegible] Nothdurft gefaßt, una[illegible] und ihre Zuständnisse g[illegible] beglaubigen, unter den[illegible] Säumigen mit ihren [illegible] nicht weiter gehöret, sond[illegible] gedachter Wohnbude gänz[illegible] werden sollen. Publicatum J[illegible] Rostock den 9ten Julius 1803.

Wann von Uns Bürgermeisteren u[illegible] der Stadt Rostock, in Schuldsachen [illegible] vormaligen Maurermeisters zu Gadebu[illegible] und nunmehrigen hiesigen Bürgers un[illegible] Drögeköpers Johann Heinrich Friederich Ernst,